This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 825,658

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

DD
179
.P59

Deutſchland

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Erſter Band.

Politiſche, materielle und ſociale Zuſtände.

Leipzig,
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1854.

0893

Deutschlands

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Politische, materielle und sociale Zustände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Leipzig,

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.

1854.

Deutſchland

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Erſter Band.

Politiſche, materielle und ſociale Zuſtände.

Leipzig,
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1854.

0893

Deutſchlands

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Politiſche, materielle und ſociale Zuſtände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Von

Karl Biedermann.

Leipzig,

Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.

1854.

Vorrede.

Die politiſche Geſchichte Deutſchlands im vorigen Jahrhundert iſt Gegenſtand mehrfacher, ausführlicher, zum Theil erſchöpfender Bearbeitungen geworden. Von der Kulturgeſchichte deſſelben Zeitraumes haben nur einzelne Partieen, und auch dieſe meiſt nur beiläufig, anhangs- oder einleitungsweiſe, eine etwas umſtändlichere Erwähnung gefunden*).

*) In den auf größere Zeiträume angelegten kulturgeſchichtlichen Werken, wie Scherr's „Geſchichte deutſcher Kultur und Sitte" (Leipzig 1852—54, 3 Bücher), noch mehr in ſolchen, wie Wachsmuth's oder Klemm's „Allgemeine Kulturgeſchichte", konnte natürlich das einzelne Jahrhundert nur einen beſchränkten Raum einnehmen und eine erſchöpfende Darſtellung nicht wohl finden. Schloſſer's mit Recht berühmte „Geſchichte des 18. Jahrhunderts" behandelt neben den äußeren Verhältniſſen Deutſchlands nur einzelne Seiten ſeines Kulturlebens, wie das Leben der Höfe, gewiſſe Partieen aus den allgemeinen Verfaſſungszuſtänden des Reichs und der Verwaltungsgeſchichte der Einzelſtaaten, beſonders ausführlich aber, wie bekannt, manche, freilich auch nicht alle Richtungen der geiſtigen Bewegung jener Zeit. Aehnlich verhält es ſich mit A. Menzel's „Neuerer Geſchichte der Deutſchen." In L. Häußler's ſo eben erſchienener „Deutſchen Geſchichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des deutſchen Bundes" iſt einleitungsweiſe ein vortrefflicher Ueberblick über die inneren politiſchen und ſtaatsrechtlichen Zuſtände des deutſchen Reichs zur Zeit Friedrich's d. Gr. gegeben, der, wie ich mit Vergnügen bemerke, mit meiner Auffaſſung derſelben aufs Vollſtändigſte übereinſtimmt. Eine ſpecielle Darſtellung dieſer Zuſtände enthält das ſehr tüchtige Werk von Perthes: „Das

Ein vollſtändiges Bild des geſammten Kulturlebens, der politiſchen wie der literariſchen, der religiöſen wie der materiellen Zuſtände, der Verhältniſſe des Reichs wie derjenigen der Einzelſtaaten, der Formen der Geſellſchaft wie des Geiſtes der Individuen beſitzen wir von dem Deutſchland des 18. Jahrhunderts noch nicht. Ich habe den Verſuch gewagt, ein ſolches Bild zu entwerfen. Ich habe in dem hier vorliegenden erſten Bande damit begonnen, die äußere Phyſiognomie des deutſchen Reichs während der Zeit, welche deſſen Untergange unmittelbar vorherging, ſeinen Umfang, ſein Ländergebiet, ſeine politiſche Eintheilung zu ſchildern. Ich habe das Verhältniß des Reichs zu den Einzelſtaaten, der kaiſerlichen zu der landesherrlichen Gewalt, die Zuſtände des Reichstags und der Reichsgerichte, das Kriegs- und Finanzweſen des Reichs, die politiſchen Parteien unter den Ständen und im Volke zu charakteriſiren verſucht. Uebergehend ſodann zu den Einzelſtaaten, habe ich den Geiſt der Regierenden wie der Regierten, die Stellung der Beamtenſchaft, der Gerichte, der Landſtände, Weſen und Bedeutung der öffentlichen Meinung und ihres Organs, der Preſſe, in der damaligen Zeit, die Verhältniſſe des Gemeindelebens in den Städten wie auf dem flachen Lande zu Gegenſtänden ſpeciell eingehender Darſtellungen gemacht. Vor Allem aber kam es mir hier darauf an, die Rückwirkungen der politiſchen Zuſtände auf das materielle Leben des Volks und die Entwickelung ſeiner ſchaffenden, gewerblichen Thätigkeit zu veranſchaulichen — den Druck, welchen die Finanzpolitik, das Steuerweſen und das Militärſyſtem jener Zeit auf daſſelbe übten, die Erfolge einer, trotz ſolcher und anderer Hinderniſſe unermüdlich und kräftig emporſtrebenden Betriebſamkeit auf den Gebieten der Landwirthſchaft, des Handels und der Induſtrie, ſammt dem Antheil, welchen einzelne Re-

---

deutſche Staatsleben vor der Revolution" (1845). Das wiſſenſchaftliche und literariſche Leben Deutſchlands im vorigen Jahrhundert nimmt in den allgemeinen Werken über deutſche Literaturgeſchichte natürlich eine ausgezeichnete Stelle ein, iſt auch in einzelnen ſeiner Richtungen, namentlich den ſpeculativen, Gegenſtand ſelbſtſtändiger Schilderungen (z. B. in den Arbeiten der beiden Bauer) geworden.

gierungen an der Förderung und Entwickelung dieſer Betriebſamkeit hatten, das Wachsthum und die Vertheilung der Bevölkerung, das Maß des Wohlbefindens und die Beſitzverhältniſſe der verſchiedenen Schichten des Volks, ſowie die ſocialen Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage aller oder einzelner derſelben, ganz beſonders die Zuſtände der unteren oder ſogenannten arbeitenden Klaſſen, den Umfang der materiellen Noth und Armuth im vorigen Jahrhundert, die Anſtalten zu deren Abhülfe oder Linderung, endlich die Anfänge jener Maſſenauswanderung, welche ſchon damals, bei einer verhältnißmäßig noch dünnen Bevölkerung Deutſchlands, fremde Länder mit deutſcher Gewerbskraft und deutſchem Capital zu bereichern begann.

Auf dieſe Weiſe glaube ich ein nach allen Seiten hin möglichſt vollſtändiges Bild der **politiſchen, materiellen und ſocialen Zuſtände** Deutſchlands im achtzehnten Jahrhundert gegeben zu haben.

Der zweite Band wird eine ähnliche Darſtellung der geſelligen, ſittlichen, wiſſenſchaftlichen, religiöſen, pädagogiſchen, künſtleriſchen und literariſchen Zuſtände hinzufügen.

Ich habe zum Gegenſtande meiner kulturgeſchichtlichen Forſchungen das 18. Jahrhundert gewählt, theils als einen der wichtigſten und intereſſanteſten Zeitabſchnitte unſerer vaterländiſchen Geſchichte überhaupt, theils weil daſſelbe, als ganz nahe an die Gegenwart heranreichend, mannigfache Berührungspunkte und doch — Dank den gewaltigen Umgeſtaltungen, welche alle Verhältniſſe Deutſchlands in den letzten funfzig Jahren erfahren haben — noch zahlreichere Contraſte mit dieſer darbietet. Das 18. Jahrhundert, deſſen letzte Ausläufer die Betagteſten des jetztlebenden Geſchlechtes noch mit eigenen Augen geſehen haben, erſcheint ebendarum oft auch den Spätergeborenen als vom Hauſe aus ſo bekannt, gleichſam durch lebendige Tradition ſo gegenwärtig, daß man es kaum der Mühe werth hält, demſelben ein eigenes Studium zu widmen. Dennoch haben wohl nur Wenige eine recht deutliche Anſchauung von den damaligen Zuſtänden Deutſchlands, die Meiſten

aber tragen ſich mit allerhand unklaren oder geradezu irrigen Vorſtellungen von jener Zeit. Und zwar nicht blos Die, welche unmittelbar hinter der Grenzſcheide des laufenden Jahrhunderts die „gute alte Zeit" ſuchen, deren Verſchwundenſein ſie ſo ſehr beklagen, nicht blos Die, deren Augen, geblendet durch das Alpenglühen, welches von den Höhepunkten unſerer klaſſiſchen Literaturperiode zu uns herüberleuchtet, die tiefen Schatten nicht wahrnehmen, die oftmals dicht neben dieſen glänzenden Höhen weithin ſich ausbreiten, ſondern auch Die, welche in dem politiſchen, gewerblichen und ſocialen Leben unſerer Großväter und Urgroßväter nichts als Unvollkommenheit, Verwirrung oder Erſtarrung ſehen und ebenſo ungerecht gegen die Vergangenheit ſind in einſeitiger Ueberſchätzung der Gegenwart, wie jene Andern gegen die Gegenwart aus befangener Vorliebe für die Vergangenheit.

Solche Irrthümer von beiden Seiten auf ihr rechtes Maß zurückzuführen, der Vergangenheit ihr Recht widerfahren zu laſſen, ohne die Gegenwart mit ihren unleugbaren gewaltigen Fortſchritten auf faſt allen Gebieten des Kulturlebens geringzuſchätzen, die vielen Keime der Entwickelung beſſerer Zuſtände aufzuzeigen, welche jene Zeit in ihrem Schooße barg, ohne zu verſchweigen, wie erſt die unſerige dieſe Keime zur Entfaltung und Reife gebracht hat, war einer der Hauptgeſichtspunkte des vorliegenden Unternehmens.

Im Uebrigen iſt mein eifrigſtes Beſtreben bei dieſer Arbeit darauf gerichtet geweſen, das von allen Seiten ſich maſſenhaft herzudrängende Material zu einem einheitlichen, abgerundeten, lebensvollen und durchſichtigen Bilde zu verarbeiten und zu vergeiſtigen, dem Leſer die aufgewendete Mühe gewiſſenhaften und ausgebreiteten Forſchens in Nichts fühlen zu laſſen, als in der erreichbar größten Vollſtändigkeit und Sicherheit der daraus gezogenen Reſultate, durch Darbietung eines reichen und charakteriſtiſchen Details ihm die Trockenheit und Unbeſtimmtheit bloßer allgemeiner Anſchauungen zu erſparen, doch aber auch ſeinen Blick von der zerſtreuenden Mannigfaltigkeit dieſer Einzelheiten immer wieder auf allgemeinere, höhere und umfaſſendere Geſichtspunkte zurück-

zulenken. Zu dieſem Zwecke habe ich, neben den bewährten Ergebniſſen neuerer Geſchichtsforſchung über den von mir geſchilderten Zeitabſchnitt, vorzugsweiſe und im weiteſten Umfange die zeitgenöſſiſche Literatur, insbeſondere die zahlreichen Zeit- und Flugſchriften, Reiſebeſchreibungen, Sittenſchilderungen, Biographien und Correſpondenzen des vorigen Jahrhunderts benutzt, und die in den Anmerkungen unter dem Texte enthaltenen Quellenangaben, deren Zahl ſich nur allein für dieſen erſten Band auf mehrere Hunderte beläuft, werden wenigſtens ſo viel bezeugen, daß weder die Mühe des Suchens noch die des kritiſchen Sichtens geſcheut, daß nirgends der bloße Reiz gefälliger Darſtellung auf Koſten gewiſſenhafter Gründlichkeit erſtrebt worden iſt. Dagegen habe ich allerdings demſelben Zwecke der Gemeinverſtändlichkeit und Anſchaulichkeit ohne Bedenken manche ſtrengere Anforderungen der gelehrten Syſtematik geopfert. So z. B. hätte dieſe wohl erheiſcht, daß ich in einem beſonderen Abſchnitte die Geſetzgebung, die Rechtspflege, die Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei der deutſchen Staaten im vorigen Jahrhundert ſchilderte. Ich habe jedoch vorgezogen, dieſe Maßregeln in ihrem Zuſammenhange und ihrer Wechſelwirkung mit den Zuſtänden des Volkslebens aufzuzeigen, und habe deshalb die Verbeſſerungen der bürgerlichen Rechtspflege und Geſetzgebung da angeführt, wo ſie ihren ſtärkſten Einfluß äußerten, bei dem materiellen Verkehrsweſen, die wohlfahrtspolizeilichen Maßnahmen der Regierungen theils in dem Abſchnitte von den Bevölkerungsverhältniſſen, theils in dem von dem materiellen Wohlbefinden der verſchiedenen Volksklaſſen, den Arbeitern und Arbeitslöhnen, dem Armenweſen u. ſ. w. Selbſt Wiederholungen habe ich weniger ängſtlich vermieden, als die ermüdende Trockenheit und pedantiſche Wortkargheit einer Darſtellungsweiſe, welche dem Leſer zumuthet, überall gerade denſelben Weg zu gehen, auf welchen der Darſteller durch ſeine gelehrten Vorarbeiten geführt wurde.

Die Aufgabe, an welche ich mich gewagt, iſt eine ſo große und ſchwierige, daß ich nicht hoffen kann, dieſelbe auch nur annähernd in

jener Vollſtändigkeit gelöſt zu haben, welche zu erreichen mein lebhafter Wunſch war. Genug, wenn es mir gelungen iſt, wenigſtens einige nicht ganz verfehlte und erfolgloſe Schritte auf einer Bahn zu thun, deren beharrliche Verfolgung — davon bin ich überzeugt — unſerer vaterländiſchen Geſchichtſchreibung neue, weite und fruchtbare Gebiete öffnen wird.

Inhalt

des ersten Bandes.

Seite

Erster Abschnitt. Deutschlands Umfang, Bevölkerung und politische Eintheilung im vorigen Jahrhundert 1

Früherer Umfang und Gebietsverluste Deutschlands. Elsaß. Lothringen. Niederlande und Schweiz. Livland und Curland. Preußen 1

Länderbestand Deutschlands im 18. Jahrh. Burgund und Lüttich. Savoyen und Oberitalien 2

Schlesiens, Böhmens und Mährens Ausnahmestellung innerhalb des Reichs. Deutschlands Gebietsgröße, Einwohnerzahl, politische Eintheilung . . 3

Zahl und Größenverhältnisse der einzelnen Staaten 4

Der zerstückelte Süden und Westen und der compactere Norden und Osten. Physiognomie der einzelnen Reichskreise 5

Der österreichische Kreis. Der burgundische Kreis. Der ober- und niedersächsische Kreis 6

Der westphälische Kreis. Der kurrheinische Kreis 7

Der oberrheinische Kreis. Der schwäbische Kreis 8

Der fränkische Kreis 9

Der bairische Kreis 10

Die außerhalb der Kreiseintheilung stehenden reichsunmittelbaren Länder. Die Reichsritterschaft 11

Zweiter Abschnitt. Die Reichsverfassung. — Der Kaiser und die Landesherren. — Kaiser und Reich. — Der Reichstag. — Die Reichsgerichte. — Das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs. — Die politischen Parteien unter den Ständen des Reichs und in der Nation 12

Kampf des monarchischen mit dem aristokratischen Princip in Deutschland und Sieg des letztern 12

Seite

Das Kaiserthum in der frühern und in der spätern Zeit 13
Rechte und Einkünfte des Kaisers 14
Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen. Rechte der Landesherren 15
Ihr Recht der Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten 16
Ihre Souverainetätsrechte nach innen 17
Aristokratischer und particularistischer Charakter aller Grundgesetze des deutschen Reichs 19
Particularistische Richtung des Kaiserthums selbst 20
Die Habsburger und ihre Hauspolitik 22
Das Reich und die Einzelsouverainetäten. Der Reichstag 23
Dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung 24
Die Reichsgerichte. Das Reichskammergericht. Der Reichshofrath. . . 29
Die Gebrechen der Reichsgerichte: Langsamkeit, Bestechlichkeit; Ungehorsam der Reichsstände gegen die oberstrichterliche Gewalt des Reichs 30
Böses Beispiel der Kaiser 32
Störungen des Reichsfriedens 33
Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen gegen ihre Landesherren durch die Reichsgerichte 34
Das Schicksal der beiden Moser 35
Auftreten der Reichsgerichte für die landesherrliche Autorität. Die öffentliche Meinung über die Reichsgerichte 37
Günstige Wirkungen der Reichsgerichte 38
Die Reichsarmee, ihr Sollbestand und ihre wirkliche Stärke 39
Zusammensetzung der Reichscontingente. Die Officiere 41
Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaften 42
Löhnung. Anstalten für Verpflegung der Truppen u. s. w. Schwerfälligkeit der Bewegungen der Reichstruppen 43
Gegenseitige Feindschaft der „Reichstruppen“ und der Truppen der größern Stände. Das Reichsfestungswesen 44
Kehl und Philippsburg 45
Mainz. — Das Reichsfinanzwesen 47
Die Reichssteuern: Kammerzieler und Römermonate 48
Parteistellung der einzelnen Reichsstände. Oesterreich und Preußen. Hannover. Baiern 50
Sachsen. Die geistlichen Kurfürsten. Kurpfalz. Veränderte Parteistellung nach dem siebenjährigen Kriege 51
Joseph's Pläne und die Opposition dagegen 52
Der Fürstenbund. Dessen angebliche tiefere Zwecke 53
Joseph's Stellung zur Reichsverfassung 55
Die Ansichten und Stimmungen des Volks in Bezug auf das Reich . . . 56
Kaiserliche und ständische, österreichische und preußische Partei 57
Friedrich's und Joseph's Verhältniß zu diesen Parteien 58

Seite
Die Vertheidiger der Kleinſtaaterei 60
Die literariſche Partei und ihre Stellung zum Nationalgeiſt 63
Die nationale Partei. K. Fr. v. Moſer und Juſt. Möſer 65

Dritter Abſchnitt. Die Einzelſtaaten. — Landesherr und Unterthan. — Beamtenſchaft. — Gerichte. — Landſtände. — Preſſe und Preßpolizei. — Politiſcher und bürgerlicher Gemeingeiſt. — Gemeindeweſen. — Die Reichsſtädte . . 69

Begründung des fürſtlichen Abſolutismus in den Einzelſtaaten 69
Umſchwung der Anſichten durch Friedrich II.: der aufgeklärte Despotismus 71
Preußen und Oeſterreich 72
Die Mittel- und Kleinſtaaten. Humane und despotiſche Fürſten 73
Die Beamten, ihre perſönliche und amtliche Stellung zum Landesherrn . . 78
Beſoldungen 81
Anſtellung der Beamten, Aemterhandel, Nepotismus, Bevorzugung des Adels 82
Willkürliche Entlaſſung der Beamten 85
Allgemeiner Charakter des deutſchen Beamtenthums im 18. Jahrhundert. Unordnung und Schlendrian im Geſchäftsgange 86
Eigennutz und Willkür in Behandlung der Unterthanen 87
Joſeph's II. Klagen über ſeine Beamten 89
Friedrich II. und ſeine Beamten 90
Das norddeutſche und das ſüddeutſche Beamtenthum 91
Die Stellung des Beamtenthums im 18. Jahrhundert, verglichen mit der im 17. und 19. Jahrh. 92
Beiſpiele von Selbſtſtändigkeit und Freimuth einzelner Beamten. Friedrich's II. Anweiſung an ſeine Miniſter 94
Das Verwaltungsſyſtem des vorigen Jahrhunderts, verglichen mit dem heutigen in Bezug auf Centraliſation und Vielregiererei 95
Größe des Beamtenperſonals 97
Mangelhafter Rechtsſchutz der Unterthanen durch die Landesgerichte . . . 100
Cabinetsjuſtiz 101
Die Landſtände. Oeſterreich. Preußen 105
Baiern. Kurpfalz. Baden, Anspach, Baireuth, Würzburg, Bamberg u. ſ. w. Kurſachſen und Kurbraunſchweig 106
Mecklenburg und Würtemberg 107
Urſachen des Verfalls der Landſtände. Verſuch einer Wiederbelebung derſelben zu Ende des Jahrhunderts 108
Die Preſſe oder Publicität. Zuſtand der Publiciſtik im Anfang des 18. Jahrhunderts 109
Urſachen des Entſtehens einer politiſchen Tagespreſſe um die Mitte des 18. Jahrhunderts 110
Die politiſche Bücher- und Zeitſchriftenliteratur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 111

Seite
Deren Wirkſamkeit und Bedeutung für's Volk 113
Perſönliche Stellung der politiſchen Schriftſteller jener Zeit. Theilnahme des Volks an der politiſchen Preſſe 115
Einfluß der Preſſe auf die herrſchenden Kreiſe 116
Preßgeſetzgebung und Preßpolizei 117
Die Reichsgeſetze über die Preſſe und ihre Vollziehung. Preußiſche Preßzuſtände vor Friedrich II.; 118
unter Friedrich II.; 119
nach Friedrich II. 122
Oeſterreichiſche: unter Carl VI.; 124
unter Maria Thereſia; 127
unter Joſeph II.; 132
nach Joſeph's Tode 140
Die Preßpolizei in Sachſen; 141
in Hannover; 142
in Braunſchweig, Holſtein, Baden, Deſſau, den thüringiſchen Staaten; in Baiern; 144
in Würtemberg 145
Selbſthülfe kurcölniſcher Officiere gegen die Preſſe. Die geiſtliche Preßpolizei 147
Allgemeiner Charakter der Preßpolizei im vorigen Jahrhundert 148
Einfluß der allgemeinen Staatsverhältniſſe auf die Preſſe. Ihre Rückſichten nach oben 152
Ihre Prinziploſigkeit in der Behandlung der öffentlichen Zuſtände . . . 154
Der Mangel beſtimmter Parteigegenſätze in der politiſchen Preſſe des 18. Jahrh. 157
Unklarheiten und Widerſprüche in den politiſchen Anſichten damaliger Publiciſten 159
Der politiſche Geiſt des Volkes. Mangel an Selbſtſtändigkeit und Selbſtgefühl 160
Deſſen Urſachen. Einfluß der Reformation auf den politiſchen Geiſt des Volkes 161
Die Geiſtlichkeit als Verkünderin der Lehre vom abſoluten Gehorſam . . 162
Der Einfluß der Höfe und der Beamtenſchaft auf den Geiſt des Volkes. Beiſpiele von Servilität der Gelehrten 163
Abſolutiſtiſche Neigungen der Aufklärer 165
Einfluß der ſchönen Literatur auf die politiſche Gleichgültigkeit des Volkes. Mangel eines kräftigen Gewerbſtandes 166
Gedrücktheit der ländlichen Bevölkerung. Urſachen und Charakter der Anhänglichkeit der untern Klaſſen an die Perſon des Regenten 167
Charakteriſtik der einzelnen Staaten in Bezug auf den politiſchen Geiſt ihrer Bevölkerung 168
Die kleinen und mittlen Staaten. Oeſterreich. Preußen 169
Allgemeines Bild des politiſchen Lebens Deutſchlands im 18. Jahrhundert . 171
Das Gemeindeweſen des 18. Jahrhunderts. Mangel an bürgerlichem Gemeingeiſt 172
Verhältniſſe zwiſchen den Gemeinden und den Regierungen: in Preußen; . 173

Seite
in Hannover, Sachsen, Würtemberg; 174
in Oesterreich und Baiern; in den geistlichen Ländern 175
Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Magistrat 176
Das Gemeindewesen auf dem Lande 178
Die Reichsstädte. Ihre vormalige Größe und Bedeutung. Ihr Verfall. Ihre ungünstige Stellung zu den fürstlichen Territorien 182
Ihr Verhältniß zum Kaiserhofe. Verfall des innern Lebens der Reichsstädte 183
Die reichsstädtischen Verfassungen 184
Die mehr demokratischen Verfassungen der kleinen oberschwäbischen Städte. Die gemischten Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts . . . 185
Das Adelsregiment in Ulm, Augsburg, Nürnberg u. a. 186
Gemeinsamer Charakter der reichsstädtischen Verfassungen 188

Vierter Abschnitt. Die Volkskraft im Dienste der herrschenden Kreise. — Militärwesen und Finanzwirthschaft . . 190

Das Verhältniß der herrschenden Kreise zum Volke sonst und jetzt . . . 190
Das Militärwesen. Das Werbesystem und seine Nachtheile 192
Behandlung der Soldaten im Dienst und Verfahren gegen die Ausgedienten 194
Besserer Zustand des Militärs in Preußen und Oesterreich 195
Anfänge des Conscriptionssystems 196
Mangel einer nationalen Auffassung des Heerwesens. Widerstand gegen allgemeine Einführung des Conscriptionswesens 197
Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Officiersstellen. Friedrich's d. Gr. und Joseph's II. Ansichten darüber 198
Fortschritte in der Ausbildung des Officiersstandes während des vorigen Jahrhunderts 200
Stellung des Militärs zu den andern Ständen 201
Ansichten Friedrich's II. und Joseph's II. über das Duell. Truppenzahl in den verschiedenen deutschen Staaten 202
Soldatenhandel 205
Charakter der Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts 207
Die Steuersysteme des 18. Jahrhunderts. Nachahmung des französischen Systems der indirecten Abgaben; die „Regie" in Preußen 208
Die Accise und andere Verbrauchssteuern 209
Versuche mit dem impôt unique der Physiokraten. Art und Höhe der Steuern in den verschiedenen Ländern 210
Vergleichung der damaligen Abgabenlast mit der heutigen 213
Verschiedener Werth des Geldes. Andere Lasten neben den Landessteuern. Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern 214
Grundsätze bei der Veranschlagung von Steuern. Grundsteuerkataster . . 215
Erhebung der Accise 218
Eintreibung der Steuern. Anderweite Finanzquellen: Sporteln, Straf- und Dispensationsgelder, Stellenverkauf, Lotterie u. s. w. 219

Seite

Willkürliche Erpressungen 221
Handels- und Gewerbsmonopole als Finanzquelle 222
Münzverschlechterung. Subsidien und andere Bezüge ähnlicher Art . . . 223
Menschenhandel 224
Staatsschulden 225
Verwendung der Einnahmen 227
Preußen 228
Oesterreich. Sachsen 229
Baden, Gotha 230
Die Pfalz und Baiern 231
Würtemberg 233

Fünfter Abschnitt. Die Gewerbsthätigkeit des Volks und ihre Resultate. — Landwirthschaft, Handel und Industrie. — Verkehrsmittel und Verkehrshinderniſſe. — Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege. — Geld- und Creditverhältnisse. — Transportwesen, Straßen, Canäle, Fluß- und Wegezölle, Posten, Reise- und Briefverkehr. . . 235

Wiederaufblühen der deutschen Gewerbsthätigkeit im 18. Jahrhundert . . 235
Die Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Bevölkerung. Der abhängige Bauernstand. Die Leibeigenschaft 236
Deren theilweise Aufhebung 240
Andere Arten der Dienstbarkeit 241
Verbesserung dieser Zustände 244
Das Jagdrecht und seine schädlichen Folgen für die Landwirthschaft . . . 245
Thätigkeit der Regierungen für die Landwirthschaft 251
Anstalten für Urbarmachung wüsten Landes, Geldunterstützungen u. dgl. . 252
Leitung der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes von oben . . . 253
Gemeinheitstheilungen, Parcellirung von Domänen u. s. w. 255
Ungünstige Rückwirkungen der Handelspolitik der Regierungen auf die Landwirthschaft 256
Fortschritte der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit im Volke. Landwirthschaftliche Vereine 257
Entstehen einer landwirthschaftlichen Literatur 258
Vorangehen der größeren Landwirthe in ökonomischen Verbesserungen . . 259
Praktische Resultate aller dieser Bestrebungen für die Landwirthschaft während des vorigen Jahrhunderts 260
Allgemeiner Stand der deutschen Landwirthschaft im 18. Jahrhundert . . 262
Große Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Producte; Mangel an Gelegenheit für den Landmann zur nutzbaren Anlegung seiner Ersparnisse, und Folgen davon 266
Ehemalige Blüthe und allmäliger Verfall des deutschen Handels 267

Seite

Zustand des Handels und der Gewerbe Deutschlands im 18. Jahrhundert, verglichen mit dem früheren. Die ehemaligen Mittelpunkte des Handels. Augsburg 268
Nürnberg. Ulm, Regensburg 269
Cöln. Aachen 270
Frankfurt a. M. Die Hansestädte 271
Die nationalen Gewerbe Deutschlands im vorigen Jahrhundert: die Leinenmanufactur 273
Handelsbilanz Deutschlands im vorigen Jahrhundert 275
Umgestaltung der Handels- und Gewerbsverhältnisse Deutschlands seit dem 17. Jahrh.; Sinken der Reichsstädte, Emporkommen der fürstlichen Gebiete 277
Handelspolitische Ansichten und Maßregeln der Regierungen 280
Mangelhafter Zustand der Statistik in jener Zeit 282
Verschlechterung der deutschen Gewerbsproducte gegen früher. Mangel einer nationalen Einheit der Handels- und Gewerbsthätigkeit Deutschlands im vorigen Jahrhundert 283
Uebersiedelung der Gewerbe in die größern Länder. Handel und Gewerbe in den einzelnen deutschen Ländern 286
Oesterreich 287
Preußen 291
Sachsen 299
Andere deutsche Länder 303
Hülfsmittel und Hindernisse des allgemeinen Verkehrs. Gewerbsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts 305
Beschränkungen des Verkehrs durch die politische und religiöse Gesetzgebung 307
Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege 311
Geld- und Creditverhältnisse 316
Verschiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen 318
Transportmittel. Flußschifffahrt, Flußzölle, Stapelrechte 320
Landstraßen 325
Postwesen 326
Reiseverkehr 328
Briefverkehr 329

Sechster Abschnitt. Bevölkerungsverhältnisse 332

Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche 332
Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land. Die Bevölkerung Deutschlands im vorigen Jahrhundert, verglichen mit der vor dem 30jährigen Kriege 333
Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen 335
Zahl der Geburten 336
Zahl der unehelichen Geburten 337
Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältnisse mit den heutigen . . 338

Seite

Zahl der Todesfälle 339
Ursachen der größeren Sterblichkeit des vorigen Jahrhunderts. Mangelhafte Arzneikunde und Gesundheitspflege 340
Aberglaube und Unwissenheit 342
Unnatürliche Lebensweise der höhern Klassen. Vernachlässigte Pflege der Kinder 343
Mangelhafte Geburtshülfe. Hungersnoth 344
Bevölkerungsbewegung in den größeren Städten 345

Siebenter Abschnitt. Materielle Zustände der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Lebensgenüsse und Bequemlichkeiten. — Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen. — Der Arbeiterstand und die Arbeitslöhne. — Armenwesen. — Sociale Einrichtungen. — Auswanderung 349

Unvollständigkeit und Unsicherheit der Angaben über diese Verhältnisse in der damaligen Zeit 349
Der Verbrauch von Nahrungs- und Lurusgegenständen im vorigen Jahrhundert, verglichen mit dem gegenwärtigen. Getreide 350
Fleisch 352
Wein, Branntwein und Bier 353
Kaffee 354
Thee. Zucker 355
Tabak. Beschaffenheit und Werth der Wohnungen 356
Hausgeräth, Kleidung 358
Allgemeiner Aufwand in der ersten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. 360
Folgen des übertriebenen Luxus der Mittelklassen 362
Lurusgesetze 363
Physiognomie der verschiedenen Hauptorte Deutschlands in Bezug auf Luxus und allgemeinen Wohlstand 365
Anstalten für Reinlichkeit, Bequemlichkeit ꝛc. in den Städten 370
Besitzverhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung im 18. Jahrhundert. Anhäufung des Wohlstandes an einzelnen Punkten 374
Abhängigkeit und Unsicherheit der ökonomischen Existenzen 375
Unzulänglichkeit der Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens. Sparkassen 376
Lebensversicherungs-, Renten-, Witwenpensionsgesellschaften u. dgl. . . . 380
Feuer-, Hagel-, Vieh-, Schifffahrtsversicherungsanstalten 384
Allgemeine Charakteristik des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf sociale Einrichtungen. Der Norden und der Süden 386
Die arbeitenden Klassen. Allgemeines Bild der Verhältnisse derselben im vorigen Jahrhundert. Der Arbeitsverdienst der niedern Klassen im vorigen Jahrh., verglichen mit dem heutigen 387
Die Löhne der Tagearbeiter; 388

Seite
der Dienſtboten; der Handwerker; 389
der Fabrikarbeiter 390
Vergleichung des Arbeitsverdienſtes mit dem Lebensbedarf der Arbeiter im vorigen Jahrhundert und jetzt 394
Beiſpiele von Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber im vorigen Jahrhundert 396
Vergleichung der allgemeinen Verhältniſſe des Arbeiterſtandes ſonſt und jetzt 397
Phyſiognomie des Armenweſens im vorigen Jahrh. Ausgebreitete Bettelei und vergebliche Verbote derſelben 401
Urſachen dieſer Erſcheinung 404
Beſtrebungen für Verbeſſerung des Armenweſens 406
Bemühungen der Privaten, der Vereine und der Preſſe in dieſer Richtung . 407
Die Thätigkeit der Regierungen und Gemeinden für das Armenweſen zu Ende des Jahrhunderts. Kurſachſen und die umliegenden kleinen Länder . . 409
Preußen 412
Die anderen norddeutſchen Staaten 413
Der Süden 414
Oeſterreichiſche Staaten 415
Die Reichsſtädte 417
Vergleichende Betrachtungen über die Mittel und die Reſultate der Armenpflege im vorigen Jahrhundert und heut 419
Auswanderung 423
Rückblick 427

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 3, Note **) lies Bruns statt Brun's.
— 19, Zeile 8 von unten fehlt zwiſchen: an, und die das Wort: worin.
— 36, Note, Zeile 4 v. u. lies Feinde statt Freunde.
— 38, Z. 8 v. oben l. nur statt nun.
— 38, = 1 v. u. l. Nacht statt Macht.
— 84, = 8 v. u. fehlt das Komma nach: er.
— 91, = 9 v. u. l. Friedr. Auguſt III. statt II.
— 95, = 8 v. u. fehlt nach: wollte das Anführungszeichen ".
— 103, = 7 v. u. fehlt: faſt vor: ſechs.
— 113, = 15 v. o. l. achten ſt. ſiebenten, und: letzten ſt. neunten.
— 146, = 17 v. u. l. Hindeutungen ſt. Andeutungen.
— 151, = 20 v. o. muß das: beinahe vor: ganz Deutſchland ſtehen.
— 161, = 13 v. o. iſt das Komma hinter Jahrhundert zu ſtreichen.
— 235, = 4 v. u. fehlt das Komma hinter Schnelligkeit.
— 237, = 12 v. o. l. Herrn ſt. Letztern.
— 264, = 21 v. o. iſt der Preis des Scheffels Korn in Baiern während der Hungerjahre 1771—72 auf 30 Fl., im Salzburgiſchen auf 40—45 Fl. angegeben. Die Angabe ſelbſt iſt zwar richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung einer unverhältnißmäßigen Höhe dieſes Preiſes im Vergleich mit dem anderer Gegenden. Es ſind nämlich hier wahrſcheinlich bairiſche Scheffel gemeint, von denen einer gleich $2^3/_4$ Dresdner Scheffeln iſt und jedenfalls auch damals war, ſo daß, auf Dresd. Schffl. zurückgeführt, jener Preis nur 11 Fl. oder etwa 6 Thlr. betragen würde. Danach ſind auch:
— 266, = 19 u. 20 v. o. die Worte: 16, ja 20 und 24 zu ſtreichen. Der Irrthum iſt daher entſtanden, daß ich die betreffende Preisangabe (oder wenigſtens eine annähernde, 28 Fl. der Scheffel) zuerſt in Schlözer's „Briefwechſel" fand, wo ich eine Berechnung nach bairiſchem Maß nicht vermuthen konnte.
— 284, = 8 v. u. l. Stapelrechte ſtatt Stapelrecht.
— 285, = 13 v. o. l. welch ſt. welche.
— 293, Note *) Z. 2 v. o. muß hinter: Uebertretung ſtatt des Komma ein Punkt ſtehen.
— 293, Z. 5 v. u. l. Wilhelm ſt. Wilhem.
— 294, Z. 3 v. o. iſt zwiſchen die und großentheils ein Komma zu ſetzen.
— 303, gehört das auch am Schluſſe der letzten Zeile des Textes an den Schluß der vorletzten, hinter Eiſenach.
— 305, Z. 10 v. o. l. Förderung ſtatt Forderung.
— 327, = 22 v. o. muß nach Oeſterreich ein Semicolon ſtehen.
— 342, = 6 v. u. l. Drittehalbfache ſt. Anderthalbfache.
— 352, = 18 v. o. l. höheren ſt. niedrigeren.
— 372, = 17 v. o. l. 1681 ſt. 1781.
— 378, = 10 v. u. l. es ſt. ſie.
— 383, = 1 v. u. l. Verſorgungsanſtalt ſt. Verſicherungsanſtalt.
— 404, = 1 v. o. l. reichſten ſt. volkreichſten.

Deutſchlands

Politiſche, materielle und ſociale Zuſtände

im

Achtzehnten Jahrhundert.

Erſter Abſchnitt.

Deutſchlands Umfang, Bevölkerung und politiſche Eintheilung im vorigen Jahrhundert.

Unſer Vaterland war im vorigen Jahrhundert größer an Umfang, als es heutzutage iſt. Zwar hatte der weſtphäliſche Friede ihm das Elſaß entriſſen, welches von dem Hauſe Oeſterreich ohne einen Vorbehalt für das Reich an Frankreich abgetreten worden war; die davon umſchloſſenen Reichsſtädte aber, darunter der Schlüſſel des Oberrheins, Straßburg, und die in gleicher Lage befindlichen Beſitzungen einzelner Reichsſtände, welche nach jenem Frieden der Reichshoheit unterworfen bleiben ſollten, waren durch Ludwig's XIV. hinterliſtige und gewaltthätige Politik und durch des deutſchen Reiches Sorgloſigkeit und Ohnmacht ebenfalls unter franzöſiſche Botmäßigkeit gekommen. Die Anſprüche auf Lothringen hatte Oeſterreich als Preis für die Anerkennung der pragmatiſchen Sanction Seitens Frankreichs im Wiener Frieden von 1735 förmlich aufgegeben, und ebenſo förmlich war im weſtphäliſchen Frieden die völlige Lostrennung zweier der kräftigſten Glieder des deutſchen Reichskörpers, der Eidgenoſſenſchaft und der vereinigten Niederlande (an ſich freilich ſchon längſt eine zweifelloſe Thatſache), anerkannt worden. Und, wollte man noch weiter rückwärts nach früheren Beſitzungen des deutſchen Reiches umſchauen, die ſeitdem von ihm abgekommen, ſo gehörte dahin, nächſt den, allem Anſcheine nach für immer verlornen und, gleich dem Elſaß, zur Vergröße-

Früherer Umfang und Gebietsverluſte Deutſchlands.

Elſaß.

Lothringen.

Niederlande und Schweiz.

Livland und Curland.

rung eines gefährlichen Nachbarn dienenden ehemaligen Eroberungen des deutschen Ordens, Livland und Curland, auch jenes Herzogthum Preußen. Preußen, welches zwar aus der polnischen Lehnshoheit in den souverainen Besitz eines deutschen Hauses übergegangen war, aber dem Reichsverbande, ungeachtet der wiederholten Rechtsverwahrungen des deutschen Ordens für sich und das Reich, auch jetzt noch fremd und verloren blieb.

Trotz aller dieser Schmälerungen seiner Grenzen war das Gebiet des deutschen Reichs im vorigen Jahrhundert noch immer umfänglicher, als das des heutigen Bundes. Ungerechnet die minder bedeutenden Länderstücke, welche einzelne deutsche Reichsstände jenseits des Rheins, im Umkreise des französischen Gebiets, besaßen, wie das würtembergische Mömpelgard u. a., gehörte auch zu Deutschland der südliche, damals österreichische, Theil der Niederlande, sowie das Bisthum Lüttich, also das ganze heutige Belgien, so daß nach dieser Seite hin Landerbestand Deutschlands im 18. Jahrh. Deutschland in einem breiten Streifen bis an die westliche Nordsee reichte, Frankreich im Norden flankirte und aus Burgund und Lüttich. unmittelbarster Nähe zu dem stammverwandten Volke auf den britischen Inseln hinüberblickte. Freilich war das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem diese österreichischen Niederlande (das sogenannte Burgund) zum Reiche standen, ein sehr unsicheres. Bald erkannte das Reich dieselben als zu sich gehörig an, bald wieder nicht, letzteres gewöhnlich dann, wenn es galt, dieses Gebiet gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, und ebenso machte Burgund zwar in den Zeiten der Noth auf den Schutz des Reiches Anspruch, außer diesem Falle aber spielte es den souverainen Staat und kümmerte sich wenig um Deutschland.

Savoyen und Oberitalien. Noch zweifelhafter waren die Hoheitsrechte des deutschen Reichs über Savoyen und das nördliche Italien. Die alten Rechtsansprüche auf diese Länder, in den machtvolleren Zeiten des Reichs eine unbezweifelte und durch die tapfere Faust der Deutschen wiederholt bekräftigte Thatsache, wurden jetzt nur noch dem Scheine nach fortgeführt, die Belehnung darüber, so oft dazu Gelegenheit war, ertheilt, wenn auch Niemand sie verlangte, der Herzog von Savoyen bei jeder Abstimmung auf dem Reichstage aufgerufen, obschon sein Sitz regelmäßig leer blieb.

Während aber so das Reich außerhalb seiner eigentlich nationalen

Grenzen Hoheitsrechte behauptete, die ihre wirkliche Geltung längst verloren hatten, ließ es geschehen, daß mitten in seinem Schooße große Landstriche sich dieser Hoheit entzogen und eine mit dem Interesse des Reichs und dem Bestehen geordneter politischer Zustände schwerverträgliche Sonderstellung einnahmen. So zählte Schlesien nicht als Reichsland, und Böhmen mit Mähren lange Zeit insofern auch nicht, als es an wichtigen Rechten der Reichsglieder, z. B. dem Stimmrecht auf den Reichstagen, keinen Theil hatte, während es wieder andere, nicht minder wichtige, wie das Stimmrecht bei den Kaiserwahlen, ausübte. Es gehörte das eben zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des alten deutschen Reichs und war ein bedenkliches Symptom der ihm mangelnden politischen Schwerkraft, daß dieses Reich ebensowenig in Bezug auf die äußere Ausdehnung wie auf die innere Wirksamkeit seiner Macht und seiner Hoheitsrechte eine feststehende und anerkannte Grenze zu gewinnen vermochte oder auch nur zu gewinnen strebte, vielmehr hier wie dort Alles im Unsichern und Unklaren ließ, alte Rechtsansprüche der Form nach aufrecht erhielt, auch wenn ihr Wesen längst entschwunden war, dagegen immer neue Ausnahmen von seiner Oberherrlichkeit aufkommen ließ, auch wo diese bisher unbestritten gewesen.

Schlesiens, Böhmens und Mährens Ausnahmestellung innerhalb des Reichs.

Das Gebiet des deutschen Reichs (mit Einschluß Schlesiens) wurde damals auf 12,000 geographische Quadratmeilen geschätzt, also über ein halbtausend Quadratmeilen mehr, als das jetzige Bundesgebiet umfaßt. Auf diesem Flächenraume lebten aber nur 29 bis 30 Millionen Menschen*), nach andern Angaben**) gar nur 26 Millionen, wogegen das heutige Deutschland 42 Millionen zählt. Jene Bevölkerung war vertheilt in 2300 Städten, 3000 Marktflecken, etwa 100,000 Dörfern und 30—40,000 Rittersitzen***).

Gebietsgröße und Einwohnerzahl.

Viel größer und wichtiger, als die Verschiedenheit des Umfanges, war die der inneren politischen Eintheilung

Politische Eintheilung.

*) Nach Grellmann's „Hist.-statist. Handbuch Deutschlands" 29,400,000 — nach Norrmann's „Geograph.-hist. Handbuch" über 30 Mill.

**) Z. B. Brun's „Geographischem Handbuch."

***) Grellmann a. a. O.; „Deutschland in geogr. und statist. Beziehung in den letzten tausend Jahren." 1814.

des damaligen Deutschlands im Verhältniß zu dem heutigen. Wir klagen heutzutage über die Zerstückelung Deutschlands in einige dreißig Staaten; was aber will diese bescheidene Zahl sagen gegenüber einer Masse von beinahe 300 souverainen Territorien, welche noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts das deutsche Reich aufzuweisen hatte? Staaten von 2—3 Quadratmeilen Umfang, wie das Fürstenthum Liechtenstein und die Landgrafschaft Hessen-Homburg, gelten gegenwärtig als bloße Curiositäten, als stehen gebliebene Trümmer einer untergegangenen Ordnung der Dinge; sogar solche von 6, 8, 12 Quadratmeilen erkennen ihre eigene Lebensunfähigkeit an und suchen Rettung entweder in Verschmelzungen unter sich (wie die anhaltischen Fürstenthümer), oder in dem völligen Aufgeben ihrer Sondereristenz (wie die Hohenzollern). Vor einem halben Jahrhundert dagegen gab es in Deutschland, abgesehen von den 51 freien Reichsstädten, welche kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen, mehr als 80 souveraine Territorien von nur 12 oder noch weniger Quadratmeilen; darunter wieder etwa ein Dutzend, die zwischen 8 und 12, einige dreißig, die 2 bis 8, fast ebenso viele, die nicht über 1—2, und ungefähr 10, die gar nur 1, $^1/_2$, ja $^1/_4$ Quadratmeile umfaßten. Manche der allerkleinsten dieser sogenannten Souverainetäten, besonders Reichsstädte und Abteien, standen wohl unter dem Schutze irgend eines größern Reichsstandes, bisweilen freilich auch eines kaum minder ohnmächtigen, als sie selbst waren, so die Reichsstadt Buchhorn unter dem Schutze der Reichsstadt Ueberlingen. Dieses Schutzverhältniß beschränkte sich übrigens gewöhnlich in der Hauptsache auf eine Abgabe der schutzbefohlenen Stadt an ihren Schutzherrn.

Zahl und Größenverhältnisse der einzelnen Staaten.

Eine Karte unseres Vaterlandes aus dem vorigen Jahrhundert stellt das bunteste Gemisch von Farben und Grenzlinien dar, das man sich nur denken kann. Nicht blos die zehnfach größere Zahl der souverainen Einzelstaaten erzeugte ein Bild der Zerrissenheit, im Vergleich zu welchem eine Karte des heutigen Deutschlands als einförmig erscheint; nicht blos waren die Mißverhältnisse zwischen den kleinsten und den größten dieser Souverainetäten ungleich zahlreicher und greller als gegenwärtig; sondern — was namentlich die administrativen und volkswirthschaftlichen Nachtheile der Vielstaaterei in jener Zeit noch unendlich erhöhte — selbst solche Ländergebiete, welche politisch ein Ganzes ausmachten, waren meist ihrer Lage nach und folglich auch in Bezug

auf Verwaltung und Verkehr von einander gesondert und oft auf die allerbizarrste Weise, gleich als hätte eine neckische Politik sich absichtlich bemüht, alle Verhältnisse auf das Unnatürlichste zu verschieben und zu verwirren, von andern Ländern oder Länderstücken unterbrochen.

Der zerstückelte Süden und Westen und der compactere Norden und Osten.

Nicht auf allen Seiten war die Zerstückelung Deutschlands gleichweit vorgeschritten. Der Osten und Norden zeigten im Ganzen mehr große und geschlossene Ländergebiete, als der Süden und Westen. Dort waren aus jenen Marken oder Grenzherzogthümern, welche die früheſten deutschen Kaiser zur Abwehr östlicher Angriffe auf das Reich, zur Behauptung und Erweiterung der nach dieser Seite hin gemachten Eroberungen errichtet hatten, im Fortgange der Zeit mächtige Fürstenthümer entstanden, welche das Aufkommen kleinerer unabhängiger Gewalten im Umkreise ihrer Macht nicht duldeten. Ganz das entgegengesetzte Bild bot der Südwesten dar, das alte Franken und Schwaben: ersteres von früh an vorzugsweise als sogenanntes „Reichsland" betrachtet (wie es denn noch bis auf die neueste Zeit oft schlechthin „das Reich" genannt ward) und als solches vielfach von den Kaisern zu Verleihungen benutzt; letzteres der Hauptsitz jener Hohenstaufischen Macht, die nach einer so glänzenden Herrschaft so traurig geendet und als Erben ihrer Besitzungen eine Menge kleiner Dynasten hinterlassen hatte, welche dieselben unter sich theilten und zerstückelten. Außerdem reihte sich im Westen und Süden, namentlich längs des Rheins, des Mains und der Donau, eine große Zahl geistlicher Herrschaften dicht an einander, von den mächtigen geistlichen Kurfürstenthümern an bis herab zu den zahlreichen kleinen reichsunmittelbaren Stiftern, Abteien und Sitzen geistlicher Orden, und ebenso war hier, an jenen Grenzen, wo einst zuerst das alte Germanien mit der römischen Weltherrschaft zusammenstieß, am früheſten ein zahlreiches Städtewesen entstanden, hatte sich mehr als anderwärts zur Reichsunmittelbarkeit emporgearbeitet.

Die ganze buntscheckige Ländermasse, welche den Namen des deutschen Reiches führte, war in zehn Kreise abgetheilt, deren jedem ein kreisausschreibender Fürst vorstand. Diese Organisation sollte dazu dienen, die Verfügung des Reichs über seine Glieder, die Handhabung der Reichsjustiz und der Reichspolizei und die Ausführung gemeinnütziger Maßregeln zu erleichtern. Die Physiognomie dieser Reichskreise war nach Zahl und Umfang der in den ein-

Physiognomie der einzelnen Reichskreise.

zelnen enthaltenen Ländergebiete eine sehr verschiedene, und selbst bei ihrer äußern Abgrenzung schien dasselbe Princip der Willkür und Regellosigkeit maßgebend gewesen zu sein, welches im Allgemeinen die Gestaltung unserer deutschen Zustände von frühen Zeiten an gekennzeichnet hat.

Der österreichische Kreis.

Im Südosten Deutschlands hatte sich um den Kern der ehemaligen Ostmark gegen die Awaren, des spätern Erzherzogthums Oesterreich, eine gewaltige Ländermasse angesammelt, zum Theil deutschen, zum Theil nichtdeutschen Gepräges, zum Theil dem Reiche angehörig, zum Theil außerhalb desselben stehend; freilich auch jenes nur halb, da die österreichischen Reichslande (abgesehen von der völligen Sonderstellung Böhmens und Mährens) überhaupt von jeher in einem ganz eigenthümlichen Ausnahmeverhältniß zu dem Reiche, seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sich befunden hatten.

Diese deutschen Länder des Hauses Habsburg (ohne Böhmen und Mähren, welche außerhalb der Kreiseintheilung standen) füllten fast allein einen ganzen Reichskreis aus, der deshalb auch seinen Namen von ihnen empfing. Nur die Bischöfe von Trient, Brixen und Chur, der deutsche Orden mit seinen hier gelegenen Besitzungen und der Fürst von Dietrichstein fanden noch neben Habsburg in diesem österreichischen Kreise Platz.

Der burgundische Kreis.

Ebenso ungetheilt breitete sich auf der ganz entgegengesetzten Seite des Reichs, im Nordwesten, der burgundische Kreis aus, demselben habsburgischen Hause zugehörig, welches so, seinem Länderbesitze nach, an die äußersten Grenzen des Reiches hinausgerückt erschien, während es als Träger der kaiserlichen Gewalt dessen Mittel- und Schwerpunkt bilden sollte.

Der ober- und niedersächsische Kreis.

Nördlich vom österreichischen Kreise zogen sich der obersächsische und niedersächsische bis zu den Gestaden der Nord- und Ostsee hin. Jener umfaßte Kursachsen, Kurbrandenburg, die sächsischen Herzogthümer, die Länder von Anhalt, Schwarzburg, Reuß, das brandenburgische und schwedische Pommern, endlich zwei Reichsstädte, Nordhausen und Mühlhausen. Zu dem niedersächsischen Kreise gehörten das brandenburgische Herzogthum Magdeburg, der größte Theil der Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg (des heutigen Hannover), nämlich die Herzogthümer Bremen, Celle, Grubenhagen, Kalenberg, ferner die Länder der zweiten braun-

schweigischen Linie, Wolfenbüttel, die Bisthümer Halberstadt, Lübeck und Hildesheim, die Herzogthümer Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, endlich, neben den drei altberühmten und noch immer durch Reichthum mächtigen Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die kleine Bergstadt Goslar als unmittelbare freie Stadt des heiligen römischen Reichs. Die Ländergruppirung in diesem Theile Deutschlands war somit der heutigen wenigstens nicht allzu unähnlich.

Der westphälische Kreis.

Je weiter man aber nach Westen vorschritt, desto bunter ward das Gemisch der seltsam durcheinander geschobenen und ineinander verschränkten großen und kleinen, geistlichen und weltlichen Länder. In den westphälischen Kreis ragte östlich Kurbraunschweig herein durch das Herzogthum Verden und die Grafschaften Hoya und Diepholz, Kurbrandenburg durch das Fürstenthum Minden, welches ringsum von den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn, der Abtei Corvey, den Besitzungen der Grafen von Lippe und des Fürsten von Waldeck und von den hannöverschen Ländern eingeschlossen war, ferner durch das Fürstenthum Ostfriesland, womit es an die Nordsee reichte, und das Herzogthum Cleve, welches den größten Theil des Unterrheins umfaßte, abwärts bis zur holländischen Grenze, aufwärts bis gegen Düsseldorf hin, wo es mit den kurpfälzischen Herzogthümern Berg und Jülich zusammenstieß. Zwischen und neben diesen größeren Gebieten lagen mannigfache kleinere: im Norden von der See her Oldenburg, im Süden die oranischen Fürstenthümer Siegen und Dillenburg, im Westen, weit hinübergebogen in den burgundischen Kreis und südwärts bis an die französische Grenze streifend, das Bisthum Lüttich, endlich hier und dort verstreut wohl ein Viertelhundert noch kleinerer geistlicher und weltlicher Herrschaften sammt den drei Reichsstädten Aachen, Cöln und Dortmund.

Der kurrheinische Kreis.

Den größten Theil des Mittel- und Unterrheins nahmen die drei geistlichen Kurfürstenthümer ein: Cöln, in einem langen schmalen Streifen zwischen Jülich und Berg am linken Ufer des Stromes sich hinziehend und diese beiden Länder vollständig von einander trennend, außerdem aber auch mitten im westphälischen Kreise, doch unabhängig von diesem, Platz nehmend durch das dem erzbischöflichen Stuhle zu eigen verliehene Herzogthum Westphalen an der obern Ruhr und Lippe; Trier, von Andernach rheinaufwärts bis Rheinfelden, westlich bis Luxemburg, südwestlich bis über Saarburg an die

französische Grenze hingestreckt; Mainz, auf beiden Seiten des Rheins, ober- und unterhalb der Einmündung des Mains, dann auch noch ein gut Stück an diesem letztern Flusse aufwärts in einem großen Bogen gelagert, aber vielfach durchbrochen von den Gebieten des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der freien Stadt Frankfurt, des Wormser und des Speyerischen Bischofs, der Grafen von Erbach u. a. Zu Mainz gehörten auch mehrere nicht unbedeutende Enclaven im Hessischen und Thüringischen, hier namentlich Erfurt mit ziemlich großem und reichem Gebiet.

An diese drei geistlichen Kurfürstenthümer schloß sich im Süden ein viertes, weltliches an, die Pfalz, jener gesegnete Landstrich an beiden Ufern des Rheins um Mannheim, Heidelberg und Neustadt, der noch heute im Munde des Volks diesen Namen führt, gegenwärtig aber unter zwei verschiedene Landeshoheiten, die bairische und die badische, vertheilt ist.

Mit Recht mochte der Kreis, in welchem vier Kurfürsten des Reichs sich begegneten, der kurrheinische heißen. Außer jenen größern Ländergebieten enthielt er nur noch einige kleinere fürstliche Besitzungen, unter andern die der Fürsten von Thurn und Taxis.

Der oberrheinische Kreis.

Um so beträchtlicher war die Zahl dieser letztern im oberrheinischen Kreise, der in sonderbar verzwickter Gestalt zuerst am Oberrhein die Bisthümer Basel und Straßburg, weiter herab Speyer und Worms nebst den beiden gleichnamigen Reichsstädten umschloß, dann im Westen des Rheins, von Zweibrücken bis hinauf zur Untermosel, zwischen das Trierische und Mainzische sich hineinschob, von da über den kurrheinischen Kreis hinweg auf das rechte Rheinufer übersprang und hier nordöstlich über Cassel hinaus bis an die Weser, südlich bis unterhalb Darmstadt an die Bergstraße reichte. Die Länder der beiden hessischen Linien, Nassau, das Bisthum Fulda, die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, endlich einige Dutzend kleinerer Gebiete, wie die Besitzungen der Fürsten von Salm, Isenburg, Solms, Wittgenstein, Leiningen, Wied, der Wild- und Rheingrafen, fielen in diesen Kreis.

Der schwäbische Kreis.

Viel bunter noch sah es im schwäbischen Kreise aus, welcher das damalige Markgrafthum Baden (nur ein Theilstück des heutigen Großherzogthums, nämlich die Städte Durlach, Baden, Karlsruhe, Rastadt mit Umgegend), sodann die Landes-

strecken, aus denen jetzt Würtemberg besteht, und endlich das heutige bairische Schwaben umfaßte. Dieses Gebiet, gegenwärtig unter drei Souveraine vertheilt, gehorchte damals nicht weniger als 97 verschiedenen Herren, nämlich vier geistlichen Fürsten, den Bischöfen von Constanz und Augsburg, dem gefürsteten Abt von Kempten und dem Propst von Ellwangen, 14 weltlichen Fürsten, unter denen die ansehnlichsten der Markgraf von Baden, der Herzog von Würtemberg, die Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Oettingen waren, 23 Prälaten, 25 Mitgliedern der Grafen- und Herrenbank, endlich den Magistraten von 31 Reichsstädten, darunter ein paar stattliche, wie Augsburg und Ulm, zumeist jedoch kleine, zum Theil lächerlich winzige, wie Buchau mit 1000, Isny mit 1300, Bopfingen mit 1600 Einwohnern. Freilich blähten sich diese Kleinen nicht selten gewaltiger auf, als die Großen. Ueber den öffentlichen Gebäuden Nördlingens las man die stolze, an das weltbeherrschende Rom erinnernde Inschrift: Senatus populusque Nordlingensis, und Bopfingen hatte so gut seinen „Kanzler" (so nannte man den Stadtschreiber), wie Nürnberg oder Augsburg.

Um aber die Buntscheckigkeit in diesem Winkel Deutschlands vollständig zu machen, zogen sich südlich vom schwäbischen Kreise und theilweise durch ihn hindurch, größtentheils ohne Zusammenhang untereinander, die sogenannten vorderösterreichischen Lande hin, bestehend aus dem Breisgau mit Freiburg und einer Menge kleinerer und größerer Enclaven in den südlichen Theilen des heutigen Würtembergs und Baierns.

Der fränkische Kreis.

Etwas weniger zerklüftet, als der schwäbische, war der fränkische Kreis. Größere Massen, doch nicht überall zusammenhängende, bildeten hier die beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, welche übrigens gegen das Ende dieser Periode (1791) durch Abdankung des letzten Markgrafen an Kurbrandenburg fielen. Die sächsischen Häuser besaßen in diesem Kreise einige, unter sich wieder mehrfach abgetheilte Gebietsstücke, das sogenannte Hennebergische. Endlich gehörte ein verhältnißmäßig ausgedehntes Gebiet zu den Bishümern Würzburg und Bamberg, ein minder großes zu dem Bisthum Eichstädt und zu dem Hoch- und Deutschmeisterthum, welches seinen Hauptsitz in Mergentheim hatte. Von den fünf im fränkischen Kreise gelegenen Reichsstädten war das einzige Nürnberg bedeutend. Kleinere Dynasten mochte es hier etwa ein Dutzend geben.

Der bairische Kreis.

Den größten Theil des bairischen Kreises nahm das Herzogthum Baiern sammt seinen Nebenländern ein. Im Verlaufe des Zeitraumes, dessen Bild wir entwerfen, (im Jahre 1777) schmolzen durch Erbfall die bairischen mit den kurpfälzischen Ländern zu einem größern Ganzen zusammen. Da konnte man nun recht deutlich sehen, wie so ohne allen Zusammenhang die meisten Besitzungen der herrschenden Familien Deutschlands umher lagen. Beinahe aus allen Kreisen mußte man die einzelnen Stücke dieses pfalzbairischen Gesammtstaates zusammensuchen. Kleinere Theile davon gehörten dem fränkischen, dem schwäbischen, dem oberrheinischen Kreise an; außerdem besaß der Kurfürst Enclaven im Elsaß, in österreichisch Flandern, in Holland. Die drei Hauptbestandtheile des Kurfürstenthums aber bildeten die Pfalz am Rhein, die wir im kurrheinischen, die Herzogthümer Jülich und Berg, die wir im westphälischen Kreise fanden, endlich hier im bairischen Kreise das Herzogthum Baiern mit den zum Theil erst unlängst demselben wieder angefallenen Nebenländern Pfalzneuburg, Oberpfalz und Sulzbach. Die sämmtlichen Besitzungen des pfalzbairischen Hauses im bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreise, also ungefähr im Bereiche der Grenzen, welche das heutige Königreich Baiern ausfüllt, mochten kaum viel mehr als die Hälfte des wohlarrondirten Ländergebiets ausmachen, zu welchem seitdem der bairische Staat in seinen diesrheinischen Bestandtheilen sich verdichtet hat. Und noch dazu waren diese Länder damals vielfach auseinandergerissen, unterbrochen und umschlossen von dazwischen liegenden fremden Gebieten, wie dem Erzbisthum Salzburg, den Bisthümern Freising, Regensburg und Passau, den gefürsteten Propsteien von Emmeran und Berchtoldsgaden, der freien Stadt Regensburg und mehreren kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften.

Dies ist ein ungefähres Bild von der Gruppirung der einzelnen Länder und Ländchen, aus denen im vorigen Jahrhundert Deutschland bestand. Dieses Bild würde jedoch unvollständig sein, und namentlich würde man sich bei Weitem nicht in ihrem ganzen Umfange die ungeheuren Nachtheile vergegenwärtigen können, die aus der politischen und administrativen Sonderung dieser einzelnen Gebiete für den Verkehr, die Verwaltung und Gesetzgebung, vor Allem für die Entwickelung eines gemeinsamen deutschen Volksgeistes entspringen mußten, wollte man nicht zu den ungefähr 300 Gebieten, welche in die 10 Reichskreise ver-

eilt und deren Besitzer, als wirkliche Reichsstände, im Genusse der vol-
n Landeshoheit waren, noch jene weit zahlreicheren hinzurechnen, die
var einer so vollständigen Souverainetät sich nicht erfreuten, nichts-
estoweniger aber beinahe ebenso in sich abgeschlossene und den Einwir-
ungen eines allgemeinen nationalen Staatslebens entzogene Körper bil-

ie außerhalb der kreiseintheilung ebenden reichsunmittelbaren Länder.

deten. Außerhalb der Reichskreise nämlich und dieselben viel-
fach durchbrechend bestanden 30 reichsunmittelbare Herr-
schaften, meist von nur geringem Umfange, fünf ganerb-
haftliche Orte, fünf freie Reichsdörfer, endlich eine Masse von nicht we-
iger als 1400—1500 reichsritterschaftlichen Gütern. Diese Reichsritter-

ie Reichsritterschaft.

schaft hatte eine ganz besondere Verfassung für sich. Sie
ar in drei Kreise abgetheilt, den schwäbischen, fränkischen und rheini-
hen, deren jeder in eine Anzahl von Cantons zerfiel. Der schwäbische
reis enthielt in fünf Cantons 668 solcher Güter mit einem Gesammt-
ebiet von 70 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 160,000 Ein-
ohnern. Der fränkische zählte in sechs Cantons 702 Güter, 80 Qua-
ratmeilen und 200,000 Einwohner. In den drei Cantons des rhei-
ischen Kreises endlich, zusammen 40 Quadratmeilen groß, mochten
uf etwa 150 Gütern einige 90,000 Einwohner leben. Im Ganzen
ahmen diese kleinen Besitzungen einen Flächenraum von etwa 200
Quadratmeilen ein, so daß also durchschnittlich auf jede derselben kaum
ehr als $^1/_8$ Quadratmeile kam. Gleichwohl übten die Besitzer dieser
Quodezgebiete die meisten Souverainetätsrechte mit derselben Unbe-
hränktheit aus, wie die „Stände des Reichs"; sie konnten den allge-
einen Verkehr eben so gut durch Zölle, Handelsverbote oder Gewerbs-
onopole hemmen, wie ihre mächtigern Nachbarn, die Kurfürsten und
ürsten; sie erhoben dieselben Ansprüche auf den Gehorsam ihrer „Lan-
sunterthanen", übten beinahe dieselbe Macht, Steuern und Dienste
on diesen zu fordern, und selbst das höchste landesherrliche Attribut,
as Recht über Leben und Tod, stand ihnen oft zu, wie die vielen an
en Sitzen reichsritterlicher Herrschaft aufgerichteten Galgen, die Wahr-
ichen dieses hochgehaltenen Souverainetätsrechtes, bezeugten.

An obrigkeitlicher Gewalt und Autorität litt also wenigstens das
eutsche Volk im vorigen Jahrhundert keinen Mangel.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsverfassung. — Der Kaiser und die Landesherren. — Kaiser und Reich. — Der Reichstag. — Die Reichsgerichte. — Das Kriegs- und Finanzwesen des Reichs. — Die politischen Parteien unter den Ständen des Reichs und in der Nation.

So nothwendig für das vielgetheilte deutsche Reich das feste Band einer kräftigen Verfassung gewesen wäre, um die beinahe 2000 selbstständigen Territorien wenigstens politisch zu einer Einheit zusammenzuschließen, so undenkbar war es, daß irgend eine Verfassung stark genug sein könnte, um ein solches Wunder zu vollbringen. Gerade der Mangel einer straffen einheitlichen Verfassung war es ja gewesen, was das Auseinanderfallen des Reichs in eine Masse particularistischer Afterbildungen hervorgerufen hatte, und das Fortbestehen dieser letztern, ihre immerfort wachsende Machterweiterung und Verhärtung in sich machte wiederum jede Rückbildung zu größerer Einheit unmöglich.

Kampf des monarchischen mit dem aristokratischen Princip in Deutschland und Sieg des letztern.

Die Geschichte Deutschlands zeigt uns von ihren ersten Anfängen an einen steten Kampf zwischen der Einheit und dem Particularismus, zwischen dem centripetalen und dem centrifugalen Princip, zwischen der Monarchie und der Aristokratie, einen Kampf, in welchem der Sieg, gleichwie durch einen unaufhaltsamen Zug unserer nationalen Geschicke, immer entschiedener auf die Seite des letztern dieser beiden Elemente sich neigt. Zu derselben Zeit, wo in Frankreich und England ein starkes Königthum als die sichere Grundlage staatlicher und nationaler Einheit sich ausbildete und befestigte, dort unter mehr despotischen, hier unter mehr constitutio-

ellen Formen, unterlag diese Einheit in Deutschland den vereinigten
ngriffen unbotmäßiger Vasallen und einer mit diesen verbündeten
remden Gewalt, des Papstthums. Und so überwältigend war das
Mißgeschick, welches unsere ganze Geschichte beherrscht, daß selbst die
größte That des deutschen Geistes, der entschlossene Kampf gegen eben
ene fremde Gewalt, die Befreiung der Geister auf religiösem Gebiete,
uf politischem und nationalem nur größeres Unheil, gesteigerte Spal-
ung und zuletzt den völligen Bruch der nationalen Einheit zur Folge
atte. Die Frage, welche im 16. Jahrhundert und noch während des
reißigjährigen Krieges vielfach deutsche Publicisten beschäftigte und
nanche Feder in Bewegung setzte: ob Deutschland eine Monarchie oder
ine Aristokratie, ob die oberste Gewalt und Autorität des Reichs in dem
inheitlichen Haupte desselben, dem Kaiser, oder in den Gliedern, den
Ständen des Reichs, zu suchen sei, diese Frage war jetzt längst entschie-
en, leider weder im Interesse der Macht des Reichs, noch der Freiheit
es Volkes, entschieden durch jenen „berühmten" Frieden von Osnabrück
nd Münster, in welchem fremde Mächte eintraten „für der deutschen
Stände Libertät." Seitdem war in der That Deutschland nichts An-
eres mehr, als, wie Friedrich der Große es in officiellen Denkschriften

Das Kaiserthum in der frühern und in der spätern Zeit.

bezeichnete, „eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupte an der Spitze." Dieses Ober-haupt führte zwar noch immer den stolzen Titel eines römischen Kaisers", eines „Mehrers des Reichs" und „Herrn der Christenheit", — Vermächtnisse jener ruhmvolleren Zeit, wo vor dem eutschen Kaiser sich alle christlichen Herrscher beugten, wo Könige des uslandes ihre Kronen von ihm zu Lehen erbaten und an seinen chiedsspruch, wie an den eines gemeinsamen Oberherrn, appellirten; och immer wurde jeder neugewählte Inhaber dieser Würde in die Ge-änder Karl's des Großen gehüllt, mit seiner Krone geschmückt und mit inem Schwerte umgürtet; allein dieser äußere Prunk und Schein war uch Alles, was von der alten Größe deutschen Königthums und Karo-ingischer Weltherrschaft übrig geblieben, und er diente weit mehr dazu, en Abstand ehemaliger Macht von der gegenwärtigen Ohnmacht in einer ganzen Nacktheit bloszulegen, als ihn zu verhüllen oder zu ildern.

Das Genie unsers größten Dichters hat es verstanden, in der Schilderung einer Kaiserkrönung aus dem vorigen Jahrhundert noch

einmal den Glanz und die Herrlichkeit des alten deutschen Reichs vor unsern Augen lebendig werden zu lassen*). Dem Dichter mag dies verstattet sein; der Geschichtsschreiber aber, der nur Wahrheit sucht, muß sich, wenn auch mit patriotischem Schmerz, bescheiden, daß dieser Wahrheit die nüchtern satyrische Darstellung näher komme, welche von dem gleichen Acte ein anderer zeitgenössischer Schriftsteller**) entworfen hat, der seine Eindrücke als Augenzeuge bei der Krönung Kaiser Leopold's II. in die folgenden Worte zusammenfaßt:

„Nichts konnte ein treueres Bild der eiskalt erstarrten und kindisch gewordenen alten deutschen Reichsverfassung geben, als das Fastnachtsspiel einer solchen, in ihren zerrissenen Fetzen prangenden Kaiserkrönung."

Rechte und Einkünfte des Kaisers.

Und in der That erschien es wie eine Satyre, daß derselbe deutsche Kaiser, welchem hier als dem ersten Monarchen der Christenheit von Kurfürsten und Fürsten gehuldigt ward, welchen die Erzämter des Reichs dienend umstanden, bei dessen Krönungstafel 44 regierende Grafen die Speisen auftrugen, keine andern persönlichen Machtbefugnisse und Vorrechte auszuüben hatte, als die Verleihung von Adelstiteln, die Ertheilung von Panisbriefen und das „Recht der ersten Bitte"***), kein anderes Einkommen, als ein Judenschutzgeld und einige, noch dazu meist nur freiwillige und darum unsichere Beisteuern von den Reichsstädten, Alles in Allem etwa 14,000 Fl. oder 8000 Thlr. †) jährlich.

---

*) Goethe's „Wahrheit und Dichtung", 5. Buch.

**) Ritter Lang in seinen „Memoiren." 1. Bd. S. 205 ff.

***) Diese letztern beiden Rechte (die übrigens nicht einmal in allen Theilen Deutschlands anerkannt wurden) bestanden darin, daß der Kaiser Jemandem die Anwartschaft auf eine Pfründe oder eine Versorgung in einem geistlichen Stifte ertheilen konnte.

†) Zur Zeit Friedrich Barbarossa's sollen die Einkünfte des Kaisers aus Regalien, Reichsländern u. s. w. an 60 Tonnen Gold betragen haben. Bei Rudolph's I. Regierungsantritt waren sie bereits auf ein Drittheil dieser Summe herabgesunken, seitdem aber vollends in Nichts zerronnen durch Verschenkung oder Verpfändung der Reichsgüter und der kaiserlichen Vorrechte. Im westphälischen Frieden hatte der Kaiser versprechen müssen, „die Reichsstände in ihren Reichspfandschaften zu belassen und in deren ruhigem Besitz so lange zu schützen, bis mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Städte ein Anderes beliebt werden würde"; spätere Kaiser mußten sich sogar verpflichten, „die Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den ihnen

Beschränkung der kaiserlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen.

Daß eine reelle Macht dem Oberhaupte der deutschen Fürstenrepublik weder im Innern noch nach außen zustehe, dafür sorgten, nebst jenem verhängnißvollen westphälischen Frieden, die von jedem neugewählten Kaiser zu unterschreibenden, vor dem Wahlacte jedesmal sorgfältig von den Kurfürsten revidirten, mit immer neuen Beschränkungen der einheitlichen Gewalt und immer größeren Anforderungen für die Selbstherrlichkeit der Stände ausgestatteten Wahlcapitulationen. Die Geschichte dieser Wahlcapitulationen ist das treueste Abbild jenes unglückseligen Verhängnisses, welches das deutsche Reich unaufhaltsam seinem völligen Zerfall, der Ohnmacht im Innern und nach außen entgegengeführt hat, die beredteste Anklage gegen den Eigennutz der Fürsten, welche ein Stück nach dem andern von dem kaiserlichen Purpur abschnitten, um ihre Fürstenmäntel damit zu verzieren, welche die kaiserliche Gewalt in alledem beschränkten, wodurch sie zum allgemeinen Besten, zum Schutz der Volksfreiheiten, zur Aufrechthaltung der Würde und Macht des Reichs hätte wirksam sein mögen, während sie doch nicht verhindern konnten, daß dieselbe mächtig genug blieb, um die Kräfte des Reichs und die kaiserlichen Vorrechte zum eigenen Vortheil zu mißbrauchen.

Der neugewählte Kaiser mußte durch feierlichen Eid jedem Gedanken an die Erblichmachung der Krone in seinem Hause entsagen. Ein zweiter Eid verpflichtete ihn, dem Papst die schuldige Unterwerfung zu erweisen. So verewigte man unter doppelter Gestalt das Andenken an einen traurigsten Moment unserer Geschichte, während der Regierung Heinrich's IV., wo deutsche Fürsten unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten den Beschluß faßten, daß die deutsche Kaiserkrone hinfort lediglich durch ihre freie Wahl und die Bestätigung des heiligen Stuhles vergeben werden solle, damit den Grundstein legend zu der Ohnmacht der Reichsgewalt und dem Siege des Particularismus.

Rechte der Landesherren.

Der Kaiser mußte ferner geloben, die Kurfürsten, als die „Hauptsäulen des Reichs", wie sie schon in der goldenen Bulle genannt wurden, „jederzeit in sonderbarer hoher Conside-

---

erschriebenen Reichspfandschaften ohne Wiedereinlösung oder Widerruf zu schützen." Der landesflüchtige Kaiser Carl VII. war daher genöthigt, eine außerordentliche Beisteuer zu seinem standesmäßigen Unterhalt von den Ständen zu erbitten; man bewilligte ihm 30 Römermonate, d. i. ungefähr $2^1/_2$ Mill. Fl.; wirklich bekommen hat er diese ganze Summe schwerlich.

ration zu halten"; er mußte denſelben alle ihre hergebrachten Vorrechte und Privilegien beſtätigen, insbeſondere die Erblichkeit ihrer Würden und Beſitzthümer, das Recht auf Bündniſſe unter ſich und mit fremden Mächten, ſowie das Recht der ſelbſtſtändigen Theilnahme an Verhandlungen des Reichs mit dem Auslande durch beſondere Geſandte neben den kaiſerlichen, Rechte, die an ſich ſchon eine einheitliche und kraftvolle Leitung der Reichsangelegenheiten unmöglich machten, vollends aber durch die Art, wie ſie von unpatriotiſchen und ſeparatiſtiſch geſinnten Fürſten ausgeübt wurden, den Intriguen des Auslandes Thür und Thor öffneten. Denn der hinzugefügte Vorbehalt, daß dergleichen Bündniſſe nicht gegen Kaiſer und Reich, noch gegen den allgemeinen Landfrieden gerichtet ſein dürften, erwies ſich in der Praxis als wirkungslos, um ſo mehr, als freilich auch die Kaiſer ihrerſeits nur zu häufig das eigene Hausintereſſe dem Intereſſe des Reichs unterſchoben und unter dem Scheine dieſes letztern nur jenes erſtere zu fördern ſtrebten. So konnte es geſchehen, daß im öſterreichiſchen Erbfolgekriege zwei Kurfürſten des Reichs ſich mit einer auswärtigen Macht zur Theilung eines deutſchen Reichslandes verbündeten, und daß 15 Jahre ſpäter der Kaiſer ſelbſt dieſes Beiſpiel nachahmte, ohne daß in dem einen und dem andern Falle die Nation auch nur ein klares Bewußtſein oder ein lebendiges Gefühl der furchtbaren Schmach zu haben ſchien, welche ihr dadurch angethan ward.

Ihr Recht der Bündniſſe unter ſich und mit fremden Mächten.

In den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts hatten proteſtantiſche deutſche Fürſten ſich auch mit auswärtigen Mächten gegen ihre katholiſchen Mitſtände und ihren kaiſerlichen Oberherrn verbündet, und der Kaiſer ſeinerſeits hatte ebenſo wenig Anſtand genommen, mit ſpaniſchen Soldaten gegen deutſche Reichsſtände Krieg zu führen. In jenen Jahrhunderten indeß, und namentlich unter dem Vorwande der Religion, waren auch anderwärts Bündniſſe politiſcher Parteien mit dem Auslande nichts Unerhörtes. Aber unſerm Vaterlande allein war es vorbehalten, zu einer Zeit, wo andere Nationen dieſem Mißbrauche längſt durch feſte Staatsordnungen unüberſteigliche Schranken geſetzt hatten, auf ſeinem Gebiete denſelben durch förmliche Verträge ſanctionirt und zur Geltung eines ſtaatsrechtlichen Grundſatzes erhoben zu ſehen.

Wie nach außen, ſo mußten auch nach innen die Kaiſer für ſich und das Reich jedem entſcheidenden Machtgebrauch im einheitlichen

Sinne entsagen zu Gunsten der Selbstherrlichkeit der Stände und ins-
Ihre Souverainetätsrechte nach innen.
besondere der Kurfürsten. Jene Hoheitsrechte, welche in jedem wohlgeordneten Staate das untrennbare und ausschließliche Attribut der obersten politischen Gewalt sind, waren im deutschen Reiche längst von dem Kaiser auf die einzelnen Landesherren übergegangen, und das Versprechen, deren Zurückgabe an das Reich niemals verlangen, ja nicht einmal deren Ausübung durch Anwendung eines oberherrlichen Aufsichtsrechtes (soweit ein solches nicht ausdrücklich von Alters her vorbehalten sei) beschränken zu wollen, bildete einen der wesentlichsten und am sorgfältigsten formulirten Punkte jeder Wahlcapitulation. Einheitliche Anordnungen in Bezug auf Zoll-, Münz- und Postwesen, auf die Handelspolitik und überhaupt die Gesetzgebung des Reichs in diesen und ähnlichen Angelegenheiten von nationalem Belang waren unter solchen Umständen so gut wie unmöglich, denn, was etwa noch in dieser Richtung auf dem engen Raume, den die Privilegien der einzelnen Stände der Reichsgewalt übrig ließen, hätte geschehen mögen, dazu bedurfte es immer wieder erst der einhelligen Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten und aller sonst dabei interessirten Stände, und der Widerspruch eines Einzigen reichte hin, um die Ausführung von Maßregeln zu verhindern, welche vielleicht das nationale Bedürfniß dringend erheischte.

Um so unbeschränkter waren die einzelnen Landesherren in der Ausübung jener dem Reiche entrissenen Hoheitsrechte. Ungehindert mochten sie ihre Länder durch Grenzzölle, Ein- und Ausfuhrverbote gegen einander absperren, den Verkehr ihrer Nachbarn durch solche und andere Maßregeln ruiniren, ihr Münzrecht dazu mißbrauchen, um Deutschland mit werthlosen Münzen zu überschwemmen — u. dergl. m., der Kaiser, obschon durch den Wortlaut der Wahlcapitulation zur Abhülfe solcher Uebelstände verpflichtet, war doch thatsächlich außer Stande, wirksam dagegen einzuschreiten, da er ohne die Zustimmung der Stände oder wenigstens der Kurfürsten nichts thun konnte, eine solche Zustimmung aber, bei dem allen Ständen gemeinsamen Interesse an der Aufrechthaltung jener Sonderrechte und dieser Mißbräuche, selten oder nie zu erreichen war.

Sogar das älteste und heiligste Vorrecht des Kaisers, bedrängten Unterthanen ein allzeit bereiter und starker Schirmherr gegen Willkürhandlungen der Mächtigen, diesen Letztern ein unentfliehbarer Richter

und Rächer begangenen Unrechts zu sein, ward durch die Clauseln der Wahlcapitulation vielfach eingeschränkt, bisweilen beinahe in sein Gegentheil verkehrt. Der Kaiser versprach, „die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in seinem kaiserlichen Schutze zu haben und solche zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten," so daß es fast den Anschein gewann, als sollte der kaiserliche Schutz mehr der landesherrlichen Autorität, als den verletzten Rechten der Unterthanen zu Gute kommen. Die Ausübung landständischer Rechte, welche den Landesherren unbequem waren (z. B. des Rechtes der eigenmächtigen Versammlung), auch wo solche auf geschichtlichem Herkommen beruhten, sollte der Kaiser nicht gestatten, mußte auch geloben, „falls Jemand von den Landständen oder Unterthanen wegen dieser oder anderer dergleichen Sachen bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder dem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde." Ferner sollte der Kaiser „alle unziemliche, hässige Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen verhindern und verbieten, keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß geben." Die Justiz beim Kammergericht und beim Reichshofrath wäre zwar unparteiisch zu administriren, jedoch dabei zu verfügen: „daß in den ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde." Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren wurden durch immer neue Zusätze in den Wahlcapitulationen mehr und mehr erschwert. Vergeblich trugen die Fürsten zweiten Ranges bei der Entwerfung der Wahlcapitulation im Jahre 1792 auf Aenderungen in dieser Hinsicht an. Dagegen ward den Landesherren ausdrücklich das Recht gewahrt, „sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Iuribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen."

Und, damit ja auf keinem, auch nicht dem kleinsten Fleckchen deutscher Erde die Machtvollkommenheit von Kaiser und Reich ungebrochen und ungetrübt walten und mit starker Hand das Interesse des Ganzen und die Freiheit der Unterthanen aufrecht erhalten könne, waren alle die

Rechte, welche der Kaiser in der Wahlcapitulation bestätigen und beschwören mußte, nicht blos für die Kurfürsten und Fürsten, die Prälaten und Grafen, die reichsstädtischen Magistrate, überhaupt sämmtliche Stände des Reichs, sondern auch für die gesammte Reichsritterschaft ausdrücklich und förmlich vorbehalten und ausbedungen.

Aristokratischer und particularistischer Charakter aller Grundgesetze des deutschen Reichs.

Es ist bezeichnend für den Gang unserer vaterländischen Verfassungsgeschichte, daß alle die größeren Grundgesetze des deutschen Reichs zwar Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt enthalten, aber nur zum Vortheil einer herrschenden Aristokratie, der Landesfürsten, niemals im Interesse der ganzen Nation und der allgemeinen Freiheit. England hat seine Magna charta, seine Bill of rights, seine Habeas-Corpus-Acte, in denen nicht blos den großen Baronen, sondern allen Klassen des Volks Rechte eingeräumt und Bürgschaften verliehen werden. Die Gesetze und Verträge dagegen, auf denen unser öffentliches Recht sich auferbaut hat, haben insgesammt einen ausschließlich aristokratischen und particularistischen Charakter, von jenen Zugeständnissen an, welche die fränkischen und hohenstaufischen Kaiser den großen Reichsvasallen in Bezug auf die Erblichkeit ihrer Lehen machten, wodurch sie die Uebertragung der reellen Macht aus dem Mittelpunkte des Reichs in die einzelnen Landesfürstenthümer anbahnten; von jenen Verordnungen des zweiten Friedrich an, welcher das emporstrebende Bürgerthum der fürstlichen Aristokratie unter die Füße zu werfen versuchte; von jener goldenen Bulle an, worin die Selbstherrlichkeit der erblichen Landesherren und ihr factisches Uebergewicht über das Wahlkaiserthum vollends befestigt und als unantastbares Recht hingestellt ward; von jenen Wormser Beschlüssen an, die, nun schon in anerkannter Macht bestehende Fürstenrepublik, zur Erhaltung des gänzlich auseinanderfallenden Reichs, eine von ihr allein ausgehende Rechtsordnung, mit beinahe völliger Beseitigung der oberherrlichen Autorität des Kaisers, zu begründen unternahm — bis herab zu dem westphälischen Frieden, welcher die Preisgebung der nationalen Einheit und die Ausbildung der nach innen und außen beinahe unumschränkten Fürstensouverainetät vollendete*), und bis zu den neuesten

*) Die Folgen dieses Friedens und des vorausgegangenen 30jährigen Krieges für das deutsche Volk charakterisirt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, der Verfasser der satyrischen Abhandlung: „Noch Etwas vom deutschen Nationalgeist"

Wahlcapitulationen, deren ganzer Zweck darin bestand, die in jenen frühern Verträgen von dem Particularismus auf Kosten der Einheit gemachten Eroberungen zu befestigen und zu erweitern.

Particularistische Richtung des Kaiserthums selbst.

Freilich, auch das Kaiserthum hatte, namentlich seit dem Emporkommen der habsburgischen Dynastie, einen fast ausschließlich particularistischen Charakter angenommen. Nur auf die Gründung, Befestigung und Erweiterung einer starken Hausmacht bedacht, waren die Kaiser aus diesem Hause und, ihnen nachahmend, auch die meisten derer, welche die Reihe der Habsburger unterbrachen, weit öfter bemüht gewesen, die Kräfte des Reichs in ihrem Interesse zu verwenden, als durch das Aufgebot der eigenen Macht, wie dies wohl frühere Kaisergeschlechter gethan hatten, die einheitliche Gewalt des Reichs zu stärken. Durch den Besitz großer außerdeutscher Gebiete in die Verwickelungen der allgemeinen europäischen Staatenverhältnisse verflochten, betrachtete das Haus Habsburg seine deutschen Besitzthümer und den Glanz der deutschen Kaiserkrone fast nur noch als eine Zugabe zu jenen, als ein Mittel, um jene leichter zu behaupten und zu beherrschen.

Einer solchen Politik gegenüber gewann der Particularismus der deutschen Stände beinahe das Ansehen einer berechtigten nationalen Opposition, eines Kampfes für die deutsche Freiheit gegen die Herrschsucht einer weit mehr außerdeutschen als deutschen Macht. Mit einem gewissen Anschein von Recht identificirte man die Unabhängigkeit der Fürsten mit der Freiheit der Nation und erklärte die letztere für gefährdet, wenn nicht die erstere so weit als möglich ausgedehnt würde. Mit Mißtrauen beobachtete man jede Machtäußerung des Reichsoberhauptes und freute sich über jeden Widerstand, auf welchen dasselbe traf, ohne zu bedenken, daß die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt nur der landesherrlichen Unumschränktheit, keineswegs der Volksfreiheit zu Gute kamen. „Die freie deutsche Nation", heißt es in einem Schriftchen aus der damaligen Zeit*), „hat, nachdem die Macht und

(Hofrath Bülow aus Zerbst), folgendermaßen: „Die Väter und Vormünder sorgten für sich und das Ihrige redlich; das Blut und Vermögen ihrer Kinder und Pfleglinge wurde nirgends geschont, und durch seine reichliche Anwendung endlich, zur allgemeinen ewigen Wohlfahrt der deutschen Freiheit, das Recht der Obern fest genug gesetzt — an das Recht der Unterthanen dachte Niemand."

*) „Kaiser Karl's VI. Wahlcapitulation mit Anmerkungen", 1775.

das majestätische Ansehen der Stände sich mehr und mehr hervorzuthun angefangen, ihrem Oberhaupte gewisse Artikel, worauf er sich gegen das Reich eidlich verpflichten muß, vorzulegen für nöthig gefunden." — „Würden erst unsere Fürsten unterdrückt," meint der Verfasser einer andern Schrift*), „so würde auch der deutsche Bürger wie weiland der französische behandelt werden, und dann wäre eine Revolution unvermeidlich."

Auf solche herrschende Ansichten gestützt, konnte Friedrich der Große es wagen, den von ihm 1785 gestifteten Fürstenbund, der offenkundig auf nichts weiter ausging, als die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten gegen die befürchteten Uebergriffe der kaiserlichen Gewalt zu sichern, im Lichte eines „constitutionellen Bündnisses", eines „volksthümlichen und gemeinnützigen Unternehmens" darzustellen, ja konnte sogar wagen, an das Ausland zu appelliren und dessen Besorgniß vor einem monarchisch festgeeinten und dadurch starken Deutschland als Bundesgenossin ständischer Unabhängigkeit anzurufen.

So eigenthümlich verworren und mißgebildet war die politische Verfassung des deutschen Reichs, daß selbst vom rein nationalen Standpunkte aus die Frage, ob ein mächtiger oder ein ohnmächtiger Kaiser dem Wohle des Reichs und der Freiheit des Volks gefährlicher sei, als eine schwer zu lösende erschien. Derselbe Häberlin, welcher die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu Gunsten landesherrlicher Machtvollkommenheit im angeblichen Interesse der allgemeinen Nationalfreiheiten vertheidigt, erkennt gleichwohl die Nothwendigkeit an, daß ein starker Arm das Scepter des Reichs führe, wenn nicht dessen Macht nach innen und außen zerfallen solle. „Leider," sagt er**), „werden so schon die Reichsgesetze von den mächtigsten Fürsten und Ständen aus den Augen gesetzt, und die kaiserlichen oberrichterlichen Erkenntnisse nur wenig oder gar nicht geachtet. Was würde nun vollends daraus werden, wenn ein unmächtiger Prinz oder Graf auf dem Throne säße? Dann wehe den kleinen Ständen, wehe dem deutschen Bürger!" Auch nach außen, meint er, thue ein Kaiser mit starker Hausmacht dem Reiche noth, welches sonst leicht Polens Schicksal theilen und ein Raub fremder Nationen werden möchte. Denn, bis eine Reichsarmee zusam-

*) Häberlin in seinem „Staatsrecht", 1793. 1. Bd.
**) Ebenda.

menkäme, vergingen Jahre, und, erſcheine ſie endlich, ſo werde ſie wohl zum Geſpött, wenn nicht an ihrer Spitze eine große Zahl kaiſerlicher oder ſonſtiger Truppen eines größeren Staates ſtehe. Freilich, ſetzt er hinzu, könne ein Kaiſer mit großer Hausmacht dem Frieden des Reichs ebenſo nachtheilig werden, indem er daſſelbe um ſeines Hausintereſſes willen in Kriege mit den Nachbarn verwickle, wie dies ſchon oft die Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich gethan hätten. Ein minder mächtiger würde ſich weniger in auswärtige Händel miſchen und dadurch das Reich weniger dem Kriege ausſetzen.

Die Habsburger und ihre Hauspolitik.

Die Erhebung des Hauſes Habsburg-Oeſterreich zum thatſächlich erblichen Beſitze der deutſchen Kaiſerkrone war ſelbſt nur die Frucht einer traurigen Nothwendigkeit geweſen. Die deutſche Nation, durch die unnatürliche Entwickelung ihrer Verfaſſungszuſtände gezwungen, hatte zur Leiterin ihrer Geſchicke eine Dynaſtie berufen, von welcher ſie im Voraus wußte, daß ihr das Reich weit mehr Mittel als Zweck ſei, deren ſtarken Arm man im gleichen Augenblicke als die einzige Stütze des wankenden Reichs anrief und wiederum als den gefährlichſten Feind nationaler Unabhängigkeit zurückſtieß und zu lähmen verſuchte. Schon damals, als man den jungen, ehrgeizigen Karl V. zum Kaiſer wählte, den Herrn ſo weiter Gebiete, daß in ſeinen Reichen die Sonne nie unterging, geſtand man ſich ein, wie gefährlich ſolch ein mächtiger Kaiſer den nationalen Freiheiten und der Ruhe des Reiches werden könne. Auch wußte man längſt, daß den Fürſten dieſes Hauſes ihr Hausintereſſe höher ſtehe, als das Intereſſe des Reichs, denn der unmittelbare Vorgänger Karl's, jener oft geprieſene „letzte deutſche Ritter", Maximilian I., hatte den Ständen, die in ihn drangen, ſtatt der ewigen Kriegszüge lieber an die Verbeſſerung der innern Zuſtände des Reichs zu denken, offenherzig bekannt: „er ſei nicht dem Reiche allein, ſondern vor Allem Oeſterreich verpflichtet." Dennoch erſchien es unmöglich, einen Andern als dieſen Mächtigſten im Reiche mit der kaiſerlichen Gewalt zu bekleiden, und ſo wählte man ſeitdem fort und fort die deutſchen Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich, nicht weil man dieſes Haus für das am meiſten patriotiſch geſinnte oder die Lage der öſterreichiſchen Länder für die zur Förderung einer nationalen Politik am meiſten geeignete hielt (das Gegentheil des Einen wie des Andern war längſt durch die Erfahrung bewieſen), ſondern weil man die kaiſerliche Gewalt ſo ſehr abgeſchwächt hatte, daß ſie ohne den Hintergrund

einer starken Hausmacht außer Stande schien, sich zu behaupten, selbst mit einer solchen aber der wohlbefestigten Unabhängigkeit der einzelnen Stände, der größeren wenigstens, nicht allzu viel Gefahr drohte. Trauriges Schicksal des einst so mächtigen Reichs, an seiner Spitze eine Macht zu erblicken, der es sich weder mit vollem Vertrauen hingeben, noch aber auch ohne die größten Gefahren für seine Existenz entziehen konnte, eine Macht, welche geschwächt zu sehen selbst der Patriot oft wünschen mußte, und auf deren Bestand gleichwohl beinahe noch die einzige Hoffnung der Erhaltung des Reiches beruhte! Das waren die Früchte jener Fürstenpolitik, welche der kaiserlichen Gewalt alle Lebensbedingungen einer in den eigenen Kräften der Nation wurzelnden, mit deren Freiheitsinteressen Hand in Hand gehenden Machtentwickelung versagt oder im Laufe der Zeit wieder entzogen hatte!

Das Reich und die Einzelsouverainetäten.

Und wenn nur wenigstens die Macht, welche dem Kaiser entging, dem Reiche zugewachsen wäre! Wenn man es nur bei jenen constitutionellen Schranken hätte bewenden lassen, in welche auch Verfassungen mit strenger politischer Centralisation die oberherrliche Gewalt des Staatsoberhaupts im Interesse der allgemeinen Freiheit und der Selbstregierung des Volkes einschließen! Daß die Wahlcapitulationen Beschlüsse über Krieg und Frieden, Bündnisse mit Auswärtigen, so wie alle Maßregeln der Gesetzgebung, Besteuerung, der Wehrverfassung, der Zoll- und Handelspolitik von einer gemeinsamen Entscheidung des Kaisers und des Reichstages, oder, wie es in der Sprache des damaligen Staatsrechts hieß, von „Kaiser und Reich" abhängig machten, wäre wohl zu billigen gewesen, denn dies allein that der Einheit und Stärke des Ganzen noch keinen Eintrag und wehrte doch Uebergriffen, welche die Kaiser sich etwa zu Schulden kommen lassen mochten. Aber leider war die Vereinigung von „Kaiser und Reich" kaum weniger ohnmächtig als der Kaiser für sich allein, die Unbotmäßigkeit der Stände gegen ihre eigene Gesammtvertretung kaum geringer, als die gegen die monarchische Spitze. Höchstens trat sie auf diesem Gebiete weniger schroff hervor, weil der einzelne Stand hier leichter Mittel fand, das Zustandekommen ihm mißliebiger Beschlüsse zu verhindern, und daher minder häufig in dem Falle war, der Autorität rechtskräftig gewordener sich zu widersetzen. Um so seltener kamen über-

Der Reichstag.

haupt „ausgiebige" Beschlüsse des Reichstags zu Stande. Die wichtigsten Angelegenheiten blieben nicht blos Jahre, sondern Jahr-

zehnte lang auf dem „Reichstagsansagezettel“ stehen oder in den Acten vorberathender Commissionen begraben, ohne in das Stadium der wirklichen Verhandlung und Beschlußfassung im Schooße des Reichstages vorzurücken. Gelangten sie endlich doch zur Berathung, so stießen sie fast jederzeit auf so viele Widersprüche, Rechtsverwahrungen*) und Verclausulirungen von allen Seiten, daß es zu einer wirklichen Entscheidung selten kam, bis etwa der Drang äußerer Verhältnisse eine solche dictirte oder der übermächtige Wille der größern Stände den Widerspruch der kleinern brach**).

Dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung.

Der Reichstag berieth in drei gesonderten Curien, dem Kollegium der Kurfürsten, der Fürsten und der freien Städte. Nach strengem Rechte konnte kein Reichstagsbeschluß zu Stande kommen ohne die Uebereinstimmung aller drei Curien und die Zustimmung des Kaisers. In der Praxis hatte es sich indeß so gestaltet, daß einem gleichförmigen Votum der beiden obersten Curien die Curie der Städte sich regelmäßig unterordnete. Der eigentlich entscheidende Einfluß war bei dem Kollegium der Kurfürsten, deren althergebrachte Siebenzahl durch die Verleihung der Kur an Baiern im dreißigjährigen Kriege auf acht, durch die Aufnahme Braunschweig-Lüneburgs im Jahre 1692 auf neun angewachsen war und erst durch die Verschmelzung der beiden Wittelsbachischen Linien Pfalz und Baiern (1777) wieder auf acht zurückging. Die Kurfürsten hatten es nicht blos im Laufe der Zeiten dahin gebracht, eine Menge der wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu einem Monopole ihrer alleinigen ausschlaggebenden Entscheidung und sich dadurch zu einem obersten Senate des Reichs, einer Art von Mitregentschaft neben dem Kaiser, zu machen, sondern sie

*) Diese Rechtsverwahrungen waren bisweilen so zahlreich und ausführlich, daß das schreibende Personal des Reichstags mehrere Tage zu ihrer Aufnahme brauchte. Neuer Europ. Staatssecretarius 1749.

**) „Der stärkere Stand drängt den schwächeren so lange mit dem Degen in der Faust, bis dieser so stimmt, wie jener will — Alles „„um des gemeinen Besten willen““ — sagt K. Fr. v. Moser in seiner Schrift: „Vom deutschen Nationalgeist“ 1766. — Und das war nicht übertrieben. Kaiser Joseph selbst gab das Beispiel einer solchen Bedrängung (wenn nicht mit dem Degen in der Faust, so doch mit andern wirksamen Drohmitteln), indem er die Reichsstadt Speyer hart darum anließ, daß ihr Bevollmächtigter auf dem Reichstage anders als im österreichischen Interesse gestimmt habe, und es auch wirklich durchsetzte, daß derselbe durch einen mehr kaiserlich gesinnten abgelöst ward.

beherrschten auch durch das Stimmrecht, das sie meist für ihre verschiedenen Besitzungen auch noch im Fürstenkollegium ausübten, durch ihr Ansehen bei den kleineren Reichsständen, durch die Furcht vor ihrer Feindschaft oder die Hoffnung auf ihre Freundschaft, durch verwandtschaftliche Bande und confessionelle Beziehungen einen großen Theil der 100 fürstlichen und der 51 Stimmen der Städte auf dem Reichstage.

In vielen Fällen mußte aber jene Ordnung der Curien, welche wenigstens noch bindende Mehrheitsbeschlüsse zuließ, einer andern weichen, wobei der Reichstag in zwei schroff getrennte, jeder parlamentarischen Ausgleichung unzugängliche Theile auseinander trat. Bei allen Religionssachen nämlich hörte die Abstimmung nach Curien auf, und die beiden Religionsparteien, das Corpus Catholicorum und das Corpus Evangelicorum, standen einander als völlig selbstständige, gleichberechtigte Körper gegenüber, ein jeder ausgerüstet mit dem unbedingten Veto gegen alle Beschlüsse des Reichstags, die er mit seinem Religionsinteresse unverträglich fand. Was aber eine Religionssache sei, darüber waren diese Parteien selbst Richter, und so konnte es nicht ausbleiben, daß auch das Fremdartigste bisweilen unter diese Formel gebracht und dazu benutzt ward, Verhandlungen oder Beschlüsse des Reichstags, welche einflußreichen Ständen nicht genehm waren, zu hintertreiben oder zu durchkreuzen.

Je seltener der Reichstag unter solchen Verhältnissen dazu gelangte, sich mit den großen Anliegen der Nation und des Reichs zu beschäftigen, desto mehr Zeit widmete er den Privatangelegenheiten der einzelnen Stände, den Zwistigkeiten der Fürstenhäuser unter einander oder der reichsstädtischen Magistrate mit ihren Bürgerschaften und Zünften*), nicht die wenigste auch den Rangstreitigkeiten seiner eignen Mit-

*) So z. B. füllten die Reichstagssitzung von 1749—50 folgende Gegenstände aus: 1) der sachsen-weimarische Vormundschaftsstreit (kommt zu vier verschiedenen Malen vor); 2) ein Streit der beiden hohenlohischen Linien wegen einer Belehnung für's Gesammthaus; 3) ähnliche Streitigkeiten zwischen den kleinen sächsischen Häusern; 4) wieder eine Lehnsache, Kurköln betreffend (zweimal); 5) eine Differenz zwischen den Herzögen von Mecklenburg und ihrer Ritterschaft; 6) desgleichen zwischen Magistrat und Kaufmannschaft von Nürnberg; 7) noch verschiedene andere Streitigkeiten zwischen fürstlichen Häusern; 8) Klagen mehrerer Reichsstände über die Anmaßungen der Reichsritterschaft und die angeblich vom Kaiser und Reichshofrath dieser letztern zum Nachtheil der Reichsstände gewährte Unterstützung; 9) Klagen des Reichs-

glieder, den unendlich weitſchweifigen Formalien ſeiner Geſchäftsordnung und den leeren Aeußerlichkeiten eines pedantiſchen und kleinlichen Ceremoniels. So arg trieb man es mit dieſem letztern, daß die Herausgabe eines „Reichstagskalenders", welche ein Regensburger Buchhändler begonnen hatte, wieder eingeſtellt werden mußte, weil der Herausgeber ſich vor den Reclamationen und Beſchwerden der verſchiedenen Mitglieder und Zubehörigen des Reichstags (Alles in Allem wohl 500 Perſonen) nicht retten konnte.

Von einer parlamentariſchen Discuſſion war beim Reichstag nicht die Rede. Seitdem die Fürſten aufgehört hatten, in Perſon auf demſelben zu erſcheinen (noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war dies vorgekommen), beſtanden die Verhandlungen in nichts als dem Dictat und der protokollariſchen Niederſchrift der den einzelnen Reichstagsgeſandten von ihren Vollmachtgebern ertheilten Inſtructionen. Die Berathungen des Reichstags verloren natürlich dadurch alles Intereſſe, der Geſchäftsgang ward furchtbar ſchleppend, und Jahre konnten vergehen, ehe eine Angelegenheit zum Abſchluß kam, denn ein neuer Antrag oder eine unerwartete Abſtimmung des einen Geſandten veranlaßten in der Regel mehrere andere, ihre Abſtimmungen bis auf neue Inſtructionseinholung auszuſetzen, und ſo ſpann ſich der Faden dieſer Abſtimmungen, protokollariſchen Niederſchriften und Dictate, wenn er auch einmal beinahe abgewickelt ſchien, immer vom friſchen wieder an*).

kammergerichts über rückſtändige Beiträge, und Anzeige, daß man den von Brandenburg abgeordneten Kammergerichtsbeiſitzer ſo lange nicht zulaſſen werde, bis Brandenburg ſeinen Beitrag gezahlt, nebſt der Remonſtration des brandenburgiſchen Reichstagsgeſandten dagegen; endlich 10) als die einzige Angelegenheit von allgemeinem Belang: Beſchwerdeſchrift der Arbeiter an der Reichsfeſtung Philippsburg wegen rückſtändigen Lohnes, und dringende Bitte um Auszahlung deſſelben. Dieſe letzte Vorſtellung ward zu den Acten gelegt. (Neuer Europ. Staatsſecret. v. 1749 u. 50.) Genau ebenſo intereſſante Tagesordnungen finden ſich verzeichnet bei den Reichstagen von 1700 ff. (in: „Des heil. röm. Reichs Staatsacte, vom jetzigen 18. Seculo ſich anfahend." 4 Thle. 1715), von 1742—45 (in Thucelius' „Vollſtänd. Sammlg. der actorum comit. publ. unter der Regierung Carl's VII." 1749), von 1763—68 (in J. J. Moſer's „Reichsſtaatshandbuch." 2 Thle. 1769).

*) Nicht unwitzig ſind die ſteifen Formen und der ganze ſchleppende Gang der Reichstagsgeſchäfte perſiflirt in einem ſatyriſchen Schriftchen der damaligen Zeit unter

Kein Wunder, wenn das deutſche Volk um einen ſolchen Reichstag ſich nicht kümmerte, außer etwa um ſeine Spottluſt an ihm zu üben,

---

dem Titel: „Germania im J. 1795.“ Germania, Deutſchlands Schutzgöttin, erſcheint plötzlich im kurfürſtlichen Conferenzzimmer des Reichstags zu Regensburg.

Baron v. Strauß (Reichstagsgeſandter des Kurfürſten von Mainz, Vorſitzenden dieſes Collegiums): Meine ſchöne Dame, es iſt wider die Reichsgeſetze und das Reichsherkommen, ſich mit Recurſen im kurfürſtl. Conferenzzimmer zu melden. Sie müſſen ihr Geſuch ordnungsmäßig durch das Reichsdirectorium ad dictaturam bringen. In dieſes Heiligthum aber bringt nie eine Dame, ſelbſt nie ein Mann, der nicht durch die Plenipotenz eines deutſchen Nationalrepräſentanten excellenziirt iſt.

Graf v. Hohenthal (kurſächſ. Geſandter): Madame ſind gewiß eine Katholikin, ſonſt ſie zuvor bei mir gebührend miniſterielle Protection des Corpus Evangelicorum geſucht hätten.

Germania giebt ſich zu erkennen.

Baron v. Omſtede (kurbraunſchw. Geſandter): Ew. Divinität werden allergnädigſt vergeben, wenn im Reichstagsceremoniel ſich nichts über die bei einem ſo hohen Beſuche ſchuldigen Ceremonien findet und ſämmtliche fürtreffliche kurfürſtl. Geſandten, zumal ſie von dieſem allerhöchſten Beſuche ſo allergnädigſt als unverhofft überraſcht werden, keine Berathſchlagung über das Ceremoniel haben anſtellen können.

Baron v. Strauß: Dieſe Entſchuldigung, welche Ew. Divinität von mir als Directore des Reichstags eigentlich zu erwarten berechtigt waren, iſt vollkommen wahr; ich muß ſie genehmigen und beſtätigen.

Germania verlangt die Zuſammenberufung der ganzen allgemeinen Reichsverſammlung, um ihr den Willen der Götter kundzuthun.

Baron v. Strauß: Zu Ew. Divinität allergnädigſtem Befehle. Ew. Divinität werden aber allergnädigſt vergeben, wenn ich in pflichtſchuldigſter Unterwerfung unter allerhöchſtdero Befehle weder von den Reichsgeſetzen noch vom Reichsherkommen abweichen kann, an deren genaueſte Befolgung ich durch Eid und Pflicht gebunden bin. Zuvörderſt muß ich Ew. Divinität allerunterthänigſt bitten, durch ein, allenfalls in der kurmainziſchen Kanzlei zu Protokoll zu gebendes allergnädigſtes Decret die Gegenſtände allerhöchſten Willens der allgemeinen Reichsverſammlung anzukündigen, damit ich dieſes Decret ad dictaturam und ſodann durch den Reichserbmarſchall vermittelſt des Anſagezettels zur Deliberation ſämmtlicher fürtrefflicher Geſandtſchaften aller drei Collegiorum bringen könne, welchemnächſt es in jedem Collegio beſonders in Berathſchlagung genommen werden wird. Nach Endigung dieſer Berathſchlagung werde ich nicht ermangeln, die Sache reichsordnungsmäßig zur Re- und Correlation zu befördern.

Graf v. Hohenthal: Salvo jure eundi in partes!

Germania beſteht auf ihrem Verlangen.

Baron v. Strauß: Ew. Divinität unterſtehe ich mich gewiß nicht ungehorſam zu ſein, und ich füge mich in allem allerhöchſtdero allergnädigſten Befehlen, Salva ratihabitione meines gnädigſten Kurfürſten, zumalen ich von ihm nicht in Commissis

wenn die Auszüge aus den Protokollen, deren Veröffentlichung der Reichstag — mit einem immerhin anerkennenswerthen, nicht überall unter ähnlichen Umſtänden nachgeahmten Muthe — geſtattete, meiſtentheils ungeleſen blieben. Die Regierungen ſelbſt zeigten kaum eine geringere Theilnahmloſigkeit gegen dieſes ihr eigenes Organ, als die Nation. Zwar glaubte K. Fr. v. Moſer *) das Gegentheil davon aus dem Umſtande beweiſen zu können, „daß bei den ſo ſparſam und ökonomiſch denkenden Höfen doch noch die Koſten an die Comitialgeſandtſchaften gewendet würden, die ſonſt auf ſo mannigfaltig angenehmere Weiſe benutzt werden könnten.“ Aber auch dieſes dürftige Zeichen von Theilnahme verlor ſich je mehr und mehr, und es kam dahin, daß in der Regel mehrere Stände zuſammen, um Koſten zu ſparen, einen gemeinſamen Comitialgeſandten hielten, andere, trotz wiederholter Mahnungen des Kaiſers, ihre Sitze gänzlich unbeſetzt ließen, ſo daß die Reichstagsſitzungen zuletzt oft kaum aus einem Viertelhundert Perſonen beſtanden **). Und das nannte man die „Nationalverſammlung des deutſchen Reichs“!

---

habe, mich den Göttern zu widerſetzen. Ew. Div. bitte ich daher nur noch allerunterthänigſt, mich bei meinem gnädigſten Herrn dadurch außer aller Verantwortung zu ſetzen, daß Ew. Div. geruhen, die ganze Anordnung dieſes außerordentlichen, im Reichsherkommen unvorfindlichen Falls völlig ſelbſt zu übernehmen, daß allerhöchſtdieſelben die Art, wie das Reichsmarſchallamt die ſämmtlichen fürſtl. Geſandtſchaften omnium trium collegiorum zuſammenrufen ſoll, und den Ort, wo dieſe Comitia extraordinariissima universalia gehalten werden ſollen, allerhöchſtſelbſt zu disponiren geruhen, wobei ich jedoch ſo pflichtſchuldigſt als devoteſt bemerken muß, daß unſer Cor- und Relationsſaal in ſo gefährlichem baufälligen Zuſtande iſt, daß man ohne Lebensgefahr nicht hineingehen kann, und daß bereits Allerhöchſtſeligen Kaiſers Joſeph II. Majeſtät allerglorreichſten Andenkens, als man Allerhöchſtdemſelben dieſe Baufälligkeit bei allerhöchſtihro hieſigem Aufenthalte von Reichs-Directoriums wegen allerunterthänigſt in Wiſſenſchaft brachte, zur allergnädigſten Antwort gaben: daß der Saal nur einfallen könne, weil alsdenn der Reichsabſchied auch gemacht ſein werde.

Graf v. Hohenthal: Und ich muß Ew. Div. aus meinem Eide und meiner Pflicht allerunterthänigſt bitten, in dieſen allerhöchſten Anordnungen weder den Reichserzmarſchalliſchen Rechten meines gnädigſten Kurfürſten, noch dem juri eundi in partes der Proteſtantiſchen Reichsſtände, dieſem unſerm heiligen Rechte, alle deutſche Nationen in zwei verſchiedene Völker zu theilen, keinen Eingriff zu thun.“

u. ſ. w.

*) „Patriot. Briefe“, 1767.

**) Perthes „Das deutſche Staatsleben vor der Revolution“, 1845.

So sah es aus um „Kaiser und Reich!“ Was konnte man von der Wirksamkeit dieser Gewalten erwarten, selbst auf den Gebieten, auf welchen noch Herkommen und Gesetz denselben einen berechtigten Einfluß gestatteten?

Die Reichsgerichte.

Mit dem wachsenden Verfall der kaiserlichen Macht hatte auch die Sicherheit im Innern, das Ansehen der Gesetze und der Schutz der Schwächeren gegen gewaltthätige Angriffe der Stärkeren immer mehr abgenommen. So weit war es endlich gekommen, daß die Stände selbst, um den eingerissenen unerträglichen Uebelständen einigermaßen abzuhelfen, die Errichtung einer geordneten und mit bestimmten Befugnissen ausgerüsteten oberstrichterlichen Gewalt von sich aus betrieben. So war zu Ende des 15. Jahrhunderts das Reichskammergericht entstanden, welches jetzt, nach beinahe 300 Jahren, im Wesentlichen noch unter derselben Gestalt fortbestand, unter der es ins Leben getreten war. Die Mitglieder dieses Gerichts wurden von den Ständen gewählt; nur den Vorsitzenden ernannte der Kaiser. Eine Kammergerichtsordnung regelte den Gang seines Verfahrens, und durch vorgeschriebene Visitationen von Zeit zu Zeit glaubte man hinlänglich dafür gesorgt zu haben, daß dieser Ordnung nicht zuwider gehandelt, namentlich die Entscheidung schwebender Processe nicht ungebührlich verzögert werde. Neben dem Reichskammergericht übte fast die gleichen oberstrichterlichen Befugnisse der Reichshofrath, eine vom Kaiser allein ernannte Behörde, welcher zwar die Eifersucht der Stände die Macht reichsrichterlicher Entscheidung nur in beschränkten Grenzen zugestehen wollte, welche aber, da sie diese Beschränkungen und überhaupt die Schwierigkeit der Geltendmachung oberstrichterlicher Verfügungen mit dem Reichskammergericht theilte, thatsächlich mit letzterem ungefähr auf gleicher Stufe sich befand. Denn gegen die größern Stände vermochte das Reichskammergericht in der Regel ebenso wenig als der Reichshofrath, und die kleineren wußte auch der letztere, wenn es ihm Ernst war, zum Gehorsam zu bringen. Als im Jahre 1793 Friedrich Wilhelm II. von Preußen, die Wirren des gegen Frankreich begonnenen Reichskriegs benutzend, die zwischen seinen neuerworbenen Besitzungen Ansbach und Baireuth in der Mitte liegenden kleinen Gebietstheile anderer Stände kurzer Hand, nach dem einseitigen Ausspruch einer von ihm niedergesetzten Behörde, (einer Nachahmung der französischen Reunionskammern

Das Reichskammergericht.

Der Reichshofrath.

Ludwig's XIV.) sich zueignete, und der Reichshofrath gegen dieses eig mächtige Verfahren ein kategorisches Inhibitorium erließ, nannte König dies einen „höchst beschwerenden Eingriff in seine Landeshohei rechte.“ Aber auch dem Kammergericht gegenüber erwies man sich ni willfähriger. Eine durchgreifende Reform desselben, namentlich e Verbesserung seines unendlich schleppenden Proceßgan (ein einziger Proceß um eine reichsgräfliche Besitzu hatte nicht weniger als 188 Jahre gedauert*), und Zahl der rückständigen Sachen war im J. 1772 bis 61,233 angelaufen**)), von Joseph II. beim Reichsta angeregt, scheiterte an dem üblen Willen Preußens und einiger and großen Stände; die schon ernannte und aus den tüchtigsten Rech gelehrten zusammengesetzte Visitationscommission mußte unverrichte Sache wieder auseinandergehen. Nicht einmal die Beiträge zur U terhaltung des Reichskammergerichts, die sogenannten Kammerziel gingen ordentlich ein, und wiederum waren es die größern Stän Preußen voran, welche damit am meisten in Rückstand blieben. Jahre 1763 beliefen sich die seit dem Jahre 1654 aufgelaufenen R an Kammerzielern auf 526,457 Thaler, die noch älteren auf 72,1 Thaler***). Statt der reichsverfassungsmäßigen 50 Kammergerich beisitzer gab es aus Mangel an Geld selten über 18, bisweilen nur 1 ja eine Zeit lang blos 8, und auch diese erhielten nicht regelmä ihre Besoldung †). Und doch nahm man es preußischerseits sehr üb als das Reichskammergericht im J. 1750 den von Preußen präsentir Beisitzer auf so lange zurückwies, bis Preußen seine rückständigen B träge gezahlt haben würde.

Die Gebrechen der Reichsgerichte: Langsamkeit, Bestechlichkeit; Ungehorsam der Reichsstände gegen die oberstrichterliche Gewalt des Reichs.

Noch weniger bezeigte die Mehrzahl der Stände Lust, die Auto tät der Reichsgerichte anzuerkennen und ihren Entscheidungen sich fügen. Die ziemlich engen Grenzen, welche man durch die Wal capitulationen der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers und Reichs steckt hatte, erschienen der Selbstherrlichkeit der größern Stände noch zu weit. Einer der wesentlichsten Punkte in den Vereinbarungen

*) Schlözer's „Staatsanzeigen“, 12. Heft.
**) Perthes' „Deutsches Staatsleben.“
***) Moser's „Reichsstaatshandbuch.“ 1. Thl.
†) Perthes a. a. O.

Fürſtenbundes ging dahin: „nicht zu geſtatten, daß die Reichsgerichte in die Gerechtſame der Stände eingreifen, ſie mit Erkennung der Proceſſe und Executionen übereilen.“ Wäre es nach den Ständen gegangen,“ bemerkt K. Fr. v. Moſer*) mit bitterem Humor, „ſo hätte das Richteramt des Kaiſers ungefähr die Weiſung bekommen, daß ihm in alle Wege vergönnt ſein ſolle, zu ſprechen, zu urtheilen und executive zu befehlen, dergeſtalt jedoch, daß jedem Stand des Reichs unbenommen bliebe, freiwillig zu gehorchen, die größern aber, ſo ſich im vordenklichen Beſitz des Ungehorſams befinden, dabei zu allen Zeiten gelaſſen und, ſich ſelbſt bei dieſem Herkommen kräftigſt zu ſchützen, berechtigt ſein ſollen. Kaiſerl. Majeſtät würde erlaubt, zu Ihrem Vergnügen und etwelchem Schein Ihres Anſehens den Reichshofrath zu beſtellen und aus eigenen Mitteln zu beſolden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß ſich ſolcher mehr Höflichkeit und Lebensart angewöhnen, die alten groben Ausdrücke von „Landfriedensbruch“ u. dgl. abſchaffen und verba in factum zu temperiren ſich befleißigen ſolle, dergeſtalt, daß, wenn ein Stand des Reichs den andern feindlich überzieht, es als ein bloßer geographiſcher Irrthum angeſehen werde.“ Ein gewöhnliches Mittel, um ſich den Entſcheidungen der Reichsgerichte zu entziehen, beſtand darin, daß man die von ihnen verſprochenen Sachen zu nochmaliger Entſcheidung an den Reichstag brachte, indem man durch den vom Gericht gefällten Spruch ſich beſchwert erklärte, wohl gar darüber, wie über eine Anmaßung des Gerichtes, Klage führte.

Die geringe Achtung, die man den Reichsgerichten zollte, hatte zur natürlichen Folge, daß dieſe ſelbſt wenig auf ihre Würde und auf das Lob prompter und unerſchrockener Rechtspflege hielten. Neben der Langſamkeit des Verfahrens traf ſie auch der Vorwurf der Beſtechlichkeit**), und in politiſchen Entſcheidungen namentlich hielt ihr Muth dem Trotze der widerſpänſtigen Stände ſelten Stich.

*) „Patriotiſche Briefe.“

**) Bekannt iſt, was Goethe in „Wahrheit und Dichtung“, 12. Buch, aus eigner Erfahrung erzählt. „Die Beurtheilung der Wichtigkeit einer Sache vor der andern iſt bei dem Zudrang von bedeutenden Fällen ſchwer, und die Auswahl läßt ſchon Gunſt zu. Aber nun trat noch ein anderer bedenklicher Fall ein. Der Referent quälte ſich und das Gericht mit einem ſchweren verwickelten Handel, und zuletzt fand ſich Niemand, der das Urtheil einlöſen wollte. Die Parteien hatten ſich verglichen, auseinandergeſetzt, waren geſtorben, hatten den Sinn geändert. Daher beſchloß man, nur

Böſes Beiſpiel der Kaiſer.

Leider gaben die Kaiſer ſelbſt nicht ſelten das Beiſpiel mangelnder Achtung vor der Würde und Unabhängigkeit der Reichsgerichte. Trotz der in der Kammergerichtsordnung, in beſondern Reichsgeſetzen, ſowie in jeder Wahlcapitulation vielfach wiederholten Beſtimmungen über die Selbſtſtändigkeit dieſer höchſten Rechtstribunale ließen ſich mehrere Kaiſer verleiten, einen widerrechtlichen Einfluß auf dieſelben üben zu wollen. Sogar ein Joſeph II., der doch bei anderer Gelegenheit ausdrücklich erklärt hatte, „daß die Adminiſtration der heilſamen Gerechtigkeit die wahre Grundfeſte alles Regimentes ſei und ohne ſolche kein Reich in ordentlichem, friedlichem Weſen erhalten werden könne," ſcheute ſich nicht, dieſe erhabenen Grundſätze zu verleugnen, als der Reichshofrath eine ihm perſönlich mißfällige Entſcheidung gefaßt hatte, und verlangte die Namen derjenigen Mitglieder des Gerichts zu wiſſen, „welche ſo reichsverderbliche als der kaiſerlichen Autorität unangemeſſene Grundſätze hätten behaupten wollen." Damals lehnte der Reichshofrath mit lobenswerther Standhaftigkeit dieſes unkaiſerliche Anſinnen ab, „weil es eines der weſentlichſten Erforderniſſe ſei, daß alle Räthe frei nach ihrem Gewiſſen, ohne die mindeſte Nebenrückſicht oder einige Beſorgniß, ungeſcheut ihre Stimmen abzugeben im Stande ſeien *).

Auch noch in einigen andern namhaft gemachten Fällen bewieſen ſich die Reichsgerichte tapfer und unabhängig, Eingriffen der kaiſerlichen Gewalt gegenüber. Ob immer? daran laſſen Andeutungen anderer Art von zeitgenöſſiſchen Schriftſtellern zweifeln. J. J. Moſer in ſeiner „Lebensgeſchichte" ſpricht von „gewiſſen Befehlen", die nach Wetzlar, alſo an das Reichskammergericht, von Wien aus ergangen ſeien, um dieſes, wie es ſcheint, zu veranlaſſen, ſich eines widerrechtlich Gefangengeſetz-

---

diejenigen Gegenſtände vorzunehmen, welche erinnert würden. Man wollte von der fortdauernden Beharrlichkeit der Parteien überzeugt ſein, und hierdurch ward den größten Gebrechen die Einleitung gegeben. Denn, wer ſeine Sache empfiehlt, muß ſie doch Jemanden empfehlen, und wem empfiehlt man ſie beſſer, als dem, der ſie unter den Händen hat? Bittet man um Beſchleunigung, ſo darf man ja auch wohl um Gunſt bitten. So iſt die Einleitung zu allen Intriguen und Beſtechungen gegeben."

*) B. W. Pfeiffer: „Ueber die Selbſtſtändigkeit des Richteramtes", 1851. Deſſelben Aufſatz: „Der alte und der neue Bundestag", in der „Germania" II. Bd. 1852.

ten (Moſer's) nicht anzunehmen, weil derſelbe dem kaiſerlichen Hofe damals mißliebig war.

In Wien pflegte man wohl zuweilen, wie die Reichsgewalt überhaupt, ſo die Reichsgerichte insbeſondere als eine Einrichtung anzuſehen, weſentlich dazu beſtimmt, die Zwecke des Kaiſers und des Kaiſerhauſes zu fördern. Als einmal von einer Reorganiſation des Reichskammergerichts die Rede war, vermöge welcher dieſer Gerichtshof in Bezug auf ſeinen Unterhalt unabhängiger von Kaiſer und Ständen geſtellt werden ſollte, äußerte der Reichshofrathspräſident Windiſchgrätz: „das Reichskammergericht gebe ſo nichts auf den Kaiſer; was würde erſt werden, wenn daſſelbe des kaiſerlichen Hofes nicht mehr bedürfte?"

Das Verhältniß war ein um ſo abnormeres, als die Erbſtaaten der habsburgiſchen Kaiſer von langeher es als ein wohlerworbenes Privilegium betrachteten, der Gerichtsbarkeit des Reichs nicht zu gehorchen.

Ueberhaupt nahmen die Regenten aus dem Hauſe Habsburg ſich öfters heraus, als Beherrſcher Oeſterreichs in dem Bereich ihrer Gewalt die Geſetze zu mißachten, deren Befolgung im übrigen Reiche ſie als Kaiſer forderten und überwachten, andererſeits ihre kaiſerliche Macht und Autorität zu benutzen, um dadurch zu erzwingen, was man ihnen als bloßen Inhabern der öſterreichiſchen Lande vielleicht nicht gewährt hätte. Auch in dieſem Punkte ließ der im Uebrigen ſo treffliche Joſeph ſich zu bedenklichen Eigenmächtigkeiten fortreißen. So machte er einſeitig der geiſtlichen Oberaufſichtsgewalt ein Ende, welche die benachbarten Kirchenfürſten über einzelne Theile ſeiner Länder von Altersher ausgeübt; ſo legte er den von den vorderöſterreichiſchen Landen umſchloſſenen kleinen ſchwäbiſchen Reichsſtänden willkürlich eine Schutzſteuer auf.

Bei ſolchen Vorgängen konnte es nicht Wunder nehmen, wenn der innere Friede und die Rechtsſicherheit im Reiche oftmals geſtört, wenn der Schwächere von dem Stärkeren mit offener Gewalt unterdrückt und in ſeinen Rechten verletzt wurde. So groben und allgemeinen Friedensbruch, wie in den Zeiten des Fauſt- und Fehderechts, gab es freilich nicht mehr; dem wehrte die vorgeſchrittene Cultur und die Scham vor dem öffentlichen Urtheil; aber einzelne gewaltſame Störungen des Reichsfriedens, Acte der Selbſthülfe kamen zwiſchen den verſchiedenen Landesherren ab und zu noch immer vor, und das Einſchreiten der Reichsgerichte oder der Erlaß kaiſerlicher

Störungen des Reichsfriedens.

Abmahnungsſchreiben erfolgte faſt immer zu ſpät, um den offenen Kampf zu hindern; glücklich, wenn ſie ihm wenigſtens ein baldiges Ziel zu ſetzen vermochten. So gab es im Jahre 1749 zwiſchen Mainz und Würzburg — zwei geiſtlichen Fürſten! — offene Fehde wegen eines ſtreitigen Forſtes; ſo kämpften Cöln und Kurpfalz mit gewaffneter Hand um gewiſſe Strombauten, welche das eine anlegen, das andere nicht dulden wollte; zur Behauptung eines, von Heſſen-Darmſtadt beſtrittenen Rechtes des Kurfürſten von der Pfalz auf einen im jenſeitigen Gebiete zu erhebenden Zehnten fielen kurpfälziſche Truppen in Heſſen ein und führten mit Gewalt die eingeſammelten Früchte aus den Scheuern der Unterthanen hinweg. Und, wo man nicht ſogleich mit Waffengewalt ſich Recht zu verſchaffen ſuchte, da ergriff man Maßregeln, welche mit einem geſicherten Verkehrs- und Rechtszuſtande beinahe ebenſo unverträglich waren. Weil man auf Schweinfurtiſchem Gebiete einem Würzburger Jäger einen angeblich dort geſchoſſenen Haſen abgenommen hatte, ward Würzburgiſcher Seits ſofort eine Fruchtſperre gegen Schweinfurt angeordnet und ſo lange aufrecht erhalten, bis Schweinfurt ſich herbeiließ, Abbitte zu leiſten*).

Mangelhafter Rechtsſchutz der Unterthanen gegen ihre Landesherren durch die Reichsgerichte.

Nicht beſſer ſtand es um den Rechtsſchutz für die Unterthanen in den einzelnen Ländern gegen Willkürhandlungen ihrer Landesherren. Den kleinen gegenüber ermannten ſich die Reichsgerichte wohl zuweilen zu kräftigem und ſtrengem Einſchreiten; allein, ſobald man an die großen kam, fehlte dazu entweder der Muth oder die Macht. Einen Reichsgrafen von Leiningen oder von Wolfegg, einen Rhein- und Wildgrafen mochte das Reichsgericht zur Verantwortung ziehen, der Regierung ihrer Länder entſetzen, ja ſogar zu perſönlicher Haft verurtheilen. Freilich hatten ſie es auch gar zu toll getrieben, denn dem Einen wurden nicht weniger als folgende Verbrechen ſchuldgegeben: Gotteslästerung, attentirter Mord und Giftmiſcherei, Bigamie, Majeſtätsbeleidigung, Erpreſſung, Mißhandlung geiſtlicher Perſonen; der Andere ward durch eignes Geſtändniß überführt „ſchändlicher Betrügereien, unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt und vielfältiger begangener, befohlener oder zugelaſſener Fälſchungen.“ Niemand widerſprach der Ausführung dieſer Erkenntniſſe, obgleich die Entſetzung eines Reichsſtandes

*) „Neuer Europ. Staatsſecretär“; Bernhard: „Franz Ludwig von Erthal“ 1853, u. ſ. w.

durch die Reichsgerichte nach der Wahlcapitulation nicht ſtattfinden ſollte. Ebenſo verurtheilte das Reichskammergericht einen Fürſten von Neuwied zur Wiederherausgabe widerrechtlich erpreßter Gelder. Auch gegen einen Markgrafen von Brandenburg-Culmbach hatte man ſich ſtark genug gefühlt, um die Acht über den Widerſpänſtigen zu verhängen und zu vollſtrecken, und ſelbſt ein Herzog von Würtemberg mußte zu Anfang des 18. Jahrhunderts vor der Hoheit der Reichsgerichte ſich beugen*). Allein, wie wenig der Schutz, den man bei Kaiſer und Reich gegen die Ungerechtigkeit des eigenen Landesherrn zu ſuchen veranlaßt ſein mochte, da ausreichte, wo der Urheber ſolcher Ungerechtigkeit entſchloſſen war, ſeinen Willen nicht beugen zu laſſen, und mächtig genug, um ſicher zu ſein, daß man zu den äußerſten Mitteln nicht leicht greifen werde, dafür hat das 18. Jahrhundert, neben anderen, weniger bemerkenswerthen Beiſpielen, zwei von unvergänglichem Gedächtniß geliefert in den traurigen Schickſalen der beiden Moſer.

Das Schickſal der beiden Moſer.

Johann Jacob Moſer, der Vater, wurde auf Befehl des Herzogs von Würtemberg, weil er gegen Dieſen die Rechte der Stände als deren beſtallter Rechtsconſulent nach Pflicht und Gewiſſen mannhaft vertreten hatte, auf die Feſtung Hohentwiel geſetzt und dort mehr als fünf Jahre lang (vom 12. Juli 1759 bis zum 25. Sept. 1764) ohne Verhör und Unterſuchung in Haft gehalten. Endlich — nach fünf Jahren! — erging auf die Vorſtellungen der würtembergiſchen Landſchaft ein Reichshofrathsdecret, welches auch wirklich die Entlaſſung Moſer's zur Folge hatte, aber erſt, nachdem die öffentliche Meinung in ganz Deutſchland und ſelbſt im Auslande mit lautem Unwillen ſich des hart mißhandelten alten Mannes angenommen, nachdem gekrönte Häupter, wie Friedrich II. und der König von Dänemark, ja der kaiſerliche Miniſter ſelbſt, ſich für Moſer's Freilaſſung ſehr ernſtlich verwendet hatten.

Ein ähnliches Schickſal traf den Sohn des eben Genannten, Karl Friedrich von Moſer, der, eine Zeit lang an die Spitze der geſammten Landesverwaltung von Heſſen-Darmſtadt geſtellt, dann mit dem Zeugniß vollkommenſten Wohlverhaltens entlaſſen**), einige Jahre

*) Schlözer's „Staatsanzeigen"; Perthes' „Deutſches Staatsleben"; Pfeiffer, „Ueber die Selbſtſtändigkeit des Richteramtes", u. A.

**) Der Landgraf erklärte darin: „Ich muß Moſern die Gerechtigkeit widerfahren

darauf aber plötzlich angeblicher Unterſchleife und ſonſtigen Amtsmiß-brauchs bezüchtigt, in einem Geheimrathsreſcript mit den gröbſten Be-ſchuldigungen überhäuft und ohne Urtheil und Recht des Landes ver-wieſen ward. Moſer wandte ſich an den Reichshofrath; dieſer verwies dem Landgrafen ſein rechtswidriges Verfahren; der Landgraf beharrte dabei; der Reichshofrath reſcribirte von Neuem, fand ebenſo wenig Gehorſam, und ſo zog ſich dieſe Sache — trotz ſiebenmaligem Einſchreiten der oberſtrichterlichen Behörde! — unter ſteten Ausflüchten des Landgrafen und immer fortgeſetzten Plackereien aller Art gegen den unglücklichen Moſer (widerrechtlichen Verurtheilungen, Vermögensconfiscation u. dgl.) volle acht Jahre hin, bis — nicht etwa der ſchuldige Gehorſam gegen die Befehle des Reichshofraths, ſondern der Tod des Landgrafen und der Regierungsantritt eines gerechteren Fürſten der Ver-folgung ein Ende machte*).

Und auch das war ſchon ein ſeltenes Glück, wenn die Reichsge-richte wenigſtens den Muth hatten, gegen dergleichen Unbill mit ihrer richterlichen Autorität einzuſchreiten! Denn für die in ihren Rechten gekränkten, wohl gar an Freiheit und Vermögen bedrohten Unterthanen blieb es doch immer ein Troſt, ihr gutes Recht von der höchſten Autori-tät im Reiche anerkannt zu ſehen, und die öffentliche Meinung fand an ſolchen Erkenntniſſen der Reichsgerichte einen ſtarken Rückhalt, wenn ſie mit Entſchiedenheit gegen derartige Gewaltthaten der Fürſten ſich er-hob. Aber auch dieſer Muth ließ ſich leider nicht ſelten vermiſſen, und aus falſcher Rückſichtnahme auf die landesherrliche Autorität, vielleicht auch in dem Gefühl der Ohnmacht und Wirkungsloſigkeit ihrer Entſchei-dungen, erließen die Reichsgerichte bisweilen Erkenntniſſe, welche die Willkür der Machthaber beſtärken, die Unterthanen aber mit dem nie-derſchlagenden Gefühl erfüllen mußten, daß für ſie nirgends Hülfe zu finden und ihr Recht, ihre Freiheit, ja ihr Leben gänzlich der Willkür ihrer nächſten Herren anheim gegeben ſei. So verwies der Reichshof-rath einmal die bei ihm klagenden Bürger von Bruchſal an die „landes-

laſſen, daß er mich aus dem Kothe gezogen hat.“ Eine ſogleich nach Moſer's Aus-tritt auf Betrieb ſeiner Freunde angeſtellte Unterſuchung des Kammervermögens er-gab nicht das Geringſte, worüber man ihn hätte zur Verantwortung ziehen können.

*) J. J. Moſer's „Lebensgeſchichte“, 1777; H. vom Buſche: „Friedrich Karl von Moſer“, 1846; „Die beiden Moſer“ im 1. Bande der „Germania“ 1851.

herrliche Entschließung" ihres Bischofs, über den sie eben Klage führten*), und nach diesem Beispiele ist es nicht unwahrscheinlich, was ein Reiseschriftsteller jener Zeit**) behauptet: daß oft nach zwei Menschenaltern vom Reichshofrath oder Reichskammergericht im Namen des Kaisers auf eingereichte Beschwerde der Bescheid ergehe: „Man verhoffe, der Fürst von N. N. werde schon von selbst auf Abstellung der betreffenden Beschwerde gnädigst bedacht sein."

Auftreten der Reichsgerichte für die landesherrliche Autorität.

Rascher und gestrenger verfuhr man wohl bisweilen nach der andern Seite hin, wo es die Wahrung fürstlicher Autorität gegen Eingriffe der Stände galt, vollends wenn ein specifisch kaiserliches, d. h. österreichisches Interesse dabei mit in Frage kam. Als im Jahre 1796 die würtembergischen Stände kraft ihres altherkömmlichen Rechts der Mitwirkung bei allen Beschlüssen über Krieg und Frieden dem Herzog anlagen, den Waffenstillstand, den er (allerdings nicht ganz im Einklang mit seiner Pflicht als Reichsfürst) mit Frankreich geschlossen hatte, von dem er aber auf die Vorstellungen des österreichischen Hofes zurücktreten wollte, aufrecht zu erhalten, und als sie sich weigerten, zur Fortsetzung des Kriegs neue Mannschaften zu verwilligen, erging sofort ein scharfes Reichshofrathsrescript, worin den Ständen im Falle längerer Widersetzlichkeit mit den härtesten Maßregeln, „gleichwie gegen widerspänstige Unterthanen", gedroht, der Herzog zur Anrufung militärischer Hülfe des Reichs autorisirt und das Reichscommando zur Leistung solcher angewiesen ward. Und als die Landschaft zu ihrer Rechtfertigung einen Agenten nach Wien schickte, ward dieser daselbst arretirt, nach Würtemberg ausgeliefert und hier auf den Asperg gesetzt***).

Die öffentliche Meinung über die Reichsgerichte.

Anlaß genug, die Reichsgerichte der Parteilichkeit und Unselbstständigkeit zu beargwöhnen, war also vorhanden, und die öffentliche Meinung, ohnehin dem Mißtrauen leicht zugänglich, pflegte ihnen daher mehr Böses als Gutes nachzusagen. Zumal nach der französischen Revolution, da in Deutschland allerlei reactionäre

*) Winkopp's und Höck's „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der sämmtlichen deutschen geistl. Staaten", 1790, 1. Bd.

**) Rabiosus der Jüngere (Rebmann) in seinen „Wanderungen und Kreuzzügen durch einen Theil von Deutschland", 1795.

***) Häberlin's „Staatsarchiv", 20. Heft.

Maßregeln theils wirklich getroffen, theils befürchtet wurden, gingen auch über die Reichsgerichte sonderbare Gerüchte. Sie seien angewiesen, ward gesagt, in Klagen der Unterthanen gegen ihre Fürsten „nicht leicht voranzugehen." Eine mißverstandene Stelle der Wahlcapitulation mochte dazu wohl den ersten Anlaß gegeben haben. Aber so verbreitet war dieser Argwohn, daß Häberlin für nöthig fand, ihn zu bekämpfen und eine Anzahl reichsgerichtlicher Entscheidungen zu Gunsten der Unterthanen aus der neuesten Zeit anzuführen, denen es nun freilich, wie er beklagend hinzusetzt, öfters an der wirklichen Vollstreckung fehle*).

Günstige Wirkungen der Reichsgerichte.

Gänzlich unwirksam für den Rechtsschutz der Unterthanen waren bei Alledem die Reichsgerichte nicht. Blinde Parteinahme für die fürstliche Prärogative gegen die Unterthanen war bei ihnen wenigstens nicht die Regel, und, wenn sie bisweilen Willkürhandlungen der Landesherren durch ihr Schweigen oder durch den Mangel kräftiger Vollstreckung ihrer Urtheile zu ermuntern schienen, so haben sie doch wohl kaum jemals ihren Beruf als oberste Wächter der Gerechtigkeit im Reiche so weit verkannt, daß sie geradezu Unrecht für Recht, die Verletzung gültiger Landesgesetze für eine berechtigte Aeußerung landesherrlicher Autorität erklärt hätten. Die kleinen Tyrannen — in der Regel die ärgsten, weil sie am wenigsten durch eine starke öffentliche Meinung ihres Landes in Zaum gehalten oder durch größere Staatsinteressen auf einen besseren Weg geleitet wurden, — mußten doch einigermaßen Scheu tragen, allzu offenes Unrecht zu begehen, um nicht wenigstens einen, garstiges Aufsehen erregenden, Verweis oder eine Rechtfertigungsabforderung im Namen des Kaisers sich zuzuziehen. Die einzige Sorge dieser kleinen Despoten und das Einzige, was ihrer Willkür bisweilen einen Zügel anlegte, war daher: „daß nur kein Geschrei beim Reichshofrath entstehe," und namentlich wurde mancher derselben dadurch allein von finanziellen Erpressungen und eigenwilliger Erhöhung der Steuern zurückgehalten. Dem Unterthanen aber, der so viel von jenem Eigenwillen unverantwortlicher Herren in kleineren und größeren Kreisen zu leiden hatte, mochte es immerhin eine angenehme Genugthuung und ein erhellender Sonnenblick in die ihn allerwärts umgebende trübselige Macht der Knechtschaft sein, wenn einmal die, für

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 3. Heft.

gewöhnlich ihm ſo fern gerückte Herrlichkeit des Reiches ſich durch einen Rechtsſpruch zu ſeinen Gunſten ſichtbarlich offenbarte, wenn der Kaiſer, als oberſter Schirmherr auch des Niedrigſten im Volke und als der gebietende Herrſcher auch des Mächtigſten, ſeine ſtarke Hand ſchützend über jenen und dräuend gegen dieſen ausſtreckte. In den Formen einer früheren, beſſeren Zeit liegt ſelbſt dann noch, wenn das Leben und die Kraft aus ihnen gewichen ſind, eine eigenthümlich bezwingende Macht über die Gemüther; man glaubt dasjenige noch zu beſitzen oder doch wiedergewinnen zu können, deſſen Nachklang in ſolchen Formen zu uns ſpricht. So mochte es allemal in weiten Kreiſen Freude erregen, wenn gegen einen der Rechtsverletzung ſchuldig befundenen Reichsſtand, zwar mit der ganzen Unſchönheit und Uncorrectheit, aber auch mit der ganzen Würde und Strenge des alten Reichskanzleiſtyls, ein kaiſerlicher Erlaß erging wie etwa folgender gegen einen Fürſten von Reuß:

„Wir Joſeph der Zweite ꝛc. entbieten dem Fürſten von Reuß Unſere Gnade und alles Gutes. Hierum ſo gebieten Wir Dir von Römiſch Kaiſerlicher Majeſtät und bei Strafe zehn Mark löthigen Goldes hiermit ernſtlich und wollen, daß Du ferner nicht mit Thätlichkeiten, ſondern im Wege Rechtens fürſchreiten, Dich in den Rechtsſachen aller einſeitigen Reſcripte oder ſogenannter Cabinetsordres enthalten, den N. N. wieder in ſein Amt einſetzen, auch alle desfalls verurſachte Koſten erſetzen ſolleſt. Deme in allem gehorſamlichſt nachkommeſt, als lieb Dir ſein mag vorangedrohte Pön zu vermeiden. Daran geſchieht Unſre ernſtliche Meinung. Wir laden daneben Dich, P. P., durch Deinen Anwalt zu erſcheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſerm kaiſerlichen Gebot alles ſeines Inhaltes gehorſamlich gelebt ſei, oder, wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, Dich um dieſes Ungehorſams willen in vorgemeldte Pön gefallen ſein. Darnach Du Dich zu richten!“

Die Reichsarmee, ihr Sollbeſtand und ihre wirkliche Stärke.

Eine Reichsarmee gab es im vorigen Jahrhundert faſt nur auf dem Papiere. Zwar waren 1681 die Contingente der einzelnen Reichsſtände neu geregelt und nach den zehn Kreiſen vertheilt worden. Das „Simplum“ oder einfache Reichsaufgebot ſollte darnach aus 40,000 Mann (28,000 Mann Fuß-

volk und 12,000 Mann Reiterei) bestehen. Im Jahre 1702 trug der Reichstag darauf an, daß auch in Friedenszeiten immer das doppelte Simplum oder 80,000 Mann unter den Waffen sein sollten; allein der Kaiser gab seine Zustimmung zu diesem Beschlusse nicht, vermuthlich weil er eine solche fortwährende Kriegsbereitschaft der Stände für seine eigene Macht bedenklich fand. So blieb es dabei, daß auch fernerhin das Reichsheer nur bei ausgebrochenem oder drohendem Reichskriege zusammenberufen werden sollte. Aber auch in diesem äußersten Falle ward einem solchen Aufgebot selten pünktliche Folge geleistet. Die großen Stände zeigten sich wenig beeifert, ihre Kriegsmacht dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, der, wie sie zu ihrer Rechtfertigung behaupteten, dieselbe nur für Zwecke seines eigenen Hausinteresses verwende. Unstreitig standen sich diese größeren Staaten besser, wenn sie ihre Kriegsmacht beisammenhielten und ihre Bundesgenossenschaft dem einen oder andern der kriegführenden Theile um hohen Preis zu verkaufen suchten. Die kleinen machten es den großen nach und mußten oft (was bei jenen nicht einmal anging) durch förmliche Reichsexecution zur Stellung ihrer Contingente gezwungen werden. Das Bild, welches von dem Verfahren der Stände im Reichskriege 1795 das schon früher erwähnte Schriftchen: „Germania im Jahre 1795", mit allerdings etwas stark aufgetragenen Farben entwirft, mochte so ziemlich auf alle Vorkommnisse ähnlicher Art in diesen Zeiten der schon fast erstorbenen Reichseinheit passen. „Man berathschlagt," heißt es dort, „ob die Heere der Deutschen nicht ohne Brod und Pulver Krieg führen, ob unsere Festungen nicht mit Luftröhren statt Kanonen vertheidigt werden können. Der eine Reichsstand will warten, was der andere beschließen werde. Ein anderer stimmt für die wenigst möglichen Beiträge. Ein dritter läßt sagen, es müsse erst im Regierungsrath in Hannover überlegt werden, ob man Geld brauche, Krieg zu führen, dann müsse erst das Gutachten des Regierungsraths über's Meer nach London geschickt werden, um zu wissen, ob der König von Großbritannien überzeugt sei, daß in Deutschland ebenso wie in England Geld zum Kriegführen gebraucht werde; von London müsse dann zurück über's Meer Instruction an die Regierung nach Hannover geschickt werden, und diese Regierung brauche Zeit, aus der Instruction über's Meer eine Instruction über's Land zu machen und diese dem Gesandten in Regensburg — zur Erleichterung des Briefporto's mit dem Postwagen — zu übersenden. Man müsse also die

Franzosen vor allen Dingen ersuchen, mit ihren Kriegsoperationen zu warten, bis der kurbraunschweigische Gesandte über diesen Fall, den man bei Anfang dieses Kriegs gar nicht habe voraussehen können, vollkommene Instruction erhalten habe. Ein vierter Reichsstand verwundert sich, wie man ihm Beiträge zumuthen könne, da es weltkundig sei, daß er mit Polen und Frankreich in Verhältnissen stehe, welche die Besiegung der deutschen Heere seiner Convenienz vortheilhaft machten."

Zusammensetzung der Reichscontingente.

So kam es denn, daß das deutsche Reichsheer selbst bei Ausschreibung eines dreifachen Simplum (120,000 Mann) doch oft kaum aus 20,000 Mann bestand. Und was für Leuten! Die kleinen Reichsstände, Grafen, Aebte, Reichsstädte, hielten im Frieden nur ein paar Mann Soldaten, etwa so viel, als sie zum Schildwachstehen vor ihren Schlössern oder Stadtthoren brauchten. Von einer wirklichen militärischen Einübung dieser Wachmannschaften konnte natürlich nicht die Rede sein. Ward nun das Reichscontingent aufgeboten, so suchte man theils durch Aushebung im Lande („Losung"), theils für Geld oder mit Gewalt die pflichtmäßige Zahl vollzumachen. Sogar aus den Zuchthäusern nahm man die Leute, wenn es fehlte. Die Ausgehobenen konnten einen Stellvertreter für sich schicken, und wenig fragte man danach, ob dies ein tauglicher und ordentlicher Mann

Die Officiere.

oder ein Landläufer und Taugenichts sei. Die Officierstellen bei diesen kleinen Truppenkörpern wurden gewöhnlich nach Gunst oder für Geld vergeben. Jeder Stand hatte nach Verhältniß seiner Truppenzahl die dazu gehörigen Officierstellen zu besetzen. Bei der Kleinheit der einzelnen Contingente kam es denn wohl vor, daß bei einer und derselben Compagnie der Hauptmann von einem Reichsgrafen, der erste Lieutenant von einer Reichsstadt, der zweite von einer gefürsteten Aebtissin ernannt wurde. Von militärischem oder kameradschaftlichem Geist, von edlem Wetteifer in der Vervollkommnung ihrer selbst und ihrer Mannschaften, von höherem Pflichtgefühl der Subordination und der Aufopferung für eine gemeinsame Sache konnte da nicht wohl die Rede sein. Roh und unwissend, wie sie zur Truppe gekommen, blieben die untern Officiere meist auf diesem niedern Standpunkte stehen; wofür hätten sie sich auch anstrengen sollen, da ein Aufrücken in die höheren Stellen (welche von einem andern Reichsstande besetzt wurden) für sie nicht zu hoffen war? Die Gemeinen, welche Lohn und Verpflegung nur von den Officieren ihres Contingentes zu erwarten hatten, hielten

ſich ausſchließlich an dieſe und kümmerten ſich um die andern Befehlshaber nicht mehr, als ſie eben mußten.

Die Führer der combinirten Corps wurden von den kreisausſchreibenden Fürſten, die Oberbefehlshaber des geſammten Reichsheeres, die Reichsfeldmarſchälle, Reichsfeldzeugmeiſter u. ſ. w., kurz die ganze Reichsgeneralität, vom Kaiſer und Reichstag ernannt und in Pflicht genommen. Hierbei fand nur wieder ein doppelter Uebelſtand ſtatt. Die Generäle der kreisausſchreibenden Fürſten betrachteten ſich weit mehr als ſolche, denn als im Dienſt des Reiches ſtehend, ſuchten in der Regel mehr den Vortheil Jener als den des Ganzen, ſorgten für ihre Truppen beſſer als für die ihnen mitanvertrauten anderer Contingente, ſchonten bei Durchmärſchen und Einquartierungen ihrer Herren Länder und wälzten dafür die doppelte Laſt auf die Nachbarſtände. Die Reichsgeneralität aber ward — ſollte man es glauben? — ſtreng nach dem Gegenſatze und der Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien, in welche die deutſche Nation zerfiel, zuſammengeſetzt: da mußten genau ſo viele katholiſche wie evangeliſche Feldmarſchälle, und genau ſo viele evangeliſche wie katholiſche Generale der Cavallerie ſein. Zufolge dieſer unantaſtbaren Beſtimmung, welche die gegenſeitige Eiferſucht der beiden Religionsparteien feſtgeſtellt, hätte alſo ein Prinz Eugen einem viel untergeordnetern militäriſchen Talente weichen müſſen, ſobald die Beſetzung einer evangeliſchen Oberbefehlshaberſtelle in Frage ſtand, und das Feldherrngenie eines Blücher wäre damals für Deutſchland verloren geweſen, wenn zufällig nur eine ſolche Stelle auf katholiſcher Seite offen geſtanden hätte. Und nicht blos, daß man ſo eine Beſchränkung der allerſonderbarſten Art auf einem Gebiete ſchuf, wo die Auswahl brauchbarer Talente ohnehin nicht groß iſt, ſo verpflanzte man auch das Mißtrauen und die Spaltung, welche ſchon in Friedenszeiten ein ſo weſentliches Hinderniß gedeihlicher Beſchlüſſe auf dem Reichstage waren, auch in die Reihen der Reichsarmee und in die Zeiten äußerer Gefahr, wo Einigkeit vor Allem noth thut.

Ausrüſtung und Bewaffnung der Mannſchaften.

Ausrüſtung und Bewaffnung der Mannſchaften waren bei jedem Contingente verſchieden, und man fand daher nicht blos, wie jetzt, in den verſchiedenen Armeecorps, Brigaden oder Regimentern, ſondern ſogar in einzelnen Compagnien eine buntſcheckige Mannigfaltigkeit der Uniformen und Waffenſtücke, des Kalibers und des Exercitiums, kurz alle die unausbleiblichen Uebelſtände einer ſolchen

ungleichartigen Zusammensetzung. Bei der Auswahl der Waffen und der übrigen Erfordernisse zur Ausrüstung der Mannschaften nahmen die einzelnen Stände, namentlich die kleineren, weit mehr auf den Zustand ihrer Finanzen, als auf den Zweck, dem es galt, und auf das allgemeine Interesse Rücksicht. Nicht selten sah man die Soldaten dieser kleinen Contingente mit Flinten und Schwertern aus alten Rüstkammern bewaffnet, was ihnen zwar ein sehr romantisches Aussehen, aber nicht eben eine besonders militärische Brauchbarkeit verleihen mochte. So wird es glaublich, was man berichtet: daß in der Schlacht bei Roßbach in den Reihen der Reichsarmee von hundert Flinten nicht zwanzig losgegangen seien.

Löhnung. Die gleiche Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit herrschte in Bezug auf die Löhnungsverhältnisse. Die Mannschaften des einen Contingents erhielten ihre Löhnung unregelmäßig, in langen Zwischenräumen, und wurden dadurch mißmuthig; andere bekamen, während jene darbten, viel Geld auf einmal in die Hand und ließen sich dadurch zu Uebermuth und Liederlichkeit verführen. Wenn ein Oberbefehlshaber auf Verbesserung solcher Uebelstände drang, so ward er von den Führern der einzelnen Truppentheile an den „Stand" oder die „mehrern Stände" verwiesen, von deren Entschließungen die Regelung dieser Verhältnisse abhing. Vereinfachende Maßregeln für gemeinsame Verpflegung größerer Truppenmassen waren aus demselben Grunde beinahe niemals zu erreichen. Wenn die Reichsarmee sich in Marsch setzen wollte, mußte den einzelnen Ständen aufgegeben werden, zur Verpflegung ihrer Contingente binnen einer bestimmten Zeit das Nöthige herbeizuschaffen. Selten traf aber dies Nöthige zur rechten Zeit und am rechten Orte ein, und so wurden die Bewegungen der Truppen vielfach gehemmt oder verzögert. Eine Geheimhaltung der militärischen Operationen war, da so viele Leute im Voraus darum wissen mußten, ebenso unmöglich, als die Ausführung rascher Handstreiche mit so zusammengesetzten und organisirten Truppenkörpern. Jedes Regiment führte einen ungeheuern Troß von Bagage mit sich, da es für die einzelnen Contingentstheile besonderer Fuhrwerke, besonderer Anstalten und Bedienungsmannschaften zur Verpflegung bedurfte. Jeder Stand hatte seine eigene Bäckerei, sein eigenes Hospital u. s. w. Bisweilen ließen sie wohl auch das nöthige Brod auf den umliegenden Dörfern backen, wo dann der jedesmalige

Anstalten für Verpflegung der Truppen u. s. w.

Schwerfälligkeit der Bewegung der Reichstruppen.

Bedarf von allerwärts zuſammengeholt werden mußte und nicht ſelten Mangel eintrat. Auch die Hospitäler waren oft über verſchiedene Orte in der Umgegend zerſtreut, ſo daß es ſchwer hielt, die Wiedergeneſenen zu ihren Fahnen zurückzubringen, Viele ſich auch wohl gänzlich verzettelten. Die Officiere führten ihre Weiber ſammt allen möglichen Bequemlichkeiten mit ſich und ließen ſich von ihren Obern darüber nichts ſagen.

Gegenſeitige Feindſchaft der „Reichstruppen“ und der Truppen der größern Stände.

Daß die Truppen der größeren Reichsländer, bei denen es in allen dieſen Beziehungen ungleich beſſer ſtand, jene kleinen buntſcheckigen Contingente, die man vorzugsweiſe mit dem Namen Reichstruppen bezeichnete, aufs Tiefſte verachteten und ſie dieſe Verachtung auf alle Weiſe fühlen ließen, kann nicht Wunder nehmen. Dafür rächten ſich jene wieder durch die höhniſche Schadenfreude, womit ſie jede Niederlage begrüßten, welche dieſen widerfuhr. Daß eine ſolche Niederlage zugleich die gemeinſame Waffenehre des deutſchen Heeres und das gemeinſame Intereſſe des deutſchen Vaterlandes treffe, darum kümmerte man ſich nicht, davon hatte man kaum einen Begriff, denn die Soldaten unter einander kannten ſich zwar als Oeſterreicher und Preußen, Reichsſtädter und Biſchöfliche, aber woran hätten ſie ſich als Deutſche und als Brüder erkennen ſollen*)?

Das Reichsfeſtungsweſen.

Ganz abſonderlich übel ſah es aus mit des heil. röm. Reichs Feſtungen. Bis zum 30jährigen Kriege wußte man von ſolchen gar nichts. Während deſſelben ließ der Kaiſer auf eigne Hand manche Orte in der Reichsſtände Landen befeſtigen und beſetzen. Die Reichsſtände, eiferſüchtig auf ihre Landeshoheit, ſetzten es durch, daß im weſtfäliſchen Frieden dem Kaiſer das Recht, dies zu thun, — es ſei denn mit des Reichstags Bewilligung — abgeſprochen wurde. Aber dies war den Ständen noch nicht genug: in der Wahlcapitulation Leopold's I. bedangen ſie ſich aus, der Kaiſer ſolle „weder während eines Reichskriegs noch ſonſt in der Kurfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebieten einige Feſtungen von Neuem anlegen oder bauen, noch

*) Bei den obigen Schilderungen ſind vorzugsweiſe zu Grunde gelegt: Perthes, „Deutſches Staatsleben vor der Revolution“; Häberlin, „Staatsarchiv“ 1. Bd.; Derſ., „Staatsrecht“ 3. Bd.; „Schilderung der jetzigen Reichsarmee nach ihrer wahren Geſtalt“ 1795; G. Schilling's „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein von Zebedäus Kukuk“, 2. Aufl. 1810.

auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger Andern Solches geſtatten, immaßen dieſes allein die Landesherren, nach den Reichsſatzungen, in ihren Territorien zu thun berechtigt ſind."

Kehl und Philippsburg.

Gleichwohl beſaß das deutſche Reich ſeit dem Ende des 17. Jahrh. zwei Reichsfeſtungen — Kehl, Straßburg gegenüber auf dem Gebiete des Markgrafen von Baden, und Philippsburg im Hochſtifte Speyer. Erſteres war von Ludwig XIV. weggenommen und befeſtigt, Letzteres von dem eignen Landesherrn zur Feſtung gemacht, aber ebenfalls von Frankreich occupirt worden. In dem Ryswicker Frieden wurden beide Feſtungen nebſt dem Beſatzungsrecht an das Reich abgetreten. Zur Armirung derſelben ließ der Kaiſer vorläufig das Nöthige aus ſeinen Magazinen dahin ſchaffen, erſuchte die naheliegenden Reichskreiſe, einſtweilen die Feſtungen mit der nothwendigen Mannſchaft und Munition zu verſehen, und gab dem Reichstage davon Nachricht. Dieſer dankte ihm für ſeine Fürſorge und erſuchte ebenfalls die Kreiſe, die Beſatzung und Verſorgung der Feſtungen zu übernehmen, „welches ihnen demnächſt zu Gute kommen ſollte." Die Kreiſe übernahmen dieſe Sorge, allein das Reich war zu keiner Entſchädigung, nicht einmal zu einem Beitrag für Unterhaltung der Feſtungswerke zu bewegen, welche daher natürlicher Weiſe bald in einen üblen Zuſtand geriethen. Erſt 1703, nachdem der Reichskrieg gegen Frankreich bereits ſeit einem Jahre erklärt war, bewilligte der Reichstag zur erforderlichen Inſtandhaltung der Feſtungen ſechs Römermonate, die „binnen vier Wochen" eingezahlt werden ſollten, aber noch nach zehn Jahren nicht völlig abgetragen waren. Nach dem badiſchen Frieden, 1714, trug der Kaiſer beim Reichstage darauf an: man möge, da die zwei Feſtungen das ganze Reich angingen, über deren Unterhaltungsmittel berathſchlagen. Wirklich kam 1715 ein Reichsgutachten zu Stande, worin man ſcheinbar einigen guten Willen zeigte, aber zuvörderſt verſchiedene Aufklärungen verlangte. Der Kaiſer gab dieſe, ſtellte zugleich wiederholt vor: „daß man die Feſtungen, als Vormauern des Reichs, ſowohl zu deſſen Unſicherheit und Gefahr, als zu ewiger Schande und Spott der ganzen deutſchen Nation, nicht zu Grunde gehen laſſen, ſondern deshalb pro praeterito, praesenti et futuro einen ergiebigen Reichsſchluß faſſen möge." Auch die Reichskreiſe drangen darauf, daß man ihnen die Laſt abnehmen, wenigſtens erleichtern ſolle. Dennoch geſchah nichts — ausgenommen, daß von Zeit zu Zeit einige Römer-

monate zur Unterhaltung der Feſtungswerke bewilligt, jedoch, wie gewöhnlich, nicht bezahlt wurden. Die Arbeiter an der Reichsfeſtung Philippsburg klagten über rückſtändige Forderungen, thaten die beweglichſten Vorſtellungen: „daß ſie ſonſt mit Weib und Kind den Bettelſtab zur Hand nehmen und ihr Brod vor Anderer Thüren würden ſuchen müſſen.“ „Ein ſchöner Anfang zu unſerm deutſchen Staatsrecht“ — ruft der Mittheiler dieſer Nachricht in dem „Neuen Europ. Staatsſecretarius“ (von 1749) aus —: „„von des heil. röm. Reichs unmittelbaren Bettlern!““ Im J. 1753 ward beſchloſſen: „daß alle Ausbeſſerungen zu Philippsburg, ſo einen Koſtenaufwand erforderten, jederzeit bis auf erhaltene Reichseinwilligung unterbleiben ſollten.“

So verfielen die Feſtungen vollends. Der Kaiſer, der inzwiſchen ſich mit Frankreich befreundet hatte, betrieb die Sache nicht mehr, und die einzelnen Reichskreiſe bezeigten auch keine Luſt, für ſich allein noch länger die Laſt der Beſatzung zu tragen; der ſchwäbiſche zog ſchon 1754 ſeine Truppen aus Kehl, und, obwohl der Gouverneur dem Reichstag vorſtellte: man möge doch wenigſtens die dort befindlichen Ausrüſtungsſtücke und Baumaterialien nach Philippsburg ſchaffen, was mit geringen Koſten geſchehen könne, ſo that doch der Reichstag nichts, überließ vielmehr die Feſtung mit allem Zubehör ohne Weiteres dem Landesherrn, dem Markgrafen von Baden. Der fränkiſche Kreis hielt es etwas länger aus, gab aber, als alle ſeine Vorſtellungen beim Reich um Unterſtützung fruchtlos blieben und die verfallenden Caſernen nicht mehr bewohnbar waren, dieſelbe 1772 gleichfalls auf. Im J. 1777 befanden ſich noch 15 Mann kaiſerliche Truppen in Philippsburg; 1782 zogen auch dieſe mit den noch darin befindlichen kaiſerl. Geräthſchaften ab. Gleichwohl erklärte Kaiſer Joſeph II. dem Biſchof von Speyer, der die Feſtung nun in Beſitz nehmen wollte: „er ſehe dieſe Feſtung nicht eher für aufgehoben an, bis darüber ein förmlicher Reichsſchluß erfolgt ſei.“ Natürlich erfolgte dieſer nicht, da der Reichstag ſich überhaupt nicht mit der Sache beſchäftigte. Der Biſchof war naiv genug, in einem nochmaligen Geſuch an den Reichstag nicht allein die Uebergabe ſämmtlicher Gebäude, Materialien und Grundſtücke der Feſtung an das Hochſtift, ſondern auch noch Geld zur Demolition der Feſtungswerke zu verlangen; aber auch dieſes Geſuch gelangte nicht weiter als auf den Anſagezettel des Reichstags. So zog ſich die Sache bis nach Joſeph's II. Tode hin. Unterdeſſen hatten ſich die Zeiten wiederum geändert: ein

Krieg mit Frankreich stand abermals vor der Thür. So ward denn, auf Erinnerung von Kurmainz, in die Wahlcapitulation Leopold's II., neben jenem oben erwähnten Verbot der Anlegung neuer Festungen in der Reichsstände Landen, die Clausel aufgenommen: — „dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze oder solche wohl gar demolire." Der Fürstbischof hatte sich freilich indessen schon in den Besitz gesetzt und den noch in der Festung befindlichen kaiserlichen Hauptmann ausgewiesen. Der Kaiser verlangte nun wiederum vom Reichstage „ein ausgiebiges Gutachten" über die Frage: „ob es gemeinnütziger sei, daß diese Reichsfestung annoch ferner erhalten, oder aber gänzlich aufgehoben werde." Dies geschah 1791. Bis 1797 war das Gutachten noch nicht erfolgt, doch wurden während des inzwischen ausgebrochenen Reichskriegs die Werke von Philippsburg reparirt und die Festung mit einer Garnison versehen, zu beiden eine Summe von 430,000 Fl. aus der Reichsoperationskasse angewiesen*).

Mainz. Für die Festung Mainz, „als eine wichtige Grenzfestung Deutschlands", hatte das Reich im Kriege mit Frankreich 1735 zwei Römermonate bewilligt, „jedoch nur für diesmal und ohne Consequenz." Im Jahre 1793 wurden abermals 93,000 Fl. zu dem gleichen Zwecke aus Reichsmitteln ausgesetzt und theilweise wohl auch wirklich verwendet. Man hätte nur auch von Reichswegen dafür sorgen sollen, daß diese „wichtige Grenzfestung" besser vertheidigt würde. Aber soweit reichte die Macht und Energie des Reiches nicht.

Das Reichsfinanzwesen. In früheren Zeiten hatte das Reich alle seine Angehörigen, auch die mittelbaren, zu gewissen allgemeinen Zwecken direct besteuert. Mit der wachsenden Abschließung der einzelnen landesherrlichen Territorien in sich mußte auch dieses Verhältniß

*) „Des röm. Reichs Staatsacte", 3. Thl.; „Neuer Europ. Staatssecretär von 1749." Häberlin's „Staatsrecht" 3. Thl.

einem andern Platz machen. Schon im 15. Jahrhundert war der Zusammenhang zwischen dem Reiche und den Unterthanen der Einzelstaaten so gelockert, das Bewußtsein gemeinsamer Verpflichtung gegen das allgemeine Vaterland so geschwächt, daß die Reichssteuer, welche Friedrich III. im Angesicht drohender Türkengefahr einfordern ließ („der gemeine Pfennig"), aus manchen Ländern gar nicht, aus andern nur unvollständig beizutreiben war. So griff man denn bei der nächsten Gelegenheit zu dem Auskunftsmittel, die Bedürfnisse des Reichs von den einzelnen Ständen, durch sogenannte „matrikelmäßige Umlagen", einzufordern, und seitdem standen sich auch in diesem Punkte nicht mehr das Reich und der einzelne Unterthan, sondern das Reich und der einzelne Stand gegenüber. Jeder Stand trug für sich und seine Unterthanen eine gewisse Summe zu den allgemeinen Reichskosten bei. Diese Beiträge waren doppelter Art, je nach dem Zwecke, für den sie geleistet wurden. Zur Erhaltung des Reichskammergerichts waren die sogenannten „Kammerzieler" bestimmt; für andere Reichszwecke bediente man sich einer Umlage, welche ursprünglich eine bloße Kriegssteuer war, der „Römermonate." Die Vertheilung dieser Leistungen auf die einzelnen Territorien stand nicht immer im richtigen Verhältniß zu ihrer Größe. So zahlte im J. 1767 an Kammerzielern Nürnberg fast noch ein halb Mal so viel, als Böhmen, Ulm fast so viel als Anspach und Baireuth, und die vier Reichsstädte Nürnberg, Ulm, Augsburg und Hamburg trugen zusammen ungefähr den siebenzehnten Theil der ganzen Umlage an Kammerzielern, welche sich auf etwas über 100,000 Thlr. belief. Das machte, die Reichsstädte wurden nach ihrem gesammten Einkommen, die andern Stände nur nach dem Ertrag ihrer Kammergüter abgeschätzt.

Die Reichssteuern: Kammerzieler und Römermonate.

Etwas anders war der Maßstab bei den Römermonaten. Diese waren ursprünglich an die Stelle der früher üblichen monatlichen Löhnung und Verpflegung der von jedem Stande zu stellenden Reichstruppen getreten; sie sollten sich also eigentlich nach dem Ländergebiet und der Unterthanenzahl der einzelnen Stände richten. Aber die größern Stände fanden auch hier Mittel, einen Theil der ihnen zukommenden Last von sich abzuwälzen. Fast auf jedem Reichstage begegnen wir Anträgen auf Moderation der Matricularbeiträge für dieses oder jenes Territorium, und zwar meist von Seiten der größern Stände. Dadurch ward der Gesammtertrag dieser Steuer immer kleiner, und man mußte

also, um die erforderliche Summe zu erlangen, öfters eine mehrmalige Umlage machen. Die kleinern Stände, denen jene Vergünstigung der Moderation selten zu Theil ward, sahen sich dadurch um so härter mitgenommen. Ursprünglich betrug ein einfacher Römermonat 128,000 Fl.; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war er bereits auf 58,000 Fl. herabgesunken. Und auch diese geringe Summe war fast niemals vollständig beizutreiben. Gingen doch selbst die für dringliche Vertheidigungszwecke ausgeschriebenen Summen nicht ein, um wie viel weniger andere! Im Jahre 1729 wurde ein Römermonat zur Errichtung eines neuen Gebäudes für's Reichskammergericht verwilligt, 24 Jahre später für den gleichen Zweck noch einer. Von dieser ganzen Auflage waren im Jahre 1763, also 34 Jahre nach der ersten Ausschreibung, erst 22,789 Fl. eingegangen; von den sämmtlichen Kurfürsten hatten nur Kurtrier und Kurbraunschweig ein paar Tausend Gulden gezahlt. Die kleinern Stände weigerten sich natürlich auch der Zahlung, so lange die größern ihnen nicht mit gutem Beispiel vorangingen, und so kamen die ausgeschriebenen Summen entweder gar nicht oder nur höchst mangelhaft ein, die dringendsten Bedürfnisse der Gesammtheit blieben unerfüllt, die gemeinnützigsten Zwecke mußten aufgegeben werden, und Alles, was bei einer solchen Bewilligung herauskam, war — ein neuer Stoff zu Spöttereien über das Reich, den Reichstag und den Kaiser!

Da sah man recht, was es heiße, eine Centralregierung lediglich auf den guten Willen der einzelnen Landesregierungen anzuweisen und ohne eigne, selbstständige Einnahmequellen zu lassen! Schon vor Jahrhunderten hatten weise und patriotische Männer die Uebelstände dieses Systems erkannt und auf Mittel der Abhülfe gesonnen. Allgemeine Reichszölle, auf alle über die deutschen Grenzen eingehenden Waaren gelegt, sollten nach ihrem Vorschlag der Reichsgewalt eine stets verfügbare und reichlich fließende Einnahmequelle sichern. Damit wäre zugleich der Grund zu einer einheitlichen Handelspolitik gegen das Ausland gelegt gewesen. Aber wie hätte ein solcher Plan, der die Einheit des Reichs zu fördern, die Centralgewalt von den Ständen unabhängig zu stellen versprach, auf den Beifall und die Unterstützung dieser letztern rechnen können?

So lange die Geschicke des Reichs ausschließlich den Händen absoluter Fürsten und selbstherrlicher Magistrate anvertraut blieben und

das Volk keine Stimme und keinen Einfluß in diesen Dingen hatte, war auf eine Besserung solcher Uebelstände niemals zu hoffen.

In der That, der schwedische Kanzler Oxenstierna hatte wohl Recht, wenn er die Verfassung des deutschen Reichs eine confusio, divinitus conservata nannte, einen verwirrten Zustand, der nur durch die göttliche Vorsehung noch gehalten werde! Weit entfernt, ein Band zwischen den verschiedenen Gliedern des Reichs zu sein, war sie nur die Waffe, womit dieselben sich unter einander bekämpften, und, statt die widerstrebenden Parteiinteressen der höhern Einheit eines allgemeinen Nationalinteresses zu unterordnen, diente sie ihnen nur als Tummelplatz, indem jede Partei die Formen und Bestimmungen der Verfassung zu ihrem Vortheil auszubeuten suchte. An die Nation und das gemeinsame Vaterland dachte Niemand.

Parteistellung der einzelnen Reichsstände.

Zwei Hauptparteien standen sich schon damals in Deutschland gegenüber, eine kaiserliche oder österreichische und eine preußische. Seit Friedrich's II. Thronbestei-

Oesterreich und Preußen.

gung war Preußen entschieden das Haupt einer ständischen Opposition geworden, welche in der Obergewalt des Kaisers den Einfluß und die Macht Oesterreichs bekämpfte. Einmal hatte es diese Opposition wirklich soweit gebracht, die deutsche Kaiserkrone dem Hause Habsburg eine Zeit lang zu entfremden. Aber der frühzeitige Tod Carl's VII. entriß ihr die Früchte ihres Siegs, und Oesterreich trat in seine traditionelle Stellung an der Spitze des deutschen Reiches wieder ein. Seitdem mußte sich Friedrich der Große darauf beschränken, die Machtmittel, welche immer noch die deutsche Kaiserwürde ihrem Inhaber zur Verfügung stellte (zumal wenn er im Stande war, deren Gebrauch durch eine starke Hausmacht zu unterstützen), in ihrer Anwendung so viel als möglich zu neutralisiren. In solchem Sinne wirkte Preußen im Kurfürstencollegium, namentlich bei Abfassung der Wahlcapitulationen, in solchem Sinne auf dem Reichstage. Eine Zeit lang stand es mit dieser Opposition ziemlich allein. Hanno-

Hannover.

ver stimmte österreichisch, weil England Oesterreichs Alliirter und die Stimme Hannovers natürlich nur das Echo der englischen

Baiern.

Politik war. Baiern, durch den kläglichen Ausgang

der antihabsburgischen Politik seines Carl Albert eingeschüchtert, war aus Furcht zu jener Rolle eines Bundesgenossen und eines Werkzeugs der habsburgischen Politik zurückgekehrt, welche es während des ganzen 17. Jahrhunderts aus Vergrößerungssucht gespielt hatte. Die gleiche Stellung nahm schon längst Sachsen ein; nur einmal, im österreichischen Erbfolgekriege, hatte es dieselbe für kurze Zeit aufgegeben, um auf eigene Hand große Politik zu machen. Die drei geistlichen Kurfürsten glaubten sich durch das Interesse ihrer Kirche an den Kaiser als deren obersten Schirmherrn gefesselt. Kurpfalz allein stand zu Brandenburg, als dieses sich der Wahl des Herzogs Franz von Lothringen, des Gemahls Marien Theresiens, zum Kaiser von Deutschland, und noch mehr der Wahl Joseph's zum römischen König widersetzte.

Sachsen.

Die geistlichen Kurfürsten.

Kurpfalz.

Seit dem siebenjährigen Kriege hatte diese Parteistellung eine wesentliche Aenderung erlitten. England war auf die Seite Preußens hinübergetreten, und somit auch Hannover; Sachsen hatte die starke Hand des nördlichen Nachbars und die traurigen Folgen seiner eignen blinden Hingebung an Oesterreich schwer zu empfinden gehabt; überdies neigte dessen junger Beherrscher, Friedrich August III., persönlich zu Friedrich II. hin, theils in bewundernder Anerkennung der großen Regententugenden dieses Monarchen, theils aus Dankbarkeit für einen ihm von Friedrich erwiesenen wichtigen Dienst*). Auf Friedrich's Seite hatten außerdem

Veränderte Parteistellung nach dem siebenjährigen Kriege.

*) Die Mutter des Kurfürsten soll nämlich, aus Mißmuth über dessen selbstständiges Auftreten, welches ihren bisherigen Einfluß in Regierungsangelegenheiten in den Hintergrund drängte, und aus Vorliebe für ihren zweiten Sohn, Carl, den scandalösen Plan gefaßt haben, dem Reichstage zu Regensburg Eröffnungen zu machen, welche Friedrich August's legitime Geburt in Zweifel stellten. Friedrich II. habe davon Kenntniß erhalten und den Kurfürsten noch zur rechten Zeit gewarnt, so daß dieser den Beauftragten seiner Mutter, einen Hauptmann der Schweizergarde, Agdalo, verhaften und ihm die Papiere abnehmen lassen konnte. Die Sache wäre so unterdrückt und Agdalo bis zu seinem Lebensende in enger, doch anständiger Haft auf dem Königstein gehalten worden. So erzählt diese famose Geschichte, welche auf das Leben der Höfe einen grellen Schein wirft, Mirabeau in seinem Werke de la monarchie prussienne; seine Erzählung bestätigen: Hasche, „Diplomat. Geschichte von Dresden", und „Mittheilungen aus dem Leben und Wirken Friedrich August's"; Böttiger in seiner „Geschichte Sachsens" wagt dieselbe nicht für unwahr zu erklären.

deſſen glänzende Waffenthaten, ſein ruhmreicher Kampf gegen die drei größten Continentalmächte Europas und ſein entſchiedenes Auftreten gegen die gefürchtete Uebermacht Oeſterreichs alle diejenigen Stände des Reichs gezogen, welche dieſe Uebermacht fürchteten und einen kräftigen Schutz dagegen ſuchten. Das ganze nördliche Deutſchland, faſt ohne Ausnahme, ſtand zu ihm, theils aus Sympathie, theils weil es nicht anders konnte, umſchloſſen und eingezwängt wie es war von dem weithin geſtreckten Ländergebiet und der noch weiter reichenden Macht des Preußenkönigs. Die proteſtantiſchen Stände ſahen auf ihn als auf den zuverläſſigen und ſtarken Schutzherrn ihres Glaubens, riefen ſeine Hülfe an, wo ſie ſich von dem andern Religionstheile bedrückt oder bedrängt glaubten, und Friedrich ließ es an ſchnellem und nachdrücklichem Einſchreiten niemals fehlen.

Joſeph's Pläne und die Oppoſition dagegen.

Die ehrgeizigen Abſichten, welche Joſeph II. auf den deutſchen Kaiſerthron, den er 1765 beſtieg, mitzubringen ſchien, der Mißbrauch kaiſerlicher Gerechtſame und die Uebergriffe in die Rechte und die Selbſtſtändigkeit der Stände, deren er ſich ſchuldig machte oder deren man ihn wenigſtens beſchuldigte, halfen ebenfalls die ſtändiſche Oppoſition und die Partei Preußens verſtärken. Ja ſelbſt was Joſeph in wohlmeinendſter Abſicht und zum wirklichen Beſten der Nation und des Reichs unternahm, wie die verſuchte Reform des Reichsgerichts und der Schutz proteſtantiſcher Unterthanen gegen ihre katholiſchen Regierungen, ward von jener Seite her mit Mißtrauen aufgenommen und entweder offen bekämpft oder durch geheime Intriguen vereitelt. Die, namentlich bei dem Ausſterben des regierenden Hauſes in Baiern (1777), immer entſchiedener hervortretenden Pläne Joſeph's auf eine Gebietsvergrößerung Oeſterreichs im Reiche ſchienen jenem Mißtrauen Recht zu geben, liehen demſelben jedenfalls einen willkommnen Vorwand, um ſich auch da geltend zu machen, wo es vielleicht weniger am Orte war. Die Unbotmäßigkeit fürſtlicher Selbſtherrlichkeitsgelüſte gegen jede Unterordnung unter eine höhere Autorität ergriff begierig die Gelegenheit, unter der Maske einer patriotiſchen Oppoſition gegen kaiſerlichen Despotismus und für „deutſche Freiheit“ ſich der unbequemen Controle einer oberſtrichterlichen Gewalt vollends zu entziehen, welche ihrer Willkür doch bisweilen Schranken ſetzte, und es ſchien dem Patriotismus dieſer Fürſten keine Scrupel zu erregen, daß im ſelben Augenblicke, wo ſie ſich gegen den gewählten und geſalbten Oberherrn des Reichs verban-

den, angeblich weil derselbe ein anderes als das Interesse des Reiches vertrat, sie das Protectorat Rußlands und Frankreichs anriefen, zweier Staaten, deren Interessen doch gewiß noch weit mehr denen Deutschlands entgegengesetzt waren.

Der Fürstenbund. Aus solchen Elementen und aus solchen Stimmungen ging, unter Preußens Vortritt und Schutz, jene compacte und planmäßige Opposition hervor, welche im Jahre 1785 unter dem Namen des „deutschen Fürstenbundes" ins Leben trat. Vier Kurfürsten — Brandenburg, Mainz, Sachsen und Hannover — standen an dessen Spitze und sicherten ihm, durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden im Kurfürstencollegium, des Kurfürsten Erzkanzlers von Mainz, die Mehrheit in dieser Versammlung. Von den weltlichen Fürsten gehörten dem Bunde fast alle größeren an, mit Ausnahme Pfalz-Baierns, welches unter Carl Theodor gänzlich in den Händen Oesterreichs war, Würtembergs, welches gerade damals nach der neunten Kur strebte und deshalb des Kaisers Gunst suchte, Hessen-Darmstadts, Oldenburgs und Nassaus; von den geistlichen, außer Kurmainz, nur Osnabrück. Die kleineren weltlichen Fürsten und Herren und die Reichsstädte wagten nicht gegen den Kaiser aufzutreten, bedurften wohl auch des Kaisers als Schirmherrn gegen die gefürchtete Vergewaltigung durch mächtigere Nachbarn. Die Inhaber der geistlichen Reichsländer aber (von denen überdies zwei der bedeutendsten, Cöln und Münster, gerade damals in habsburgischen Händen sich befanden) mochten wohl Bedenken tragen, sich mit dem protestantischen König von Preußen gegen die römisch kaiserliche Majestät zu verbünden.

Dessen angeblich tiefere Zwecke. In seiner Anlage wie in seinen Wirkungen ging der Fürstenbund über die Zwecke einer bloßen particularistischen Opposition auf dem Boden der bestehenden Reichsverfassung niemals hinaus. Weder eine Fortbildung dieser Verfassung aus sich selbst, noch eine politische Neubildung neben derselben oder an ihrer Statt lag auf seinem Wege, und wenn einzelne Patrioten, wie Joh. v. Müller, Derartiges von ihm erwarteten, so mußten sie sich nothwendig getäuscht finden*). Die Zeit war für solche Bildungen nicht reif und Fried-

*) In seiner Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund", 1785, äußerte Derselbe Hoffnungen vom Fürstenbund, die er in einer zweiten „Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde", 1787, zurücknahm. Neuerdings hat A. Schmidt

rich II. am wenigſten der Mann, an unpraktiſchen Verſuchen ſeine Kräfte zu verſchwenden. Ein organiſches Zuſammenwachſen der einzelnen Sonderſtaaten von innen heraus zu einer lebensvollen und mächtigen Einheit war für die damalige, rein dynaſtiſche und abſolutiſtiſche Regierungskunſt eine ſchlechterdings unlösbare Aufgabe; für ſie gab es nur eine Politik des mechaniſchen Gleichgewichts, deren Doppelziel einerſeits die Vergrößerung des eignen Ländergebiets, andrerſeits die Verhinderung der Andern, ſich zu vergrößern, ſein mußte. Auf dem erſten dieſer beiden Wege ſich mit Oeſterreich auszugleichen oder abzufinden, ſein Ländergebiet im Norden zu arrondiren und dem Nebenbuhler zu gleichem Zwecke den Süden zu überlaſſen, mag Friedrich für unmöglich erkannt haben*); um ſo beharrlicher verfolgte er den zweiten: dem Vorrücken Oeſterreichs in Deutſchland Halt zu gebieten.

Es gab damals in Berlin eine ſpezifiſch preußiſche Partei, welche mit der Fürſtenbundspolitik Friedrich's keineswegs einverſtanden war. Dadurch, meinte ſie, binde man ſich nur die Hände; beſſer ſei es, Preußen ſuche ſich territorial zu vergrößern, laſſe Oeſterreich daſſelbe thun und kümmere ſich um das übrige Deutſchland gar nicht**). Anders dachte Friedrich; er ahnte mit dem Inſtincte des Genies, daß eine, wenn auch vorläufig nur moraliſche Eroberung des größeren Theils von Deutſchland, eine Gewöhnung der kleineren Staaten, ſich an Preußen anzuſchließen, wie ſie der Fürſtenbund herbeiführen mußte, dieſem Staate früher oder ſpäter reichere Früchte tragen werde, als die materielle Eroberung von ein paar Hundert Quadratmeilen und ein

---

in ſeiner Schrift: „Preußens deutſche Politik, die drei Fürſtenbünde 1785, 1806, 1849", die Anſicht von einem tieferen Zwecke des Fürſtenbundes gewiſſermaßen wieder auf die Tagesordnung gebracht, bald darauf aber ſelbſt, durch Beibringung neuer und wichtiger Actenſtücke darüber in ſeiner zweiten Schrift: „Geſchichte der preußiſchen Unionsbeſtrebungen", zur Widerlegung dieſer Anſicht das Material geliefert. Ganz im Sinne der oben gegebenen Darſtellung faßt den Fürſtenbund Klüpfl in ſeinen „Deutſchen Einheitsbeſtrebungen" auf. Vergl. den Aufſatz: „Die Verſuche zur Einigung Deutſchlands" im 1. Bde. der „Germania."

*) Einen Verſuch dazu ſcheint er allerdings gemacht zu haben, indem er dem Kurfürſten von Sachſen einen Tauſch der beiden Lauſitzen gegen Anſpach und Baireuth (deren Anfall an Brandenburg nahe bevorſtand) anbot, worauf aber Friedrich Auguſt III. nicht einging (Böttiger, „Geſch. Sachſens").

**) Pertz, „Leben Stein's" 1. Bd.

paarmal Hunderttausend Unterthanen. Er begriff, daß es vor Allem gelte, Deutschland nicht verösterreichern zu lassen, vielmehr dem Geiste, den er in Preußen gepflanzt und gepflegt, die Bahn zur Ausbreitung über ganz Deutschland zu öffnen und so einer künftigen politischen Annäherung zwischen Preußen und Deutschland durch die geistige vorzuarbeiten.

Joseph's Stellung zur Reichsverfassung.

Ebenso wenig, wie Friedrich, dachte Joseph ernstlich an eine wirkliche Fortbildung der deutschen Reichsverfassung. Einzelne gutgemeinte, aber unzureichend durchgeführte Maßregeln abgerechnet, that er überhaupt fast gar nichts für das Reich. Ein klarer Reformplan fehlte ihm ganz und gar, und so kam er über wohlwollende Absichten und sentimentale Klagen bei deren Vereitelung niemals hinaus. Nach seiner Wahl zum Kaiser schrieb er an den Reichserzkanzler: „Auf die Aufrichtigkeit meines Charakters, die Redlichkeit meiner Absichten und meine Entschlossenheit zur Behauptung unserer Nationalfreiheit können Sie sich verlassen." Aber vierundzwanzig Jahre später steht er noch immer vor demselben ungelösten Räthsel seiner Aufgabe und äußert gegen den Coadjutor Dalberg: „Ich bin ganz einstimmig mit Ihnen, daß nur ein enges Band des Kaisers mit dem deutschen Reichskörper und seinen Mitstaaten das einzige Mittel sei; aber bis dahin zu kommen — hierin liegt der Stein der Weisen*)!" —

In der bestehenden Reichsverfassung scheint Joseph dieses Band nicht gefunden zu haben — vielleicht wollte er es darin nicht finden. Ihm war es weit weniger darum zu thun, die fast erstorbene Kraft des nationalen Gedankens wieder zu beleben, um durch sie alle separatistische Afterbildungen zu überwinden und aufzulösen, als vielmehr dem preußischen Bündniß ein österreichisches entgegenzusetzen und den Zug particularistischer Sonderbündelei, welchen sein Nebenbuhler als gefährliche Waffe gegen ihn gebrauchte, in seinen eigenen, d. h. in Oesterreichs Dienst zu nehmen. Während er daher als Kaiser öffentlich abmahnte von derlei „reichsconstitutionswidrigen Associationen", ließ er als Beherrscher Oesterreichs insgeheim sämmtlichen Ständen eine ähnliche Verbindung mit sich selbst anbieten, scheute auch so wenig wie Friedrich II. die Anlehnung ans Ausland; wie Jener Frankreichs, so rief Joseph Rußlands Freundschaft und Protectorat für das von ihm beabsichtigte

*) „Briefe von Joseph II." 1822.

Bündniß an; und, damit sich Niemand über die Stellung Oesterreichs zum Reiche täusche, deuteten österreichische Hofpubliciſten schon damals halb drohend an: „Oesterreich, wenn nicht an Deutschlands Spitze, müsse und werde Deutschlands Feind sein“ *).

So dachten Deutschlands zwei größte Fürsten über Deutschlands Verfassung und das Verhältniß der einzelnen Staaten zum Reich!

Die Ansichten und Stimmungen des Volks in Bezug auf das Reich.

Leider sah es im Volke selbst nicht viel besser aus. Nur in wenigen Gemüthern lebte noch die Idee eines mächtigen deutschen Reichs, einer großen, einigen deutschen Nation, und auch in diesen wenigen nahm sie selten eine recht klare Gestalt an. Instinctmäßig hielt wohl noch ein Theil des Volkes an dem Gedanken eines von „Kaiser und Reich“ zu erwartenden Schutzes fest, aber auch dies fast nur in den Ländern, deren Kleinheit oder deren mangelhafte Rechtszustände einen solchen Schutz nach außen oder im Innern wünschenswerth erscheinen ließen. In den größeren, wo das Bedürfniß dieses Schutzes geringer, der Stolz auf die „Souverainetät“ des eignen Staates überwiegend war, wollte man von einer solchen „fremden“ Oberherrlichkeit (denn so sah man dort Kaiser und Reich an) durchaus nichts wissen. „Höchstens der Bürger einer kleinen Reichsstadt,“ klagen patriotische Schriftsteller jener Zeit, „fragt noch bisweilen, wie steht's in Deutschland? Jeder Deutsche zählt sich gern zu den Oesterreichern, den Preußen, den Sachsen, den Hannoveranern, den Mecklenburgern; nur Die, welche kein besonderes Vaterland haben, nennen sich Deutsche“ **). Der Oesterreicher zwar sprach gern vom „Reich“, aber nur, weil ihm das Reich in seinem Oesterreich aufging; dem Brandenburger war ebendeshalb dieser Name und Alles, was sich daran knüpfte, nur um so verhaßter. Der Berliner Nicolai nennt die Idee eines deutschen Nationalgeistes ein „politisches Unding“ und das Bestreben, die Gemüther für eine solche Idee zu erwärmen, einen „hämischen Parteizweck“ ***). Norddeutschland überhaupt betrach-

*) v. Gemmingen, „Ueber die königl. preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems“, 1785, und die Gegenschrift von Dohm „Ueber den deutschen Fürstenbund“, 1785.

**) Eggers, „Geschichte der Menschheit“, 2. Ausg. 1801; 2. Bd.

***) In seinem „Leben Justus Möser's“ (Möser's „Vermischte Schriften“, 1797, 1. Thl.) — mit spezieller Bezugnahme auf Moser's Schrift „vom deutschen Nationalgeist.“

Kaiserliche und ständische. österreichische und preußische Partei.

tete sich beinahe wie völlig unabhängig von der Oberherrlichkeit des Kaisers. Erst wenn man sich der Mainlinie näherte, traten Name und Begriff des „Reichs" mehr in den Vordergrund. „Nun hat uns der Kaiser zu befehlen," sagten die Reisenden, wenn sie aus dem Kurbrandenburgischen ins Fulda'sche hinüberfuhren *).

Der solchergestalt auch im Volke hervortretende Gegensatz einer ständischen oder particularistischen und einer am Reiche festhaltenden einheitlichen, oder, in engerer Begrenzung, einer kurfürstlichen und einer kaiserlichen Partei („Kurfürstenerianer" und „Cäsareaner" nannte man sich wohl gegenseitig halb scherzweise in der damals beliebten lateinisch-deutschen Zwitterſprache) fiel also nahezu mit jenem Gegensatze einer österreichischen und einer antiösterreichischen oder preußischen Partei zusammen, welcher die Regierungen selbst in zwei große Heerlager theilte. Er fiel ferner zusammen mit dem geographischen Unterschiede des Nordens und des Südens, fast noch entschiedener aber mit dem des Protestantismus und des Katholicismus. Im protestantischen Würtemberg blickte man vertrauens- und zuneigungsvoll auf den protestantischen König von Preußen, und das um so mehr, je mehr der katholisch gewordene Hof dieser Richtung nach Preußen hin widerstrebte und mit eifersüchtiger Aengstlichkeit eben so sehr den preußischen wie den österreichischen Einfluß von seinen Grenzen fernzuhalten suchte. Dagegen regten sich in den katholischen Ländern nordwärts der Mainlinie Sympathien für den katholischen Kaiserhof.

In manchen der größeren Territorien wäre man wohl gern „ständisch" auf eigne Hand gewesen, d. h. ohne zugleich „brandenburgisch" zu sein, so namentlich im Hannöverschen und Braunschweigischen. Schlözer in Göttingen und Häberlin in Helmstädt erscheinen als Vertreter dieser Ansicht. Anderwärts, wie in Kursachsen, lagen die confessionellen Sympathien für Preußen vielfach im Kampfe mit politischen Antipathien, altüberkommener Stammeseifersucht und so manchen neueren Verstimmungen wegen Beeinträchtigung wichtiger materieller Interessen durch die ausschließende Handelspolitik des mächtigen Nachbars.

*) Moser, „Vom deutschen Nationalgeist."

Friedrich's und Joſeph's Verhältniß zu dieſen Parteien.

Eine Neubildung des hinſterbenden Reichskörpers erwarteten wohl nur äußerſt Wenige von Preußen, ſogar unter ſeinem großen König, und dieſe Wenigen fanden ſich, wie wir ſahen, ſchmerzlich getäuſcht. Im Allgemeinen war auch das öffentliche Bewußtſein in Deutſchland damals weit weniger auf nationale Geſtaltungen, als auf allgemein menſchliche Fortſchritte, weit weniger auf verbeſſerte Verfaſſungsformen, als auf einen neuen Geiſt des Regierens und einen von da zu erwartenden Umſchwung des ganzen Lebens der Nation, mit allen ſeinen Wünſchen, Hoffnungen und Sympathien gerichtet. Als der Verkünder eines ſolchen neuen Geiſtes, als der kraftvolle Förderer eines ſolchen Umſchwunges im deutſchen Volke, als der Vertreter der die Zeit bewegenden großen Ideen der Humanität, Aufklärung, Duldung, des geiſtigen Fortſchritts mit einem Worte, endlich als der ſiegreiche und ruhmgekrönte Held, der die deutſchen Waffen auch im Auslande wieder bewundert und gefürchtet gemacht hatte, ward Friedrich der Große der Mittelpunkt einer weitverbreiteten und in gewiſſem Sinne allerdings nationalen Begeiſterung, welcher auch die früher bezeichneten geographiſchen Schranken, ja ſogar confeſſionelle Gegenſätze nicht immer zu widerſtehen vermochten. Selbſt die Krönungsſtadt der Kaiſer, das ſonſt überwiegend öſterreichiſch geſinnte Frankfurt konnte, wie wir aus Goethe's Schilderung*) wiſſen, ſich der allgemeinen Strömung nicht ganz erwehren. Allein dieſer Enthuſiasmus für den großen Monarchen Preußens erſtreckte ſich keineswegs allemal auch auf den Staat Preußen. Man war, wie Goethe treffend andeutet, nicht ſowohl „preußiſch", als „fritziſch" geſinnt. Denn was ging die Leute drunten am Main Preußen an? Es war die Perſönlichkeit des großen Königs, die auf alle Gemüther wirkte. Die Gewalt der Perſönlichkeiten war überhaupt damals noch ſo groß, daß, ſo natürlich man es fand, daß ein Genie wie Friedrich d. Gr., ſelbſt an der Spitze eines verhältnißmäßig noch wenig mächtigen Staates, ſo Gewaltiges vollbringen und mit ſeinem Einfluß weithin durch Deutſchland herrſchen konnte, man doch zu jener Zeit ſchwerlich begriffen haben würde, wie dieſes Preußen jemals, ohne eine ſolche Perſönlichkeit an ſeiner Spitze, durch die bloße Macht der äußeren Verhältniſſe in die Lage kommen könnte, zur Alleinherrſchaft in Deutſchland berufen zu werden und es in der Hand zu haben, ſeinen alten Rivalen Oeſterreich gänzlich daraus zu verdrängen.

*) „Wahrheit und Dichtung", 1. Buch.

Noch mehr perſönlicher Natur waren Joſeph's II. Erfolge. Man bewunderte, man liebte, man verehrte den Freund der Menſchheit, den Gegner pfäffiſcher Intoleranz und Verfinſterungsſucht; allein dieſe edlen Eigenſchaften und dieſe erhabenen Beſtrebungen machten nur für ihn ſelbſt, nicht für das Kaiſerthum und nicht für die öſterreichiſche Partei Propaganda. Mit dem Kaiſerthum hatten ſeine aufgeklärten und freiſinnigen Tendenzen am Wenigſten zu thun; ſeine Reform des Reichsjuſtizweſens vermochte er nicht durchzuſetzen; den Schutz, den er von Reichswegen den evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Stände gewähren wollte, fanden dieſe immerhin noch ſicherer bei dem preußiſchen König. Joſeph's mannhaftes Auftreten gegen den Papſt begeiſterte zwar einzelne Schriftſteller zu lobpreiſenden Vergleichungen dieſes ächt kaiſerlichen und deutſchen Benehmens mit der unköniglichen und für Deutſchland ſchmachvollen Selbſtdemüthigung Heinrich's IV. vor dem Papſt*); allein im Ganzen war doch für einen großen Theil der Nation das Verhältniß zum römiſchen Stuhle überhaupt ein abgethanes, und, ob der katholiſche Kaiſer ſich mit dem Papſte gut oder ſchlecht ſtehe, ließ das proteſtantiſche Deutſchland ziemlich gleichgültig. Wenn endlich Joſeph durch die energiſchere Handhabung ſeines kaiſerlichen Richteramtes manche Herzen im Volke ſich gewann, ſo flößte er ebenſo oft den Patrioten ernſte Befürchtungen ein durch die despotiſche Art, womit er zuweilen ſein kaiſerliches Anſehen im Vortheil des eignen Hausintereſſes mißbrauchte. Alles in Allem genommen, wurden daher die Sympathien für das Kaiſerthum im deutſchen Volke durch Joſeph nicht geſteigert. In die ſpezifiſch öſterreichiſche Partei aber brachte Joſeph Zwieſpalt und Verwirrung, indem er die bigotten Katholiken in und außer Oeſterreich durch ſeine Neuerungen, die Ultramontanen durch ſeine Oppoſition gegen Rom, die Anhänger einer unabhängigen Kirchengewalt durch ſein eigenmächtiges Verfahren gegen die Biſchöfe verletzte und bedenklich machte.

Das eben war das eigenthümlich Unterſcheidende in dem Verhältniß jener beiden großen Monarchen zu den Parteien, an deren Spitze ſie ſtanden, daß der eine, Friedrich, nicht blos unmittelbar für die Sache, die er vertrat, durch ſeine große Perſönlichkeit wirkte, indem er die Herzen der Deutſchen bezauberte und gewann, ſondern daß er auch mittelbar durch

*) So Klopſtock in ſeiner bekannten Ode: „An den Kaiſer."

ſeine erleuchtete Politik die Größe Preußens, als eines proteſtantiſchen, auf den geiſtigen Fortſchritt angewieſenen Staates, förderte und demſelben einen immer weitergreifenden Einfluß in Deutſchland ſicherte, während Joſeph mit dem Beſten, was er war und that, gänzlich außerhalb der traditionellen Baſis des öſterreichiſchen Syſtems ſtand, ja durch ſein aufgeklärtes Handeln dieſe Baſis ſelbſt erſchütterte und damit die Widerſtandskraft des alten, katholiſchen Oeſterreich gegen das junge proteſtantiſche Preußen verringerte, alſo gewiſſermaßen dem Gegner in die Hände arbeitete.

Die Vertheidiger der Kleinſtaaterei.

Neben jener Partei, welche ihr politiſches Genügen in dem Leben der größern Einzelſtaaten fand und über einen preußiſchen oder hannöveriſchen „Nationalgeiſt“ hinaus nichts Höheres kannte noch begehrte, gab es eine zweite Art von Particulariſten, welche ſich vorzugsweiſe zu Vertheidigern der Kleinſtaaten aufwarf. Das waren Diejenigen, welche, gleichgültig gegen alles eigentlich politiſche Leben, gegen Gemeingeiſt und äußere Größe ihres Volkes, nur den Einzelnen mit ſeinen materiellen oder geiſtigen Bedürfniſſen ins Auge faßten und ſich vollkommen befriedigt erklärten, wo ſie dieſe Bedürfniſſe berückſichtigt zu ſehen glaubten. Für eine ſolche Anſchauungsweiſe hatten namentlich manche der kleinern Staaten, welche ſich der Pflege weiſer und wohlwollender Regenten erfreuten, unſtreitig etwas ſehr Beſtechendes, Länder wie Baden, Deſſau, Gotha u. a., „wahre Gärten Gottes, gepflegt von Fürſtenhänden,“ wie ſich ein zeitgenöſſiſcher Schriftſteller ausdrückt*). Allerdings war in dieſen Ländchen, wo das Auge des Landesherrn Alles ſelbſt überwachen konnte, bei gutem Willen und rechter Einſicht eine Volkswirthſchaftspflege der ausgedehnteſten Art und ein väterlich ſorgendes Regiment von dem wohlthuendſten Anblicke zu erreichen. Nur hätte man die Rückſeite des Bildes nicht überſehen ſollen, die viel häufigeren Fälle eines nur ſcham- und feſſelloſeren Despotismus in dieſen Kleinſtaaten und einer doppelt ſchweren Belaſtung dieſer winzigen Bevölkerungen durch die den Großen nachahmende Prunk- und Verſchwendungsſucht ihrer Beherrſcher, die Erſtickung aller Selbſtthätigkeit und alles Selbſtbewußtſeins im Volke durch die ins Kleinlichſte gehende Bevormundung, welche nirgends ſchlimmer war, als in ſolchen Duodezländchen, endlich die zahlloſen Hemmun-

*) Jeniſch, „Geiſt des 18. Jahrhunderts“, 1800.

gen, welche aus der Abgeſchloſſenheit ſo vieler hundert Einzelgebiete für den allgemeinen Verkehr der deutſchen Nation entſprangen*). Aber leider waren ſchon damals ſpießbürgerliche Selbſtgenügſamkeit und Beſchränktheit, weichliche Trägheit, ein verſchrobener Kosmopolitismus und eine ſpeichelleckeriſche Liebedienerei gegen die herrſchenden Gewalten ebenſo ſehr bemüht, das Zerfallen des Reichs in getrennte und der Sache nach ſouveraine Einzelſtaaten zu rechtfertigen und zu preiſen, wie ſie es heutzutage ſind, das Wiederzuſammenſtreben der getrennten Theile zu einer feſten Einheit zu verhindern und als unheilvoll für das Volk darzuſtellen. Man behauptete: „für den Weltbürger könne es keinem Zweifel unterliegen, daß für die politiſchen Geſellſchaften die Verbindung kleiner Staaten unter allen die erwünſchteſte ſei," und ferner: „gerade die ſeltſame Vertheilung Deutſchlands in ſo viele ungleichartige kleine Staaten und der daraus hervorgehende Wetteifer der Fürſten habe den unſchätzbaren Vortheil, daß der größere Theil dieſer Fürſten gut regiere und man nur von der kleinern Zahl unter ihnen ſagen könne, ihre Staatsverwaltung ſei unerträglich" — während doch über ein halbes Jahrhundert lang der größere Theil der deutſchen Fürſten weit mehr in allen möglichen Fehlern und Laſtern — Eigenmächtigkeit, Härte, Verſchwendung und Ausſchweifung — als in Regententugenden mit einander gewetteifert hatten, und es kaum den glänzenden Vorbildern eines Friedrich's d. Gr. und eines Joſeph's gelungen war, den Einfluß eines Ludwig's XIV. und eines Ludwig's XV. auf die Politik und die Sitten dieſer kleinen deutſchen Gewalthaber einigermaßen zu neutraliſiren. Man behauptete: „eine Bedrückung der Unterthanen durch die Beamten ſei in dieſen kleinen Staaten ungleich weniger zu befürchten, als in großen, weil das Auge des Fürſten dort überallhin reiche und ſein Ohr jedem Unterthanen offen ſtehe" — aber man vergaß, daß der perſönliche Despotismus des Fürſten ſich nirgends ärger und nirgends unwiderſtehlicher zeigte, als eben in den kleinen Territorien, wo jeder Einzelne gleichſam unter den Augen des Landesherrn lebte und wandelte, daher am leichteſten deſſen Laune oder Leidenſchaft gegen ſich reizen, am ſchwerſten dem unmittelbaren Drucke des allmächtigen fürſtlichen Willens Widerſtand leiſten konnte. Man behauptete: „in Deutſch-

*) Auf einzelne dieſer Schattenſeiten der Kleinſtaaterei deutet Zeniſch ſelbſt a. a. O. hin.

land müſſe jeder Landesherr ſeine Unterthanen gut behandeln, damit ſie nicht jenſeits der nahen Grenze ſich ein anderes Vaterland ſuchten, könne kein Fürſt ſeinen Beamten anders als ſchonend und achtungsvoll begegnen, weil dieſe ſonſt leicht bei andern Herren Dienſte fänden" — als ob nicht, bei der mannigfach erſchwerten Freizügigkeit zwiſchen den deutſchen Staaten, der deutſche Unterthan, und namentlich die am meiſten gedrückte Klaſſe der Bauern, ſelbſt dieſer zweifelhaften Wohlthat der Selbſtverbannung aus dem Vaterlande entbehrt und ſich auf Gnade und Ungnade dem Landesherrn preisgegeben geſehen hätte! als ob nicht Beiſpiele vorgekommen wären, daß man Beamte willkürlich entſetzte und ihnen nicht einmal geſtattete, die in einem andern deutſchen Staate ihnen gebotene Anſtellung anzunehmen*)!

Ja ſo weit ging man in der kecken Beſchönigung der aus der innern Zerriſſenheit entſpringenden Schwäche des deutſchen Staatskörpers, daß man die häufige Verwüſtung des deutſchen Gebietes durch Feindesheere für ein geringeres Uebel ausgab, als die „Opfer, welche die deutſche Nation an Gut und Blut für die Eroberungsſucht eines einzigen Beherrſchers würde bringen müſſen" **) — gleich als wenn es kein Mittleres gäbe zwiſchen dem eroberungsſüchtigen Angriff und der vertheidigungsloſen Schwäche, gleich als wenn die Opfer an Gut und Blut, welche die Deutſchen theils im fremden Sold, zur Bereicherung ihrer Landesherren, theils in inneren Kriegen unter einander ſelbſt aufgewendet, nicht ebenſo große und viel ſchmerzlichere geweſen wären, als alle, welche ein noch ſo eroberungsluſtiger Kaiſer von der Nation hätte fordern können, Opfer, als deren Preis überdies die Nation wenigſtens Macht und Ruhm eingetauſcht haben würde, während ſie ſo nur Schmach und immer größeren Druck erntete!

*) Letzteres geſchah z. B. in Würtemberg mit einem Sohne J. J. Moſer's. Moſer ſelbſt erhielt nur nach vieler Mühe ſeine Entlaſſung aus dem preußiſchen Staatsdienſte und die Erlaubniß, ſich in ein anderes Land zu begeben. Siehe Moſer's „Lebensgeſchichte" 1. u. 2. Band.

**) Die obigen Anführungen ſind entnommen aus einer Abhandlung: „Deutſchland wie es war, wie es iſt und wie es vielleicht werden wird." Eine ungedruckte Vorleſung, gehalten den 11. Febr. 1792, am Geburtstage des regierenden Herrn Herzogs Carl zu Würtemberg, von Prof. Danz zu Stuttgart — in dem „Neuen Patriot. Archiv für Deutſchland" von K. Fr. v. Moſer, 2. Bd. 1794.

Die literarische Partei und ihre Stellung zum Nationalgeist.

Einigermaßen berechtigter erschien unter den damaligen Verhältnissen die Ansicht Derer, welche, in dem deutschen Volke nur eine „Nation von Denkern und Dichtern“*) erblickend und derselben jede andere geschichtliche Mission absprechend, für die Erfüllung dieses Berufs das Nebeneinanderbestehen und die gegenseitige Rivalität einer Menge verschiedenartiger Mittelpunkte geistigen Lebens, selbstständiger Pflanzstätten wissenschaftlicher Bildung und literarischer Regsamkeit vortheilhafter fanden, als ein einziges großes Centrum. Damals, wo auch der letzte Rest des Gemeingeistes im deutschen Volke erstorben schien, wo die Verfassung des Reichs vom Kaiser wie von den Ständen nur als ein Spielball und ein Werkzeug ihrer beiderseitigen Sonderinteressen gemißbraucht wurde und selbst die wärmsten Patrioten daran verzweifelten, derselben wieder neues Leben einzuhauchen, wo seit lange schon der Genius des Volkes sich mehr und mehr von den äußeren, nationalen und politischen Interessen abgekehrt und immer ausschließlicher den geistigen, idealen, kosmopolitischen zugewendet hatte, wo man den befruchtenden Einfluß eines kräftig entwickelten Nationallebens auf die Literatur noch nicht kennen, kaum ahnen konnte, weil von einem solchen Nationalleben keine Spur vorhanden war — damals mochte erlaubt sein, was bei dem heutigen Bildungsstande unseres Volkes und nach den schweren Erfahrungen dieser letzten sechszig Jahre selbst einem Dichter nicht mehr erlaubt ist, geschweige einem Staatsmanne, den Deutschen jeden Beruf zu politischer Macht und nationaler Einheit abzusprechen und sie einzig und allein auf rein menschliche Kulturzwecke, auf den Ausbau der Wissenschaft, der Kunst, der Literatur zu verweisen, wie es Schiller in der bekannten Xenie thut:

„Zur Nation Euch zu bilden, Ihr hofft es, Deutsche, vergebens;
Bildet, Ihr könnt es, dafür freier zu Menschen Euch aus!“

Von den Kreisen Weimars, Jenas und den ihnen geistesverwandten ging namentlich eine solche Anschauungsweise aus**), verbreitete sich

*) So nannte uns bekanntlich Madame de Staël in ihren „Lettres sur l'Allemagne.“

**) Die davon einigermaßen abweichend lautenden Aeußerungen Goethe's, welche Eckermann in seinen Gesprächen, 3. Thl. S. 270 ff., und Luden in seinem „Rückblicke in mein Leben“, 1847, S. 119 mittheilen, gehören einer viel spätern Zeit (dem zweiten

rasch mit der Macht einer unfehlbaren Autorität über Deutschland und ward für die sogenannte gebildete Gesellschaft zu einem nicht anzuzweifelnden Dogma. Jene Kreise, weit entfernt, in der nationalen Zerrissenheit und der daraus entspringenden Schwäche Deutschlands ein Unglück zu sehen, fanden vielmehr darin eine gewisse Befriedigung, weil dieser politisch verwahrloste Zustand als der rechte Fruchtboden und Dünger erschien für die jede Schranke der Nationalität und jedes politische Interesse von sich weisende weltbürgerliche Kunst und Wissenschaft, welcher sie huldigten. Je kleiner und unbedeutender der Staat, dem man angehörte, je weniger erregt und erregend das bürgerliche und politische Leben, innerhalb dessen man stand, je weniger also Veranlassung und Aufforderung zu politischem Denken oder Handeln, desto ungestörter, mit desto mehr Hingebung und innerer Befriedigung mochte man sich in jenen höheren, idealen Regionen ergehen; eine Mahnung an die irdischen Pflichten der Vaterlandsliebe, ein Anstoß zu politischer Parteinahme oder zu nationalem Gefühlsaufschwunge hätte für eine lästige Störung, wenn nicht gar für eine frevle Entweihung jener idealen Ruhe gegolten, in welcher man sich so wohl gefiel, so erhaben dünkte. Man weiß, wie Goethe die Eindrücke der französischen Revolution von sich fern zu halten strebte. Auch Lessing hatte erklärt: „er habe von der Liebe zum Vaterlande keinen Begriff und sie scheine ihm aufs Höchste eine heroische Schwachheit, die er gern entbehre*)."

Ansichten dieser Art, welche den Heroen unserer klassischen Literatur ihr schöpferischer Drang poetischer Gestaltung und die Unmöglichkeit eingab, für solche Gestaltung Stoff oder Anstoß innerhalb des ausgehöhlten und erstarrten Nationallebens zu finden, wurden für die sclavischen Nachbeter jener großen Geister eine mechanisch weitergegebene Parole, für die Legion der aus Bequemlichkeit, Trägheit oder Feigheit politisch Indifferenten eine willkommene Ausrede ihrer Theilnahmlosigkeit. Es

---

und beziehendlich dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts) an und tragen sichtlich den Stempel von Eindrücken einer neuen Kulturperiode, denen auch ein Goethe sich nicht ganz entziehen konnte.

*) Das Verhältniß der deutschen Literatur und Philosophie des 18. Jahrhunderts zum Nationalleben wird in einem spätern Abschnitte dieses Werkes (im 2. Theile) noch unter einem andern Gesichtspunkte zu betrachten sein; hier mußte es erwähnt werden wegen seines weitreichenden Einflusses auf die allgemeine Stimmung des Volkes.

galt für vornehm, für gebildet, ſich um Dinge des bürgerlichen und öffentlichen Lebens überhaupt nicht zu bekümmern, alſo auch nicht um Einheit oder Zerriſſenheit, Fortſchritt oder Verfall, Größe oder Schwäche des Vaterlandes.

So trafen großſtaatliche Selbſtüberſchätzung und kleinſtaatliche Verzagtheit, ſpießbürgerliche Bornirtheit und weltbürgerliche Ueberſchwänglichkeit zuſammen in der Abneigung oder Gleichgültigkeit gegen einen kraftvollen Aufſchwung der deutſchen Nation, in dem Behagen an der immer wachſenden Schwäche des Reichs und der immer üppiger wuchernden Vielſtaaterei!

Die nationale Partei.

Die Zahl Derer, welche trotz Alledem den nationalen Gedanken nicht aufgaben, vielmehr mit aller Entſchiedenheit dafür einſtanden, war äußerſt gering. Zwei Namen ſind hier mit Auszeichnung zu nennen: K. Fr. v. Moſer und Juſtus Möſer. Beide waren gleich ſehr ergriffen vom Schmerz über das geſunkene, geſchwächte, zerſtückelte Vaterland; Beide wieſen mit muthiger Offenheit auf die Quelle dieſes Unglücks hin, auf das unpatriotiſche, ſeparatiſtiſche Gebahren der deutſchen Landesfürſten; Beide ahnten, wo allein das wirkſame Gegenmittel gegen dieſen Krebsſchaden, der dauerhafte Kitt zur feſtern Einigung der auseinanderſtrebenden Theile des deutſchen Reichskörpers zu finden ſein möchte — nämlich in der Schaffung oder Wiederherſtellung eines demokratiſchen Elementes, welches das monarchiſche und das ariſtokratiſche mit einander vermitteln und in ihrem Gegeneinanderſtreben mäßigen würde. Aber einen praktiſchen Weg, der mit Ausſicht auf Erfolg zur Gewinnung eines ſolchen vermittelnden Elementes eingeſchlagen werden möchte, konnte Keiner von Beiden angeben, und ſo verklangen ihre patriotiſchen Wünſche hoffnungslos in elegiſchen Klagen.

K. Fr. v. Moſer und Juſt. Möſer.

„Wir ſind," ruft Moſer aus*), „Ein Volk, von Einem Namen und Sprache, unter Einem gemeinſamen Oberhaupte, unter einerlei, unſere Verfaſſung, Rechte und Pflichten beſtimmenden Geſetzen zu Einem gemeinſchaftlichen großen Intereſſe der Freiheit verbunden, auf Einer, mehr als hundertjährigen Nationalverſammlung zu dieſem wichtigen Zwecke vereinigt, an innerer Macht und Stärke das erſte Reich Europas, deſſen Königskronen auf deutſchen Häuptern glänzen — und ſo,

*) In ſeiner Schrift: „Vom deutſchen Nationalgeiſt."

wie wir ſind, ſind wir ſchon Jahrhunderte lang ein Räthſel politiſcher Verfaſſung, ein Raub der Nachbarn, ein Gegenſtand ihrer Spöttereien, uneinig unter uns ſelbſt, kraftlos durch unſere Trennungen, ſtark genug, uns ſelbſt zu ſchaden, ohnmächtig, uns zu retten, unempfindlich gegen die Ehre unſeres Namens, gleichgültig gegen die Würde der Geſetze, eiferſüchtig gegen unſer Oberhaupt, mißtrauiſch unter einander, ein großes und gleichwohl verachtetes, ein in der Möglichkeit glückliches, in der That aber ſehr bedauernswürdiges Volk."

Daß es dahin mit der deutſchen Nation gekommen, davon hat Moſer mit richtigem Blick die wahre Urſache aufgefunden.

„Es fehlt uns," ſagt er*), „diejenige vermittelnde Macht, welche Montesquieu ſogar für die Stütze einer guten Monarchie und für das Salz anſieht, daß ſolche nicht in die Verweſung oder zum Despotismus übergehe: le tiers état (der dritte Stand), wie er noch zur Zeit der guten, obgleich weniger eroberungsluſtigen Könige in Frankreich war, das Unterhaus, das in England ſo oft zwiſchen dem Könige und den dem Hofe ergebenen Pairs das Gleichgewicht hielt, der Staatenrath, ſo zwiſchen dem Erbſtatthalter und den Generalſtaaten inne ſteht, diejenige Macht mit einem Wort, welche augenblicklich Partei gegen einen Kaiſer nähme, der Unterdrückungsabſichten blicken ließe, der die Freiheiten der Reichsſtände unterminirte oder gar offenbar angriffe, der mit den Geſetzen ſpielte und ſie zu Gunſten Derer, denen er wohlwollte, bald wachen, bald ſchlafen ließe; die aber auch mit gleich ernſtlicher Treue und Wirkſamkeit ins Mittel träte, wo die geſetzmäßige Gewalt und das Richteramt des Kaiſers verſchmäht und vereitelt oder deſſen Ausübung erſchwert werden wollte; die in den mit ſo viel Behutſamkeit zu behandelnden Religionsſachen mit gleicher Redlichkeit wachte, daß die durch die Geſetze beſtimmte Regel erhalten, von allen Mißdeutungen befreit, vornehmlich auch alle unter dem ehrwürdigen Namen ſich verbergende unlautere und politiſche Abſichten in ihrer völligen Blöße entdeckt und den betrüglichen Künſten geſteuert werde, durch welche wir zu unſerm Unglück ſo oft bethört worden; die, von unparteiiſcher Vaterlandsliebe gedrungen, bei dem kaiſerlichen Hofe ſowohl als bei den Mitſtänden in den ſich darbietenden Gelegenheiten rathen, unter-

*) „Patriotiſche Briefe."

ſtützen, einleiten, vorbeugen, warnen, retten und erhalten hilft und ſolchergeſtalt diejenige Mittelsmacht vorſtellt, welche ſich in den Worten:

de minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes,

in den älteren Zeiten Deutſchlands wirkſam erzeigt hat."

Auch Juſtus Möſer warf ſeine Blicke zurück in die Vergangenheit Deutſchlands und fand dort, aber nicht blos in den urgermaniſchen Wäldern, ſondern noch im Mittelalter, jenes vermittelnde, populäre Element in voller Kraft und Wirkſamkeit beſtehen, deſſen Mangel jetzt als eine Haupturſache des Verfalls deutſcher Größe zu beklagen war. Das deutſche Städteweſen mit ſeinem kräftigen Bürgerthum und ſeinem weit ausgebreiteten Handel hätte Deutſchland im Innern einigen und nach außen weltherrſchend machen können. „Aber," ſagt Möſer, „die Landeshoheit der Fürſten ſtritt gegen die Handlung; Eine von Beiden mußte unterliegen, und der Untergang der Letztern bezeichnet den Aufgang der Erſtern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, ſo hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Geſetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigſten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten. Nicht ein Lord Clive, ſondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle ertheilen." Leider hätten deutſche Kaiſer ſich willig finden laſſen, jenen kräftigen Bürgergeiſt mit aller Macht zu erſticken, die Bündniſſe der Städte, welche den deutſchen Namen im fernſten Ausland geachtet und gefürchtet machten, zu verbieten: „auf der Fürſten Geheiß mußten ſie ſchwören, den großen Geiſt der Nation allergnädigſt abzuthun, dieſen Geiſt, welcher ſich gewiß von beiden Indien Meiſter gemacht und den Kaiſer zum Univerſalmonarchen erhoben haben würde"*).

Dieſe unglückſelige Wendung unſerer deutſchen Geſchichte war nun aber nicht mehr rückgängig zu machen; an die Herſtellung eines kraftvollen und einflußreichen Bürgerthums durch Neubelebung der verfallenen Macht der Reichsſtädte war nicht zu denken. Eben ſo eitel erſchien die Hoffnung auf den Patriotismus und die Mäßigung der Fürſten, womit Moſer ſich zu tröſten verſuchte. Einen ſicherern Aus-

*) J. Möſer's „Patriot. Phantaſien", I. Band.

weg aus dem Labyrinthe der troſtlos verworrenen Verfaſſungszuſtände des deutſchen Reichs zeigte J. Möſer, indem er die Erhaltung und Kräftigung der Territorialverfaſſungen als das einzige noch übrige Mittel empfahl, um dem Mißbrauch der Landeshoheit vorzubeugen und einen allmäligen Uebergang zu einer beſſeren Geſammtverfaſſung anzubahnen. Damals zwar erſchien auch dieſer Weg, auf den der patriotiſche Möſer das deutſche Volk verwies, als ebenſo verſchloſſen und hoffnungslos wie jeder andere; dennoch hatte der tiefe Kenner deutſchen Geiſtes und deutſcher Geſchichte das Richtige geahnt, wenn es auch noch vieler Jahrzehnte, ſchwerer äußerer Schickſale und harter innerer Kämpfe bedurfte, bevor die deutſche Nation dahin gelangte, in dem Ausbau volksthümlicher Verfaſſungen in den Einzelſtaaten die allein haltbare Grundlage einer freien und kräftigen Geſammtverfaſſung, und wiederum in dieſer den ſichernden Schlußſtein für jene zu erkennen.

Dritter Abſchnitt.

Die Einzelſtaaten. — Landesherr und Unterthan. — Beamtenſchaft. — Gerichte. — Landſtände. — Preſſe und Preßpolizei. — Politiſcher und bürgerlicher Gemeingeiſt. — Gemeindeweſen. — Die Reichsſtädte.

Begründung des fürſtlichen Abſolutismus in den Einzelſtaaten.

Wie in ihrem Verhältniß zum Reich, ſo hatten auch im Innern ihrer Staaten die einzelnen Landesherren ſich immer unabhängiger geſtellt. Während ſie dort die Unterordnung unter die kaiſerliche Gewalt mehr und mehr lockerten, wußten ſie hier die Elemente, welche eine Zeit lang faſt gleichberechtigt und an Macht nicht ſelten überlegen neben ihnen geſtanden, allmälig unter ſich hinabzudrücken. An die Stelle vertragsmäßigen Unterhandelns um gegenſeitige Rechte und Pflichten (wie es der Charakter des Feudalſtaates geweſen war) trat allmälig die gemeinſame Pflicht des Gehorchens für alle Inſaſſen des landesherrlichen Territoriums, für den Landesherrn ſelbſt aber das unbedingte Recht des Gebietens. Die Reformation hatte zu dem Emporkommen dieſer abſoluten Fürſtengewalt weſentlich beigetragen. Das Recht der oberſten Entſcheidung und Anordnung in Sachen der Religion, welches der Gang der kirchlichen Bewegung in Deutſchland und die einflußreiche Stimme der Reformatoren den Landesherren zugewieſen, ward bald auf die weltlichen Angelegenheiten des Staats übertragen, theils weil dieſe letztern mit jenen erſtern vielfach zuſammenhingen, theils weil es ſchien, als könne Das, was man den Fürſten auf dem Gebiete der höchſten Intereſſen eingeräumt habe, denſelben auch auf dem viel niedrigeren der weltlichen Dinge nicht

wohl verweigert werden. Der Adel, bis dahin der gefährlichſte Gegner fürſtlicher Selbſtherrlichkeit, ſah durch die Reformation und die ihr folgenden Religionskriege ſeine Machtſtellung faſt allerwärts bedeutend geſchmälert. Gerade dort, wo er den ausgedehnteſten Einfluß beſeſſen, wie namentlich in den öſterreichiſchen Ländern, kam er in die mißliche Lage, als Anhänger der neuen Lehre deren Niederlage theilen und den beſten Theil ſeiner Rechte an den, nach dieſem doppelten Siege ſich furchtbar aufrichtenden Abſolutismus abtreten zu müſſen. Aber auch in den andern Staaten trat der Adel allmälig in eine untergeordnete Stellung zurück. Das veränderte Syſtem der Kriegführung machte den Fürſten ſeine Dienſte entbehrlich, gab ihnen ſogar das Mittel an die Hand, ſich ſeines Gehorſams nöthigenfalls mit Gewalt zu verſichern. Zwar blieben die Fürſten noch zum Theil in Bezug auf Geldbewilligungen von ihren Ständen abhängig; allein zu den zahlreichen Kriegen um der Religion willen ließen ſich ſolche Bewilligungen ſchwer verſagen, und ſo bildete ſich ein gewiſſes Herkommen des Bewilligens, welches beinahe die Natur einer feſten Verpflichtung annahm. Zuweilen war es auch das unabweisbar hervortretende Bedürfniß geſicherter Staatsordnung, welches die Landesherren, unter dem Beifall der übrigen Stände des Volks, zur gewaltſamen Unterjochung des widerſtrebenden Adels ſchreiten ließ. Darauf fußten z. B. die preußiſchen Regenten, als ſie die Macht der „Junker“ brachen und über deren Trümmern ihre „Souverainetät“ wie einen „rocher von bronze“ „ſtabilirten“ *).

Inzwiſchen hatte auch die erhöhte Thätigkeit des Volkslebens, der immer vielſeitiger entwickelte materielle und geiſtige Verkehr eine Menge neuer Beziehungen geſchaffen, in denen die Staatsgewalt dieſer Bewegung der Einzelkräfte fördernd, ſchützend, beaufſichtigend, regelnd oder beſchränkend gegenüber trat. So entſtand allmälig eine ſyſtematiſch geordnete Staatsverwaltung, die ſich über immer weitere Kreiſe ausbreitete, immer tiefer in alle Verhältniſſe hinein verzweigte. Wie Heinrich IV. in Frankreich und Eliſabeth in England, ſo gaben auch in Deutſchland einzelne kluge und wohlwollende Fürſten (z. B. ein Auguſt von Sachſen) den Anſtoß zu einer vom Throne ausgehenden Pflege des Ackerbaues, des Handels, der Künſte und Gewerbe. Es kam ſodann der dreißigjährige Krieg, welcher mit dem Wohlſtande der Länder und der Blüthe der

*) Bekanntlich Worte König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen.

Gewerbe auch den selbstthätigen Unternehmungsgeist und Gemeinsinn des Volkes, soweit sich ein solcher bisher noch erhalten hatte, vollends brach und das Bürgerthum, als einen auf eigner Kraft ruhenden Stand, ebenso vernichtete, wie der Adel bereits großentheils vernichtet war. Um so leichter ward es den deutschen Regenten, das verführerische System fürstlicher Allmacht und Alleinherrschaft, welches eben damals in äußerlich glanzvollster, innerlich verderbtester Gestalt Ludwig XIV. von Frankreich zur Schau stellte, in gewohnter Nachäffung fremdländischer Unnatur bei sich einzuführen. Nach diesem Systeme gab es im Staate nur Herren und Unterthanen, nur einen absolut gebietenden und unwiderstehlichen Willen und eine rechtlose Schaar blindlings gehorchender und duldender Sclaven, auf der einen Seite eine kleine Minderheit Begünstigter — den Fürsten und seine Umgebungen —, welchen alle natürliche Güterquellen des Landes und alle mühsam errungene Früchte der Volksarbeit zum ausschweifendsten Genusse offen lagen, und auf der andern Seite die Masse des Volks, berufen und verpflichtet, für die Befriedigung der Gelüste jener Minorität zu arbeiten, zu zahlen, Lasten zu tragen und Noth zu leiden.

Das waren die politischen Maximen, welche während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten Deutschlands zur Geltung gebracht wurden, hier schrankenloser, dort mit einigen Beschränkungen, hier ohne alle Scheu und Scham, dort wenigstens in etwas anständiger Verhüllung, bisweilen sogar mit allerlei Redensarten von „landesväterlichem Wohlwollen“ und „gemeinem Besten der Unterthanen“ verbrämt. Sachsen unter seinen beiden polnischen Augusten, Würtemberg während der ersten zwei Drittheile der Regierung Carl Eugen's lernten dies System in seiner nacktesten Gestalt kennen — der vielen kleinen Ländchen nicht zu gedenken, wo dasselbe zwar minder bemerkbar nach außen, eben wegen ihrer Kleinheit, aber oft um so furchtbarer in seinen Wirkungen nach innen hervortrat.

Umschwung der Ansichten durch Friedrich II.: der aufgeklärte Despotismus.

Um die Mitte des Jahrhunderts begann eine Veränderung dieser Zustände sich vorzubereiten. Friedrich's II. Auftreten gab dazu den entscheidenden Anstoß. Der Grundsatz, den er vor seiner Thronbesteigung proclamirte und nach derselben gewissenhaft zur That machte: daß der Fürst nur der erste Diener des Staates sei — ward der Markstein einer neuen Epoche im deutschen Staatsleben. Damit war anerkannt, daß der Staat eine

ſelbſtſtändige ſittliche Macht ſei, welcher ſelbſt der Fürſt ſeinen Willen unter- und einzuordnen, welche er als Zweck, nicht als Mittel ſeines Handelns zu betrachten habe. Von da bis zur Anerkennung des Volks als der bewegenden Kraft des Staats war freilich noch ein weiter Schritt, aber doch kaum ein weiterer, als von jenem Syſteme rein perſönlicher Fürſtenallmacht bis zu dieſer Anſicht vom Staate als einer Sache der Allgemeinheit, als einem Gemeinweſen, von dem: „der Staat bin ich!“ Ludwig's XIV. bis zu dem: „der Monarch iſt nur der erſte Diener des Staats“ Friedrich's des Großen. Ein Despotismus war und blieb allerdings auch dieſes neue Syſtem, wenn man unter Despotismus die Alleinherrſchaft eines einzigen Willens im Staate und die Abweſenheit jeder geſetzlichen Schranke oder Controle dieſes Willens verſteht; aber es war wenigſtens (wie ſchon damalige Schriftſteller es nannten) ein „ſublimirter“ oder (wie man es neuerdings bezeichnet hat) „aufgeklärter Despotismus“, denn der von außen unbeſchränkte Alleinherrſcher beſchränkte und überwachte ſich ſelbſt und ſeine Diener durch den eignen, auf das Gemeinwohl gerichteten Willen, und der Grundſatz, daß nicht perſönliche Zwecke, perſönliche Launen und Leidenſchaften des Fürſten und ſeiner Umgebungen dem allgemeinen Beſten entgegengeſtellt oder untergeſchoben werden dürften, ward, wenn auch noch nicht ein mit formellen Bürgſchaften umgebenes Verfaſſungsgeſetz, ſo doch eine aus freiem Entſchluß vom Fürſten anerkannte und alſo ihn wenigſtens ſittlich bindende Maxime.

Preußen und Oeſterreich.

Für Preußen und Oeſterreich war ein Regierungsſyſtem, welches die Intereſſen der Allgemeinheit wenigſtens neben den perſönlichen Intereſſen des Fürſten und des Fürſtenhauſes berückſichtigte, durch die Natur dieſer Staaten ſelbſt und namentlich auch durch ihre gegenſeitige Rivalität geboten. Die größeren Verhältniſſe, in denen ſich hier die Regierungsgewalt bewegte, zwangen ſelbſt den Egoismus, großartigere Maßſtäbe und höhere Geſichtspunkte für die Verfolgung ſeiner Zwecke zu wählen; das kleine Ich des Fürſten erweiterte ſich unwillkürlich zu dem umfaſſenderen und inhaltsvolleren des Staats, den der Fürſt repräſentirte und in deſſen Macht, Ruhm und Größe er ſeinen eignen Ehrgeiz befriedigt fand. In Preußen und Oeſterreich war daher der Abſolutismus ſchon leit längerer Zeit, wenn auch nicht minder ſchroff in ſeinen Formen, doch minder rückſichtslos in ſeinem Gebahren mit des Volkes Kraft und des Landes Gut aufgetreten.

Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes, die Entwickelung gewerblicher Thätigkeit, die Steigerung der Staatskraft im Allgemeinen war für die dortige Regierungskunst schon längst ein wesentlicher Zielpunkt geworden, ehe noch ein Friedrich II. und ein Joseph II. ihre philosophischen Ideen auf den Thron setzten, und wenn auch alle solche Bestrebungen nur wieder Mittel waren zur Erreichung von Staatszwecken, welche weit mehr den Fürsten, das Fürstenhaus oder die Hofkreise, als das eigentliche Volk angingen, so wurde doch Letzteres wenigstens nicht für lediglich persönliche Liebhabereien, Leidenschaften und Launen des regierenden Herrn gebrandschatzt und geplagt.

Die Mittel- und Klein-Staaten.

In den mittlen und kleinen Staaten fehlte jener Impuls, den in den beiden deutschen Hauptstaaten die Größe des Gemeinwesens selbst der Regierung gab. Um so dringender mahnte in vielen der letztern die schon zu lange fortgesetzte tolle Wirthschaft zur schleunigen Umkehr. Glücklich, wo, dieser Mahnung folgend, besser geartete Nachfolger sich beeiferten, die Sünden ihrer Vorgänger gutzumachen, wie Friedrich Christian und Friedrich August III. von Sachsen, oder wo ein solcher kleiner Despot selbst zur Besinnung kam und die Verirrungen seines frühern Lebens wenigstens durch einige gute Thaten in spätern Jahren zu sühnen suchte, wie Carl Eugen von Würtemberg!

Das Beispiel Friedrich's und später Joseph's war für solche Wandlungen in den kleinern Staaten von maßgebendstem Einfluß. Die damals von Frankreich und England aus verbreiteten Ideen der Aufklärung, der Gerechtigkeit, des Wohlwollens für die Menschheit, durch die Autorität dieser beiden großen Monarchen in Wort und That gleichsam legitimirt, fanden ihren Weg nun auch zu den übrigen deutschen Höfen, wurden von der Mehrzahl der Fürsten günstig aufgenommen, von den einen aus wahrhaft humaner Gesinnung, von andern aus Eitelkeit und Popularitätssucht, von noch andern aus Furcht vor dem öffentlichen Geschrei und weil sie sich schämten, als Zurückgebliebene und außerhalb der Zeitrichtung Stehende zu erscheinen, wie sehr sie auch vielleicht im

Humane und despotische Fürsten.

Stillen den durch das Vorangehen jener beiden Monarchen ihnen auferlegten Zwang verwünschen mochten. Genug, es begann unter einem Theile der deutschen Machthaber ein förmlicher Wettlauf in der Verkündigung humaner Grundsätze und philosophischer Ansichten von den Pflichten der Fürsten, dem Wohl der Völker,

der Würde des Menſchen und der Veredlung des Menſchengeſchlechts. Hatte ſich Friedrich der Große den „erſten Diener des Staats“ genannt, ſo bezeichnete ſich Joſeph II. als den „erſten Verwalter des Staats“, fügte aber dem noch den Titel eines „Verehrers der Menſchheit“ hinzu und bewies ſeine Achtung vor der allgemeinen Menſchenwürde auch praktiſch, indem er das, damals im Verkehr der Hohen mit den Niederen allgemein übliche und von Friedrich II. ſelbſt ſeinen Beamten gegenüber, mit wenig Ausnahmen, ſtreng feſtgehaltene „Er“ mit dem humaneren „Sie“ vertauſchte. Ja ſo weit ging er in der Vermenſchlichung des, bisher auf eine faſt unnahbare Höhe geſtellten Fürſtenthums, daß er, um ſeine Anerkennung auch des niederſten Theils des Volkes, des Bauernſtandes, anzudeuten, mit eigner kaiſerlicher Hand den Pflug lenkte. Der Biſchof von Würzburg und Bamberg, Franz Ludwig von Erthal, befahl bei ſeinem Regierungsantritt ausdrücklich ſeinen Beamten und ſämmtlichen Unterthanen: in allen Eingaben an ihn künftig die Devotionsformeln „gnädigſt“ und „unterthänigſt“ hinwegzulaſſen. Derſelbe erwiderte auf eine Anrede der Bürgerſchaft Würzburgs an ihn: „Von der erſten Stunde an, wo ich zur Regierung gekommen, hegte ich den Grundſatz, der Fürſt ſei für das Volk, nicht das Volk für den Fürſten da. Beim Antritt meiner Regierung habe ich mir daher ein Syſtem gemacht, ſolche Einrichtungen und Anſtalten zu treffen, die das Wohl meiner Unterthanen befördern möchten. Ich muß hier das öffentliche Geſtändniß ablegen, daß ich nur wenige meiner Plane bis daher ausgeführt habe. Meine oft ſchwankende Geſundheit, gewiſſe Aengſtlichkeiten, die von meinem phyſiſchen Zuſtande herrühren, die meine guten Entſchlüſſe oft vereiteln, haben mich gehindert, viele, zum Wohl meiner Unterthanen entworfene Plane auszuführen*).“ — Selbſt jener tolle Carl Eugen von Würtemberg, der in den erſten Jahren ſeiner Regierung, bei der von einem Beamten in ſeiner Gegenwart gewagten Hindeutung auf das „Vaterland“, in forcirter Nachahmung Ludwig's XIV. ausgerufen hatte: „Was Vaterland? Ich bin das Vaterland!“ — ließ ſich an ſeinem 50. Geburtstage (freilich erſt, nachdem die Stände eine kaiſerliche Commiſſion zu Hülfe gerufen hatten, um dem allzuwüſten Treiben ein Ende zu machen!) öffentlich, in Form

*) Häberlin, „Staatsarchiv“, 1. Bd., 1. Heft.

eines Manifestes an seine Unterthanen, in folgende philosophische Betrachtungen ein:

„Da Wir ein Mensch sind und unter diesem Wort von dem so vorzüglichen Grad der Vollkommenheit beständig weit entfernt geblieben, und auch inskünftige bleiben werden; so hat es nicht anderst sein können, als daß theils aus angebohrner menschlicher Schwachheit, theils aus unzulänglicher Kenntniß und andern Umständen sich viele Ereignisse ergeben, die, wenn sie nicht geschehen, wohl für itzt und das künftige eine andere Wendung genommen hätten. Wir bekennen es freimüthig, denn dieß ist die Schuldigkeit eines Rechtschaffnen, und entladen uns damit einer Pflicht, die jeden Rechtdenkenden, besonders aber den Gesalbten der Erde, immer heilig sein und bleiben muß. Wir sehn den heutigen Tag als eine zweite Periode unsres Lebens an. — Wir geben unsern lieben Unterthanen die Versicherung, daß alle die Jahre, die Gott uns noch zu leben fristen wird, zu ihrem wahren Wohl angewendet werden sollen. — Würtembergs Glücklichkeit soll von nun an und auf immer auf der Beobachtung der ächtesten Pflichten des getreuen Landesvaters gegen seine Unterthanen und auf dem zärtlichsten Gehorsam der Diener und Unterthanen gegen ihren Gesalbten beruhen. — Wir hoffen, jeder Unterthan wird nun getrost leben, daß er in seinem Landesherrn einen sorgenden getreuen Vater verehren kann. Ja, Würtemberg muß es wohl gehn! Dies sei in Zukunft und für immer die Losung zwischen Herrn, Diener und Unterthan*)."

An freisinnigen Redensarten und Versprechungen fehlte es also auch damals nicht. Und, was das Bemerkenswertheste, dieser Wetteifer der Freisinnigkeit fand statt ohne irgend einen Druck von außen, denn die Völker beharrten nach wie vor in widerspruchslos leidendem Gehorsam, ja in sclavischer Anbetung und Vergötterung ihrer Gebieter. Gewiß ist es ein seltenes Beispiel in der Geschichte, daß ohne jeden äußeren Zwang oder Anstoß, lediglich durch die unwiderstehliche Macht der fortschreitenden Cultur, durch das glänzende Beispiel eines Einzelnen unter ihnen und, das dürfen wir freilich nicht hinzuzufügen vergessen, durch den großen Einfluß, welchen die französische Philosophie, eben als eine französische Modewaare, auf die, von dorther alle ihre Impulse empfangenden deutschen Hofkreise ausübte, eine nicht geringe Zahl von Fürsten

*) Schlözer's „Briefwechsel", 2. Band.

dem bisher gewohnten Syſteme des abſoluten Beliebens entſagt, von der unnahbaren Höhe, worauf ſie ſich ſelbſt und worauf ſogar ihre Völker durch überſchwängliche Huldigungen ſie geſtellt, freiwillig herniederſteigt, menſchliche Pflichten auf ſich nimmt, menſchliche Schwächen bekennt und eine Umkehr zum Beſſern öffentlich und feierlich verſpricht! Und man muß den Machthabern jener Zeit die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß wenigſtens viele davon auch hielten, was ſie verſprachen, und den in Worten kundgegebenen guten Willen, ihre Unterthanen zu beglücken, durch die That bewährten, ſo weit dies nur in den Formen und mit den Mitteln abſoluter Regierungsweiſe möglich war. Einzelne freilich fielen mehr oder weniger unter die Gewalt ihrer alten Leidenſchaften, in die tief gewurzelten Gewohnheiten des Despotismus zurück (ſo jener oft genannte Herzog von Würtemberg, von deſſen ärgſten Schandthaten manche, wie die rechtloſe Verhaftung und zehnjährige Peinigung des unglücklichen Schubart, dieſſeits des Zeitpunktes ſeiner angeblichen Reue und Beſſerung liegen), und vorübergehende Anwandlungen von Eigenwilligkeit und herriſchem Gebahren hatten auch die Beſtgeſinnten — kein Wunder! da jede äußere Schranke und Regel der abſoluten Herrſchergewalt fehlte, da ſo Vieles zum maßloſeſten Gebrauche derſelben einlud und allen dieſen Verſuchungen beinahe nichts gegenüber ſtand, als der eigene fürſtliche Entſchluß und allenfalls die Mahnungen der öffentlichen Stimme, Mahnungen, welche noch dazu faſt nie aus dem eigenen Lande, immer nur von außen her an die Fürſten ergingen!

Auch waren es keineswegs alle deutſche Fürſten, welche in die durch Friedrich's II. Vorgang ſo glänzend bezeichnete Bahn einlenkten. Viele beharrten nur um ſo ſtarrſinniger in dem alten Syſteme der Willkürherrſchaft; andere waren zu ſchwach, um ſich zu dem Entſchluſſe der Betretung eines ganz neuen Weges zu erheben; noch andere wurden von ihren Umgebungen in dem gewohnten Schlendrian des Regierens feſtgehalten. Die damalige Zeit unterſchied ſich auch darin von einer ſpäteren, daß weder im Guten noch im Schlimmen eine ähnliche Solidarität der Regierungen unter einander beſtand, wie ſie ſich ſeit der franzöſiſchen Revolution und noch entſchiedener ſeit der Regeneration Deutſchlands nach den Befreiungskriegen mehr und mehr ausgebildet hat. Der von einzelnen Regierungen, wenn auch noch ſo mächtigen, gegebene Anſtoß zu einer aufgeklärtern Politik war daher nicht immer ſtark genug,

um auch ſolche Regenten, welche nicht der eigne gute Wille dazu trieb, in die allgemeine Strömung mit fortzureißen, während andererſeits auch kleine Regierungen ſich bisweilen nicht ſcheuten, allein in ihrem Umkreiſe mit Reformen vorzugehen, unbekümmert um das Zurückbleiben oder ſelbſt die Mißbilligung mächtigerer Nachbarn. Daher ſtellte Deutſchland, namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, auch in Bezug auf die innern politiſchen Zuſtände ſeiner einzelnen Staaten die allerbunteſte Muſterkarte dar. Dicht neben einander fanden ſich nicht ſelten ein mit wahrhaft landesväterlicher Fürſorge gepflegtes, Wohlſtand und Zufriedenheit athmendes Land und ein anderes, welches unter allen ausſchweifenden Launen eines despotiſchen Gebieters, unter allen ſchrankenloſen Bedrückungen und Erpreſſungen ſeiner gleichgearteten Diener ſeufzte. In dem einen Staate hatte der Fürſt „die Ambition, keine Schulden zu machen“ *) — freilich auch kein glänzendes Ballet und keine italieniſche Oper zu halten, dafür aber von einem glücklichen und dankbaren Volke umgeben zu ſein, während ſeine Nachbarn rechts und links es ihrer Herrſcherwürde und dem Glanze ihrer Stellung ſchuldig zu ſein glaubten, mit einem Ludwig XIV. an Pracht und Geſchmack zu wetteifern, unbekümmert darum, ob Land und Volk die Mittel ſolcher Verſchwendung aufzubringen vermöchten. Zur ſelben Zeit, wo die beiden größten Monarchen Deutſchlands ſich als „Diener des Staats“ bekannten und das gemeine Beſte für die höchſte Richtſchnur ihrer eignen wie der Handlungen aller ihrer Beamten erklärten, ſcheuten ſich manche winzige Gewalthaber nicht, das Dogma von der Unbeſchränktheit, Unfehlbarkeit und Unverantwortlichkeit der „Herren von Gottes Gnaden“ auf eine ſchwindelnde Spitze zu treiben und, jene erhabenen Grundſätze Friedrich's und Joſeph's geradezu umkehrend, die, ſelbſt in Deutſchland noch kaum gewagte Behauptung aufzuſtellen: das „gemeine Beſte“ ſei allemal dasjenige, was der „Herr“ wolle, und: der Landesfürſt habe uneingeſchränkte Gewalt über das Leben und die Güter der Unterthanen **).

---

*) Eine Aeußerung, welche man dem edlen Carl Friedrich von Baden zuſchreibt.

**) In Speyer erſchien 1781 eine „Geſetztafel des regierenden Herrn Fürſten und Biſchofs Auguſt zu Speyer für ſeine weltliche Dienerſchaft vom 12. Febr. 1781“, worin es u. A. heißt: „Die Abſichten des Dieners müſſen niemals ein anderes Ziel

Allerdings lag für die Inhaber ſolcher kleinen Territorien der Gedanke allzu nahe, das ganze Land nur wie eine fürſtliche Domäne oder ein großes Rittergut zu betrachten. Denn nicht ſelten beſtand der größere Theil der Unterthanen (wie z. B. in jenem Hochſtift Speyer) aus leibeignen Bauern des Landesherrn ſelbſt, welcher ſomit wirklich, wenn auch nicht über deren Leben, doch über deren Güter eine faſt unbeſchränkte Gewalt beſaß. In erhöhtem Maße fand ſich dieſes Verhältniß wieder auf den Beſitzungen der Reichsritterſchaft, wo der Charakter der Gutsherrſchaft völlig mit dem der Landesherrſchaft, unter entſchiedenem Vorherrſchen des erſteren, zuſammenfloß.

Das Beſte, was den Bewohnern ſolcher winziger Gebiete geſchehen konnte, war, wenn ihre Herren, in ihrer Mitte lebend, ein ganz patriarchaliſches Regiment über ſie führten; der ſchlimmere, leider aber häufigere Fall trat ein, wenn dieſe Letzteren die Landesherren im großen Style zu ſpielen unternahmen, eine vielköpfige Verwaltung und einen über die Mittel des Landes weit hinausgehenden Hofhalt einrichteten oder, an den Höfen größerer Souveraine lebend, ihr Geld und die den Unterthanen abgepreßten Summen außer Landes verzehrten, während daheim ihre Beamten nach Herzensluſt ſchalteten und walteten, auf Nichts bedacht, als wie ſie die unabläſſigen Mahnungen des abweſenden Gebieters um Wiederfüllung ſeiner leeren Kaſſe befriedigen und dabei die eigne ebenfalls nach Möglichkeit füllen könnten.

Die Beamten, ihre perſönliche und amtliche Stellung zum Landesherrn.

Die Beamten dieſer kleineren Landesherren waren in der That kaum etwas Anderes als ein integrirender Theil der fürſtlichen Haus- und Hofdienerſchaft, weit mehr darauf angewieſen, um die Perſon des Fürſten zu ſein, zu ſeiner Unterhaltung oder zur Erhöhung des Glanzes ſeiner Hofhaltung beizutragen, als zur Pflege der Intereſſen des Landes und des Volkes. Verſtanden ſie es, in dieſes Verhältniß ſich mit gebührender Unterwür-

haben, als den wahren Dienſt und die Erfüllung des Willens des Herrn, ſomit das gemeine Beſte.“ 1785 folgte eine Art von Katechismus für's Volk, betitelt: „Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn. Zum Gebrauch der Trivialſchulen im Hochſtift Speyer. Auf Gnädigſten Befehl gedruckt u. ſ. w.“ Darin wird, im 5. Abſchnitt, Folgendes gelehrt: „Unterthanen ſollen ſich wie die Diener verhalten, weil der Landesfürſt ihr Herr iſt und ſowohl über unſer Leben als über unſere Güter die Gewalt hat.“ Siehe Moſer's „Patriot. Archiv für Deutſchland“, 8. Bd., und „Neues P. A.“, 1. Bd.

figkeit zu fügen, so konnten sie der fürstlichen Gnade versichert sein, ja sogar sich der Hoffnung hingeben, ihre Stellen dereinst auf ihre Söhne zu vererben, wogegen sie aber auch nicht ermangeln durften, diesen letztern einen unverwüstlichen Respect für das fürstliche Haus und alles damit Zusammenhängende einzuprägen. Ließen sie sich dagegen beikommen, eine gewisse Selbstständigkeit behaupten und neben dem Interesse des Fürsten auch das Interesse des Landes zur Geltung bringen zu wollen, so wurden sie als lästige Hofmeister und unzeitläufige Pedanten betrachtet, die man so bald als möglich sich vom Halse schaffte oder denen man wenigstens das Leben nach Kräften sauer machte. Die Eifersucht mancher dieser kleinen Dynasten auf ihre Souverainetät, gegenüber ihren Behörden, ging wahrhaft ins Lächerliche. Ein Fürst Oettingen-Wallerstein pflegte, um sein Regierungscollegium seine fürstliche Allmacht recht fühlen zu lassen, wo möglich allemal gegen die von diesem gegebenen Gutachten zu resolviren. Derselbe Fürst hatte die Gewohnheit, die an ihn zur Unterschrift gelangenden Sachen auf einen Haufen zu legen und hier so lange liegen zu lassen, bis es ihm einmal gefiel, aus dem hochgethürmten Stoß das eine oder das andere Stück, gleichviel, ob älteren oder neueren Datums, ob mehr oder weniger eilig, hervorzuziehen und zu erledigen. Da nun das Collegium in solchen Fällen bisweilen wiederholt Bericht erstattete und um allergnädigste Resolution bat, so geschah es wohl, daß der Fürst auf jeden dieser Berichte besonders, und zwar häufig in ganz entgegengesetztem Sinne, resolvirte, wo dann das Collegium in größter Verlegenheit war, welche von diesen verschiedenen Resolutionen es zur Ausführung bringen sollte. Der Ritter von Lang, dem wir diese Mittheilung verdanken*), erzählt davon, vielleicht etwas übertreibend, folgendes Geschichtchen: ein Angeklagter habe mehrere Jahre lang in Untersuchungshaft sitzen müssen, weil man nicht gewußt, ob man ihn, laut des einen hochfürstlichen Befehls, als Dieb hängen, oder, laut eines andern, Landes verweisen, oder endlich, laut eines dritten, blos auspeitschen solle, bis derselbe durch seine Flucht aus dem Gefängniß allen diesen Verlegenheiten ein Ende gemacht habe.

Auch im persönlichen Verkehr behandelten diese kleinen Landesherren ihre Beamten oft kaum anders, als ihre Bedienten, bisweilen fast noch geringschätziger. Der erwähnte Ritter v. Lang theilt aus sei-

*) In seinen „Memoiren", 1. Band.

ner eigenen amtlichen Erfahrung mehrere derartige Züge mit. So drohte ihm ſein Fürſt einmal, ihn durch einen Corporal in den Juſtizſenat bringen zu laſſen, als Lang deſſen Sitzungen eine Zeit lang wegen anderweiter dringlicher Geſchäfte für den Fürſten nicht beigewohnt hatte. Ein anderes Mal erhielt Lang eine allergnädigſte Einladung zur fürſtlichen Jagd, jedoch mit der Weiſung: er habe dabei, gleich dem übrigen Jagdgefolge, im Schnurrbart zu erſcheinen. Derſelbe Fürſt hatte die Liebhaberei, ſeine Hofräthe, wie Friedrich Wilhelm I. ſeine Soldaten, nur aus langen Leuten, nicht unter ſechs Fuß, zu nehmen.

Und nicht blos in den kleinen Ländern ging es ſo. In Heſſen-Kaſſel, welches doch ſchon zu den Staaten mittler Größe zählte, erſchien im Jahre 1762 ein Hof- und Staatskalender unter dem Titel: „Rangordnung unter Unſern ſämmtlichen Bedienten.“ Darin waren in der zehnten Klaſſe, hinter den Kammerdienern und Bereitern, die Conrectores an Gymnaſien, in der elften, hinter den Hofbierſchenken, die Bürgermeiſter der Landſtädte aufgeführt. Sogar in Preußen kam noch im Jahre 1796 — alſo ein Jahrzehent nach der Regierung des großen Königs! — eine Conſiſtorialverordnung an die Conventualen des Kloſters Bergen vor, worin dieſen (welche den Charakter feſtangeſtellter Staatsdiener hatten) wörtlich zugeherrſcht ward: Eure Geringfügigkeit möge begreifen: daß Ihr nur aus königlicher Milde Lohn und Brod erhaltet und daß, wenn Ihr nicht alsbald thut, was man fordert, man Euch als ungehorſame Unterthanen ohne weitere Umſtände caſſiren wird*).“ — Auch der, im Uebrigen als leutſelig geprieſene Kurfürſt (ſpäter König) Maximilian von Baiern, deſſen Regierung zum bei weitem größten Theil ſchon in das gegenwärtige Jahrhundert fällt, ſprach von ſeinen Beamten häufig in ſo gemeinen Ausdrücken und ſo wegwerfend, wie heutzutage kein gebildeter Privatmann von ſeinen Bedienten ſprechen würde**). Selbſt wenn man den damals in Baiern allgemein herrſchenden, nicht eben feinen Umgangston in Rechnung bringt, erſcheint eine ſolche Sprache gegen Beamte etwas ſtark und beweiſt, mit wie geringer Achtung man dieſelben von oben her behandelte.

*) Häberlin, „Staatsarchiv“, 1. Bd. 4. Heft.

**) „Jeder, der ſich etwas ſelbſtſtändig darſtellte, galt Sr. Majeſtät wenigſtens als — kerl.“ Nicht ſelten brach er in die Drohung aus: er werde „dieſen — kerlen 25 Prügel aufzählen laſſen.“ Lang a. a. O.

Beſoldungen. Die Beſoldungen der Beamten, der niedern namentlich, waren in den meiſten Staaten nicht allein ſehr gering, ſondern wurden auch häufig nur ſehr unregelmäßig ausgezahlt. Ein Beamter, welcher der Beſtechlichkeit angeklagt war, berief ſich zu ſeiner Entſchuldigung darauf, daß er ſieben Jahre lang keinen Gehalt bekommen habe*). Lang erzählt von ſich, welche Mühe es ihm gemacht, ſeinen lange rückſtändigen Gehalt endlich bei ſeinem Austritt aus dem fürſtlichen Dienſte zu erlangen. Und dabei ſtellte man noch an dieſe ſo ſchlecht oder gar nicht bezahlten Beamten die abenteuerlichſten und ausſchweifendſten Forderungen in Bezug auf Opfer, die ſie der Nothdurft, dem Vergnügen, oft auch einer bloßen Laune des fürſtlichen Gebieters bringen ſollten und auch wirklich bringen mußten. In Würtemberg ließ der Herzog Carl Alexander im J. 1736 allen „Canzleiverwandten" bei Strafe des Verluſtes einer vierteljährigen Beſoldung anbefehlen, mit ihren Weibern und Töchtern auf den Redouten im Carneval zu erſcheinen**). König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, welcher Berlin mit einem neuen Stadttheil ſchmücken wollte, zwang ſeine Beamten und Hofdiener, ſich an dem dazu auserſehenen Platze (der jetzigen Friedrichsſtadt) nach einem beſtimmt vorgeſchriebenen Plane Häuſer — für ihr Geld natürlich — zu bauen. Ein Herr v. Rüßler, der erſt unlängſt in die Dienſte des Königs getreten war und noch keine Beſoldung bezog, weil gerade keine mit ſolcher verſehene Stelle offen war und die Sparſamkeit des Königs neue Beſoldungen zu ſchaffen verbot, war ebenfalls unter den Auserwählten, welche auf ihre Koſten der Verſchönerungsluſt des Königs und dem Wachsthum der Stadt Berlin Vorſchub leiſten ſollten. Vergebens ſtellte er alles Mögliche vor; vergebens verwandte ſich die Königin, der er wichtige Dienſte in Familiengeſchäften geleiſtet hatte, dringend für ihn; es half nichts, er mußte, und noch dazu an einer ganz ſumpfigen Stelle, ein Haus bauen, welches ihm 12,000 Thaler (der Grund allein 4000 Thlr.) koſtete und kaum für 2000 Thlr. zu verwerthen war***). Ein Vorfahr des mehrerwähnten Fürſten von Oettingen, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts regierte, hatte die Gewohnheit, ſo oft er Geld brauchte, an einen ſeiner Rentmeiſter zu ſchreiben, er

*) Moſer's „Patriot. Briefe", 2. Bd.

**) „J. J. Moſer's Lebensgeſchichte, von ihm ſelbſt beſchrieben", 1. Bd.

***) Büſching, „Beiträge zu der Lebensgeſchichte denkwürdiger Perſonen", 1. Thl.

möge ihm eine gewiſſe Summe ſofort ſchicken, entweder aus der Rentkaſſe oder, dafern in dieſer ſo viel nicht ſei, aus ſeiner eignen. Gegenvorſtellungen halfen da nichts, das Geld mußte geſchafft werden. Als ein Rentmeiſter ſolchergeſtalt dem Fürſten nach und nach bis auf 27,000 Fl. vorgeſchoſſen hatte (wie viel mag dieſer Mann den armen Unterthanen abgepreßt haben, daß er ſo viel vorſchießen konnte!) und nun endlich devoteſt um die Rückzahlung dieſer bedeutenden Summe bat, erhielt er ſtatt derſelben — ſeinen Abſchied. Er ſuchte nun ſein Recht bei den Gerichten, allein trotz der Hypotheken, die man ihm gegeben, und trotz der kaiſerlichen Executionsmandate, die er ſich zu verſchaffen wußte, bekamen weder er noch ſeine nächſten Erben von dem Gelde etwas zu ſehen, und erſt einer ſeiner ſpätern Nachkommen verglich ſich, ungefähr ein Jahrhundert danach, mit einem Nachfolger des fürſtlichen Schuldners auf die Summe von 3000 Fl. *).

Aehnliches, doch aber wohl nicht ganz ſo Arges, ſcheint auch noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier und da, z. B. in Würtemberg, vorgekommen zu ſein; unter den zahlreichen Beſchwerden, welche die dortige Landſchaft beim Reichshofrathe im Jahre 1768 einreichte, befand ſich auch eine über Nichtwiedererſtattung der von den Beamten vorſchußweiſe entlehnten Summen **).

Anſtellung der Beamten, Aemterhandel, Nepotismus, Bevorzugung des Adels.

Das alte, aus dem Lehnsſtaate ſtammende Verhältniß, wonach der fürſtliche Beamte die Güter des Fürſten verwaltete, die Leiſtungen der Unterthanen in Empfang nahm und zugleich dieſen letzteren im Namen ihres Lehnsherrn Recht ſprach, beſtand in den meiſten deutſchen Staaten noch fort. Wegen dieſer ihrer vorzugsweiſe fiscaliſchen Natur wurden die Aemter häufig verkauft oder verpachtet. Das geſchah nicht blos in den kleineren Territorien, ſondern auch in den größeren Staaten. In Sachſen drangen die Stände im Jahre 1780 auf eine Abſtellung dieſes Mißverhältniſſes, aber erſt im Jahre 1793 kam es dahin, daß die Juſtizämter von den Cameral- oder Rentämtern getrennt und die Juſtizbeamten auf feſte Beſoldungen geſetzt wurden, weil man allgemein über die Bedrückung der Unterthanen durch die hohen Sporteln und über die Verſchleppung der Proceſſe aus Gewinnſucht der Beamten klagte. In Baiern wurden Landrichterämter

*) Ritter v. Lang, „Memoiren“, 1. Bd.

**) Spittler, „Urkunden zur neueſten würtemb. Geſchichte“, 1791, 1. Thl.

bis zu der enormen Summe von 25,000 Gulden verkauft. Gegen Geld und Gunſt ertheilte man dort auch den Kindern von Beamten, ſogar Töchtern, Anwartſchaften auf die Nachfolge in die väterlichen Stellen*). War der Inhaber einer erkauften Stelle unfähig oder nicht geneigt zu deren Verwaltung, ſo ward dieſe einem ſachverſtändigen Gehülfen gegen dürftige Beſoldung übertragen, während der Titularbeamte (faſt immer ein Herr vom Adel) die reichen Einkünfte der Stelle in angenehmer Muße verzehrte. Das Unweſen des Stellenverkaufs war ſo allgemein und ward ſo ſchamlos betrieben, daß der patriotiſche K. Fr. v. Moſer für nöthig fand, daſſelbe in einer beſondern Schrift zu geißeln**). Nur wenige Staaten hielten ſich von dieſem Flecken frei. In Bamberg und Würzburg machte Franz Ludwig von Erthal dem Stellenverkauf ein Ende. Ernſt Auguſt von Weimar ging in ſeinem Eifer für Ausrottung dieſes Uebels ſo weit, daß er 1741 ein Verbot erließ, worin Uebertretern das erſte Mal eine tauſendfache Buße für jeden Thaler, den ſie als Beſtechung von einem Stellenbewerber genommen, beim Rückfall aber Todesſtrafe angedroht ward! In Sachſen verſchwand die ſchmutzige Wirthſchaft, die auch in dieſem Punkte Graf Brühl getrieben, mit der Thronbeſteigung des edlen Friedrich Chriſtian. In Würtemberg erzwang die Landſchaft erſt im Jahre 1770 von dem Herzog das Verſprechen einer Abſtellung der Dienſtverkäufe, die man dort ſogar auf die Gemeindeſtellen ausgedehnt hatte***). In Preußen, wo unter Friedrich Wilhelm I. der Stellenverkauf noch üblich war, verſchwand dieſer Mißbrauch unter Friedrich II., freilich nur, um in noch ſchlimmerer Geſtalt unter ſeinem Nachfolger wieder hervorzutreten.

Natürlich mußten das Geld für die theuer erkauften Stellen, ſammt reichlichen Zinſen, die armen Unterthanen wiedererſtatten. Hohe Sporteln, eine ſchamloſe Beſtechlichkeit der Beamten, Erpreſſungen aller Art gegen die Unterthanen, Uebervortheilungen des Fiscus und Beraubungen öffentlicher Stiftungen waren in vielen deutſchen Staaten an der Tagesordnung. Beſonders arg trieb man es in Pfalzbaiern und Würtemberg. In dem letztern Lande war es Sitte geworden, daß man auf vielen Dörfern, wo ſonſt nie ein herzoglicher Beamter geweſen, die

*) Zſchokke, „Bairiſche Geſchichten", 1. Bd.

**) „Von dem Dienſthandel deutſcher Fürſten", 1768.

***) Spittler a. a. O.

untauglichſten Subjecte gegen Erlegung einer Summe Geldes (die in die herzogliche Kaſſe floß) als Unteramtleute anſtellte, welche nun, da ſie eine Beſoldung nicht erhielten, die Unterthanen durch Anſetzung hoher Diäten, Schreibgebühren u. ſ. w. ſo ſehr drückten, daß die Landſchaft in ihrer deshalb erhobenen Beſchwerde dieſe Laſt auf den Betrag einer ganzen Jahresſteuer veranſchlagte*). In manchen Orten ſuchten die Bauern durch freiwillig dargebrachte Geſchenke ſich von den Bedrückungen der Beamten loszukaufen und ihrer Gunſt zu verſichern.

Neben der Beſtechung und dem förmlichen Stellenhandel waren es ebenſo häufig Mätreſſengunſt, Familien- und Coterieeinfluß, welche die Aemter des Staates vergaben, ſo in Würtemberg unter Carl Alexander, in Sachſen unter den polniſchen Auguſten und mehr oder weniger wohl in den meiſten deutſchen Ländern zu jener Zeit, etwa Preußen ausgenommen, in Pfalzbaiern aber auch noch weit herein in die Friedericianiſche Periode, unter Carl Theodor, ja in dem Staate des großen Königs ſelbſt auf die ärgſte Weiſe unter ſeinem Nachfolger. Bürgerliches Verdienſt mußte allerwärts der adligen Geburt nachſtehen bei der Beſetzung der einflußreichſten und lohnendſten Stellungen. Denn von dem Vorurtheil, daß der Adel auf alle höheren Stellen im Civil wie im Militär ein angebornes Recht habe und ſich zu ſolchen beſſer als das Bürgerthum eigne, waren unter den Fürſten damaliger Zeit wohl nur ſehr wenige, ganz vielleicht kaum ein einziger frei. Man mußte es einem Friedrich Auguſt von Sachſen ſchon hoch anrechnen, wenn er wenigſtens nicht blos den Zufall der Geburt, ſondern auch die perſönliche Tüchtigkeit bei den Staatsanſtellungen berückſichtigt wiſſen wollte. In ſeinem „Mandat wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienſtleiſtung“ **) befahl er allen Denen, die ſich zum Staatsdienſt vorbereiten wollten, einzuſchärfen: „daß nur Geſchicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Aeltern oder Reichthum auf künftige Anſtellung gegründeten Anſpruch geben können.“ Auch Friedrich der Große, obſchon gleichfalls für den Geburtsadel eingenommen, in welchem er einen „höheren Grad von Bildung“ erblickte, war doch eben deshalb um ſo ſtrenger gegen die einzelnen Adligen in Bezug auf ihre Leiſtungen und duldete nicht, daß Jemand blos ſeiner Geburt we-

*) Spittler a. a. O.

**) „Codex Augusteus“, 2. Fortſ.

gen, ohne perſönliches Verdienſt, befördert würde. Seine höhern Staatsbeamten nahm er faſt ausſchließlich aus dem Adel, indem er behauptete, derſelbe eigne ſich zu dieſer Art von Geſchäften am beſten; allein zu ſeinen Kabinetsräthen, mit denen er täglich arbeitete, denen er alle ſeine Befehle und Reſolutionen dictirte (während er mit ſeinen Miniſtern meiſt nur ſchriftlich verkehrte), wählte er Bürgerliche. Maximilian von Baiern war ſo blind für den Adel eingenommen, daß er, ſo oft ihm ein Bürgerlicher zu einer etwas bedeutenderen Stelle vorgeſchlagen wurde, ärgerlich ausrief: „Muß es denn ſo ein Abenteurer ſein?“ *)

Willkürliche Entlaſſung der Beamten.

Der Grundſatz des alten deutſchen Staatsrechts, daß Beamte nicht ohne Urtel und Recht abgeſetzt, wenigſtens nur mit Belaſſung ihres Gehaltes oder angemeſſener Entſchädigung entlaſſen werden könnten, war in den meiſten Staaten, beſonders den kleineren, gänzlich in Abgang gekommen. Was half's, daß deſſen fortdauernde Rechtsgültigkeit in vielen reichsgerichtlichen Entſcheidungen wiederholt anerkannt ward? Man richtete ſich nicht danach, und am Ende gingen auch die Reichsgerichte davon ab. Im Jahre 1796 entließ der Herzog von Würtemberg ſein Geheimrathscollegium, obſchon daſſelbe nach einer ausdrücklichen Beſtimmung der dortigen Landesverfaſſung nicht willkürlich entlaſſen werden durfte; vergebens klagten die Mitglieder deſſelben beim Reichskammergericht — es wies ſie ab **). Nach Joſeph's II. Regierungsantritt wurden binnen zwei Jahren über 2000 Civilbeamte ohne Weiteres außer Activität verſetzt (oder, wie man es in Oeſterreich nannte, „jubilirt“), theils mit einem ganz geringen, theils ohne allen Ruhegehalt ***). Joſeph hatte dabei freilich die gute Abſicht, die Verwaltung zu reinigen, ihr einen neuen Geiſt einzuhauchen, allein, abgeſehen davon, daß dieſe Abſicht doch nicht erreicht wurde, war ein ſolches Verfahren gegen ſo viele, zum Theil im Dienſte ergraute, oft gänzlich vermögenloſe Beamte immer eine große Härte. In Preußen ward es unter Friedrich II., in Sachſen unter Friedrich Auguſt III. zur Regel, daß der Beamte nur bei nachgewieſener Pflichtverletzung auf Entlaſſung zu rechnen hatte. In Baiern benutzte man eine im J. 1799 vorgenommene Reorganiſation der Behörden, um dem Landes-

*) Ritter v. Lang, „Memoiren“, 2. Bd.

**) Häberlin, „Staatsarchiv“, 4. Bd.

***) Moſer, „Neues Patriot. Archiv“, 2. Bd.

herrn für die Zukunft ausdrücklich das Recht vorzubehalten, „über die Entlaſſung eines Staatsdieners und einen etwaigen Gnadengehalt für den entlaſſenen, nach abgegebenem Gutachten der Landesdirection, Entſcheidung zu faſſen.“ — „Man werde nie geſtatten,“ ward hinzugeſetzt, „daß über eine ſolche Entlaſſung von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einſicht genommen werde“*). Wo man die Stellen verkaufte, da galt es wohl als ein Recht oder doch als eine Sache der Billigkeit, daß man dem Käufer die theuer bezahlte Stelle nicht wieder nehmen könne, ohne ihn wenigſtens zu entſchädigen, und, da man zum Letztern oft nicht die Mittel und noch ſeltner Luſt hatte, ſo wurden ſolche Stellen zu einer Art von wohlerworbenem Eigenthum für ihre Beſitzer. Eine Unabſetzbarkeit dieſer Art war freilich für das Land keine Wohlthat, ſondern ein noch ſchlimmeres Uebel, als anderwärts die willkürlichen Entlaſſungen. Oft aber ſetzte man ſich auch über jene Billigkeitsrückſicht hinweg, nahm im Gegentheil die Gelegenheit gern wahr, einen Beamten, wenn er etwas gefehlt, ſeiner erkauften Stelle zu entſetzen. Konnte man doch dieſe dann weiter verkaufen!

Allgemeiner Charakter des deutſchen Beamtenthums im 18. Jahrhundert.

Unter Verhältniſſen, wie die geſchilderten, konnte der deutſche Beamtenſtand im vorigen Jahrhundert unmöglich jene Berufstüchtigkeit, Pflichttreue und Unabhängigkeit beſitzen, durch welche allein das Beamtenthum ein Segen, ohne welche es ein Fluch für das Volk wird.

Unordnung und Schlendrian im Geſchäftsgange.

Unordnung und Schlendrian der furchtbarſten Art herrſchten in den Canzleien, namentlich der kleinſten, aber auch mancher größeren Staaten. „Die Räthe kamen, wann und wie ſie wollten; der Canzliſt, Canzleidiener und deſſen naſeweiſes Weib waren mit in der Rathsſtube gegenwärtig und gaben wohl auch ihr Gutachten; es wurden keine ordentlichen Berathſchlagungen gepflogen, ſondern jeder Rath kam, wenn es ihm beliebte, nahm von den einlaufenden Sachen, was er wollte, referirte dann ſo viel oder ſo wenig er wollte, und Alles wurde wie ein Discurs behandelt; übrigens las man Zeitungen, unterhielt ſich mit Geſprächen. Jeder blieb, ſo lange er wollte, und ging, wenn er wollte.“ So erzählt J. J. Moſer**) aus ſeinem Geſchäftsleben in Heſſen-Homburg vom Jahre 1747, und faſt mit denſelben Worten berichtet der Ritter

*) Häberlin, „Staatsarchiv“ 4. Band.

**) „Lebensgeſchichte“, 2. Bd.

v. Lang*) über ſeine Erfahrungen in dem Regierungscollegium des Fürſtenthums Oettingen-Spielberg volle 41 Jahre ſpäter. Ja von den bairiſchen Behörden theilt Lang**) noch aus dem gegenwärtigen Jahrhundert Züge von Trägheit, Unbehülflichkeit, Erſtarrung in äußerlichem Formenkram und Liederlichkeit in Behandlung des eigentlichen Weſens der Geſchäfte mit, welche bezeugen, daß nach dieſer Seite die mannigfachen Fortſchritte des öffentlichen Lebens und der Bildung, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auszeichnen, beinahe ſpurlos vorübergegangen waren. Die öſterreichiſche Verwaltung und Juſtiz war wegen ihrer Langſamkeit und Schwerfälligkeit ſprüchwörtlich. „Laſſen Sie ſich eine Anweiſung auf 50 — prügel geben und ſehen Sie zu, wer's Ihnen unter einem Vierteljahre auszahlt!“ ſagte der Reichshofrathspräſident Windiſchgrätz zum preußiſchen Geſandten***). Eine Rechnung oder ſonſtige Eingabe, welche an die k. k. Hofkammer gelangte, mußte durch wenigſtens 85 Hände gehen, bevor ſie erledigt war, bei etwas verwickelteren Sachen durch mehr als 100†). Erſt Joſeph ſetzte hier einige Vereinfachung durch.

Eigennutz und Willkür in Behandlung der Unterthanen.

Schlimmer, als dieſe Uebelſtände des äußeren Geſchäftsganges, war die Rohheit, der Eigennutz, die Willkür, überhaupt der gänzliche Mangel an geiſtiger und ſittlicher Bildung, welcher das Beamtenthum des vorigen Jahrhunderts in ſehr vielen, ja den meiſten deutſchen Staaten kennzeichnete. Von der Würde und den Pflichten des Berufs eines Dieners des Staats ſchien die Mehrzahl der Beamten keine Ahnung zu haben; ſie betrachteten ihr Amt als eine Pfründe, die ſie ſo vortheilhaft als möglich und mit ſo wenig Mühwaltung als möglich zu nützen ſuchten, nicht als einen Beruf, deſſen gewiſſenhafte Erfüllung ihre Lebensaufgabe ſein müſſe. Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Beförderung, Auszeichnung, Gehaltsvermehrung — das war für die meiſten der einzige Sporn und Zügel, der ſie zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit antrieb oder von Pflichtverletzungen zurückhielt. Und leider war oft auch dieſer Sporn ſehr ſtumpf, auch dieſer Zügel ſehr ſchlaff. Denn durch Liebedienerei und knechtiſche Unterwürfigkeit gegen ſeine Obern, durch

*) „Memoiren“, 1. Bd.

**) Daſ. 2. Bd.

***) Anſelmus Rabioſus, „Kreuz- und Querzüge durch Deutſchland“, 1778.

†) Moſer's „Patriot. Archiv“, 8. Bd.

rückſichtsloſe Handbietung zu deren Schlechtigkeiten, nicht ſelten durch directe Beſtechung, konnte ein gewiſſenloſer Beamter häufig genug nicht nur der Strafloſigkeit für begangene Pflichtwidrigkeiten oder Nachläſſigkeiten ſich verſichern, ſondern ſogar Vortheile und Begünſtigungen erlangen, auf welche der pflichtgetreue, aber im Heucheln ungeübte und gewiſſensſtrenge nicht zu rechnen hatte. Die Beſtechlichkeit war durch alle Stufen des Staatsdienſtes verbreitet. Der niedere Beamte ließ ſich von ſeinen Amtsuntergebenen, der höhere von ſeinen Unterbeamten beſtechen, und in den oberſten Stellen trieb man das Geſchäft ins Große, indem man auch von auswärts Geſchenke annahm. „Mehr als ein kaiſerlicher Miniſter," verſichert J. J. Moſer in ſeiner „Lebensgeſchichte", „erhielt von einem einzigen mittlen deutſchen Hofe 10—12,000 Fl. jährlich, um deſſen Intereſſe zu begünſtigen."

Der Unterbeamte, der zunächſt mit dem Volke zu verkehren hatte, ſah in der Regel viel weniger nach unten als nach oben. Sich bei ſeinen Obern und vor Allem beim Fürſten ſelbſt beliebt zu machen, ſich den allerhöchſten und hohen Launen anzubequemen, den Vortheil ſeiner Vorgeſetzten — ob erlaubten oder unerlaubten, gleichviel — zu fördern, dabei den eignen natürlich nicht zu vergeſſen, war für dieſe Menſchen die einzige Richtſchnur ihres Handelns, die Summe der Beamtenweisheit und in der That auch der ſicherſte Weg des Fortkommens und Emporſteigens. Wie Land und Volk dabei fuhren, darum kümmerte man ſich nicht; von einem Intereſſe des Staats, neben oder gar über dem Intereſſe des Fürſten und ſeiner Diener, hatte man keinen Begriff; das Volk, d. h. Alles, was nicht zum Hofe und zu den privilegirten Ständen gehörte, betrachtete man als eine rechtloſe Maſſe, mit der man nach Herzensluſt umſpringen, an der man ſich durch um ſo größeren Uebermuth für die Selbſterniedrigung entſchädigen könnte, welche man nach oben hin mit ſo großer Beeiferung übte. So ſpielten die meiſten dieſer unteren Beamten in ihren Bezirken kleine Sultane auf eigene Fauſt und glichen mehr oder weniger jenem Bilde, welches Iffland in ſeinen „Jägern" von dem geſtrengen Herrn Amtmann entwirft. Allzeit bereite und geſchickte Werkzeuge für die despotiſchen Launen und gewaltthätigen Leidenſchaften ſchlechter Fürſten, zeigten ſie ſich gewöhnlich unfähig und unluſtig, die wohlwollenden und aufgeklärten Abſichten beſſergearteter zu unterſtützen und ausführen zu helfen. Mancher vortreffliche Plan ſcheiterte an dem Schlendrian, der Unfähigkeit oder dem

böſen Willen eines ſolchen, durch eine lange Reihe gewiſſenloſer Regierungen verwahrloſten und verderbten Beamtenthums; mancher von der edelſten Begeiſterung für Volkswohl ergriffene Regent wurde dadurch in ſeinen Beſtrebungen läſſig gemacht, wohl gar von der eingeſchlagenen beſſeren Richtung wieder abgelenkt oder rieb ſich auf in fruchtloſem Ankämpfen gegen den Widerſtand einer Trägheitskraft, die er nicht zu überwinden vermochte. So der menſchenfreundliche Joſeph II., der ſeine Klagen über die Unverbeſſerlichkeit des Beamtenthums in jenem bekannten Circulare*) niedergelegt hat, worin es heißt:

Joſeph's II. Klagen über ſeine Beamten.

„Drei Jahre ſind nun verfloſſen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müſſen. Ich habe durch ſelbe Zeit in allen Theilen der Adminiſtration Meine Grundſätze, Meine Geſinnungen und Meine Abſichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth ſattſam zu erkennen gegeben. Ich habe Mich nicht begnügt, eine Sache nur einmal zu befehlen; Ich habe ſie ausgearbeitet und entwickelt; Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entſprungenen Umſtände durch Aufklärung geſchwächt und mit Beweiſen beſtritten; Ich habe die Liebe, ſo Ich für das allgemeine Beſte empfinde, und den Eifer für deſſen Dienſt jedem Staatsbeamten einzuflößen geſucht. Ich habe den Chefs Vertrauen geſchenkt und Gewalt eingeräumt, damit ſie ſowohl auf die Geſinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Perſonen iſt ihnen ganz und gar freigelaſſen worden; Vorſtellungen und beigebrachte Urſachen habe Ich von Chefs, ſo wie von Jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und ſtündlich war ihnen Meine Thür offen, theils um ihre Vorſtellungen anzuhören, theils um ihre Zweifel aufzuklären. Nur erachte Ich es Meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, ſo Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß Ich ernſtgemeſſenſt auf die Erfüllung und Ausübung aller von Mir gegebener Befehle und Grundſätze ohne Ausnahme halte, welche Ich bis jetzt nicht ohne Leidweſen ſo ſehr vernachläſſigt ſehe, daß zwar Viel befohlen und auch erpedirt, aber auf die Befolgung und Ausübung auf keine Art geſehen wird. Daraus entſteht, daß ſo viele wiederholte Befehle erfolgen müſſen und man durchaus von

*) Ramshorn, „Kaiſer Joſeph II. und ſeine Zeit", 1845. Biedermann, „Deutſche Monatsſchrift" von 1845. 2. Bd.

Nichts verſichert iſt, ja die Meiſten nur inſoweit handwerksmäßig die Geſchäfte behandeln, daß nicht mit dem Abſehen, das Gute zu erwirken und die Leute von demſelben zu belehren, zu Werke gegangen, ſondern nur das Höchſtnothwendige geleiſtet werde, um nicht in einen Proceß zu gerathen und die Caſſation zu verdienen."

Vergebens ſuchte Joſeph II. durch Verbeſſerung des Penſionsweſens, durch Regelung der Penſionen nach dem Maße der geleiſteten Dienſte (ſtatt, wie zuvor üblich geweſen, nach perſönlicher Gunſt), das Selbſtgefühl und den Pflichteifer ſeiner Beamten zu heben; vergebens hoffte er durch Einführung von Conduitenliſten — die man auch in andern Ländern nachahmte, die aber freilich oft zu einem Mittel perſönlicher Rache oder perſönlicher Begünſtigung gemißbraucht wurden — eine genaue Ueberſicht und ein zuverläſſiges Urtheil über die Leiſtungen der einzelnen Beamten und für dieſe ſelbſt einen wirkſamen Sporn pflichtgetreuer Berufsthätigkeit zu gewinnen; vergebens war er täglich auf ſeinem „Controlorgange" (einem Corridor vor ſeinem Zimmer) für Jedermann zu ſprechen, der Beſchwerden über Beamte anzubringen hatte, ja zog oft ſolche Beſchwerdeführer ſelbſt in ſein Zimmer hinein, um ſie ruhiger anhören zu können oder um ſie muthiger und zutraulicher zur Vorbringung ihrer Klagen zu machen! Das Uebel war dort zu tief gewurzelt, als daß ſobald Abhülfe zu erwarten geweſen wäre, und Joſeph ſelbſt zerſtörte freilich auch wieder zum Theil die Erfolge ſeiner eignen Beſtrebungen durch die Ueberhaſtigkeit, womit er oft Befehle erließ, die er ſchon im nächſten Augenblicke wieder aufhob oder abänderte, durch die ungeheure Maſſe von Verordnungen, wodurch er die ausführenden Beamten verwirrte und unluſtig machte (während der erſten drei Jahre ſeiner Regierung erließ er nur allein 276 allgemeine Verordnungen, die zahlloſen beſondern ungerechnet), endlich durch ſo manche kleine Eigenmächtigkeiten, die er ſich ſelbſt erlaubte, gewiß in wohlmeinendſter Abſicht und oft zum wirklichen Beſten ſeiner Unterthanen, aber doch gegen das beſtehende Recht oder Herkommen und darum gefährlich als verlockendes Beiſpiel für die Untergebenen.

Friedrich II. und ſeine Beamten.

Beſſer gelang es Friedrich dem Großen, ſich einen Beamtenſtand zu ſchaffen, welcher vor dem der übrigen deutſchen Länder durch ſtrenge Berufsthätigkeit, Raſchheit und Genauigkeit in Vollziehung der ertheilten Befehle, Unbeſtechlichkeit und Intelligenz ſich vortheilhaft auszeichnete. Einigermaßen hatte ihm ſein Vater

darin vorgearbeitet, durch deſſen despotiſche Zucht und durch deſſen Beiſpiel wenigſtens eine gewiſſe militäriſche Pünktlichkeit, Straffheit und derbe Ehrenhaftigkeit in die preußiſchen Beamten gekommen war. Friedrich veredelte dieſe Eigenſchaften, indem er ihnen ein höheres Ziel anwies, indem er ſeine Beamten zu Theilnehmern der Ausführung eines auf durchdachten Ideen, nicht auf bloßen augenblicklichen Einfällen beruhenden Regierungsſyſtems machte und ihnen die Bürgſchaft gab, daß ſie bei pflichttreuem und eifrigem Wirken jederzeit ſeines Schutzes und ſeiner Gunſt verſichert ſein könnten und nur bei Vernachläſſigung ihrer Pflicht ſeine Strenge zu fürchten hätten. Dieſe Gleichmäßigkeit in der Ueberwachung aller ſeiner Beamten, die durchdringende Schärfe, womit er deren Geſchäftsthätigkeit bis ins Kleinſte zu controliren verſtand, die unbeſtechliche Strenge, womit er jede Pflichtverletzung ahndete, eine Strenge, die aber doch weit entfernt war von launiſcher Willkür, brachte in dem preußiſchen Beamtenthum einen Pflichteifer, ein Selbſtgefühl, einen Geiſt der Ehrenhaftigkeit hervor, wie man ihn nirgends ſonſt in Deutſchland in ſolcher Weiſe wiederfand. Eine kurze, ſcharfe Bemerkung, von der eignen Hand des Königs an den Rand der eingeſandten Berichte geſchrieben, oder ein Blick aus ſeinem großen Feuerauge, womit er einen nachläſſigen Beamten anblitzte, wirkte mehr, als die längſten Ermahnungen Joſeph's. Jeder Unterthan konnte ſich ſchriftlich unmittelbar an den König wenden und verſichert ſein, daß ſeine Eingabe von dem König ſelbſt geleſen und berückſichtigt werde; die Beamten mußten daher fürchten, daß eine Eigenmächtigkeit, welche ſie ſich erlauben würden, ſofort zur Kenntniß des Königs gelangen möchte.

Das norddeutſche und das ſüddeutſche Beamtenthum.

Die übrigen norddeutſchen Staaten ſuchten es mehr oder weniger dem preußiſchen in der Gewinnung eines tüchtigen, pflichttreuen Beamtenſtandes nachzuthun. In Sachſen erlangte dieſer Stand unter Friedrich Auguſt II. wenigſtens hinſichtlich ſeiner Rechtlichkeit wieder einen beſſern Ruf, als er unter den früheren Regierungen gehabt hatte. In Kurheſſen beſtand die alte gute Sitte, daß der Fiscal von Zeit zu Zeit das Land bereiſte und Beſchwerden der Unterthanen über die Beamten annahm und unterſuchte. Das ſüddeutſche Beamtenthum dagegen ſah zwar mit einer gewiſſen reſpectvollen Scheu auf die preußiſche Collegenſchaft, konnte ſich aber zu einer Nacheiferung derſelben in der Mehrzahl ſeiner Mitglieder nicht erheben.

Die Stellung des Beamtenthums im 18. Jahrhundert, verglichen mit der im 17. und im 19. Jahrh.

Was dem deutſchen Beamtenthum im vorigen Jahrhundert allgemein abging, ſelbſt das preußiſche nicht ausgenommen, das war jene Selbſtſtändigkeit, welche daſſelbe in einer frühern Zeit behauptet hatte, als die Fürſten noch mit einer gewiſſen Pietät auf die Ausſprüche ihrer theologiſchen oder juriſtiſchen Rathgeber hörten, und welche es in anderer Weiſe neuerdings wieder erlangt hat mit Hülfe der ſeine äußere Stellung ſichernden Dienſtpragmatiken und eines Geſchäftsmechanismus, deſſen abgemeſſene und genau geregelte Formen ein willkürliches Eingreifen ſogar dem ſouveränen Willen faſt unmöglich machen. Der abſolutiſtiſche Geiſt, welchen das deutſche Fürſtenthum im 18. Jahrhundert entwickelte, duldete eine ſolche Selbſtſtändigkeit der Behörden nicht. Die begabten und wohlwollenden Regenten hielten ſich für berufen, Alles, auch das Kleinſte, im Bereiche des von ihnen geleiteten Staatsweſens, ſo viel möglich, nach ihrer eignen Einſicht zu ordnen; die despotiſchen und leidenſchaftlichen geſtatteten keinen Widerſpruch gegen die Ausbrüche ihrer Willkür. In dem einen wie in dem andern Falle ſahen ſich die Beamten zu der paſſiven Rolle bloßer ausführender Werkzeuge des fürſtlichen Willens verdammt. Friedrich der Große pflegte nicht einmal ſeine Miniſter bei Entſcheidung der Verwaltungsangelegenheiten — welche ſämmtlich, ſo weit ſie nicht ganz geringfügiger Art waren, ihm vorgelegt werden mußten — mit ihrem Rathe zu hören, ſondern ſeine Reſolutionen entweder eigenhändig unter die eingegangenen Berichte und die an ihn gerichteten Eingaben zu ſetzen oder durch ſeine Cabinetsſecretäre ausfertigen zu laſſen. Manche Sache fand auf dieſem Wege unſtreitig eine ſchnellere, vielleicht auch richtigere, mehr dem Leben angepaßte Erledigung, als auf dem jetzt üblichen eines vielgliederigen bureaukratiſchen Inſtanzenzuges, aber freilich geſchah auch wohl manche Uebereilung und manches Unrecht, wovor jetzt wenigſtens etwas mehr jener bureaukratiſche Mechanismus ſchützt.

Noch im 17. Jahrhundert betrachteten die Behörden, namentlich die collegialiſchen, ſich nicht blos als Werkzeuge des Fürſten, ſondern zugleich als berufene Vertreter der Unterthanen, als natürliche Beſchützer der Unſchuld, als geſchworne Wächter von Recht und Geſetz. „Sie dachten," wie K. Fr. v. Moſer in ſeinen „Patriot. Briefen" klagend bemerkt, „für die Unterthanen ihrer Fürſten gelinder, mitleidiger, wohlthätiger, als im achtzehnten. Damals war es noch wirklich der Glaube

der Zeit, was Seckendorf in ſeinem „Fürſtenſtaat“ ſchrieb: „„Es iſt leicht zu ermeſſen, daß die Unterthanen im Lande nicht Sclaven ſind, ſondern daß ſie regiert werden ſollen wie Freigeborne.““ Im 18. Jahrhundert war dies anders geworden. Die meiſten Fürſten verlangten von ihren Beamten, daß ſie keinen andern Willen haben oder äußern ſollten, als den ihres Dienſtherrn, und die meiſten Beamten fanden ſich nur zu leicht in dieſe ihnen ſo bequeme Rolle. „Wir geben den Kammern nicht um deswillen Beſoldung,“ reſcribirte einmal Friedrich Wilhelm I. von Preußen, „daß ſie vor die Landſtände advociren und ſprechen ſollen*).“ Und ebenſo beſtimmt, wenn auch in etwas ſalbungsvoller Verblümung, ſchärfte ein halbes Jahrhundert ſpäter der Biſchof von Speyer ſeinen Beamten das Dogma vom unbedingten Gehorſam ein in der ſchon früher**) erwähnten „Geſetzestafel“, worin er ſagte: „Alle Pflichten alſo, welche die Dienerſchaft auch dem Vaterlande ſchuldig iſt, vereinigen ſich in dieſer, daß ſie den Befehlen des Vaters und Beſchützers des Staats ſich mit einem reinen und vollkommnen Gehorſam unterwerfe. Einem Diener ſteht es nicht zu, erſt zu unterſuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, Dieſes oder Jenes zu befehlen, noch iſt ihm anſtändig, um die Urſache ihres Befehls zu fragen. Der Diener iſt zum Gehorſam gegen die Herrſchaft verbunden; die übrigen Unterſuchungen gehören nicht für ihn; dieſes Gericht hat ſich der König aller Könige vorbehalten.“ So waren denn die Beamten, bis zu den höchſten hinauf, meiſtentheils das bloße Echo oder Sprachrohr des allerhöchſten Willens. „Die Landescollegien“, ſagt ein ſcharfſichtiger Beobachter jener Zuſtände***), „um ſich nicht noch verhaßter und beſchwerlicher zu machen, als ſie es, wie ſie wohl wiſſen, bereits ſind, hüten ſich ſo viel möglich dem Willen des Regenten da Schwierigkeiten entgegenzuſetzen, wo nur der Unterthan, der dann doch ſchweigen muß, intereſſirt iſt.“ Von dem bairiſchen Miniſter v. Kreitmayer wird erzählt†): er habe in wichtigen und delicaten Fällen, worin der Kurfürſt ſeinen Rath verlangte, immer erſt durch einen Kammerdiener, eine Mätreſſe oder ſonſt ein dienſtfertiges

*) Förſter: „Friedrich Wilhelm I.“, 1. Bd.
**) S. 77.
***) In Moſer's „Neuem Patriot. Archiv“, 2. Bd.
†) Ebendaſelbſt.

Subject horchen laſſen, wohin wohl die Meinung und Neigung des Kurfürſten gehe und wie er's am liebſten haben möchte, und habe danach ſein Gutachten eingerichtet, ohne ſich um das Rechts und Links der Sache ſelbſt viel zu kümmern.

Beiſpiele von Selbſtſtändigkeit und Freimuth einzelner Beamten.

Einzelne rühmliche Beiſpiele eines ſelbſtſtändigen, freimüthigen Auftretens der Behörden zu Gunſten gefährdeter Rechte oder Intereſſen der Unterthanen werden indeſſen doch auch aus dieſer Zeit berichtet. Als der Adminiſtrator von Sachſen, Prinz Xaver, die Stände mit Gewalt zu Bewilligungen zwingen wollte und deshalb ihren Verſammlungsſaal mit Truppen beſetzen ließ, nahmen zwei ſeiner Miniſter ihren Abſchied, weil ſie ſich an ſolchen Eingriffen in die verfaſſungsmäßigen Rechte der Stände nicht betheiligen mochten*). Selbſt jener herriſche Friedrich Wilhelm I. von Preußen, deſſen Wahlſpruch war: „Wir können thun, was Wir wollen, denn Wir ſind König!“ — mußte von ſeiner oberſten Verwaltungsſtelle, dem ſogenannten Generaldirectorium, mehrmals Widerſpruch erfahren, wenn er allzu rückſichtslos und gegen den Geiſt der Zeit verfahren wollte. So, als er, um die baumwollenen Waaren, gegen die er einen großen Haß hegte, gänzlich aus ſeinem Staate zu verbannen, eine Generalhausſuchung bei allen Bürgern vornehmen ließ**), ſo abermals, als er eine allgemeine Büchercenſur einführen wollte***). Und beide Male gab der König dieſen Vorſtellungen nach.

Indeß mochte eine ſolche Fürſorge der Behörden für das Wohl der Unterthanen doch nur eine Ausnahme von der Regel ſein; wenigſtens fand Friedrich II. für nöthig, bei ſeinem Regierungsantritt denſelben folgende Ermahnung zugehen zu laſſen:

Friedrich's II. Anweiſungen an ſeine Miniſter.

„Ob Wir euch gleich ſehr danken wollen für die treuen Dienſte, welche ihr Unſeres Höchſtgeliebten Hrn. Vaters Majeſtät erwieſen habt, ſo iſt ferner Unſere Meinung nicht, daß ihr Uns inskünftige bereichern und Unſere armen Unterthanen unterdrücken ſollt; ſondern ihr ſollt, vermöge gegenwärtigen Befehls, verbunden ſein, mit eben ſo viel Sorgfalt für das Beſte des Landes, als für Unſer Beſtes zu wachen, um ſo viel mehr, da Wir keinen Unter-

*) Böttiger, „Geſchichte von Sachſen“, 2. Bd.

**) Schloſſer, „Geſch. des 18. Jahrhunderts“, 1. Bd.

***) Heſſe, „Die preußiſche Preßgeſetzgebung.“

ſchied wiſſen wollen zwiſchen Unſerem eignen beſondern und des Landes Vortheil, und ihr dieſen ſowohl als jenen in allen Dingen vor Augen haben müſſet; ja des Landes Vortheil muß den Vorzug vor Unſerm eignen beſondern haben, wenn ſich beide nicht mit einander vertragen" *).

Das Verwaltungsſyſtem des vorigen Jahrhunderts, verglichen mit dem heutigen in Bezug auf Centraliſation und Vielregiererei.

Das Verwaltungsſyſtem des vorigen Jahrhunderts war zwar inſofern noch nicht ganz ſo verwickelt und künſtlich gegliedert, wie das heutige, als die Verhältniſſe des geſellſchaftlichen Lebens und des Verkehrs zum Theil einfachere waren, daher weniger Gelegenheit zum eingreifenden Ordnen darboten, man auch Manches nothgedrungen ſich ſelbſt überließ, weil die damalige Verwaltungswiſſenſchaft noch keine rechte Kenntniß davon hatte. Dagegen griff die Verwaltung von anderen Seiten viel tiefer in das Leben und Thun des Volkes hinein. Jene ſelbſtberechtigten und ſelbſtverwaltenden Kreiſe, welche im Mittelalter neben der Staatsgewalt und beinahe außerhalb des Bereiches derſelben beſtanden, wie die ſtädtiſchen Korporationen, die Zünfte, die Landſchaften, waren von dem Alles überwuchernden fürſtlichen Abſolutismus eine nach der andern entweder unterdrückt oder als ein bloßes untergeordnetes Glied in die Kette des ſich immer weiter ausdehnenden Verwaltungsmechanismus eingefügt worden. Schon dadurch wurde der Kreis der Verwaltungsthätigkeit bedeutend erweitert; eine noch viel größere und beinahe unbegrenzte Steigerung derſelben trat aber ein durch das von den meiſten Regierungen gerade damals unternommene Experiment einer Volks- und Staatswirthſchaftspflege, welche, wie es ein geiſtvoller Schriftſteller jener Zeit ausdrückt **), „jedem Unterthan in den Topf gucken wollte, und alle Hände voll zu thun hatte, um mit Geboten und Verboten, Staatsmonopolen und Ertheilung von Privilegien und Conceſſionen an Einzelne, mit einem principloſen und deshalb um ſo ſchwerer zu handhabenden Zollſyſteme und einem noch viel verwickelteren und viel kleinlicheren Syſteme der innern Auflagen, dazu endlich wohl auch noch mit Luxusgeſetzen und ſittenpolizeilichen Vorſchriften der allerpeinlichſten Art die Unterthanen zu beglücken, die Bevölkerung des Landes zu vermehren, vor Allem die Steuerfähigkeit des Volks zu erhöhen und

*) Kugler, „Geſchichte Friedrich's d. Gr.", 1840.

**) G. Forſter in ſeinen: „Anſichten vom Niederrhein", 1791.

dadurch die Finanzen des Staats zu verbeſſern. Man kann dieſes Syſtem der Allesregiererei, wie es, nach Friedrich's II. Beiſpiel, faſt in allen deutſchen Staaten während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Schwange war, nicht beſſer charakteriſiren, als mit den Worten der fürſtlich badiſchen Kammerordnung von 1766, worin es heißt: „Unſere fürſtliche Hofkammer iſt die natürliche Vormünderin Unſerer Unterthanen. Ihr liegt ob, dieſelbigen von Irrthümern ab- und auf die rechte Bahn zu führen, ſofort auch gegen ihren Willen ſie zu belehren, wie ſie ihre eigne Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorſtehen und durch mehr wirthſchaftlich treibende Haushaltung zu Ertragung der ſchuldigen Landesabgaben die Mittel ſich erleichtern möchten“ *).

Die meiſten deutſchen Staaten, die größeren wenigſtens, waren aus einzelnen, zu verſchiedenen Zeiten erworbenen, nicht ſelten räumlich von einander getrennten Theilen entſtanden. Für dieſe einzelnen Theile beſtand in der Regel eine geſonderte und ſelbſtſtändige Verwaltung, meiſt ſogar bis in die oberſten Stellen hinauf. So hatte Friedrich d. Gr. ſeine Provinzialminiſter, Provinzialkammern und Regierungscollegien für Schleſien, für Cleve, für Oſtfriesland, wozu ſpäter noch die für Ansbach und Baireuth kamen; ſo gab es in Baiern einen beſondern Miniſter für Pfalz-Neuburg u. ſ. w. Der Verſchmelzung dieſer verſchiedenen Verwaltungen in eine einzige, der Centraliſation des ganzen Staatsweſens in einem Mittelpunkte ſtanden theils alte Verträge und Privilegien der Provinzen, theils eine gewiſſe, ſelbſt in den regierenden Kreiſen noch nicht ganz erloſchene Achtung für das Locale und Provinzielle, theils endlich die Unbehülflichkeit des damaligen Verwaltungsmechanismus entgegen, welcher ſich noch nicht bis zu jener Virtuoſität des Alleswiſſens und Alleskönnens vom grünen Tiſche aus entwickelt hatte, die er heutzutage beſitzt oder wenigſtens zu beſitzen vorgiebt. Wie ſehr auch damals die Sucht herrſchte, von oben her, und zwar nach dem perſönlichſten Gutbefinden des Fürſten, Alles zu lenken, ſo fühlte man doch ſelbſt die Unmöglichkeit (vielleicht eben wegen dieſer rein perſönlichen Art des Regierens), auf dieſem Wege die einzelnen örtlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe recht zu erkennen und zu behandeln. Friedrich d. Gr. ſowohl als Joſeph klagen wiederholt darüber, daß ihre Beamten zu viel ſchreiben und zu wenig handeln, daß ſie aus Bequemlichkeit,

*) Moſer's „Patriot. Archiv“, 5. Bd.

Unwissenheit oder Unselbstständigkeit bei jeder Sache immer sogleich höheren Orts anfragen, berichten, Verhaltungsbefehle einholen, statt selbst zu sehen, zu beschließen, Auskunft und Anweisung zu ertheilen. Freilich bedachten diese beiden großen Regenten nicht, daß sie selbst ihre Beamten zu dieser Unselbstständigkeit erzogen und beinahe zwangen, indem sie ihre Regierung weit mehr nach den persönlichen Eingebungen ihres Genies, als nach allgemeinen, feststehenden Grundsätzen führten, von ihren Untergebenen aber die allerpünktlichste Ausführung ihrer persönlichen Ansichten und Willensmeinungen forderten.

Wenn jener Mangel einer durchgeführten Centralisation den einzelnen größeren Massen des Staats noch eine gewisse Selbstständigkeit ließ und eine allzugroße Einförmigkeit und Gleichmacherei verhütete (obschon freilich durch das häufige persönliche Beschließen des Monarchen immer wieder ein centralisirendes Element in die Verwaltung kam), so förderte er von der andern Seite die Vermehrung des Beamtenpersonals, welcher ohnehin das neue Regierungssystem des Allesbevormundens bedenklichen Vorschub leistete. Mit dieser Vermehrung aber wuchs die Unselbstständigkeit der Privaten, die Erstickung des bürgerlichen Gemeingeistes, das Umsichgreifen einer jämmerlichen Rang- und Titelsucht und einer knechtischen Gesinnung in allen Klassen, die politische Apathie und Lethargie des Volks.

Größe des Beamtenpersonals.

Daß die Gesammtzahl der öffentlichen Beamten in dem Deutschland des 18. Jahrhunderts viel größer sein mußte, als in dem heutigen, ergiebt sich schon aus der einfachen Betrachtung, daß damals dasselbe Gebiet, welches jetzt in einige dreißig souveräne Staaten vertheilt, also einigen dreißig gesonderten Verwaltungen übergeben ist, damals in 300 selbstständig regierte Territorien, von denen jedes seinen vollständigen Regierungs- und Verwaltungsapparat besaß, und außerdem in noch mehr als das Fünffache kleiner Halbsouverainetäten zerfiel, welche, wenn auch in sehr verkleinertem Maßstabe, doch immerhin einer eigenen Verwaltung und folglich einer gewissen Anzahl von Beamten bedurften. Welche ungeheure Masse Angestellter mußte sich in diesen beinahe 2000 gesonderten Territorien finden, von denen oft 20 und mehr zusammengenommen kaum den Umfang und die Bevölkerungszahl eines einzigen Kreisamts- oder Regierungsbezirks eines unserer heutigen größeren Staaten erreichten! Denn auch der kleinste Reichsgraf mußte mindestens sein Regierungscollegium, auch

die kleinſte Reichsſtadt von 1000 oder 1500 Einwohnern ihren gebietenden Senat mit den zubehörigen Unterbeamten haben; der Reichsritter bedurfte doch wenigſtens einiger Beamten, um ſeine Gefälle zu erheben, ſeinen Unterthanen Recht zu ſprechen und die Polizei zu handhaben, und außerdem gab es noch bei den verſchiedenen Einigungen der Ritterſchaft, den Kantonen, den Kreiſen, endlich dem allgemeinen reichsritterſchaftlichen Körper, allerhand Angeſtellte, Syndici, Canzleidirectoren, Canzleiräthe u. dgl. m. Die Fürſten, auch die winzigſten, begnügten ſich ſchon nicht mit bloßen Regierungscollegien; da mußten Geheime Räthe, Kammerräthe, Regierungsräthe, Legationsräthe, Conſiſtorialräthe u. ſ. w. zur Stelle ſein, natürlich allemal mit einem langen Schweif von Unterbeamten. Das kleine Hildburghauſen, mit kaum 12 Quadratmeilen und höchſtens 30,000 Einwohnern, hatte, ungerechnet den eigentlichen Hofſtaat, laut des Staatskalenders von 1781, eine ganze Liſte von Geheim-Räthen mit und ohne das Prädicat Excellenz, Präſidenten hoher Collegien, Titular-Geheim-Räthen, Geheimen Hof-, Regierungs-, Kammer- und Legationsräthen, wirklichen Hofräthen, Oberforſtmeiſtern, wirklichen Regierungs-, Kammer-, Conſiſtorial- und Legationsräthen, Titular-, Regierungs-, Kammer-, Conſiſtorial-, Legations- und Canzleiräthen u. ſ. w. u. ſ. w. aufzuweiſen*). Im Fürſtenthum Leiningen begann die Organiſation für ein Gebiet von 70,000 Seelen mit der Aufſtellung einer Centraldienerſchaft von 50 Räthen, 18 Secretären, 54 Subalternen**). Die etwas größeren Staaten bedurften wiederum deshalb meiſt eines zahlreicheren Beamtenperſonals, weil ſie in geſonderte Theile zerfielen, deren jeder ſeine eigene Verwaltung, wenigſtens in den Mittel- und Unterinſtanzen, beſaß. So hatte Mainz mit 167 Quadratmeilen und 318,000 Einw. 659 weltliche Beamte (ohne den Hofſtaat und die Generalität), 1300 kirchliche Beamte und Geiſtliche, welche letztern man ebenfalls zum großen Theil der Verwaltung beizählen kann, da in den geiſtlichen Ländern Manches von Geiſtlichen beſorgt ward, wozu man anderwärts weltliche Beamte verwendete. Es umfaßten nämlich dort: die Geh. Staatsconferenz nebſt Archiv 24 Perſonen, die Geh. Haus- und Hofconferenz 7, die Juſtizpflege für den Hof 14, das Landesregierungscollegium 104,

*) Perthes, „Deutſches Staatsleben vor der Revolution."
**) Fiſcher, „Der deutſche Adel", 1852.

PARSONS LIBRARY University MICHIGAN

das Revisionsgericht 19, das kurfürstliche Hofgericht 51, die Regierung zu Erfurt 16, das Civil- und Criminalgericht ebendaselbst 21, die Regierung in Eichsfeld 33, das Oberlandesgericht daselbst 48, die Finanzkammer zu Mainz 55, die zu Erfurt 16, die in Eichsfeld 14, die Rechnungsrevisionskammer 23; außerdem gab es Bau-, Bergwerks-, Chaussee-, Jagd- und Forst-, Commerz-, Landesnothdurft-, Pfandamts-, Armen- u. a. Deputationen oder Commissionen, im Ganzen 17, auf deren jede man ein Personal von mindestens 10 Personen rechnete, also zusammen wieder 170 Personen. Zu den geistlichen Behörden gehörten 108 Personen, zum Domkapitel 117, zu den 21 Stiften etwa 210, zu den 69 Abteien und Klöstern 138; die Zahl der weltlichen und geistlichen Beamten (ohne den Hofstaat und ohne die eigentliche Geistlichkeit) betrug also gegen 1200 oder darüber, so daß, bei 318,000 Einwohnern, ein Beamter auf etwa 250—260 Einwohner kam*). Heutzutage, wo doch auch an Beamten kein Mangel ist, rechnet man z. B. in Preußen nur einen Beamten auf etwa 500 Einwohner. In Kursachsen, mit nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, zählte Heinitz **) 6500 Civilbeamte, während man deren Zahl im Jahre 1836 (bei zwar vermindertem Ländergebiet, aber fast der gleichen Bevölkerung) auf nur 3500 schätzte***). Und Mirabeau†) setzt hinzu, daß diese Zahl im Verhältniß zu andern deutschen Staaten noch keine große sei. In Baiern belief sich nur allein das Personal bei den obersten Landescollegien in München auf mehr als 1000, und doch hörte man nicht auf, immer von Neuem zu „organisiren", wie man es nannte, d. h. immer neue Behörden zu schaffen, weil die alten wegen des unendlich schleppenden Geschäftsganges und der Unbehülflichkeit der Beamten Geschäftsbankerott machten, zuweilen auch, weil man Gelegenheit haben wollte, die vielen Bewerber, welche sich dieser oder jener hohen Protection zu erfreuen hatten, zu versorgen††).

Schon in der damaligen Zeit ward dieses Uebel der Vielregiererei

*) Winkopp und Höck: „Magazin für Geschichte und Statistik der geistl. Staaten Deutschlands."

**) „Tabellen über die Staatswirthschaft eines europ. Staats vierter Größe", 1786.

***) „Hausecretär für das Königreich Sachsen", 1836.

†) „De la monarchie prussienne", 4. Bd.

††) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; Lang, „Memoiren", 2. Bd.

und der immer wachsenden Zahl der Beamten von unbefangenen Beobachtern erkannt und gerügt. „Es ist ergötzend," sagt K. Fr. v. Moser*), „in dem Adreßkalender die vielerlei Collegien eines Herrn anzutreffen, welche in der Person eines Raths, Amtmanns und Rentmeisters sich füglich vereinigen ließen, in vorigen Zeiten auch nur aus eben so vielen Dienern bestanden. Zum Glück sind die Regierungs-, Hof-, Consistorial- und Kammerräthe meist nur einerlei Personen. — Ein kleines, aus einem Städtchen und vier oder fünf Dörfern bestehendes Ländchen hat eine Regierungscanzlei, Consistorium, Kammer, Hof-Marschallamt, Forstamt, Bauamt und Polizeideputation, und es ist mir ein wahrer Fall bekannt, daß über einige im Schloßdach zerbrochene Schiefersteine von der Kammer fünf Decrete erlassen wurden, welche mit dem ersten mündlichen Befehl an den Bauschreiber eben so sicher geflickt worden wären. — Während das Staatscomptoir des Königreichs Schweden, welches über alle Ausgaben und Einkünfte dieses großen Reichs die Aufsicht führt, nur aus einem Präsidenten und zwei Staatscommissarien nebst den nöthigen Unterbedienten besteht, giebt es in kleinen deutschen Staaten Kammercollegien mit einem Präsidenten, einem Director, zwei Geh. Kammerräthen, 10—12 Hofkammerräthen, vier Kammerbeisitzern, zwei Obereinnehmern, vier Kassirern, sechs Kammersecretären, vier Registratoren, eben so vielen Kanzellisten, ohne die Kammerboten, Aufwärter, Kammerhusaren u. dgl. Und dieses ganze Personal hat jährlich nur über $^1/_2$—1 Million Thaler zu rechnen!"

Mangelhafter Rechtsschutz der Unterthanen durch die Landesgerichte.

So stand im vorigen Jahrhundert die landesherrliche Gewalt, mit dem Zauber der Unfehlbarkeit und Alleinberechtigung bekleidet, von einem zahlreichen, ihr unbedingt ergebenen Beamtenthum umgeben, dem schutz- und hülflosen Unterthanen gegenüber wie eine unentfliehbare Macht, deren Streichen dieser geduldig den Nacken beugen, deren Milde er als ein freies Geschenk der Gnade verehren mußte. Denn die äußeren Bürgschaften und Schutzwehren seines Rechtes, seiner persönlichen Freiheit, seines Erwerbes und Besitzes, welche in früheren Zeiten bestanden hatten, waren eine nach der anderen

*) „Vom Herr und Diener", 1758.

vor der Uebermacht des Absolutismus zusammengebrochen. Von den Reichsgerichten war nur selten ein zuverlässiger und wirksamer Schutz zu erwarten. Von den Landesgerichten fast noch weniger. Die Vermischung der Justiz mit der Verwaltung, selbst in den oberen Stellen, wie sie in den meisten Staaten noch üblich war, beeinträchtigte die richterliche Unabhängigkeit. In vielen Fällen, und gerade solchen, wo der Unterthan am leichtesten den Ungerechtigkeiten und der fiskalischen Ausbeutung des herrschenden Systems zum Opfer werden konnte, war ein selbstständiges Einschreiten der gewöhnlichen richterlichen Tribunale ausgeschlossen und eine eigne Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden organisirt. Dieser Art waren z. B. die Accisegerichte in Preußen, die in den meisten Staaten bestehende Gerichtsbarkeit der Finanzcollegien, die Berggerichte u. s. w. Höchstens vor offenbaren und directen Eigenthumsberaubungen war der Unterthan sicher, und selbst von dieser Sicherheit erweckt es eigenthümliche Vorstellungen, wenn man sieht, welches ungeheure Aufsehen die Geschichte des Müllers von Sanssouci erregte, als ob es etwas ganz Außerordentliches wäre, wenn ein König sich selbst versagte, seinen Unterthanen ihr Eigenthum für seine Privat-

Cabinetsjustiz.

zwecke willkürlich wegzunehmen! Dagegen waren Person und Freiheit der Unterthanen meist um so schutzloser dem Belieben der Machthaber preisgegeben. Das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Gerichte, die sogenannte Cabinetsjustiz, war in vielen Ländern ganz an der Tagesordnung. Selbst Friedrich d. Gr., der doch ausdrücklich das Kammergericht angewiesen hatte, auf Nichts, selbst nicht auf seine Befehle, Rücksicht zu nehmen, sobald solche gegen die richterliche Ueberzeugung und das Gesetz verstießen, enthielt sich gleichwohl nicht immer einer solchen Einmischung und beging dadurch zuweilen, wenn auch in wohlmeinendster Absicht, schwere Ungerechtigkeit. Wie der Name des Müllers von Sanssouci die unparteiische Gerechtigkeitsliebe des großen Königs in einer Sache, wo es sich um sein eigenes Interesse handelte, verewigt, so bleibt der Name des Müllers Arnold ein warnendes Denkzeichen, wie auch die beste Absicht gefährlich und zum Verbrechen an der Gerechtigkeit werden kann, wenn sie in den unabhängigen Gang der Gerichte eingreift. Mochten immerhin blinde oder von dem äußeren Scheine irregeführte Bewunderer den König darum preisen, daß er sich des armen Müllers gegen den reichen Edelmann angenommen habe — die Einsichtigeren, z. B. ein Justus Möser,

erkannten mit richtigem Blicke das Ungerechte und Gefahrvolle eines Verfahrens, welches den wohlerwogenen Spruch des höchsten Gerichtshofs im Lande nach dem persönlichen Ermessen des Königs umstieß, ja sogar die Richter, die nach Pflicht und Gewissen geurtheilt hatten, selber wie Verbrecher behandelte*). Es war das eben auch ein Ausfluß jener Theorie von der göttlichen Erhabenheit und Unfehlbarkeit der Regenten, von welcher selbst ein Friedrich II. sich nicht völlig losmachen konnte und welche ihn verführte, sein persönliches Gutbefinden nicht blos seinen Verwaltungsbehörden, sondern selbst den Gerichten als maßgebend aufdringen zu wollen. Auch Joseph II. machte sich im Uebermaß seiner Gerechtigkeitsliebe solcher Ungerechtigkeit schuldig. Weil die Gerichte nach seiner Meinung einen pflichtvergessenen Beamten nicht streng genug bestraft hatten, schärfte er eigenmächtig die zuerkannte Strafe, obgleich die Gerichte erklärten, daß diese Schärfung den offenkundigen Bestimmungen der Landesgesetze widerspreche**).

---

*) Die Geschichte des Müllers von Sanssouci ist weltbekannt; weniger vielleicht die des Müllers Arnold. Dieser hatte einen Streit mit einem Rittergutsbesitzer wegen gewisser Gefälle, die der Müller nicht zahlen wollte, indem er behauptete, Jener habe ihm durch Anlegung eines Teiches sein Mahlwasser geschmälert, und er könne daher auch nicht mehr die volle Rente zahlen. Das Gericht entschied gegen den Müller; der König, an den sich der Müller wandte, glaubte zu finden, daß diese Entscheidung ungerecht sei, und argwöhnte eine Parteilichkeit für den Edelmann. Das Gericht nahm die Sache nochmals vor, beharrte auf seinem Beschlusse und setzte in einem Vortrage an den König die Gründe seiner Entscheidung genau und schlagend auseinander, insbesondere, daß nach wiederholten Localbesichtigungen die angebliche Schmälerung des Mahlwassers durch den Teich nicht in Wahrheit bestehe, auch der Teich schon vor langen Jahren angelegt sei, ohne daß der Müller darüber Klage geführt oder seine Abgabe verweigert habe. Allein der König ließ diese Gründe nicht gelten, cassirte nicht allein das Urtheil, sondern ließ auch die Richter, welche dasselbe gefällt, auf eine höchst ehrenkränkende Weise ihrer Stellen entsetzen. J. Möser wies sogleich in den „Osnabrück'schen Beiträgen" das Widerrechtliche dieses Verfahrens nach. Unter dem Nachfolger Friedrich's II. ward eine Revision des Processes auf Ansuchen der cassirten Richter angeordnet, welche die vollständige Ehrenrettung dieser und ihre Wiedereinsetzung in den Staatsdienst zur Folge hatte. Die einzelnen Documente aus dieser Sache findet man in Schlözer's „Staatsanzeigen."

**) Das Gericht hatte einen Obristlieutenant Seckely wegen Kassendefects zu acht Jahren Festung verurtheilt; Joseph setzte dies zwar auf vier Jahre herab, schärfte aber die Strafe empfindlich, indem er befahl, Seckely vorher drei Tage lang an den Pranger zu stellen.

Und in diesen beiden Fällen war doch wenigstens aufrichtig guter Wille die Triebfeder des Handelns. Wie mußte es erst da aussehen, wo man Cabinetsjustiz übte, um aus parteiischer Gunst Straffällige ihrem verdienten Schicksal zu entziehen, oder aus persönlicher Rache Unschuldige gleich Verbrechern zu strafen? Beispiele dieser Art werden aus der damaligen Zeit, namentlich aus Baiern, vielfach berichtet. Nach dem Zeugniß des Ritter von Lang geschah es dort nicht selten, daß richterliche Erkenntnisse, welche höheren Orts mißfielen, cassirt wurden, daß man den Richtern ihr Einschreiten zum Schutz der Unterthanen als eine Anmaßung verwies, sogar einzelne Richter deshalb, weil sie Adelige oder Geistliche wegen grober Verbrechen zur Verantwortung gezogen hatten, auf geringere Stellen versetzte. „Der Angeklagte," versichert Lang, „wenn er ein Beamter, Adeliger, Geistlicher oder reicher Jude war, kam allemal durch, Kläger und Richter dagegen wurden von der Rache erreicht." Auf der andern Seite wurden über solche Personen, welche sich den Haß der Mächtigen zugezogen hatten, die allerwillkürlichsten Strafen verhängt, ohne daß die Gerichte es hindern konnten, zuweilen sogar unter schnödem Mißbrauch richterlicher Formen. Landesverweisungen, Verhaftungen und sonstige Verfolgungen patriotischer und freisinniger Männer waren in Baiern an der Tagesordnung; jahrelange Freiheitsberaubungen ohne Urthel und Recht kamen öfters vor; sogar mehrere Justizmorde berichtete Schlözer in seinen Zeitschriften, ohne daß ihm widersprochen werden konnte. Aus einer etwas frühern Zeit ist als ein Opfer der Cabinetsjustiz jener unglückliche Jugendfreund Friedrich's d. Gr., L. v. Katt, bekannt, welcher, als Begünstiger der Flucht des Prinzen vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem zum Festungsarrest verurtheilt wurde, welche Strafe aber der König eigenmächtig in Todesstrafe verwandelte. Von willkürlichen Freiheitsberaubungen aus dem vorigen Jahrhundert haben eine besondere Berühmtheit erlangt die des bekannten Publicisten J. J. Moser und des genialen Dichters Schubart, welche Beide, der Eine sechs, der Andere zehn Jahre lang ohne richterliche Entscheidung, ja ohne Untersuchung und Verhör von dem Herzog von Würtemberg in engster, raffinirt grausamer Haft gehalten wurden. Und diese beiden Fälle erregten doch hauptsächlich darum ein so allgemeines Aufsehen, weil sie zwei vielgenannte Männer trafen; wie groß mag die Zahl jener Namenlosen gewesen sein, welche einem ähnlichen Schicksale verfielen, ohne daß die Welt davon erfuhr!

erkannten mit richtigem Blicke das Ungerechte und Gefahrvolle eines Verfahrens, welches den wohlerwogenen Spruch des höchſten Gerichtshofs im Lande nach dem perſönlichen Ermeſſen des Königs umſtieß, ja ſogar die Richter, die nach Pflicht und Gewiſſen geurtheilt hatten, ſelber wie Verbrecher behandelte*). Es war das eben auch ein Ausfluß jener Theorie von der göttlichen Erhabenheit und Unfehlbarkeit der Regenten, von welcher ſelbſt ein Friedrich II. ſich nicht völlig losmachen konnte und welche ihn verführte, ſein perſönliches Gutbefinden nicht blos ſeinen Verwaltungsbehörden, ſondern ſelbſt den Gerichten als maßgebend aufdringen zu wollen. Auch Joſeph II. machte ſich im Uebermaß ſeiner Gerechtigkeitsliebe ſolcher Ungerechtigkeit ſchuldig. Weil die Gerichte nach ſeiner Meinung einen pflichtvergeſſenen Beamten nicht ſtreng genug beſtraft hatten, ſchärfte er eigenmächtig die zuerkannte Strafe, obgleich die Gerichte erklärten, daß dieſe Schärfung den offenkundigen Beſtimmungen der Landesgeſetze widerſpreche**).

*) Die Geſchichte des Müllers von Sansſouci iſt weltbekannt; weniger vielleicht die des Müllers Arnold. Dieſer hatte einen Streit mit einem Rittergutsbeſitzer wegen gewiſſer Gefälle, die der Müller nicht zahlen wollte, indem er behauptete, Jener habe ihm durch Anlegung eines Teiches ſein Mahlwaſſer geſchmälert, und er könne daher auch nicht mehr die volle Rente zahlen. Das Gericht entſchied gegen den Müller; der König, an den ſich der Müller wandte, glaubte zu finden, daß dieſe Entſcheidung ungerecht ſei, und argwöhnte eine Parteilichkeit für den Edelmann. Das Gericht nahm die Sache nochmals vor, beharrte auf ſeinem Beſchluſſe und ſetzte in einem Vortrage an den König die Gründe ſeiner Entſcheidung genau und ſchlagend auseinander, insbeſondere, daß nach wiederholten Localbeſichtigungen die angebliche Schmälerung des Mahlwaſſers durch den Teich nicht in Wahrheit beſtehe, auch der Teich ſchon vor langen Jahren angelegt ſei, ohne daß der Müller darüber Klage geführt oder ſeine Abgabe verweigert habe. Allein der König ließ dieſe Gründe nicht gelten, caſſirte nicht allein das Urtheil, ſondern ließ auch die Richter, welche daſſelbe gefällt, auf eine höchſt ehrenkränkende Weiſe ihrer Stellen entſetzen. J. Möſer wies ſogleich in den „Osnabrück'ſchen Beiträgen“ das Widerrechtliche dieſes Verfahrens nach. Unter dem Nachfolger Friedrich's II. ward eine Reviſion des Proceſſes auf Anſuchen der caſſirten Richter angeordnet, welche die vollſtändige Ehrenrettung dieſer und ihre Wiedereinſetzung in den Staatsdienſt zur Folge hatte. Die einzelnen Documente aus dieſer Sache findet man in Schlözer's „Staatsanzeigen.“

**) Das Gericht hatte einen Obriſtlieutenant Seckely wegen Kaſſendefects zu acht Jahren Feſtung verurtheilt; Joſeph ſetzte dies zwar auf vier Jahre herab, ſchärfte aber die Strafe empfindlich, indem er befahl, Seckely vorher drei Tage lang an den Pranger zu ſtellen.

Und in diesen beiden Fällen war doch wenigstens aufrichtig guter Wille die Triebfeder des Handelns. Wie mußte es erst da aussehen, wo man Cabinetsjustiz übte, um aus parteiischer Gunst Straffällige ihrem verdienten Schicksal zu entziehen, oder aus persönlicher Rache Unschuldige gleich Verbrechern zu strafen? Beispiele dieser Art werden aus der damaligen Zeit, namentlich aus Baiern, vielfach berichtet. Nach dem Zeugniß des Ritter von Lang geschah es dort nicht selten, daß richterliche Erkenntnisse, welche höheren Orts mißfielen, cassirt wurden, daß man den Richtern ihr Einschreiten zum Schutz der Unterthanen als eine Anmaßung verwies, sogar einzelne Richter deshalb, weil sie Adelige oder Geistliche wegen grober Verbrechen zur Verantwortung gezogen hatten, auf geringere Stellen versetzte. „Der Angeklagte," versichert Lang, „wenn er ein Beamter, Adeliger, Geistlicher oder reicher Jude war, kam allemal durch, Kläger und Richter dagegen wurden von der Rache erreicht." Auf der andern Seite wurden über solche Personen, welche sich den Haß der Mächtigen zugezogen hatten, die allerwillkürlichsten Strafen verhängt, ohne daß die Gerichte es hindern konnten, zuweilen sogar unter schnödem Mißbrauch richterlicher Formen. Landesverweisungen, Verhaftungen und sonstige Verfolgungen patriotischer und freisinniger Männer waren in Baiern an der Tagesordnung; jahrelange Freiheitsberaubungen ohne Urthel und Recht kamen öfters vor; sogar mehrere Justizmorde berichtete Schlözer in seinen Zeitschriften, ohne daß ihm widersprochen werden konnte. Aus einer etwas frühern Zeit ist als ein Opfer der Cabinetsjustiz jener unglückliche Jugendfreund Friedrich's d. Gr., L. v. Katt, bekannt, welcher, als Begünstiger der Flucht des Prinzen vor ein Kriegsgericht gestellt, von diesem zum Festungsarrest verurtheilt wurde, welche Strafe aber der König eigenmächtig in Todesstrafe verwandelte. Von willkürlichen Freiheitsberaubungen aus dem vorigen Jahrhundert haben eine besondere Berühmtheit erlangt die des bekannten Publicisten J. J. Moser und des genialen Dichters Schubart, welche Beide, der Eine sechs, der Andere zehn Jahre lang ohne richterliche Entscheidung, ja ohne Untersuchung und Verhör von dem Herzog von Würtemberg in engster, raffinirt grausamer Haft gehalten wurden. Und diese beiden Fälle erregten doch hauptsächlich darum ein so allgemeines Aufsehen, weil sie zwei vielgenannte Männer trafen; wie groß mag die Zahl jener Namenlosen gewesen sein, welche einem ähnlichen Schicksale verfielen, ohne daß die Welt davon erfuhr!

In Sachſen z. B. war während der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Königſtein mit ſolchen Unglücklichen angefüllt, welche ein Befehl des Königs oder, unter Friedrich Auguſt II., des allmächtigen Premierminiſters dorthin auf Jahre, vielleicht auf Lebenszeit verbannte. Die Lettres de cachet Ludwig's XIV., des großen Vorbildes der damaligen deutſchen Fürſten, durften doch nicht ohne Nachahmung bleiben*)! Eines der ſtärkſten Beiſpiele von der maßloſen Willkür im Verurtheilen wie im Freiſprechen, welche damals in manchen deutſchen Staaten herrſchte, enthält folgende Geſchichte, welche in der Hauptſache übereinſtimmend mehrere Berichterſtatter **) erzählen. Ein Freiherr von Bettſchart in Baiern wurde unter Carl Theodor wegen verſchiedener ſchwerer Verbrechen, namentlich Veruntreuung von Geldern und Bedrückung der Unterthanen, durch richterliches Urtheil ſeiner Stelle entſetzt, nach der Angabe von Lang ſogar zum Tode verurtheilt. Durch Gunſt und Beſtechung erlangte derſelbe aber nicht blos völlige Begnadigung, ſondern auch ſeine Wiederanſtellung im Staatsdienſt, und zwar bei einer der höchſten Landesſtellen. Und, weil die Mitglieder dieſes Collegiums in ehrenhafter Geſinnung ſich weigerten, mit einem ſolchen Menſchen zu dienen, ſo ward ihm geſtattet, ſeinen Gehalt in völliger Muße in der Hauptſtadt zu verzehren. Da der Kurfürſt gerade um dieſe Zeit für eine ſeiner Maitreſſen eine ſtandesmäßige Verſorgung ſuchte, ſo ward Herr von Bettſchart dazu auserſehen und in Folge deſſen mit Gnaden überhäuft. Bald jedoch, ſo erzählt Lang, ſei er ſogar dieſer Dame unerträglich geworden, und dieſelbe habe vom Kurfürſten verlangt, er ſolle ſie von ihm befreien, worauf der Kurfürſt ohne Weiteres den Befehl ertheilt, man möge den Bettſchart wegen ſeiner früher begangenen Verbrechen enthaupten. Nur auf die dringenden Vorſtellungen des Gerichts ſei dieſe Strafe in achtjährige Zuchthausſtrafe verwandelt worden, und ſo hätte wirklich Bettſchart mehrere Jahre geſeſſen, bis auf des berühmten Criminaliſten Feuerbach Bericht das Verfahren wieder aufgenommen, jenes Erkenntniß wegen ſeiner völligen Rechtswidrigkeit caſſirt und der Gefangene freigelaſſen worden wäre.

*) Böttiger, „Geſchichte Sachſens.“

**) Zſchokke in ſeinen „Bairiſchen Geſchichten“, Lang in ſeinen „Memoiren.“

Die Landstände. Noch weniger, als von den Gerichten, hatten in den meisten deutschen Ländern die Unterthanen von landständischen Vertretungen einen Schutz ihrer Rechte und Interessen zu hoffen.

In früheren Jahrhunderten waren die Landesherren fast allerwärts durch Landstände beschränkt gewesen. Diese Schranke war aber in den meisten Ländern schon längst morsch geworden, in vielen gänzlich zer-

Oesterreich. fallen. In Oesterreich, wo die Stände einst mehrmals den Kaisern wichtige Rechte, namentlich zu Gunsten der freiern Religionsübung, abgetrotzt hatten, waren dieselben nur noch ein wesenloser Schatten, und es machte daher wenig Eindruck, als im Jahre 1764 Maria Theresia die Stände von Niederösterreich förmlich auflöste, um sie nicht wieder zusammenzurufen. In Böhmen und Mähren bestanden zwar noch Landtage fort, aber nur in jener bedeutungslosen Gestalt, in der wir solche noch bis zum Jahre 1848 zu bestimmten Zeiten ihre feierliche Auffahrt halten, die kaiserlichen Postulate mit gebührender Ehrfurcht entgegennehmen und stillschweigend bewilligen und sich sodann

Preußen. wieder nach Hause begeben sahen. In Brandenburg und Preußen hatten die hohenzollerischen Fürsten schon früh den Trotz der widerspenstigen Landschaft gebrochen, und, wenn auch daselbst noch eine Art von landschaftlicher Vertretung sich erhalten hatte, so war doch ihre Wirksamkeit lediglich auf die Regelung gewisser Provinzialschulden und der damit zusammenhängenden Auflagen beschränkt; in den öffentlichen Angelegenheiten des Staates hatten sie keine Stimme. Friedrich II., den die Stände Preußens bei seiner Thronbesteigung um die herkömmliche Bestätigung ihrer Rechte baten, gab ihnen die nicht eben tröstliche Versicherung: er werde es mit ihnen halten, wie sein Vater. Im Herzogthum Magdeburg war der letzte Landtag im Jahre 1680 entlassen und seitdem keiner wieder berufen worden. Auch in Pommern wußte man längst nichts mehr von einer ständischen Thätigkeit. Nur die von dem Kern der preußischen Monarchie entfernter liegenden Provinzen Ostfriesland, die Grafschaft Mark und das Clevesche waren durch die Gunst ihrer Lage, vielleicht auch durch den zäheren Rechtssinn der alten, ungemischten Stämme, welche sie bewohnten, im Besitze mancher ständischen Freiheiten von einiger Bedeutung geblieben. Die ostfriesischen Stände bewilligten nicht allein, sondern erhoben auch selbst die Steuern noch im Jahre 1767, und noch im Jahre 1789 unterhandelte Stein in ähnlichen Angelegenheiten mit der Landschaft der Grafschaft

Mark. Allein über den Finanzpunkt und die Pflege gewiſſer gemeinſamer Intereſſen der Provinz reichte die Wirkſamkeit auch dieſer Stände nicht hinaus, und eine politiſche Bedeutung konnten ſie am allerwenigſten unter einem König, wie Friedrich II., behaupten oder erlangen. In

Baiern. Baiern gab es ſchon ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts keine eigentlichen Stände mehr. Der letzte Landtag hatte einen Ausſchuß mit einer Vollmacht auf neun Jahre zurückgelaſſen. Aus dieſen neun Jahren war aber mehr als ein Jahrhundert geworden, indem der Ausſchuß durch Selbſtergänzung ſich fortpflanzte. Jedes Mitglied deſſelben erhielt eine tägliche Auslöſung von 10 Gulden, der Urkundenkämmerer und die anderen Beamten 20—30; der Landſchaftskanzler bezog einen Gnadengehalt vom Hofe. Man kann ſich denken, welche Rolle dieſer Ausſchuß ſpielte! Als er im Jahre 1790 ſich herausnahm, Oppoſition zu machen, von ſtändiſchen Rechten und von Intereſſen des Landes zu ſprechen, konnte der Kurfürſt mit gutem Fug ihm ſeine eigne Feilheit und Habgier vorhalten und ihn dadurch zum Schweigen bringen.

Kurpfalz. In Kurpfalz regierte Carl Theodor ſelbſt ohne den Schein einer ſtändiſchen Vertretung; nur in Jülich und Berg traf er auf Stände, welche wenigſtens zuweilen daran zu mahnen wagten, „daß die Landſtände nicht von der unumſchränkten Willkür ihres Landesfürſten abhingen, daß er ſie, als privilegirte Unterthanen, nicht mit dem Pöbel vermengen, nicht als ſolche Sclaven anſehen dürfe, dergleichen die orientaliſchen Völker ſeien.“

Im Allgemeinen hatte ſich im Norden, mit Ausnahme Preußens, das ſtändiſche Syſtem lebendiger erhalten, als im Süden, denn jenſeit des Main gab es, das einzige Würtemberg ausgenommen, nirgends

Baden, Anspach, Baireuth, Würzburg, Bamberg u. ſ. w. mehr Stände, weder in Baden noch in Anspach und Baireuth, noch in Würzburg und Bamberg, noch in den kleinern geiſtlichen Ländern. Im Norden dagegen beſaßen wenigſtens Sachſen, Kurbraunſchweig, Mecklenburg, ſchwediſch Pommern, Heſſen, Köln und Trier regelmäßige ſtändiſche Verſammlungen, wenn auch nicht alle von gleicher Bedeutung und Wirkſamkeit. In Kur-

Kurſachſen und Kurbraunſchweig. ſachſen und Kurbraunſchweig war man höflich genug, der Form nach die ſtändiſchen Rechte ungekränkt aufrecht zu erhalten, wogegen man ſich freilich zu den Ständen einer gleichen Bereitwilligkeit in Gewährung der von der Regierung an ſie geſtellten Forderungen verſah. „Die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg,“ heißt

es in einer Schrift von damals, „haben sich von alten Zeiten her in Regierungssachen des Gutachtens ihrer Stände sehr viel und gnädig bedient, hingegen auch den treuen und unterthänigen Diensteifer derselben erfahren.“ Die Stände Kursachsens, welche einst einen Friedrich den Sanftmüthigen wegen seiner Schulden hart angelassen und selbst gegen einen Moritz Widerspruch gewagt hatten, ließen jetzt einen August den Starken und einen Graf Brühl mit dem Marke des Landes und dem Schweiße des Volkes lustig schalten, und, als sie endlich, bei abermaligen bedeutenden Forderungen zur Vermehrung des Heeres unmittelbar nach den unsäglichen Opfern des siebenjährigen Krieges, bescheidentlich vorstellten, wie es unmöglich sei, dem Volke aufs Neue so große Lasten aufzubürden, da ließ der Administrator, Prinz Xaver, sie so lange ins Landhaus einsperren, bis sie wenigstens einen Theil der geforderten Summe bewilligt hatten!

Mecklenburg und Würtemberg.

Am meisten hatten noch die Stände von Mecklenburg und Würtemberg zu bedeuten. Die ersteren wußten ihre Rechte (die freilich keineswegs mit dem allgemeinen Interesse des Landes zusammenfielen, da sie meist nur Sonderinteressen eines privilegirten Standes betrafen) durch den Erbvergleich von 1755 aufs Neue fest zu gründen und, entgegen den freieren Ansichten der dortigen Fürsten, die Herrschaft des alten feudalen Corporationsgeistes noch auf lange Zeit zu sichern.

Etwas näher dem allgemeinen Volksbewußtsein stand die würtembergische Landschaft, obgleich auch sie nicht frei war von veraltetem Privilegien- und Sippschaftsgeiste. Einen Adelsstand gab es dort nicht, weil die Ritterschaft jener Gegenden sich reichsunmittelbar zu erhalten gewußt hatte; die Landschaft bildeten daher nur 14 geistliche Vertreter und 68 Vorstände der Städte und Aemter. Sie hatte mit ihren Herzögen schwere Kämpfe zu bestehen, zuerst mit dem katholisch gewordenen Carl Alexander wegen der Religion und mit dessen Finanzminister, dem Juden Süß, wegen des Geldpunktes, dann mit dem gewaltthätigen und verschwenderischen Carl Eugen wegen aller möglichen Rechtsverletzungen, die dieser beging. Vergebens forderte der Minister Montmartin von ihr im Namen des Herzogs „unbegrenzten und unbeschränkten Gehorsam.“ Die starke Sprache, die sie gegen den Herzog führte, mußte ihr Consulent, der ofterwähnte J. J. Moser, durch lange Haft büßen; die Landschaft aber erreichte endlich doch, daß durch einen vom

Kaiser bestätigten Vergleich (1770) ihre Gerechtsame von Neuem bekräftigt und festgestellt wurden. Gleichwohl konnte sie weder den fortdauernden Verschwendungen des Herzogs eine feste Schranke setzen, noch die Freiheit der Unterthanen gegen dessen Gewaltthätigkeiten wirksam beschützen. Selbst ihres gefangenen, um ihretwillen leidenden Consulenten nahm sie sich erst spät und nicht mit dem gehörigen Eifer an*).

Ursachen des Verfalls der Landstände.

Im Allgemeinen hatte das Ständewesen in der Form, wie es vom Mittelalter auf die neuere Zeit vererbt war, sich vollständig überlebt. Es wurzelte nicht im Bewußtsein des Volkes, weil es nicht das ganze Volk, sondern nur bevorrechtete Stände vertrat. Es war ohnmächtig gegen eine Staatsgewalt, welche nach den verschiedensten Richtungen hin in das Leben des Volkes eingriff, während die Stände nur ganz bestimmte Rechte vertheidigen und nur da, wo diese in Frage kamen, eine Controle oder Beschränkung der fürstlichen Gewalt versuchen konnten. Selbst das Finanzwesen, früher der Hauptgegenstand ständischer Thätigkeit und der Haupthebel ständischer Opposition, entzog sich mehr und mehr der Aufsicht und Mitwirkung dieser Körperschaften durch das Ueberhandnehmen der indirecten Steuern und anderer ähnlicher Einnahmequellen, über welche den Ständen keine Macht und kein Recht zustand.

Versuch einer Wiederbelebung derselben zu Ende des Jahrhunderts.

Als der Rückschlag der französischen Revolution auch in Deutschland eine lebendigere Zeit hervorrief, da fingen viele der bisher todten oder todtgeglaubten Ständetage an, sich wieder zu regen, und, achtsam auf den Ruf der Zeit, versuchten sie, einen breiteren Boden ihrer Wirksamkeit zu gewinnen, indem sie nicht mehr blos von den eigenen Rechten, sondern auch von Rechten des Volkes sprachen. Aber es war dennoch zu spät. Die Sturmflut der nächsten Jahrzehnte riß sie vollends hinweg, und nur in veränderter, zeitgemäßerer Gestalt sollten sie später wieder auferstehen!

---

*) J. J. Moser, „Von der deutschen Reichsstände Landen, Landständen u. s. w.“; Häberlin, „Staatsarchiv“; Schlözer's „Briefwechsel“ und „Staatsanzeigen“; Pertz, „Leben Stein's“; Spittler, „Urkunden“; Böttiger, „Geschichte Sachsens“; Zschokke, „Bairische Geschichten“ u. A.

Die Presse oder Publicität.

Bei dem Mangel aller äußeren Bürgschaften für die Rechte des Menschen und des Bürgers, bei der Unzulänglichkeit des Schutzes, den die Landes- und Reichsgerichte gewährten, bei der gänzlichen Ohnmacht der Landstände und der Unselbstständigkeit des Beamtenthums war es von unschätzbarem Werthe für das öffentliche Leben Deutschlands im vorigen Jahrhunderte, daß wenigstens ein Organ bestand, welches sich doch mit einigem Nachdruck des Bedrängten und Verletzten annehmen, dem Despotismus der Machthaber und ihrer Diener entgegentreten, Mängel der Verwaltung und Gesetzgebung, Willkürhandlungen und Ungerechtigkeiten rügen und so als schützende und vermittelnde Macht zwischen Unterthanen und Regierungen walten konnte. Dieses Organ war die Presse oder, wie man es damals nannte, die Publicität. Auch für diese hatte Friedrich der Große das Signal zu einer freieren Bewegung gegeben. Bis zu seinem Regierungsantritt gab es in Deutschland keine Zeitungen, die sich mit einer Besprechung oder Kritik der öffentlichen Zustände beschäftigt hätten. Die wenigen, welche erschienen, beschränkten sich auf die Mittheilung von Thatsachen, blieben aber der eigentlichen politischen Discussion fremd. Die wissenschaftliche Publicistik jener Zeit hatte zwar allerlei freiere Ansichten von Recht und Staat zu Tage gefördert, wie die naturrechtlichen Werke eines Thomasius, war auch wohl in einzelnen Fällen an die Beleuchtung und Prüfung der speciellen Verhältnisse Deutschlands näher herangetreten und hatte deren Gebrechen mit kühnem Freimuthe aufgedeckt, wie unter Andern jene berühmte Schrift Pufendorff's „von dem Zustande des deutschen Reichs", deren erstes Erscheinen noch in das 17. Jahrhundert fällt. Allein diese gelehrte Literatur stand theils dem Volke zu fern und übte so gut wie keinen Einfluß auf dasselbe aus, theils trat sie doch den Einzelheiten der staatlichen Zustände, den Thatsachen und Erscheinungen des täglichen Lebens nicht näher, begnügte sich vielmehr fast immer mit allgemeinen speculativen Anschauungen und Betrachtungen. Eine andere Klasse von Publicisten beschäftigte sich mit dem Sammeln, Zusammenstellen und Beleuchten der positiven Gesetze, der Staatsacte, der Verfassungsformen und Einrichtungen des Reichs und der Einzelstaaten. Besonders die Reichstagsverhandlungen und die Aussprüche der Reichsgerichte lieferten dazu einen ausgebreiteten, wenn auch seinem innern Gehalte nach nicht eben sehr fruchtbaren Stoff. Durch Schrif-

Zustand der Publicistik im Anfang des 18. Jahrhunderts.

ten dieſer Art, wie die ſtaatsrechtlichen Arbeiten von Conring, Schmauß, Achenwall, J. J. Moſer, die Sammelwerke von Lünig, Thucelius u. A., wurden der Nation ihre öffentlichen Verhältniſſe ſchon etwas näher gebracht, zumal da man bald anfing, Werke dieſer Art bei den akademiſchen Vorleſungen und beim Privatunterrichte der für eine ſtaatsmänniſche Carriere ſich ausbildenden Jugend zu Grunde zu legen. Aber alle dieſe Beſtrebungen der deutſchen Publiciſtik in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließen noch nicht entfernt den Aufſchwung ahnen, welchen dieſelbe in der zweiten Hälfte deſſelben nehmen, noch viel weniger die praktiſche, unmittelbar auf beſtimmte Verhältniſſe des nationalen Lebens gehende Richtung, in welcher ſie ſich entwickeln ſollte.

Urſachen des Entſtehens einer politiſchen Tagespreſſe um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Als Friedrich d. Gr. zur Regierung kam, war es ſein Erſtes, den beiden Zeitungen, die damals in der Hauptſtadt ſeines Landes erſchienen, nicht allein größere Freiheit in der Beſprechung politiſcher Verhältniſſe einzuräumen, ſondern auch ſich ſelbſt dieſes Organes zu bedienen, um Maßregeln, von denen er fürchtete, ſie möchten im Volke nicht recht verſtanden und gewürdigt werden, durch eine öffentliche Beleuchtung einzuführen und zu vertheidigen. Die nachfolgenden Kriegszeiten, wo die deutſchen Staaten in zwei Heerlager geſchieden einander gegenüber ſtanden, reizten und ermuthigten auch die Männer der Wiſſenſchaft und des Wortes, an dieſem Kampfe Theil zu nehmen, für die eine oder die andere der kriegführenden Parteien in Schriften aufzutreten. Die ſtreitenden Regierungen ſelbſt veranlaßten manche ſolche öffentliche Rechtfertigung ihrer Sache. Bei dieſer Gelegenheit wurden dann abermals auch die allgemeinen Grundſätze des öffentlichen Rechtes einer nähern Betrachtung unterzogen*).

Unterdeſſen hatte ſich auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft und Literatur ein freierer Geiſt zu regen begonnen. Die Unterſuchungen der Eng-

*) So erſchien in den Jahren 1740—1742 eine Anzahl von Streitſchriften für und wider Preußens Anſprüche auf Schleſien, z. B.: „Rechtsgegründetes Eigenthum des Hauſes Preußen auf Jägerndorf u. ſ. w.“, 1740; „Actenmäßige und rechtliche Gegeninformation über das Eigenthum des Hauſes Brandenburg auf J. u. ſ. w.“, 1741; „Beantwortung dieſer Gegeninformation“, 1741; „Feſtgegründetes Erbrecht des königl. Kurhauſes Preußen auf verſchiedene Herzogthümer in Schleſien“, 1742, u. ſ. w.

länder und Franzosen über die Formen und Gesetze des Staates, über die Rechte der Unterthanen und die Pflichten der Regierungen, die Werke eines Sidney, Locke, Montesquieu, Rousseau und Anderer, fingen an, auch in Deutschland ihre Wirkungen zu äußern. Friedrich selbst war als politischer Schriftsteller aufgetreten mit seinem, 1741 veröffentlichten, „Antimacchiavell." Die französischen Schriftsteller, die er an seinen Hof gezogen oder mit denen er correspondirte, wie Voltaire, Helvetius, Diderot, waren Neuerer ebensowohl im Felde der gesellschaftlichen und politischen Ideen als im Punkte der Religion, und schon dadurch, daß sie den blinden Autoritätsglauben an das historisch Bestehende und allgemein Angenommene auf dem einen Gebiete schonungslos angriffen, erschütterten sie denselben auch auf allen andern. Die zuerst auf jenem Gebiete entstandene Bewegung pflanzte sich bald auch auf das des Staates fort. Die philosophischen Speculationen über Menschenwürde, Selbstbestimmung des Individuums, Vervollkommnung des Menschengeschlechtes u. s. w. drängten auf neue Anschauungen der politischen und gesellschaftlichen Grundverhältnisse hin*), und gleichzeitig mahnten die äußeren Zustände, die man täglich um sich sah, der Verfall des Reiches, der bei Gelegenheit der neuesten inneren Kämpfe in furchtbarster Nacktheit zu Tage getreten war, die Noth des Volkes, gegen welche um so greller der noch immer an vielen Höfen herrschende Luxus abstach, die weitverbreitete Rechtlosigkeit und ungemessene Bedrückung der Unterthanen, welche man jetzt erst recht inne ward, da einzelne Fürsten Anstalt machten, einen gesetzlicheren und befriedigenderen Zustand in ihren Ländern herzustellen, zu einer aufmerksameren Beobachtung und einer freimüthigeren Beurtheilung dieser öffentlichen Verhältnisse.

Die politische Bücher- und Zeitschriftenliteratur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Selbstständige Schriften über einzelne politische Materien, wie des jüngern Moser Bücher „vom Herr und Diener" (1758), „vom deutschen Nationalgeist" (1766), „vom Diensthandel deutscher Fürsten" (1767), dessen „Reliquien" (1766) und „Patriotische Briefe" (1767) und Aehnliches bra-

*) In dem Folgenden ist diese wissenschaftliche Bewegung nur insoweit berücksichtigt, als sie sich durch das Organ der publicistischen Presse unmittelbar dem öffentlichen Leben zukehrte. Ihr speculativer Gehalt und Charakter wird in dem Abschnitte von der Wissenschaft und insbesondere der Philosophie Deutschlands im vorigen Jahrhunderte zu besprechen sein.

chen die Bahn. Ihnen folgten zunächſt die „Wochen“- oder „Intelligenzblätter“, welche neben Belehrungen praktiſch gemeinnützigen Inhalts je mehr und mehr auch mit Fragen des bürgerlichen und des politiſchen Lebens ſich zu beſchäftigen anfingen. Allen voran glänzten die „Osnabrückiſchen Intelligenzblätter“ unter der Leitung Juſtus Möſer's (1766—82), der darin zuerſt jene an kernhafter Gediegenheit des Inhalts, ſo wie an edler Volksthümlichkeit der Form noch unübertroffenen Aufſätze über Gegenſtände des bürgerlichen, ökonomiſchen, ſocialen Lebens niederlegte, die er ſpäter in ſeinen „Patriotiſchen Phantaſien“ *) geſammelt herausgab. In gleich verſtändlicher, noch derberer Sprache redete zum Volke Claudius in ſeinem „Wandsbecker Boten“ ſeit 1770**). Für Süddeutſchland wirkten, entſprechend dem dort vorherrſchenden Geiſte, mit phantaſiereicher Rhetorik und keckem Humor der geniale, aber unſtete Schubart in ſeiner „Deutſchen Chronik“, von 1774 an, und der noch zerfahrenere Weckherlin in ſeinen „Chronologen“, ſeit 1779, und ſpäter in ſeinem „Grauen Ungeheuer.“ Auch Zeitſchriften, deren Aufgaben zum Theil auf andern Gebieten, der Wiſſenſchaft oder der Kunſt, lagen, wie der von Wieland redigirte „Deutſche Mercur“, das „Deutſche Muſeum“ von Boje und Dohm, u. a., konnten ſich dem allgemeinen Zuge nicht verſagen und traten auf die Erörterung politiſcher Fragen und die Beſprechung der Tagesbegebenheiten ein.

Aber der eigentliche Aufſchwung der politiſchen Preſſe Deutſchlands im vorigen Jahrhundert datirt erſt vom letzten Viertel deſſelben und von dem Erſcheinen jener größeren Monatsſchriften, welche die Förderung der „Publicität“, die Beleuchtung, Erörterung und Beurtheilung der öffentlichen Zuſtände Deutſchlands zu ihrer ausſchließlichen Aufgabe machten. Den erſten Anſtoß zu dieſer neuen Phaſe der Tagespreſſe gaben und den vorderſten Rang behaupteten darin fortwährend die von Schlözer in Göttingen herausgegebenen Journale, ſein „Briefwechſel“ in 10 Theilen, von 1778—82, und ſeine „Staatsanzeigen“ in 9 Bänden, von 1783 bis 1792. Ihm eiferten nach der auch auf dieſem Felde unermüdlich thätige K. Fr. v. Moſer mit ſeinem „Patriotiſchen Archiv für Deutſchland“ in 12 Bänden, von 1784—90, dem er 1792—94 ein „Neues Patriotiſches Archiv“ (2 Bände) folgen

*) 4 Theile in 2 Bänden.

**) Ebenfalls geſammelt unter dem Titel: „Asmus omnia sua secum portans“, in 6 Thln. oder 2 Bdn.

ließ, der aus Baiern vertriebene Winkopp mit seiner „Bibliothek für Denker", 1782 ff., 3 Bände, seinem „Deutschen Zuschauer", von 1784 an (4 Bde.), und seinem „Magazin für Geschichte, Statistik u. s. w. der geistlichen deutschen Staaten" (2 Bde., 1790 ff.), Nicolai und Biester mit ihrer „Berliner Monatsschrift" (1783 ff.), Göckingk und Bibra mit ihrem „Journal von und für Deutschland" von 1784—92, 15 Bde., später Häberlin mit seinem „Staatsarchiv" (von 1796 an, in 10 Bdn.), in gewisser Hinsicht auch der berühmte Geograph Büsching mit seinem „Magazin für die neue Historie und Geographie", 1767—1788 (22 Thle.), und seinen „Wöchentlichen Nachrichten von neuen geogr. statist. u. a. Büchern", 1773—1787 (15 Bde.) — und noch viele Andere. Ueberhaupt kann man an größeren periodischen Schriften, die sich vorzugsweise oder ausschließlich mit den öffentlichen Zuständen Deutschlands beschäftigten, innerhalb eines Zeitraums von etwa 20 Jahren (vom Anfang des siebenten bis zum Anfang des neunten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts) 30 bis 40 rechnen, außerdem mindestens ebenso viele Wochen- und Intelligenzblätter von einiger Bedeutung, die ab und zu, theilweise auch regelmäßig, ebenfalls politische Tagesbegebenheiten oder Fragen des Volkslebens abhandelten, dazu die, kaum minder zahlreichen, größern Zeitschriften gemischten Inhalts, in denen fast immer auch die Politik ihren Platz, bisweilen einen ziemlich ausgedehnten, fand, endlich vielleicht ein halbes Hundert politischer Tagesblätter, welche jedoch auch damals noch sich meist auf die bloße Mittheilung von Thatsachen beschränkten, das eigentliche politische Räsonnement den Monats- und Wochenschriften überlassend *).

Deren Wirksamkeit und Bedeutung für's Volk.

In den letzteren, und namentlich in den umfänglichern Monatsschriften, wurden bald allgemeine politische Grundsätze erörtert, noch viel häufiger jedoch einzelne Uebelstände und Miß-

*) Die obigen Zahlen sind theils aus den Buchhändleranzeigen und Meßkatalogen der damaligen Zeit, theils aus den gegenseitigen Erwähnungen des einen Journals in dem andern, unter Berechnung der wahrscheinlichen Differenz zwischen der so gefundenen und der wirklichen Summe, entnommen. Göckingk in dem Plane zu seinem „Journal von und für Deutschland" (vorgedruckt dessen erstem Bande 1784) sagt, daß er 217 Zeitungen, Intelligenzblätter und Adreßnachrichten in Deutschland kenne, daß er aber Grund habe, zu vermuthen, dies sei noch nicht die Hälfte aller wirklich erscheinenden. Freilich seien darunter viele, die weiter nichts als Nachrichten von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen enthielten.

bräuche des beſtehenden Regierungsſyſtems, Beiſpiele von Gewaltthätigkeit der Beamten, von Bedrückung und Ueberlaſtung der Unterthanen, von Verſchwendung der Staatsgelder und von Ausſchweifungen der Höfe und Aehnliches mehr an die Oeffentlichkeit gebracht und gerügt, oder es wurde durch Vorführung ſtatiſtiſcher Thatſachen, durch Mittheilung von Nachrichten über die volkswirthſchaftlichen Zuſtände der verſchiedenen Länder die Aufmerkſamkeit des Volkes und der Regierungen auf beſtehende Mängel und zu machende Verbeſſerungen in dieſem ſo wichtigen Zweige des Staatslebens hingelenkt. Der ins Auge ſpringende Nutzen dieſes bisher ungekannten Mittels, ſeine Beſchwerden, Klagen und Wünſche in die Oeffentlichkeit und durch dieſe zur Kenntniß der Regierungen und der Fürſten ſelbſt zu bringen, die Hoffnung, auf ſolche Weiſe Abhülfe der erſtern und Verwirklichung der letztern herbeizuführen, machte die ungeheure Maſſe derer, welche über Etwas zu klagen, Etwas zu wünſchen hatten, für die Wohlthaten der Publicität im hohen Grade empfänglich. Die bald gemachte Erfahrung, daß wirklich auf dieſem Wege mancher Mißbrauch abgeſtellt, manche Eigenmächtigkeit der Beamten einer gerechten Strafe überantwortet, ſogar hier und da ein ſouveräner Wille, der ſonſt auf keine Vorſtellungen, Bitten und Klagen der Unterthanen gehört, durch die Schrecken einer rückſichtsloſen öffentlichen Kritik eingeſchüchtert oder zur Beſinnung gebracht worden ſei, ließ die Preſſe in Kurzem als eine Macht erſcheinen, furchtbar für die Einen, wohlthätig für die Andern, als das für Alle zugängliche Tribunal, vor welchem jedes gekränkte Recht ſeinen Schutz oder doch ſeine Genugthuung, jede Gewaltthätigkeit ihre gerechte und empfindliche Ahndung zu erwarten hätte. Es iſt rührend, zu ſehen, mit welchem Vertrauen den Wortführern der Preſſe in damaliger Zeit von allen Seiten her Mittheilungen, Fragen, Auskünfte, Beſchwerden und gemeinnützige Pläne zur Veröffentlichung in ihren Blättern übergeben werden, in der ſichern Hoffnung auf eine weitverbreitete und entſcheidende Wirkung jeder ſolchen Veröffentlichung; wie man ſie als die Wohlthäter der Menſchheit, als die Apoſtel der Wahrheit, als die Paladine des Rechts verehrt und preiſt; wie man ſie ermuntert, in ihren menſchenfreundlichen Beſtrebungen nicht nachzulaſſen, ihnen Muth zuſpricht, den Gefahren ihres freimüthigen Wirkens zu trotzen; wie aber auch die Herausgeber der Zeitſchriften ſich dieſes Vertrauens werth zu machen und der übernommenen Verpflichtung zu entſprechen ſuchen; welchen Eifer in

der Herbeischaffung, welche Gewissenhaftigkeit in der Prüfung thatsächlicher Mittheilungen nach ihrer innern Glaubwürdigkeit und nach der Zuverlässigkeit ihrer Einsender sie an den Tag legen; mit welcher Festigkeit und welchem Freimuthe sie aber auch in der Regel das einmal Aufgenommene vertreten.

Persönliche Stellung der politischen Schriftsteller jener Zeit.

Die politische Tagesschriftstellerei war in jenen Zeiten noch nicht, wie heut, ein förmliches Gewerbe, das Geschäft eines besonderen Standes geworden; es gab noch keine oder doch nur sehr wenige berufsmäßige Herausgeber, Correspondenten und Mitarbeiter publicistischer Zeitschriften. Die Unternehmer solcher Blätter waren meist Gelehrte, Professoren des Staatsrechts oder der Geschichte, wie Schlözer und Häberlin, oder Schriftsteller, die ihren Ruf auf andern Gebieten der Literatur bereits begründet hatten, wie Wieland, Boje, Salzmann u. A., bisweilen auch Staatsbeamte, in oder außer Dienst, wie der gewesene hessen-darmstädtische Minister K. Fr. v. Moser, der preußische Oberconsistorialrath Büsching und die beiden Herausgeber des „Journals von und für Deutschland", von denen der eine, v. Göckingk, Canzleidirector, der andere, v. Bibra, Domkapitular und Präsident war. Zwar gab es auch Einzelne, die von der Tagesschriftstellerei wirklich Beruf machten, ihre ganze Existenz darauf gründeten, so Schubart und Weckherlin, so die aus Baiern wegen ihrer zu freien Religionsansichten vertriebenen katholischen Geistlichen Winkopp und Milbiller. Allein die meisten Wortführer der Presse hatten doch daneben den sichern Rückhalt einer im bürgerlichen Leben wurzelnden Stellung, und dies verschaffte ihren publicistischen Bestrebungen einen größern Nachdruck und ein zweifelloseres Ansehen. Die wohlbekannten, geachteten Namen der Herausgeber verbürgten und bekräftigten die Mittheilungen, welche durch die Zeitschriften zur Oeffentlichkeit gelangten. Mangel an solchen Mittheilungen hatten dieselben nicht zu befürchten. Gab es keine berufsmäßigen Correspondenten, so correspondirte dafür das ganze Publicum mit ihnen und in ihrem Dienste. Gelehrte, Geistliche, Beamte, Geschäftsmänner, Edelleute, Grafen und selbst regierende Fürsten schrieben an Schlözer*), und dieser hatte alle

Theilnahme des Volks an der politischen Presse.

*) Schlözer selbst nennt unter seinen politischen Correspondenten einen Herzog von Sachsen-Meiningen. Auch Dalberg schrieb bisweilen in öffentliche Zeitschriften.

Hände voll zu thun, um für die überreichlich zufließenden Beiträge Raum in ſeinen Blättern zu ſchaffen, oder die Einſender zur Geduld zu ermahnen und ſeines guten Willens wegen baldmöglichſter Veröffentlichung ihrer Sendungen zu verſichern.

Ebenſo aufmunternd, wie dieſe geiſtige Mitwirkung der Nation, war die materielle Unterſtützung der politiſchen Preſſe durch das leſende Publicum. Von Schlözer's „Staatsanzeigen" wurden in ihrer beſten Zeit mehr als 4000 Exemplare abgeſetzt, gewiß ein Reſultat, welches nach der damaligen Bevölkerung Deutſchlands, dem damaligen allgemeinen Bildungsſtande des Volkes und bei dem Nebeneinanderbeſtehen einer ungleich größeren Zahl periodiſcher Schriften dieſer Art, als ſelbſt heutzutage, gewiß ein außerordentliches genannt werden kann. Auch Schubart zog von ſeiner „Chronik" einen ausreichenden Gewinn, um davon ziemlich behaglich leben zu können*).

Einfluß der Preſſe auf die herrſchenden Kreiſe.

Vor allem aber bedeutend und überraſchend, wenn man die vorausgegangene Periode gänzlicher Nichtberückſichtigung der Volksintereſſen und der Volksſtimme in Betracht zieht, erſcheint der Einfluß, welchen die Preſſe durch ihre Beleuchtung der öffentlichen Zuſtände auf die herrſchenden Kreiſe ſelbſt ausübte. Vor dieſem Tribunale der Oeffentlichkeit ſtellte ſich nicht ſelten der übermüthige Adelige, der ſonſt nur zu befehlen gewohnte Beamte, ja bisweilen ſogar der ſouveräne Stand des Reiches, ließ ſich herbei zu rechtfertigender Erklärung oder Berichtigung und vergaß den hochfahrenden Ton, in dem er an anderer Stelle einem nicht ebenbürtigen Ankläger geantwortet haben würde. Die rohen Wuthausbrüche ſelbſt, zu denen ſich einzelne durch Aeußerungen der Preſſe Verletzte fortreißen ließen, bezeugen, welches Gewicht man dieſen Aeußerungen zuſchrieb, und die ängſtlich berechnete Anonymität, in welche ſich die Urheber ſolcher Angriffe auf die Preſſe hüllten, zeigte, daß dieſelben die Macht der öffentlichen Meinung, wenn nicht achteten, doch mindeſtens fürchteten. So erhielt Schlözer einſt einen Brief mit den zornſchnaubenden Worten: „Peitſchenhiebe verdienen die Gelehrten, welche in ihren Journalen und auf ihren Kathedern durch Bewunderung der albernen franzöſiſchen Conſtitution Zerrüttung und Aufruhr in Deutſchland predigen"; allein der

*) „Schlözer's Leben" von ſeinem Sohne; „Schubart's Leben" von Strauß.

Briefsteller hatte wohlweislich nicht blos seinen Namen verschwiegen, sondern auch Sorge getragen, daß weder Siegel noch Poststempel des Briefes ihn dem gefürchteten Göttinger Publicisten verrathen möchten. Aber freilich verstand es auch Schlözer meisterhaft, Solche, welche dem begründeten Tadel der Presse nichts als Uebermuth oder Trotz auf ihre äußere Stellung entgegenzusetzen wußten, mit vernichtendem Ernst in die Schranken der Mäßigung zurückzuweisen und ihnen den schuldigen Respect vor der Würde der Publicität einzuprägen. Er war unter allen Publicisten jener Zeit weitaus der gefürchtetste. Seine „Staatsanzeigen" nennt der „Reisende Franzose" eine „Macht"; so verbreitet und so einflußreich fand er dieselben allerorten in Deutschland. „Schlözer ist," so schrieb man von Wien aus an Heyne in Göttingen, „die wahre bête noire der Großen. Wenn sie Dem was anhaben könnten, so gäben sie große Summen dafür. Ich kenne Leute, die bei Nennung seines Namens in Wuth gerathen, aber ihn auch fürchten." Ein kleiner deutscher Fürst nahm einen ertheilten Befehl mit dem Bemerken zurück: „es könnte in den Schlözer kommen." Selbst die herrische Maria Theresia soll in ihrem geheimen Rathe nicht selten schon gefaßte Beschlüsse mit den Worten zu nochmaliger Erwägung empfohlen haben: „Was wird wohl Schlözer dazu sagen?" und ihr großer Sohn Joseph wollte die Schlözer'schen Hefte nicht einen Tag lang auf seinem Schreibtische vermissen*). Die öffentliche Beleuchtung einer irgendwo in Deutschland begangenen Ungerechtigkeit in den „Staatsanzeigen", dem „Briefwechsel" oder einer andern Zeitschrift ähnlicher Art versprach in den meisten Fällen raschere und gewissere Abhülfe, als selber ein Reichshofrathsrescript oder ein kaiserliches Abmahnungsschreiben.

Preßgesetzgebung und Preßpolizei.

Die Preßgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts trug ganz den Stempel der allgemeinen Zustände ihrer Zeit. Von einer Einheit derselben durch ganz Deutschland war nicht die Rede, aber auch nicht einmal von einer nur annähernden Gleichförmigkeit in den verschiedenen Einzelstaaten. Zwar hatte man schon im 16. Jahrhundert durch mehrere Reichsabschiede eine Art von allgemeiner Censur und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf die Presse eingeführt, hauptsächlich um gegenseitige Anfeindungen der öffentlich anerkannten

*) „Schlözer's Leben" von seinem Sohne. Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts", 1. Band, u. A.

Die Reichsgesetze über die Presse und ihre Vollziehung.

Confessionen zu verhüten. Auch bestand zu Frankfurt am Main, wo früher der Hauptbüchermarkt Deutschlands war, eine kaiserliche Büchercommission zur Ueberwachung aller im Reiche erscheinenden oder von auswärts ins Reich eingehenden Schriften, und sowohl diese Commission als die kaiserlichen Fiskale bei den Reichsgerichten waren beauftragt, solche Druck- oder Bildwerke, welche wider die Reichsgrundgesetze in Glaubens- oder Staatssachen verstießen, zu confisciren, deren Urheber, Drucker und Verbreiter aber zur Strafe zu ziehen. Allein diese Anordnungen waren, wie Alles, was vom Reiche ausging, ziemlich machtlos. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Büchercommission reichte kaum über Frankfurt hinaus. Mehrere der größern Stände, wie Preußen und Sachsen, erklärten geradezu deren Verfügungen in ihren Ländern für unvollstreckbar. Ein thatsächlicher Beweis ihrer Ohnmacht lag schon darin, daß, obleich die Büchermesse längst von Frankfurt nach Leipzig übergesiedelt war, die Büchercommission nicht gewagt hatte, ihren Sitz eben dahin zu verlegen, wohl wissend, daß sie dort keinen Gehorsam finden werde. Vergebens erließ Kaiser Carl VI. im J. 1715 ein Edict zur Einschärfung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Presse. Trotz der Versicherung am Schlusse desselben: „Wir meinen es ernstlich mit Urkund dieses Briefes," hatte das Edict doch eben so wenig Erfolg, als die in jeder neuen Wahlcapitulation wiederkehrenden Erinnerungen an die betreffenden Reichsgesetze. Erst die französische Revolution und die davon befürchtete Rückwirkung auf Deutschland gab Veranlassung zu Schritten beim Reichstage wegen Einführung gemeinsamer Maßregeln zur Beschränkung der eingerissenen „grenzenlosen Preßfrechheit", aber auch da noch stand das Unabhängigkeitsstreben der größeren Regierungen dem Zustandekommen einer solchen Gemeinsamkeit im Wege.

So war denn die Presse fast lediglich von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und der Politik der einzelnen Regierungen abhängig. Man kann sich denken, wie verschieden unter solchen Verhältnissen ihr Zustand in den verschiedenen Theilen Deutschlands sein mußte!

Preußische Preßzustände vor Friedrich II.

In Preußen*) hatte sie schon vor Friedrich d. Gr. sich einer für die damaligen Zeiten ziemlich bedeutenden Freiheit

*) Für das Folgende ist als Hauptquelle benutzt: Hesse, „Die preußische Preßgesetzgebung."

zu erfreuen. Nur die in Berlin erſcheinenden Zeitungen und die theologiſchen Schriften waren unter Friedrich Wilhelm I. einer gewiſſen Aufſicht unterworfen. Gegen die vom Könige beabſichtigte Einführung einer allgemeinen Cenſur hatte das Generaldirectorium freimüthig und mit Erfolg remonſtrirt. „Das Bücherweſen," ſagte es in ſeinem Berichte an den König, „hat ſeit der Reformation in ganz Deutſchland, nicht weniger in allen civiliſirten Ländern, freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrſamkeit zu dem hohen Grade geſtiegen iſt, in welchem wir ſie heutzutage ſehen. Sollte nun dieſe Freiheit durch dergleichen Ordres in Ew. Majeſtät Landen eingeſchränkt werden, ſo würden die Gelehrten hierdurch nicht allein ſehr niedergeſchlagen und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gerichtet werden, ſondern auch die Barbarei und Unwiſſenheit, welche Ew. Majeſtät glorwürdigſte Vorfahren mit ſo vieler Mühe und Koſten vertrieben, aufs Neue, zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit, überhand nehmen."

unter Friedrich II.; Eine der erſten Regentenhandlungen Friedrich's II. war der Befehl, „daß dem Berliniſchen Zeitungsſchreiber eine unbeſchränkte Freiheit gelaſſen werden ſolle, in dem Artikel von Berlin von demjenigen, was hierſelbſt vorgeht, zu ſchreiben, was er will, ohne daß Solches cenſirt werden ſoll, weil Solches Dieſelben divertire, dagegen aber auch ſodann fremde Miniſtri ſich nicht würden beſchweren können, wenn in den hieſigen Zeitungen hin und wieder Passagen anzutreffen, ſo ihnen mißfallen könnten." Der König hatte perſönlich hinzugeſetzt: „Gazetten, wenn ſie interessant ſein ſollen, müſſen nicht genirt werden." Doch war der königliche Befehl von folgender Mahnung begleitet: „Wegen des Artikels von Berlin iſt dies indistincte zu observiren, wegen auswärtiger Puissancen aber cum grano salis und mit guter Behutſamkeit." Indeß ſcheinen die Zeitungsredactionen nach des Königs Anſicht nicht genug cum grano salis verfahren zu ſein, denn ſchon im December deſſelben Jahres ward ihnen die Cenſurfreiheit wieder genommen. Ueberhaupt gab es ſehr beſtimmte Grenzen, jenſeits welcher ſelbſt Friedrich die freie Kritik des öffentlichen Wortes nicht duldete. Angriffe auf ſeine Perſon ließ er ſich, im Bewußtſein ſeiner Größe und der ihm nicht zu raubenden Bewunderung des In- und Auslandes, faſt immer ruhig gefallen, und bekannt iſt, wie er ein öffentlich angeſchlagenes Pasquill auf ihn ſelbſt niedriger zu hängen befahl, damit Jeder es leſen könne; dagegen war er unduldſam gegen unberufene Einmiſchun-

gen in ſeine Verwaltung oder in Fragen des öffentlichen Rechts. Während des erſten ſchleſiſchen Krieges verordnete er durch ein beſonderes Reſcript: „daß keine übel ausgearbeiteten deductionen wegen königlicher Gerechtſame gedruckt werden ſollten," ließ auch ſofort „Noltenii ſehr ſchlecht gerathene deduction wegen der Rechte des Königs in Schleſien" confiſciren und übertrug die Cenſur aller Schriften, die das öffentliche Recht behandelten, dem Cabinetsminiſterium. Auch über die ausländiſchen Zeitungen übte er ſtrenge Aufſicht; im bairiſchen Erbfolgekriege wurden die in Brüſſel und Köln erſcheinenden franzöſiſchen Zeitungen und die Frankfurter Oberpoſtamtszeitung für die ganzen preußiſchen Lande bei 50 Ducaten Strafe verboten. Den Berliner Druckern ward ſchon 1742 bei ſchwerer Strafe angeſagt, keine uncenſirten Bücher zu drucken; 1747 wurde die Cenſur aller Schriften in der ganzen Monarchie der Berliner Akademie der Wiſſenſchaften übertragen, dieſe Verordnung aber im nächſten Jahre, wegen der dagegen aus allen Landestheilen eingehenden Beſchwerden, wieder aufgehoben. Eine Zeit lang trat nun thatſächlich eine völlige Cenſurfreiheit ein; dagegen ward ein Buchdrucker wegen Veröffentlichung einer die chriſtliche Religion angreifenden Schrift auf die Feſtung geſetzt. Im Jahre 1749 endlich willigte der König, auf den beſondern Antrag des Juſtizminiſteriums, in die Wiederherſtellung der Cenſur, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten: „Es ſoll zu ſolcher Cenſur ein ganz vernünftiger Mann ausgeſucht und beſtellt werden, der eben nicht alle Kleinigkeiten und bagatelles releviret und aufmutzet." Es erſchien nun das allgemeine Cenſuredict vom 11. Mai 1749, welches bis zu des Königs Tode in Kraft blieb. Der Akademie der Wiſſenſchaften ward völlige Cenſurfreiheit verliehen, die Cenſur der auf Univerſitäten erſcheinenden Bücher den Facultäten überlaſſen, politiſche Schriften dem auswärtigen Departement, kleine Gedichte und ähnliche Flugſchriften den Magiſtraten und Regierungen zur Durchſicht vor dem Drucke zugewieſen. Als Inſtruction für die Cenſoren war folgende Weiſung beigefügt: „Bei dieſer vorgeſchriebenen Cenſur iſt unſere allergnädigſte Abſicht keineswegs dahin gerichtet, eine anſtändige und ernſthafte Unterſuchung der Wahrheit zu hindern, ſondern nur vornehmlich Demjenigen zu ſteuern, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, der moraliſchen und bürgerlichen Ordnung entgegen iſt." Mit der Ausführung dieſes Edictes ſcheint man es nicht ſehr ſtreng genommen zu haben. Der bekannte Schriftſteller Friedrich Nicolai er-

zählt*): als er den Censor der philosophischen Schriften ersucht habe, die Censur seiner „Literaturbriefe" zu übernehmen, sei dieser sehr verwundert gewesen, daß Jemand etwas censiren lassen wolle, da ihm dies lange nicht vorgekommen. Wenn solche Zuwiderhandlungen gegen das Censuredict zur Kenntniß des Königs kamen, so rescribirte er wohl: „die Contravenienten sollten für das Vergangene mit Strafe verschont bleiben; für die Zukunft aber sei mit aller Strenge darauf zu halten." Allein das nächste Mal ging es dann wieder eben so. Auswärts gedruckte und blos von preußischen Buchhändlern verlegte Schriften wurden durch ein ausdrückliches Rescript 1775 von der Censur befreit, da sie ohnedem an dem Orte des Druckes censirt werden müßten und der Verleger doch immer dafür verantwortlich bleibe. Ueberhaupt war, so lange der große König lebte, der Presse, mit Ausnahme der oben angedeuteten Beschränkungen, die größte Freiheit gestattet. Schriften der äußersten freisinnigen Richtung im Fache der Philosophie und Theologie, welche anderwärts nicht gedruckt werden durften, wie die „Wolfenbüttler Fragmente" und die Schriften von Bahrdt, erschienen in Preußen ungehindert. Einzelnen Schriftstellern scheint der König für ihre Person völlige Censurfreiheit ertheilt zu haben. So rescribirte er 1782 an den Minister von Münchhausen: der Kriegsrath Cranz sei wegen seiner periodischen Schrift nicht zu beunruhigen, noch in der ihm ertheilten Censurfreiheit zu beeinträchtigen, wohl aber zu verwarnen, „daß er nicht allzu naseweis sein möchte, sonsten er noch einmal anlaufen und seine beißende Schreibart ihm Ungelegenheiten zuziehen könnte." Selbst als Cranz (übrigens eine ziemlich verrufene Persönlichkeit) eine Schrift unter dem Titel: „Berlinische Charlatanerien", herausgab, geschah ihm noch nichts; erst als er darauf eine zweite, „Oesterreichische Charlatanerien", folgen ließ, ward ihm seine Censurfreiheit entzogen. Den Verfasser einer Schmähschrift auf den Minister Herzberg ließ Friedrich durch einen höheren Beamten privatim bitten: „er möge nicht einen Mann angreifen, den der König persönlich als einen seiner treuesten Diener hochschätze."

So erwies der große König der Presse nicht blos Duldung im weitesten Umfange, sondern in den meisten Fällen auch eine rücksichts- und achtungsvollere Behandlung, als ihr von den meisten andern

*) In der „Neuen Berliner Monatsschrift", 1807.

Fürſten der damaligen und ſelbſt einer ſpätern Zeit zu Theil geworden iſt. Daß es auch für ihn gewiſſe Gebiete gab, zu welchen er der öffentlichen Kritik keinen oder nur einen ſehr beſchränkten Zugang geſtattete, kann bei der Charaktereigenthümlichkeit dieſes Monarchen und nach dem ganzen Geiſte der damaligen Zeit nicht beſonders auffallen. Immerhin war es ein großer Gewinn für die Publicität, daß ſie ſich des Schutzes eines ſo mächtigen, ſo vielbewunderten und nachgeahmten Fürſten erfreuen durfte. Nicht allein gewann ſie damit ein weites Feld ungehemmter Wirkſamkeit in der Ausbreitung jener freieren philoſophiſchen und religiöſen Ideen, welche gerade damals der hauptſächlichſte Gegenſtand der Forſchung waren und, ſowohl unmittelbar als mittelbar, auch auf das Staatsleben mächtig einwirkten; nicht allein konnte ſie auf politiſchem Gebiete eine ziemlich einflußreiche und von Friedrich ſelbſt nicht ungern geſehene Controle über ſeine Behörden ausüben; nicht allein konnte ſie von dieſem ſichern Zufluchtsorte aus die Regierungen und Höfe, das Beamtenthum, den Adel und die Geiſtlichkeit in andern deutſchen Staaten einer ſcharfen Kritik unterwerfen; ſondern das Beiſpiel des großen Königs bewirkte auch, daß viele der übrigen Fürſten ſich ſcheuten, die Preſſe ihrer Länder mit Schranken zu umgeben, welche ein Friedrich für unnöthig erklärt und niedergeriſſen hatte.

nach Friedrich II.

Nach Friedrich's Tode erfuhr der Zuſtand der Preſſe in Preußen eine empfindliche Aenderung. Wie Friedrich d. Gr. die Stärke ſeiner Regierung in der Befreiung der Geiſter, namentlich auch auf religiöſem Gebiete, geſucht hatte, ſo meinte ſein Nachfolger, dieſelbe in der Feſſelung der Geiſter durch eine von obenher gegebene, für unantaſtbar erklärte Norm des Glaubens zu finden. Im J. 1788 erſchien das Religionsedict, welches allen Geiſtlichen und Lehrern bei Strafe der Abſetzung verbot, gegen den Lehrbegriff und die Bekenntnißſchriften der evangeliſchen Kirche zu predigen und zu lehren. Der Verfaſſer einer Kritik dieſes Edictes ward verhaftet und dem Kammergericht übergeben. Dieſes jedoch, in welchem noch der Geiſt des großen Königs lebte, erklärte: „es ſei erlaubt, Geſetze zum Gegenſtand gelehrter Unterſuchungen zu machen; insbeſondere müſſe dies als ein in dem preußiſchen Staate hergebrachter Grundſatz feſtgehalten werden. Nur darin habe der Verfaſſer gefehlt, daß er ſeine Meinung nicht mit der gehörigen Beſcheidenheit vorgetragen und die Achtung gegen den Monarchen verletzt habe.“ Lediglich aus dieſem Grunde verurtheilte es ihn zu ſechs-

wöchentlichem Gefängniß. Der König, wohl einsehend, daß er auf diesem Wege nicht zu seinem Ziele komme, erließ am 10. Sept. 1788 eine Cabinetsordre an den Großkanzler von Carmer, worin es heißt: „da Ich vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausgeartet und die Büchercensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Religionsedict allerlei aufrührerische Schriften gedruckt werden, so habt Ihr gegen den Buchdrucker und Buchhändler sofort fiscum zu excitiren und Mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Büchercensur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann; Ich will Meinen Unterthanen alle erlaubte Freiheit gern accordiren, aber Ich will auch zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzt sogenannten Aufklärer, die sich über Alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat."

So entstand das neue, ausführliche Censuredict vom 19. December 1788, welches die Einreichung aller im Lande herauszugebenden Schriften zur Censur verordnete, dagegen den Verfassern und Verlegern einen Beschwerdeweg gegen die Aussprüche der Censurbehörde eröffnete und Verleger und Drucker von der Verantwortlichkeit für die unter Censur gedruckten Schriften lossprach. Die Censoren verwies man Anfangs noch auf das Friedericianische Censuredict, später aber empfahl man ihnen besondere Strenge gegen alle Schriften, „welche die Wahrheiten der Religion, insbesondere der christlichen, angreifen oder gar zum Gegenstand des Spottes machen, oder Grundsätze und Maßregeln der Regierung antasten und durch Grübeleien zu unrichtiger Anwendung mißverstandener theoretischer Sätze verleiten." Aber auch dieses Edict hatte den gehofften Erfolg nicht. Die Censoren schienen sich mit dem Geiste des Religionsedictes nicht recht durchdringen zu können, und das Kammergericht hielt standhaft an den einmal aufgestellten Grundsätzen fest. In Berlin erschien mit Druckerlaubniß des Oberconsistoriums eine Schrift gegen die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus. Der Minister Wöllner verfügte das Verbot dieser Schrift als „einer gegen eine landesherrliche Verordnung anlaufenden Skarteke," bei Strafe von 100 Ducaten, und verwies den Verleger mit seinen Schädenansprüchen an den Censor, Oberconsistorialrath Zöllner. Das Kammergericht jedoch entschied auf die von dem Verleger bei demselben gegen den Censor erhobene Klage: „der Censor habe mit vollem Rechte dem Buche die Druckerlaubniß ertheilt, denn, wenn es auch richtig wäre, daß die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus von der Regierung

beſchloſſen und dieſer Beſchluß dem Cenſor bekannt geweſen, ſo könnte doch die Widerlegung falſcher und ſchwacher Gründe, welche dafür ſtreiten ſollten, nicht als ein Hinderniß dieſes Vorhabens betrachtet werden; ja, ſelbſt wenn keine beſſern Gründe dafür angeführt werden könnten, würde doch die Regierung vernünftigerweiſe nichts mehr wünſchen müſſen, als daß vor der wirklichen Ausführung des Vorhabens die Gründe für und wider in ihrer ganzen Stärke gezeigt werden möchten. Der Beklagte hätte ſogar die der Regierung ſchuldige Ehrfurcht verletzt, wenn er angenommen, ſie wolle lieber den einmal gefaßten Vorſatz blindlings ausführen, als beſſern Gründen Gehör geben, und er verdiene öffentlichen Dank, daß er ohne Nebenabſichten, als ein gewiſſenhafter und verſtändiger Staatsdiener, ſeine Stimme abgegeben und, ſoviel an ihm ſei, die Rechte der Vernunft und die mit ihnen verbundene Ehre der preußiſchen Regierung aufrecht erhalten habe."

Oeſterreichiſche: Die Geſchichte der öſterreichiſchen Preſſe im vorigen Jahrhundert ſtellt beinahe das gerade Gegenbild zu der Geſchichte der preußiſchen dar*). In derſelben Zeit, wo die Preſſe in den preußiſchen Staaten unter der aufgeklärten Regierung Friedrich's des Großen eine beinahe uneingeſchränkte Freiheit genoß, hatte ſie in Oeſterreich mit dem ſchwerſten Drucke zu kämpfen und war ſo gut wie gänzlich geächtet. Erſt volle 40 Jahre, nachdem Friedrich in Preußen ihre Feſſeln gelöſt, ahmte Joſeph dieſes Beiſpiel in Oeſterreich nach. Unter ſeinem Schutze erfreute ſich aber auch die Preſſe einer ſo großen Duldung, wie ſie ihr in Preußen ſelbſt unter Friedrich kaum zu Theil ward, und dieſe Freiheit blieb ihr dort ungeſchmälert auch noch zu einer Zeit, wo in Preußen, nach dem Tode Friedrich's, ſchon wieder ein Syſtem der Unterdrückung und Verfolgung gegen ſie organiſirt war, unter dem ſie faſt erlag. Erſt einige Jahre ſpäter ſetzten ſich die beiderſeitigen Preßgeſetzgebungen durch gleiche Härte gegen das freie Wort ſo ziemlich ins Gleichgewicht.

unter Carl VI.; Schon ſeit der Reformation war in Oeſterreich, beſonders gegen alle Schriften religiöſen Inhalts, eine ſcharfe Preßpolizei geübt worden. Carl VI., der ſich vergebens bemühte, eine gleichmäßige

*) Als Quelle hat hier hauptſächlich gedient: Wiesner, „Denkwürdigkeiten der öſterreichiſchen Cenſur", 1847.

Aufsicht über die Presse im ganzen Reiche herzustellen, wollte dies wenigstens in seinen Staaten thun. Doch war er der Presse im Ganzen nicht abhold. Seine Absicht, wie sie in der Verordnung vom 11. Jan. 1730 ausgesprochen ward, ging dahin, „daß die österreichischen Druckereien, woran res literaria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr befördert werde." Er entnahm einen Theil des Bücherrevisionsgeschäfts den Jesuiten, welche bis dahin dasselbe ausschließlich verwaltet hatten, und übergab ihn weltlichen Behörden. „Unkatholische", d. h. von einem nichtkatholischen Standpunkte aus verfaßte Schriften, waren freilich schlechthin verboten, die Verbreitung, ja selbst das Lesen derselben mit schweren Strafen bedroht; für die Anzeige solcher Uebertretungen wurden Belohnungen ausgesetzt. Wie man aber damals häufig aus Rücksichten materiellen Gewinnes höhere politische und polizeiliche Zwecke hintansetzte, so wurden zu Jahrmarktszeiten in Wien die eingeführten Bücher vor Entscheidung der Censurbehörde freigegeben und ihr Verkauf, lediglich unter Verantwortlichkeit der Buchhändler, verstattet. Auch war der Zug der neuen geistigen Bewegung, die vom Auslande her nach Oesterreich eindrang, nicht mehr aufzuhalten. Protestantische Schriften kamen in großer Zahl ins Land, meist durch sogenannte Krachsenträger heimlich von Ort zu Ort getragen. Namentlich wurden sie, wie die Geistlichen klagten, „bei nicht Wenigen des Bauernvolkes gefunden." „Die Jugend" erklärte der Erzbischof von Wien in einer Denkschrift an den Kaiser, worin er auf strengere Maßregeln antrug, „die ohnehin aus den fremden Ländern gemeiniglich mit mehr Lastern als Tugenden zurückkommt, will fast kein anderes Buch mehr lesen, als die in unkatholischen Ländern verfaßten. Dieses große Uebel wird unter dem eitlen Prätert nothwendiger Erudition bei allen Ständen unterhalten, als müßte man die Erudition allein in den lutherischen und calvinistischen Büchern aufsuchen. Nicht nur ausländische Ministri und Gesandte, sondern auch einheimische kaiserliche hohe Rathsverwandte lassen solche Bücher auf ihren eigenen Namen kommen und praktiziren ganze Kisten mit protestantischen Bildern, Postillen u. s. w. oder auch andere unkatholische Lehrschriften und Skarteken herein, um selbe unter alle Stände, aus keiner andern Absicht, als zur Beschränkung des reinen und wahren katholischen Christenthums, auszusprengen. Ob nun lutherische und calvinistische Bücher einem kaiser-

lichen Rath zu seiner Amtsverwaltung so unentbehrlich seien, läßt man dahin gestellt; niemals wird doch erwiesen werden können, daß eine solche Bücherlesung auch bei denen Gelehrtesten ohne alle Gefahr möge unternommen werden." Der gute Erzbischof hätte seinen Zorn noch weit höher hinauf richten müssen; er wußte vielleicht nicht, daß der berühmte Generalissimus des Kaisers, Prinz Eugen, die vollständigste Sammlung von atheistischen, naturalistischen und sonstigen verbotenen Schriften besaß*). Aehnliche Liebhabereien pflegten auch andere Große; die verbotene Literatur hatte für sie den Reiz eines aristokratischen, nur Wenigen zugänglichen und kostspieligen Luxus, und überdies kam sie ja meist aus jener Weltstadt, die als Königin der Moden und des guten Geschmackes in allen Beziehungen zu verehren man sich in diesen Kreisen schon längst gewöhnt hatte. Die Finanzpolitik der Regierung that auch hier das Ihrige, um solche Lust am Verbotenen zu unterstützen, ihre Befriedigung zu erleichtern. Wie Carl VI. protestantische Kaufleute und Fabrikanten ins Land zog, um die Gewerbe und den Handel zu heben — den davon zu hoffenden Gewinn für den Volkswohlstand und die Finanzen des Staats höher anschlagend als die religiösen Bedenken —, so war auch akatholischen Buchhändlern die Niederlassung in Wien gestattet worden, und es hatte deren Zahl alsbald, wie in eben jener erzbischöflichen Denkschrift klagend bemerkt wird, „also zugenommen, daß aus ungefähr 12 oder 13 deren hiesigen gelernten Buchhändlern kaum 3 oder 4 anzutreffen, welche katholischer Religion, die andern aber alle (welches erschrecklich nur zu gedenken ist!) entweder reformirt seien oder zur Augsburgischen Confession sich bekennen." Diese Buchhändler nun ließen sich angelegen sein, „durch heimliche Praktiken und höheren Orten erbetene oder erschlichene Protection solche verfälschte, dem gemeinen Wesen und der Kirche Gottes höchst nachtheilige Waare an sich zu bringen." „Und, obschon diese Bücherhändler jederzeit mit einem Catalogo guter und unsträflicher Bücher versehen sein, so lehrt doch die vielfältige Erfahrniß, daß sie auch andere sonderbare Catalogos verbotener Bücher bei Handen haben, welche sie nur Denjenigen, von deren Verschwiegenheit sie versichert sein, unter die Augen schieben."

Die Denkschrift hatte keinen Erfolg: die Preßpolizei blieb, wie sie gewesen, streng auf dem Papier, allein in der Praxis vielfach nachgiebig

*) Moser's „Lebensgeschichte", 1. Bd.

oder doch unzulänglich gegen das immer übermächtiger werdende Bedürfniß der Aufklärung, der Belehrung und des Selbstdenkens.

unter Maria Thereſia; Unter Maria Thereſia trat eine größere Strenge ein. Ein Patent vom 12. Juli 1752 befahl den Unterthanen, „alle geiſtliche Bücher, die ſie beſäßen oder neu erkauften, ihren Seelſorgern zu überantworten, welche dieſelben prüfen, die verdächtigen oder offenbar irrlehrigen an ſich nehmen, die unverdächtigen aber mit ihrer Handſchrift und ihrem Siegel verſehen zurückſtellen ſollten.“ Für jedes ohne eine ſolche Legitimation gefundene Buch hatte der Beſitzer 3 Fl. Strafe zu zahlen, davon 1 Fl. an den Anzeiger.

Auch dies half noch nicht: die Krachſenträger trieben ihr Gewerbe, zwar mit größerer Gefahr, aber mit um ſo größerer Schlauheit, nach wie vor, ſo daß die Regierung ſich zu immer verſchärftern Verordnungen veranlaßt fand. Im Jahre 1759 ward den Buchbindern „bei Verluſt ihres Gewerbes“ eingeſchärft, „die ihnen zum Einbinden anvertrauten evangeliſchen Schriften ihren Seelſorgern zu übergeben.“ Die aus dem ſiebenjährigen Kriege zurückkehrenden Truppen wurden einer ſtrengen Viſitation unterworfen. Im J. 1767 verordnete man, „daß die Beſitzer freigeiſteriſcher Schriften dieſelben binnen acht Tagen ſelbſt verbrennen, im Unterlaſſungsfalle aber, wenn ſolche Schriften bei ihnen angetroffen würden, mit der gegen das Laſter der Freigeiſterei verhängten Strafe belegt werden ſollten.“ Und 1770 erſchien ſogar eine weitere Verordnung, wonach alle in Verlaſſenſchaften vorkommenden Bücher, ſie mochten erlaubt oder verboten ſein, in einen Katalog gebracht und dieſer bei der Büchercenſurcommiſſion eingereicht werden mußte.

Sogar die an den Reichshofrath oder einzelne Mitglieder deſſelben adreſſirten Bücher, ja die Pflichtexemplare, welche von allen mit kaiſerlichen Privilegien erſcheinenden Büchern dem Reichshofrath eingeſendet werden mußten, zog die Cenſur in ihren Bereich. Der Reichshofrath, der bis dahin als cenſurfrei angeſehen worden war, beſchwerte ſich darüber, erreichte aber nichts weiter, als daß er der perſönlichen Cenſur des Kaiſers unterworfen ward, welchem monatlich eine beſondere Specification aller an den Reichshofrath einlaufenden Bücher eingereicht werden mußte. Und nicht etwa blos die eigentlich geiſtlichen Schriften unterlagen ſo ſtrenger Aufſicht von Seiten der Patres Jeſuiten, welche unter Maria Thereſia ſich wieder ganz der Cenſur bemächtigt hatten. Der enge Zuſammenhang zwiſchen politiſchem und kirchlichem Autoritäts-

glauben, politischer und kirchlicher Aufklärung konnte am wenigsten dem feinen Instincte jenes Ordens entgehen. Alles Nachdenken und Forschen, über weltliche Dinge so gut wie über geistliche, erschien gefährlich; politische und staatswissenschaftliche Schriften wurden fast mit demselben Argwohne überwacht wie religiöse. „Noch im Jahre 1750," erzählt Sonnenfels, „konnte es Stand und Glück kosten, wenn man sich's merken ließ, in dem Esprit des Lois geblättert zu haben."

Schon vor dieser Zeit hatten sich auch in Oesterreich einzelne schwache Anfänge einer politischen Tagespresse gezeigt in den geschriebenen Zeitungen oder „Gassenblättle", welche Aufsätze über innere Angelegenheiten, Berichte über hohe Standespersonen des In- und Auslandes u. dgl. brachten. Sie wurden in Briefform in die Provinzen versandt, in Wien in den Kaffeehäusern ausgelegt. Unter Carl VI. hatte man sie geduldet, und, wenn auch ihre Verfasser oder Verbreiter bisweilen der Polizei verfielen und aus der Hauptstadt verwiesen wurden, so waren doch bald Andere an deren Stelle getreten. Unter Maria Theresia erschienen gegen diese Zeitungen wiederholte und immer geschärfte Verordnungen. Im J. 1750 ward den „Kaffeesiedern" das Auslegen solcher Blätter „bei Niederlegung ihres Gewerbes" verboten, 1751 den Zeitungsschreibern, welche „unwahrhafte und bedenkliche Nachrichten" verbreiteten, mit „Fustigation und Relegation" (Auspeitschung und Landesverweisung) gedroht, den Angebern eine Belohnung von 100 Ducaten „nebst Verschweigung ihres Namens" versprochen. Nichtsdestoweniger bestanden diese Blätter fort, ja sie wurden jetzt regelmäßig zweimal die Woche versandt, in Wien selbst aber „ohne Scheu aller Orten ausgegeben", wie die Verordnung von 1751 sagt, welche von „vielen" solchen Zeitungen spricht. Sie mußten Ersatz gewähren für die mangelnde gedruckte Tagespresse. Denn von einer solchen bestand während der ersten 24 Jahre der Regierung Marien Thereſiens kaum ein Schatten. Die einzige in Wien erscheinende Zeitung, das 1703 gegründete „Diarium", durfte nur solche Nachrichten über innere Staatsangelegenheiten bringen, welche die Hofstellen ihm ausdrücklich zuwiesen. Aufsätze über die Geistlichkeit durften „ohne allerhöchsten Vorbewußt und Erlaubniß" in keinem Zeitungsblatte erscheinen. Außerdem hatte jede Zeitung eine mehrfache Censur zu passiren, denn ihre nächste Censurstelle, die Regierung, war angewiesen —, „alle Stellen darin, die von der Beurtheilung des kaiserlichen Oberhofmeisteramtes, der Geh. Hof- und Staatskanzlei,

des niederländischen und welschen Departements, der Reichshofkanzlei, des Hofkriegsrathes, des Münzamtes u. s. w. abhängen, diesen Behörden im Auszuge mitzutheilen und erst nach dem von dort aus eingeholten Befunde die Approbation zur Kundmachung zu ertheilen." — Ausländische Zeitungen, die mit einem Privilegium des Kaisers, eines Reichsstandes oder einer fremden Macht erschienen, waren zwar zur Einfuhr in Oesterreich erlaubt, unterlagen aber natürlich der gewöhnlichen Bücherrevision und durften außerdem nur von den kaiserlichen Postämtern vertrieben werden.

Als ein bedeutender Fortschritt erschien es unter solchen Umständen schon, als im Jahre 1751 die Facultätencensur, welche ganz in den Händen der Jesuiten war, in eine Fachcensur verwandelt und in Wien eine Bücher-Censur-Hofcommission errichtet ward, an deren Spitze der gelehrte van Swieten, ein erklärter Feind jenes Ordens, trat. Unter seinem Schutze durfte ein Sonnenfels gegen den Mißbrauch der Klostergelübde, gegen die vom Clerus beanspruchte Freiheit von den bürgerlichen Pflichten u. dgl. m. schreiben; unter seinem Schutze entstand wenigstens eine Art von Tagespresse in jener Wochenblattliteratur, zu welcher gleichfalls der ebengenannte Gelehrte den Anstoß und das Muster gab durch seinen „Vertrauten" (1. Jan. — 28. Febr. 1765) und seinen „Mann ohne Vorurtheil" (Sept. 1765 — Dec. 1767), — Schriften, in denen zwar mehr die geselligen und sittlichen, als die politischen Zustände Oesterreichs beleuchtet wurden, die aber schon als erste Beispiele einer öffentlichen Kritik überhaupt das größte Aufsehen hervorriefen und das, bis dahin in stumpfer Gleichgültigkeit dahinträumende Volk doch einigermaßen zum Nachdenken anregten. Allein selbst ein van Swieten war entweder nicht mächtig genug oder selbst noch zu befangen in Vorurtheilen, um der Presse einen nachhaltigeren Schutz zu gewähren*). Auch unter seinem Präsidium wurden die Werke der treff-

*) Jenes nimmt Sonnenfels an, der ihn vertheidigt: er habe nach der einen Seite hin streng sein müssen, um nach der andern manche Schrift den Verfolgungen der Jesuiten zu entziehen, überhaupt deren Verdächtigungen keinen Stoff zu geben. „Das Verbot der Lettres Persannes ward der Freibrief für den Esprit des lois." (Sonnenfels' Gesammelte Schriften, 8. Bd.) Dagegen behauptet P. P. Wolf in seiner „Geschichte der röm. kathol. Kirche", 3. Bd.: es sei eine Staatsmaxime des, sonst in jedem Betrachte vortrefflichen van Swieten gewesen, „die Leute nicht zu klug werden zu lassen."

lichſten Schriftſteller des Auslandes, wie Mendelsſohn's Phaedon u. A., ganz oder theilweiſe vernichtet. Ein Gelehrter, Meinhart, der auf einer Reiſe mit dem däniſchen Geſandten, Grafen Moltke, nach Wien kam, führte unter andern Büchern den Machiavell in der Urſprache und Rouſſeau's Emil mit ſich. In Rom hatte der Magister Palatii, ein Dominikaner, den von der Cenſur angehaltenen Machiavell dem Reiſenden höflich zurückgeſtellt, in Wien wurden beide Bücher auf van Swieten's Befehl verbrannt.

Damals kamen auch — wahrſcheinlich weil die ſtrenge Durchführung der überharten Cenſurvorſchriften von der Regierung ſelbſt als unausführbar erkannt ward — jene verſchiedenen Cenſurformeln auf, welche ein halbes Verbot und eine halbe Erlaubniß bezeichneten, wie: erga schedam, acatholicis, eruditis, continuantibus, wodurch gegen beſondern Revers und nur zum eigenen Gebrauche Einzelnen — Proteſtanten, Gelehrten, Abonnenten auf größere Werke — der Bezug gewiſſer Schriften verſtattet ward. Doch war das Nachſuchen um ſolche beſondere Freiheiten gefährlich, denn es zog oft unangenehme Erörterungen nach ſich.

Im Jahre 1765 erſchien der erſte „Katalog verbotener Schriften." 1775 ward derſelbe mit Supplementen vermehrt. „Die abſurdeſten Skarteken," ſagt Nicolai*), „und die Werke Iſelin's, Abt's, Schröckh's, Mendelsſohn's, ſogar Süßmilch's „Göttliche Ordnung" waren darin verboten." Auch der Schrift von Sonnenfels gegen die Folter widerfuhr daſſelbe Schickſal, obſchon inzwiſchen die Abſchaffung der Folter von der Kaiſerin ausgeſprochen worden war. Ein kaiſerliches Decret verbot dem freiſinnigen Gelehrten, ſich über die Folter oder die Todesſtrafe auf dem Lehrſtuhle oder in der Preſſe zu äußern, und nur die beſondere Protection des Fürſten von Kaunitz ſchützte ihn vor ſtrengerer Ahndung**).

So weit kam es endlich, daß man 1777 den „Katalog der verbotenen Schriften" ſelbſt unter die verbotenen Bücher aufnahm, „damit die ſchlechten Leute nicht die ſchlechten, und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demſelben kennen lernen und ſich durch die Bücherſchwärzer die ſchmutzigen Schriften für den zehnfältigen Preis kommen

*) In ſeinen „Reiſen."

**) Sonnenfels' „Geſ. Schriften", 1. Bd., Vorrede.

lassen"*). — Und allerdings waren es weit weniger die guten, wahre Aufklärung verbreitenden Bücher, als die sittenlosen und schmutzigen, die auf geheimen Wegen ins Land kamen und um hohe Preise gekauft wurden. „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken," schreibt der „Reisende Franzose", „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Censurcollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte."

Zuletzt wurde, bei dem immer höher steigenden Licht der Aufklärung außerhalb Oesterreichs, der Censurdruck, der hier herrschte, so unleidlich, das Geschäft der Censoren selbst durch den auch im Inlande erwachenden Drang nach besserer Geistesnahrung und den von der freieren öffentlichen Meinung auswärts über die in Oesterreich herrschende Dunkelheit erhobenen Lärm so peinlich, die Verwirrung der gegen einander wirkenden Richtungen so unentwirrbar, daß die Kaiserin selbst bisweilen durch unmittelbare Handbillets eingreifen mußte, um allzuargem Skandal abzuhelfen, allzugroße Unzuträglichkeiten zu mildern. Ihr Tod und Joseph's II. Regierungsantritt setzten endlich diesem unerträglichen Zustande ein Ziel**).

*) Nicolai a. a. O.

**) Den hier geäußerten Ansichten über die Preßzustände unter Maria Thersia stehen zwar einzelne günstigere Urtheile zeitgenössischer Schriftsteller entgegen, allein theils haben dieselben wegen des allgemeinen Charakters ihrer Urheber wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit, so das, was der zweideutige Weckherlin in seinen „Chronologen" hier und da über die angebliche Toleranz, Milde der Censur und Aufklärung unter Maria Theresia sagt, theils sind sie, da die Thatsachen ihnen widersprechen, wohl nur als der Gegenschlag einer Verstimmung nach anderer Seite hin zu betrachten, wie jene Aeußerung Lessing's in einem Briefe an Nicolai (vom J. 1769), worin es heißt: „Lassen Sie es einmal Einen in Berlin versuchen, über andere Dinge (als Religion) so frei zu schreiben, wie Sonnenfels in Wien geschrieben hat; lassen Sie es ihn versuchen, dem vornehmen Hofpöbel so die Wahrheit zu sagen, wie Dieser sie ihm gesagt hat" — u. s. w. Schon die oben im Texte angeführten Thatsachen beweisen, daß dies Urtheil, soweit es die Zustände der Presse in Oesterreich betrifft, jedenfalls ein sehr übertriebenes ist. Es mag noch hinzugefügt werden, daß der „Vertraute" von Sonnenfels (der vorzugsweise eine Chronique scandaleuse der vornehmen Welt enthielt) schon nach zwei Monaten unterdrückt ward, daß sein „Mann ohne Vorurtheil" sich mit Mühe zwei Jahre lang halten konnte, daß, als darin einmal eine Schilderung von den schweren Lasten und Leiden des Bauernstandes gegeben war,

unter Joſeph; Joſeph begann damit, die neben der weltlichen beſtehende und dieſelbe noch verſchärfende geiſtliche Cenſur aufzuheben. In einer Reſolution vom 4. Mai 1781 befahl er, „ſämmtlichen erbländiſchen Biſchöfen nachdruckſamſt zu bedeuten, daß ſie ſich respectu ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbotenen Bücher lediglich nach dem Vorgange der Wiener Hof-Bücher-Cenſur richten und die Leſung keiner Bücher im Allgemeinen bei ihren Geiſtlichen verbieten, welche einmal für Jedermann erlaubt ſind.“ Sodann hob er die beſtehende Büchercenſurhofcommiſſion auf, deren Mitglieder ſich von dem bisherigen Syſteme der Geiſtesunterdrückung nicht entwöhnen konnten, und bildete eine neue aus Männern von aufgeklärtern und unabhängigern Geſinnungen; dieſen übergab er die von ihm ſelbſt entworfenen „Grundregeln zur Beſtimmung einer ordentlichen Büchercenſur“ und befahl ihnen, auf dieſer Grundlage eine Inſtruction für die Beaufſichtigung der Preſſe zu entwerfen.

So entſtand das Cenſurgeſetz von 1781, welches die ganze Geſtalt der öſterreichiſchen Cenſurverhältniſſe verwandelte. An die Stelle eines unendlich verwickelten und aufhältlichen Mechanismus ſetzte daſſelbe einen einfachen, auf möglichſt raſche Erledigung der Geſchäfte berechneten, an die Stelle einer Cenſur, welche die Verhinderung jeder freieren Beleuchtung des Beſtehenden zum unverhohlenen Zweck hatte, eine ſolche Behandlung der Preſſe, welche ſich die Belebung, aber auch Veredelung dieſes wichtigſten Organs geiſtiger Cultur durch Verbürgung einer angemeſſenen Freiheit und Beſeitigung des bis dahin der Preſſe bewieſenen Mißtrauens zur Aufgabe ſtellte. Die bisherigen Büchercenſurcommiſſionen in den einzelnen Provinzen wurden aufgehoben, blos ein Reviſionsamt in jedem Lande beibehalten, die Leitung der in dem Büchercenſurgeſchäft für die Provinzen zu ergreifenden Maßregeln den einzelnen Landesſtellen (alſo weltlichen Behörden) überlaſſen, für das ganze Reich aber eine allgemeine Büchercenſurhauptcommiſſion beſtellt, deren Entſchließungen allen Cenſurmaßregeln ſowohl zu Wien als in den Provinzen zur gleichförmigen Richtſchnur in Anſehung des Erlaubten wie des Verbotenen dienen ſollten. Alle Werke von einiger Bedeutung, „welche auf Gelehrſamkeit, Studien und Religion einen weſentlichen

Sonnenfels ſtreng bedeutet ward, darüber zu ſchweigen, weil angeblich unruhige Bewegungen unter dem Landvolke dadurch entſtanden ſeien, u. ſ. w.

Einfluß haben", mußten bei der Büchercenſur zu Wien zur Genehmigung vorgelegt werden; „minder wichtige Dinge hingegen und die nicht ganze Werke ausmachen" (alſo ungefähr das, was wir heutzutage unter den Flug- und Zeitſchriften befaſſen), waren von den Landesſtellen zu geſtatten oder zu verwerfen; Anſchlagszettel, Zeitungen, Gebete u. dgl. ſollte der bei jeder Landesſtelle referirende Rath „nur kurz" unterſuchen, letzteren namentlich, ſobald ſie dem ächten Geiſte der Kirche angemeſſen, das Imprimatur nicht verweigern. Alſo gerade diejenigen Preßerzeugniſſe, welche in den meiſten Staaten am ſtrengſten überwacht und mit dem gehäſſigſten Mißtrauen verfolgt wurden, die Zeitungen, wollte Joſeph am nachſichtigſten behandelt, am wenigſten durch Cenſurerſchwerungen beengt wiſſen! Daß Joſeph die größeren Werke vor die Centralcenſur nach Wien zog, geſchah lediglich aus der Beſorgniß, die Landesſtellen möchten jene Grundſätze der Duldung und Aufklärung, welchen er ſelbſt huldigte, weniger getreu befolgen, als die unmittelbar unter ſeinen Augen handelnde Obercenſurbehörde. Bei dieſer glaubte er ſicher zu ſein, daß ſie weder Werke von ächt wiſſenſchaftlicher Tendenz zurückweiſen, noch aber auch ſolche, welche zur Förderung ſchädlichen Aberglaubens oder gefährlicher Grundſätze, namentlich ultrahierarchiſcher, dienen ſollten, paſſiren laſſen würde. Uebrigens ward den Schriftſtellern gegen die Entſcheidungen der Landesſtellen ein Recurs an die Centralſtelle eröffnet, und zwar mit der hinzugefügten Beſtimmung, daß, wenn eine ſolche Beſchwerde für gerechtfertigt erkannt würde, der Beamte, der dazu Anlaß gegeben, die Koſten des Recursverfahrens tragen ſollte. Auch von der Centralſtelle konnte man noch appelliren, und zwar an den Kaiſer ſelbſt, und die Geſchichte hat mehr als einen perſönlichen Beſcheid des Monarchen aufbehalten, welcher von deſſen liberalen Geſinnungen gegen die Preſſe, beſonders was ihn ſelbſt betraf, glänzendes Zeugniß ablegt. So erlaubte Joſeph eine von der Cenſur verworfene und in der That ſehr unanſtändige Kritik des neuen Kriegsſteuerpatents, welche den Titel führte: „Herrn Schlendrians, oberſten Richters in Tropos, Beleuchtung des Troposoniſchen Kriegsſteuerpatents"; desgleichen eine Schrift, worin er ein „wetterwendiſcher Monarch", ein „Tyrann" u. dgl. genannt ward. Auf Vorſtellungen, die man ihm dagegen, als gegen eine allzugroße Nachſicht, machte, antwortete Joſeph: „Sollte Jemand einen ſolchen Grad der ſchamloſeſten Unbeſcheidenheit erreichen, daß er ſo weit ſich vergäße, Uns durch leichtſinnige und muth-

willige Läſterungen zu ſchmähen, ſo ſoll ſeine Verwegenheit nicht mit Strafe, ſondern mit Verachtung geahndet werden; denn, rührt ſeine Läſterung von Leichtſinn her, ſo verdient ſie Verachtung; entſteht ſie aus Blödſinn, ſo erfordert ſie Mitleid; iſt aber Frevel die Urſache geweſen, ſo verzeihen wir dem Thoren."

Eine Beſtimmung der neuen Cenſurordnung bekundet ganz beſonders Joſeph's hohe Achtung vor der Gelehrſamkeit und ſeine entſchiedene Abſicht, einer vernünftigen Aufklärung freiere Bahnen zu brechen. Jedes Werk ſollte, bevor es der Cenſur zur Genehmigung vorgelegt würde, aus dem Lande, von wo es käme, ein Atteſtat, daß nichts wider die Religion, die guten Sitten und die Landesgeſetze darin enthalten und daſſelbe demnach der geſunden Vernunft angemeſſen ſei, von einem der Materie gewachſenen Gelehrten, Profeſſor, geiſtlichen oder weltlichen Oberhaupte, mit deſſen Namensunterſchrift, beibringen. Wiſſenſchaftlich gediegenen und einer vernünftigen Aufklärung dienenden Schriften ward durch ein ſolches Zeugniß eines namhaften Gelehrten zum Voraus ein Freipaß ertheilt, den die Cenſurſtellen nicht wohl mißachten durften; ſolche dagegen, welche nicht „der geſunden Vernunft angemeſſen" waren, z. B. die im jeſuitiſchen und ultramontanen Geiſte abgefaßten, mochten ſchwer einen Gewährsmann finden, der ſie mit ſeinem Namen zu vertreten wagte, oder verriethen ihren Charakter ſogleich durch den Namen deſſen, der ſie bevorwortete.

Den Cenſoren gab das Cenſurgeſetz von 1781 folgende Vorſchriften: „Gegen Alles, was unſittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchen keine Gelehrſamkeit, keine Aufklärung jemals entſtehen kann, ſoll man ſtreng, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrſamkeit, Kenntniß und ordentliche Sätze ſich vorfinden, um ſo nachſichtiger ſein, als erſtere nur vom großen Haufen und von ſchwachen Köpfen geleſen werden, letztere hingegen ſchon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen ſtandhaftern Seelen in die Hände kommen. — Werke, welche die katholiſche und öfters die chriſtliche Religion ſyſtematiſch angreifen, können eben ſo wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den zu verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verſchaffen, zum Spotte und lächerlich oder durch abergläubiſche Verdrehung der Eigenſchaften Gottes und unächte, ſchwärmeriſche Andächteleien verächtlich darſtellen. — Kritiken, wenn es nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen wen ſie

wollen, vom Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen, beſonders wenn der Verfaſſer ſeinen Namen dazu drucken läßt und ſich alſo für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen darſtellt, nicht verboten werden, da es ja dem Wahrheitsliebenden eine Freude ſein muß, wenn ihm ſolche auf dieſem Wege zukommt."

Ganze Werke und periodiſche Schriften ſollten wegen einzelner anſtößiger Stellen nicht verboten werden, wenn nur in dem Werke ſelbſt nutzbare Dinge enthalten wären. Wenn ein einzelnes Stück einer periodiſchen Schrift, als einfache Brochüre betrachtet, wirklich verboten werden müßte, wäre ſolches gleichwohl den Perſonen, die ſich für das ganze Werk ſubſcribirt hätten, zu verabfolgen und dies nur in dem Falle zu verweigern, „wenn ſolche Stücke die Religion, die guten Sitten oder den Staat und den Landesfürſten geradezu auf eine gar anſtößige Art behandeln."

Die bisher nur erga schedam erlaubten Schriften wurden, „als blos gelehrte Werke", gänzlich freigegeben. Zwiſchen verbotenen und erlaubten Büchern ſollte es künftig kein Drittes mehr geben. Die einzige Ausnahme hiervon machte Joſeph noch mit den „zum Unterricht und der Leſung des gemeinen Mannes geeigneten" akatholiſchen Schriften, welche blos den betreffenden Glaubensgenoſſen gegen beſondere Erlaubnißzettel verabfolgt werden ſollten. Aber auch dieſe gab er ſpäter gänzlich frei.

Der Katalog der verbotenen Bücher ward einer Reviſion unterzogen und ſchon im Oct. 1781 eine Menge dieſer Schriften dem Verkehr zurückgegeben, darunter die Werke von Abt, Bernis, Bodmer, Bürger, Cheſterfield, Home, Hutchinſon, Jakobi, Iſelin, Mendelsſohn, Michaelis, Schroeckh, Süßmilch u. a. m. Im Ganzen zählt man 2500 Bücher, welche unter Joſeph's Regierung aus der Klaſſe der verbotenen in die der erlaubten verſetzt wurden.

Es ward dem edlen Joſeph nicht leicht gemacht, ſeine erleuchteten Ideen hinſichtlich der Preſſe durchzuführen. Viele Cenſoren konnten ſich durchaus nicht daran gewöhnen, die freie Verkündigung der Wahrheit mit demſelben unbefangenen Auge anzuſehen, wie ihr großer Kaiſer. Der lange Geiſtesdruck von oben hatte dieſe Beamtenſeelen ſo ſehr abgeſtumpft, daß ſie ſelber nicht mehr Recht von Unrecht zu unterſcheiden vermochten und bei jedem muthigen Worte, ja bei jedem ungewohnten Klange vor Angſt erzitterten. So verweigerte ein Cenſor die

Druckerlaubniß einer Schrift für „Toleranz und Bürgerrechte der Proteſtanten in Oeſterreich", gab ſie aber frei, nachdem der Verfaſſer in einer öffentlichen Epiſtel ihn aufmerkſam gemacht hatte, „daß es doch widerſinnig ſei, wenn in Schulen Unterſuchungen über das Daſein Gottes ohne Bedenklichkeiten erlaubt würden, über Papſt und Hierarchie aber nicht frei von den Ketten des theologiſchen Unſinns geſprochen werden dürfte"*). Ein anderer Cenſor wollte Raff's „Naturgeſchichte für Kinder" nicht paſſiren laſſen, weil alle Bücher, worauf das Wort „Natur" ſtände, höchſt gefährlich wären**). Der Mann hatte wahrſcheinlich etwas vom „Naturalismus" gehört. Aber Joſeph ließ ſich durch dieſen paſſiven Widerſtand ſeiner Beamten ebenſo wenig in ſeinen Vorſätzen beirren, als durch den activen einer zelotiſchen Geiſtlichkeit. Als mehrere Biſchöfe und ſelbſt der Erzbiſchof von Prag ihren untergeordneten Geiſtlichen beſondere Indices librorum prohibitorum mittheilten, erklärte der Kaiſer durch eine Verordnung dieſelben für wirkungslos. Auch hielt er ſtreng darauf, daß Ankündigungen von Abläſſen, Miſſalien u. dgl. vor dem Drucke der weltlichen Cenſur vorgelegt würden, damit nichts den landesfürſtlichen Rechten oder Verordnungen Zuwiderlaufendes darin vorkäme. Vergebens machte ſelbſt der Kurfürſt von Trier dem Kaiſer Vorſtellungen dagegen, „daß in Zukunft das Urtheil über die Lehre nicht mehr den Oberhirten zuſtehen ſolle, zu denen Jeſus Chriſtus geſagt habe: Gehet und lehret!" ja er hatte ſogar die Kühnheit, zu erklären: „Ich ſcheue mich nicht, Ew. Majeſtät zu ſagen, kein Biſchof kann, was dieſen Punkt betrifft, Ew. Maj. gehorſamen, ohne ſein Amt zu verrathen und an ſeinem Glauben Schiffbruch zu leiden." Joſeph antwortete dem Kirchenfürſten mild (zu mild vielleicht in Betracht jener letzten, aufrühreriſchen Aeußerung); aber er ließ von ſeinem Verfahren nicht ab.

Ebenſo erfolglos waren die Anſtrengungen, welche der Cardinal Migazzi zu Wien, der Primas von Ungarn u. a. hohe Geiſtliche zur Hintertreibung der aufgeklärten Abſichten Joſeph's machten. Vielmehr ging Dieſer auf dem einmal betretenen Wege ſtandhaft fort. Er verbot die bisher von der Geiſtlichkeit mit Genehmigung von oben vollzogenen Hausſuchungen nach verbotenen Büchern, geſtattete ihnen nur, die Aus-

*) Winkopp, „Bibliothek für Denker", 1783, 1. Stück.
**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd.

lieferung wirklich verderblicher Schriften „mit sanftmüthiger Ueberzeugung und Vermeidung jedes Scheins von Zwang" zu bewirken, und wies sie an, für die ausgelieferten schlechten Schriften ihren Beichtkindern bessere einzuhändigen, die er ihnen zu dem Zwecke auf Kosten des Religionsfonds unentgeltlich verabreichen ließ. Die Bibel sollte man dem gemeinen Manne lassen, auch kein Buch wegnehmen, ohne es zuvor der Hofcommission vorgelegt zu haben. Sogar die bereits von den Ordinariaten weggenommenen unkatholischen Bibeln, Postillen, Gebet- und Gesangbücher mußten, so weit sie noch vorhanden waren, ihren Eigenthümern zurückgestellt werden. Ein für allemal sprach Joseph den Grundsatz aus: „Bücher von was immer für Inhalt, wenn sie ein Eigenthum eines Privaten wären, unterlägen nicht mehr der Censur; nur dann sollten sie unter deren Aufsicht zurückkehren, wenn sie von Neuem zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt würden."

Trotz dieses ausgesprochenen Willens des Kaisers ließ die Geistlichkeit nicht nach, in den Häusern der Protestanten verdächtigen Büchern nachzuspüren, und Joseph mußte diese Visitationen zu wiederholten Malen speziell verbieten.

Die Grenzzollbehörden waren gewohnt, alle von Hausirern eingebrachten unkatholischen Schriften wegzunehmen. Joseph beschränkte dies auf die wirklich verbotenen Schriften. Zugleich forderte er die Evangelischen auf, die Schriften, die sie bedürften, ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit man sie ihnen durch die Landesstellen „um einen viel wohlfeilern Preis" verschaffen könne. Buchdruckerei und Buchhandel wurden von dem Zwange, der bisher auf ihnen lastete, erlöst und zu freien Gewerben erhoben; die Revision der von auswärts eingehenden Bücher ward vereinfacht und beschleunigt, das früher gegen Reisende beobachtete barbarische Verfahren eingestellt; nur dann, wenn ein Reisender mehrere Exemplare eines verbotenen Buchs bei sich führte, also der Absicht einer Verbreitung verdächtig war, wurden diese angehalten; die zum eignen Gebrauch bestimmten, wenn auch verbotenen Schriften dagegen blieben unbehelligt. Später ward jede Durchsuchung der Reisenden verboten. Sogar die von Buchhändlern eingeschwärzten verbotenen Bücher wurden bei der Entdeckung nicht, wie früher, vernichtet, sondern ins Ausland zurückgesandt. Dagegen bedrohte Joseph die Buchhändler mit schweren Strafen für solche Einschwärzungen, „weil nur schmutzige und höchst ungesittete Bücher verboten würden."

Und in der That war die Cenſur der ausländiſchen Schriften in dieſer Zeit äußerſt liberal. Nach Nicolai's Zeugniß wurden während der erſten zwei Jahre nach Kundmachung des Cenſurgeſetzes nur drei oder vier Bücher verboten. „Die guten deutſchen Bücher," ſchreibt Nicolai 1783 von Wien, „ſind nun hier ſämmtlich erlaubt. Die Cenſur iſt, ſo viel man merkt, ſehr billig und erlaubt eine Freiheit, über allerlei Gegenſtände zu ſchreiben, die in manchen andern Ländern nicht erlaubt ſein würde." Selbſt verbotene Schriften, wenn ſie nicht eben einen ganz unſittlichen Inhalt hatten, konnten von den Landesſtellen und den Kreisämtern „beſcheidnen oder gelehrten Particuliers" bewilligt werden. Alle auswärtigen Zeitungen und Zeitſchriften von einigem Werthe waren jetzt erlaubt. Diejenigen, welche „nützliche Anzeigen oder Beiträge für das Reich der Gelehrſamkeit" enthielten, wurden ſogar von dem vorgeſchriebenen Stempel befreit.

Im Jahre 1787 geſtattete der Kaiſer den Wiener Buchdruckern, Handſchriften ohne vorausgegangene Cenſur drucken zu laſſen und erſt die fertig gedruckten Werke bei der Cenſurbehörde einzureichen. Doch hatten die Drucker, im Falle ein ſolches Werk die nachträgliche Genehmigung nicht erlangte, für die Nichtverbreitung deſſelben im Lande zu haften und für jedes, wo immer gefundene Exemplar, ohne weitere Unterſuchung, eine Strafe von 50 Fl. zu zahlen.

Dieſe Verordnung iſt es wahrſcheinlich, welche manche Geſchichtſchreiber zu der Behauptung veranlaßt hat: unter Joſeph II. ſei in Oeſterreich förmliche Preßfreiheit eingeführt, die Cenſur völlig aufgehoben worden. Das Uebertriebene einer ſolchen Behauptung erhellt aus dem angeführten Inhalte der Verordnung. Was durch letztere bezweckt werden ſollte, iſt nicht recht klar. Vermuthlich war es damit nur auf eine Begünſtigung des Bücherhandels nach auswärts abgeſehen; denn es lag ganz im Geiſte der damaligen Politik, Etwas, was man im Inlande, als gefährlich, nicht dulden mochte, ohne Bedenken in die Nachbarſtaaten ausführen zu laſſen, um den eigenen Unterthanen einen Gewinn zuzuwenden. Eine ſpätere Verordnung deutet geradezu darauf hin. Sei es nun aber, daß die öſterreichiſchen Buchhändler mit dieſer Vergünſtigung einen gar zu argen Mißbrauch trieben, allzu anſtößige Schriften ins Ausland verbreiteten, ſo daß von auswärtigen Höfen deshalb Beſchwerden eingingen; ſei es, daß auch in Joſeph, gleich wie in andern deutſchen Fürſten, die franzöſiſche Revolution das Gefühl einer gemein-

samen Gefahr aller monarchischen Regierungen und einer gemeinsamen Verpflichtung zur Abwehr dessen, was die bestehende Ordnung untergraben oder erschüttern könnte, erweckt hatte, genug, Joseph erließ wenige Wochen vor seinem Tode, am 20. Jan. 1790, eine zweite Verordnung, in welcher er die Censur der Handschriften wieder herstellte, ganz besonders aber die Versendung gemeinschädlicher Bücher ins Ausland streng verpönte*).

Dies aber war auch das einzige Zugeständniß, welches Joseph in Betreff der Presse der im Innern und von außen her auf ihn andrängenden Reaction machte. Sein Censuredict von 1781 sammt den übrigen der Presse günstigen Verordnungen hielt er bis zu seinem Tode aufrecht.

Joseph hat während seiner kaum zehnjährigen Regierung Mehr für die Presse gethan, als Friedrich während einer beinahe fünfmal so langen Zeit, nicht blos in Anbetracht des viel gedrückteren Zustandes, in welchem er die Presse fand, sondern auch in Bezug auf die Freiheit, die er ihr gewährte. Die öffentliche Besprechung der Regierungshandlungen namentlich war unter ihm entschieden unbeschränkter, als unter Friedrich. Allein Friedrich hatte das Verdienst oder das Glück, durch seine freisinnige Behandlung der Presse den ersten Anstoß zu einer Bewegung zu geben, welche, als Joseph die Preßzustände seiner Länder zu reformiren begann, bereits im vollen Schwunge war. Joseph's Bestrebungen erschienen daher als ein bloßes Nachholen dessen, was man in Oesterreich nur zu lange versäumt hatte: der Ruhm des Vorangegangenseins blieb immerfort seinem älteren Nebenbuhler. Friedrich fand die Geister in Preußen und beinahe im ganzen nichtösterreichischen Deutschland auf eine größere Freiheit des Gedankens und des Wortes

*) „Indem," heißt es darin, „Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulösen fähig sind, einen allgemein anerkannten schädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menschheit ist, der Verbreitung derselben so viel möglich Einhalt zu thun, so wird Derjenige, welcher von dieser Gattung, nothwendig ohne Gutheißung der Censur, hier Landes gedruckte Bücher in das Ausland gesendet zu haben überwiesen wird, ohne Unterschied, ob ein solches Werk von einer ursprünglich hiesigen oder auswärtigen Verfassung sei, auch noch insbesondere mit einer körperlichen Strafe belegt werden."

vorbereitet, nur des entfeſſelnden Spruches harrend — in Oeſterreich mußte Joſeph nicht die Freiheit allein, ſondern auch den Muth zur Freiheit und den rechten Gebrauch derſelben erſt zu ſchaffen verſuchen. Friedrich brauchte nur nicht zu verbieten, und ſeine Behörden, gewohnt, dem Winke des Gebieters zu gehorchen, und durch keine fremde Autorität außer der ſeinigen gebunden, ließen gern geſchehen, was zu hindern ihnen keinen Dank gebracht hätte — Joſeph hatte bei ſeinen Beamten, um ſie für ſeine Ideen der Duldung und Geiſtesfreiheit empfänglich zu machen, erſt eine vieljährige Gewohnheit fanatiſchen Vernunfthaſſes und eine ſclaviſche Unterwürfigkeit unter die Autorität des verfolgungsſüchtigen Clerus zu überwinden. Auf die Entwickelung der deutſchen Preſſe im Allgemeinen haben die Joſephiniſchen Reformen wenig Einfluß gehabt, denn die Preſſe im übrigen Deutſchland hatte bereits eine Stufe der Ausbildung erreicht, zu welcher ſelbſt die durch Joſeph entfeſſelte öſterreichiſche Preſſe ſich niemals erhob; aber für Oeſterreich war es ein ungeheurer Fortſchritt, daß der außeröſterreichiſchen Literatur ein freierer Zugang dorthin eröffnet wurde, und dieſe letztere gewann durch den ihr eröffneten weitern Wirkungskreis ſichtlich einen höhern Aufſchwung. Bei einer längeren Herrſchaft der liberalen Joſephiniſchen Maximen wäre doch vielleicht eine allmälig größere Annäherung zwiſchen den beiderſeitigen Literaturen zu Stande gekommen.

nach Joſeph's Tode.

Allein nach Joſeph's Tode trat in der öſterreichiſchen Preßgeſetzgebung eine ähnliche Reaction ein, wie in der preußiſchen nach dem Tode des großen Königs. Zwar äußerte ſich dieſelbe in Oeſterreich weniger ſtürmiſch und gewaltſam, als in Preußen, weil ſie dort nicht, wie hier, auf den Widerſtand eines ſchon an Aufklärung gewöhnten Volkes und eines von demſelben Geiſte berührten Beamtenthums ſtieß; aber um ſo ruhiger und nachdrucksvoller konnte ſie ihr Werk der allmäligen Zurückführung der Preßzuſtände auf das frühere Maß der Beſchränkung vollbringen.

Joſeph's unmittelbarer Nachfolger, Leopold II., hatte als Beherrſcher Toskanas in Bezug auf die Preſſe Grundſätze geäußert, die er leider, wie ſo manche andere, mit ſeiner Erhebung auf den öſterreichiſchen Thron vergeſſen zu haben ſchien. „Die Preßfreiheit," hatte er erklärt, „darf ſich auf alle öffentliche Gegenſtände erſtrecken, die wahr und keine Staatsgeheimniſſe ſind, und die Verfaſſer müſſen durch die Art der Bekanntmachung zeigen, daß ſie dem Staate nicht ſchaden, viel weniger

Unruhen erwecken wollen. Wenn nur Alles Wahrheit ist, schadet es doch nicht*)."

Aber die französische Revolution, die selbst an dem hellen Geiste eines Joseph nicht ohne einen trübenden Schatten vorübergegangen war, schüchterte seinen weniger willensstarken Bruder noch mehr ein und veranlaßte ihn zu strengeren Maßregeln gegen die Presse. Durch ein Hofdecret vom 1. Sept. 1790 ward, im völligen Widerspruche mit dem Geiste des Josephinischen Censuredicts, den Censoren anbefohlen, „nicht blos Das, was offenbar unsittlich oder gefährlich für Staat und Religion erscheint, sondern Alles, was sie für bedenklich halten, nach den Regeln der Klugheit zu unterdrücken." Als bedenklich aber sollte angesehen werden, „was Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann." Die Censur der Erziehungsschriften ward den Professoren, also dem Clerus, zurückgegeben, die Erleichterung des Verkehrs mit akatholischen Büchern aufgehoben, die von Joseph eingerichtete freisinnige Büchercensurhofcommission außer Wirksamkeit gesetzt und das Censurgeschäft an ihrer Stelle der Hofkanzlei übertragen. Die meisten der unter Joseph von dem Katalog der verbotenen Bücher verschwundenen Schriften verfielen jetzt aufs Neue diesem Bann in Folge der Entscheidungen einer zu dem Behufe besonders niedergesetzten Recensirungscommission.

Leopold's Nachfolger, Franz II., ging auf diesem Wege weiter: die Schranken, welche das Geistesleben Oesterreichs seit der Reformation von dem des übrigen Deutschlands mehr und mehr isolirt hatten und welche nur auf kurze Zeit Joseph's starke Hand niedergerissen, stiegen eine nach der andern wieder schroff und trennend empor; die österreichische Presse sank in den Schlaf zurück, den sie ein Jahrzehnt lang von sich gestreift zu haben schien, und das rege, fast übermüthige Leben, das ihr während dieses kurzen Geisterfrühlings aufgegangen war, wich von Neuem der frühern Erstarrung.

Die Preßpolizei in Sachsen;

Als Stapelplatz des deutschen Buchhandels durch seine Büchermessen zu Leipzig, wäre Kursachsen vorzugsweise berufen gewesen, auch für die literarische Bewegung und insbesondere für die Tagespresse den Mittelpunkt Deutschlands zu bilden. Aber die etwas ängstliche Haltung der, im Uebrigen hochehrenwerthen Regierung

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 17. Heft.

Friedrich Auguſt's III. war wenig geeignet, dem öffentlichen Geiſte einen Schwung zu geben, zu welchem der Charakter des ſächſiſchen Volkes von ſelbſt ohnedem nicht hinneigte, und die beſchränkenden Rückſichten, welche dem damals ausgebreitetſten Zweige der Preſſe, der Beſprechung religiöſer Fragen, von der einen Seite der katholiſche Hof, von der anderen eine ſtrenggläubige und einflußreiche proteſtantiſche Geiſtlichkeit auferlegte, konnten ebenſo wenig fremde Schriftſteller anlocken, hier einen Zufluchtsort und Wirkungskreis für ihre Thätigkeit zu ſuchen. Doch ſcheint man wenigſtens gegen die zur Büchermeſſe in Leipzig eingehenden Bücher nicht allzuſtreng verfahren zu ſein, obſchon eine genaue Aufſicht über den ganzen Bücherverkehr durch eine aus einem Profeſſor der Univerſität und einem Deputirten des Raths beſtehende Büchercommiſſion geübt ward. Wenigſtens tragen ſehr frei geſchriebene Werke neben ihrem Druckort noch die Bezeichnung: Leipzig als Verlagsort auf dem Titel, wahrſcheinlich zum Zeichen, daß ſie auch dort verkauft würden. Nur einmal kam es durch die übergroße Strenge des Cenſors, eines Profeſſors Bel, ſo weit, daß der geſammte Buchhandel ernſtlich an eine Ueberſiedelung anderswohin dachte, und wenig fehlte, ſo wäre Leipzig durch dieſelbe Urſache, welche ihm anderthalb Jahrhunderte früher, mittels der Verpflanzung der Büchermeſſe von Frankfurt in ſeine Mauern, die Vortheile und den Glanz eines Centralpunktes der deutſchen Literatur zugewendet hatte, dieſes Vorzugs wieder verluſtig gegangen*).

in Hannover; Das Eldorado der Preſſe und namentlich der politiſchen Tagespreſſe war Hannover. „Dort hatten," wie Schlözer rühmt, „die Georg's und ihre gleich unſterblichen Staatsbeamten der, noch hier und da im Gedränge befindlichen Freiheit und Wahrheit einen Altar errichtet**)." Die Univerſitätsprofeſſoren in Göttingen waren ſpeziell von jeder Cenſur befreit. Man ſetzte dabei freilich voraus, daß ſie ſowohl gegen die eigne Regierung und die vaterländiſchen Einrichtungen gewiſſe Rückſichten beobachten, als auch Alles vermeiden würden, was unangenehme Reclamationen von befreundeten oder mächtigen auswärtigen Regierungen herbeiführen könnte, und, wenn ſie es einmal an dieſen Rückſichten fehlen ließen, ſo blieben die ernſteſten Zurechtweiſungen nicht aus. Schlözer war (wie ganz unumwunden ſein Biograph erzählt) ſo vor-

*) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Buch.

**) „Staatsanzeigen", 1. Bd.

ſichtig, die Höfe von Wien, Berlin, Braunſchweig zu ſchonen, auch bedenkliche Aufſätze vorher der Behörde zu zeigen. Nur einmal griff er eine hannöveriſche Poſteinrichtung an und erhielt dafür einen Verweis und die Warnung, ſich dergleichen „Anmaßung“ nicht wieder zu Schulden kommen laſſen. Und der, ſonſt ſo ſtreng auf das Recht der freien Kritik haltende Publiciſt gab in dieſem Falle ſehr klein zu und ließ ſich zu folgender Rechtfertigung gegen ſeine Behörde herbei:

„Der lächerlichen Idee, als wäre mein Journal dazu berufen, Landescollegien in ihrer Verwaltung zu beurtheilen oder aufzuklären, dieſer Einbildung war ich Gottlob! nie fähig*).“

Dafür durfte Schlözer ungeſcheut gegen Papſt und Jeſuiten, bairiſche Juſtizmorde und heſſiſchen Menſchenhandel zu Felde ziehen (woneben ihm freilich die Verſchiffung hannöveriſcher Truppen nach Gibraltar, um dort in engliſchem Sold für engliſche Intereſſen zu fechten, nicht als ſolcher galt), ja ſogar kleine fürſtliche Tyrannen in eigner Perſon ſchonungslos angreifen, wie er's z. B. mit dem Biſchof von Speyer that**). Vergebens führte dieſer beim Könige Georg ſelbſt Beſchwerde;

---

*) „Schlözer's Leben von ſeinem Sohne.“

**) Der betreffende Aufſatz, der den Titel führt: „Privilegirter Sclavenjäger im Bisthum Speyer“ (im 45. Hefte der „Staatsanzeigen“ [v. 1788]), bezieht ſich auf den früher erwähnten, auf Befehl des Biſchofs veröffentlichten „Politiſchen Katechismus“, über den hier Folgendes geſagt wird: „In einem in Bruchſal gedruckten Katechismus wird geradezu der Satz gelehrt, daß Unterthanen wie Sclaven oder Neger ſich von ihren Fürſten, wenn dieſe auch böſe, d. i. wenn ſie Dummköpfe oder Schurken oder Beides zugleich ſind, behandeln laſſen müßten. Der ungenannte Verfaſſer dieſes Katechismus hat durch dieſe Behauptung nicht nur ein Crimen laesi generis humani, ſondern im Uebermaße ſeiner Stupidität auch das Crimen blasphemiae begangen, weil er den heil. Apoſtel Petrus zum Complicen ſeines Höllenſyſtems hat machen wollen. Das Verbrennen abſcheulicher Schriften durch Henkershand iſt jetzt nicht mehr Mode, ſonſt würden Se. Hochfürſtl. Gnaden, als ein chriſtlicher Herr, gewiß nicht ermangelt haben, ihren Abſcheu gegen jenes, in Ihrer Reſidenz vorgeblich gedruckte Büchlein und deſſen Verfaſſer auf jene weiland gewöhnliche Art im Angeſichte des aufgeklärten Deutſchland zu documentiren.“ Uebrigens iſt dies nicht das einzige Beiſpiel einer ſo rückſichtsloſen Schreibart über Fürſten aus dem vorigen Jahrhundert. K. Fr. v. Moſer in ſeinem „Neuen Patriot. Archiv“, 1. Bd., äußert ſich über jenen ſelben Katechismus ſo: „Viele der aufgeſtellten Sätze athmen den plumpſten Despotismus; die angeführten Beweisſtellen aus der heiligen Schrift paſſen oft wie die Fauſt aufs Auge, ſind verſtümmelt angezogen und noch verkehrter angewandt, die ganze Schrift könnte eben ſo gut „Lehrbuch des chriſtfürſtlichen Sultanismus“ heißen und in den

der König fand die Sache „zu einer Ahndung nicht qualificirt.“ Darauf erließ der heftig erzürnte Biſchof ein Rundſchreiben an alle Reichsſtände, ſtellte ihnen vor, wie unerträglich es ſei, daß ein Schriftſteller ſich ungeahndet gegen einen Stand des Reichs dergleichen erlauben dürfe, und drang in ſie, allen ihren Landesgehörigen den Beſuch der Univerſität Göttingen zu verbieten. Später ſcheint es aber doch in Folge der Vorſtellungen mehrerer Reichsſtände dahin gekommen zu ſein, daß Schlözer jedes Heft ſeiner „Staatsanzeigen“ vor der Herausgabe ſeiner Regierung vorlegen mußte*).

in Braunſchweig, Holſtein, Baden, Deſſau, den thüringiſchen Staaten;

Aehnlichen Grundſätzen, wie in Hannover, huldigte man in Braunſchweig. Von Cenſur wußte man hier ſo wenig, wie von verbotenen Büchern**). Häberlin durfte in Helmſtädt ſein „Staatsarchiv“ ebenſo ungeſcheut ſchreiben, wie Schlözer ſeine „Staatsanzeigen“ in Göttingen.

Nächſt dieſen zwei Ländern, Preußen und dem, unter der aufgeklärten Regierung ſeiner Chriſtiane und Friedriche einer beinahe völligen Preßfreiheit theilhaftigen Holſtein, waren es namentlich Baden, Deſſau, einige der kleinen thüringiſchen Staaten und ein paar Reichsſtädte, insbeſondere Hamburg, welche der Tagespreſſe in der Regel eine ſichere Zufluchtsſtätte und ein freies Feld ihrer Wirkſamkeit boten. Dorthin wendeten ſich daher die freiſinnigen Schriftſteller, die man in andern Gegenden Deutſchlands, gleich Verbrechern und Landſtreichern, ächtete und verfolgte; von dort aus ſuchten ſie in ihre Heimathländer, wohin ſie ſelbſt nicht zurückkehren durften, wenigſtens ihren Ideen den Eingang zu verſchaffen.

in Baiern.

Am ſtrengſten und willkürlichſten verfuhr man gegen die Preſſe in Baiern. Der vorübergehenden Milderung der Cenſur unter Maximilian Joſeph folgte ein um ſo härterer Druck unter Carl

---

Trivialſchulen der Moldau und Wallachei eingeführt werden. Die Warnung: „Thut nach ihren Worten, nicht nach ihren Werken“, iſt hier nicht einmal anwendbar, ſondern man muß in Zuſammenhaltung dieſes Lehrbuchs mit der wirklichen Regierungsgeſchichte des Herrn Fürſten ſeinen Bauern ſagen: „glaubt ja ſeinen Worten, denn ſie ſtimmen überein mit ſeinen Werken!“

*) Wenigſtens berichtet dies ein Wiener Blatt aus der damaligen Zeit, die „Briefta ſche“, und in „Schlözer's Leben“ wird dem nicht widerſprochen.

**) Häberlin, „Staatsrecht“, 3. Bd.

Theodor. Unter dem Einfluß der Alles geltenden katholischen Geistlichkeit wurde die Censur maßlos verschärft; selbst die in der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Reden durften nicht ohne Genehmigung des Censurcollegiums gedruckt werden. Auch censirte Schriften wurden bisweilen nachträglich auf Andringen des Clerus verboten. Gegen ausländische Bücher und Journale, desgleichen gegen inländische Mitarbeiter an solchen, organisirte man ein System der Verfolgung, welches an Strenge und Rücksichtslosigkeit das in Oesterreich unter Maria Theresia geübte fast noch übertraf. Nicht blos die Verbreiter, sondern auch die Leser anstößiger Schriften wurden mit hohen Geldstrafen — von 25 bis zu 100 Thlrn. — bedroht. Um solche verbotene Waare zu entdecken, scheute man sich nicht, in die Wohnungen der Privaten einzudringen. Die beiden Gelehrten Schmid und Milbiller wurden, auf den bloßen Verdacht hin, mit auswärtigen Zeitungsredactoren und Buchhändlern in Verbindung zu stehen, aus München verwiesen; für den Fall der Wiederkehr drohte man ihnen mit lebenslänglicher Einsperrung. Einen Buchhändler, Kranz, den man wegen Correspondirens in fremde Journale im Verdacht hatte, sperrte man ohne Urtel und Recht ins öffentliche Arbeitshaus mit der geringsten Atzung (6 Pf. täglich) und in Züchtlingskleidung, „bis er die Einsender der ihm schuldgegebenen Correspondenz entdeckt haben würde." Erst nach geraumer Zeit verfügte das Hofrathscollegium seine Freilassung. Ein Magistratsrath in München wurde, „weil er die Milbiller'schen und Winkopp'schen Schandschriften und Pasquille an sich zu bringen und Andern mitzutheilen sich unterstanden", mit dreitägigem Arrest, einem scharfen Verweis und Kassation bestraft, unter Bedrohung mit einer noch weit empfindlichern Strafe, „wenn er sich weiter mit Beischaffung oder Verbreitung verbotener Schriften betreten lasse." Die bei ihm gefundenen Schriften wurden weggenommen und vernichtet; zugleich erging der Befehl, „bei ihm in Zukunft, wegen des schon auf sich geladenen Verdachts, von Zeit zu Zeit unversehene Visitationen anzustellen*)."

in Würtemberg; Nicht weniger gut verstand man es in Würtemberg, die vorlaute Presse zum Schweigen zu bringen und unbequemer Schrift-

*) Nicolai, „Reisen durch Deutschland"; „Deutscher Zuschauer", 1., 2. Bd.; „Berliner Monatsschrift" von 1785; Schlözer's „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen" u. s. w.

ſteller ſich zu entledigen. Seit 1729 beſtand dort eine allgemeine Schriftencenſur, die bisweilen noch durch eine Nachcenſur der oberſten Regierungsſtelle verſchärft ward. Unter Carl Eugen erreichte die Willkür in dieſem, wie in andern Punkten, ihren Gipfel. Dem älteren Moſer wurde auf beſondern Befehl des Herzogs ſämmtliches Manuſcript zu einem Werke über das öffentliche Recht in ſeiner Behauſung mit Beſchlag belegt; erſt nach anderthalb Jahren erhielt er es zurück, mußte aber mehrere Stellen vor dem Abdruck ändern. In ſeine Sammlung der Reichshofrathsconcluſa durfte er ſolche nicht aufnehmen, welche Entſcheidungen gegen die würtembergiſche Regierung enthielten. Sein würtembergiſches Staatsrecht konnte nicht gedruckt werden, weil die herzoglichen und die landſchaftlichen Cenſoren über die Aenderung gewiſſer, in ihr beiderſeitiges Rechtsgebiet einſchlagender Stellen ſich nicht zu einigen vermochten *).

Aber das Furchtbarſte von Allem — an Willkür und Grauſamkeit ohne Gleichen ſelbſt in jener, an ſolchen Beiſpielen ſo reichen Zeit — war das Verfahren deſſelben Fürſten gegen den Dichter Schubart. Dieſer gab die „Deutſche Chronik“, zuerſt in Augsburg, dann in Ulm, heraus. Darin mochte er wohl ſo manches dem Herzoge Mißliebiges, z. B. Andeutungen auf deſſen Soldatenhandel und Mätreſſenwirthſchaft, aufgenommen haben, obſchon er viel öfter im lobenden, ſogar ſchmeichleriſchen Tone von ihm ſpricht. Genug, der Herzog ließ im J. 1777 Schubart durch einen ſeiner Beamten hinterliſtiger Weiſe auf ſein Gebiet locken, hier ſofort feſtnehmen und, ohne daß dem Gefangenen auch nur ein Wort über den Grund ſeiner Verhaftung geſagt oder ein Wort der Rechtfertigung verſtattet, geſchweige denn ein ordentliches Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre, auf die Feſtung Asperg ſetzen. Dort ſchmachtete der unglückliche Mann zuerſt über ein Jahr lang in einem ungeſunden, feuchten und dunklen Thurmgewölbe; nach dieſer Zeit wurde er zwar in ein beſſeres Gefängniß gebracht, aber ohne Schreibmaterialien, ohne andere Bücher, als welche der überfromme Commandant Rieger ihm zu geben für gut befand, ohne daß er mit Jemandem reden oder correſpondiren durfte, ja ſogar ohne Bewegung in freier Luft. Erſt im vierten Jahre ſeiner Gefangenſchaft geſtattete man ihm, an die Seinigen zu ſchreiben, aber ſowohl dieſe Briefe, als die an ihn kommenden, gingen durch des

*) Moſer's „Lebensgeſchichte“, 2. Bd.

Commandanten Hände, wurden von diesem gelesen. Erst im neunten Jahre durften Frau und Kinder ihn besuchen, und erst im zehnten ward ihm die Freiheit zurückgegeben — ebenso willkürlich und formlos, wie man ihn derselben beraubt hatte*).

Selbsthülfe kurcölnischer Officiere gegen die Presse.

Kürzer wenigstens und unverstellter, als diese fürstliche Wegelagerei, die mit blasphemischer Frechheit die Würde obrigkeitlicher Autorität mißbrauchte, war das Verfahren jener kurcölnischen Officiere, welche an einem Correspondenten Schlözer's, einem Grafen von Landegg, wegen eines von diesem über das kurcölnische Militär gefällten Urtheils persönliche Rache nahmen. Sie lauerten demselben unterwegs in einem Posthause auf und ließen ihn durch ihre Bedienten dergestalt durchprügeln, daß er längere Zeit das Bett hüten mußte. Allein, nicht so schlau wie der Herzog von Würtemberg, hatten sie unbesonnener Weise zum Schauplatz ihrer ritterlichen That kurbrandenburgischen Boden gewählt. Friedrich d. Gr., der in solchen Dingen nicht mit sich spaßen ließ, ahndete den auf seinem Gebiete begangenen Landfriedensbruch nachdrücklichst, indem er auf Kassation und Arrest der schuldigen Officiere bestand**).

Die geistliche Preßpolizei.

In den geistlichen Ländern unterlag die Presse neben der einheimischen auch noch der Censur des römischen Stuhles. Zu wiederholten Malen kam es vor, daß Schriften, welche die Censur zum Drucke gelassen hatte, später auf Befehl von Rom aus confiscirt und vernichtet wurden. So geschah es einer mit österreichischer Censur gedruckten Schrift (von Eybel, „über die christlichen Urkunden"), welche in Mainz auf Befehl des Papstes „bei Strafe des Kirchenbannes" verboten ward***). Noch ärger war es freilich, daß eben dort eine mit einheimischer Druckerlaubniß erschienene Schrift (Reider's „System des Criminalrechts") vom geistlichen Generalvicariate verboten, ihr Verfasser mit einem Verweise bestraft, zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses genöthigt und außerdem in 100 Fl. fiscalische Buße verurtheilt ward†).

---

*) „Schubart's Leben" (von seinem Sohne) in der Gesammtausgabe seiner Werke; „Schubart's Leben aus seinen Briefen", von Dav. Strauß, 1849.

**) Schlözer's „Staatsanzeigen", 17. Heft.

***) „Deutscher Zuschauer", 2. Bd.

†) Ebendas.

Im Allgemeinen waren die geistlichen Herren, mit wenigen Ausnahmen, der Presse nicht eben hold. Zu Coblenz im Trierschen ward der Herausgeber des dortigen „Intelligenzblattes" wegen einer darin enthaltenen Mittheilung über angebliche Nichtauthenticität des Hontheimschen Widerrufs ohne Weiteres auf die Festung gesetzt und außerdem in eine an das Armenhaus zu zahlende Geldstrafe von 200 Thlrn. verurtheilt*). Und doch war das Blatt ohne Zweifel mit Censur gedruckt, denn eine solche bestand in Coblenz für alle Schriften, und zwar eine so strenge, daß, wie ein Reisender bemerkt**), weder eine Buchhandlung noch eine Lesebibliothek sich daselbst halten konnte. Der Bischof von Speyer scheint in höchsteigner Person die Censur verwaltet zu haben, denn in einem Rescripte von 1781 bedroht er seine weltliche und geistliche Dienerschaft: „wenn Einer davon irgend Etwas, innerhalb oder außerhalb seiner Diöces, drucken lasse oder zum Druck behülflich sei, ohne Ihm vorher Solches zur gehörigen Censur überreicht zu haben, Den wolle er, ohne Zuthun einiger andern Erklärung, auf der Stelle seines Amtes und Pfründe entsetzt wissen***)."

Allgemeiner Charakter der Preßpolizei im vorigen Jahrhundert.

Im Allgemeinen trägt die Preßpolizei des vorigen Jahrhunderts, wie alle Regierungshandlungen jener Zeit, fast ohne Ausnahme den Stempel des persönlichen Beliebens an sich, eines Beliebens, welches das eine Mal der Presse eine Freiheit gestattete, wie sie selbst die liberalsten modernen Preßgesetzgebungen ihr nicht gewähren, noch viel öfter freilich dieselbe Mißhandlungen aussetzte, die auch in den unfreiesten Ländern heutzutage kaum als möglich erscheinen. Der Presse eine wirklich selbstständige Berechtigung und ein festabgegrenztes Gebiet ihrer Thätigkeit einzuräumen, auf welchem sie ohne andere Rücksichten, als die von dem Gesetz ihr auferlegten, unabhängig von dem guten Willen und den jeweiligen persönlichen Ansichten der Machthaber sich bewegen könnte — dazu vermochte die damalige Regierungspolitik sich nirgends und niemals zu erheben. Selbst ein Friedrich II., wie große Freiheit er der Presse nach vielen Seiten hin gewährte, behandelte dieselbe doch in anderen Beziehungen wieder wie eine gänzlich Unberufene und Unmündige, und selbst ein

*) Schlözer's „Briefwechsel", 5. Bd.

**) „Reise durch Thüringen, den ober- und niederrheinischen Kreis", 1795, 1. Bd.

***) Schlözer's „Briefwechsel", 1. Bd.

Joseph II. ward aus übertriebener Toleranz gegen die eine Richtung der Literatur bisweilen intolerant gegen die andere, die er durch seine Censureinrichtungen in eben dem Maße zu unterdrücken suchte, wie er jener Vorschub leistete. Auch die aufgeklärtesten Regenten jener Zeit wollten und ertrugen von der Presse in der Regel nur so viel Wahrheit, als die eigene Ueberzeugung guthieß oder das eigene Interesse zu erheischen schien. Daß es eine hoch über diesen persönlichen Ansichten und diesen einseitigen Interessen der Machthaber stehende Wahrheit gebe, welche zu finden und zu vertheidigen eben der hauptsächliche Beruf und das unveräußerliche Recht einer unabhängigen Presse sei, daß die öffentliche Meinung, wie es ein neuerer berühmter Diplomat ausgesprochen hat, mehr Verstand besitze als die genialsten Fürsten und die weisesten Staatsmänner alle zusammen — von dieser Einsicht war man damals noch viel weiter entfernt, als heutzutage. In unserer Zeit hat die Presse wenigstens die Genugthuung, daß man sie zu widerlegen sucht, wenn man sie auch daneben unterdrückt; damals unterdrückte man sie oft, ohne es der Mühe werth zu halten, sie zu widerlegen. In unserer Zeit gilt es immer für ein stillschweigendes Zugeständniß des eigenen Unrechts, wenn eine öffentliche Gewalt eine von der Presse gegen sie erhobene Anschuldigung nicht auf dem gleichen Wege zurückzuweisen versucht, und selbst die der Willkür am meisten geneigten und gegen die Presse am meisten eingenommenen Regierungen wagen es fast nie, einem solchen Scheine sich auszusetzen; damals waren die Fälle, wo eine Regierung, zumal eine der größeren, sich herbeiließ, der Presse wie einer ebenbürtigen Macht Rede zu stehen, immer nur Ausnahmen und erregten als solche jedesmal ungewöhnliches Aufsehen.

Doch fehlt es nicht ganz an Beispielen, wo selbst despotische Fürsten für nöthig fanden, wegen ihrer Handlungen sich öffentlich zu rechtfertigen. Nach J. J. Moser's willkürlicher Verhaftung erschien in der „Stuttgarter Zeitung" ein, wie wir heut sagen würden, „officieller Artikel", der diese Maßregel, deren tiefverletzenden Eindruck auf die öffentliche Meinung man wohl ahnen mochte, zu entschuldigen unternahm*).

Häufiger nahm man seine Zuflucht zu der Publicität, als einer nütz-

*) Wir geben diese Probe eines officiellen Artikels aus dem vorigen Jahrhundert vollständig wieder. Er lautet wörtlich so: „Ludwigsburg, vom 12. Juli. So Reichs- und Landeskundig Seiner zu Würtemberg regierenden Herz. Durchlaucht angestammte Huld, Gnade und Milde gegen Höchstdero sämmtliche Diener und Unter-

lichen Waffe, in ſolchen Fällen, wo es die Behauptung ſtreitiger Rechte zwiſchen den öffentlichen Gewalten ſelbſt galt. Wie ſchon in frühern Jahrhunderten die Reformationskämpfe und der dreißigjährige Krieg, ſo riefen im vorigen der öſterreichiſche Erbfolgekrieg, der ſiebenjährige Krieg, der Erbſtreit um Baiern und der Fürſtenbund officielle und nichtofficielle Publiciſten von beiden Seiten auf den Kampfplatz *). Auch in den zahlreichen Streitigkeiten der kleinen Dynaſtengeſchlechter und der kleinen Regierungen unter einander pflegten die öffentlichen Rechtsdeductionen eine Rolle zu ſpielen. Dazwiſchen freilich begegnen wir wieder Thatſachen, welche zeigen, daß, wo man ſich im Beſitze der Gewalt ſicher genug fühlte, um eine ſolche Berufung an das öffentliche Urtheil verſchmähen und mißachten zu dürfen, man dieſen bequemern Weg dennoch vorzog. Der, übrigens ſo aufgeklärte Biſchof von Bamberg ließ eine Schrift, worin der Abt von Ebrach die Reichsunmittelbarkeit ſeines Kloſters behauptete, unter Trommelſchlag öffentlich zerreißen **). Das

thanen iſt; ſo haben Höchſtdieſelbe ſich dennoch an heute aus höchſtriftigſt bewegenden Urſachen vermüſſigt geſehen, ſelbige bei Seit zu ſetzen und den landſchaftlichen Conſulent Moſer auf die Veſtung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu laſſen. Es hat ſich dieſer ſo viele ſeltene Rollen geſpielte Mann ſchon längſtens in ganz Deutſchland durch ſein unruhiges Betragen und ohne genugſame Beurtheilungskraft affectirte Zaumloſigkeit berüchtigt gemacht, dahero auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch ſich bei allen ſeinen Arbeiten eines weſentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notoriſchermaßen zu erfreuen gehabt. Seine Herz. Durchlaucht haben immittelſt ſeinem Benehmen in denen hieſigen landſchaftlichen Geſchäften immerzu mit Großmuthsvoller Langmuth nachgeſehen und ihm manche Warnung in ihren gnädigſten und jederzeit mit der zärtlichſten Liebe, auch Landes-Väterlichen Sorgfalt vor Dero getreuen Unterthanen angefüllten Reſolutionen auf die landſchaftlichen Schriften in der Fürſtmildeſten Anhoffnung gegeben, er werde doch endlich in ſich gehen, ſich faſſen und all das Unheil beherzigen, welches anzuzettelu er bisher befliſſen geweſen. Nachdem er ſich aber ſtetsfort in ſeiner Bosheit mehrers verhärtet, und es am Ende zu nicht weniger einzuleiten geſucht, als das geheiligte Vereinigungsband zwiſchen Haupt und Gliedern zu ſchwächen, ſomit dadurch die allergefährlichſten Anſchläge auszuführen; als haben Se. Herz. Durchlaucht bei ſeltſamer äußerſten Bewandniß, nach Ihren theuerſten Regentenpflichten, welche ohne Unterlaß die fördernſte Richtſchnur aller Ihrer Handlungen ſind, nicht weniger thun können, denn in gegenwärtigen Frangenti das höchſte Geſetz der allgemeinen Wohlfahrt allen andern Betrachtungen vordringen zu laſſen, folgbar ein ſo gefährliches Glied der bürgerlichen Geſellſchaft außern Stand zu ſetzen, fernerweiten Schaden anzuſtiften." Moſer's „Lebensgeſchichte", 1. Bd.

*) Vgl. die Anführungen zu S. 56 und S. 110.

**) Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal."

hieß entweder wenig Vertrauen zu der Rechtmäßigkeit der eignen Sache, oder wenig Achtung vor der Oeffentlichkeit haben!

Noch in anderer Weise kamen die Gegensätze, welche zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen bestanden, nicht selten der Presse zu Gute. In Berlin sah man es gern, wenn gegen die Wiener Zustände zu Felde gezogen ward, so weit man nur nicht gerade diplomatische Reclamationen deshalb zu befürchten hatte, und in Wien huldigte man ähnlichen Ansichten in Bezug auf den nordischen Rivalen. Die Schriftsteller protestantischer Staaten durften in der Regel sehr frei über die Lehren und Gebote der römischen Kirche oder über den katholischen Clerus schreiben, und ebenso ließen die katholischen Regierungen ihrer Presse für Angriffe auf den verhaßten protestantischen Glauben sehr willig die Zügel schießen. Den kleinen Reichsstand kitzelte es, wenn dieselbe zudringliche Publicität, die ihn so oft aus seinem Behagen aufstörte, auch einmal an einen der größeren Stände sich wagte, und der größere Stand sah nicht ein, welche Verpflichtung oder welches Interesse er haben könnte, jene Kleinen vor Angriffen der Presse zu schützen, so lange diese letztere nur ihn selbst in Ruhe ließ und respectirte. Die Lehre von der „Solidarität der conservativen Interessen", welche heutzutage ganz Deutschland, ja beinahe das ganze Festland von Europa mit einem unentfliehbaren Netze polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln zur Verfolgung jedes mißliebigen Wortes und jeder beargwöhnten Persönlichkeit überzogen hat, war damals noch unbekannt. Der Gewinn, welchen der Regent des einen Landes für sich darin erblickte, daß die Presse seine Regierung als die freisinnigere, seinen Staat als den besser verwalteten, seine Finanzen als die umsichtiger geordneten im Vergleich zu denen anderer Länder rühmte und alles Lob auf ihn, allen Tadel auf seine Nachbarn häufte, ward höher angeschlagen als der Nachtheil, den jede solche öffentliche Kritik einer Regierungshandlung oder einer fürstlichen Persönlichkeit dem allgemeinen Prinzip absolut monarchischer Staatsordnung und fürstlicher Unfehlbarkeit zufügte. Man glaubte Alles gethan zu haben, wenn man in Stuttgart nur kein gegen die würtembergische Regierung erlassenes Reichshofrathsdecret und in Jena nichts die Gerechtsame der Staaten oder Fürsten des sächsischen Hauses ernestinischer Linie Berührendes drucken und verbreiten ließ*). Da

*) J. J. Moser's „Lebensgeschichte", 2. Bd.

aber im Nebenlande derselbe Grundsatz beobachtet ward, nur sich zu schützen und die Andern preiszugeben, so war fast Nichts, was nicht irgendwo in Deutschland hätte an die Oeffentlichkeit gelangen können. Mit der französischen Revolution ward dies anders; durch sie kam den Regierungen die Nothwendigkeit größerer Gegenseitigkeit und vereinter Wachsamkeit gegen den gemeinsamen Feind zum Bewußtsein, als welchen sie von da an ziemlich allgemein die freie öffentliche Kritik, die Publicität, zu erkennen, zu fürchten und zu hassen anfingen*).

Einfluß der allgemeinen Staatsverhältnisse auf die Presse.

Der Presse war durch die geschilderten Verhältnisse ihr Charakter und der Gang, den sie einhalten mußte, sehr bestimmt vorgezeichnet. Auch da, wo sie scheinbar am freiesten sich bewegte, hatte sie nach vielen Seiten hin Rücksichten zu nehmen. Uebelstände, die sie in dem einen Lande streng tadelte, mußte sie in einem andern mit Stillschweigen übergehen. Ihre tiefsten Ueberzeugungen durfte sie oft nur halb bekennen, weil das Aussprechen der ganzen ihre Stellung und Wirksamkeit gefährdet hätte, ja sie mußte sich bisweilen, um nur geduldet zu werden, zur Schmeichlerin der Gewalthaber erniedrigen. Schubart, freilich keiner der charaktervollsten, wenn auch einer der talentvollsten Tagesschriftsteller jener Zeit, hat in seiner „Chronik“**) dessen gar kein Hehl, „daß er oft lobe, wo er schimpfen möchte.“ Er nennt in seinem Blatte den Herzog von Würtemberg wiederholt den „großen Carl“, den „vortrefflichsten Soldaten“, seine Carlsakademie eine „Pflanzschule der Menschheit“, dieselbe Akademie, die er fast gleichzeitig in einem Privatbriefe als eine „Sclavenplantage“ bezeichnet***). Aber auch der charaktertüchtige J. Möser ließ sich durch „sehr wichtige Localgründe“ bestimmen, der Leibeigenschaft, statt ihr entschieden den Krieg zu erklären, halb und halb das Wort zu reden, weil, wie er selbst in einem Briefe an Nicolai ganz offen bekennt†), das Ministerium und die Landschaft des Landes, in dem und für das er schreibe, aus lauter Gutsherren bestehe, deren Liebe

Ihre Rücksichten nach oben.

*) Diese Phase unseres öffentlichen Lebens im vorigen Jahrhundert wird in dem Abschnitte, welcher die Einwirkungen der französischen Revolution auf Deutschland schildern soll, näher zu besprechen sein.

**) Jahrgang 1775, S. 592.

***) „Schubart's Leben“, von Strauß, 1. Bd.

†) In seinen „Vermischten Schriften.“

und Vertrauen er nicht verscherzen könne, ohne allen guten Anstalten zu schaden. Nicolai, der Biograph Möser's, nimmt von diesem Bekenntniß seines Freundes Veranlassung zu folgender Aeußerung über die Stellung der Presse im Allgemeinen. „Es scheint zuweilen," sagt er, „als wäre die Freiheit der Presse in Deutschland da, und die Gelehrten, welche gern auf die Wirkung ihrer Schriften einen großen Werth setzen, bereden es sich selbst; aber wirklich ist dem nicht so. Auch Möser mußte sich begnügen, wenig Gutes zu stiften, wenn er nicht viel stiften konnte*)."

Schon dadurch erhielt die Presse des vorigen Jahrhunderts eine ganz eigenthümliche Färbung, daß sie mit ihren Wünschen und Beschwerden sich nicht an eine die öffentliche Meinung und das Volksinteresse selbstständig vertretende Macht (wie die heutige an die repräsentativen Körperschaften), sondern nur an den Regenten selbst oder dessen nächste Umgebungen wenden konnte. Wollte sie daher überhaupt einen Einfluß üben, so mußte sie den Ton anschlagen, welcher in diesen Regionen Eindruck machen konnte. Sie mußte in Ergebung bitten, wo die heutige Presse entschieden, oft ungestüm fordert; sie mußte zu überreden, zu gewinnen suchen, wo diese letztere auf ihr Recht und auf die Macht der öffentlichen Meinung pocht; sie durfte, gegenüber dem sich für unfehlbar haltenden souveränen Willen, auch bei den begründetsten Ausstellungen gegen öffentliche Anordnungen die Demuth und Unterwürfigkeit des beschränkten Unterthanenverstandes niemals ganz verleugnen.

So wird es erklärlich, wie selbst ein Schlözer in seine „Staatsanzeigen"**) ein Bekenntniß aufnehmen konnte, welches heutzutage alle Richtungen der Presse, vielleicht mit Ausnahme einer ganz kleinen Fraction, die den Grundsatz von der absoluten Unfehlbarkeit der Regierungen gern aufs Neue zur Geltung bringen möchte, als eine unerträgliche Selbstentwürdigung der Presse entschieden zurückweisen würden. Ein preußischer Professor, Leidenfrost, bespricht das von Friedrich II. erlassene Kaffeeverbot und schließt mit der Erklärung: „Es ist so leicht nicht, zwischen dem anscheinend großen Verlust (es heißt, es seien 700,000 Thlr. für Kaffee aus dem Lande gegangen) und dem dagegen

*) „J. Möser's Leben", dessen „Vermischten Schriften" als Einleitung vorangedruckt.

**) 8. Band, 44. Heft.

aus dem Flor des Commerzes wieder zurückfließenden Vortheil des Landes eine richtige Abwägung zu machen, und ich glaube, daß Solches für eine Privatperſon, wenn er auch der beſte Rechenmeiſter und Buchhalter iſt, nicht wohl möglich iſt, ſondern allein für die erleuchtete Einſicht der allerhöchſten Regenten, in welchen die Fülle aller Erkenntniß des ganzen Landes und aller Weisheit gleichſam aus allen Bächen zuſammenfleußt."

Auch wo man Oppoſition machte, war dies faſt immer nur eine Berufung von dem ſchlecht unterrichteten an den beſſer zu unterrichtenden, oder von dem übelberathenen an den beſſer zu berathenden Fürſten, nicht aber an eine ſelbſtſtändige und berechtigte Macht außerhalb der regierenden Kreiſe, vor deren Forum man dieſe ſelbſt hätte zur Rechenſchaft ziehen mögen. Erſchien doch ſelbſt eine Anrufung der oberſtrichterlichen kaiſerlichen Gewalt in den meiſten Fällen nicht allein nutzlos, ſondern ſogar bedenklich, weil man fürchten mußte, den Landesherrn durch eine ſolche Berufung von ſeiner Souveränetät an eine höhere aufzubringen und der Gewährung deſſen, was man doch nur von ſeinem guten Willen zu erwarten hatte, vollends abgeneigt zu machen*). Das Aeußerſte, wozu die freiſinnigſten Schriftſteller jener Zeit ſich erhoben, war daher, ſolche Fürſten, die ſie für unverbeſſerlich hielten, dem öffentlichen Haſſe preiszugeben, die guten dagegen als Muſter anzupreiſen und den Himmel zu bitten, daß er Jene erleuchte und zur Nachahmung des von Dieſen gegebenen Beiſpiels bekehre. An die Möglichkeit einer grundſätzlichen Umgeſtaltung jenes ganzen Verhältniſſes, wonach der abſolute Wille des Fürſten die alleinbewegende Kraft im Staatsleben, die alleinige Quelle von Wohl und Wehe der Unterthanen war, dachten im Ernſte bis zur franzöſiſchen Revolution gewiß nur ſehr Wenige in Deutſchland, und dieſe Wenigen hüteten ſich wohl, einen ſolchen Gedanken auszuſprechen. Wo hätte

Ihre Prinziploſigkeit in der Behandlung der öffentlichen Zuſtände.

*) Selbſt unter Umſtänden ſo dringender Art und bei einer ſo ſchreienden Rechtsverletzung, wie die langjährige Haft des Dichters Schubart, „getrauten ſich die Seinigen nicht", wie Schubart's Biograph, Strauß, berichtet, „eine von Schubart in ſeiner Mutter Namen entworfene Bittſchrift an den Kaiſer, die eine Klage gegen den Herzog in ſich ſchloß, abgehen zu laſſen." „Die Imploration an den Kaiſer", ſchreibt der eine Schwager Schubart's an den andern, „iſt nach allen Umſtänden noch nicht rathſam (nach bereits ſiebenjähriger Dauer der Haft des Unglücklichen!) — es mag auch in Gottes Namen gehen wie es will." (Strauß a. a. O. 2. Bd. S. 121.)

man auch praktische Anknüpfungspunkte für derartige Ideen finden sollen? Die Landstände, abgesehen von ihrer Ohnmacht in den meisten deutschen Staaten, konnten dazu schon aus dem Grunde nicht dienen, weil sie weit öfter ein einseitiges Standesinteresse, als ein allgemeines Volksinteresse vertraten und die Presse nicht selten in dem Falle war, den Schutz der absoluten Staatsgewalt gegen die Mißbräuche eben jenes einseitigen Stände- und Privilegienwesens anzurufen. Das Ausland bot ebensowenig praktische Musterbilder einer beschränkten Monarchie dar, die man hätte nachahmen können. In Dänemark, das damals größtentheils von Deutschen regiert ward, sah man den Absolutismus in seiner äußersten Consequenz durch ein förmliches Verfassungsgesetz legitimirt, sah man mit den Mitteln dieses Absolutismus wohlthätige Verbesserungen geschaffen und die Rechte der niedern Volksklassen gegen die Bedrückungen des Adels in Schutz genommen. In Frankreich versuchten ein wohlwollender König und ein einsichtiger Minister aus eignem Antriebe die ersten Schritte auf der Bahn friedlicher Reformen, scheiterten aber an dem Widerstande der privilegirten Klassen. An die selbstständige Macht eines dritten Standes, wie ihn bald darauf die französische Revolution zu Tage bringen sollte, konnte damals kaum noch Jemand denken. Die Rousseau'schen Theorien vom bürgerlichen Vertrage und von der Souveränetät des Gemeinwillens erschienen als schöne und erhabene Ideen, denen man sich in der Speculation um so unbefangener hingab, je weniger an ihre praktische Ausführung unter den gegebenen Umständen nur von fern zu denken war. Das einzige Land, wo sich das Prinzip einer beschränkten Monarchie und eines berechtigten Nationalwillens praktisch verwirklicht zeigte, auf welches Montesquieu, als auf das Musterland des rechten Gleichgewichts der politischen Gewalten, in seinem, auch in Deutschland eifrig studirten Werke „vom Geiste der Gesetze" hingewiesen hatte, England, erschien aus andern Gründen als Vorbild für Deutschland weniger geeignet. J. Möser und K. Fr. v. Moser trafen das Richtige, wenn sie beklagten, daß die Entwickelung der Gesammtverfassung des deutschen Reichs nicht einen ähnlichen Verlauf genommen habe, wie die der englischen Verfassung. Für die einzelnen deutschen Staaten lag, namentlich unter den damaligen Verhältnissen, die Vergleichung mit den englischen Zuständen zu fern, um entschiedene Wünsche in dieser Richtung zu veranlassen. Zwar mochten deutsche Patrioten, wenn sie das erregte öffentliche Leben Englands,

etwa zur Zeit der Parlamentswahlen, wenn ſie die Theilnahme aller Klaſſen an den öffentlichen Angelegenheiten und das daraus entſpringende Selbſtbewußtſein jedes Einzelnen, auch des Geringſten im Volke, wahrnahmen, ſich ſonderbar bewegt fühlen, ſobald ſie damit die heimiſchen Zuſtände verglichen, und in dieſem Gefühl warf wohl auch die deutſche Preſſe je zuweilen einen ſehnſüchtigen Blick hinüber nach dem glücklicheren Inſelreiche. „Wenn man hier ſieht," heißt es in einem Briefe aus London in der „Berliner Monatsſchrift" von 1783 *), „wie der geringſte Karrenſchieber an dem, was vorgeht, ſeine Theilnahme bezeigt und ſich für keine überflüſſige Perſon dabei hält, und wie die Knaben, die ſich an Geländer und Laternenpfähle hängen, ihre Hüte um den Kopf ſchwenken und durch ein freudiges Hurrah ihren Beifall bezeugen, kurz, wie ein Jeder ſein Gefühl zu erkennen giebt, daß er auch ein Menſch und ein Engländer iſt ſo gut wie der König und die Miniſter — dabei wird Einem doch ganz anders zu Muthe, als wenn wir bei uns die Soldaten exerciren ſehen." Einem wirklich maßgebenden Einfluſſe der engliſchen Verfaſſungszuſtände auf die öffentliche Meinung und die politiſche Preſſe Deutſchlands ſtanden aber gerade damals noch beſondere Umſtände im Wege. Das Haus Hannover, welches zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf den engliſchen Thron gelangt war, ſchien mehr geneigt, die Maximen des deutſchen Abſolutismus dorthin, als die Grundſätze des engliſchen Parlamentarismus nach Hannover zu verpflanzen — Grund genug für einen Hauptwortführer der deutſchen Tagespreſſe, Schlözer, den Unterthan und Verehrer der George, dieſe letztern Grundſätze nicht allzuſcharf, wenigſtens in ihrer Anwendung auf Deutſchland, zu betonen.

Von anderer Seite wurden viele freiſinnige Politiker Deutſchlands gegen das engliſche Staatsweſen eingenommen und an deſſen Vortrefflichkeit irre, als ſie ſahen, wie in dem Kampfe des Mutterlandes mit ſeinen Colonien nicht blos die Regierung, ſondern auch das Parlament Englands jene Grundſätze der Freiheit und Selbſtregierung verleugnete, deren Muſterbilder dort zu ſuchen man von Montesquieu gelehrt worden war. Die junge aufſtrebende Republik im fernen Weſten ſtellte in den Herzen vieler Deutſchen, welche mit Begeiſterung den Unabhängigkeitsbeſtrebungen der Nordamerikaner folgten, die conſtitutionelle

*) 1. Bd., S. 302.

Monarchie auf den britischen Inseln in den Schatten und lenkte die Blicke von dem einzigen Staatswesen ab, durch dessen Studium man doch wenigstens manches auf die eignen Zustände praktisch Anwendbares hätte lernen können, ohne dafür etwas Anderes zu bieten, als ein Ideal, das man bewundern, sogar beneiden, an dessen Nachahmung in Deutschland man aber nicht wohl denken konnte.

So in den Mitteln und Wegen ihrer praktischen Wirksamkeit beschränkt, an äußere Rücksichten der mannigfachsten Art gebunden, dazu der Gelegenheit beraubt, ihre theoretischen Ideen durch die Feuerprobe parlamentarischer Parteikämpfe oder durch die Anschauung staatlicher Verhältnisse anderer Länder, welche als Muster für die eignen hätten dienen können, abzuklären, zu befestigen oder weiter zu bilden, mußte die Presse des 18. Jahrhunderts nothwendig jener Consequenz in der Entwickelung allgemeiner Prinzipien, jener Schärfe in der Behauptung von Parteistandpunkten, jener Gleichmäßigkeit in der Beleuchtung aller Seiten des öffentlichen Lebens und jener Unnachsichtigkeit in der Bekämpfung jedes ihr aufstoßenden Mißbrauches ermangeln, welche das von der heutigen Presse allgemein angestrebte und wenigstens zum Theil erreichte Ziel sind. Die Presse der damaligen Zeit hat in ihrer Besprechung der Thatsachen etwas Unvollständiges, Einseitiges, Zufälliges, in ihren Reflexionen theils etwas Unbestimmtes, Ueberfliegendes, theils etwas subjectiv Gefärbtes und Beschränktes. Man sieht es ihr an, daß nicht politische Parteien durch sie sprechen, welche darauf ausgehen, bestimmte Grundsätze zur Geltung zu bringen und praktisch durchzuführen, sondern einzelne Denker und Patrioten, welche ihre wohlgemeinten Ideen und Wünsche aussprechen, ohne bisweilen daran zu denken oder nur daran denken zu können, dieselben alsbald oder überhaupt nur jemals verwirklicht zu sehen. Selbst ein J. Möser, der doch, weil er mehr die näheren Verhältnisse des bürgerlichen und gesellschaftlichen, als die weiteren des allgemeinen politischen Lebens bei seinen Vorschlägen ins Auge faßte, am ersten auf eine praktische Wirkung dieser Vorschläge hoffen durfte, gab seinen Aufsätzen den bezeichnenden Titel: „Patriotische Phantasien", gleichsam um anzudeuten, daß er auf einen unmittelbaren Erfolg derselben sich wenig Rechnung mache.

Der Mangel bestimmter Parteigegensätze in der politischen Presse des 18. Jahrhunderts.

Scharfgezogene Parteigegensätze, ein entschiedenes Rechts und Links gab es eben darum in der politischen Presse des vorigen Jahrhunderts nicht. Im Allgemeinen

war die überwiegende Mehrzahl aller Organe der Publicität den Ideen des Fortſchritts, der Aufklärung, der Humanität zugeneigt, alſo das, was wir heutzutage freiſinnig nennen, daher auch mehr oder weniger oppoſitionell gegen die beſtehenden Zuſtände. Zeitſchriften, welche prinzipmäßig alles Beſtehende als ſolches, blos weil es eben beſtand, vertheidigt hätten, dürften bis zur franzöſiſchen Revolution in der ganzen deutſchen Preſſe ſchwerlich zu finden ſein. Auch ſolche Schriftſteller, welche einzelne Richtungen der neuen Geiſtesſtrömung bekämpften, wie Claudius, der gegen die „Aufklärerei", beſonders auf religiöſem Gebiete, vielfach den Stachel ſeines derben Humors kehrte*), Weckherlin, der die Regierung Marien Thereſiens wegen ihrer politiſchen und religiöſen Toleranz pries, auf die Humanitätsbeſtrebungen zu Gunſten der Juden ſchimpfte und die Amerikaner, weil ſie ſich von England frei machen wollten, „Raſende" ſchalt**), J. Möſer, den ſeine weſtphäliſche Zähigkeit im Feſthalten alter Sitte und geſchichtlichen Herkommens mit manchen der herrſchenden Zeitideen in Widerſtreit brachte, Wieland, der es für „widerſinnig" erklärte, den Völkern ein Recht des Urtheilens über die Regierung ihrer Obrigkeit zuzuſprechen, und ein „krankhaftes Symptom des herrſchenden Modecynismus" darin erblickte, „daß wir ſo ſtolze Blicke aus unſeren Tonnen auf die Fürſten werfen"***), — ſie alle waren doch weit entfernt, alles Beſtehende gutzuheißen, oder gegen den politiſchen Fortſchritt überhaupt eine prinzipielle Oppoſition zu machen. Andrerſeits waren auch die entſchiedenſten Bekämpfer vorhandener Mißbräuche unparteiiſch genug, das Gute, welches ſie vielleicht neben dieſen antrafen, nicht darum zu überſehen oder gering zu achten, weil Beides aus einer und derſelben Quelle floß; im Gegentheil zeigten ſie ſich gewöhnlich hocherfreut, wenn ſie einmal da loben konnten, wo ſie gewöhnlich tadeln mußten, und waren ſchnell bereit, auch von Denen, die ſie bisher nur von einer ſchlimmen Seite hatten kennen lernen, eine günſtigere Meinung zu faſſen und zu verbreiten, ſobald nur irgend eine Wahrſcheinlichkeit der Beſſerung ſich zeigte. Man ging eben auf beiden Seiten noch unbefangener zu Werke, als heutzutage, — freilich auch prinziploſer. Der tiefere Zuſammenhang, der zwi-

*) Siehe deſſen „Asmus."
**) „Chronologen", 1. Bd.
***) „Deutſcher Mercur", 1777, Novemberſtück.

schen den verschiedenen Erscheinungen des staatlichen Lebens, als natürlichen Consequenzen des einen oder andern politischen Prinzips, der einen oder andern Grundrichtung politischer Anschauung besteht, entging zumeist noch den damaligen Wortführern der Presse oder ward von ihnen aus äußeren Rücksichten übersehen. Die freisinnigsten Schriftsteller nahmen gern mit einzelnen Fortschritten vorlieb und waren dankbar dafür, da sie wohl einsahen, daß eine Aenderung des ganzen Systems sobald nicht zu erwarten stehe, und auch die wärmsten Bewunderer dieses Systems begriffen die Nothwendigkeit, das daran wirklich der Verbesserung Bedürftige preiszugeben, um den einmal erwachten und nicht mehr zu dämpfenden Geist der Kritik nicht zu noch schärferen Angriffen zu reizen.

Unklarheiten und Widersprüche in den politischen Ansichten damaliger Publicisten.

Daraus entsprangen freilich zuweilen die sonderbarsten Widersprüche in dem politischen Verhalten der damaligen Tagesschriftsteller, die bedeutendsten nicht ausgenommen. Schlözer, der es für eine „lächerliche Einbildung" erklärte, wenn ein Schriftsteller sich unterfangen würde, die Ansichten einer Verwaltungsbehörde beurtheilen oder berichtigen zu wollen, der in seinem Journal die Lehre von der Alleinweisheit der Regenten und von dem beschränkten Verstande der Unterthanen in ihrer höchsten Uebertreibung predigen ließ, der die Erhebung der nordamerikanischen Colonien gegen den ungerechten Druck des Mutterlandes als eine ungerechtfertigte Empörung verdammte, machte nichtsdestoweniger Propaganda für die Rousseau'sche Theorie vom bürgerlichen Vertrag und bekämpfte mit bitterem Spott die Lehre vom göttlichen Recht der Obrigkeit*). Und andrerseits ist Derjenige, wider den Schlözer hier kämpft, der warme Vertheidiger des „göttlichen Rechts" der Fürsten, der jede Antastung dieser Lehre für einen Frevel erklärt, niemand Anderes als derselbe K. Fr. v. Moser**), welcher durch sein emsiges Aufsuchen und rücksichtsloses Blosstellen der Schwächen, der despotischen Neigungen, des Gewaltmißbrauchs zeitgenössischer Regenten mehr, als irgend ein anderer Schriftsteller, dazu bei-

*) Schlözer's „Allgemeines Staatsrecht", 1793. Man könnte glauben, erst die französische Revolution habe Schlözer's Ansichten in dieser Richtung umgewandelt; allein er sagt in der Vorrede zu dem „Staatsrecht" ausdrücklich, daß er die darin niedergelegten Lehren bereits seit 22 Jahren seinen Zuhörern vortrage.

**) In seinem „Neuen Patriot. Archiv", 1. Bd.

getragen hatte, dem Volke den Zweifel an dieſer Göttlichkeit und die Frage nach dem Rechtstitel und den Schranken der obrigkeitlichen Gewalt nahe zu legen.

Das allermerkwürdigſte Beiſpiel dieſer Unklarheit und Prinziploſigkeit der damaligen Tagespreſſe enthält aber ein Artikel der „Berliner Monatsſchrift“ von 1787, mit dem Titel: „Ein neuer Weg zur Unſterblichkeit für Fürſten.“ Darin wird den Fürſten alles Ernſtes der Rath gegeben, ihre Völker durch allmälige Erziehung zur Selbſtregierung für die Republik vorzubereiten, ſodann, wenn dies geſchehen, ihrer bisherigen Macht freiwillig zu entſagen und die Einführung einer republikaniſchen Verfaſſung zu verkündigen.

Der politiſche Geiſt des Volkes.

Wäre der oben mitgetheilte Vorſchlag nicht in ſo ernſthaftem Tone gemacht, ſo könnte man verſucht ſein, zu glauben, der Verfaſſer habe nur die Abſicht gehabt, den politiſchen Geiſt ſeiner Landsleute zu perſifliren. Denn in der That war dies der herrſchende Charakterzug jener Zeit: in Gedanken erhob man ſich bisweilen zu den allerkühnſten Wünſchen größter politiſcher Freiheit und vollkommenſter Staatsverfaſſung; allein in der Wirklichkeit war die Gewohnheit des Gehorchens und des Wartens auf eine Anregung zum Handeln von obenher ſo tief gewurzelt, daß ſelbſt ein Zuſtand republikaniſcher Selbſtregierung, wenn man ſich einen ſolchen überhaupt als möglich hätte vorſtellen können, den Meiſten nur in der Form eines fürſtlichen Gnadengeſchenkes oder einer obrigkeitlichen Anordnung denkbar erſchienen ſein würde. Mehr als ein Schriftſteller des vorigen Jahrhunderts

Mangel an Selbſtſtändigkeit und Selbſtgefühl.

hat auf dieſen bedenklichen Mangel an Selbſtſtändigkeit im deutſchen Volkscharakter nachdrücklich hingewieſen. „Jede Nation,“ ſagt K. Fr. v. Moſer in ſeiner Schrift „vom Nationalgeiſt“, „hat ihre große Triebfeder: in Deutſchland iſt's der Gehorſam, in England die Freiheit, in Holland der Handel, in Frankreich die Ehre des Königs. Es gehören große Hauptveränderungen dazu, um die ganze Richtung der Denkungsart anders zu ſtimmen.“ Der Verfaſſer der Erwiderung auf dieſe Schrift*) ſpricht dieſelbe Anſicht noch

*) „Noch Etwas vom deutſchen Nationalgeiſt.“

stärker aus: „Schwerlich wird ein Genie aufstehen, dessen Befehle unseren Gehorsam ermüden könnten.“ Und Sturz, in seiner Abhandlung „über den Vaterlandsstolz“*) sagt: „Träume nicht von Freiheit, so lange wir auf jeden Wink, wie Cäsar's Knechte, ausrufen:

Gegen das Leben der Brüder, ja gegen die eigene Mutter,
Wenn Er's befiehlt, wir führen den Streich, ob die Hand sich auch sträube.“

Dessen Ursachen. Einfluß der Reformation auf den politischen Geist des Volkes.

Dieselben Ursachen, welche es dem fürstlichen Absolutismus möglich gemacht hatten, sich auf breitester Grundlage festzusetzen, waren auch schuld an dem gänzlichen Verfall des politischen Bewußtseins der Nation. Die Reformation hatte die Gewissen, das nachfolgende Kriegselend und die allgemeine Stockung der Gewerbe im 17. Jahrhundert, die Existenz der Unterthanen selbst auf die landesherrliche Gunst und Gnade angewiesen. Die Reformatoren, dankbar für den Schutz, den sie bei den Fürsten fanden, predigten ihr: „Seid unterthan der Obrigkeit!“ als einen über jede Anzweifelung und Einschränkung erhabenen, schlechthin durch die heilige Schrift gebotenen Glaubenssatz. Fast noch mehr aber, als diese Ermahnungen seiner geistlichen Gewissensräthe, knüpfte den protestantischen Unterthan an den protestantischen Landesherrn das eigne Glaubensinteresse, denn dem Letzteren allein verdankte er den Schutz, den er für seinen Glauben genoß, da die Friedensverträge und Reichstagsschlüsse nicht dem einzelnen Protestanten als solchem die Freiheit des Bekenntnisses und der Gottesverehrung zuertheilten, sondern ihm als Unterthan eines protestantischen Fürsten, als Angehörigem eines protestantischen Landes. Ein ähnliches religiöses Interesse verband aber von dieser Zeit an auch den katholischen Unterthan mit seinem katholischen Landesherrn. Der Eine wie der Andere geriethen dadurch in eine politische Abhängigkeit von ihren Fürsten, die ihnen vordem fremd gewesen, ja wurden nicht selten aus confessionellem Interesse zu Anhängern und Vertheidigern des politischen Absolutismus. Der Katholik in seinem zelotischen Eifer freute sich der schrankenlosen Macht, womit seine Landesregierung den ihm verhaßten Protestanten von ihrem Gebiete ausschloß oder harten Bedrückungen unterwarf, und bedachte nicht, daß dieselbe schrankenlose Macht, einmal anerkannt, sich auch gegen ihn kehren könnte. Der Pro-

*) In dessen „Sämmtlichen Schriften“, 1. Theil, 1779.

teſtant ſeinerſeits hielt ſich ſeinem Fürſten, als dem Vertheidiger ſeines Bekenntniſſes, zu rückhaltloſer Hingebung verpflichtet. Die Geiſtlichkeit beider Confeſſionen nährte dieſe Empfindungen in den Herzen ihrer kirchlichen Pflegbefohlenen. Der katholiſche und der proteſtantiſche Clerus wetteiferten förmlich in der Bezeigung ihrer Ergebenheit gegen die Regenten und der Aufwendung ihres Einfluſſes für Ausbreitung des Satzes vom unbedingten Gehorſam der Unterthanen, um ſich und ihre Lehre den herrſchenden Gewalten zu empfehlen. Die Jeſuiten hatten von lange her die Meinung für ſich, daß ſie vor Allen die Kunſt verſtänden, die Menſchen zur blinden Unterwerfung unter einen fremden Willen und zur Ablegung jeder Selbſtſtändigkeit zu erziehen. Eiferſüchtig auf dieſes Lob, ſuchte im vorigen Jahrhundert ein proteſtantiſcher Prälat zu Tübingen, Pfaff, in einer beſondern Schrift den geſchichtlichen Beweis zu liefern, daß keine Kirche von jeher ſo ſervil geweſen ſei, als die proteſtantiſche*). Herder mochte daher wohl auch ſeine zeitgenöſſiſchen Amtsbrüder im Auge haben, als er in ſeinen „Ideen zur Geſchichte der Menſchheit“**) den zwar harten, aber leider gerechten Ausſpruch that: „Faſt immer waren Geiſtliche Die, deren ſich die Könige zur Gründung ihrer despotiſchen Macht bedienten; wenn ſie mit Geſchenken und Vorzügen abgefunden waren, ſo durften Andere wohl aufgeopfert werden.“ Im Jahre 1790 erſchien von einem proteſtantiſchen deutſchen Geiſtlichen, Ewald, eine Schrift „über Volksaufklärung“, worin beinahe dieſelben Anſichten entwickelt wurden, wie in dem „Politiſchen Volkskatechismus“ des katholiſchen Biſchofs von Speyer***). „Gott will,“ heißt es darin, „daß ich meiner Obrigkeit gehorche und ihr die Abgaben entrichte, die ſie mir auflegt. Ich ſündige gegen Gott, wenn ich das nicht thue, denn die Obrigkeit ſteht nicht von ungefähr an der Stelle, ſondern Gott hat ſie dahin geſetzt. Glaub' ich, daß mir Unrecht geſchehe, ſo mag ich's ihr vorſtellen, ſie um Gerechtigkeit, um Erleichterung meiner Laſt, um Gnade bitten; ich darf mein Recht bei den Richtern ſuchen, die von ihr geſetzt ſind; aber ich muß mich Dem unterwerfen, was die Obrigkeit ſpricht. Das iſt wahre Chriſtuslehre über dieſen Punkt und die

Die Geiſtlichkeit als Verkunderin der Lehre vom abſoluten Gehorſam.

*) Menzel, „Deutſche Literaturgeſchichte“, 1. Bd.
**) 4. Thl., S. 221.
***) Siehe oben S. 78.

einzige Aufklärung über seine Rechte, die das Volk bedarf*)."

Der Einfluß der Höfe und der Beamtenschaft auf den Geist des Volkes.

Die zahlreiche Dienerschaft der Fürsten, jene Schaar der am Hofe, in der Armee und der Civilverwaltung Angestellten, breitete die Gesinnungen der Unterwürfigkeit, von denen sie selbst beseelt war, über alle die Kreise aus, in denen sie verkehrte und die sie durch ihren weitreichenden Einfluß beherrschte. In den kleinen Staaten zumal, wo diese Klasse den Hauptbestandtheil der gebildeten Gesellschaft ausmachte, konnte kein anderes, unabhängiges Element daneben aufkommen. Die Bevölkerungen der zahlreichen Residenzen, welche damals noch mehr als heut für die Stimmung des ganzen Landes den Ton angaben, fanden sich durch die mancherlei Vortheile, welche ihnen von den fürstlichen Hofhaltungen zuflossen, an die Person und das Interesse des Fürsten gefesselt, und selber der Prunk verschwenderischer Höfe schuf durch den Glanz, den sie um sich verbreiteten, durch die Annehmlichkeiten, an denen sie weite Kreise ihrer Umgebungen Theil nehmen ließen, und durch den Erwerb, den sie einer Menge von Menschen verschafften, dem herrschenden Systeme viele und ergebene Anhänger, welche laut dessen Freigebigkeit, Pracht und Geschmack priesen, während die, vielleicht weit größere Zahl Derer, welche unter den Folgen dieses Systems zu leiden hatten, ihre Klagen und Beschwerden gewöhnlich nicht laut werden lassen durfte.

Beispiele von Servilität der Gelehrten.

Das Gelehrtenthum, das zu allen Zeiten, neben manchen rühmlichen Beispielen von Freimuth und Charakterfestigkeit, auch viele beklagenswerthe vom Gegentheil gegeben hat, spielte im vorigen Jahrhundert, wo es fast noch ausschließlich auf die Gunst der Großen angewiesen war, vorzugsweise diese letztere Rolle und half nur zu oft, indem es sich zum Schmeichler der Fürsten erniedrigte, den Geist des Volks, statt ihn zu einer edlen Freiheit zu bilden, in der ange-

*) Moser, der diese Stelle in seinem „Neuen Patriot. Archiv", 1. Bd., mittheilt, macht dazu die sehr richtige Bemerkung: „Wie nun? wenn der Herr nicht hört? wenn er die Lasten nicht erleichtert? wenn er nichts von Gnade wissen will? wo der Richter, auch wenn er wollte, keine Justiz leisten darf? wo nur Gewalt vor Recht geht? Ein solcher Gehorsam ist reichsgesetzund in mehr als einer deutschen Provinz sogar buchstäblich landesverfassungswidrig.".

wöhnten Servilität und politiſchen Stumpfheit beſtärken. Für einige Gunſtbezeigungen, welche die Großen den Künſten und Wiſſenſchaften (bisweilen noch dazu auf eine geſchmackloſe und zweckwidrige Weiſe) oder auch nur einzelnen Vertretern derſelben gewährten, wurden ihnen von Gelehrten und Dichtern nicht ſelten Lobeserhebungen geſpendet, über welche die unparteiiſche Geſchichte im Namen des Volkes, unter welchem, und der Wiſſenſchaft, in deren Namen dies geſchah, erröthen muß. Weil der Landgraf Friedrich II. von Heſſen-Kaſſel von dem Blutgelde, das er aus dem Verkauf ſeiner Unterthanen gelöſt, einen Theil zur Dotirung des Carolinums in Kaſſel verwendet, ward er von dem bekannten Geſchichtſchreiber Joh. v. Müller in einer öffentlichen akademiſchen Rede*) geprieſen als „ein Fürſt, von welchem die Redekunſt ſchweigt, weil die Hiſtorie ſpricht und weil ein guter Fürſt keine Lobreden bedarf," ward geprieſen als „der Wohlthäter der Bürger, deren Wohlſtand er gemehrt" (mit dem Gelde, für welches er ihre Söhne verhandelt), „und der Bauern, denen er die halbe Contribution erlaſſen" (während er die ganze Einnahme aus jenem Menſchenhandel für ſich behielt, ſtatt dieſelbe wenigſtens, wie billig geweſen wäre und wie die Landſtände forderten, zur Abtragung der Landeskriegsſchulden und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden). Eine akademiſche Rede war es auch (leider ſind akademiſche Reden faſt immer der Schmeichelei günſtiger geweſen, als der freimüthigen Verkündigung der Wahrheit!), in welcher ein Stuttgarter Profeſſor, Danz, den nachſtehenden Panegyrikus hielt**): „Würtemberg verehrt nun faſt ein halbes Jahrhundert in der Perſon ſeines jetzigen Regenten den liebreichſten Vater, den beſten, weiſeſten, gerechteſten Fürſten. In dem Wohlſtand Seiner Unterthanen ſucht Er allein Sein Glück; der traute Name: Vater des Vaterlandes iſt Sein höchſter Stolz; mit der herablaſſendſten Güte hört Er die Klagen ſelbſt der geringſten Seiner Unterthanen an; mit unermüdeter Thätigkeit unterzieht Er Sich den drückendſten Regierungslaſten; mit königlicher Freigebigkeit unterſtützt Er Wiſſenſchaften, Künſte und gute Anſtalten aller Art; auch der geringſte Gegenſtand, der auf das Ganze Einfluß haben kann, entgeht nicht Seinem tiefblickenden Auge, und neben Dem, daß Er der gütigſte Regent Seiner Unter-

*) Dieſelbe iſt abgedruckt im „Deutſchen Muſeum" von 1782, 1. Stück.

**) Moſer's „Neues Patriot. Archiv", 2. Bd.

thanen ist, ist er auch noch der mildeste, liebreichste Erzieher Seiner jungen Bürger." Dieser „liebreichste Vater" aber, dieser „gerechteste Fürst" war kein Anderer, als der Peiniger J. J. Moser's und Schubart's, Derselbe, von welchem so treffend der neueste Biograph des Letztgenannten*) sagt: „Wie in jeder neuen Briefsammlung aus dem weimarischen Dichterkreise der herrliche Carl August herrlicher aufersteht, so ist für Würtembergs Herzog Carl jedes neuentdeckte Actenstück über Schiller's Jugend und Schubart's Schicksal eine Auferstehung zum Gericht."

Selbst der, übrigens so freimüthige K. Fr. v. Moser, der sich bitter über die „Speichellecker von Gelehrten" beklagt, ward zum Schmeichler eines Friedrich Wilhelm II. von Preußen, den er zu erheben versuchte auf Kosten seines großen Vorgängers und des edlen Kaisers Joseph! Und Das zu einer Zeit, wo bereits eine zügellose Günstlings- und Mätressenwirthschaft, wie es Friedrich II. mit ahnendem Blicke vorausgesagt, in toller Verschwendung das von diesem gesparte Gut des Landes verpraßte und der Geistesdruck so hoch gestiegen war, daß ein Kant nicht mehr über natürliche Religion lesen konnte!

Darf man sich wundern, wenn das deutsche Volk noch lange in politischer Unmündigkeit, Schwäche und Charakterlosigkeit beharrte, da seine Gelehrten, die seine Führer auf dem Wege zu einer höheren Bildung sein sollten, statt dessen ihm solche Beispiele der Selbstentwürdigung und der Wahrheitsverleugnung gaben?

Absolutistische Neigungen der Aufklärer.

Der herrschende Drang nach Aufklärung selbst mußte dazu dienen, dem absolutistischen Zuge des deutschen Volksgeistes Vorschub zu leisten. Man hatte noch nicht gelernt, daß wahre Aufklärung so wenig wie wahre Freiheit sich einer Nation von oben her verleihen oder einpfropfen läßt, daß Beide nur das Werk einer langsamen und mühevollen Entwickelung von innen heraus, durch die eignen Anstrengungen der Völker, sein können. Man wollte alsbald die Früchte des ausgestreuten Samens pflücken; man war ungeduldig, die Hindernisse des Besserwerdens rasch beseitigt zu sehen. So warf man sich dem allmächtigen Despotismus in die Arme, welcher allein stark genug schien, das schwere Werk der Säuberung des Augiasstalles voll Aberglaubens und Geistesbeschränktheit zu vollbringen; so erhob man jeden Fürsten zum Himmel, welcher die neuen Ideen zur Geltung brachte,

*) Strauß in der Vorrede zu „Schubart's Leben."

mochte es auch mit noch so despotischen Mitteln sein — oder vielmehr, je despotischer, d. h. je hastiger, je rücksichtsloser, je gewaltsamer, desto besser! Außerdem waren die Hauptapostel der neuen Richtung, welche für die meisten gebildeten Kreise den Ton angaben, die französischen Philosophen, Freunde und Verehrer des Hauptvertreters des aufgeklärten Despotismus in Deutschland, Friedrich's des Großen, lebten an seinem Hofe oder standen mit ihm in vertrautem Briefwechsel — was Wunder, daß sie den von dem „Philosophen auf dem Throne" eingeschlagenen Weg als den besten priesen, und daß ihre Anpreisungen bei ihren zahlreichen Nachbetern in Deutschland ein vielstimmiges Echo fanden?

Einfluß der schönen Literatur auf die politische Gleichgültigkeit des Volkes.

Ein anderer Theil der hervorragenden Geister jener Zeit, die Schöpfer einer neuen literarischen Periode, hegten gegen Alles, was staatliche und bürgerliche Interessen betraf, eine tiefe Verachtung und bestärkten so durch Beispiel und Lehre das Volk in der politischen Unthätigkeit und Gleichgültigkeit, zu welcher dasselbe ohnehin so viel Neigung hatte.

Mangel eines kräftigen Gewerbsstandes.

Jener kräftige, intelligente, durch Besitz und freie Gewerbsthätigkeit unabhängige Mittelstand, welcher in den modernen Staaten der hauptsächlichste Träger politischer Bildung und Willenskraft zu sein pflegt, war während des vorigen Jahrhunderts in Deutschland nur in vereinzelten und darum einflußlosen Elementen vorhanden. Das alte, auf die eigne Kraft stolze Bürgerthum war selbst in den freien Reichsstädten kaum noch zu finden; die Wehen des dreißigjährigen Krieges hatten es fast überall vollends entwurzelt. Der Gewerbs- und Handelsstand in den monarchischen Staaten, der zum Theil an dessen Stelle getreten war, hatte ganz andere Grundlagen seiner materiellen und politischen Existenz; er hing fast durchweg, mittelbar oder unmittelbar, von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbehörden oder einzelner Beamten ab; er hatte von diesen Seiten her für seine Geschäftsunternehmungen Unterstützung zu hoffen oder Hemmung zu fürchten. Ein großer Theil der Handwerker lebte von dem Erwerbe, welchen der Luxus der vielen Höfe und des zahlreichen, verschwenderischen Adels ihm zuwendete, und war daher von diesen Kreisen abhängig; der Fabrikant mußte sich der Gunst der Behörden zu versichern suchen, um Privilegien, Vorschüsse, Zollfreiheiten zu erlangen; der Kaufmann durfte es mit den Accisebeamten nicht verderben, um

nicht der Vortheile eines einträglichen Schmuggelgeschäfts verlustig zu gehen. So waren mehr oder weniger alle Klassen der Gewerbtreibenden durch ihr Interesse an die Träger des herrschenden Systems, ja sogar an dessen Mißbräuche gefesselt und konnten daher kaum ernstlich daran denken, gegen dieses System oder gegen diese Mißbräuche aufzutreten.

Gedrücktheit der ländlichen Bevölkerung.

Eine andere Klasse der Gesellschaft, die in neuester Zeit einen so bedeutenden und täglich wachsenden Antheil an der Entwickelung des öffentlichen Lebens in Besitz genommen hat, der Bauernstand, existirte damals politisch noch so gut wie gar nicht. Durch jahrhundertelangen Druck feudaler Abhängigkeit in Stumpfsinn, Rohheit und Entkräftung versunken, ließ der Bauer mit dumpfer Resignation Alles über sich ergehen, war der „gnädigen Gutsherrschaft" für jede Linderung seines harten Looses, für jeden Nachlaß oder jede minder gestrenge Eintreibung seiner schweren Verpflichtungen wie für eine unverdiente Gunst fußfällig dankbar, zitterte vor jedem gutsherrlichen Vogt und jedem landesherrlichen Beamten, und suchte nur zuweilen, wenn der Druck gar zu unerträglich ward, in roher Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen, wie 1775 in den böhmischen, 1790 in den sächsischen Bauernunruhen, oder sah, wo dazu Kraft und Muth gebrach, die Heimath mit dem Rücken an und suchte sich jenseit des Meeres ein neues Vaterland, wo er wenigstens hoffen durfte, die Früchte seiner sauern Arbeit selbst zu genießen und der Plackereien fürstlicher Amtleute und gutsherrlicher Vögte überhoben zu sein.

Die ganze Bevölkerung eines deutschen Landes der damaligen Zeit zerfiel so ziemlich in zwei große Gruppen, von denen die eine irgendwie an den Vortheilen und Begünstigungen der herrschenden Kreise Theil nahm, somit bei der Erhaltung des Uebergewichts dieser interessirt war, die andere beinahe schutzlos, auf Gnade und Ungnade den herrschenden Gewalten überantwortet, in fatalistischer Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu ihren Gebietern emporblickte. Für diese letztere Klasse war die Person des Fürsten immer noch der einzige Schutz und Halt, an welchen sie mit ihren Klagen und Beschwerden, ihren Hoffnungen und Wünschen sich anklammerte. „Ach wenn es nur der König wüßte!" war ein oft gehörter Stoßseufzer im Munde der Unterthanen Friedrich's II., und Friedrich sorgte dafür, daß auch der geringste dieser Unterthanen, wenn er sich an

Ursachen und Charakter der Anhänglichkeit der untern Klassen an die Person des Regenten.

ihn wandte, ſicher ſein konnte, von ihm gehört zu werden und einen Beſcheid auf ſeine Klagen oder Bitten unmittelbar aus königlichem Munde zu erhalten. Aber auch da, wo das Land unter den Launen und Leidenſchaften eines ſchlechten Regenten ſeufzte, pflegte das Volk ſolche Bedrückungen lediglich den Umgebungen und Dienern des Fürſten anzurechnen, dieſen ſelbſt als nicht dafür verantwortlich, als getäuſcht oder mißleitet zu betrachten und ihm gegenüber nach wie vor in der angeſtammten Ergebenheit und Anhänglichkeit zu verharren. „Der Fürſt wäre wohl gut, wenn nur ſeine Diener ihn beſſer beriethen," lautete wohl dann der Spruch, womit man ſich der Hoffnung eines endlichen Durchbruchs der beſſern Natur des Fürſten getröſtete oder ſein eignes empörtes Gefühl mit der angewöhnten und anerzogenen Pflicht des leidenden Unterthanengehorſams auszuſöhnen ſuchte. So konnte es kommen, daß ſelbſt in den ſchlimmſten Zeiten der Regierung Herzog's Carl in Würtemberg, ſelbſt bei dem ärgſten Beamtendrucke und der greulichſten Verſchwendung unter Carl Theodor von Baiern dennoch die Bevölkerungen beider Länder, wie Reiſende verwundert bemerkten*), mit unveränderter Anhänglichkeit und Treue von ihren Fürſten ſprachen, ihren ganzen Unmuth nur gegen deren Beamtenſchaft kehrend.

Noch ein Troſt, ein leidiger freilich, blieb in der Regel den Angehörigen ſolcher Länder. Bei dem überwiegend perſönlichen Charakter und der Planloſigkeit der Regierungsweiſe, wie ſie damals in den meiſten deutſchen Staaten an der Tagesordnung war, ließen auch die beſſer regierten Länder in der Regel Manches zu wünſchen übrig, und ſelbſt in den ſchlechteſtregierten gab es oft einzelne Lichtpunkte, wo eine edlere Leidenſchaft des Fürſten oder ein zufällig auf ihn wirkender beſſerer Einfluß den Unterthanen eine Erleichterung ihrer Lage, eine Förderung ihrer materiellen oder geiſtigen Zuſtände verſchaffte, die man vielleicht im Nebenlande, trotz der im Ganzen günſtigeren Verhältniſſe, vermißte.

Charakteriſtik der einzelnen Staaten in Bezug auf den politiſchen Geiſt ihrer Bevölkerung.

Natürlich wirkten alle die geſchilderten Urſachen politiſcher Unſelbſtſtändigkeit und Gleichgültigkeit doppelt ſtark in den kleinen und kleinſten Ländern, am allerſtärkſten in jenen winzigen reichsgräflichen, reichsritterſchaftlichen und ſtiftiſchen Territorien, in denen eine dünne und in der Regel wenig wohlhabende Bevölkerung einem, im Verhältniß zu ihr unmäßig zahl-

*) Z. B. der Verf. der „Reiſe eines Franzoſen durch Deutſchland" (Risbeck).

reichen Hof- und Beamtenperſonal gegenüberſtand. Am ärgſten mochte es daher in dieſer Hinſicht in jenem ſüdweſtlichen Winkel Deutſchlands, Oberſchwaben, ausſehen, wo eine Unzahl ſolcher winziger Gebiete, von keinem größeren Staatsweſen unterbrochen, ſich an einander drängte. Ein Reiſender der damaligen Zeit*) ſchildert die dortige Bevölkerung als politiſch völlig verwahrloſt. Kein Volk ſei ſo wenig von ſeinem Vaterlande, von ſeiner Geſetzgebung unterrichtet; ſie wüßten kaum, ob der Staat von einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte regiert werde, und würden den Namen ihres Landesherrn nicht kennen, wenn ſie ihn nicht auf den Steuerpatenten läſen. Zur Unterdrückung geboren, erhebe ſich ihr Geiſt nicht von der Erde. Viel beſſer freilich ſtand es, wie wir ſahen, auch in Würtemberg und Baiern nicht, und ſelbſt von den Sachſen urtheilte Mirabeau**), ſie wären ſo erfüllt von dem Geſchmacke und den Ideen des Hofes, daß ſie nichts Höheres kennten, als Glanz und Vornehmheit, und unzufrieden ſein würden, wenn ein ökonomiſcher Fürſt wirklich große Dinge vollführen wollte, ſtatt den Schein der Macht in ſolchen Aeußerlichkeiten zu ſuchen. Vielleicht übertrug er dabei doch allzuſehr, was er in der Hauptſtadt beobachtete, auf das ganze Land. In den Gegenden Deutſchlands, wo natürlicher Wohlſtand oder angeerbte Gewerbsthätigkeit der Bevölkerung eine größere Selbſtſtändigkeit verliehen, oder wo häufigere Berührungen mit den allgemeinen Weltzuſtänden ihren Geiſt vielſeitiger anregten, wie z. B. am Unterrhein, war auch eine etwas lebendigere Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, ein etwas freierer politiſcher Sinn zu finden. Was die beiden Großſtaaten betrifft, ſo waren es in Oeſterreich faſt nur die Elemente des Stillſtandes, insbeſondere der Clerus, welche ihr Vorhandenſein durch eine entſchiedene und leider nur zu wirkſame Oppoſition gegen die von oben angeregten Reformbeſtrebungen bekundeten; von einem politiſchen Gemeinſinn der Bevölkerung, von einer lebendigen und bewußten Mitwirkung derſelben zur Ausführung der aufgeklärteren Abſichten ihrer Regenten, namentlich des edlen Joſeph, war faſt nichts zu ſpüren. In Wien erſtickte ſinnliches Wohlleben jeden höhern Aufſchwung des Volksgeiſtes. Dagegen zeigte das preußiſche Volk eine regere Antheilnahme an ſeinem

Die kleinen und mittlen Staaten.

Oeſterreich.

Preußen.

*) Anſelmus Rabioſus a. a. O.

**) „De la monarchie prussienne“, IV. Buch.

Staatsweſen und ein gewiſſes politiſches Selbſtgefühl, welches zeitgenöſſiſche Beobachter*) der größern Rechtsſicherheit zuſchrieben, deren ſich daſſelbe unter der ſtrenggerechten Regierung Friedrich's II. erfreute. Allerdings mußte der kühne Freimuth, womit ein ſchlichter Müller dem mächtigen und gefürchteten Herrſcher ins Angeſicht auf ſein gutes Recht zu pochen und von dem ſouveränen Willen an das Geſetz zu appelliren wagte, in dem damaligen Deutſchland als etwas Unerhörtes erſcheinen, und wohl durfte der Angehörige eines Landes, in welchem ein ſo unbeſtechliches und allgemein reſpectirtes Tribunal, wie das Kammergericht zu Berlin, mit gleicher Waage dem König wie dem niederſten Unterthan ſein Recht zumaß, das Haupt ſtolzer erheben und ſich etwas Beſſeres dünken, als die Unterthanen der vielen kleinen Sultane, welche ungeſcheut das thaten, was ſein großer Monarch ſich mit königlicher Selbſtverleugnung verſagte.

Indeſſen war doch auch dieſer preußiſche Stolz von dem wahren politiſchen Selbſtbewußtſein eines freien Volkes noch weit entfernt. Das zeigte ſich am deutlichſten nach Friedrich's d. Gr. Tode, wo dieſelbe Nation, die bei ſeinen Lebzeiten ſich ſo gern mit dem Berliner Kammergericht und der Geſchichte des Müllers von Sansſouci gebrüſtet hatte, „ſogleich ohne Rückhalt und Anſtand vor den Günſtlingen und Mätreſſen ſeines Nachfolgers kroch“ **).

In der That war der Geiſt, welcher das Volk Friedrich's II. zu beſeelen ſchien, zum größten Theil nur ein erborgter Abglanz ſeines Geiſtes und mußte mit dieſem wieder verſchwinden. Es iſt wahr, dieſes Volk hatte, angefeuert und geleitet von dem erhabenen Genie ſeines Königs, Großes nach außen und im Innern geleiſtet, aber doch faſt nur als ausführendes Werkzeug eines fremden Willens, nicht als ein ſelbſtthätig wirkender Organismus von Kräften, als ein wohldisciplinirtes, die Befehle ſeines Führers raſch und pünktlich ausführendes Heer, nicht als eine Nation, welche aus eigenem Entſchluſſe und durch freie Thätigkeit den Wettkampf mit andern Nationen beſteht. Während freie und politiſch mündige Völker ihren Stolz darin finden, durch eigene Kraft groß geworden zu ſein, und ihre Regenten nur als die Bewahrer und Verwalter deſſen anſehen, was ſie ſelbſt errungen und geſchaffen

*) Z. B. Jeniſch a. a. O.

**) Worte Stein's bei Pertz a. a. O. 1. Bd., S. 73.

ben, fühlte der Unterthan Friedrich's II. nur die Größe seines Königs
d ließ dieselbe bei jeder Gelegenheit Andere empfinden. „Er ließ (nach
: Bemerkung eines Schriftstellers der damaligen Zeit) zwar seiner
inge freien Lauf, so oft der arme Bauer sein Garn zu niedrigen Prei-
i in die Landesfabriken liefern oder für geringfügige Contrebande
were Geldbußen erlegen mußte, und sprach dann so frei wie ein zügel-
er Republikaner, hörte aber ungern den Beifall eines Ausländers;
glich einem aufgebrachten Liebhaber, der zwar zürnt über die Härte
ner Geliebten, sie aber wieder entschuldigt und wünscht, daß auch
idere seine Klagen ungerecht finden möchten*)."

So entwickelte sich im preußischen Volke jener eigenthümlich roya-
lische Zug, der ihm zum Theil bis auf die neueste Zeit eigen geblieben
, jener Trieb, Alles seinen Herrschern, nichts sich selbst verdanken zu
ollen, eine Eigenthümlichkeit, die sich aus der Geschichte des preußischen
taats und der Persönlichkeit seiner Regenten, namentlich des großen
nigs, vollkommen erklärt, die auch immer noch vortheilhaft genug
stach von der trägen Passivität, womit andere deutsche Stämme im
rigen Jahrhundert sich zu Spielbällen der Launen und Thorheiten
wacher, geistloser Regenten hergaben, die aber freilich für die Ent-
ckelung eines wahrhaft freien und kräftigen Volksgeistes dennoch kein
sonders günstiger Boden ist. Friedrich dem Großen selbst entging diese
chattenseite des von ihm zur höchsten Vollkommenheit ausgebildeten
litischen Systems gouvernementaler Allmacht und streng militärischen
horsams der Unterthanen nicht. „Ich bin es müde, über Sclaven
herrschen!" rief er kurz vor seinem Lebensende aus.

gemeines Bild
es politischen
bens Deutsch-
ds im 18. Jahr-
hundert.

Fürwahr, das politische Deutschland des vorigen Jahrhunderts stellt ein Bild voll der sonderbarsten Contraste und Widersprüche dar. Die allerfreisinnigsten, humanen, aufgeklärtesten Grundsätze überall im Schwange, in der Presse, der Gesellschaft, sogar an den Höfen der Fürsten — und doch im praktischen Leben allerwärts noch so viel Unfreiheit, persönliche Willkür, Gewaltthätigkeit und Bedrückung aller Art! Ein so lautes Gerede von Menschenwürde — und dabei so niederschlagende Beispiele von Entwürdigung des Menschen zum Sclaven oder zur Maschine durch

*) „Beobachtungen über verschiedene Gegenstände auf einer Reise im J. 1783, Briefen von einem kurhannöverischen Bedienten", 1784.

einen maßloſen Despotismus kleiner und großer Tyrannen! Eine ſo kühne und ſchonungsloſe öffentliche Kritik der Regierungen und der Regenten — und hart daneben wieder eine ſo ſclaviſche Unterwürfigkeit unter jeden Wink von oben und eine ſo ſpeichelleckeriſche Vergötterung der Gewalthaber! Endlich, bei einem ſo weitverbreiteten und ſo lebhaften Drange nach politiſchen, ſocialen, materiellen Verbeſſerungen, ſo wenig wahre politiſche Einſicht und noch viel weniger ſelbſtſtändige Thatkraft in der Maſſe der Nation!

Das Gemeindeweſen des 18. Jahrhunderts.

Nirgends mehr verrieth ſich dieſer Mangel an Thatkraft und Gemeinſinn, als auf dem Gebiete des Gemeindeweſens, wo doch, ſollte man meinen, das unmittelbare Intereſſe den Einzelnen am erſten zu ſelbſtthätigem Eingreifen hätte anſpornen müſſen und wo ein ſolches auch, wenigſtens in manchen Beziehungen, möglich geweſen wäre. Aber ſelbſt hier war davon nichts zu ſpüren. In einem vielgeleſenen Romane des vorigen Jahrhunderts, der eine Sittenſchilderung ſeiner Zeit enthält, „Carl von Carlsberg oder über das menſchliche Elend", von dem bekannten Erziehungsſchriftſteller Salzmann*), werden verſchiedene Züge aus dem Gemeindeleben des

Mangel an bürgerlichem Gemeingeiſt.

damaligen Deutſchlands angeführt, welche zeigen, eine wie große Stumpfheit, Trägheit und Abhängigkeit von fremden Befehlen auch auf dieſem Gebiete herrſchte. „Wozu der Bürger und Bauer nicht geprügelt oder bezahlt wird, rührt er nicht Hand noch Fuß," erklärt der Bürgermeiſter einer Mittelſtadt einem Reiſenden, der ſich über die grundloſen Wege beſchwert. Ein anderes Mal wird erzählt, wie eine Stadtgemeinde eine zu ihrer Flur gehörende Anhöhe von bedeutendem Umfange, deren Anpflanzung mit Holz von der Landesregierung anbefohlen ward, lieber dem Fürſten zur eignen Benutzung überließ, als daß ſie durch Aufwendung einiger Koſten den daraus zu ziehenden Gewinn ſich ſelbſt geſichert hätte! In vielen Städten gab es nicht einmal einen ordentlich eingerichteten Gemeindehaushalt; mußte einmal eine größere Ausgabe, z. B. für einen Neubau, gemacht werden, ſo wandte man ſich um Unterſtützung an die Landesregierung oder bat um Erlaubniß, eine Collecte im Lande veranſtalten zu dürfen. Salzmann ſelbſt, der gewiß kein Gegner der Freiheit und kein Freund des Despotismus war, theilte doch ſo ſehr den Glauben ſeiner Zeit an

*) 1783—1788, 6 Bände.

die Unmöglichkeit einer Selbstregierung des Volkes sogar in seinen nächsten bürgerlichen Angelegenheiten, daß er in dem erwähnten Romane die Idee einer solchen Selbstregierung geradezu lächerlich macht. Er schildert, wie ein Fürst der Bürgerschaft seiner Residenz auf ihr Anbringen das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihren Magistrat selbst zu wählen, gewährt und sich, um sie ganz frei schalten zu lassen, aus ihrer Mitte hinwegbegeben habe. Als er nun nach einiger Zeit wieder kommt, um die Früchte seiner Selbstverleugnung mit eignen Augen zu sehen — hilf Himmel! was findet er da? Alles ist in Verwirrung; im Magistrate selbst, wie zwischen ihm und der Bürgerschaft, giebt es offenen Kampf und tumultuarische Scenen; Niemand will gehorchen, Jeder nur befehlen, und das Ende vom Liede ist, daß die Bürgerschaft den Fürsten fußfällig bittet, die Zügel des Regiments wieder in seine Hand zu nehmen.

Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Regierungen:

Natürlich behandelten die Landesherren ihrerseits die Gemeinden so, wie diese es verdienten, als unmündige und zu jeder Art von Selbstverwaltung unreife. In vielen Städten durfte kein Wächterhaus und kein Brunnen gebaut werden, ohne daß fürstliche Commissionen zuvor an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen anstellten, Befehle gaben und, was die Hauptsache war, Kosten liquidirten, die nicht selten den Werth des Gegenstandes überstiegen.

in Preußen;

In Preußen war schon unter Friedrich Wilhelm I. die Selbstverwaltung der Städte mehr und mehr beschränkt, zuletzt so gut wie vernichtet worden. Die meisten Magistrate wurden von den königlichen Kammern oder doch unter ihrem Einflusse eingesetzt. Die Kämmereien durften keinen Pacht über 10 Thlr. ohne königliche Genehmigung abschließen. Später wurden die städtischen Kämmereikassen geradezu als Eigenthum des Königs behandelt, die sich ergebenden Ueberschüsse, die man durch Absparung an den nothwendigsten städtischen Ausgaben möglichst zu steigern suchte, zu den königlichen Kassen eingezogen. Die städtischen Anstalten ließ man verfallen, den Bürgersinn ertödtete man vollends durch tief eingreifendes bevormundendes Regieren von oben und durch Entziehung fast aller Rechte, welche die Städte früher besessen hatten. In Berlin, dessen bisher fünffach getheilte Verwaltung Friedrich Wilhelm I. in eine zusammenschmolz (der einzige Vortheil dieser Umgestaltung), wurde die selbstständige Handhabung

der Polizei dem Magiſtrate entzogen, den man überhaupt faſt nur noch wie eine Regierungsbehörde behandelte. Ueber ſtädtiſchen Grund und Boden, über ſtädtiſches Bau- und Baupolizeiweſen verfügte der König frei und rückſichtslos. Freilich erkaufte um dieſen Preis die Reſidenz manche werthvolle Erweiterung und Verſchönerung. Auch der letzte Reſt altbürgerlicher Freiheit und Tüchtigkeit, die gemeinſamen Waffenübungen der Schützengilden, war dem militäriſchen Regimente Friedrich Wilhelm's I. ein Greuel und mußte verſchwinden; ihre theilweiſe Wiederherſtellung unter Friedrich II. hatte lediglich fiskaliſche und volkswirthſchaftliche Gründe. Die ſchwachen Spuren alter ſtädtiſcher Schöppengerichte, die hier und da noch beſtanden, verloren ſich vollends unter Friedrich II., welcher befahl, daß kein „Illiteratus" im Magiſtrate bei Juſtizſachen ein Votum haben ſollte. Dazu kam endlich in den zahlreichen Garniſonſtädten der ſoldatiſche Despotismus der Commandanten, welcher jede bürgerliche Autorität in den Hintergrund drängte*). Nur in der Grafſchaft Mark, auf der rothen Erde Weſtphalens, behaupteten ſich eine Zeit lang noch manche alte ſtädtiſche Verfaſſungen und Gerechtſame, am längſten die der Stadt Soeſt, welche aber doch auch im J. 1752 im modernbureaukratiſchen Geiſte umgemodelt ward**). Stein, der eine Zeit lang an der Verwaltung der Grafſchaft Mark Theil hatte, fand daſelbſt eine lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Gemeingeiſt und richtigen Geſchäftsverſtand bei allen Eingeſeſſenen der Provinz. Volksfeſte, mit Sittengerichten der wehrhaften Bürger verbunden, haben ſich dort durch das ganze vorige Jahrhundert hindurch und bis ins gegenwärtige herein erhalten***).

In Hannover, Sachſen, Württemberg;

In Hannover ließ man wenigſtens die alten Formen ſtädtiſchen Gemeindeweſens ziemlich ungekränkt fortbeſtehen; ihre frühere Kraft hatten ſie freilich verloren. Auch in Kurſachſen bewahrten die Städte eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit, die namentlich bei den größeren und wohlhabenderen mehr als bloßer Schein war. Vor allen das reiche und gewerbsthätige Leipzig ſtand, geſchützt durch vielfache Privilegien, die es den Landesherren abgewonnen oder abgekauft,

*) Preuß, „Friedrich der Große", 1832; Fr. Förſter, „Friedrich Wilhelm I.", 1835; Barthold, „Geſchichte der deutſchen Städte", 4. Bd., 1853.

**) Barthold a. a. O.

***) „Stein's Leben" von Pertz, 1. Bd.

ı ungewöhnlicher Selbstständigkeit da. In Sachsen, wie auch in Würmberg, kam es den Städten zu Statten, daß sie durch ihr Stimmrecht uf den Landtagen in den Stand gesetzt waren, gegen Eingriffe in ihre Berechtsame sich zu wehren.

Oesterreich und Baiern; In Oesterreich und Baiern hatte das Gemeindewesen niemals recht gedeihen wollen. Das ganze Herzogthum Baiern zählte nur 39 Städte, während es in Kursachsen deren 200 gab. Nur etwa in den Residenzen und den großen Provinzialhauptstädten hatte der regere Verkehr ein gewisses communales Leben entwickelt; aber auf sie drückte wieder am unmittelbarsten der, jeder Selbstständigkeit von unten feindliche Einfluß des Hofes und der höhern Landescollegien. Im Jahre 1790 — also schon nach dem Ausbruche der französischen Revolution, deren Rückschlag auch das bürgerliche Selbstbewußtsein der Bevölkerungen in einzelnen Theilen Deutschlands wieder beleben zu wollen schien — entstand zwischen der Stadt München und dem mächtigen Günstling des Kurfürsten, Grafen Rumford, ein merkwürdiger Streit. Der Graf verlangte, die Bürgerschaft solle dem Kurfürsten für die Verschönerung der Stadt ihren feierlichen Dank abstatten, und ließ durch seine Creaturen die Ueberreichung einer Adresse in diesem Sinne anregen. Der Magistrat, gestützt auf sein Recht als Vertreter der Stadt, behauptete, daß nur er zu einer solchen Kundgebung befugt sei, und richtete eine, für die damalige Zeit und insbesondere die bairischen Zustände überraschend freimüthige Vorstellung an den Kurfürsten. Darauf ließ man von obenher alle jene Hebel spielen, durch welche man auch in andern Zeiten häufig die Selbstständigkeit und den Freimuth oppositioneller Körperschaften zu brechen versucht hat: man drohte mit Entfernung des Hofes von München, setzte dieselbe sogar eine kurze Zeit lang wirklich ins Werk, reizte die Bürgerschaft durch geheime Machinationen gegen den Magistrat auf und ging, als der Letztere sich durch alles dies nicht einschüchtern ließ, am Ende so weit, die ganze Stadtbehörde zu suspendiren, eine kurfürstliche Verwaltung einzusetzen, endlich gar gegen die einzelnen Magistratsmitglieder eine Untersuchung zu verhängen, in deren Folge dieselben ihrer Stellen entsetzt und zur feierlichen Abbitte vor dem Bilde des Kurfürsten verurtheilt wurden*).

den geistlichen Ländern. In den Gebieten der geistlichen Fürsten lag das Ge-

*) Zschokke, „Bairische Geschichten."

meindeweſen faſt allerwärts tief darnieder. Nur in Bamberg erfreute es ſich einiger Duldung unter Franz Ludwig von Erthal. Die Bürgerſchaften von Bruchſal und Deidesheim, die ſich auch nach 1789 lebendiger zu regen begannen, kamen bei ihrem Fürſtbiſchof mit Vorſtellungen ein, aus denen deutlich hervorgeht, in wie enge Grenzen damals die communale Selbſtſtändigkeit eingezwängt war. Sie baten: der Biſchof möge doch die Bürgeraufnahmen, die Verheirathungen und die Zulaſſung zu den Zünften nicht mehr ſo, wie bisher, erſchweren. Alles dies war alſo der Selbſtverwaltung der Gemeinden entzogen! Der Biſchof erwiderte darauf: „er verfahre als Landesherr und ziehe das Wohl jedes Ortes in Betracht, davon könne er nicht abweichen.“ Das Verlangen der Bürger, den Magiſtrat über die Aufnahme von Bürgern entſcheiden zu laſſen, nennt er einen „unglücklichen Gedanken.“ Auch das Recht der Anſtellung des Stadtſchultheißen, des Stadtſchreibers und der Senatoren (der Magiſtrat hatte nur ein Vorſchlagsrecht) könne er nicht aufgeben. Nicht einmal die Berufung der Bürgerſchaft ſtand dem Magiſtrate ohne Genehmigung des Landesherrn zu*).

Verhältniſſe zwiſchen Bürgerſchaft und Magiſtrat.

Die Verhältniſſe im Innern der Städte waren dem Gemeinſinn und der Selbſtſtändigkeit des Bürgers ebenſowenig günſtig. Die ſtädtiſche Verwaltung ward nicht als eine gemeinſame Angelegenheit der Bürgerſchaft, ſondern als ein Monopol des Magiſtrats, der Magiſtrat nicht als das Organ jener, ſondern als deren gebietender Herr betrachtet. Das Selbſtergänzungsrecht der Magiſtrate, welches faſt überall, wo nicht die Landesregierung dieſelben ernannte, an der Tagesordnung war, drückte dieſen Körperſchaften den Stempel der Selbſtherrlichkeit, Abgeſchloſſenheit und ariſtokratiſchen Sonderung von der Bürgerſchaft auf, und die Abweſenheit jeder wirkſamen Controle Seitens der Letzteren fügte dieſen Vorrechten noch das einer beinahe vollſtändigen Unverantwortlichkeit hinſichtlich der Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten und insbeſondere des ſtädtiſchen Vermögens hinzu. An einigen wenigen Orten beſtanden ſogenannte Bürgerausſchüſſe; an den meiſten ward die Bürgerſchaft nur etwa durch eine gewiſſe Anzahl von Zunft- oder Viertelsmeiſtern vertreten, deren Wahl und Wirkſamkeit aber nicht ſelten vom Magiſtrate ſelbſt abhing. Von einer gründlichen Rechnungsablage an die Bürgerſchaft oder einem wirk-

*) Winkopp und Höck a. a. O.

samen Einspruch dieser gegen schlechte Vermögensverwaltung war nicht die Rede. Zwar wurden in der Regel die Stadtrechnungen der Landesregierung zur Prüfung vorgelegt; aber auch diese Controle, an sich schon ein zweideutiger Ersatz für die eigene Mitaufsicht der Bürgerschaft, trat noch dazu selten in Kraft. Nur wenn die Klagen der Bürgerschaft über unerträgliche Abgaben, oder die zerrütteten Stadtfinanzen allzulaut um Abhülfe schrieen, schritt man von Regierungswegen ein und sandte eine Commission, welche den Magistrat zur Verantwortung zog und den ärgsten Beschwerden auf einige Zeit abhalf. Solche äußerste Fälle abgerechnet, nahm man sich selten die Mühe, zu Gunsten von Bürgerschaften, die als selbstständige politische Existenzen zu betrachten man noch nicht gelernt hatte, sich mit Magistraten zu verfeinden, welche, als die allein berechtigten Vertreter und Regierer ihrer Stadtgemeinden, dem fiskalischen Interesse öfters nützlich sein konnten. Manche Magistrate größerer und wohlhabenderer Städte, z. B. die von Leipzig und Zittau, hatten geradezu für Geldunterstützungen, welche sie dem Landesherrn in Zeiten der Noth aus dem Seckel der Stadt gewährt, das Privilegium erkauft, Niemandem, selbst nicht der Landesregierung, Rechnung ablegen zu dürfen. So erhandelte man auf Kosten der Bürgerschaft ein Recht, welches man dann wieder auf Kosten derselben Bürgerschaft zum eigenen Vortheil mißbrauchte. Die selbstherrlichen und unverantwortlichen Magistrate schalteten mit dem Vermögen der Städte gleichwie mit ihrem Eigenthume. Die Nutzungen der städtischen Grundstücke flossen den Rathsmitgliedern in der Form von Naturaldeputaten aller Art zu, und für die Stadtkasse blieb oftmals wenig oder nichts von dem Ertrage übrig. Einträgliche Pachtungen städtischer Güter wurden aus Gunst um Spottpreise vergeben. Die städtische Jagd war an vielen Orten ein Monopol der Herren vom Rath; auf ihren Tisch kam das Wildpret aus den städtischen Forsten; die Besoldungen des Jagdpersonals dagegen mußte die Bürgerschaft übertragen. Durch die Schaffung zahlreicher und einträglicher städtischer Aemter suchten die Rathsherren sich zu bereichern oder ihre guten Freunde und Günstlinge zu versorgen, und durch hohe Gerichtssporteln brandschatzte man die Gerichtsuntergebenen zum Vortheil der mit der Verwaltung der Justiz betrauten Personen. Man machte im Namen der Stadt Anleihen, ohne die Bürgerschaft zu fragen, oder verwandte die zur Abtragung von Schulden bestimmten Fonds zu ganz anderen, fremdartigen Zwecken. Man erhöhte die Auf-

lagen auf die Bürgerſchaft, ſprach aber die Mitglieder und Subalternen des Magiſtrats von der Mitleidenheit daran frei. Man ſuchte durch ſtrenge Geheimhaltung des ganzen ſtädtiſchen Rechnungsweſens den Bürgern die Möglichkeit zu nehmen, ſich davon zu unterrichten und darüber zu beſchweren, und wies jeden Verſuch der Bürger, einen Einblick in die Verwaltung ihrer ſtädtiſchen Angelegenheiten oder gar eine Mitwirkung dabei zu erlangen, als unſtatthafte Anmaßung zurück, ſuchte überhaupt den Bürger in gemeſſener Entfernung und ehrfurchtsvoller Abhängigkeit von den gebietenden Herren des Magiſtrates zu erhalten.

Dies war im Allgemeinen während des vorigen Jahrhunderts der Zuſtand des ſtädtiſchen Gemeindeweſens in Deutſchland, ein Zuſtand, der auch noch in das gegenwärtige, zum Theil ziemlich weit, hereinreicht, und dem erſt allmälig die in den verſchiedenen deutſchen Staaten entſtandenen neuen Gemeindeordnungen ein Ende gemacht haben *).

Das Gemeindeweſen auf dem Lande.

Auf dem Lande hatten ſich Spuren des alten deutſchen Gemeindeweſens, der Gau- und Markverfaſſung, zum Theil ziemlich lange, namentlich in den nördlichen Gegenden, dem alten Frieſen- und Sachſenlande, Weſtphalen, Hannover, dem weſtlichen Holſtein u. ſ. w., erhalten. Gewiſſe Einrichtungen der früheren, volksthümlichen Rechtsverfaſſung, welche hier länger als in den Städten beſtanden, ſo wie die Verwaltung gewiſſer gemeinſamer Beſitzthümer, der Gemeindegrundſtücke oder Gemeinderechte, bedingten hier fortwährend einen engeren Verband aller Gemeindegenoſſen und die Beibehaltung ſo mancher für gemeinſchaftliches Handeln nothwendigen Formen. Eine herrſchende Minderheit und eine blos gehorchende Mehrheit, wie

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachſen", 1791; Streckfuß, „Die beiden preußiſchen Städteordnungen", 1841, u. A. Auch die der Einführung neuer Gemeindeverfaſſungen im gegenwärtigen Jahrhundert vorausgegangenen Vorſtellungen und Beſchwerden einzelner Bürgerſchaften, wenn ſie ſich ſchon zunächſt auf einen neueren Zuſtand der Dinge beziehen, laſſen doch erkennen, wie es ein halbes oder ganzes Jahrhundert vorher geweſen ſein mag, da in dieſen Verhältniſſen eben nur allzulange Alles beim Alten geblieben war. Reichliches Material in dieſer Hinſicht enthalten z. B. die Petitionen der Bürgerſchaften von Leipzig und Dresden im J. 1830, abgedruckt in K. v. Steinbach's (K. Haaſe's) „Sachſen und ſeine Hoffnungen", 1830, ſo wie die zahlreichen Mittheilungen ähnlicher Art in der Wochenſchrift „Die Biene" von 1830.

in den Städten, hatte sich hier, bei der größern Gleichartigkeit der Besitzverhältnisse und Beschäftigungsweisen, nicht ausbilden können: die Landgemeinden bestanden damals noch fast allerwärts nur aus vollbürtigen Genossen, welche an dem Genusse wie an der Verwaltung aller Rechte und Besitzthümer der Gemeinheit den gleichen Antheil hatten. Dieser Gleichheit entsprach denn auch die Form der Gemeindeverwaltung. In allgemeinen öffentlichen Versammlungen sämmtlicher Gemeindegenossen wurden die gemeinsamen Angelegenheiten berathen. Die Vorbereitung und Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die oberste Leitung der Gemeindeangelegenheiten, lag in der Hand von Bauernvorstehern, Bauern- oder Dorfmeistern, Schultheißen, Richtern, oder wie sonst in den verschiedenen Gegenden diese Organe hießen, Ueberreste jener alten Gerichtsverfassung, welche die Hegung des Rechts zum größten Theil in die Hand der Gemeinde selbst oder der aus ihr gewählten Gerichtspersonen gelegt hatte.

Diese Formen der alten Landgemeindeverfassung finden wir noch im vorigen Jahrhundert in den meisten Gegenden Deutschlands; ihr Wesen freilich hatte in den letzten Jahrhunderten große Umgestaltungen erfahren. Die Selbstständigkeit der Gemeinden war vielfach beschränkt durch das bevormundende Eingreifen einer obrigkeitlichen Gewalt, sei es der Patrimonialherren, sei es der Landesregierung. Diese Obrigkeit war es, die in der Regel die Schultheißen und Schöppen ernannte und als ihre Organe für Zwecke der Verwaltung und Polizei benutzte. An manchen Orten waren diese Aemter erblich an den Besitz gewisser Güter geknüpft und Gegenstand einer besondern Lehensertheilung Seitens der obergrundherrlichen Gewalt. Nur in wenigen Gegenden hatte sich das völlig freie Wahlrecht der Gemeinden erhalten, so in der Grafschaft Mark und einigen andern Theilen des nördlichen Deutschlands. Dort bestellte sogar die Genossenschaft der freien Grundbesitzer — die „Beerbten", wie sie hießen — aus ihrer Mitte die Beamten zu Erhebung der Steuern, welche die Landschaft der Provinz in deren Namen verwilligte und deren Betragsantheil die einzelnen Gemeinden nach eignem Beschlusse unter ihre Mitglieder vertheilten*). Aehnlich war es in den Marschgegenden Kurbraunschweigs, wo neben völliger Freiheit des Eigenthums der Einzelnen auch eine seltene Freiheit der Gemeindeverwaltung fortbe-

*) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

ſtand und ſelbſt das Steuerweſen in der Hand großer Gemeinde- und Landesverſammlungen verblieben war *).

Allein das waren doch immer nur vereinzelte Ueberbleibſel einer frühern Selbſtſtändigkeit der Landgemeinden, welche im Laufe der Zeiten immer mehr der Ausbreitung des Syſtems der Allesregiererei von oben hatte weichen müſſen. Im Allgemeinen erſcheint ſchon ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Gemeinde in den meiſten Gegenden Deutſchlands nicht mehr als ein lebendiger Theil der Staatsverfaſſung, ſondern nur noch als der Träger gewiſſer, von der Centralverwaltung ihr auferlegten Pflichten. Polizeivorſchriften und Verbote aller Art — Hochzeits-, Kleider-, Feuer-, Wege-, Armen- und Bettlerordnungen — greifen tief in das Leben der einzelnen Dorfbewohner wie ganzer Dorfgemeinden ein, verengen immer mehr den Kreis des freien Berathens und Beſchließens dieſer Letztern. Die, früher beinahe unbeſchränkte Selbſtſtändigkeit der Gemeinden in der Aufnahme neuer Zuzügler ward vielfach beeinträchtigt durch das von den einzelnen Gerichtsherren und vom Landesherrn in Anſpruch genommene Recht, neue Anſiedelungen und Niederlaſſungen, beſonders Gewerbtreibender, im Bereiche der Gemeinden, ohne deren Befragung, aus eigner Machtvollkommenheit zu geſtatten, dagegen Gemeindebeſchlüſſe über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder durch ihr Veto unwirkſam zu machen. Die Verpflanzung mancher Gewerbe aufs Land rief bisher dort unbekannte Verhältniſſe ins Leben, welche wieder Veranlaſſung zu beſondern Anordnungen Seitens der Staatsgewalt wurden. Viele Regierungen, beeifert, die neuen volkswirthſchaftlichen Lehren von der Vermehrung der Bevölkerung, der beſſern Nutzbarmachung des Bodens u. ſ. w. im ganzen Umkreiſe ihres Gebietes durchzuführen, veranlaßten oder zwangen wohl geradezu die Gemeinden zu Gemeinheitstheilungen und andern ähnlichen Veränderungen ihrer bisherigen Gemeindeverfaſſung, durch welche dieſer der Lebensnerv vollends zerſchnitten ward. Mit der geſteigerten Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwiſchen den einzelnen Gemeinden und der allgemeinen Landesgeſetzgebung wuchs der Umfang der von oben her über die Gemeinden geübten Aufſichtsgewalt, und zuletzt gab es faſt Nichts mehr,

*) Stüve, „Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden in Niederſachſen und Weſtphalen", 1851.

worüber die Gemeinden völlig unabhängig und ohne Einmischung der Staatsgewalt hätten beschließen können. Die Dorfschaftsrechnungen mußten der Ortsobrigkeit oder landesherrlichen Beamten vorgelegt werden; die Vertheilung der neuen Gemeindelasten, welche durch die staatspolizeilichen Anordnungen über das Armenwesen, die Verbesserung der Wege u. A. erwuchsen, ward durch dieselben Behörden, mit oder ohne Zuziehung der Gemeinden, vorgenommen. Ein wirksamer Widerstand gegen diese Eingriffe der Staatsgewalt war den Landgemeinden noch weniger möglich als den Städten, deren Selbstständigkeit doch wenigstens in der Regel auf ausdrücklichen Privilegien oder auf Verträgen mit den Landesherren beruhte, während die der Landgemeinden nichts für sich anzuführen hatte, als das alte Herkommen.

So war in den meisten deutschen Ländern im vorigen Jahrhundert das Gemeindewesen auf dem Lande ebenso erstorben und erstarrt, wie in den Städten, und wenn in den Formen desselben Manches, wie z. B. die Oeffentlichkeit der Gemeindeversammlungen und des Rechnungswesens, etwas mehr an die alten guten Zeiten eines wahrhaft freien und öffentlichen Gemeindewesens zu erinnern schien, so war auch dies meist nur ein wesenloser Schein. Die Gemeindeversammlungen boten nur zu häufig das unerfreuliche Bild dar entweder eines wilden und wirren Durcheinander, oder einer stumpfsinnigen Unterwerfung der Mehrzahl unter das, was die von der Obrigkeit bestellten Gemeindevorsteher vorschlugen; die Thätigkeit dieser Versammlungen beschränkte sich in der Regel auf das Aussprechen von Bewilligungen, welche sie nicht versagen konnten, oder auf die Entgegennahme von Anordnungen und Weisungen der Behörden, die selbst hinsichtlich ihrer Ausführung der freien Bestimmung der Gemeinde selten viel Spielraum ließen, oder auf das Anhören von Rechnungen, deren meiste Posten auf höheren Verfügungen beruhten. Wenn daher der Bauer auch vor dem Bürger den Vorzug hatte, nicht durch eine despotische Gewalt aus seiner eignen Mitte unterdrückt und gebrandschatzt zu werden, so stand er dafür noch schutzloser der Machtvollkommenheit seines Patrimonialherrn und der überall hinreichenden Vielregiererei der Landesregierung gegenüber, und seine Gemeindeverfassung war beinahe nur noch die Handhabe, deren diese Gewalten sich bedienten, um sich des Gehorsams der Einzelnen in Ausführung ihrer Befehle zu versichern.

Die Reichsſtädte. Ihre vormalige Größe und Bedeutung.

Am kräftigſten hatte ſich der deutſche Freiheitsſinn einſt in jenen großen Gemeinweſen geregt, deren Selbſtſtändigkeit keine fremde Gewalt über ſich geduldet, Kaiſer und Reich allein ausgenommen. Indem ſie die Herrſchaft, welche weltliche oder geiſtliche Große in ihren Mauern übten, entweder durch offene Gewalt brachen, oder mit Geld abkauften, waren dieſe Gemeinweſen zu freien Städten des heiligen römiſchen Reichs emporgewachſen, waren lange Zeit die ſtärkſten Säulen deutſcher Macht, die fruchtbarſten Pflanzſtätten deutſchen Handels und Gewerbfleißes, deutſcher Kunſt und Wiſſenſchaft geweſen. Mehr als einmal hatten ſie den Uebermuth der Landesherren gebeugt, dem die kaiſerliche Gewalt nicht mehr zu ſteuern vermochte, hatten zu gleicher Zeit durch ihre alleinige Kraft dem deutſchen Handel und dem Anſehen des deutſchen Namens im Auslande weitere Bahnen gebrochen, als jemals Kaiſer- oder Fürſtenmacht gethan.

Ihr Verfall.

Allein das allgemeine Mißgeſchick, das auf der Entwickelung des deutſchen Staatslebens ruhte, hatte auch ſie nicht verſchont. Von den Fürſten und dem Adel aufs Tödtlichſte gehaßt, aufs Erbittertſte angefeindet, von kurzſichtigen Kaiſern ſchutzlos preisgegeben, dem politiſchen Geſammtleben des Reichs, zum Theil durch ihre eigne Schuld, entfremdet und in deſſen Geſammtverfaſſung erſt zu einer Zeit als organiſches Glied eingefügt, wo dieſe Verfaſſung ſelbſt ſchon ihrer Auflöſung entgegenging, vermochten ſie weder ihre Freiheit und Geltung im Reich, inmitten ſo vieler ihnen feindlichen Elemente, auf die Länge zu behaupten, noch in ihrem eignen Innern der Anſteckung des durch das ganze deutſche Staatsleben hindurch gehenden Zuges ariſtokratiſcher Ausſchließlichkeit und Herrſchſucht zu widerſtehen. Nur die bedeutendſten der 51 freien Reichsſtädte, welche im vorigen Jahrhundert von der ehemals wohl dreimal ſo großen Zahl noch übrig waren, und ſelbſt von dieſen auch nur die günſtiger gelegenen, waren im Stande, ſich der immer weiter um ſich greifenden Territorialmacht der Landesherren zu erwehren. Die von größeren fürſtlichen Gebieten umſchloſſenen, wie Nürnberg, Augsburg, Ulm, Regensburg, hielten ſich mit Mühe aufrecht gegen die Anfeindungen, Plackereien und ſelbſt gewaltthätigen Angriffe, womit dieſe gefährliche Nachbarſchaft fortwährend ihre politiſche Selbſtſtändigkeit oder ihren Verkehr bedrohte, und wenn die Erſtere der Form nach unter dem Schutze der Reichsverfaſſung noch fortbeſtand, ſo ward der Letztere dadurch ſo ſehr zu Grunde

Ihre ungünſtige Stellung zu den fürſtlichen Territorien.

gerichtet, daß diese Städte froh sein mußten, als sie endlich den lästigen Titel einer Freiheit, die sie doch nicht zu behaupten vermochten, um den Preis der Einordnung in ein größeres Staatsleben los wurden, welches ihrem fast erdrückten Verkehr wieder neue Abzugskanäle erschloß. Selbst das reiche und mächtige Hamburg, welches noch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts seine Unabhängigkeit mehrmals sehr ernstlich von zwei Seiten her, von Hannover und Dänemark, bedroht gesehen hatte, würde sich kaum einer so ungestörten Sicherheit erfreut haben, wie es während des vorigen Jahrhunderts im Ganzen genoß, wenn es nicht, als wichtigster Platz auf dem Continente für den Zwischenhandel Englands und Frankreichs, in der besonderen Gunst dieser zwei Mächte gestanden und an ihnen einen Rückhalt gehabt hätte, viel sicherer als der, welchen das deutsche Reich ihm zu gewähren vermochte. Bremen aber hatte es nur der mannhaften Politik des großen Kurfürsten von Brandenburg, der die Macht der Schweden auf deutschem Boden gebrochen, zu danken, wenn es nicht dieser Macht, die nach dem westphälischen Frieden wiederholt versucht hatte, seine Reichsunmittelbarkeit zu zerstören, rettungslos unterlegen war. Zweifelhaft war auch die Selbstständigkeit derjenigen Reichsstädte, in deren Mauern sich ein Bischofssitz befand, wie Worms u. a. Nicht selten übte hier der Bischof eine altherkömmliche oder allmälig angemaßte Hoheit über die Stadt und einen Einfluß auf die Besetzung des Rathes.

Ihr Verhältniß zum Kaiserhofe.

Die Kaiser selbst, nach der Reichsverfassung die natürlichen Beschützer reichsstädtischer Freiheiten, waren nicht selten deren gefährlichste Feinde. Sie betrachteten namentlich die kleineren Reichsstädte gern als ihr Eigenthum, sich als deren Landesherren, legten denselben Steuern und andere Verpflichtungen auf, benutzten sie als Werbeplätze für das kaiserliche, d. h. österreichische Heer, forderten wohl auch, daß sie auf dem Reichstage das Interesse des Kaisers vertreten und die österreichische Stimme verstärken sollten.

Verfall des innern Lebens der Reichsstädte.

Auch das innere Leben der meisten dieser Reichsstädte war erstarrt*). Die kleinern waren viel zu winzig, um

*) Für das Folgende sind als Quellen benutzt: Barthold, „Geschichte der deutschen Städte"; Perthes, „Deutsches Staatsleben"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Nicolai, „Reisen"; „Reise durch Thüringen"; „Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland", 1786; Lang, „Memoiren"; Moser, „Reichsstaatshandbuch" u. A.

den Regungen eines kräftigen Bürgerſinnes Nahrung zu geben; ſie konnten kaum etwas Anderes erzeugen, als ein verknöchertes, aufgeblaſenes, ſaft- und kraftloſes Spießbürgerthum. In den größeren war ein beſſerer Geiſt vordem lebendig geweſen und war es zum Theil noch; allein die ſchönſten Blüthen deſſelben waren doch längſt erſtorben zugleich mit dem Stamme, auf dem ſie gewachſen, dem kräftigen Gewerbfleiß und dem ausgebreiteten Handel dieſer Städte. Nur da, wo günſtige Verhältniſſe ein neues kräftiges Verkehrsleben aus den Trümmern der alten Größe hatten erſtehen laſſen, wie in Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M., zeigte ſich auch von dem alten reichsſtädtiſchen Bürgerſinn noch manche erfreuliche Spur. Freilich war es nicht ſelten mehr ein Einfluß ausländiſchen Geiſtes, als die fortwirkende Kraft des alten heimiſchen Weſens, was die Bevölkerungen dieſer Städte vor der Erſtarrung in Zopfthum und ſpießbürgerlicher Beſchränktheit bewahrte.

Die reichsſtädtiſchen Verfaſſungen.

In den Verfaſſungen der Reichsſtädte hatte von früh an ein ariſtokratiſches Element vorgewaltet. Der ſtädtiſche Adel oder das ſogenannte Patrizierthum übte eine Herrſchaft über die andern Stände, welche er höchſtens mit einer Geldariſtokratie, den großen Kaufleuten, theilte. Der Gewerbsſtand und das kleine Krämerthum waren lange Zeit von aller Theilnahme am ſtädtiſchen Regimente ausgeſchloſſen. Allein ſchon ſeit dem 14. Jahrhundert hatten die Handwerker, ſtark durch ihre Vereinigung in Zünften und durch einen Gewerbfleiß, deſſen Produkte damals faſt alle Märkte der bekannten Welt beherrſchten und ihre Erzeuger mit den begüterten Patriziern und den reichen Kaufherren an Wohlſtand wetteifern ließen, nach Gleichberechtigung mit dieſen Ständen und nach dem ihnen gebührenden Antheil an der Leitung des öffentlichen Weſens geſtrebt. Dieſer Kampf, bald mit den Waffen ausgefochten, bald durch gütlichen Vertrag oder die Dazwiſchenkunft der Kaiſer geſchlichtet, hatte ſich durch mehrere Jahrhunderte hingezogen und in den meiſten Städten zu einer Vernichtung der ausſchließlichen Patrizierherrſchaft geführt. Hier und da freilich ward ſpäter, unter Zurücknahme der gemachten Zugeſtändniſſe, die alte ariſtokratiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt. So in Augsburg, wo die, im Jahre 1368 aus dem Alleinbeſitze der Gewalt verdrängten „Geſchlechter“ die Anweſenheit Kaiſer Carl's V. benutzten, um ſich von Neuem des Regiments zu bemächtigen. In Cöln hatte noch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Demokratie einen Verſuch gemacht, ſich der Herrſchaft

r Patrizier zu entledigen, war aber durch kaiserliche Acht zur Wieder-nterwerfung gebracht worden. In Hamburg und Frankfurt war zu nfang des 18. Jahrhunderts, zum Theil nach längern Unruhen, un-r Vermittelung kaiserlicher Commissarien ein Vergleich zu Stande ge-nmen, welcher wenigstens einige Mißbräuche der veralteten Verfas-ngen abstellte.

Man konnte im vorigen Jahrhundert unter den deutschen Reichs-ädten in Bezug auf ihre Verfassung und Regierungsweise drei Klassen nterscheiden: solche mit überwiegend demokratischer, solche mit gemischter nd solche mit strengaristokratischer Verfassung. Zu der ersten Klasse ge-örten namentlich die meisten der kleinen oberschwäbischen Reichsstädte; in gemäßigt aristokratisches Regiment hatten die drei großen Seestädte, ie letzten Ueberbleibsel der stolzen Hansa, und ihre binnenländische Ri-alin, Frankfurt a. M.; strengaristokratisch war die Verfassung in den rößeren oberdeutschen Städten, Nürnberg, Augsburg, Ulm.

ie mehr demo-atischen Verfas-ngen der kleinen berschwäbischen Städte.

Eine regelmäßige Erneuerung des Magistrats und eine freie Wahl desselben durch die Gemeinde war eine große Seltenheit und fand sich nur in einigen kleinen oberschwäbischen Reichsstädten, wie Gmünd, Reutlingen u. a. Aber auch hier ählte nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die Zünfte. Gewöhnlich stand da, wo die Rathsstellen nicht nach erblichen Privilegien aus ge-issen Familien besetzt wurden, ein Selbstergänzungsrecht des Colle-ums. An manchen Orten gab es einen äußeren und inneren Rath, n denen der letztere, die eigentlich vollziehende Gewalt, aus dem erste-n, der eine mehr berathende und controlirende Stellung einnahm, sich gänzte. So war es in Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim u. a. rellich mußte jener äußere Rath zu einem bloßen Diener des innern her-sinken, wo der letztere das Recht der Ernennung des erstern und für sich e Lebenslänglichkeit zu erlangen gewußt hatte, wie dies z. B. in Roten-urg der Fall war. Hier bestand im vorigen Jahrhundert nur noch ne dem jährlichen Wechsel unterworfene Stelle im engern Rathe; aber ich diese ward auf den Antrag der „gehorsamsten dankbaren Gemeinde" 773 abgeschafft.

Die gemischten rfassungen der rei Hansestädte nd Frankfurts.

Die Verfassungen der drei Hansestädte und Frankfurts haben sich unverändert bis in die neueste Zeit erhalten. Sie erscheinen uns heut im höchsten Grade aristo-

kratisch ausschließend; damals durften sie, gegenüber denen mancher andern Reichsstädte, besonders Nürnbergs und Augsburgs, und im Hinblick auf das, was sie selbst zum Theil noch vor Kurzem gewesen, auf den Ruhm einer gewissen Mäßigung Anspruch machen. In Frankfurt, wo lange Zeit die Geschlechter allein geherrscht und der Rath nicht einmal Rechnung abgelegt hatte, war jetzt wenigstens neben der „Schöffenbank" (den Rechtsgelehrten) und der „Bank des Raths oder der alten Gemeinde" (welche größtentheils aus den beiden reichbegüterten und strengpatrizischen Geschlechtern Altlimpurg und Frauenstein oder Braunfels hervorging), auch das Handwerkerthum durch eine „Zunftbank" vertreten, und daneben bestand noch eine besondere Bürgervertretung in dem Ausschusse der „Einundfunfzig".

In Lübeck theilten sich die Patrizier mit den Kaufleuten und Gelehrten in die Rathsstellen; über wichtige Angelegenheiten ward die in 12 Collegien getheilte Bürgerschaft gehört.

Hamburg und Bremen hatten gar kein eigentliches Adelselement in ihren Verfassungen. In Bremen war das patrizische Regiment schon im 15. Jahrhundert gestürzt worden. Nur die Kaufleute und Juristen bildeten in diesen beiden Welthandelsstädten noch eine Art von Aristokratie, aus welcher der Senat sich ergänzte; die Bürgerschaft, in Bremen selten, in Hamburg häufiger zugezogen, stimmte theils in besonderen Ausschüssen (wie die „Oberalten", die „Sechziger" und „Hundertachtziger" in Hamburg, die „Aelterleute" in Bremen), theils in ihrer Gesammtheit — als „erbgesessene" oder „schoßbare" Bürgerschaft — ab.

Nur in 16 von den 51 freien Städten gab es überhaupt noch ein Patriziat, keineswegs überall mit den gleichen Vorrechten oder dem gleichen Antheil am städtischen Regimente. Diese 16 Städte waren: Augsburg, Biberach, Bremen, Cöln, Dortmund, Frankfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg und Ulm.

Das Adelsregiment in Ulm, Augsburg, Nürnberg u. a.

Das Eldorado des Patrizierthums waren die drei größern oberdeutschen Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, vor allen doch Nürnberg.

In Ulm wurden 24 Stellen im Rath von den Geschlechtern, 17 von der Gemeinde besetzt.

In Augsburg gingen 31 von den 45 Rathsmitgliedern aus den Geschlechtern hervor, vier aus einer Körperschaft, welche ebenfalls einen patrizischen Charakter hatte, fünf aus der Kaufmannschaft und fünf aus der Gemeinde. Die höhern Stadtämter waren ausschließlich den Geschlechtern vorbehalten.

In Nürnberg war die Regierung ungetheilt und unbeschränkt in den Händen einer adligen Sippschaft von 20 (seit 1788 23) „rathsfähigen" Familien. Diese besetzten die 34 Stellen des Raths und herrschten durch denselben mit souveräner Gewalt über die Bürgerschaft. Als vor Zeiten einmal die Zünfte gegen den Druck dieses patrizischen Regiments sich empört hatten, waren acht Zünfte dem Rathe treu und unterthänig geblieben. Nach Unterdrückung des Aufstandes hatte man zur Belohnung dieser Treue den acht Zünften eine Vertretung beim Rathe durch je Einen ihres Mittels eingeräumt. „Rathsfreunde" hießen sehr bezeichnend diese acht Beisitzer, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen sollten, aber nur in seltenen Fällen, nach dem Gutbefinden der regierenden Herren, zugezogen wurden. Außerdem besaß der Rath von Nürnberg ein altes Privilegium, wonach er Niemandem, als dem Kaiser in Person, Rechnung abzulegen schuldig war. Was Wunder, wenn der Uebermuth der Privilegirten, das verschwenderische Gebahren mit dem Gute der Stadt, die Willkür in Erhöhung der Abgaben hier in üppigster Blüthe stand. Ergraute Bürger mußten die jungen Patrizierſöhne mit tiefen Bücklingen „Ew. Gnaden" anreden, und die Knaben dankten vornehmherablassend mit gnädigem Kopfnicken. Es galt für eine kühne Neuerung, als im vorigen Jahrhundert sich eine Gesellschaft bildete, in welcher die Patrizier nicht mehr „Ew. Gnaden" titulirt wurden. Auch das Vorrecht, allein in Federhut und Degen einherzustolzieren, nahmen die Patrizier in Anspruch. Patrizierſöhne reisten und studirten auf Kosten der Stadt (jeder erhielt 1000 Fl. jährlich), Patriziertöchter wurden aus dem städtischen Seckel ausgestattet. Die höheren Stadtämter waren mit den Angehörigen der Geschlechter, die subalternen mit ihren Bedienten besetzt. Dem Volke aber ließ man, wie ein Schriftsteller jener Zeit beißend bemerkt*), zum Trost für all den moralischen und materiellen Druck, den man auf dasselbe übte — die Pharaobank und den Luxus!

*) Rabiosus der Jüngere a. a. O.

Gemeinſamer Charakter der reichsſtädtiſchen Verfaſſungen.

Faſt allen Reichsſtädten war das gemein, daß die regierenden Magiſtrate derſelben ſich als Herren ihrer Bürgerſchaften, als Nutznießer des ſtädtiſchen Vermögens und der ſtädtiſchen Rechte betrachteten. Und gegen ſolchen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt ſtand dem Reichsſtädter nicht einmal, wie dem Bewohner einer fürſtlichen Stadt, die wenigſtens nahe Oberaufſicht eines Landesherrn ſchützend zur Seite. Denn zum Kaiſer, dem alleinigen Oberherrn dieſer reichsſtädtiſchen Magiſtrate, war noch ſchwerer zu gelangen, und es mußte ſehr arg kommen, ehe man von Wien aus einſchritt, kaiſerliche Debitcommiſſionen ſendete und den ſchlechten Verwaltern Rechenſchaft abforderte oder „Oekonomiepläne" vorſchrieb.

Beſonders übel ſah es aus um das reichsſtädtiſche Juſtizweſen. Die Rechtspflege ward entweder von Mitgliedern des Senats verwaltet oder ſtand doch zu dieſem in ſolchen Beziehungen, welche ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, zumal wo Intereſſen der Senatsmitglieder oder ihrer Angehörigen in Frage kamen, mehr als zweifelhaft machten. Berufungen an die entfernten Reichsgerichte waren koſtſpielig und überdies ſelten wirkſam, da die Entſcheidungen oft erſt nach Menſchenaltern erfolgten.

Der größte Uebelſtand des reichsſtädtiſchen Regiments war überhaupt die Vereinigung communaler und landesherrlicher Gewalt in einer Hand. Dieſe reichsſtädtiſchen Magiſtrate ſtanden der ihnen untergebenen Bevölkerung ſo nahe, hatten ſo vielfache Berührungen mit ihr und übten durch alles dies einen ſo großen perſönlichen Einfluß auf ſie, wie kaum einer ſelbſt von den kleinſten Landesherren; zu gleicher Zeit aber wußten ſie ſich ſouverän, unbeſchränkt in ihrem herriſchen Gebahren, ohne eine oberaufſehende Gewalt über ſich, die ferne und zweifelhafte des Kaiſers ausgenommen. Jene größeren Intereſſen, welche den Beherrſchern ganzer Länder vielfache Schonung und Pflege ihrer Unterthanen geboten, waren in den auf den Umkreis einer Stadt beſchränkten Gemeinweſen — mit wenigen Ausnahmen — nicht zu finden, und, da gleichwohl die landesherrliche Gewalt und Autorität den Gebietern dieſer Städte ebenſo gut zuſtand, wie dem mächtigſten Kurfürſten des Reichs, und da noch außerdem für den Gebrauch dieſer Gewalt kein Einzelner verantwortlich war, ſondern eine Korporation, in welcher der Einzelne, bei der ſtrengen Geheimhaltung aller Verhandlungen, jeder perſönlichen Rechenſchaft überhoben zu ſein glaubte, ſo wäre es ein

Wunder geweſen, wenn nicht Daſſelbe, was ſchon in den fürſtlichen Städten geſchah, hier in verdoppeltem Maße ſich eingefunden hätte — Uebermuth der ſelbſtherrlichen Magiſtrate, eigennütziges Gebahren mit dem ſtädtiſchen Gute, Bedrückung und Ausſaugung der Bürgerſchaft.

So fand faſt nirgends im Reiche die wahre bürgerliche Freiheit eine ſichere Stätte. Allerwärts gab es nur gebietende Herren und gehorchende Unterthanen, mochten nun Jene Kurfürſten, Fürſten oder Grafen „von Gottes Gnaden“ heißen, oder „Bürgermeiſter und Senat“ einer freien Reichsſtadt; mochte ein Herzog von Würtemberg ſeine Unterthanen mittels eines einfachen Befehls auf die Feſtung ſchicken, oder mochte ein regierender Bürgermeiſter von Windsheim einen Bürger, der ſich in ſeiner Gegenwart auf den Ellenbogen ſtützte, zur Strafe für dieſe Verletzung des gebührenden Reſpects mit Ohrfeigen tractiren.

Vierter Abſchnitt.

Die Volkskraft im Dienſte der herrſchenden Kreiſe. — Militärweſen und Finanzwirthſchaft.

Das Verhältniß der herrſchenden Kreiſe zum Volke ſonſt und jetzt.

In dem bei Weitem größten Theile der civiliſirten Länder unſerer Zeit bildet das Volk, d. i. die Geſammtheit der unabhängigen Staatsbürger, nicht blos der Zahl nach, ſondern vermöge der Bedeutung, die man ihm beilegt, den Hauptfactor des Staates. Die Regierungen und ſelbſt die Fürſten erſcheinen gleichſam erſt in zweiter Linie. Man erweiſt ihnen die gebührende Ehrerbietung als den Repräſentanten des Staats, als den Wächtern und Vollſtreckern der Geſetze; man gönnt und gewährt ihnen gern ihren Antheil an den Früchten des Geſammtwohlſtandes; aber man betrachtet den Staat nicht als ihre Domäne, das Volk nicht als dazu vorhanden, um ein Mittel für die Zwecke jener herrſchenden Kreiſe zu ſein.

Im vorigen Jahrhundert fand das umgekehrte Verhältniß ſtatt. Die herrſchenden Kreiſe waren damals Alles; das Volk, d. i. was eben nicht zu den herrſchenden Kreiſen gehörte, war nichts als der Stoff, mit welchem dieſe nach Gefallen ſchalteten. Auch wo man ſich bereits zu der Idee eines Staatsintereſſes erhoben hatte, ſpitzte ſich dieſes Staatsintereſſe doch immer wieder mehr in ein Privatintereſſe des Regenten, des regierenden Hauſes oder der dem Regenten unmittelbar naheſtehenden Kreiſe zu, als daß es ſich über das ganze Volk gleichmäßig verbreitet hätte. Die damals am Ruder befindliche Politik, welche das

Glück und die Größe der Staaten noch immer weit mehr in ihrer äußeren Ausdehnung und ihrer kriegeriſchen Macht, als in der Entwickelung ihrer innern Kräfte ſuchte, höchſtens dieſe letztere als Mittel für jene Zwecke benutzte, kam der angewohnten Denkungsweiſe der Fürſten entgegen, welche nicht anders wußten, als daß ſie das Centrum wären, um welches das ganze Staatsleben kreiſen, auf welches alle öffentliche und Privatthätigkeit zurückgehen müſſe.

Aus dieſem Grunde nahmen diejenigen Richtungen der Regierungsthätigkeit, welche ſich am unmittelbarſten mit den Intereſſen der herrſchenden Kreiſe beſchäftigten, eine weſentlich bevorzugte Stellung im Organismus des damaligen Staates ein. Vor Allem gehörten dahin das Militär und die Finanzen.

Militär und Finanzen — die Entfaltung kriegeriſcher Macht oder wenigſtens eines glänzenden Waffenprunkes, und die Beſchaffung der Mittel zur Befriedigung dieſer und anderer fürſtlicher Leidenſchaften — in dieſen beiden Zwecken war für einen großen, ja den größten Theil der deutſchen Regierungen des vorigen Jahrhunderts die Summe ihrer ſtaatlichen Thätigkeit im Innern beſchloſſen. Alle übrigen Richtungen dieſer Thätigkeit — die Sorge für die Wohlfahrt des Volkes und das Wachsthum der Bevölkerung, die Pflege geiſtiger Bildung und die Hegung des Rechts — erſchienen den meiſten nur als Mittel und unterſtützende Momente jener beiden Hauptzwecke, höchſtens als Pflichten, welche das Herkommen oder die herrſchende Anſicht der Zeit ihnen auferlege; ihre eigentliche, innerſte Hingebung gehörte den beiden Gebieten an, auf denen nicht die herrſchende Gewalt den Intereſſen des Volks, ſondern das Volk den Intereſſen der herrſchenden Gewalt dienen mußte.

Eine Schilderung des Militärweſens und der Finanzwirthſchaft des vorigen Jahrhunderts gehört daher weſentlich zu dem Bilde der politiſchen Zuſtände jener Zeit, während die Betrachtung anderer Richtungen der Staatsverwaltung ſich paſſender der Darſtellung derjenigen Gebiete des materiellen und des geiſtigen Volkslebens einordnet, auf denen ſich dieſelben in Wechſelwirkung mit der freien Thätigkeit der Privaten bewegten.

Das Militär-weſen.

Das Syſtem der Lehensfolge und der Ritterdienſte, welches im Mittelalter an die Stelle des altgermaniſchen Heerbannes, des Auszugs aller freien Männer zur Vertheidigung des Vaterlandes, getreten war, hatte ſeit dem 15. und 16. Jahrhundert abermals einem neuen Syſteme Platz gemacht, dem der ſtehenden Heere, die ſich durch Werbung Freiwilliger für Geld aus aller Herren Ländern ergänzten. Dieſes Werbeſyſtem war in den meiſten deutſchen Heeren während des ganzen 18. Jahrhunderts und bis zum Schluſſe deſſelben in vorherrſchendem Gebrauch. Die Idee der Waffenführung als eines beſondern Gewerbes, des Kriegs als einer perſönlichen Angelegenheit der Fürſten überwog noch bei Weitem den Gedanken an eine gemeinſame Pflicht aller Staatsangehörigen zur Vertheidigung des Vaterlandes, an den Waffendienſt als eine Nationalſache Aller. Die wenig entwickelten Arbeits- und Erwerbsverhältniſſe der meiſten Länder ließen das Kriegshandwerk als einen vor vielen andern vortheilhaften Nahrungszweig erſcheinen, und ſo kam es, daß jeder Werberuf faſt immer eine hinreichende Anzahl Freiwilliger fand. Denjenigen deutſchen Fürſten, welchen die Pflege der Gewerbsthätigkeit und das Wachsthum der Bevölkerung ihrer Länder am Herzen lag, erſchien es als ein unzweifelhafter Gewinn, die nöthigen Kräfte zur Ergänzung ihrer Heere aus andern Ländern zu ziehen, ſtatt im eigenen Lande den Bauer vom Pflug und den Handwerker aus ſeiner Werkſtatt hinwegzureißen. Von ihrem Standpunkte aus hatten ſie vollkommen Recht. Für die allgemeinen volkswirthſchaftlichen Zuſtände Deutſchlands freilich entſprang daraus ein um ſo größerer Nachtheil, als die, doch immer in deutſchen Ländern geworbenen jungen Männer nicht nur dem deutſchen Ackerbau und den deutſchen Gewerben entzogen, ſondern auch nach Ablauf ihrer Dienſtzeit nur zu häufig als der Arbeit entwöhnte, in Liederlichkeit verſunkene Taugenichtſe und Landſtreicher ihrer Heimath zurückgegeben wurden. Zumal in den Reichsſtädten und den kleinen weltlichen und geiſtlichen Gebieten, welche den Werbeofficieren der größeren Staaten, namentlich den kaiſerlichen und den preußiſchen, entweder durch ausdrückliche Verträge, oder in Folge gewaltſam angemaßten Rechtes*), offen ſtanden (obgleich der Kaiſer in der Wahl-

Das Werbeſyſtem und ſeine Nachtheile.

*) Selbſt in größeren fürſtlichen Territorien kamen ſolche Anmaßungen von Seiten noch Größerer bisweilen vor. Friedrich Wilhelm I. von Preußen gerieth bei-

capitulation versprechen mußte, sein kaiserliches Ansehen nicht zu solchen Anmaßungen zu mißbrauchen), traten die sittlichen und volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Systems in grellster Form zu Tage. Daß man sogar ausländischen Mächten Werbungen im Reich gestattete und diese Erlaubniß auch dann nicht immer zurücknahm, wenn zwischen einer solchen Macht und dem Reiche selbst ein Conflict drohte, gehörte zu jenen Ungeheuerlichkeiten, welche nur bei einem Zustande gänzlicher innerer Auflösung, wie ihn das deutsche Reich damals schon darstellte, möglich waren.

Der Faulheit und Liederlichkeit boten diese Werbeplätze eine willkommene Zufluchtsstätte. Handgeld zu nehmen und den bunten Rock des Kaisers oder des Königs von Preußen anzuziehen, erschien Vielen bequemer, auch wohl ehrenvoller, als durch Arbeit sich einen redlichen Erwerb zu suchen. Verbrecher fanden hier nicht selten Schutz vor der Gerechtigkeit und waren froh, um diesen Preis einem härteren Schicksale zu entgehen. Entlaufene Mönche suchten unter der Fahne des protestantischen Königs von Preußen der strafenden Hand ihrer Kirche zu entgehen. Vagabunden wurden von Polizeiwegen, ungerathene Söhne von den eigenen Eltern oder Vormündern „zur Correction" unter die Soldaten gesteckt. Bankerotte Kaufleute, erwerbs- und aussichtslose Gelehrte ergriffen, um ihr Leben zu fristen, aus Verzweiflung die Muskete.

Kam dennoch auf diesen und ähnlichen Wegen die erforderliche Anzahl Soldaten nicht zusammen, so gebrauchten die Werber ungescheut alle Mittel der List, der Täuschung, selbst der Gewalt, um die Lücken auszufüllen. Bekamen sie doch eine bestimmte Prämie für jeden Mann, den sie den Fahnen zuführten! Da wurden betrügerische Vorspiegelungen gemacht, die man niemals zu halten gesonnen war, Verlegenheiten benutzt, in welche man oft selbst die unglücklichen Schlachtopfer hatte stürzen helfen; auch berauschende Getränke sparte man nicht, und mancher junge Mann fand sich, nüchtern geworden, zu seinem Schrecken in den bunten Rock gekleidet, den man im Taumel des Rausches ihm aufgeschwatzt.

---

nahe in offenen Kampf mit seinem Schwager Georg von Braunschweig-Lüneburg, als er auf dessen Gebiet Werbungen anstellen und kurbraunschweigische Unterthanen mit Gewalt als preußische Soldaten wegführen ließ.

Behandlung der Soldaten im Dienſt und Verfahren gegen die Ausgedienten.

Die ſo zuſammengeworbenen Soldaten waren natürlich nur durch eine unbarmherzig ſtrenge Mannszucht bei den Fahnen und im Gehorſam zu erhalten. Was in nationalen Heeren die Ehre, der Patriotismus oder wenigſtens ein gewiſſer militäriſcher Corpsgeiſt bewirken, das mußte dort faſt ganz allein die Furcht vor den grauſamen Strafen thun, womit jeder Fehltritt gegen die Subordination, beſonders aber jedes Verlaſſen der Fahne bedroht war. Für das letztgenannte Vergehen war die gewöhnliche Strafe das Spießruthenlaufen, welches nicht ſelten den Tod, mindeſtens gräßliche Körperverletzungen mit ſich führte und in den Gepeinigten wie in den Peinigern jedes menſchliche Gefühl abſtumpfte. Dennoch kamen Deſertionen auch im Frieden fortwährend vor. Sobald die Lärmkanone von den Wällen einer Garniſonſtadt ankündigte, daß wieder ein ſolcher Unglücklicher den verzweifelten Verſuch gewagt, ſich der Knechtſchaft des Dienſtes zu entziehen, mußten die Bauern der ganzen Umgegend auf den Flüchtling Jagd machen. Wer ihn zurückbrachte, erhielt ein anſehnliches Fanggeld; wer ſeine Flucht beförderte oder auch nur darum wußte, verfiel der härteſten Strafe. Selbſt nach Ablauf ihrer Capitulationszeit wurden dieſe geworbenen Söldlinge ſelten wirklich entlaſſen, ſondern durch Ueberredung, auch wohl mit Gewalt für eine neue Reihe qualvoller Jahre bei den Fahnen zurückgehalten. Erſt wenn ſie im harten Waffendienſte alt oder ſiech geworden, gab man ihnen den Abſchied, gewöhnlich ohne irgend eine Fürſorge für ihre künftige Exiſtenz, höchſtens mit einer ganz kleinen, unzureichenden Penſion oder auch wohl, ſtatt dieſer, mit der Erlaubniß, „bei den in der Nähe der Landſtraße wohnenden adeligen Landſaſſen einen Zehrpfennig zu begehren“ *). Da nun in der damaligen Zeit häufige Reductionen der ſtehenden Heere vorkamen, theils in Folge eingetretenen Friedens, theils wegen gebieteriſcher finanzieller Rückſichten, ſo ſah ſich oft eine große Menge ſolcher Unglücklichen plötzlich brodlos und dem Elend preisgegeben. Ganze Haufen derſelben zogen dann wohl als Bettler und Vagabunden durch Städte und Dörfer, oder machten, ihr bisheriges Handwerk auf eigne Fauſt fortſetzend, als Wildſchützen die Forſten, als Räuber die Heerſtraßen unſicher.

Auch ſchon während des Dienſtes war der Soldat in vielen deut-

*) „Lüneburger Polizeiordnung“, C. 47, §. 12.

schen Ländern den ärgsten Entbehrungen preisgegeben. Sein kärglicher Lohn reichte kaum hin, ihn dürftig zu ernähren, und bisweilen mußte er wirklich Hunger leiden, wenn er nicht betteln wollte. Seine Kleidung, meist ebenso unschön als unzweckmäßig, schützte ihn nur unzureichend vor den Unbilden der Witterung und machte ihm das, ohnehin durch pedantische Steifheit erschwerte Exercitium noch unerträglicher*).

Für alle diese Entbehrungen entschädigte sich der Soldat, dem das stete Garnisonleben, die gänzliche Trennung von jeder Familiengemeinschaft und der Mangel beinahe jeder Aussicht auf eine gesicherte bürgerliche Existenz alle äußeren Hebel der Sittlichkeit raubte, durch die maßlosesten Ausschweifungen. Diese Ausschweifungen wie jene Entbehrungen zerrütteten ihn physisch und moralisch, raubten ihm die Kraft zur Ertragung von Beschwerden und machten ihn vor der Zeit alt und siech.

Besserer Zustand des Militärs in Preußen und Oesterreich.

Nicht in allen deutschen Staaten stand es so schlimm um den Soldaten. In den größeren, kriegerischeren waren dessen Zustände in vielen Beziehungen besser geordnet. Als Muster eines wohlorganisirten Heerwesens galt die preußische Armee. Der preußische Soldat war zwar auch knapp gehalten und strenger Mannszucht unterworfen (der Stock herrschte hier, wie überall), aber er war wenigstens besser ausgerüstet, regelmäßiger bezahlt und vor willkürlicher Behandlung etwas mehr geschützt, als sein Camerad in den andern deutschen Armeen. Aehnlichen Verbesserungen ward durch Joseph's II. Bemühungen das österreichische Heer entgegengeführt; nur

*) „Noch immer hört man nicht auf, den deutschen Soldaten zu putzen und wie einen Puppenbalg einzuzwängen. Man fordert die höchste Beweglichkeit, und preßt ihn in Unterkleider, die kein Fältchen werfen sollen; fordert Ausdauer in Eis und Schnee, und wirft ihm ein Klüftchen zu, das porös genug ist, um als Sieb zu dienen. In kalten, stürmischen Nächten, die so oft auf heftige Gewitterhitze folgen, steht er, unbeschirmt vor dem rauhen Odem der Elemente, auf Feldwacht. Die kurze Weste zieht sich durch den Gebrauch allgemach in Falten zusammen und gegen die Brust hinauf; die kurzen Hosen, welche er aus Bequemlichkeit lüftet, weichen herunter, und so entsteht eine schlimme Lücke, die den Unterleib bloßgiebt, den ein Hemde, das kaum die Hüfte erreicht, eben nicht warm halten kann." (G. Schilling, „Bagatellen aus dem zweiten Feldzuge am Mittelrhein, 1793, von Jebedäus Kukuk".)

hing dieſem noch vom ſiebenjährigen Kriege her allerlei Spott und üble Nachrede an, während der preußiſche Soldat, in ganz Deutſchland und ſelbſt im Auslande geachtet und gefürchtet, ein höheres Selbſtgefühl und einen wirklich militäriſchen Gemeingeiſt in ſich trug, genährt durch die Waffenthaten, die er mit vollbracht oder an deren Ruhm er als Glied dieſes tapfern und ſiegreichen Heeres Antheil hatte.

Anfänge des Conſcriptionsſyſtems.

In Oeſterreich, Preußen und einigen andern der größeren deutſchen Staaten beſtand wenigſtens ein Theil der Armee aus Landeskindern. Für Preußen hatte ſchon Friedrich Wilhelm I. im J. 1733 die Verpflichtung der Unterthanen zum Waffendienſt ausgeſprochen. In Oeſterreich geſchah ein Gleiches für die deutſchen Länder im J. 1772. Kurſachſen recrutirte ſein Heer nur aus Eingebornen. Eine geregelte allgemeine Wehrpflicht gab es freilich nirgends; nicht blos die höheren Stände, Adel, Beamte, Gelehrte, Kaufleute, waren in der Regel gänzlich ausgenommen, ſondern auch alle Anſäſſige und Solche, die beim Ackerbau oder bei den Gewerben unentbehrlich ſchienen. Die Willkür der Beamten, welche das Aushebungsgeſchäft beſorgten, hatte dabei einen weiten Spielraum*).

Der im Lande ſelbſt ausgehobene Theil des Heeres wurde in der Regel, ſobald er eingeübt war, wieder nach Hauſe entlaſſen, um ſein Geſchäft fortzuſetzen; nur die geworbenen Ausländer blieben Jahr aus Jahr ein bei den Fahnen.

---

*) In Preußen waren nach dem Kriegsreglement von 1750 vom Enrollement ausgenommen: 1) Geiſtliche; 2) Bürgerkinder, deren Eltern 10,000 Thlr. Vermögen beſaßen; 3) alle Angeſeſſenen — Bürger, Bauern und Koſſäthen — 4) alle im Lande neuangeſiedelten fremden Einwanderer; 5) die einzigen Bürgers- und Bauernſöhne; 6) alle Adelige. Später (wohl nach dem ſiebenjährigen Kriege) wurden noch weiter ausdrücklich befreit: alle angeſtellten Gelehrten und deren Kinder (nicht aber die Schulmeiſter), Beamte, Kaufleute, Fabrikanten; außerdem waren ganze Orte und Bezirke von der Conſcription ausgenommen, theils durch beſondere Begünſtigungen des Königs, ſo die ſchleſiſchen Gebirgskreiſe und die Reſidenzſtädte Berlin Potsdam Breslau (in Königsberg, Magdeburg, Stettin waren wenigſtens alle Bürger und Bürgersſöhne frei), theils durch Verträge, z. B. Cleve und Oſtfriesland (gegen eine jährliche Ablöſungsſumme von 80,000 Thlrn.). Im Ganzen dienten von den 6 Mill. Landeskindern etwa 120,000; von dieſen waren wieder ungefähr 30,000 vertretend im Depot, die Uebrigen nur 3 Monate im Jahre (Wald, „Magazin für Geſchichte und Statiſtik“, 1784).

Auch für die entlassenen Soldaten ward in diesen Staaten ungleich besser als in den übrigen gesorgt. Friedrich II. ließ es seine angelegentliche Sorge sein, gediente Unterofficiere in Civilstellungen, sogar als Schulmeister, unterzubringen, andern Invaliden wenigstens allerhand Rechte und Freiheiten in Bezug auf Gewerbsbetrieb u. dergl. einzuräumen. Sein Nachfolger ging hierin noch weiter, indem er eine allgemeine Invalidenversorgungsanstalt errichtete, zu der er selbst jährlich 100,000 Thlr. gab und zu der auch die Officiere beitragen mußten. Sie war vorzugsweise für invalid gewordene Ausländer bestimmt und führte die schöne Inschrift: Laeso sed invicto militi. Joseph II. gab 100,000 Thlr. für die Versorgung und Erziehung der Soldatenkinder, sorgte auch für die Anstellung entlassener Officiere in Civildiensten. In Kursachsen durften die entlassenen Soldaten steuerfrei Handwerke treiben, erhielten auch kleine Pensionen.

Mangel einer nationalen Auffassung des Heerwesens.

Den Krieg als eine Nationalsache, als eine gemeinsame Angelegenheit jedes Einzelnen im Volke zu betrachten, lag selbst dem Standpunkte eines Friedrich des Großen gänzlich fern. Während des siebenjährigen Krieges rescribirte er: „Die Landleute sollten sich bei ihrem Erbe halten und nicht in den Krieg mischen, sonst würde er sie als Rebellen ansehen.“ Und als die Einwohner Ostfrieslands sich den Franzosen widersetzten und dafür hart mitgenommen wurden, antwortete er auf ihre Klagen: „Er würde es ebenso wie die Franzosen gemacht haben*).“

Widerstand gegen allgemeine Einführung des Conscriptionswesens.

Kein Wunder, daß man auch im Volke dem Systeme persönlicher Waffenpflicht, der Conscription, nicht hold war, zumal in den Ländern, wo nicht wenigstens, wie in Preußen oder Oesterreich, der Waffenruhm des Monarchen einen Abglanz auf das Land warf, oder die kriegerische Macht und Waffenbereitschaft des Staates den Unterthanen materielle Vortheile verhieß. In den meisten deutschen Ländern bestand von Alters her nur eine Verpflichtung zur Landesvertheidigung oder zum Eintritt in die sogenannte Landmiliz („Landausschuß“, „Landsoldaten“), welche blos des Sonntags und außerdem einige Male im Jahre geübt und nur bei außerordentlichen Fällen, wo es wirklich den Schutz des Landes galt, unter die Waffen gerufen ward. Bei einem Reichsaufgebot jedoch stand den Regierungen

*) Schlözer's „Briefwechsel“, 7. Bd.

das Recht der gewaltſamen Werbung oder Aushebung ihrer Landesangehörigen („Loſung") zu. Noch in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts widerſetzten ſich die Stände der hannöveriſchen Provinzen hartnäckig der Einführung einer allgemeinen Conſcription; mit Mühe erlangte der Kurfürſt die Bewilligung einer Aushebung von 3200 Mann, aber auch dies nur auf 20 Jahre und gegen das ausdrückliche Verſprechen, die ſo Ausgehobenen auf keinen Fall zum Garniſondienſt zurückzubehalten. „Es ſei gegen die Grundverfaſſung," ſagten die Stände, „daß Landesangehörige außer dem Nothfall einer Landesvertheidigung zur Leiſtung perſönlicher Kriegsdienſte gezwungen würden. Auch ſtehe zu befürchten, daß Viele deshalb das Land verlaſſen möchten, da die Nachbarn Freiheit vom enrôlement böten*)."

Dennoch wurden in den meiſten deutſchen Staaten (die geiſtlichen ausgenommen) noch während des vorigen Jahrhunderts Conſcriptionsſyſteme eingeführt, „die man," wie ein Publiciſt damaliger Zeit bemerkt, „zu Anfang des Jahrhunderts nicht geahnt haben würde"**).

Bevorzugung des Adels bei Beſetzung der Officiersſtellen.

Die Officiersſtellen galten damals faſt allerwärts noch für ein angeborenes Vorrecht des Adels. Selbſt Friedrich II. war in dieſer Anſicht ſo ſehr befangen, daß er nicht ſelten ſogar ausländiſche Adelige einheimiſchen Bürgerlichen bei Beſetzung von Officiersſtellen vorzog. Die Gründe, welche er dafür anführt, ſind bezeichnend für die Anſchauungen einer Zeit, über deren Vorurtheile ſelbſt ein ſolcher Geiſt ſich nicht gänzlich zu erheben vermochte. „Es iſt nöthiger, als man glaubt," ſchreibt er in einem ſeiner Briefe, „dieſe Aufmerkſamkeit auf die Wahl der Officiere zu wenden, weil der Adel gewöhnlich Ehre hat. Man kann indeß nicht leugnen, daß man bisweilen auch bei Leuten ohne Geburt Verdienſt und Talent findet; aber das iſt ſelten, und in dieſem Falle thut man gut, ſie zu behalten. Aber im Allgemeinen bleibt dem Adel keine andere Zuflucht, als ſich durch den Degen auszuzeichnen. Verliert er ſeine Ehre, ſo findet er ſelbſt im väterlichen Hauſe keine Zuflucht, ſtatt daß ein Roturier, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Erröthen das Gewerbe ſeines Vaters wieder ergreift und ſich dabei nicht weiter entehrt glaubt."

Friedrich's d. Gr. und Joſeph's II. Anſichten darüber.

---

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 19. Heft.

**) Ebenda.

Dagegen verlangte Friedrich ebenso hier, wie im Civildienste, neben der adeligen Geburt auch persönliches Verdienst und wies Ansprüche, welche nur auf jene erstere begründet und durch keine entsprechende persönliche Befähigung unterstützt wurden, bisweilen auf sehr empfindliche Weise zurück. So schrieb er an einen Grafen Schulenburg, der sich um eine Officiersstelle für seinen Sohn bewarb:

„Junge Grafen, wenn sie nichts lernen, sind Ignoranten in allen Landen. In England ist der Sohn des Königs Matrose auf einem Schiff, um die Manövres zu lernen. Im Fall nun einmal ein Wunder geschehen und aus einem Grafen Etwas werden sollte, so muß er sich auf Titel und Geburt nichts einbilden, denn das sind nur Narrenspossen; sondern es kommt nur allezeit auf das mérite personnel an."

Die wenigen bürgerlichen Officiere, welche man nothgedrungen im siebenjährigen Kriege angestellt hatte, wurden nach demselben systematisch aus den Reihen der Armee entfernt, und im bairischen Erbfolgekriege erging eine ausdrückliche Ordre des Königs, daß zwar verdiente Unterofficiere zu Officieren avancirt, aber gleichzeitig geadelt werden sollten. Nur in der Artillerie und dem Genie (wo freilich größere Leistungen verlangt wurden) war bürgerliches Verdienst willkommen; außerdem nahmen einige Cavallerieregimenter Officiere von nichtadeliger Herkunft auf. In die Cadettenhäuser sollten nach Friedrich's II. Befehl nur „Junker von gutem Adel" aufgenommen werden*).

Freier dachte in dieser Hinsicht Joseph II. Er schrieb im J. 1787 an eine adelige Dame, welche, wie es scheint, die Beförderung ihres Sohnes zu einer Officiersstelle als etwas sich von selbst Verstehendes gefordert hatte:

„Ich sehe die Verbindlichkeiten eines Monarchen gar nicht ein, daß er einem seiner Unterthanen darum eine Stelle verleihen soll, weil er ein Edelmann von Geburt ist. Madame! Man kann der Sohn eines Generals sein, ohne die geringste Anlage zum Officier zu haben, ein Cavalier von guter Familie sein, ohne andere Verdienste zu haben, als die, daß man durch ein Spiel des Zufalls ein Edelmann geworden ist**)."

---

*) Vehse, „Geschichte des preuß. Hofs", 1851; Preuß, „Leben Friedrich's des Großen"; Kugler, „Friedrich der Große."

**) „Briefe von Joseph II."

Doch konnte auch Joſeph nicht ganz verhindern, daß der hohe Adel und der Hof die Officiersſtellen in der Armee als ihr Monopol betrachteten und vergaben.

In den kleineren Staaten ſtand dieſer Mißbrauch in vollſter Blüthe. Hier war für die Söhne des niedern Adels der Beſitz einer Compagnie, für die des hohen der eines Regimentes etwas ſich ganz von ſelbſt Verſtehendes, Etwas, wozu die jungen Cavaliere, ohne beſondere Vorbereitung oder Prüfung und ohne andere Bemühungen, als höchſtens die, einflußreichen Damen bei Hofe ſich angenehm zu machen, gewöhnlich ſchon ſofort beim Antritt des mündigen Alters, wenn nicht noch früher, gelangten. Es läßt ſich denken, auf welcher Stufe wiſſenſchaftlicher Bildung und militäriſcher Berufstüchtigkeit ein ſo zuſammengeſetzter Officiersſtand nach der Mehrzahl ſeiner Mitglieder ſich befand.

Fortſchritte in der Ausbildung des Officiersſtandes während des vorigen Jahrhunderts.

Indeſſen nahmen auch dieſe Zuſtände gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, wenigſtens in vielen deutſchen Ländern, eine beſſere Geſtalt an. Die größeren Staaten gingen mit einer tüchtigeren Ausbildung ihrer Officiere, mit Gründung beſonderer Anſtalten für dieſen Zweck voran, und die anderen konnten doch nicht ganz zurückbleiben. Die Fortſchritte der allgemeinen Cultur und die wachſende Macht der öffentlichen Meinung wirkten allmälig auch auf dieſen Stand ein und nöthigten ihn, ſich den ſittlichen und geſellſchaftlichen Anforderungen zu bequemen, über welche er bisher ſich gern hinweggeſetzt hatte. Wenn noch in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts dieſe gefliſſentliche Hinwegſetzung über alle bürgerliche Moral und Sitte und eine faſt zur Schau getragene Rohheit das weitverbreitete Kennzeichen des Soldaten höheren wie niederen Ranges geweſen war, ſo fand man während der zweiten Hälfte faſt in allen deutſchen Ländern unter dem Officiersſtande eine größere oder geringere Anzahl Solcher, die durch Kenntniſſe in allerlei Wiſſenſchaften und Künſten, durch beſcheidene Aufführung und Sittlichkeit und durch ein höheres geiſtiges Streben ſich der allgemeinen Achtung werth zeigten*). Dieſe erkannten und beklagten ſelbſt mit tiefer Beſchämung die vielen Gebrechen, an denen der Soldatenſtand und das Heerweſen im Allgemeinen noch litt, die unmenſchliche und entwürdigende Behandlung des gemeinen Mannes, zu der ſie ſelbſt, trotz ihres innern Widerſtrebens, nach der unerbittlichen

*) Knigge, „Ueber den Umgang mit Menſchen.“

Strenge der Disciplin mitwirken mußten. Von den österreichischen Officieren unter Joseph II. rühmt der „Reisende Franzose", sie seien der aufgeklärteste Theil der Bevölkerung und besäßen sämmtlich „etwas Philosophie"; sogar die Gemeinen hätten „denken gelernt." Gewiß ist, daß gerade nach dieser Seite hin durch Joseph und seinen treuen Gehülfen bei diesen Reformen, den Feldzeugmeister de Lascy, viel geschah.

Stellung des Militärs zu den andern Ständen.

Der Soldatenstand nahm im vorigen Jahrhunderte noch viel unbestrittener, als heutzutage, den nächsten Platz am Throne ein. In den großen Militärstaaten Oesterreich und Preußen verstand sich dies von selbst; in den kleineren Ländern erblickte man darin meist ein nothwendiges Requisit zum unentbehrlichen Nimbus der Macht, ein wesentliches Zubehör der fürstlichen Hofhaltung. Friedrich d. Gr. entschied eine Rangstreitigkeit zwischen einem Lieutenant und einem diplomatischen Agenten von altem Geschlecht unbedingt zu Gunsten des Erstern. Dieser Monarch glaubte den militärischen Geist seines Heeres und seines Volkes nicht besser kräftigen zu können, als indem er eine scharfe Trennung des Militärs von den bürgerlichen Klassen und einen Vorrang des Erstern vor diesen Letztern begünstigte. Die natürliche Folge war, daß der Soldat sich in anmaßlichem Uebermuth über den Bürger erhob und sich oft die brutalsten Beleidigungen gegen denselben erlaubte. Das Unwesen ward so groß, daß der König durch eine Kabinetsordre von 1763 ausdrücklich den Officieren das Prügeln der Bürger untersagen mußte.

Ein merkwürdiger Umschwung der Ansichten trat in dieser Beziehung unter Friedrich Wilhelm III. ein. Die französische Revolution mag wohl ihren Antheil daran gehabt haben. In einer Kabinetsordre aus dem Jahre 1798 wird die Stellung des Militärs zu dem Volke in einer Weise aufgefaßt, welche für alle folgende Zeiten hätte zum Muster dienen können.

„Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen," heißt es in dieser Kabinetsordre, „wie besonders junge Officiers Vorrang vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militär sein Ansehen geltend zu machen wissen, wo es ihm wesentlichen Vortheil bringt, auf dem Schauplatze des Kriegs, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben vertheidigen sollen. Allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes er auch sei, einen der geringsten Meiner Bürger zu brüskiren; sie sind es, nicht Ich, die die Armee unterhalten; in

ihrem Brode ſteht das Heer der Meinen Befehlen anvertrauten Truppen, und Arreſt, Caſſation und Todesſtrafe werden die Folge ſein, die jeder Contravenient von Meiner unbeweglichen Strenge zu erwarten hat. Friedrich Wilhelm III."*).

Anſichten Friedrich's II. und Joſeph's II. über das Duell.

Der Begriff einer beſonderen militäriſchen Ehre führte damals, wie noch heut, zu häufigen Duellen im Officiersſtande. Friedrich d. Gr. ſuchte dieſelben in ſeiner Armee möglichſt zu verhindern, jedoch aus keinem höheren Geſichtspunkte, als wegen des befürchteten Verluſtes tüchtiger Officiere, die, wie er meinte, klüger thäten, ihre Bravour im Kriege vor dem Feinde zu bethätigen. Philoſophiſcher dachte darüber Joſeph II., der im Jahre 1771 in Betreff der Officiersduelle folgendes Reſcript ergehen ließ:

„Wenn ich Officiers habe, die ſich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr blosgeben, ſo ſchätze ich ſie hoch; die Gleichgültigkeit, die ſie bei ſolchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer ſein ſollten, die Alles der Rache und dem Haſſe aufzuopfern bereit ſind, ſo verachte ich dieſelben; ich halte einen ſolchen Menſchen für nichts Beſſeres, als einen römiſchen Gladiator. Eine ſolche barbariſche Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlans angemeſſen iſt und die oft ſo traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und beſtraft wiſſen, und ſollte es mir die Hälfte meiner Officiers rauben! Noch giebt es Menſchen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthans vereinbaren; und das kann nur Der, welcher die Staatsgeſetze verehrt."

Truppenzahl in den verſchiedenen deutſchen Staaten.

Die Zahl der Truppen, welche die verſchiedenen deutſchen Staaten im vorigen Jahrhundert hielten, und die Summen, die ſie darauf verwendeten, waren nach dem Maßſtabe ihrer damaligen Bevölkerung und ihrer natürlichen Finanzquellen ziemlich bedeutend, und zwar verhältnißmäßig in den kleinen und kleinſten oft noch mehr, als in den großen. Für dieſe letzteren war eine ſtarke und kriegsbereite Heeresmacht eine politiſche Nothwendigkeit, ein unentbehrliches Erforderniß zur Behauptung ihrer europäiſchen Stellung, ja nicht ſelten ihrer Exiſtenz; in den kleinen Staaten dagegen diente das Militär, das man hielt, gewöhnlich nur entweder zu einer koſtbaren

*) Dorow, „Erlebtes", 3. Bd. 1845.

Spielerei für den regierenden Herrn, oder zu einem Mittel, den Glanz des Hofes zu erhöhen, nicht selten auch als eine Handelswaare, die man, gegen Subsidien oder auf andere Weise, bald an deutsche, bald an fremde Mächte zu verwerthen suchte. Das Land mußte die Kosten dafür aufbringen; den Vortheil zog der Fürst.

Die Stärke der österreichischen Armee schätzte man in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf 200,000, später auf 250,000 Mann, die Kosten ihrer Erhaltung auf 28 Mill. Gulden, ungefähr ein Drittel der Staatseinnahme*).

Der Heeresbestand Preußens erfuhr im Laufe des vorigen Jahrhunderts so bedeutende Steigerungen, wie wohl selten der eines anderen Landes erfahren hat. Unter seinem ersten König, Friedrich I., hatte Preußen eine Armee von 36,000 Mann, welche nicht ganz $1^1/_2$ Mill. Thlr. kostete. Friedrich Wilhelm I., der bekannte große Soldatenfreund, brachte dieselbe auf mehr als das Doppelte, 76,000 Mann, und verwendete dafür im Durchschnitt jährlich gegen 6 Mill. Thlr. Nur allein an Werbegeldern soll er 12 Mill. Thlr. in's Ausland geschickt haben. Für besonders große und schöne Leute zahlte er bis 4000, ja in einzelnen Fällen bis 9000 Thlr. Diesen tüchtigen Stamm wohlgeübter Soldaten bildete Friedrich II. dann zu jener sieghaften Armee aus, mit deren Hülfe er Preußen zum Range einer Großmacht erhob. Unter ihm war der Bestand des Heeres, selbst in den Friedensjahren nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, 200,000 M., für welche er über 13 Mill. Thlr. aufwendete. Man rechnete damals 2 Procent der Bevölkerung für's Heer und $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf für dessen Unterhaltung. Nur eine kurze Zeit war dieser Bestand auf 178,820 Mann verringert, ward aber bei den neuen Verwickelungen mit Oesterreich im Jahre 1777 wieder auf mehr als das frühere Maß erhöht. Sein Nachfolger brachte denselben auf 235,000 M. mit einem Budget von 17 Mill. Thlrn., und unter Friedrich Wilhelm III. zählte die preußische Armee gar 256,000 Mann und kostete bereits — auf dem Kriegsfuße — 30 Mill. Thlr.**).

Kursachsen hielt, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, 25—30,000

*) Büsching, „Erdbeschreibung."

**) Büsching a. a. O.; Mirabeau a. a. O.; Zedlitz, „Geographie und Statistik von Preußen", 1. Bd.

Mann (was, da man hier nur Inländer zu Soldaten nahm, $1^1/_2$ Proc. der Bevölkerung ergiebt), mit einem Koſtenaufwand von beinahe 2 Millionen, welcher erſt unter Friedrich Auguſt III. eine namhafte Verminderung erfuhr.

Pfalzbaiern, mit 2 Mill. Einwohnern, hatte zwar nur 18,000 Mann, allein vertheilt in 30 Regimenter und mit einer ſolchen Unzahl von Officieren und anderen nicht zum eigentlichen Dienſt gehörenden Perſonen, daß nach Angaben eines damaligen Reiſeſchriftſtellers dieſe beinahe ein Viertel des ganzen Armeebeſtandes ausmachten. Beſonders hielt der Kurfürſt für dieſe mäßige Truppenzahl eine zahlreiche, natürlich hoch beſoldete und glänzend ausgeſtattete Generalität, wie denn auch die, aus zwei oder drei kleinen bewaffneten Wachtſchiffen auf dem Rhein beſtehende kurpfälziſche Kriegsmarine von einem „Großadmiral“ befehligt ward.

Der Landgraf von Heſſen-Caſſel hielt auf ſein Ländchen von 400,000 Einwohnern nicht weniger als 14,000 Mann Truppen, die übrigens durch militäriſche Tüchtigkeit und Fridericianiſches Exercitium ſich auszeichneten. Das Land mußte dazu brav ſteuern und einen Kriegsſchatz von 10—12 Mill. Thlr. aufſammeln helfen.

Nicht ſo wohl gelang es dem Herzog von Würtemberg, der freilich neben dieſer noch viele andere koſtſpielige Liebhabereien hatte und deshalb gezwungen war, ſein Heer, das eine Zeit lang ebenfalls aus 14,000 Mann beſtand, auf 5600 herabzuſetzen. Weil indeß für ihn der militäriſche Prunk die Hauptſache war, ſo behielt er für dieſen kleinen Beſtand (kaum viel mehr, als ein ſtarkes Regiment) zwei Generallieutenants und acht Generalmajors bei.

Auch für Hannover, welches damals nur etwa 800,000 Einw. zählte, waren die 20,000 Mann, die es auf den Beinen hatte, eigentlich zu viel. In den kleinſten Ländern artete das Mißverhältniß der Truppenzahl zur Bevölkerung und zu den Steuerkräften des Landes bisweilen in's Lächerliche aus, ſo, wenn ein Fürſt von Hildburghauſen auf 15,000 Landeseinwohner eine Leibgarde von 1000 Mann halten wollte*). Eine rühmliche Ausnahme machte der Herzog Carl Wilhelm

*) Ueber alles Obige ſ. Büſching a. a. O.; Schlözer, „Briefwechſel“, „Reiſe eines Franzoſen“; Mirabeau a. a. O.; Fiſcher, „Der deutſche Adel.“

dinand von Braunſchweig, der, obgleich einer der berühmteſten Feldrn jener Zeit, doch faſt gar kein eigenes Militär hielt*).

Die ganze Summe der Truppen, welche die ſämmtlichen deutſchen aaten für gewöhnlich unter den Waffen hatten, ſchätzte man auf 5,000 M., was, bei etwa 29 Mill. Einwohnern, ungefähr 2,16 Proc. Bevölkerung ausmacht**).

ldatenhandel. Für die Fürſten freilich war eine ſolche unverhältnißßig ſtarke Militärmacht oftmals eine ſehr glückliche Finanzſpeculation, ils durch die Subſidien, welche ſie ſich von fremden Mächten für ihre ndesgenoſſenſchaft oder ihre Neutralität zahlen ließen, theils auf noch ecterem Wege durch die Lieferung von Soldaten in fremde Kriegsnſte. Dieſer Menſchenhandel, den unſer großer Dichter Schiller in nem Drama: „Kabale und Liebe" ſo vernichtend gebrandmarkt hat, r in der That beinahe das Aergſte, was der landesväterliche Despotisıs jener Zeit dem in Alles ſich geduldig fügenden Sinne des deutſchen lkes zu bieten wagte. Für den nordamerikaniſchen Krieg allein wurı an England während der fünf Jahre von 1777—1782 folgende uppenlieferungen gegen Geld gemacht***):

von Braunſchweig	5723 M.	oder	3,45	der Bevölkerung,
von Heſſen-Caſſel	16,992 „	„	4,55 †)	„ „
von Heſſen-Hanau	2422 „	„	3,95	„ „
von Anspach	1644 „	„	0,79	„ „
von Waldeck	1225 „	„	1,5	„ „
von Anhalt-Zerbſt	1160 „	„	5,05	„ „
im Ganzen	29,166 „			

Davon gingen verloren:

von Braunſchweig	3015 M.
von Heſſen-Caſſel	6500 „
von Hanau	981 „
von Anspach	461 „
von Waldeck	720 „
von Anhalt-Zerbſt	176 „
im Ganzen	11,853 „

*) Sybel, „Geſchichte der Revolutionszeit von 1789—1795", 1. Bd., 1853.

**) Randel, „Statiſt. Annalen."

***) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd.

†) Nach einer andern Angabe (in den „Reiſen eines Franzoſen") ſogar 22,000.

Der Kopf ward durchſchnittlich auf 100, 120, 150 Thaler geſchätzt*), außerdem aber für jeden gebliebenen oder verſtümmelten Soldaten noch eine beſondere Entſchädigung ausbedungen. Je mehr alſo von den Landeskindern verloren gingen, deſto größer war der Gewinn für die landesherrliche Kaſſe.

Eine eigene bittere Ironie lag außerdem noch darin, daß dieſe unglücklichen Schlachtopfer fürſtlichen Eigennutzes ihr Leben an die Unterdrückung der Freiheit einer andern Nation wagen mußten, und das in demſelben Augenblicke, wo der Freiheitskampf der Amerikaner von deutſchen Dichtern und Philoſophen als die Morgenröthe einer neuen beſſeren Zeit auch für Europa und für Deutſchland gefeiert und von der großen Mehrzahl des deutſchen Volkes mit den wärmſten Sympathien begleitet ward. Anders freilich dachten die Fürſten, und, wenn ſchon gewiß für ſie der Geldpunkt bei dieſem Menſchenhandel immerfort in erſter Linie ſtand, ſo mochte es ihnen doch nebenbei auch eine gewiſſe Genugthuung gewähren, daß ſie auf ſolche Weiſe zugleich gegen das gefährliche Beiſpiel eines ſeine Freiheit erkämpfenden Volkes auftreten konnten. So wenigſtens äußert ſich ziemlich naiv der Landgraf von Hanau in dem Reſcripte, worin er den mit der Krone Großbritannien abgeſchloſſenen Handel ſeinen Unterthanen verkündigt. Er habe dies gethan, ſagt er darin, „zur Bezeigung ſeiner gegen den König von Großbritannien tragenden Ergebenheit und Bethätigung der ihm angeborenen Theilnehmung an der Ruhe und dem Wohlſtand der königlich großbritanniſchen Staaten.“ Wie beruhigend mußte es für die Unterthanen des Landgrafen ſein, zu erfahren, welchen warmen Antheil ihr Gebieter an dem Wohlſtand eines fremden Landes nehme und wie ergeben er, das ſouveräne Mitglied der deutſchen Fürſtenrepublik, einem auswärtigen Herrſcher ſei! Daneben verkündet der Landgraf freilich auch, „zur Bezeigung der für ſeine Unterthanen hegenden wahrhaft väterlichen Huld“, die großmüthige Abſicht, den Zurückgelaſſenen der von ihm in's Ausland verkauften Soldaten für die Zeit der Abweſenheit ihrer Ernährer gewiſſe Abgaben zu erlaſſen**).

*) Wohl für jedes Jahr; nur unter dieſer Vorausſetzung ſtimmt die obige Berechnung mit der Geſammtſumme von 34 Mill. Thlr., welche nach anderweiten Nachrichten für die erwähnten Lieferungen im Ganzen von England gezahlt worden ſind.

**) Schlözer a. a. O.

Derſelbe Landgraf (wie es ſcheint, ein ſehr induſtriöſer Herr) überließ im Jahre 1792 dem Prinzen von Condé zur Einſtellung in das Emigrantencorps, womit Dieſer Frankreich von der Revolution zurückerobern wollte, alle wehrbaren Züchtlinge aus ſeinem Lande, und zwar ebenfalls um den Preis von 100 Thalern für den Kopf. Es fand dabei, wenn man dem Berichterſtatter, der dies meldet*), glauben darf, eine Art ſtillſchweigenden Abkommens zwiſchen dem Verkäufer und ſeiner Waare ſtatt, wonach Jeder, der nach abgeſchloſſener Lieferung und gezahltem Kaufpreis dem Käufer entlaufen konnte, ungefährdet in ſeine Heimath zurückkehren durfte.

Weniger verletzend erſchien es und ward ſelbſt von namhaften deutſchen Publiciſten (z. B. Häberlin) vertheidigt, daß der Kurfürſt von Hannover, als gleichzeitiger Beherrſcher von England, fünf Bataillone ſeiner hannöveriſchen Truppen im Jahre 1776 in engliſchem Solde nach Gibraltar und Minorca verſchiffte. Immerhin war es zu beklagen, wenn auf dieſe Weiſe deutſches Blut im Kampfe um eine den deutſchen Intereſſen fremde Sache floß, deutſche Landeskinder als Söldlinge in auswärtigen Heeren dienten; freilich eine Unſitte, die ſchon unſern Altvordern eigen war und welcher ſelbſt der freieſte Stamm der germaniſchen Völkerfamilie, die Schweizer, erſt in neueſter Zeit zu entſagen angefangen hat.

Charakter der Finanzpolitik des 18. Jahrhunderts.

Die Finanzpolitik des vorigen Jahrhunderts ſuchte ihre höchſte Weisheit darin, ſo viel Geld als möglich für die fürſtlichen Kaſſen aus den Taſchen der Unterthanen zu ziehen, und zwar wo möglich ohne daß dieſe ſelbſt recht merkten, wie viel ſie gaben. In den größeren Staaten, namentlich Preußen, war dies leider eine Sache der unabwendbaren Nothwendigkeit. Die politiſche Stellung dieſes Staates als einer Großmacht ſtand zu der eigentlichen Größe und den natürlichen Hülfsquellen deſſelben zu ſehr außer Verhältniß und erheiſchte zu ihrer Durchführung übermäßige Opfer von Seiten der Bevölkerung. Eine drückende Belaſtung des Landes war daher hier, trotz noch ſo ſparſamer Wirthſchaft, bei den wiederholten und langandauern-

*) Dem Verfaſſer der „Reiſe durch Thüringen."

den Kriegen und der unvermeidlichen, oft kaum minder koſtſpieligen, ſteten Kriegsbereitſchaft nicht zu umgehen. In anderen Staaten, wo eine ſolche Nothwendigkeit nicht beſtand, ging man wieder von oben her minder gewiſſenhaft mit Geld und Gut der Unterthanen um und ſchien in dieſen kaum etwas Anderes zu erblicken, als eine Heerde milchgebenden oder wolltragenden Viehes, die zu melken und zu ſcheeren das koſtbare Recht des Landesherrn ſei*). Der Widerſpruch ſtändiſcher Körperſchaften, welcher ehedem wohl, bisweilen ſogar auf ſehr nachdrückliche Weiſe, dieſer Ausſaugung der Länder Schranken geſetzt hatte, war in den meiſten deutſchen Gebieten längſt zum Schweigen gebracht, wurde da, wo er ſich etwa noch regte, wenig beachtet und regte ſich auch um ſo ſeltener, als die privilegirten Stände, Prälaten und Ritter, welche den Hauptbeſtandtheil dieſer Corporationen ausmachten, ſich längſt Befreiungen von der allgemeinen Steuerlaſt zu erringen gewußt hatten, welche ihnen deren größere oder geringere Höhe wenig fühlbar werden ließen.

Die Steuerſyſteme des 18. Jahrhunderts.

In früheren Zeiten hatte man beinahe ausſchließlich den geraden, offenen Weg der directen Beſteuerung der Unterthanen eingeſchlagen. Die Grundſteuer und die Vermögensſteuer waren in den meiſten deutſchen Ländern lange, wenn nicht die einzigen, doch die bei Weitem überwiegenden Steuerarten geweſen. Von indirecten Abgaben pflegte man meiſt nur ſolche in Anwendung zu bringen, durch welche man mehr den Fremden als den Einheimiſchen zu treffen glaubte, wie Wege- und Flußzölle, Geleitsgelder u. dgl. m. Seitdem jedoch in Frankreich das Beiſpiel eines Abgabenſyſtems gegeben war, welches, indem es alle mögliche Lebensbedürfniſſe und Verkehrsgegenſtände beſteuerte, zwar nicht auf einmal ſo viel nahm, als die ehrlichere und plumpere deutſche Weiſe der Beſteuerung, dagegen ſeine Angriffe auf die Beutel der Steuerpflichtigen von allen Seiten her und beinahe ſtündlich wiederholte und auf dieſe Art weit mehr einbrachte, als jenes andere Syſtem, ſeitdem hatte man natürlich in Deutſchland nichts Eiligeres zu thun, als dieſes verführeriſche Beiſpiel nachzuahmen. Und, weil deutſche Beamte zu dieſer Praktik nicht raffinirt genug erſchienen, nahm ſelbſt ein Fried-

Nachahmung des franzöſiſchen Syſtems der indirecten Abgaben; die „Regie“ in Preußen.

*) Das „dominium Tiberianum tondendi et deglubendi subditos suos“ nennt es der Verf. der Schrift: „Noch Etwas vom deutſchen Nationalgeiſt.“

ch d. Gr. keinen Anstand, durch den bekannten französischen Philo-
phen und Generalpachter Helvetius sich ein ganzes Heer französischer
ollbedienten (die Angaben schwanken zwischen 500 und 1500), an
rer Spitze ein Dutzend Oberbeamte und Directoren (letztere mit nicht
eniger als 60,000 Thalern Gehalt)*) aus Frankreich zu verschreiben
nd diese Rotte, für welche Wohl oder Wehe des Volks Worte ohne
edeutung und deren Gedanken nur auf die größtmögliche Plusmacherei,
uf die Füllung der königlichen und nebenbei ihrer eignen Kassen gerich-
t waren, auf sein armes Land loszulassen. So arg trieben es diese
erren von der „Regie" (denn man hatte wenigstens so viel Scham,
iesem Institut seinen ausländischen Namen zu lassen und dadurch zu
ezeugen, daß dasselbe nicht deutscher Erde entsprossen sei), daß der
önig selbst, dem das Wohl seiner armen Unterthanen wirklich am Her-
n lag (freilich aber noch mehr die Erhaltung seines Heeres und die
eschaffung des dazu nöthigen Geldes), während des siebenjährigen
rieges an dieselben schrieb: sie möchten es mit der Eintreibung der
bgaben von den Aermeren nicht allzu streng nehmen. Was half aber
iese wohlmeinende königliche Mahnung? was half es, daß Friedrich
rnstlich darauf dachte, zur Erleichterung der ärmeren Klassen eine Luxus-
euer auf die reicheren zu legen? Der König mußte Geld haben, seine
ranzosen mußten Geld schaffen, mußten es also nehmen, wo sie es
anden, und sie wußten nur zu wohl, daß die Pfennige der vielen tau-
end Armen zusammen viel mehr ergaben, als die Thaler, die man den
enigen Reichen abnehmen konnte. Dafür brachte aber auch die Regie
on 1764—1786 42 Mill. Thlr. mehr ein, als man nach dem ge-
öhnlichen Staatseinkommen der vorhergehenden Jahre veranschlagt
atte, im Jahre 1784 allein 7,800,000 Thlr.**).

Die unter Friedrich Wilhelm II. verfügte Aufhebung der Regie
ard vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt.

Die Accise und andere Verbrauchssteuern.

Auch in den übrigen deutschen Staaten bestanden fast überall Consumtions- oder Verzehrungssteuern unter den mannigfachsten Formen und Benennungen. Die gewöhnlichste war die sogenannte Accise, eine Abgabe, welche von allen zum Verkauf kommen-

*) Der oberste Chef der Regie, Lannay, bezog allein 15,000 Thlr. Gehalt nebst einer Tantième von den Einkünften.

**) Mirabeau a. a. O.

den Gegenſtänden, gleichviel ob einheimiſchen oder ausländiſchen, ob zum unmittelbaren Verbrauch oder zum Weiterverkauf beſtimmten, ob ſchon einmal verſteuerten oder nicht, erhoben wurde. Eine andere, auf die Landwirthſchaft ſehr nachtheilig wirkende, wenn auch ihrem Betrage nach nicht eben beſonders hohe Abgabe war die in Preußen beſtehende Viehſteuer.

Verſuche mit dem impôt unique der Phyſiokraten.

Zu einem rationelleren, auf einfache und naturgemäße Grundſätze gegründeten Steuerſyſtem (von dem wir freilich auch heut noch weit entfernt ſind) wurden in jener Zeit nur hier und da einzelne und gewöhnlich unfruchtbare Anläufe gemacht. Eben damals hatte die phyſiokratiſche Schule in Frankreich die Grundſteuer als „alleinige Steuer" (impôt unique) empfohlen. Der badiſche Carl Friedrich und der für jede Reform empfängliche Joſeph II. wollten einen Verſuch damit in ihren Ländern machen; aber Joſeph's Plan, kaum ins Leben getreten, ſtarb mit ihm*), und die einzelnen badiſchen Gebietstheile, in welchen man verſuchsweiſe den impôt unique eingeführt hatte, baten ſelbſt um Wiederaufhebung deſſelben und Herſtellung der alten Beſteuerungsweiſe**). Man hatte nicht bedacht, daß eine ſo tiefgreifende volkswirthſchaftliche Reform ſich weder auf ſo kleinem Umkreiſe, noch ohne mannigfaltige andere begleitende Reformen politiſcher und nationalökonomiſcher Natur durchführen laſſe.

Art und Höhe der Steuern in den verſchiedenen Ländern.

Die Höhe der Steuerbeträge und ihr Verhältniß ſowohl zur Bevölkerungszahl als zu dem Vermögen oder dem Einkommen der Einwohner war in den verſchiedenen Ländern Deutſchlands ſehr verſchieden.

In Kurſachſen betrugen die ſämmtlichen Steuern in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, alſo in ruhigen Zeiten und

*) Joſeph's Idee war, der bäuerlichen Bevölkerung dadurch eine Erleichterung zu verſchaffen, daß die Grundſteuern und die auf ihren Beſitzungen haftenden herrſchaftlichen Grundlaſten zuſammengerechnet eine gewiſſe Summe (30 Proc. des Rohertrags) nicht überſteigen, dagegen auch die großen Grundbeſitzer (die ſchon ſeit 1750 für ihre Gefällrenten eine Steuer zahlen mußten) bei der Grundſteuer mit angezogen werden ſollten. Dieſer Plan trat am 1. Nov. 1789 ins Leben, aber ganz kurz darauf ſtarb Joſeph, und ſein Nachfolger ging auf ſeine Ideen nicht ein. Nur die Beſteuerung der herrſchaftlichen Grundſtücke blieb. (Rau, „Politiſche Oekonomie", 3. Thl.)

**) Kellner, „Geſchichte des phyſiokratiſchen Syſtems", 1847.

nachdem ein volles Vierteljahrhundert seit den Wehen des siebenjährigen Krieges verflossen war, ungefähr 5,000,000 Thlr. (Grundsteuer 1,700,000 Thlr., Gewerbe- und Personalsteuer 1,800,000 Thlr., Consumtionssteuer 1,500,000 Thlr.), was, bei nicht ganz 2 Mill. Einwohnern, $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf ergiebt.

In Brandenburg rechneten Manche damals 4 Thlr. Steuern auf den Kopf; die niedrigsten Angaben nehmen 3 Thlr. an*). Die Vertheilung nach den Provinzen war (wie noch heut) eine sehr ungleiche. So zahlte die Mark im Verhältniß nur halb so viel Grundsteuer als Schlesien.

In Böhmen bestand, neben anderen Abgaben, die sogenannte „Contribution", eine Art Einkommensteuer, die vorzugsweise vom Grundeinkommen, als dem bedeutendsten und am leichtesten abzuschätzenden, erhoben ward. Sie betrug 2 vom Hundert des Vermögens, also mindestens 40 vom Hundert des Einkommens.

In Baiern zahlte man 40—50 vom Hundert Grundsteuer; die Kosten und Sporteln bei Uebernahme eines Gutes beliefen sich auf 30 vom Hundert des Werthes, ungerechnet die Inventur- und Commissionskosten. Nach einer andern Angabe**) hatte der Bauer daselbst nur an directen Abgaben, ohne die indirecten, jährlich 17 Fl. zu zahlen, der Bürger 4 Fl., eine klösterliche Hofmark 183 Fl., eine adelige 16 Fl. Es gab in Baiern 40 verschiedene Steuern. Die Vertheilung derselben nach den Landestheilen war auch hier eine sehr ungleiche. Während im Herzogthum Baiern die einfache Landsteuer $1^1/_4$ Fl. von hundert Gulden des Vermögens betrug, war dieser Satz in der Oberpfalz nur $^1/_4$ Fl., in der Grafschaft Haag $3^1/_3$ Fl., in der Grafschaft Hohenschwangau 1 Fl.

Im Anspachschen nahm die Grundsteuer von 100 Fl. des Grundwerths 3 Fl. jährlich in Anspruch.

Die directen Steuern allein wurden in der Rheinpfalz auf 12 vom Hundert geschätzt.

---

*) Nach dem preußischen Budget von 1849 zahlte das preußische Volk in diesem Jahre 43 Mill. Thlr. Steuern (19 M. directe, 24 M. indirecte), also auf den Kopf nur wenig über $2^1/_2$ Thlr.

**) Zschokke a. a. O.

Die festen Abgaben eines Bürgers in Wien (ohne Mauth, Trankſteuer ꝛc.) zehrten 1/7 ſeines Einkommens auf.

Aus Kurtrier erfahren wir durch eine Vorſtellung der dortigen Landſchaft an den Kurfürſten, daß zu einer gewiſſen Zeit nicht weniger als 30 Steuerſimpla erhoben wurden, eine Summe, welche dem vierten Theil des reinen Ertrags ſämmtlicher Landesproducte gleichkam*).

In Frankfurt a. M. gab es eine kleine und eine große „Schätzung" oder Vermögensſteuer. Die kleine Schätzung traf das Vermögen bis zu 15,000 Fl. und betrug 6 2/3 vom Hundert des Einkommens; die große, welcher alles Vermögen über 15,000 Fl. unterlag, war auf den feſten Satz von 50 Fl. geſetzt, ſo daß hiernach nur etwa ein Vermögen bis zu 16,000 Fl. oder ein Einkommen von 800 Fl. (wovon 6 2/3 Proc. = 50 Fl.) wirklich beſteuert, alles übrige aber ſteuerfrei geweſen wäre. Es iſt dies nicht das einzige Beiſpiel einer Steuervertheilung, welche, das gerade Gegentheil der neuerdings ſo oft im Namen der Gerechtigkeit geforderten progreſſiven Einkommenſteuer, die Steuerlaſt von den vermögenden auf die minder wohlhabenden Klaſſen abwälzte. In mehreren Reichsſtädten, wo die Reichern und Vornehmern ausſchließlich die Gewalt in den Händen hatten, finden wir Aehnliches. In Nürnberg und Ulm beſtand der Gebrauch, das im Handel oder in Gewerben angelegte Capital ungleich höher zu beſteuern, als das durch Grundbeſitz repräſentirte. Zwar gab man als Erklärung dafür an, daß jene werbenden Capitalien viel höhere Zinſen trügen, als dieſer Grundbeſitz, allein, da man denſelben Grundſatz auch da befolgte, wo man nicht nach dem Vermögen, ſondern nach dem Einkommen abſchätzte, ſo iſt wohl die Annahme gerechtfertigt, welche ſchon zeitgenöſſiſche Beurtheiler dieſer Zuſtände ausſprachen: der wahre Grund jener Ungleichheit möge der geweſen ſein, daß der Grundbeſitz meiſt in den Händen der regierenden Patrizierfamilien ſich befand. Dieſe Ungleichheit (ebenfalls der directe Gegenſatz zu den Grundſätzen, nach denen die heutige Finanzwirthſchaft verfährt) ward doppelt fühlbar durch die Höhe der Steuer. Ein Bürger Nürnbergs zahlte von einem Einkommen von 75 Fl. bei der einfachen „Loſung" (ſo nannte man dieſe Steuer) 15 Fl., bei der doppelten (und dieſe war das Gewöhnliche) 30 Fl.,

*) Häberlin, „Staatsarchiv", 3. Bd.

also 40 Procent. Ein Capital von 45,000 Fl., im Handel angelegt, war mit 2200 Fl., ein gleich großer Grundwerth dagegen nur mit 500 Fl. besteuert. In Ulm gaben 100 Fl. Handelscapital $1^1/_2$ Fl., 100 Fl. in Grund und Boden angelegt $^1/_2$ Fl. Steuer.

Einen erfreulichen Contrast zu dieser Begünstigung der Wohlhabenden in den genannten Reichsstädten bildete das in den Bisthümern Würzburg und Bamberg bestehende Steuersystem, welches das kleinere, in Gewerben angelegte Capital (bis zu 100 fl.) mit nur 1 Fl., das größere (über 100 Fl.) mit 2 Fl. vom Hundert heranzog.

Sehr drückend für die ärmeren Klassen war die an vielen Orten bestehende Kopfsteuer, welche gleichmäßig von Arm und Reich erhoben ward und besonders hart auf die Versorger zahlreicher Familien drückte, da sie von jedem Familienglied vom 14. Jahre an bezahlt werden mußte. Im Hildesheimschen gab es (neben andern Abgaben) ein solches Kopfgeld von 1 Thlr. für den Kopf, so daß manche Familie, die nicht mit Glücksgütern, wohl aber mit Kindern gesegnet war, 5 Thlr. entrichten mußte. In Mecklenburg zahlte eine Tagelöhnerfamilie auf dem Lande 3 Thlr. Kopfsteuer durchschnittlich; in den Städten gab es ebenfalls eine solche Abgabe, die noch dazu nur auf den Aermeren lag, indem die sogenannten „Honoratioren" (Kaufleute, Advocaten, Aerzte u. A.) davon frei waren.

Allerdings gab es auch Länder in Deutschland, wo die Steuern und Abgaben niedriger waren. So rechnete man im Erzbisthum Salzburg nur 1 Fl. auf den Kopf; in Augsburg zahlten die Bürger durchschnittlich $^1/_2$ Fl. Kopfsteuer, $^1/_4$ vom Hundert für Liegenschaften, $^1/_2$ Proc. von werbenden Capitalien*).

Vergleichung der damaligen Abgabenlast mit der heutigen.

Nehmen wir den allgemeinen Durchschnittssatz der jährlichen Abgaben in der damaligen Zeit für das ganze Deutschland, so möchte dieser (etwa 5 Fl. oder 3 Thlr. auf den Kopf) ungefähr mit dem heutigen übereinkommen, wenn man nämlich blos auf die Ziffer des einen und des andern sieht; zieht man dagegen alle die sonstigen einschlagenden Verhältnisse mit in Rechnung, so stellt sich ein bedeutender Unterschied zu Gunsten der Gegenwart her-

*) Höck, „Tabellen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Nicolai, „Reisen"; Bernhard, „Fr. L. v. Erthal"; Arndt's „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens" (herausgegeben von Rößig).

Verschiedener Werth des Geldes.

aus. Der Werth des Geldes war im vorigen Jahrhundert noch ein bei Weitem größerer als jetzt. Der Preis des Kornes, anerkanntermaßen der sicherste Werthmesser für die Preise aller Waaren und selbst des Geldes, stand während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich auf höchstens 2 Thalern der Dresdner Scheffel, während heutzutage 3 — $3^1/_2$ Thlr. der geringste Durchschnitt sind. Wer also in jener Zeit 2 Thlr. Steuern zahlte, gab, der Sache nach, eben so viel hin, als wer jetzt 3—$3^1/_2$ Thlr. entrichten muß. Und wie viel andere Abgaben und Lasten aller Art drückten ferner damals neben den Landessteuern auf die Bevölkerung, besonders die ländliche! Jene grundherrlichen Zinsen und Abgaben, jene Zehnten aller Art in natura, jene zahlreichen Frohnen und Servituten, die dem Landmann oft mehr kosteten, als eine beträchtliche Abgabe in baarem Gelde, jene maßlosen Wildschäden, für die ihm selten oder nie eine Vergütung zu Theil ward, endlich die hohen Sporteln, welche die Gerichte oft nach sehr willkürlichem Ermessen erhoben, und die ebenso willkürlich auferlegten Geldbußen, denen namentlich die herrschaftlichen Unterthanen bei den leichtesten Vergehen verfielen — alles dies läßt sich zwar nicht in bestimmten Ziffern berechnen, weil sichere Angaben darüber fehlen und Vieles davon überhaupt eine feste Schätzung kaum gestattet, allein man kann mit gutem Grund behaupten, daß der Betrag dieser zahlreichen Leistungen den Betrag der an den Staat zu zahlenden Steuern um ein Bedeutendes überwogen habe.

Andere Lasten neben den Landessteuern.

Ungleichheiten in der Vertheilung der Steuern.

Was endlich die Last der Steuerpflichtigen nicht am wenigsten drückend machte, war die Ungleichheit in der Vertheilung dieser Last. Durch zahlreiche Steuerbefreiungen sowohl Einzelner als ganzer Klassen ward die Zahl derer, welche die nöthigen Summen aufbringen mußten, eine sehr beschränkte. Die Ritterschaft hatte fast allerwärts von dem größten Theile der auferlegten Steuern sich frei zu machen gewußt. Weil sie in früheren Zeiten persönliche Ritterdienste geleistet, während die andern Klassen sich durch Abgaben davon loskauften, beanspruchte sie die Befreiung von diesen Abgaben auch noch zu einer Zeit, wo in Folge des veränderten Kriegswesens jene persönlichen Dienste längst aufgehört hatten. Sie glaubte ein Uebriges zu thun, wenn sie für ihre Hintersassen Landessteuern bewilligte. Alles, wozu sie sich für ihre eigne Rechnung verstand, war eine Geldzahlung in Form eines Geschenkes an den Fürsten, das sogenannte Donativ, gleich-

sam ein Aequivalent für die früher geleisteten Ritterdienste. Dieses Donativ stand aber so wenig im Verhältniß zu dem steuerbaren Werth des ritterschaftlichen Grundbesitzes und zu der Summe der Steuern, welche die übrigen Klassen zahlen mußten, daß z. B. in Sachsen, bei einer Grundsteuer von 1,700,000 Thalern, das Donativ nicht mehr als 30,000 Thlr. betrug*), während die Entschädigung, welche bei Aufhebung der Steuerfreiheit in neuerer Zeit nur den Rittergutsbesitzern der einen noch übrigen Hälfte Sachsens gezahlt ward, sich auf nicht weniger als 4,000,000 Thaler belief, was schon einer Steuersumme von mehr als dem Fünffachen jenes Donativs entspricht.

In Baiern trug die Ritterschaft $^1/_{10}$, die Geistlichkeit $^5/_{10}$, die Städte und Märkte $^4/_{10}$ der veranschlagten Steuern**).

In Schlesien zahlten seit 1740 die Rittergüter und Pfarrgüter $28^1/_3$, die Bauergüter 34 Proc., geistliche Stiftungen 50 Proc. des veranschlagten Bodenertrags***).

Außerdem genossen die Rittergutsbesitzer, wie auch die Geistlichen, die Beamten, das diplomatische Corps, persönliche Befreiung von der Trankſteuer. Von der Grundsteuer waren ferner frei die fürstlichen Domainen, die geistlichen und die Gemeindegüter.

Neben diesen Steuerfreiheiten ganzer Klassen gab es aber auch noch eine Menge einzelner Fälle, in denen die Abgaben ganz oder theilweise erlassen wurden. Hier hatte persönliches Ermessen der Beamten, Gunst und Bestechung den weitesten Spielraum. Diejenigen, welche nicht so glücklich waren, solche Befreiungen zu genießen, mußten natürlich jene Andern mit übertragen, denn die Summe des Bedarfs blieb dieselbe und der Antheil des Einzelnen an deren Aufbringung wuchs deshalb mit der Menge der Steuerbefreiungen.

Grundsätze bei der Veranschlagung der Steuern.

Die Veranschlagung der Abgaben und die Abschätzung der Steuerobjecte („Steuercapitale" nannte man es damals) ging in jenen Zeiten keineswegs mit der Genauigkeit, Sicherheit und Strenge vor sich, wie heutzutage. Die Abschätzung des Bodenertrags und des darauf beruhenden Grundwerthes war, wie sich nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft

Grundsteuerkataster.

*) Arndt a. a. O.

**) Zschokke a. a. O.

***) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.

denken läßt, eine noch sehr unvollkommene. An allgemeine Vermessungen und Bonitirungen der gesammten Bodenfläche wagte man sich nur in wenigen Ländern. In Kurhessen ward ein Versuch dieser Art im J. 1764 gemacht. In Oesterreich veranstaltete Joseph eine allgemeine Vermessung, die aber, lediglich mit der Meßkette und zum großen Theil durch die Landleute selbst ausgeführt, nur sehr unvollständige Resultate ergab. Man hatte zum Theil schon im 17. Jahrhundert versucht, zum Theil ging man erst im vorigen daran, verschiedene Ackerklassen durch Abschätzung des Bodenertrags aufzustellen und danach die Steuerfähigkeit eines Gutes zu bemessen. Im Herzogthum Magdeburg existirte ein Grundsteuerkataster von 1690, der vier Steuerklassen nach der Güte des Ackers festsetzte, in Sachsen einer von 1628, der als Steuereinheit das Schock Groschen (20 alte Groschen) annahm und jeden Morgen, je nach seiner Güte, zu 1, $1^1/_2$, 2 Schock Groschen abschätzte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ordnete ebenda der Administrator Xaver eine neue Schätzung an: dieselbe beschränkte sich aber darauf, daß man einzelne Bodenflächen in verschiedenen Landesgegenden abwerthete und danach vergleichsweise die Ertragsfähigkeit der ungefähr in gleicher Lage befindlichen tarirte. In Schlesien ließ Friedrich d. Gr. sogleich nach dessen Eroberung die Bodenfläche abschätzen: man fand vier verschiedene Ackerklassen nach dem Verhältniß der Ernte zur Aussaat (aber ohne Abrechnung der Culturkosten) und unter Zugrundelegung der Mittelpreise des Getreides. In Böhmen stellte die Bonitirung von 1748 acht Bodenklassen auf nach Körnerertrag und Mittelpreis unter Abzug der Culturkosten; von dem so gefundenen Rest wurde $^1/_3$ als Steuer gezahlt. Auch in Mecklenburg bestand seit 1751 eine Abschätzung nach ähnlichen Grundsätzen. In Tyrol suchte man 1774 den Durchschnittswerth der Güter nach dem Kaufpreis derselben zu ermitteln. Bei der von Joseph angeordneten Steuerregulirung ging man so zu Werke, daß von 100 Fl. ermitteltem Rohertrag Aecker, Weinberge und Teiche 10 Fl. $33^1/_3$ Kr., Wiesen 17 Fl. 55 Kr., Weiden und Waldungen 21 Fl. 15 Kr. Steuer zahlen sollten, wahrscheinlich wegen der verschiedenen Höhe der Culturkosten bei jeder dieser Verwerthungsarten des Bodens, vielleicht auch, um die Verwandlung von Weide- und Holzland in Wiesen, Aecker und Weinberge zu begünstigen. Weil aber die Belastung den Behörden selbst zu hoch erschien, begnügte man sich bei Feststellung des Rohertrags mit niedrigen Schätzungen nach den eigenen Angaben der Bodenbesitzer.

Mancher Orten blieb man auch schlechthin bei der altherkömmlichen, meist sehr ungleichen Eintheilung in „Hufen" oder gar, wie in Baiern, in „Höfe" stehen und besteuerte jede Hufe oder jeden Hof gleich hoch, unangesehen seiner Größe oder Güte, so daß oft das kleinere Grundstück mehr Steuern zahlte als das größere. Besonders sorgfältig und auf die Grundsätze möglichster Gerechtigkeit basirt war die Steuerregulirung, welche der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in seinen Bisthümern einführte. Von dem ermittelten Werthe eines Grundstücks ließ er 5 Proc. als Betrag der Reallasten abziehen, sodann $^2/_3$ des übrigbleibenden Werthes (in der Residenz $^3/_4$) außer Berechnung stellen, von dem Reste endlich $3^1/_5$ Fl. als Vermögenssteuer (in Wahrheit also nur etwa 1 Fl., d. i. 20—25 Proc. vom Einkommen) erheben. Auf ähnliche Weise unterschieden auch einige andere Steuergesetzgebungen das eigentliche „Steuercapital" von dem wirklichen Steuerobject, d. h. dem ermittelten Capitalwerthe der Grundstücke; in Baiern besteuerte man nur $^1/_4$ des Vermögens, dieses aber zu 5 Proc. (was also einer Besteuerung von $1^1/_4$ Proc. des vollen Vermögenssatzes oder, eine Verwerthung des Vermögens zu 5 Proc. angenommen, einer Einkommensteuer von 25 Proc. gleichkommt*). Nur so lassen sich jene übertrieben hohen Steuersätze einigermaßen erklären, welche ohne eine solche Voraussetzung geradezu unbegreiflich sein würden, da sie, auf das volle Vermögen gelegt, oft das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen verschlungen haben müßten.

Eine weitere Minderung dieser Steuersätze, aber freilich auch eine weitere Ungleichheit lag darin, daß man die einmal vorhandenen Steuerkataster oft sehr lange Zeit hindurch unverändert beibehielt, obschon der Werth der Grundstücke sich inzwischen bedeutend geändert hatte. In Sachsen geschah die Grundsteuervertheilung während des ganzen vorigen Jahrhunderts noch nach dem Kataster von 1628**), so daß die Werthsteigerungen, welche die Grundstücke in dieser langen Zeit theils durch den allgemeinen Culturfortschritt, theils durch den gesunkenen Preis des

*) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.; Zschokke, „Bairische Geschichten"; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Hildebrand, „Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens", 1853.

**) Arndt a. a. O.

Geldes erfahren hatten, gänzlich außer Berechnung blieben, während man doch auf der andern Seite Entwerthungen der Grundſtücke, ſoweit ſie nur irgend nachweisbar waren, mit ſo großer Schonung berückſichtigte, daß von den im J. 1628 voll verſteuerten 7 Millionen Schocken nach dem ſiebenjährigen Kriege nur noch 4,900,000 zur Zahlung der vollen Steuerſumme angezogen, über 2 Mill. aber in den Steuerliſten als ſogenannte caduke und decremente Schocke aufgeführt wurden und entweder gar keine oder nur einen Theil der Steuer entrichteten. Außerdem fanden noch häufig individuelle Befreiungen oder Ermäßigungen ſtatt bei Waſſer- und Feuerſchaden, Krankheit oder Tod des Beſitzers u. ſ. w. Solche Steuernachlaſſe wurden meiſt „auf unbeſtimmte Zeit“ ertheilt und mochten wohl, bei der Unvollkommenheit der damaligen Controle, nicht ſelten ebenfalls die Natur bleibender Steuerbefreiungen annehmen.

Erhebung der Acciſe.

Noch viel ſchlimmere Unzuträglichkeiten hatte die Erhebung der indirecten Steuern, beſonders der Acciſe. Dieſe Steuer, an ſich ſchon höchſt unzweckmäßig, weil ſie den freien Verkehr innerhalb jedes einzelnen Landes erſchwerte und die inländiſche Waare nicht minder als die ausländiſche, die Ausfuhr ebenſo wie die Einfuhr traf, gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allerärgſten Mißbräuchen Veranlaſſung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den Namen: Acciſsräthe, Acciscommiſſarien, Acciſsinſpectoren, Acciseinnehmer, Viſitatoren u. ſ. w. beſoldete, fanden doch die ſchamloſeſten Hinterziehungen dieſer Abgabe ſtatt; ja, die Einbuße des Staats ward um ſo größer, je mehr der Kreis der zu beſtechenden Perſonen ſich ausdehnte und die Koſten dieſer Beſtechung wuchſen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Proc., welche die geſetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindeſtens ebenſo viel im Wege der Beſtechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thalern, welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwiſchen dem Steuerpflichtigen und dem Beamten getheilt wurden*). Nach einer andern Angabe wäre in der Regel von dem eigentlichen Werthe der Waaren nur ein Sechstel verſteuert, das Uebrige hinterzogen worden. Der viſitirende Beamte, welcher das Quantum der Waare abſchätzen ſollte, „überſah“ davon mindeſtens ein Drittel; die

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachſen.“

Mancher Orten blieb man auch schlechthin bei der altherkömmlichen, meist sehr ungleichen Eintheilung in „Hufen" oder gar, wie in Baiern, in „Höfe" stehen und besteuerte jede Hufe oder jeden Hof gleich hoch, unangesehen seiner Größe oder Güte, so daß oft das kleinere Grundstück mehr Steuern zahlte als das größere. Besonders sorgfältig und auf die Grundsätze möglichster Gerechtigkeit basirt war die Steuerregulirung, welche der Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in seinen Bisthümern einführte. Von dem ermittelten Werthe eines Grundstücks ließ er 5 Proc. als Betrag der Reallasten abziehen, sodann $^2/_3$ des übrigbleibenden Werthes (in der Residenz $^3/_4$) außer Berechnung stellen, von dem Reste endlich $3^1/_5$ Fl. als Vermögenssteuer (in Wahrheit also nur etwa 1 Fl., d. i. 20—25 Proc. vom Einkommen) erheben. Auf ähnliche Weise unterschieden auch einige andere Steuergesetzgebungen das eigentliche „Steuercapital" von dem wirklichen Steuerobject, d. h. dem ermittelten Capitalwerthe der Grundstücke; in Baiern besteuerte man nur $^1/_4$ des Vermögens, dieses aber zu 5 Proc. (was also einer Besteuerung von $1^1/_4$ Proc. des vollen Vermögenssatzes oder, eine Verwerthung des Vermögens zu 5 Proc. angenommen, einer Einkommensteuer von 25 Proc. gleichkommt*). Nur so lassen sich jene übertrieben hohen Steuersätze einigermaßen erklären, welche ohne eine solche Voraussetzung geradezu unbegreiflich sein würden, da sie, auf das volle Vermögen gelegt, oft das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen verschlungen haben müßten.

Eine weitere Minderung dieser Steuersätze, aber freilich auch eine weitere Ungleichheit lag darin, daß man die einmal vorhandenen Steuerkataster oft sehr lange Zeit hindurch unverändert beibehielt, obschon der Werth der Grundstücke sich inzwischen bedeutend geändert hatte. In Sachsen geschah die Grundsteuervertheilung während des ganzen vorigen Jahrhunderts noch nach dem Kataster von 1628**), so daß die Werthsteigerungen, welche die Grundstücke in dieser langen Zeit theils durch den allgemeinen Culturfortschritt, theils durch den gesunkenen Preis des

*) Rau, „Polit. Oekonomie", 3. Thl.; Zschokke, „Bairische Geschichten"; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Hildebrand, „Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens", 1853.

**) Arndt a. a. O.

Geldes erfahren hatten, gänzlich außer Berechnung blieben, während man doch auf der andern Seite Entwerthungen der Grundſtücke, ſoweit ſie nur irgend nachweisbar waren, mit ſo großer Schonung berückſichtigte, daß von den im J. 1628 voll verſteuerten 7 Millionen Schocken nach dem ſiebenjährigen Kriege nur noch 4,900,000 zur Zahlung der vollen Steuerſumme angezogen, über 2 Mill. aber in den Steuerliſten als ſogenannte caduke und decremente Schocke aufgeführt wurden und entweder gar keine oder nur einen Theil der Steuer entrichteten. Außerdem fanden noch häufig individuelle Befreiungen oder Ermäßigungen ſtatt bei Waſſer- und Feuerſchaden, Krankheit oder Tod des Beſitzers u. ſ. w. Solche Steuernachlaſſe wurden meiſt „auf unbeſtimmte Zeit“ ertheilt und mochten wohl, bei der Unvollkommenheit der damaligen Controle, nicht ſelten ebenfalls die Natur bleibender Steuerbefreiungen annehmen.

Erhebung der Acciſe.

Noch viel ſchlimmere Unzuträglichkeiten hatte die Erhebung der indirecten Steuern, beſonders der Acciſe. Dieſe Steuer, an ſich ſchon höchſt unzweckmäßig, weil ſie den freien Verkehr innerhalb jedes einzelnen Landes erſchwerte und die inländiſche Waare nicht minder als die ausländiſche, die Ausfuhr ebenſo wie die Einfuhr traf, gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allerärgſten Mißbräuchen Veranlaſſung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den Namen: Acciſsräthe, Acciscommiſſarien, Acciſsinſpectoren, Acciseinnehmer, Viſitatoren u. ſ. w. beſoldete, fanden doch die ſchamloſeſten Hinterziehungen dieſer Abgabe ſtatt; ja, die Einbuße des Staats ward um ſo größer, je mehr der Kreis der zu beſtechenden Perſonen ſich ausdehnte und die Koſten dieſer Beſtechung wuchſen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Proc., welche die geſetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindeſtens ebenſo viel im Wege der Beſtechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thalern, welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwiſchen dem Steuerpflichtigen und dem Beamten getheilt wurden*). Nach einer andern Angabe wäre in der Regel von dem eigentlichen Werthe der Waaren nur ein Sechstel verſteuert, das Uebrige hinterzogen worden. Der viſitirende Beamte, welcher das Quantum der Waare abſchätzen ſollte, „überſah“ davon mindeſtens ein Drittel; die

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachſen.“

Werthangabe der andern, wirklich aufgezeichneten zwei Drittel ward dem Kaufmann selbst überlassen, und dieser handelte „sehr billig", wenn er den vierten Theil des wahren Betrages anzugeben für gut befand. Ein Acciseid und ein Meineid galten in den Augen des Volks beinahe für gleichbedeutende Dinge, und es war eine ausgemachte Sache, daß ein ehrlicher Accisbedienter und ein ehrlicher Kaufmann nicht bestehen könnten, denn der Accisbediente ward vom Staate so schlecht bezahlt, daß er ohne solche Nebenvortheile kaum mit Weib und Kind leben konnte, ein Kaufmann aber, der die Accise nicht hinterzogen hätte, würde außer Stand gewesen sein, die Concurrenz seiner minder gewissenhaften Zunftgenossen zu bestehen*). Und doch war die Acciseverfassung Sachsens damals schon durch eine Reorganisation im Jahre 1781 in Etwas verbessert!

Aehnlich, wie dort, ging es mehr oder weniger in den andern deutschen Ländern zu.

Eintreibung der Steuern.

Die Eintreibung der unmäßig hohen Steuern konnte natürlich keine so strenge sein, als wenn dieselben dem Zahlungsvermögen der Besteuerten angemessener gewesen wären. In Nürnberg galt es für eine Art von Privilegium der Bürger, daß die „Losung" nicht zwangsweise von ihnen beigetrieben werden durfte. Das einzige Mittel gegen säumige Zahler bestand dort in der Drohung, daß man sie nach ihrem Tode nicht in einem ordentlichen Sarge, sondern einem mit platten Deckel, einer sogenannten „Nasenquetsche", begraben werde.

Wo man es mit der Einforderung der Abgaben streng nahm, da ward dem Erscheinen des Steuerexecutors in einem Orte, namentlich auf dem Lande, unter Angst und Zittern, wie dem Herannahen eines Feindes, entgegengesehen, und nicht selten flohen die Steuerpflichtigen von Haus und Hof, dem Executor überlassend, durch die Pfändung ihrer ärmlichen Habe sich bezahlt zu machen.

Anderweite Finanzquellen: Sporteln, Straf- u. Dispensationsgelder, Stellenverkauf, Lotterie u. s. w.

Wie hoch man aber auch die Abgaben spannen, mit wie wenig Schonung man sie eintreiben mochte, so wollten sie dennoch in vielen Ländern nicht ausreichen, um den immer höher steigenden Bedarf der fürstlichen und der

*) „Rügen an der bürgerlichen Verfassung und dem jetzigen Zustande Kursachsens", 1795.

Staatsausgaben zu decken. Man mußte daher noch zu allerhand anderen Mitteln greifen, um die leeren Kaſſen zu füllen. Sporteln und Strafgelder, die Summen, die man ſich bei Dispenſationen von den, damals noch außerordentlich gehäuften Ehehinderniſſen zahlen ließ, und ähnliche Nutzungen der obrigkeitlichen Gewalt mußten dazu dienen, auf den mannigfachſten Wegen das Geld aus den Taſchen der Unterthanen in den Säckel des Staats oder des Fürſten zu leiten. Auch der Aemterverkauf war eine beliebte Quelle fiscaliſcher Bereicherung. Die Lotterie, in den meiſten deutſchen Staaten damals eine neue Erſcheinung, fand leider, als ergiebige Finanzſpeculation, und zwar vorzugsweiſe in ihrer verderblichſten Geſtalt, als Zahlenlotto, gar bald beinahe allerwärts Eingang. In Oeſterreich, wo dieſelbe ſeit 1752 beſtand, ergab ſie während der Jahre 1759—1769 eine Einnahme von 21 Millionen Gulden; davon bezog der Hof 3½ Million als Antheil; der Pachtgewinnſt des Unternehmers, eines Italieners Cataldi, ward auf 8½ Million geſchätzt; die böſe Welt ſagte aber, der eigentliche Pachter ſei der Kaiſer Franz, und Cataldi gebe nur den Namen dazu her*). In Preußen, wo man die Lotterie im Jahre 1763 einführte, ward deren Ertrag der adeligen Militärſchule zugewieſen. In Baiern kam zu dem ſchon 1735 eingeführten Lotto 1749 ein neues, 1769 zu beiden noch eine kurfürſtliche Rentenlotterie. In Braunſchweig war das Lotto an den Miniſter Feronce verpachtet. Hier kam es vor, daß man die herausgekommenen Gewinne den Spielern vorenthielt und, als dieſe unbeſcheiden genug waren, auf Zahlung zu dringen, ſie wegen dieſer Anmaßung einſperrte, ſo daß ſie endlich ihr Recht beim Reichskammergericht ſuchen mußten**). Furchtbar war das Unweſen des Lotto am Rhein. Auf einer Strecke von höchſtens 20 Stunden, von Coblenz bis Düſſeldorf, gab es nicht weniger als neun Lottoſtätten. Jedes Land und jede Stadt wollte ihre Bürger dieſes Glückes theilhaftig machen. In der Pfalz ward das Lotto von Regierungswegen den Unterthanen als der „ſicherſte Weg zum Glück“ angeprieſen, und es erging auch in der That (wenn nicht der Berichterſtatter***) ſich einen ſatyriſchen Scherz erlaubt hat) an den Fürſten eine Dankadreſſe aus dem

*) Schlözer, „Briefwechſel.“
**) Mirabeau a. a. O.
***) In Schlözer's „Briefwechſel.“

nde wegen Einführung des Lotto, „weil nun auch der Aermste glück-
werden könne." Zum Glück dachte man nicht überall so. In vie-
Ländern erklärte sich die öffentliche Meinung sehr entschieden gegen
se Pest. Prediger eiferten von der Kanzel dagegen, und Pütter
rieb im „Göttingischen Magazin" einen scharfen Artikel, der großes
ffehen erregte. In Würtemberg gehörte die Abschaffung des, 1772
geführten Lotto zu den ersten Acten, wodurch Herzog Carl Eugen
ie Sinnesänderung zum Bessern ankündigte, nachdem er freilich zuvor
Mißbrauch damit soweit getrieben, daß, wie die Landschaft in ihrer
schwerde an den Reichshofrath bemerkt*), sogar fromme Stiftungen
n Einsetzen ins Lotto gezwungen wurden. So groß war die Freude
Volkes über die Beseitigung einer Einrichtung, deren entsittlichende
rkungen man mit Abscheu und Bekümmerniß wahrgenommen hatte,
j die Stände den Dank des Landes durch ein dem Herzog dargebrach-
Geldgeschenk von 5500 Fl. ausdrücken zu müssen glaubten.

In Anspach hob der letzte Fürst dieses Landes, Carl Alexander,
s Lotto aus eignem Antriebe auf und verzichtete dadurch auf eine
rliche Rente von 80,000 Gulden. Auch im Trierschen verschwand
selbe 1784**).

illkürliche Erpressungen.

Die Finanzkunst einzelner Fürsten und ihrer Beamten zeigte sich wahrhaft unerschöpflich in der Auffindung im-
r neuer Einnahmequellen. Ob nicht die Unterthanen unter diesen
mer fort und fort gehäuften Lasten endlich erliegen müßten, danach
ard ebenso wenig gefragt, als ob man zu deren Auflegung wirklich ein
echt habe. Der Herzog Carl von Würtemberg — freilich einer der
finderischsten in diesem Punkte, weil einer der verschwenderischsten —
ıb seinen Ständen zu folgenden Klagen über willkürliche Erpressungen
nlaß***): daß er das Salzverkaufsrecht, welches nach altem Her-
mmen die Gemeinden besaßen, an sich gerissen, daraus ein Monopol
macht und jeden Unterthan ein weit größeres Quantum Salz, als
benöthigt, zu einem übermäßig hohen Preise und in schlechter Quali-
t zu nehmen gezwungen, wodurch dem Lande eine, mehr als zwei
ahressteuern betragende Last aufgebürdet worden; daß er die Besitzer

*) Spittler, „Urkunden", 1. Bd., S. 116.
**) Schlözer's Zeitschriften; Nicolai a. a. O., u. A.
***) Spittler a. a. O. 1. Bd., S. 113 ff.

von Pferden genöthigt, dieſe ihm um einen ſehr geringen Preis zu überlaſſen oder, beim Verkauf derſelben ins Ausland, ihm ein Conceſſionsgeld dafür zu entrichten; daß er die Getreidevorräthe in den Gemeindeſpeichern hinweggenommen und das daraus gelöſte Geld für ſich behalten; daß er Steuerreſte, welche ihm bereits von der Landſchaft aus deren Kaſſe vorſchußweiſe abgetragen worden, noch einmal von den Steuerpflichtigen ſelbſt eingetrieben, alſo dieſelben doppelt genommen; daß er den Handwerksburſchen das herkömmliche Wandern verboten, ſodann aber, wenn dieſelben Meiſter werden wollten, wegen der nicht ausgeſtandenen Wanderjahre ſich ein Dispenſationsgeld habe zahlen laſſen. Aehnliches, zum Theil noch Aergeres, kam auch anderwärts vor, beſonders in den ganz kleinen Territorien. Im Fürſtenbergiſchen mußte jeder Unterthan bei 10 Thlr. Strafe einen landesherrlichen Kalender kaufen; im Kurmainziſchen hatte jeder Beſitzer eines bewohnten oder unbewohnten Hauſes, in der Stadt wie auf dem Lande, jährlich ſechs Sperlinge einzuliefern oder für's Stück 1 guten Groſchen zu zahlen*); im Baden-Durlachſchen mußten gar von jedem Einwohner 12 geliefert und für jeden fehlenden 4 Kreuzer entrichtet werden**). In derſelben Grafſchaft mußten die Einwohner Wachtdienſte thun oder Wachtgelder zahlen. Der Graf nahm aber eigene Wächter an, und die Unterthanen wurden gezwungen, erſtens dieſe zu bezahlen, zweitens Wachtgelder zu geben und drittens auch noch perſönlich Wachtdienſte zu thun***). In Baiern führte man ein ſogenanntes Werbegeld (als Aequivalent für die perſönliche Dienſtpflicht der Unterthanen) im Geſammtbetrage von 300,000 Fl. ein, verfügte aber hinterher dennoch Zwangsaushebungen†).

Handels- und Gewerbsmonopole als Finanzquelle.

Auch auf indirecte Weiſe ſuchte man von den Unterthanen Geld zu ziehen. Die Landesherren machten ſich zu Fabrikanten und Kaufleuten, riſſen Gewerbe und Handel in der Form von Monopolen an ſich, ſchmälerten dadurch den Erwerb der Unterthanen, vertheuerten ihren täglichen Lebensunterhalt und unterbrachen

*) Verordnung von 1758, ſ. Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze", 5. Thl., 1783.

**) Verordnung v. 1719 (ſpäter durch Verordg. v. 1741 und 1773 etwas ermäßigt), ſ. Bergius, 1. Thl., 1781.

***) Perthes a. a. O.

†) Zſchokke a. a. O.

den natürlichen Gang des Verkehrs. Wo der von solchen Unternehmungen gezogene Gewinn wenigstens dem Lande zu gute kam, wie in Preußen unter Friedrich II., da war dies doch noch einiger Trost für die Unterthanen und einige Rechtfertigung der fiscalischen Speculation; wo er dagegen in eitlem Prunke vergeudet ward, litt das Land darunter doppelt schwer.

In Preußen wurden mit Einführung der Regie wohl 500 verschiedene Waaren (vor allen Tabak und Kaffee) dem freien Verkehre entzogen und entweder auf Rechnung des Staats eingeführt und verkauft, oder an besonders dazu Berechtigte (natürlich gegen eine Abgabe für dieses Recht) zum alleinigen Vertrieb überlassen*). Würtembergs Carl trieb sogar mit geistiger Waare Schacher; um einen Zuschuß zu den Kosten seiner Carlsakademie und seiner Kunstbauten zu gewinnen, legte er eine eigene Druckerei bei jener an und schämte sich nicht, dieser Druckerei durch den Verlag der Gedichte seines unglücklichen Opfers Schubart einen erklecklichen Gewinn zuzuwenden, während er den Dichter selbst noch fortwährend seiner Freiheit beraubt auf dem Asperge festhielt**).

Münzverschlechterung.

Der Mißbrauch des landesherrlichen Münzregals mußte ebenfalls eine Quelle der Bereicherung für manche Fürsten abgeben. Man zwang die eigenen Unterthanen und die der Nachbarländer, schlechte Münzen zum vollen Werthe zu nehmen. In einem kleinen Lande wurden einmal aus einer Mark nicht weniger als 75 Fl. geprägt***). Und selbst ein deutscher Kaiser, Carl Albert von Baiern, sah es als eine höchst ungerechtfertigte Anmaßung an, daß die Bürger von Augsburg seine schlechten Münzen nicht annehmen wollten, und rächte sich dafür durch eine gegen die Stadt angeordnete Handelssperre †)!

Subsidien und andere Bezüge ähnlicher Art.

Eines der einträglichsten Geschäfte war die Beziehung von Subsidien. Deutsche Fürsten ließen sich vom Auslande dafür bezahlen, daß sie bei vorkommenden Gelegenheiten auf dem

---

*) Bosse, „Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen", 1820.

**) „Schubart's Leben" von Strauß, 2. Bd.

***) Klüber, „Das Münzwesen in Deutschland", 1828.

†) Zschokke a. a. O.

Reichstage im Intereſſe eines fremden Hofes ſtimmten oder für den Fall eines ausbrechenden Krieges demſelben bewaffneten Beiſtand verſprachen. Auf dieſe Weiſe hatten namentlich Frankreich und England faſt fortwährend eine Anzahl deutſcher Fürſten in ihrem Solde und übten durch dieſe einen weſentlichen Einfluß auf die deutſchen Reichsangelegenheiten. Man hat berechnet, daß aus Frankreich allein von Richelieu bis zu Ludwig XIV. nicht weniger als 300 Mill. Franken in der Form von Subſidien nach Deutſchland gefloſſen ſeien, und daß die Summe, welche der franzöſiſche Hof auf dem gleichen Wege zwiſchen 1750 und 1772 an deutſche Fürſten gezahlt, ſich auf 137 Mill. Franken belaufen habe*). Manche Reichsſtände ließen ſich auch vom Kaiſerhofe dafür bezahlen, daß ſie in ſeinem Sinne wirkten: ſo zahlte man viele Jahre lang von Wien aus dem Erzkanzler Kurfürſten von Mainz alljährlich die Summe von 100,000 Fl., um ſich ſeiner Stimme und ſeines Einfluſſes bei der nächſtbevorſtehenden Kaiſerwahl zu verſichern**). Auch nach anderen Seiten hin ward der Einfluß, den der Erzkanzler in Reichsangelegenheiten üben konnte, zum Gegenſtande eines einträglichen Handels. Als der Herzog von Würtemberg nach der Kurwürde ſtrebte, ſtellte er dem Erzkanzleramte ein Douceur von $^1/_2$ Mill. Fl. für den Fall der Erfüllung ſeiner Wünſche in Ausſicht; ſein Mitbewerber, der Landgraf von Heſſen, bot gar 400,000 Thlr. Bei einem Poſtvertrage, den der Fürſt von Taxis abſchloß, fielen 20,000 Fl. für den Reichs-Erzkanzler ab u. ſ. w.***).

Fürwahr! es gehörte nicht zu den ſchlechteſten Geſchäften, ein Stand oder gar ein Würdenträger des heiligen römiſchen Reichs zu ſein!

Menſchenhandel. Schmutziger aber war keine von all den vielen Finanzquellen, aus denen die unerſättliche Habgier und Verſchwendungsſucht vieler der damaligen deutſchen Fürſten rückſichtslos ſchöpfte, als jener ſcheußliche Menſchenhandel, den man mit den eigenen Unterthanen trieb. Freilich warf derſelbe einen ſchönen Gewinn ab. Nur allein während

*) Fiſcher, „Geſchichte des deutſchen Handels", 1785, 2. Thl. Von den letztgenannten 137 Mill. hätte Oeſterreich 82, Sachſen 9, Würtemberg 7, die Pfalz 11, Baiern 9 Mill. erhalten.

**) Moſer's „Lebensgeſchichte", 1. Bd.

***) Pertz, „Leben Stein's", 1. Bd.

des englisch-amerikanischen Kriegs flossen folgende Summen für zum Dienst der Engländer verkaufte Landeskinder in die Kassen deutscher Fürsten:

nach Hessen-Kassel	2,600,000	Pfd. Sterl.
" Braunschweig	780,000	" "
" Hannover	448,000	" "
" Hanau	335,150	" "
" Anspach	305,400	" "
" Waldeck	122,670	" "
verschiedene kleine Länder	535,400	" "
In Summa	5,126,620	Pfd. Sterl. oder
	34,177,466	Thlr. *).

Staatsschulden. Reichte alles Dies nicht aus, so machte man Schulden. Das Staatsschuldenwesen, wenn auch noch nicht so allseitig entwickelt, wie heutzutage, hatte in einzelnen deutschen Staaten schon damals eine Ausdehnung erreicht, welche mit ihren regelmäßigen Einnahmen in bedenklichem Mißverhältniß stand, in um so bedenklicherem, als diese Belastung künftiger Generationen beinahe nirgends zur Ausführung solcher Unternehmungen stattfand, deren Resultate eben diesen Generationen wieder hätten zu Gute kommen mögen, vielmehr meist nur zur Befriedigung der Genuß- und Prunksucht oder im besten Falle des kriegerischen Ehrgeizes der Regenten dienen mußte.

In Preußen hatte der erste König, Friedrich I., Schulden machen müssen, um seiner jungen Krone den nöthigen Glanz zu verleihen. Friedrich Wilhelm I. tilgte nicht blos diese Schulden (mit der geringen Einnahme von 7 Mill. Thlr., von welcher er nahezu 6 Mill. auf die Wehrbarmachung des Landes verwandte), sondern sammelte auch noch einen Staatsschatz von 8 Mill. Thlrn., welchen sein großer Sohn, trotz der kostspieligen Kriege, die er führte, der vielen Bauten und der sonstigen Unternehmungen zum Besten des Landes, die er bestritt, bei seinem Tode auf 40 (Andere sagen auf 70) Mill. Thlr. vermehrt zurückließ. Freilich mußten die Kosten seiner Kriegszüge zum großen Theile die von ihm besetzten Länder tragen, wie er denn, nach seiner eigenen Versicherung **), aus Sachsen allein 50 Mill. Thlr. Contribution zog. In

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd.

**) In seinen „Nachgelassenen Werken."

ſeinem Teſtamente erklärte er, daß der Staatsſchatz ausſchließlich beſtimmt ſei „zur Vertheidigung oder zur Unterſtützung der Völker.“ Friedrich Wilhelm II. kehrte ſich wenig an dieſe Mahnung ſeines großen Oheims. In ſeinen, ſeiner Günſtlinge und Mätreſſen Händen zerrann nicht nur binnen kurzer Zeit der reichgefüllte Schatz, ſondern er häufte auch noch eine Schuldenlaſt von 28 (Andere ſagen von 50) Mill. Thlrn. auf das Land, ſo daß während der zehn Jahre ſeiner Regierung nach den geringſten Angaben 68, nach den höchſten 120 Mill. Thlr. außer den laufenden Einnahmen verſchwendet wurden. Und daneben fand auch noch eine arge Verſchleuderung von Domänen ſtatt, beſonders in dem neuerworbenen Antheil von Polen. Allerdings fällt in dieſe Zeit der erſte Krieg gegen Frankreich, aber ungleich mehr von der geſchilderten Verſchlimmerung der Staatsfinanzen Preußens kommt auf Rechnung der Privatverſchwendung Friedrich Wilhelm's II. Erſt mit Friedrich Wilhelm III. kehrte Preußen zu einer geordneten Finanzverwaltung zurück.

Oeſterreich hatte, nachdem es in den Friedensjahren ſeit 1763 fleißig abgezahlt, 1785 noch eine Schuldenmaſſe von 200 Mill. Fl.

Kurſachſen trat aus dem ſiebenjährigen Kriege mit einer Verſchuldung von mindeſtens 30 Mill. Thlrn. Steuerſchulden (ungerechnet die Schulden der Lauſitzen, ſowie die Gemeindeſchulden) und 12 Mill. Thlrn. Kammerſchulden. Im Jahre 1786 waren davon ſchon 9 Mill. abgezahlt. Die Kriegsrüſtungen von 1778 und 1793 beſtand es, ohne neue Schulden zu machen.

Von Baiern findet ſich in einer Druckſchrift der damaligen Zeit (dem „Hiſtoriſchen Portefeuille“) die faſt unglaubliche Angabe: es habe — bei jährlich höchſtens 10 Mill. Fl. Einnahme — 138 Mill. Fl. Schulden gehabt. Im Jahre 1734 hatte man hier ein Zwangsanlehen bei den eigenen Unterthanen gemacht, zu welchem die Rittergüter 100,000 Fl., die geiſtlichen Güter 500,000 Fl., die Städte und Märkte 300,000 Fl. beitragen mußten.

Daß der verſchwenderiſche Carl Eugen von Würtemberg neben den zahlloſen oben geſchilderten Ausſaugungen des Landes auch noch 12 Mill. Fl. Schulden machte, kann nicht Wunder nehmen.

Carl Wilhelm Ferdinand von Braunſchweig, Friedrich's d. Gr. Freund und Geſinnungsgenoſſe, übernahm ſein kleines Land mit einer Schuld von 7 Mill. Thlrn. (Mirabeau ſagt gar 40 Mill. Livres, d. i.

über 10 Mill. Thlr.) belastet. Durch sparsame Wirthschaft hatte er davon binnen 11 Jahren schon 4 Mill. getilgt.

Es kam in der damaligen Zeit häufig vor, daß deutsche Fürsten, auf die Klagen ihrer Unterthanen wegen übermäßiger Belastung der Steuerpflichtigen und Verschuldung der Länder, oder ihrer Gläubiger wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, von kaiserlichen Debitcommissionen heimgesucht wurden. So geschah es jenem Carl Eugen, so wiederholt den Herzögen von Koburg und Hildburghausen*), dem Fürsten von Anhalt-Köthen und beinahe den meisten der kleineren Fürsten**). Ein gleiches Schicksal traf 1785 auch die gebietenden Herren von Nürnberg, die, wie sich bei dieser Gelegenheit herausstellte, gar greulich mit Geld und Gut der Bürgerschaft geschaltet und außer der Losung und andern Auflagen auf die Bürgerschaft, wodurch sie jährlich wenigstens 2 Mill. Fl. (nach einer 1751 erschienenen Schrift sogar 6 Mill. Fl.) erhoben, auch noch 12—13 Mill. Fl. Schulden gemacht hatten***)!

Verwendung der Einnahmen.

Die Verwendung der dem Volke in der Form von Steuern und auf anderen Wegen abgenommenen Summen ließ fast allerwärts in den deutschen Ländern Viel zu wünschen übrig. Die Person des Fürsten, der Hof, das Militär (welches in vielen Ländern gewissermaßen als ein Theil des Hofstaates betrachtet wurde) verschlangen den bei weitem größten Theil der Einnahmen; für Zwecke der Landeswohlfahrt blieb, namentlich in den kleineren Staaten, nur ein unverhältnißmäßig geringer Theil übrig. Auch wo die persönlichen Neigungen des Fürsten mehr sparsam als verschwenderisch waren, glaubte man es doch der Würde der Krone, des Kur- oder Herzoghutes schuldig zu sein, durch einen prunkenden Hofstaat und ein wohlausstaf-

---

*) Wie Fischer („Der deutsche Adel") erzählt, kamen diese wohl 100 Jahre lang gar nicht aus dem Reichshofrathssequester heraus. Einer dieser Fürsten hatte freilich, nebst zahlreichen Domänenverkäufen, auf 77,000 Fl. Bruttoeinkünfte 5 Mill. Fl. verzinsliche Schulden gemacht.

**) „Fürst Salm Krautheim, der eben noch eine Escadron Husaren gehalten und andere Verschwendungen getrieben hatte, wurde nach ausgebrochenem Gant auf 5000 Gulden jährlich gesetzt." Fischer a. a. O.

***) Wegen der vorstehenden Angaben siehe die Geschichtswerke von A. Menzel, Zschokke, Böttiger, Preuß, Förster, Kugler, Dohm; Schlözer's „Zeitschriften", Nicolai's „Reisen", Büsching's „Erdbeschreibung" u. s. w.

firtes Heer einen gewissen Glanz um sich zu verbreiten, und nur Fürsten wie Friedrich II. und Joseph II. mochten im Bewußtsein der eigenen Größe und der auf solideren Grundlagen ruhenden Macht ihrer Throne solchen äußeren Flitterglanz verschmähen. Bekannt ist von Friedrich II. die Anekdote, daß er seinem Gesandten an einem großen auswärtigen Hofe, der sich beklagte, daß die andern Gesandten über ihn spotteten, weil er nicht wie sie in glänzender Equipage auffahren könne, die Antwort ertheilt haben soll: er möge den Spöttern nur sagen, daß hinter ihm 200,000 Mann wohlgeübter Truppen marschirten. Nur bei besonderen Gelegenheiten, wo er es für angebracht hielt, durch äußeren Glanz zu imponiren, ließ es auch Friedrich an königlichem Aufwand nicht fehlen.

Preußen. Dagegen verzehrten in diesen beiden Großstaaten die Militärbudgets einen um so größeren Theil der Einnahmen. Preußen war im vorigen Jahrhundert noch in ganz anderm Sinne ein Militärstaat als heutzutage. Seine natürlichen Machtmittel standen zu seinen Machtansprüchen damals im allergrößten Mißverhältniß, und man mußte ungewöhnliche Anstrengungen machen, um dieses Mißverhältniß auszugleichen. Ein Glück für Preußen, daß es während des größten Theils des vorigen Jahrhunderts von Fürsten regiert ward, welche durch um so größere Sparsamkeit in anderen Zweigen des Staatshaushalts, insbesondere durch größte persönliche Einfachheit, es möglich machten, vermittelst eines zahlreichen und tüchtigen Heeres die diesem Staate durch die Verhältnisse gebotene Politik mit Nachdruck und Würde durchzuführen. Friedrich Wilhelm I. verwandte, bei kaum mehr als 7 Mill. Thlrn. Einnahme, nahezu 6 Mill. Thlr. auf das Heerwesen, auf alles Andere, einschließlich des Hofstaats und der Apanagen, kaum $1^1/_2$ Million. Für seine eigene Person lebte er höchst sparsam, fast knauserig. Freilich konnte da auch von Erfüllung sonstiger wesentlicher Staatszwecke nicht sehr die Rede sein. Auch Friedrich d. Gr. brauchte für seinen Bedarf äußerst wenig — wie er selbst versichert, niemals über 220,000 Thlr. des Jahres. Dagegen betrugen die Ausgaben für's Militär, wenn auch verhältnißmäßig nicht mehr so viel, als unter seinem Vater, doch noch immer beinahe 60 Procent des Staatsbudgets und $2^1/_2$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung, während das heutige Kriegsbudget Preußens, welches noch immer für ein hohes gilt, nur etwa 40 Proc. der Nettoeinnahme und nur $1^5/_8$ Thlr. auf den Kopf

in Anspruch nimmt. Die vortreffliche Finanzwirthschaft Friedrich's des Großen machte es ihm indessen möglich, trotz dieser bedeutenden Ausgaben für kriegerische Zwecke doch auch für die innere Wohlfahrt des Landes, für Bodenverbesserung, Wiederaufbau eingeäscherter Dörfer, nützliche und Kunstbauten, Unterstützung der Industrie und des Handels und Aehnliches mehr ansehnliche Summen zu verwenden. Nur für Landesculturzwecke gab er in den letzten 23 Jahren seiner Regierung mehr als 24 Mill. Thlr. aus.

Oesterreich. In Oesterreich kostete das Militär im Jahre 1770 28 Mill. Gulden, d. i. von der Gesammteinnahme von 90 Mill. ungefähr den dritten Theil. Der Aufwand des Hofes, der noch unter Carl VI. fast ganz in den Formen und mit dem stolzen Prunke altspanischer Etiquette sich bewegte, war ein sehr bedeutender. Welche Summen mußten dort verschwinden, wenn das Hofgesinde selbst bei den geringfügigsten Ausgaben so colossale Unterschleife machen konnte, wie z. B. in folgenden Ansätzen: „Zum Einweichen des Brodes für die Papageien des Kaisers jährlich zwei Faß Tokaier"; „zum Baden derselben 15 Eimer österreichischen Weines"; „für Petersilie in die Küche 4000 Gulden"; „für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein"; „für jede Hofdame 6 Kannen." Maria Theresia beschränkte diesen Aufwand in Etwas, brauchte aber doch noch für ihren Hof und ihre Person, einschließlich ihrer Privatwohlthätigkeit, jährlich 6 Mill. Gulden. Joseph ging in der Sparsamkeit so weit, daß er sogar die Mitglieder der kaiserlichen Familie, welche bis dahin einen getrennten Haushalt geführt hatten, an einer Familientafel vereinigte, um Kosten zu ersparen und eine bessere Controle über sein Hofgesinde üben zu können.

Sachsen. In Kursachsen hatte jene schlimme Zeit zügelloser Verschwendung, welche das Land unter den beiden polnischen Augusten an den Rand des Verderbens gebracht*), mit dem Eintritt weiserer Fürsten aufgehört, und die tief erschöpften Staatsfinanzen begannen unter haushälterischeren Regierungen sich allmälig zu erholen. Gleichwohl nahmen noch immer die Ausgaben für den Hof und das Militär einen un-

*) Wo z. B. eine einzige Reihe von Festen (1709) 4 Mill., das berühmte Lustlager bei Mühlberg (1730) 1 Mill., eine einzige von den vielen Mätressen August's des Starken, die Gräfin Kosel, 20 Mill. Thlr. gekostet haben soll, wo unter dem zweiten dieser Auguste ein allmächtiger Minister für sich allein jährlich wohl 1 Mill. verbrauchte, und außerdem die polnische Krone ungeheure Summen verschlang.

verhältnißmäßigen Theil der Einnahme in Anspruch. Noch in den ersten Jahren der Regierung Friedrich August's III. kostete das Militär 2 Mill. Thlr., fast ein Drittel des Budgets, welches sich damals auf 6,700,000 Thlr. belief. Erst später traten weitere Ersparungen ein. Für die Person des Kurfürsten, die Apanagen und den Hofstaat finden sich 1,080,000 Thlr. angesetzt*). Noch immer gehörten zum Hofstaat 150 Kammerherren und 97 Kammerjunker, und auf den Militärrangliſten paradirten 4 Generalfeldmarschälle, 13 Generallieutenants, eben so viele Generalmajors u. s. w. Dagegen enthalten die damaligen Budgets ungleich geringere Ansätze für Zwecke der Landeswohlfahrt als die heutigen. So z. B. wurden in dem, damals mehr als doppelt so großen Sachsen nur 400,000 Thlr. zu öffentlichen Bauten verwendet, ein Sechszehntel der Staatseinnahme, während jetzt ungefähr ein Achtel der Einnahme regelmäßig dafür ausgesetzt wird. Für den öffentlichen Unterricht findet sich in den damaligen Budgets gar kein specieller Ansatz. Die Pensionen der Staatsdiener betrugen nur 300,000 Thlr., jetzt belaufen sie sich für das, weniger als halb so große Land auf 500,000 Thlr., zum Theil wohl ein Anzeichen der in manchen Zweigen der Verwaltung vermehrten Beamtenzahl, sicherlich aber auch ein Beweis der reichlicheren Fürsorge des Staats für seine unfähig gewordenen Diener.

In den drei genannten Staaten indeß und noch einigen andern gab es doch wenigstens eine geordnete Finanzwirthschaft, welche die Einnahmen sorgfältig gegen die Ausgaben abwog und die Kräfte des Landes soweit schonte, als es die äußeren Verhältnisse oder die nun einmal herrschenden Vorurtheile gestatteten. Musterstaaten in dieser Hinsicht waren einige kleine Länder, z. B. Baden, von dessen Fürsten ge-

Baden, Gotha.

rühmt ward, „sie besäßen die Ambition, keine Schulden zu haben, keine Prachtfeste zu geben und keine Tänzerinnen zu halten", ferner Sachsen-Gotha, dessen Herzog Ernst so sparsam wirthschaftete, daß, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt**), „die Bauern dort fast zu wenig Steuern zahlten."

*) Nach einer anderen Angabe (in der „Lustreise durch Sachsen u. s. w. im J. 1787", erschienen 1792) hätte der Hofstaat 1,300,000 Thlr., der Stall 136,000 Thlr., die Jagd 96,000 Thlr. u. s. w. — das Militär 2,600,000 Thlr. gekostet.

**) „Reise durch Thüringen."

Die Pfalz und Baiern.

Um so wüster sah es in anderen deutschen Ländern aus. Von den 3 Mill. rhein. Gulden, welche die Pfalz eintrug, verwendete der prachtliebende Carl Theodor 200,000 Gulden auf die Oper, 100,000 auf den Marstall, 80,000 auf die Jagd, 60,000 auf seine Schlösser und ebenso viel auf seine Kunstgärten zu Mannheim und Schwetzingen, in Summa 1/2 Million oder ein Sechstel seiner ganzen Einkünfte, noch ohne die Kosten seiner übrigen Hofhaltung. Wie groß diese sein mochten, läßt sich ungefähr schließen, wenn man weiß, daß sein Hofstaat nicht weniger als 1800 Personen umfaßte*). Da konnte man freilich auf Zwecke der Landeswohlfahrt wenig verwenden, und ein Professor der Philosophie mußte sich mit 200 Gulden genügen lassen, während ein Hoftrompeter, ein Viceleibkutscher und eine Kapellwäscherin je 250 bekamen. Und was mochte das Militär und die Generalität kosten, da für die 11 Regimenter, die der Kurfürst hielt, zusammen nur 5500 Mann stark, nach dem Staatskalender von 1767 1 Generalfeldmarschall, 1 Generalfeldzeugmeister, 9 Generallieutenants, 10 Generalmajors, also 21 Generäle (auf 2—300 Soldaten einer) besoldet wurden!

Nachdem Carl Theodor 1777 die bairische Erbschaft angetreten, ward dieselbe Wirthschaft, nur in vergrößertem Maßstabe, in München fortgesetzt. Von den 18,000 Mann Soldaten, die man in 30 Regimenter vertheilte, bestand beinahe ein Viertheil aus Officieren und anderen Angestellten. Der Hofkalender von 1783 zählt folgende Hofchargen und Hofbediente auf: 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 3 Hofzwerge, 2 Hofpoeten, 52 Hofkapläne, 21 Hoftrompeter, 130 Musiker, 20 Hofmaler, 21 Leibmedici, 27 Truchsesse, 181 andere für Essen und Trinken Angestellte, 178 beim Marstall u. s. w. Das Hofbudget betrug 1777 729,822 Fl., das Kriegsbudget 1,164,509 Fl. bei einer Gesammteinnahme von noch nicht 4 1/2 Mill. Fl. Auch ergab sich ein Deficit von 1,030,158 Fl.

Selbst noch unter dem „guten König Max" pflanzte sich diese Wirthschaft, nur wenig gemildert, bis in das gegenwärtige Jahrhundert

*) Vehse („Geschichte der Höfe der Häuser Baiern, Würtemberg" u. s. w., 1853, 2. Thl.) nimmt gar 2000 Personen an, für diese aber nur einen Gesammtaufwand von 250,000 Gulden, die Naturalien ungerechnet, was uns viel zu wenig scheint.

fort. Täglich, erzählt der Ritter v. Lang, wurden die Staatskaſſen von Hunderten belagert, welche ihre Gehalte verlangten. Oft erhielt kaum der zehnte Theil ein paar Gulden auf Abſchlag; das Uebrige verſchlang die Hofhaltung, das Militär und der wucheriſche Judenwechſel. Der Staat nahm Geld mit 30 Proc. Abzug auf und gab dann dieſe Papiere an Zahlungs Statt, die im Umlauf wieder 30 Proc. verloren. Der König erhielt täglich 1000 Gulden Taſchengeld, die aber gewöhnlich ſchon am frühen Morgen alle waren, denn der König hatte immer offene Kaſſe für die zahlloſen Bettler hohen und niederen Standes, die ſich an ihn drängten, von den Miniſtern und Hofdamen an bis zu den Sängern und Komödianten. War er mit ſeinem Gelde fertig, ſo gab er Anweiſungen auf den Hofjuden, die Schuldentilgungskaſſe, die Kriegsökonomiekaſſe u. ſ. w., ohne Rückſicht darauf, ob die Kaſſen Geld vorräthig hätten und ob ſie dieſes Geld nicht zu anderen Zwecken brauchten. Die Hof- und Küchenrechnungen waren hier kaum beſcheidener als in Wien. Der König, der für ſeine Perſon ſehr einfach lebte, genoß täglich zum Frühſtück ein Weißbrod; dafür wurden jedesmal 5 Gulden angeſetzt. Als die Oberrechnungskammer dies monirte, brachte man dem Könige am nächſten Morgen nur ein halbes Brödchen, und auf ſein erſtauntes Befragen, was dies bedeuten ſolle, ward ihm geſagt, die Oberrechnungskammer wolle ihm kein ganzes Brödchen mehr paſſiren laſſen. Der König gerieth in Zorn, und, um zu zeigen, daß er Herr in ſeinem Hauſe ſei, ließ er ſogleich für 25 Gulden Brödchen holen, die er unter ſeine Jagdhunde vertheilte. An Kaffee für die königliche Küche wurden täglich 60 Pfund angeſetzt. Die Hofleute hatten ſogenannte Apothekenfreiheit; darauf hin ließen ſie ſich ganze Körbe voll Wein, Punſch, Zucker u. ſ. w. aus der Apotheke holen. Ein hoher Hofbeamter ſchickte ganze Wagenladungen voll Eßwaaren aus der Hofküche auf ſein nahegelegenes Landhaus; der König, der es ſah, hatte ſein herzliches Vergnügen darüber. (Wie ganz anders verſtand es doch Friedrich der Große, auch im Kleinſten das Ueberflüſſige zu ſparen, um für das Große und Nothwendige Geld zu haben! Ihm war es nicht zu gering, jede einzelne Rechnung der königlichen Küche ſelbſt zu prüfen und moniren *)).

*) Unter eine derſelben, worin die „Extraconſumtion bei der königl. Hofküche" bei einer gewiſſen Gelegenheit zu 25 Thlr. 10 Gr. angeſetzt war, ſchrieb er eigenhändig: „Geſtohlen, ſchändlich geſtohlen! denn ungefähr 100 Auſtern ſind auf dem

in Anspruch nimmt. Die vortreffliche Finanzwirthschaft Friedrich's des Großen machte es ihm indessen möglich, trotz dieser bedeutenden Ausgaben für kriegerische Zwecke doch auch für die innere Wohlfahrt des Landes, für Bodenverbesserung, Wiederaufbau eingeäscherter Dörfer, nützliche und Kunstbauten, Unterstützung der Industrie und des Handels und Aehnliches mehr ansehnliche Summen zu verwenden. Nur für Landesculturzwecke gab er in den letzten 23 Jahren seiner Regierung mehr als 24 Mill. Thlr. aus.

Oesterreich. In Oesterreich kostete das Militär im Jahre 1770 28 Mill. Gulden, d. i. von der Gesammteinnahme von 90 Mill. ungefähr den dritten Theil. Der Aufwand des Hofes, der noch unter Carl VI. fast ganz in den Formen und mit dem stolzen Prunke altspanischer Etiquette sich bewegte, war ein sehr bedeutender. Welche Summen mußten dort verschwinden, wenn das Hofgesinde selbst bei den geringfügigsten Ausgaben so colossale Unterschleife machen konnte, wie z. B. in folgenden Ansätzen: „Zum Einweichen des Brodes für die Papageien des Kaisers jährlich zwei Faß Tokaier"; „zum Baden derselben 15 Eimer österreichischen Weines"; „für Petersilie in die Küche 4000 Gulden"; „für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein"; „für jede Hofdame 6 Kannen." Maria Theresia beschränkte diesen Aufwand in Etwas, brauchte aber doch noch für ihren Hof und ihre Person, einschließlich ihrer Privatwohlthätigkeit, jährlich 6 Mill. Gulden. Joseph ging in der Sparsamkeit so weit, daß er sogar die Mitglieder der kaiserlichen Familie, welche bis dahin einen getrennten Haushalt geführt hatten, an einer Familientafel vereinigte, um Kosten zu ersparen und eine bessere Controle über sein Hofgesinde üben zu können.

Sachsen. In Kursachsen hatte jene schlimme Zeit zügelloser Verschwendung, welche das Land unter den beiden polnischen Augusten an den Rand des Verderbens gebracht*), mit dem Eintritt weiserer Fürsten aufgehört, und die tief erschöpften Staatsfinanzen begannen unter haushälterischeren Regierungen sich allmälig zu erholen. Gleichwohl nahmen noch immer die Ausgaben für den Hof und das Militär einen un-

*) Wo z. B. eine einzige Reihe von Festen (1709) 4 Mill., das berühmte Lustager bei Mühlberg (1730) 1 Mill., eine einzige von den vielen Mätressen August's des Starken, die Gräfin Kosel, 20 Mill. Thlr. gekostet haben soll, wo unter dem weiten dieser Auguste ein allmächtiger Minister für sich allein jährlich wohl 1 Mill. verbrauchte, und außerdem die polnische Krone ungeheure Summen verschlang.

verhältnißmäßigen Theil der Einnahme in Anſpruch. Noch in den erſten Jahren der Regierung Friedrich Auguſt's III. koſtete das Militär 2 Mill. Thlr., faſt ein Drittel des Budgets, welches ſich damals auf 6,700,000 Thlr. belief. Erſt ſpäter traten weitere Erſparungen ein. Für die Perſon des Kurfürſten, die Apanagen und den Hofſtaat finden ſich 1,080,000 Thlr. angeſetzt*). Noch immer gehörten zum Hofſtaat 150 Kammerherren und 97 Kammerjunker, und auf den Militärrangliſten paradirten 4 Generalfeldmarſchälle, 13 Generallieutenants, eben ſo viele Generalmajors u. ſ. w. Dagegen enthalten die damaligen Budgets ungleich geringere Anſätze für Zwecke der Landeswohlfahrt als die heutigen. So z. B. wurden in dem, damals mehr als doppelt ſo großen Sachſen nur 400,000 Thlr. zu öffentlichen Bauten verwendet, ein Sechszehntel der Staatseinnahme, während jetzt ungefähr ein Achtel der Einnahme regelmäßig dafür ausgeſetzt wird. Für den öffentlichen Unterricht findet ſich in den damaligen Budgets gar kein ſpecieller Anſatz. Die Penſionen der Staatsdiener betrugen nur 300,000 Thlr., jetzt belaufen ſie ſich für das, weniger als halb ſo große Land auf 500,000 Thlr., zum Theil wohl ein Anzeichen der in manchen Zweigen der Verwaltung vermehrten Beamtenzahl, ſicherlich aber auch ein Beweis der reichlicheren Fürſorge des Staats für ſeine unfähig gewordenen Diener.

In den drei genannten Staaten indeß und noch einigen andern gab es doch wenigſtens eine geordnete Finanzwirthſchaft, welche die Einnahmen ſorgfältig gegen die Ausgaben abwog und die Kräfte des Landes ſoweit ſchonte, als es die äußeren Verhältniſſe oder die nun einmal herrſchenden Vorurtheile geſtatteten. Muſterſtaaten in dieſer Hinſicht waren einige kleine Länder, z. B. Baden, von deſſen Fürſten ge- Baden, Gotha. rühmt ward, „ſie beſäßen die Ambition, keine Schulden zu haben, keine Prachtfeſte zu geben und keine Tänzerinnen zu halten", ferner Sachſen-Gotha, deſſen Herzog Ernſt ſo ſparſam wirthſchaftete, daß, wie ein zeitgenöſſiſcher Schriftſteller ſagt**), „die Bauern dort faſt zu wenig Steuern zahlten."

*) Nach einer anderen Angabe (in der „Luſtreiſe durch Sachſen u. ſ. w. im J. 1787", erſchienen 1792) hätte der Hofſtaat 1,300,000 Thlr., der Stall 136,000 Thlr., die Jagd 96,000 Thlr. u. ſ. w. — das Militär 2,600,000 Thlr. gekoſtet.

**) „Reiſe durch Thüringen."

Die Pfalz und Baiern.

Um so wüster sah es in anderen deutschen Ländern aus. Von den 3 Mill. rhein. Gulden, welche die Pfalz eintrug, verwendete der prachtliebende Carl Theodor 200,000 Gulden auf die Oper, 100,000 auf den Marstall, 80,000 auf die Jagd, 60,000 auf seine Schlösser und ebenso viel auf seine Kunstgärten zu Mannheim und Schwetzingen, in Summa $^1/_2$ Million oder ein Sechstel seiner ganzen Einkünfte, noch ohne die Kosten seiner übrigen Hofhaltung. Wie groß diese sein mochten, läßt sich ungefähr schließen, wenn man weiß, daß sein Hofstaat nicht weniger als 1800 Personen umfaßte*). Da konnte man freilich auf Zwecke der Landeswohlfahrt wenig verwenden, und ein Professor der Philosophie mußte sich mit 200 Gulden genügen lassen, während ein Hoftrompeter, ein Viceleibkutscher und eine Kapellwäscherin je 250 bekamen. Und was mochte das Militär und die Generalität kosten, da für die 11 Regimenter, die der Kurfürst hielt, zusammen nur 5500 Mann stark, nach dem Staatskalender von 1767 1 Generalfeldmarschall, 1 Generalfeldzeugmeister, 9 Generallieutenants, 10 Generalmajors, also 21 Generäle (auf 2—300 Soldaten einer) besoldet wurden!

Nachdem Carl Theodor 1777 die bairische Erbschaft angetreten, ward dieselbe Wirthschaft, nur in vergrößertem Maßstabe, in München fortgesetzt. Von den 18,000 Mann Soldaten, die man in 30 Regimenter vertheilte, bestand beinahe ein Viertheil aus Officieren und anderen Angestellten. Der Hofkalender von 1783 zählt folgende Hofchargen und Hofbediente auf: 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 3 Hofzwerge, 2 Hofpoeten, 52 Hofkapläne, 21 Hoftrompeter, 130 Musiker, 20 Hofmaler, 21 Leibmedici, 27 Truchsesse, 181 andere für Essen und Trinken Angestellte, 178 beim Marstall u. s. w. Das Hofbudget betrug 1777 729,822 Fl., das Kriegsbudget 1,164,509 Fl. bei einer Gesammteinnahme von noch nicht $4^1/_2$ Mill. Fl. Auch ergab sich ein Deficit von 1,030,158 Fl.

Selbst noch unter dem „guten König Max" pflanzte sich diese Wirthschaft, nur wenig gemildert, bis in das gegenwärtige Jahrhundert

*) Behse („Geschichte der Höfe der Häuser Baiern, Würtemberg" u. s. w., 1853, 2. Thl.) nimmt gar 2000 Personen an, für diese aber nur einen Gesammtaufwand von 250,000 Gulden, die Naturalien ungerechnet, was uns viel zu wenig scheint.

fort. Täglich, erzählt der Ritter v. Lang, wurden die Staatskaſſen von Hunderten belagert, welche ihre Gehalte verlangten. Oft erhielt kaum der zehnte Theil ein paar Gulden auf Abſchlag; das Uebrige verſchlang die Hofhaltung, das Militär und der wucheriſche Judenwechſel. Der Staat nahm Geld mit 30 Proc. Abzug auf und gab dann dieſe Papiere an Zahlungs Statt, die im Umlauf wieder 30 Proc. verloren. Der König erhielt täglich 1000 Gulden Taſchengeld, die aber gewöhnlich ſchon am frühen Morgen alle waren, denn der König hatte immer offene Kaſſe für die zahlloſen Bettler hohen und niederen Standes, die ſich an ihn drängten, von den Miniſtern und Hofdamen an bis zu den Sängern und Komödianten. War er mit ſeinem Gelde fertig, ſo gab er Anweiſungen auf den Hofjuden, die Schuldentilgungskaſſe, die Kriegsökonomiekaſſe u. ſ. w., ohne Rückſicht darauf, ob die Kaſſen Geld vorräthig hätten und ob ſie dieſes Geld nicht zu anderen Zwecken brauchten. Die Hof- und Küchenrechnungen waren hier kaum beſcheidener als in Wien. Der König, der für ſeine Perſon ſehr einfach lebte, genoß täglich zum Frühſtück ein Weißbrod; dafür wurden jedesmal 5 Gulden angeſetzt. Als die Oberrechnungskammer dies monirte, brachte man dem Könige am nächſten Morgen nur ein halbes Brödchen, und auf ſein erſtauntes Befragen, was dies bedeuten ſolle, ward ihm geſagt, die Oberrechnungskammer wolle ihm kein ganzes Brödchen mehr paſſiren laſſen. Der König gerieth in Zorn, und, um zu zeigen, daß er Herr in ſeinem Hauſe ſei, ließ er ſogleich für 25 Gulden Brödchen holen, die er unter ſeine Jagdhunde vertheilte. An Kaffee für die königliche Küche wurden täglich 60 Pfund angeſetzt. Die Hofleute hatten ſogenannte Apothekenfreiheit; darauf hin ließen ſie ſich ganze Körbe voll Wein, Punſch, Zucker u. ſ. w. aus der Apotheke holen. Ein hoher Hofbeamter ſchickte ganze Wagenladungen voll Eßwaaren aus der Hofküche auf ſein nahegelegenes Landhaus; der König, der es ſah, hatte ſein herzliches Vergnügen darüber. (Wie ganz anders verſtand es doch Friedrich der Große, auch im Kleinſten das Ueberflüſſige zu ſparen, um für das Große und Nothwendige Geld zu haben! Ihm war es nicht zu gering, jede einzelne Rechnung der königlichen Küche ſelbſt zu prüfen und moniren *)).

*) Unter eine derſelben, worin die „Extraconſumtion bei der königl. Hofküche“ bei einer gewiſſen Gelegenheit zu 25 Thlr. 10 Gr. angeſetzt war, ſchrieb er eigenhändig: „Geſtohlen, ſchändlich geſtohlen! denn ungefähr 100 Auſtern ſind auf dem

Verschleuderungen des Staatsguts waren in Baiern an der Tagesordnung. Ein Herr v. D., erzählt Lang, erhandelte eine Domäne für den Preis von 25,000 Fl. Auf seine Vorstellungen, daß er in bedrängten Umständen sei, ward ihm aber dieser Kaufpreis erlassen. Dadurch ermuthigt, bat derselbe einige Zeit darauf um Ueberlassung einer, angeblich zu der Domäne gehörigen Parzelle, und auch dies ward gewährt. Hinterher, als man die vorgebliche Parzelle einmal besichtigte, zeigte sich, daß es ein Forst von etwa 200,000 Thlrn. im Werthe war.

Würtemberg. Mit dem pfälzischen Carl Theodor und den sächsischen Augusten wetteiferte an verschwenderischem Luxus, Glanz des Hofes, Pracht der Feste und kostbaren, zum Theil von wirklichem Geschmack zeugenden Anstalten für Kunst und Lebensgenuß Carl Eugen von Würtemberg. Zweitausend Personen bildeten in den glänzendsten Zeiten seiner Regierung seinen Hofstaat; sein Reisegefolge bestand aus 700 Personen und bedurfte 600 Pferde zur Fortschaffung. Zweihundert Edelleute, 20 Prinzen und Reichsgrafen waren in seinem Dienste. An seinem Hofe fand man die ersten Virtuosen, das schönste Ballet, die trefflichste Oper nächst der Pariser. Einzelne Aufführungen verursachten aber auch einen Aufwand von 100,000 Fl. Die Prachtfeste von Ludwigsburg eiferten nicht ohne Glück denen von Mannheim, Moritzburg und Versailles nach, und, wenn sie auch nicht, wie unter August dem Starken von Sachsen die Vermählungsfeierlichkeiten des Thronfolgers, Millionen Thaler auf einmal verschlangen, so soll doch manches derselben 3—400,000 Fl. gekostet haben.

Welcher Contrast zwischen diesem persönlichen Aufwande eines kleinen schwäbischen Herzogs, der kaum über eine halbe Million Einwohner gebot, und jenem des großen Preußenkönigs, der die Bevölkerung seiner Staaten von $2^1/_3$ auf fast 6 Mill., die Staatseinkünfte von $7^1/_2$ Mill. auf 24 Mill. Thlr. gesteigert hatte, der aber für seinen persönlichen Bedarf Alles in Allem jährlich nicht mehr gebrauchte, als der verschwenderische Würtemberger für ein einziges Prunkfest! Welcher Contrast zwischen den 8 Leibpagen, 8 Kammerlakaien, 12 gemeinen Hoflakaien, 12 Hofjägern, 4 Leibjägern, 12 Hofpagen in Potsdam und 30 dergleichen in Berlin, 12 Hayducken, 6 Laufern und 3—4 Kammer-

Tisch gewesen, kosten 4 Thlr., die Kuchen 2 Thlr. u. s. w. — macht 11 Thlr. — das Uebrige gestohlen." Preuß a. a. O.

huſaren, welche die ganze Bedienung des Beherrſchers eines Staates erſten Ranges bildeten (Kammerherren kamen an Friedrich's Hofe nur bei beſonderen Gelegenheiten vor), und den 1800 bis 2000 Perſonen, aus denen der Hofſtaat eines Carl Theodor und eines Carl Eugen beſtand, oder zwiſchen der mehr als einfachen Garderobe des kriegeriſchen Monarchen, welche nach deſſen Tode ein Jude in Bauſch und Bogen für 400 Thlr. kaufte*), und den 100 ſeidenen Schlafröcken des Grafen Brühl**), des erſten Miniſters eines Landes, welches freilich auch durch zwei auf einander folgende Regierungen, die ſich in Ueppigkeit und Verſchwendung überboten, ebenſo ſehr in ſeiner politiſchen Stellung und dem materiellen Wohlſtande ſeines Volkes herabgebracht ward, wie der Staat Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. durch die rauhe Einfachheit und Sittenſtrenge dieſer beiden Monarchen ſich zu europäiſcher Macht und Geltung erhob***)!

---

*) Sie enthielt 5 Uniformen und Winterröcke, 8 Weſten, 4 Paar Beinkleider, 6 Paar Stiefeln, 10 Paar weiße, 5 Paar ſchwarzſeidene Strümpfe, 16 Hemden, welche aber ſo ſchlecht waren, daß der Kammerdiener des Königs deſſen Leiche mit einem von ſeinen eigenen bekleiden mußte. Preuß a. a. O.

**) Ein Franzoſe, der deſſen Palais beſichtigte, rief, als man ihm mit großer Befliſſenheit die zahlloſen Garderobe- und Schmuckſachen des Grafen zeigte, ärgerlich aus: Montrez-moi des vertus, et non pas des culottes!

***) Außer den ſchon angeführten Schriften vgl. Behſe, „Deutſche Höfe"; Scherr, „Geſchichte deutſcher Cultur und Sitte", 1853; „Reiſe eines Franzoſen"; Rabieſus d. J. a. a. O.; „Luſtreiſe durch Baiern", 1791, u. A.

Fünfter Abſchnitt.

Die Gewerbsthätigkeit des Volks und ihre Reſultate. — Landwirthſchaft, Handel und Induſtrie. — Verkehrsmittel und Verkehrshinderniſſe. — Bürgerliche Geſetzgebung und Rechtspflege. — Geld- und Creditverhältniſſe. — Transportweſen, Straßen, Canäle, Fluß- und Wegezölle, Poſten, Reiſe- und Briefverkehr.

Wiederaufblühen der deutſchen Gewerbsthätigkeit im 18. Jahrhundert.

Trotz der zahlreichen und ſchweren Laſten, welche auf die Bevölkerung Deutſchlands im vorigen Jahrhundert theils die Verſchwendungsſucht der Fürſten und ihrer Umgebungen und die damit wetteifernde Habgier näherer Gebieter, der Grundherren und Magiſtrate, theils die koſtſpieligen Bedürfniſſe einer kriegeriſchen und ehrgeizigen Politik fort und fort häuften, trotz der langanhaltenden und häufig wiederholten Stürme blutiger, großentheils auf deutſchem Boden, immer aber mit dem Aufgebot deutſcher Kraft ausgefochtener Kriege, trotz des Druckes eines Syſtems politiſcher Unfreiheit und Unſicherheit, welches ihre Entwickelung vielfach ſtörte, und eines Syſtems nationaler Zerſplitterung, welches ihrer Bewegung nach allen Seiten hin Feſſeln anlegte, erhob ſich dennoch die deutſche Gewerbsthätigkeit im Laufe des Jahrhunderts von der tiefen Stufe, auf welche die verheerenden Drangſale des 30jährigen Krieges ſie herabgedrückt hatten, und während der langen Friedensperiode in der zweiten Hälfte dieſes Zeitraumes mit beſchleunigter Schnelligkeit wieder zu größerer Kraft und Blüthe. Zum Theil durch die unterſtützende Hand der Regierungen, zum größern Theil durch die eigene Rührigkeit, ſuchte und fand ſie neue Formen und Mittel ihrer Production, neue Wege

ihres Abſatzes, vermochte ſogar auf manchen Gebieten nicht ohne Erfolg mit den Induſtrieen ſolcher Länder zu wetteifern, welche ſich ungleich günſtigerer Verhältniſſe ihres Gewerbsbetriebs, als Deutſchland, erfreuten. Ein wohlthuendes, ermuthigendes Zeichen von der unverwüſtlichen Zähigkeit und Ausdauer deutſcher Strebſamkeit und deutſcher Volkskraft!

— — — — —

Die Landwirthſchaft und die landwirthſchaftliche Bevölkerung.

Die landwirthſchaftliche Bevölkerung des vorigen Jahrhunderts beſtand aus den größeren Grundbeſitzern, welche ihre Güter theils ſelbſt oder durch ihre Verwalter bewirthſchafteten, theils verpachteten, aus den Pachtern ſolcher Güter und insbeſondere der umfänglichen landesherrlichen Domänen, aus Landgeiſtlichen, welche ſich perſönlich der Pflege ihrer Pfarrgüter widmeten, aus den Ackerbürgern, die in vielen kleinen Städten den größeren Theil der Bevölkerung ausmachten, endlich aus jener Maſſe kleiner bäuerlicher Gutsbeſitzer, welche damals noch allerwärts in Deutſchland, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, in einer mehr oder minder drückenden Abhängigkeit von den großen Grundeigenthümern ſich befanden. In vielen Ländern ſeufzte dieſer, bei Weitem zahlreichſte Theil der ländlichen Bevölkerung noch unter dem Joche der Leibeigenſchaft oder Gutshörigkeit. Die geſetzlichen Grundlagen dieſer Hörigkeit waren ſo ziemlich überall die gleichen, allein die Praxis hatte ſie hier gemildert, dort geſchärft. Am ſchroffſten ausgebildet fand ſich dieſelbe in den ehemals ſlaviſchen Ländern im Oſten Deutſchlands, in Mecklenburg, Pommern, den Lauſitzen, Böhmen u. ſ. w., weniger ſtreng in Weſtphalen und Hannover; in Holſtein, am Rhein, in Süddeutſchland kam ſie nur in einzelnen Gegenden und auch da nur ſehr gemildert vor. Im Allgemeinen war die Lage der Bauern im ſüdlichen und weſtlichen Deutſchland der Regel nach eine freiere und günſtigere als im Norden und Oſten. Dort hatten die früh aufblühenden und mächtig erſtarkenden Städte dem Landmann gegen allzu harte Bedrückung eine immer bereite Freiſtatt geboten und dadurch ſeine Zwingherren zu größerer Milde gegen ihn genöthigt. Auch die zahlreichen geiſtlichen Beſitzungen im Süden und Weſten zeigten ſich dem Looſe des Bauern größtentheils günſtig: unterm Krummſtabe war für ihn

Der abhängige Bauernſtand. Die Leibeigenſchaft.

meist besser wohnen, als unterm Scepter des weltlichen Gebieters. Dagegen ging es ihm freilich um so übler in den kleinen reichsritterschaftlichen und gräflichen Besitzungen, wo der Landesherr und der Grundherr eine und dieselbe Person waren und jener mäßigende Einfluß wegfiel, den in den größeren Gebieten die landesherrliche Gewalt zu üben pflegte.

Der Leibeigene war nicht freier Herr seines Eigenthums und seiner Person; er konnte aus seinem Gute vertrieben werden, wenn er die ihm auferlegten, großentheils ungemessenen und in die Willkür des Herrn gestellten Leistungen nicht pünktlich erfüllte, oder wenn er nach der Ansicht des Herrn sein Gut verschlechterte. Auch stand es dem Letztern frei, den Leibeigenen sammt seinem Gute zu verkaufen. Doch war dem Letztern gewöhnlich ein Recurs an die Landesgerichte gestattet, der freilich selten viel helfen mochte In Mecklenburg hatten die Landesherren bei dem Erbvergleiche mit der Ritterschaft im Jahre 1755 zum Besten der leibeigenen Bauern ausbedungen, daß diese zwar von einem Gute aufs andere versetzt, nicht aber gänzlich besitzlos gemacht oder, wie man es nannte, „gelegt" werden dürften*); aber die Ritterschaft kehrte sich daran nicht, und, als die Landesherren sich der Bauern annehmen wollten, klagte sie wegen angeblicher Kränkung wohlerworbener Rechte beim Kaiser, und die Landesherren mußten sich noch wegen ihrer bauernfreundlichen Absichten verantworten**). In demselben Erbvergleich war den Landesgerichten ausdrücklich untersagt: sie sollten sich nicht anmaßen, die Bauern wider die Gutsherren zu schützen. Friedrich der Große mußte wiederholt seinem pommerschen Adel das Legen der Bauern untersagen. Es bestand in Pommern das Gesetz, daß ein entlaufener Leibeigener seinem Herrn ausgeliefert werden mußte und daß, wer einem Solchen zur Flucht behülflich war, gleich ihm selbst in Leibesstrafe verfiel***). Kam er nicht zurück, so war der Herr berechtigt,

*) Dieses „Legen" hatten die Rittergutsbesitzer namentlich während des 30jährigen Krieges im ausgedehntesten Maße geübt. Nach einer neuerdings erschienenen Schrift: „Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland" (1853) gab es im Jahre 1628 daselbst noch 12,000 ritterschaftliche Bauern, von denen gegenwärtig kaum noch 1200 übrig sind.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 4. Bd.

***) Die im Jahre 1764 erlassene „Bauernordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern" (Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 1. Thl.) giebt

die, damals noch in voller Blüthe ſtehende Lehnsverfaſſung ſie verurtheilte. Die Huth- und Triftgerechtigkeit ſammt andern Servituten, welche die großen Grundbeſitzer auf dem Beſitzthum der kleinen ausübten, waren für dieſe Letztern ein weſentliches Hinderniß der Einführung eines rationellen Syſtems der Bewirthſchaftung. Ebenſo waren es die Zehnten, denn der Zehntpflichtige durfte ohne Zuſtimmung des Zehntberechtigten das zehntbare Grundſtück nicht anders, als hergebracht, beſtellen. Die Frohn- und Spanndienſte der verſchiedenſten Art, welche den Bauer, ſein Geſinde und ſeine Zugthiere der eigenen Wirthſchaft entzogen, machten es ihm unmöglich, dieſer mit vollem Aufgebot ſeiner Kraft und mit Benutzung der günſtigſten Zeit obzuliegen, und die, unter den mannigfachſten Namen und Formen auf ihm laſtenden Abgaben und Naturallieferungen waren ganz geeignet, ihm vollends Luſt und Eifer zu einer planmäßigen Verbeſſerung ſeiner Grundſtücke zu rauben*), da ja doch von dem dadurch zu erzielenden Gewinn der beſte Theil nicht ihm, ſondern ſeinem Grundherrn zu gute kam. Es zeugt von der unverwüſtlichen Emſigkeit, Genügſamkeit und Geduld des deutſchen Bauern, daß er unter ſo drückenden Verhältniſſen und bei ſo vielfachen Hinderniſſen dennoch den Muth und die Ausdauer in Bewirthſchaftung ſeines Beſitzthums nicht verlor und ſogar manche Fortſchritte in derſelben machte.

Was jene Dienſtbarkeitsverhältniſſe, unter denen der Bauer ſchmachtete, vom allgemein volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus doppelt verwerflich erſcheinen ließ, war der Umſtand, daß die Vortheile, die der Berechtigte daraus zog, ſelten oder nie mit den Opfern, die ſie den Verpflichteten auferlegten, mit dem Aufwande von Zeit und Kraft, den ſie dieſen koſteten, und mit den daraus entſpringenden nationalökonomiſchen Verluſten irgendwie im Verhältniß ſtanden. Es war nichts Seltenes, daß die Amtsunterthanen aus einer Entfernung von vier und mehr Stunden mit Schiff und Geſchirr nach dem Amtsſitze fahren

*) Um nur ein Beiſpiel anzuführen, wie nachtheilig die geſchilderten Verhältniſſe auf den landwirthſchaftlichen Betrieb des Bauern zurückwirkten, erwähnen wir eine heſſen-darmſtädtiſche Verordnung von 1777, woraus hervorgeht, daß die Bauern, um das drückende Frohngeld zu ſparen (ſie mußten von jedem Zugochſen vierteljährlich 10 Albus, d. i. gegen 11 Ngr. zahlen), theils das zur ordentlichen Bewirthſchaftung ihrer Güter gehörige Zugvieh ſich nicht anſchafften, theils ihre Güter von Anderen um den Lohn bauen ließen. Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze“, 4. Thl.

mußten, um dort einen Tag zu frohnden, daß man einen Bauer mit wei oder vier Pferden ſtundenweit kommen ließ, um ein paar tauſend Schritte weit eine Laſt fortzuſchaffen, für die ein Pferd und der zehnte Theil der hier aufgewendeten Zeit hingereicht haben würde.

Und glücklich noch für den Bauer, wenn die Frohnen wenigſtens emeſſene waren, wenn es nicht von dem guten Willen und der Laune s Herrn abhing, wie oft und wie lange er die Perſon, das Geſinde der die Zugthiere ſeiner Gutsunterthanen in Anſpruch nehmen wollte, er wenn wenigſtens der Herr verſtändig und wohlmeinend genug war, i ſeinen Forderungen auf die Verhältniſſe des Fröhners einige Rückht zu nehmen. Aber wie oft war das Gegentheil der Fall! Es gab egenden oder wenigſtens einzelne Herrſchaften, wo der Bauer fünf age in der Woche frohnden und am ſechsten noch neben der eigenen ebesnahrung die Landesſteuern verdienen mußte*). Empörend iſt, i leſen, wie ein Rittergutsbeſitzer, um ein paar bei ihm auf Beſuch beindliche Freunde nach der, einige Meilen weit entfernten Poſtſtation i ſchaffen, mehrere ſeiner Bauern mitten in der Ernte zu Spannfrohnen itbietet und ſie nöthigt, nicht blos zwei ganze Tage lang mit ihrem eſchirr der drängendſten Feldarbeit ſich zu entziehen, ſondern auch unrwegs für ſich und ihre Pferde die Zehrkoſten aus der eignen Taſche i bezahlen**). Andere Fälle ähnlicher Art, als Beweiſe der Härte nd Widerſinnigkeit jenes Frohnſyſtems, finden ſich aufgezählt in einem ortrefflichen Schriftchen der damaligen Zeit***), deſſen Verfaſſer, der rhannöveriſche Juſtizrath von Münchhauſen, alſo ein höherer eamter und ſeinem Stande nach ſelbſt dem Adel angehörig, gewiß als nverfänglicher Zeuge in dieſer Sache gelten kann. „Was ſoll man gen," ruft dieſer aus, „wenn der Bauer eine fremde vorjährige Ernte ber Land fahren muß, während die jetzige eigene dringend ſeine Gegenart erfordert; wenn er ein Prunkgebäude aufführen helfen muß, indeß ſeine nutzbare Hütte verfällt; wenn er, oft eines leeren Höflichkeitsdienſtes wegen, als Bote ausgeſchickt wird, indeß vielleicht ſeine ſterbende Mutter nach ihm verlangt; wenn er meilenweit kommen muß, um einige

*) „Moſer's Lebensgeſchichte", 4. Bd.

**) Varnhagen, „Denkwürdigkeiten", 3. Bd., 1838 („Aus eigenen Denkwürdigkeiten").

***) „Vom Lehnsherrn und Dienſtmann" (1793).

Heller Zins zu entrichten; wenn er nach vollbrachtem Erntetage noch die Nacht über ſeines Herrn Hof bewachen muß; wenn er acht Meilen fahren muß, um einige Scheffel Magazinkorn noch vier Meilen weiter zu ſchaffen; wenn er auf der Frohne bleiben ſoll, unterdeſſen ſein Haus brennt?" Dies Letztere war thatſächlich geſchehen am 18. März 1790, wo Fröhner, welche Weiden köpfen mußten, ein Feuer in ihrem Dorfe aufgehen ſahen, aber nicht entlaſſen wurden, bis ſie endlich davon liefen.

Verbeſſerung dieſer Zuſtände.

Auch in dieſen Verhältniſſen ging während der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts in vielen deutſchen Ländern eine günſtige Veränderung vor. Die Preſſe erhob ſich mit Macht gegen einen Zuſtand der Dinge, welcher die unterdrückte Klaſſe ruinirte, der herrſchenden ſelbſt oftmals mehr Nachtheil als Vortheil brachte und die Entwickelung des allgemeinen Nationalwohlſtandes auf das Furchtbarſte hemmte. Die in Hamburg begründete „Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe" gab 1775 ein Schriftchen heraus, „Schreiben eines vornehmen holſteiniſchen Gutsherrn, darin die Abſchaffung der Hofdienſte auf ſeinem Gute und die Folgen dieſer Veränderung nach einer zwanzigjährigen Erfahrung beſchrieben werden." Nach dieſer Darſtellung war die Bevölkerung des betreffenden Gutes in dieſem zwanzigjährigen Zeitraume auf das Dreifache, der Werth des Gutes ſelbſt auf das Doppelte geſtiegen.

In ähnlichem Sinne kämpften für die Abſchaffung der Frohnen die „Philoſophiſch-politiſchen Abhandlungen von den Naturalfrohndienſten und deren gemeinnütziger Verwandlung in äquivalente Leiſtungen." Jener wackere holſteiniſche Gutsherr und der oben genannte Herr von Münchhauſen waren nicht die Einzigen ihres Standes, welche für die Aufhebung oder doch Milderung eines ſo gehäſſigen Vorrechts das Wort ergriffen; auch andere freiſinnige Stimmen aus den Reihen der Rittergutsbeſitzer ſelbſt ließen ſich in gleichem Geiſte vernehmen. Mehrere wohlwollende Regierungen gaben den Anſtoß zu einer allgemeinen Verbeſſerung dieſer Zuſtände. Durch ihre Bemühungen wurden im Badiſchen, im Kalenbergiſchen, im Lippe-Schaumburgiſchen und anderwärts die Naturaldienſte großentheils in eine feſte, nicht zu drückende Geldabgabe verwandelt. Im Preußiſchen verſuchte man durch beſondere Commiſſare eine billige Auseinanderſetzung zwiſchen dem großen und dem kleinen Grundbeſitz herbeizuführen, und die zahlreichen Verord-

ngen, welche Friedrich II. in dieser Richtung erließ, bezeugen den auf-
htigen Willen dieses Monarchen, die bäuerliche Bevölkerung vor will-
rlicher Ueberbürdung durch die großen Grundherren zu schützen, freilich
er auch die Hartnäckigkeit des Uebels, gegen das er ankämpfte. Aber
ht alle Regierungen waren so menschenfreundlich für Erleichterung
s gedrückten Bauernstandes beeifert; manche gaben selbst das Beispiel
ngster Einforderung der gutsherrlichen Rechte, einzelne sogar das
ch verderblichere ungemessener, bis zur Grausamkeit harter Steigerung
er Ansprüche an die Dienstbarkeit der Unterthanen. Carl Eugen von
ürtemberg ließ durch frohndende Bauern Seen auf Bergen ausgraben,
i Hirsche darin zu hetzen; derselbe Fürst ließ, so oft ein Soldat
sertirte, wohl 2000 Bauern behufs dessen Wiedereinfangung über 24
tunden lang auf den angewiesenen Posten wachen*).

Im Allgemeinen schmachtete der so ehrenwerthe und nützliche Bauern-
nd noch während des ganzen vorigen und in vielen Ländern auch noch
ihrend eines geraumen Theils des gegenwärtigen Jahrhunderts in
iem niederdrückenden und entwürdigenden Zustande persönlicher und
nomischer Unfreiheit.

Das Jagdrecht
s seine schädli-
n Folgen für die
ndwirthschaft.

Furchtbar lastete auf der Landwirthschaft des vorigen Jahrhunderts die „noble Passion" der fürstlichen und adeligen Grundherren, die Jagd. Nicht genug, daß von
m massenweise gehegten Wild die Saaten des Landmanns zertreten
er abgefressen, die Reste derselben aber oft gerade dann, wenn sie in
llen Aehren standen, von der rücksichtslos hindurchbrausenden Jagd
llends verwüstet wurden, so mußte auch noch der Bauer oft in der
it der drängendsten Arbeit oder bei bitterer Kälte und mit leerem Ma-
n seine Dienste als Treiber dem Jagdvergnügen seines gnädigen Herrn
nen, oder mußte, um nur seine Flur vor den Verwüstungen des
ildes zu schützen, nach den Anstrengungen des Tages sich die so
hige Nachtruhe versagen und Wächterdienste thun. Ein Reisender
ll zwischen Anspach und Windsheim während der Nacht eine Menge
ndleute versammelt, die in allerlei Tönen, bald wechselsweise, bald
eint, einen lauten Lärm erhoben. Auf sein Befragen ward ihm er-
rt, sie müßten ihre Nächte während eines Theils des Jahres auf diese
ise zubringen, um ihre Felder vor dem massenhaft eindringenden

*) „Reisen eines Franzosen"; Spittler, „Urkunden", 1. Bd.

Hochwild zu ſchützen, da ihnen bei Zuchthausſtrafe verboten ſei, ein Gewehr, einen Knittel oder einen Hund mitzubringen. Oft, erzählten ſie, ließen ſich die Hirſche, namentlich in der Brunſtzeit, nicht einmal durch dieſen Lärmen zurückſchrecken und hätten ſchon Manchen von ihnen niedergerannt*). Ein anderer Beobachter berechnet den Betrag der jährlichen Wildſchäden im Anspachſchen, auf einem Umkreis von etwa 200 Dörfern, zu 150,000 Gulden oder nahezu der Hälfte des ganzen Ertrags dieſer Bodenfläche, mit dem Hüterlohne gar zu 210,000 Gulden. Es mußten nämlich die Saatäcker von der Mitte Aprils an bis zur Ernte, die Wieſen noch 5—6 Wochen über dieſe Zeit hinaus gehütet werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, Mühe und Aufwand eines ganzen Jahres vielleicht in einer Nacht zerſtört zu ſehen. Der Hüter erhielt für einen Morgen Landes gewöhnlich 1 gGr. die Woche, ſo daß die Hütung eines Morgens auf mindeſtens einen Gulden im Durchſchnitt zu ſtehen kam. Das Umzäunen der Aecker war zwar ſicherer, aber noch koſtſpieliger, und wurde nicht einmal überall geſtattet. Von den 40,000 Fl., welche der Fürſt von Anspach jährlich aus dem geſchoſſenen Wilde erlöſte, kam den armen Unterthanen, welche den Schaden davon hatten, Nichts zu Gute. Erſt nach der preußiſchen Beſitzergreifung des Fürſtenthums ward dieſem Unweſen ein Ende gemacht. Im Darmſtädtiſchen muß der Wildſchaden ebenfalls ſehr beträchtlich geweſen ſein, da in Folge der, auf Befehl des Landesherrn vorgenommenen Verminderung des Wildſtandes der Ertrag einer einzigen Gemarkung von 5212 Fl. auf 8866 Fl. ſtieg. In Kurſachſen verwüſteten die Wildſchweine, die beſonders ſtark gehegt wurden, oft in einem Umkreiſe von 3—4 Meilen alle Fluren, ſo daß einmal 16—17 Gemeinden totalen Mißwachs erlitten. Einige von dieſen Gemeinden bekamen dafür jährlich zur Entſchädigung — eine Metze Hafer, d. i. an Geldeswerth etwa 2 gGr.! Doch leiſtete der Kurfürſt, wenn er darum angegangen ward, oft ſehr freigebigen Erſatz für erlittene Wildſchäden aus ſeiner eigenen Privatſchatulle. Auch in Altenburg ward der übermäßige Wildſtand (in einem einzigen Forſte von 4—5 Stunden Umfang gab es an 1000 Stück Rothwildpret) für die Unterthanen äußerſt drückend, um ſo drückender, als hier meiſt an Lohnhütern Mangel war und der Landmann daher ſelbſt ſein Feld bewachen mußte. Er

*) Heß, „Durchflüge durch Deutſchland", 1800, 4. Bd.

durfte dazu nichts mitnehmen als einen kleinen Hund, den er aber auch an einem Pfahl festbinden mußte, denn ein lose umherlaufender konnte von dem Jäger, wenn dieser ihn traf, erschossen werden, und der Eigenthümer mußte noch außerdem 5 Thlr. Strafe und 1 Thlr. Schießgeld dafür zahlen *).

Die Jagd- und Wildgesetze des vorigen Jahrhunderts beurkunden deutlicher als irgend Etwas, wie gering man damals in den meisten Ländern Eigenthum, Erwerb, Wohlstand, ja das Leben der Unterthanen anschlug im Vergleich zu der Befriedigung einer fürstlichen Leidenschaft und der strengen Aufrechterhaltung einer landesherrlichen Prärogative. Mit ängstlicher Genauigkeit wurden alle nur mögliche Vorkehrungen zur Hegung und Vermehrung des Wildes getroffen, um der fürstlichen Lust des Jagens den weitesten und ungestörtesten Spielraum zu verschaffen; von einer Schonung der Früchte des Landmanns, der mühsamen Erzeugnisse seines sauren Schweißes, der nothdürftigen Mittel seines kärglichen Unterhaltes, ist kaum irgendwo die Rede **). Jede, auch die unabsichtlich herbeigeführte Beeinträchtigung des Wildstandes, vollends die Tödtung eines Stückes Wild, wird aufs Allerhärteste geahndet; allein nach einer Vergütung des Schadens, den das so sorgsam gehegte Wild dem Acker des Unterthanen zufügt, sieht man sich in diesen Forst- und Jagdordnungen, mit wenigen Ausnahmen, vergebens um. Nicht blos das Betreten der Wildbahn oder des eigentlichen Jagdbezirks mit Hunden oder Schießgewehr ward streng bestraft, sondern selber den in der Nähe der Wildbahn wohnenden Unterthanen ward verboten, große Hunde zu halten, die nicht gelähmt oder mit einem Schleifknüttel versehen wären ***). Ledig herumlaufende Hunde, sowohl auf Feldern

*) Schlözer, „Staatsanzeigen", 7. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1. Bd.; Anhang zum „hessen-darmstädtischen Staatskalender v. 1784."

**) Nur in der „Forstordnung für die schlesischen Gebirgsforsten von 1777" (Bergius a. a. O. 1. Thl.) finden wir die Vorschrift: „Die Jäger müssen darauf bedacht sein, vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wildstand zu der Mitte der Forsten und so viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurückzuhalten." Und in der „Holz- und Jagdverordnung für Schleswig und Holstein von 1781" (ebenda 6. Thl.) wird verordnet, daß Wolfsjagden nicht zu der Zeit angestellt werden sollen, wo der Bauer mit der Saat oder Ernte beschäftigt sei.

***) „Jagdverordnung für Schleswig und Holstein v. 1781", Bergius a. a. O. Nach einer kursächsischen Verordnung v. 1732 (Cod. Aug. 1. Forts. 1. Abtheilung)

und Landstraßen als auch sogar in Dörfern und Städten, sollten von den Forstbedienten getödtet werden, und die Eigenthümer mußten noch überdies Schießgeld dafür bezahlen *). Die Strafen auf Verletzung des herrschaftlichen Jagdmonopols waren zwar nicht mehr so unmenschlich grausame, wie in früheren Zeiten, wo z. B. in Sachsen unter Kurfürst August I. auf den ersten Wilddiebstahl Staupenschlag und ewige Landesverweisung oder sechsjährige Galeerenstrafe, im Wiederholungsfalle ewige Verdammung zu Galeere oder in die Bergwerke gesetzt war **), allein immerhin noch unmäßig hart nach unseren heutigen Begriffen, zumal man gewöhnlich nicht einmal einen Unterschied machte, ob die Tödtung oder Verletzung des Wildes aus gewinnsüchtiger Absicht oder vielleicht nur aus Nothwehr, zur Vertheidigung des eignen Habes und Gutes geschehen sei. Das bloße unbefugte Losschießen eines Gewehrs, das Stellen von Netzen oder Fängen in einem Jagdbezirke (wozu auch Felder, Wiesen und Gärten gehörten), selbst wenn kein Wild geschossen oder gefangen worden, ist in diesen Jagdverordnungen mit harter Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Die wirkliche Tödtung eines Wildes bestrafte man in den meisten Ländern mit Karrenschieben beim Festungsbau, in anderen mit hohen Geldbußen, die für den Unbemittelten unerschwinglich waren und an deren Stelle dann gleichfalls Freiheitsstrafe trat ***). Aber wie menschlich mußten den damals Lebenden selbst diese harten Strafen erscheinen, wenn sie an jene haarsträu-

---

mußte dieser Knüttel $^3/_4$ Elle lang, $^1/_4$ Elle dick sein; jede Unterlassung dieses Anknüttelns ward mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

*) „Königl. Preuß. Forstordnung für Pommern v. 1777", Bergius a. a. O. 3. Thl.

**) Cod. Aug. I. Bd.

***) Nach der pommerschen Forstordnung sollte erlegt werden:

für einen Hirsch, ein Thier, Schmalthier oder Spießer	200	Thlr.
= ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Keuler oder Bache	100	=
= einen Frischling	50	=
= = Hasen	20	=
= = Fasanen, Auerhahn, Rebhuhn	10	=

Geldstrafen von 10 Thlrn. wurden mit vierwöchentlicher, von 10—50 Thlrn. mit dreimonatlicher, von mehr als 50 Thlrn. mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit abgebüßt. Nach einer anderen Notiz („Journal von und für Deutschland", 1. Bd., S. 109) kostete ein Hirsch im Preußischen 500 Thlr., ein Keuler 500 Thlr., ein Frischling 100 Thlr., ein Hase 50 Thlr., ein Rebhuhn 150 Thlr., eine wilde Gans 40 Thlr. u. s. w.

bende Vorgänge zurückdachten, deren Einzelne der Aelteren sich noch aus eigener gräßlicher Erlebniß erinnerten, wo Menschen, die unbefugter Weise einen Hirsch geschossen, auf die Geweihe eines solchen Thieres angeschmiedet und so dem furchtbarsten, qualenvollsten Tode preisgegeben wurden*)!

Dem Landmanne ward zwar — gleichsam wie eine unverdiente Gnade — „verstattet, daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in seinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, solches durch Rufen, Klopfen oder sonstige unschädliche Schreckzeichen verscheuchen mag; er muß sich aber dabei keines Schießgewehrs bedienen“**).

Klagen der Bauern über den durch zu großen Wildstand ihnen zugefügten Schaden erreichten selten das Ohr des Fürsten und führten noch seltener eine wirkliche Abhülfe herbei***). Im günstigsten Falle kam es zu einer Localbesichtigung, die aber meistentheils höheren Forstbedienten, also wieder Betheiligten, anvertraut wurde, „weil man die gewöhnlichen Beamten als nicht sachverständig und als parteiisch für den Bauer gesinnt betrachtete“ †). Natürlich fanden Jene, daß

*) Im „Journal von und für Deutschland“ a. a. O. versichert ein Berichterstatter, eine solche Geschichte aus dem Munde seiner Mutter gehört zu haben, welche, als 12jähriges Mädchen mit ihrem Vater spazieren gehend, einen Hirsch mit einem darauf geschmiedeten Menschen in vollem Rennen dahergesprungen kommen und sich in einen Teich werfen sah. „Woher er gekommen war, stand nicht zu erfahren; und wer hätte es auch damals gewagt, das Land öffentlich zu nennen?“

**) „Jagdordnung für Schleswig und Holstein.“

***) In einem kursächsischen Landtagsabschiede von 1728 (Cod. Aug. 1. Fortf. 1. Abtheil.) heißt es: „Der Klagen wegen Wildschäden hätten sich Sr. Majestät nicht versehen, da diesen durch das bisherige vielfältige Ausschießen Abhülfe geschehen, auch der Oberhofjägermeister in seinem pflichtmäßigen Berichte versichert, daß die Verzäunung und Abscheuchung des Wildes, wenn sie, der Jagdordnung gemäß, auf eine der Wildbahn unschädliche Art geschehe, Keinem verwehrt werde.“

†) „Journal von und für Deutschland“ a. a. O. Nach einem 1756 von dem Administrator von Sachsen ergangenen Generalbefehl (Cod. Aug. 1. Fortf. 1. Abthl.) sollten, auf eingegangene Klagen wegen Wildschadens, der Kreishauptmann und Oberforstmeister gemeinschaftlich Untersuchung anstellen und Bericht erstatten, der Oberforstmeister aber noch besonders an den Oberjägermeister berichten. Im J. 1783 wurde diese Anordnung dahin erweitert, daß die Untersuchung der Schäden jedesmal zugleich auf eine genaue Taxation derselben zu richten und danach wegen der etwaigen Vergütung unmaßgebliches Gutachten zu erstatten wäre (Cod. Aug. 2. Fortf. 1. Abtheil.).

keineswegs zu viel Wildpret vorhanden ſei, und zu noch augenfälligerem Beweiſe Deſſen hielten die unteren Forſtbedienten einen Theil der Lieferungen von Wildpret, die ſie an den Hof zu machen hatten, unter dem Vorgeben zurück: „man habe es nicht auftreiben können.“ Die Unterſuchung des angerichteten Schadens aber erfolgte gewöhnlich erſt nach der Ernte, wo davon wenig mehr zu ſehen war. Wollte auch einmal ein gewiſſenhafter und menſchenfreundlicher Fürſt die Sache ernſter nehmen und durch unparteiiſche Beamte oder in eigener Perſon ſich von dem Grunde der erhobenen Beſchwerden überzeugen, ſo ward es den Wildmeiſtern leicht, dieſe unwillkommenen Gäſte auf ſeinem Reviere Tage lang herumzuführen, „ohne daß ſie die Hälfte von dem Wilde zu ſehen bekamen, welches im Walde ſtand“ *), und er brauchte noch nicht einmal (wie angeblich ein Forſtbeamter in ſolcher Lage gethan **)), das Wild während der Zeit der Beſichtigung durch Bauern bei Seite treiben zu laſſen. In manchen Ländern, wie namentlich in Preußen, Böhmen, Heſſen-Darmſtadt, ward allerdings durch gemeſſene Befehle von oben der Wildſtand auf ein für die Landwirthſchaft minder ſchädliches Maß zurückgeführt; dagegen konnte ſelbſt ein ſo gerechter und für das Wohl ſeines Landes beſorgter Fürſt, wie Friedrich Auguſt III. von Sachſen, es nicht über ſich gewinnen, dem altherkömmlichen und nach den Anſichten der herrſchenden Kreiſe jener Zeit von dem Glanze fürſtlicher Hoheit unzertrennlichen Vergnügen der Hetz- und Parforcejagden zu Gunſten ſeiner dadurch ſchwer bedrückten Unterthanen zu entſagen oder nur eine Schranke zu ſetzen, und ſeine Forſtbedienten glaubten natürlich, dieſer Leidenſchaft ihres kurfürſtlichen Herrn alle andern Rückſichten hintanſetzen zu müſſen. Daher blieben ſelbſt Anordnungen zu Gunſten der Unterthanen, welche theils frühere Fürſten erlaſſen hatten, theils Friedrich Auguſt III. erließ, größtentheils wirkungslos, und der Druck dauerte ſo lange fort und ſtieg ſo hoch, bis die Bauern, unfähig, ihn länger zu ertragen, und entzündet von den anderwärts gegebenen Beiſpielen, 1790 durch eigenmächtige Vertreibung und Tödtung des Wildes ſich ſelbſt Erleichterung verſchafften. Aber auch jetzt ward dem Uebel nicht gründlich geſteuert; der Befehl des Kurfürſten, den Wildſtand

*) „Journal von und für Deutſchland“ a. a. O.

**) „Des Küſters Ehrentraut Dialog mit den Honoratioren ſeines Dorfes“, 2. Aufl., 1799.

weſentlich zu verringern, fand nur halbe und ſcheinbare Ausführung; die eigenmächtige Selbſthülfe der Bauern ward aufs Strengſte gerügt und verpönt, und ſo blieben die Zuſtände ziemlich unverändert, bis, erſt viele Jahre ſpäter, in den Zeiten des ruſſiſchen Gouvernements, durch Fremde dem ſächſiſchen Bauer eine nachdrücklichere Abhülfe ſeiner Beſchwerden zu Theil ward.

So hoch war im vorigen Jahrhundert der mit dem Jagdrecht getriebene Mißbrauch geſtiegen, daß aus den Reihen des bevorrechteten Standes ſelbſt, von humaner geſinnten oder weiterblickenden Mitgliedern deſſelben, ſich warnende und verurtheilende Stimmen gegen die himmelſchreiende Bedrückung des armen Landvolkes erhoben*), und daß ſchon die kleinſte Milderung dieſes Druckes durch die freie Entſchließung eines der Berechtigten allemal als ein Act beſonderer Hochherzigkeit öffentlich geprieſen und den anderen zur Nachahmung empfohlen ward**).

Thätigkeit der Regierungen für die Landwirthſchaft.

Die Regierungen fingen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an, auf die Hebung der Landwirthſchaft größere Aufmerkſamkeit zu verwenden. Die Verwüſtungen des 30jährigen und der folgenden Kriege mahnten dringend dazu. Viele Gegenden lagen noch von jenem furchtbarſten Kriege her wüſt, andere, kaum wieder angebaut, ſtanden jetzt aufs Neue verödet; ganze Dörfer waren mit Menſchen und Wohnungen vom Erdboden verſchwunden; in anderen hatten die aufs Aeußerſte herabgekommenen Bewohner Haus und Feld verlaſſen, um ſich anderwärts Unterhalt zu ſuchen. Noch im Jahre 1792 gab es in Sachſen 535 ſogenannte wüſte Marken***). Von den mehr als 7 Millionen Schocken, welche im Jahre 1628 in Sachſen verſteuert wurden, gab es im Jahre 1706 nur noch 5 Millionen und im Jahre 1777 gar nur noch 4,907,736 ſogenannte „gangbare", d. h. voll verſteuerte; die übrigen konnten entweder gar nicht oder nur theilweiſe angezogen werden, weil die Grundſtücke, auf denen ſie ruhten, ganz oder zum großen Theil verödet waren†).

---

*) Die Schlözer'ſchen „Staatsanzeigen" enthalten mehrere Zuſchriften von Grafen u. a. Adeligen im obigen Sinne.

**) Wiederholt geſchieht dies z. B. in den Schlözer'ſchen Zeitſchriften.

***) „Journal für Sachſen."

†) Arndt a. a. O. 2. Bd.

Anstalten für Urbarmachung wüsten Landes, Geldunterstützungen u. dgl.

In der Linderung dieser durch die Kriegsfurie den Ländern geschlagenen Wunden ging allen deutschen Regenten mit glänzendem Beispiel Friedrich d. Gr. voran. Sowohl durch directe Veranstaltungen als durch die großartigen Geldvorschüsse, die er der Landwirthschaft bewilligte und die sich nur allein vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zu seinem Tode auf 24 Mill. Thaler beliefen, erstanden 800 Dörfer und Vorwerke wieder aus der Asche, wurden für 45,000 Familien theils neue Wohnplätze geschaffen, theils die zerstörten wieder aufgerichtet. Auch die Summen, die er zu Creditkassen für den, durch den siebenjährigen Krieg großentheils verarmten ritterschaftlichen Grundbesitz vorstreckte und wodurch er diesem, der sonst nur zu drückend hohen Zinsen — oft bis zu 12 Proc. — Geld erlangen konnte, solches für 5 Proc. verschaffte*), so wie die, durch die neue Hypothekenordnung v. 1783 dem ländlichen Credit im Allgemeinen gewährten Erleichterungen kamen dem allgemeinen Fortschritt des landwirthschaftlichen Gewerbes zu gute. Durch Herbeiziehung fremder Colonisten (aus Würtemberg und der Pfalz allein sollen unter seiner Regierung mehr als 42,000 in die preußischen Staaten eingewandert sein), durch Begünstigungen mancherlei Art, wodurch er derartige Ansiedelungen ermunterte, verschaffte er dem Ackerbau einen Zuwachs an tüchtigen Arbeitskräften und bahnte zugleich dadurch, wie durch Aussendung junger Oekonomen auf seine Kosten in solche Länder, welche bereits auf einer höhern Stufe landwirthschaftlicher Cultur standen, wie England, neuen Ideen und Kenntnissen in diesem Zweige der Volkswirthschaft den Eingang in seine Staaten. Weite Strecken Landes, bis dahin vom Wasser bedeckt und versumpft, wie der Netze-, Warthe-, Oder-, Havel- und Rhinbruch, wurden auf seinen Befehl trocken gelegt und der Cultur übergeben, und mit gerechtem Stolze mochte der greise König, auf diesem der Natur abgerungenen Boden stehend, ausrufen: „Hier ist ein Fürstenthum erworben, worauf ich keine Soldaten zu halten brauche**)!“

*) Im J. 1780 waren schon für 10 Mill. Thlr. Pfandbriefe der schlesischen Creditkasse im Umlauf. Pommern folgte 1780, die Kur- und Neumark 1782, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788.

**) Jenisch, „Geist des 18. Jahrhunderts“; Preuß, „Leben Friedrich's d. Gr.“; Löbe, „Die Landwirthschaft“, 1. Bd., 1853 (6. Bd. von O. Wigand's „Bildungshalle im Geiste unserer Zeit“).

Sein Beispiel ahmte man in andern deutschen Ländern nach. Im hannöverschen Herzogthum Bremen wurden in den Jahren 1788—93 über 8,000 Morgen Moorgrund unter den Pflug gebracht und viele neue Dörfer darauf angelegt. Jeder Colonist erhielt 25—30 Morgen; dafür mußte er zur Unterhaltung der Canäle beitragen, welche die Regierung auf ihre Kosten angelegt*). In Holstein gewann man durch Eindämmung des Vorlandes von Süderdithmarsen gegen eine Million Quadratruthen culturfähigen Landes, welches man meist an Ausländer verkaufte. Auch Carl Theodor von Baiern versuchte den Ackerbau Baierns theils durch Bewilligung von Abgabenfreiheit für die Urbarmachung wüster Strecken, theils durch Colonisirung bisher unbevölkerter Gegenden auf Staatskosten zu fördern. Auf die Entwässerung der Donaumoose bei Röttmas und Oberstein (einer Fläche von 20 Stunden Umfang) verwendete er 1 Mill. Gulden, ohne doch, vielleicht wegen nicht ganz zweckmäßigen Anbaues oder auch wegen der zu großen Unwissenheit und Trägheit der Colonisten, nachhaltige Erfolge dadurch zu erzielen**).

Derselbe Kurfürst stiftete in der Pfalz eine Hülfskasse, welche bedürftigen Landwirthen Geld zu $2^1/_2$ Proc. vorstrecken mußte. Eine ähnliche Anstalt kam in Lippe-Detmold durch Beiträge von dem Landesherrn und von Privaten zu Stande mit einem Fonds von 18,000 Thlrn. und der Bestimmung, bei Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren***).

Leitung der landwirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes von oben.

In der allgemeinen Richtung der damaligen Volkswirthschaft, ganz besonders aber im Geiste des Friedericianischen Systems lag es, daß man auf die Cultur der Privaten durch Belehrung, Ermahnung, Beispiel, auch wohl directen Befehl bestimmend einwirken zu müssen glaubte. Von Friedrich dem Großen namentlich existiren zahlreiche Erlasse, in denen er den landwirthschaftlichen Betrieb seines Volkes bis aufs Kleinste hinab zu überwachen und zu regeln versucht. Da werden die Beamten angewiesen, für den Anbau gewisser Culturgewächse zu sorgen oder die Landleute mit gewissen neuen Betriebsarten bekannt zu machen; da wird der Nutzen der Bienenzucht und die Ersparniß, die man durch Anlegung von Gemeindebacköfen

*) „Neue landwirthschaftl. Zeitung" von 1852, 8. Heft.

**) Zschokke a. a. O.

***) Schlözer's Zeitschriften u. A.

erzielen könne, weitläuftigſt auseinandergeſetzt; da wird ganz genau vorgeſchrieben, wie hoch und ſtark die jungen Bäume ſein müſſen, die man pflanzen ſolle, wie klein man den Heckſel zu ſchneiden habe, damit er für das Vieh recht nahrhaft ſei, und wie weit die Furchen für's Wintergetreide zu ziehen, damit es ſich gut beſtocken könne.

Aehnliches geſchah auch in andern deutſchen Ländern. Faſt allerwärts entſtanden landwirthſchaftliche Commiſſionen, Deputationen oder wie ſonſt die Behörden hießen, durch welche man von oben her die landwirthſchaftliche Thätigkeit und Bildung zu fördern unternahm. Mancher nützliche Anſtoß ward auf dieſem Wege gegeben. Die Bildung und Selbſtthätigkeit des Volks war damals noch zu mangelhaft, um nicht häufig einer ſolchen Nachhülfe, Leitung und Ermunterung zu bedürfen. Freilich aber ging man auch bisweilen in dieſer Richtung zu weit oder fehl, zumal wenn die eingeſetzten Behörden oder die Regierungen ſelbſt über die Lebensbedingungen einer geſunden Volkswirthſchaft ſich nicht recht klar waren, oder wenn ſie theoretiſchen Liebhabereien und Modeideen der Zeit huldigten, die ſie zur Unzeit und auf die unrechte Weiſe ihren Schutzbefohlenen aufzudrängen ſuchten. So kam es wohl vor, daß man die Bevölkerung eines Landes zum Anbau von Tabak anhielt, während das Land an dem nöthigen Brodgetreide Mangel litt, oder daß man die Cultur von Maulbeerbäumen und die Seidenzucht anbefahl, deren Ergebniſſe mit den aufgewendeten Koſten und Arbeiten in keinem Verhältniß ſtanden.

Nach den Regierungsmarimen der damaligen Zeit beſchränkte man ſich nicht darauf, den Unterthanen guten Rath zu ertheilen, für die Verbreitung neuer ökonomiſcher Ideen und Erfindungen von Regierungswegen zu ſorgen, oder durch deren Ausführung auf den landesherrlichen Gütern das Beiſpiel und den Anſtoß zur Nachahmung für die Privaten zu geben, ſondern man hielt ſich für berechtigt, dieſe Letztern zur Befolgung der gegebenen Rathſchläge, zur Annahme der von oben für gut befundenen Neuerungen auch gegen ihre eigene Ueberzeugung, nöthigenfalls ſogar durch Strafandrohung oder andern Zwang zu veranlaſſen. In Hannover unterſagte man geradezu den Landesgerichten, Klagen der Unterthanen wegen ſolcher ihnen angethanen Nöthigung oder angedrohter Strafen anzunehmen *). In Baiern verbot man die Gänſetrift

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

uf Viehweiden, „weil die ausfallenden Federn dem Vieh, wenn sie on diesem mit verzehrt würden, schaden könnten.“ Ebendort bestimmte nan von Regierungswegen die Höhe des ländlichen Tagelohns und trafte Den, der mehr zahlte, wie Den, der mehr nahm*).

Gemeinheitstheilungen, Parcellirung von Demänen u. s. w.

Sicherer war der Erfolg jener Maßregeln, welche sich darauf beschränkten, der Privatthätigkeit im landwirthschaftlichen Betriebe freiere Bahnen zu eröffnen. Dahin gehörten, außer der Beseitigung oder Milderung der persönlichen Unfreiheit und der übermäßigen auf dem Boden haftenden Lasten, besonders die Aufhebung der Gemeinheiten und die Gestattung größerer Theilbarkeit des Privateigenthums. In Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt, später auch in Baiern, geschah Einiges in dieser Richtung, freilich nicht immer Zureichendes. Ein sorgfältiger Beobachter der landwirthschaftlichen Zustände jener Zeit**) findet eine wesentliche Ursache der mangelhaften Landwirthschaft Deutschlands in den zu großen Bauergütern, welche vier, sechs, acht Hufen enthielten und zu deren nachhaltiger Bewirthschaftung den Besitzern oft das nöthige Geld fehlte, zumal sie davon Frohnden leisten müßten. Aber eben der Frohnden wegen wollten die Obereigenthümer solcher Güter dieselben nicht zertheilen lassen.

Andere nachtheilige Beschränkungen des Verkehrs mit dem Bodeneigenthum hatten ihren Grund in politischen oder religiösen Vorurtheilen, von denen man sich nicht losmachen konnte. In mehreren katholischen Ländern durfte ein Akatholik ebenso wenig Grundeigenthum besitzen, als ein Gewerbe betreiben, und das in Preußen bestehende Verbot, daß der Bauer kein ritterschaftliches, der Rittergutsbesitzer kein bäuerliches Grundstück durch Ankauf erwerben dürfe, verschwand erst durch die aufgeklärtere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts.

Die Presse unterstützte jene Bestrebungen der Regierungen; zahlreiche Schriften suchten die Vortheile einer verbesserten Gesetzgebung über das Grundeigenthum im Sinne größerer Freiheit des Gebahrens damit nachzuweisen***). Andere gingen noch weiter und verlangten

*) Zschokke, „Bairische Geschichten“, 1. Bd.

**) Baumann in seinen Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts“, 1776.

***) Dahin gehört z. B. die Schrift: „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen betrachtet“, 1766. Zu demselben

eine Zertheilung der ausgedehnten Domänen, damit dieſe nicht blos einigen großen Pächtern, ſondern einer Menge von kleinen freien Eigenthümern Wohnung und Nahrung bieten möchten*). Dazu entſchloſſen ſich doch nur wenige Regierungen. In Preußen machte man vereinzelte Verſuche damit in einigen Gegenden; in Holſtein wurde ein Theil der Domänen parcellirt und dadurch 400 Familien ein freies Eigenthum verſchafft, auch der Staatskaſſe ein beträchtlicher Gewinn zugewendet**).

Ungünſtige Rückwirkungen der Handelspolitik der Regierungen auf die Landwirthſchaft.

Während aber auf dieſe Weiſe die Regierungen durch allerhand nachhelfende und bevormundende Maßregeln die Landwirthſchaft zu fördern ſuchten, bisweilen zu deren wirklichem Vortheil, nicht ſelten aber auch auf Koſten ihres wahren Gedeihens und der Entwickelung einer nachhaltigen, ſelbſtſtändigen Gewerbskraft im Volke, thaten ſie derſelben auf der andern Seite vielfach Abbruch und zerſtörten ſo theilweiſe wieder ihr eigenes Werk, indem ſie durch eine übelberechnete Handels- und Finanzpolitik, durch Errichtung von Monopolen, Handelsprivilegien, Sperrmaßregeln und drückenden Ein- und Ausfuhrzöllen den freien Verkehr hemmten, die Preiſe der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe drückten, die Preiſe anderer, für die Landwirthſchaft nothwendiger Handelsartikel ſteigerten und viele Capitalien der Bodencultur abwendig machten, welche denſelben nicht ſo reiche und leichte Gewinnſte in Ausſicht ſtellte, als die durch Privilegien und Monopole aller Art begünſtigten Zweige des Handels und der Fabrikation. So verbot man in manchen Ländern die Ausfuhr der Wolle oder geſtattete den einheimiſchen Fabrikanten ein Vorkaufsrecht darauf, zwang wohl gar den Landwirth, ſeine Wolle zu einem beſtimmten Preiſe an die Staatsfabriken abzuliefern, in der Abſicht, das Gewerbe der Tuchmanufactur zu heben, ſchadete aber dadurch der Schafzucht, dieſem ſo wichtigen Zweige der Landwirthſchaft. Dies

---

Zwecke erſchien ebendort ſeit 1774 eine beſondere periodiſche Schrift. Auch verordnete Friedrich II. ſelbſt die Herausgabe einer populären Beleuchtung des Gegenſtandes unter dem Titel: „Schreiben eines Landwirthes an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten", 1770.

*) So die Schrift: „Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beſte Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes." Von A. S. v. Z., Straßburg, 1762.

**) Schlözer, „Briefwechſel", 9. Bd.

war der Grund, weshalb Sachsen in Bezug auf Güte und Preis seiner Wolle den Vorrang vor Preußen behauptete und den Wollhandel nach England, Frankreich, Holland zum größern Theil an sich zog, während allerdings Preußen in der Entwickelung der Wollmanufacturen es überflügelte. Ebenso mußte unstreitig das Verbot der Kaffeeeinfuhr, welches Friedrich erließ, der Ausfuhr des preußischen Getreides nachtheilig sein, da Colonialwaaren sonst eine gewöhnliche Rückfracht gegen die auf der Nord- und Ostsee verschifften Bodenproducte Deutschlands waren *).

Fortschritte der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit im Volke.

Das Beste für die Hebung der deutschen Landwirthschaft mußte doch immer die eigene Thätigkeit und der Eifer der Bevölkerung thun. Die traurigen Verwüstungen der langen und wiederholten Kriege hatten das Bedürfniß und den Anreiz des Wiederanbaues der vielen öde gelegten Fluren, der Ausfüllung der in die Bevölkerung gerissenen Lücken durch Gründung neuer Haushaltungen den Einzelnen noch dringender als den Regierungen nahe gelegt. Der endlich eingetretene längere Friede ermuthigte die Betriebsamkeit, spornte zu weiter aussehenden Unternehmungen und vermehrte durch die rasch nachwachsende Bevölkerung die Zahl der fleißigen Hände. Der allgemeine Aufschwung der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, wirkte auf die Landwirthschaft befruchtend zurück, und das Beispiel der in letzterer bereits weiter vorgeschrittenen Nachbarländer veranlaßte zu eifriger Nachahmung. Schon früher hatten die aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderten Colonisten die deutsche Landwirthschaft mit den Erfahrungen ihrer Heimath bereichert. Jetzt fing man an, die staatswirthschaftlichen, technologischen, naturwissenschaftlichen Schriften der Engländer und Franzosen emsig zu studiren und die darin entwickelten Ideen oder mitgetheilten Verbesserungen sich zu eigen zu machen.

Landwirthschaftliche Vereine.

Landwirthschaftliche Vereine, gewöhnlich unter der Leitung größerer, durch Bildung, Reichthum und Einfluß hervorragender Grundbesitzer (wie z. B. des Consistorialpräsidenten Grafen Hohenthal in Sachsen), von den Regierungen meist unterstützt und aufgemuntert, bisweilen sogar, so namentlich in Oesterreich, als regelmäßige Organe ihrer Einwirkung auf den ländlichen Betrieb der Privaten und ihrer Kenntnißnahme von den Fort-

*) Scheerer, „Geschichte des Welthandels", 2. Bd., 1853.

schritten dieses letztern benutzt, breiteten sich über viele Theile Deutschlands aus*) und strebten mit gemeinsamen Kräften auszuführen, wozu der Einzelne zu schwach erschien. Zum Theil auf ihren Antrieb, zum Theil durch den Eifer einzelner Schriftsteller und Praktiker wuchs rasch eine landwirthschaftliche Literatur empor, welche in der Form populärer Zeit- und Flugschriften den Landmann aufzuklären, sein Nachdenken zu wecken und ihm die für einen rationellen Betrieb seines Geschäfts nothwendigen Kenntnisse mitzutheilen versuchte. In diesem Sinne wirkten die „Leipziger" und die „Breslauer ökonomischen Nachrichten", die „Berliner Landwirthschaftsbibliothek", das „Technologische Magazin", der „Thüringische Bote" von Salzmann, die „Physikalische Briefstasche", die „Bauernzeitung", der „Hausvater" von dem schon oben erwähnten Herrn v. Münchhausen, der „Land- und Gartenschatz" von Reichard, das „Journal für Gartenkunst", sowie die meisten der zahlreichen Wochenblätter, welche einen großen Theil ihrer Spalten mit solchem und ähnlichem gemeinnützigen Stoffe füllten. Umfänglichere wissenschaftliche Schriften in populärer Haltung schlossen sich dieser flüchtigen Literatur an, vor allen die, ihrer Zeit hochgeschätzte „Oekonomische Encyklopädie" von Krünitz.

Entstehen einer landwirthschaftlichen Literatur.

Die Regierungen kamen diesem Eifer der Privaten in mehreren Ländern durch Gründung wissenschaftlicher Anstalten für Landwirthschaft entgegen. Thomasius zuerst hatte in Halle öffentlich über Oekonomie gelesen, später in Leipzig Zinke und Frankenstein; allmälig entstanden förmliche Lehrstühle für dieses Fach an mehreren Universitäten und anderen höheren Lehranstalten, in Frankfurt a. O., Halle und Braunschweig (1745), Wien (1752), Prag (1766), Lautern (1774), Flensburg, Gießen, Worms, Stuttgart**).

Einzelne, durch wissenschaftliche und praktische Befähigung gleichmäßig hervorragende Männer sammelten diese zerstreuten Keime einer bessern landwirthschaftlichen Cultur und brachten sie in ein System, welches sie gleichzeitig durch die Ausführung der neuen Ideen in wohleingerichteten Musterwirthschaften praktisch erprobten und in ausführlichen

*) Es entstanden solche zu Weißensee 1762, zu Leipzig 1765, zu Halle 1764, in Franken 1765, in Laibach 1767, im Badischen 1769, in Breslau 1772, in Celle 1780 u. s. w. Löbe a. a. O.

**) Löbe a. a. O.

wiſſenſchaftlichen Werken begründeten und verbreiteten. Schon ſeit 1771 wirkte in dieſem Sinne namentlich Schubart in zahlreichen Schriften, und noch unmittelbar vor dem Schluſſe des Jahrhunderts (1798) erſchien Albrecht Thaer's epochemachendes Werk: „Einleitung zur Kenntniß der engliſchen Landwirthſchaft in Rückſicht auf Vervollkommnung deutſcher Landwirthſchaft", welches den Anfang einer neuen Periode in der Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft bezeichnete.

Vorangehen der größeren Landwirthe in ökonomiſchen Verbeſſerungen.

Von den rein praktiſchen Landwirthen waren es vorzugsweiſe die größeren Grundbeſitzer und die Pächter ausgedehnter Güter, beſonders der fürſtlichen Domänen, welche in der Einführung rationellerer Betriebsweiſen den kleineren Landwirthen mit aufmunterndem Beiſpiel vorangingen. Der Adel, welcher die längſte Zeit den Ertrag ſeiner Güter an den Höfen oder im Auslande verpraßt, die Güter ſelbſt Verwaltern oder Pachtern zur Bewirthſchaftung überlaſſen hatte, begann ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meiſten deutſchen Ländern, theils nothgedrungen, theils veranlaßt durch das von oben her gegebene beſſere Beiſpiel, an eine andere Lebensweiſe ſich zu gewöhnen, zog ſich auf ſeine Güter zurück, ſuchte dieſe emporzubringen und dadurch ſeine zerrütteten Vermögensumſtände zu verbeſſern. Dies geſchah in Sachſen nach dem Aufhören der polniſchen Wirthſchaft am Hofe, in Preußen nach dem ſchleſiſchen und dem ſiebenjährigen Kriege. Ein Theil der adeligen Güter war inzwiſchen durch die geſchilderten Verhältniſſe in die Hände reicher Capitaliſten aus dem Bürgerſtande übergegangen; denn das, in vielen Ländern der Form nach noch fortbeſtehende, in frühern Zeiten vom Adel ſelbſt eifrig betriebene Verbot des Verkaufs adeliger Beſitzungen an Bürgerliche ward jetzt in der dringenden Noth auf deſſen eigenen Betrieb häufig außer Wirkſamkeit geſetzt. Die neue Klaſſe großer Grundbeſitzer, welche ſolchergeſtalt zu den bisherigen hinzutrat, betrachtete ihr Landeigenthum gewöhnlich als einen Gegenſtand gewerblicher Speculation, möglichſt vortheilhafter Ausbeutung und Verwerthung; dabei ſtanden ihr meiſt bedeutendere Geldkräfte zu Gebote, als den früheren, verarmten Beſitzern, und ſo war ſie vorzugsweiſe geneigt und befähigt, neue Entdeckungen der Wiſſenſchaft und neue Erfindungen der Technik ſich anzueignen, umfänglichere Verſuche mit neuen Betriebsmethoden anzuſtellen, ihren Viehſtand durch koſtſpielige Anſchaffungen von Zuchtthieren zu veredeln und andere dergleichen Verbeſſerungen vorzunehmen, welche dann, wenn

ſie ſich erprobt hatten, von den kleineren Landwirthen nachgeahmt wurden. Auch die nähere Berührung der Landwirthſchaft mit dem ſtädtiſchen Gewerbe und Verkehre durch die ackerbauenden Bürgerſchaften vieler kleinen und mittlern Städte war der Aufnahme rationellerer Betriebsarten günſtig; ganz beſonders aber zeigte ſich ein nicht geringer Theil der proteſtantiſchen Landgeiſtlichen beeifert, durch Nutzbarmachung ihrer allgemeinern Bildung für die Verbreitung beſſerer ökonomiſcher Anſichten und durch eigenes Vorangehen in zweckmäßiger Bewirthſchaftung ihrer Pfarrgüter ebenſo für die materiellen, wie für die religiöſen und ſittlichen Zuſtände der ihnen anvertrauten Gemeinden zu ſorgen.

Praktiſche Reſultate aller dieſer Beſtrebungen für die Landwirthſchaft während des vorigen Jahrhunderts.

So hob ſich in den meiſten Gegenden Deutſchlands, namentlich während der letzten Jahrzehnte dieſes Zeitraums, der Ackerbau ſichtlich zu einem höheren Grade der Vollkommenheit. Neue Betriebsarten, neue Culturpflanzen kamen in Aufnahme*). Die Benutzung der Brache zur Futtererzeugung, die Stallfütterung, der Kleebau wurden eingeführt, und der Name „von Kleefeld", welcher dem Hauptvorkämpfer dieſer letzten Neuerung, Schubart, von dem Kaiſer Joſeph II. ertheilt ward, blieb ein ehrendes Zeugniß ebenſowohl für den damit Geſchmückten, als für den Fürſten, welcher auf ſolche Weiſe ſeine Achtung und ſein Intereſſe für den Landbau, dieſe ſicherſte Grundlage des Völkerwohlſtandes, bekundete. Die Jahre des Mißwachſes, 1771 und 1772, machten die Nothwendigkeit eines vervollkommneten Getreidebaues fühlbar, ließen aber zugleich die Unentbehrlichkeit und den hohen Werth der Kartoffel, dieſer Retterin vor der äußerſten Hungersnoth, erkennen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Kartoffel aus Schottland nach dem ſächſiſchen Voigtlande, aus Belgien nach der Pfalz und Würtemberg gebracht worden; jetzt fing man an, dieſe Frucht in größerer Ausdehnung zu bauen, und es gelang dies in einzelnen Ländern ſo gut, daß z. B. in Sachſen die Kartoffelernte in der Zeit nach dem ſiebenjährigem Kriege allmälig bis auf das Achtfache des früheren Ertrages ſtieg. Auch die Viehzucht machte bedeutende Fortſchritte. Noch im Anfange des Jahr-

*) Für das Folgende iſt, neben Büſching's „Erdbeſchreibung", Mirabeau's öfters angeführtem Werke und einzelnen Notizen aus periodiſchen Schriften und Reiſebeſchreibungen der damaligen Zeit, beſonders auch Langethal's Aufſatz: „Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft" im 1. Bande der „Germania" benutzt worden.

underts war der Viehstand durch die häufig wiederkehrenden Seuchen sters decimirt worden. Im Jahre 1775 führte man zuerst in Mecklenurg die Impfung der Seuche ein und brach dadurch die Kraft dieses erheerenden Uebels*). Die Schafzucht erhielt einen neuen Aufschwung urch die Zuchtschafe, welche der Kurfürst von Sachsen nach dem siebenihrigen Kriege aus Spanien bezog und in den großen Landesschäfereien 1 Stolpen und Hohenstein zur Gewinnung eines tüchtigen Stammes erwendete. Lange Zeit behauptete Sachsen den bevorzugten Ruf seier Electoralwolle, welche zahlreiche Käufer aus England, Holland und rankreich herbeizog, obschon andere deutsche Staaten, wie Preußen 786, ihm in der Beziehung spanischer Merinos nachahmten. In achsen gab es im J. 1787 $1^1/_2$ Mill. Schafe, was auf eine Wollerzeugung von beinahe 30,000 Centnern schließen läßt. Für die Mark randenburg wird letztere auf etwa 15,000 Centner angegeben. Schlen hatte 1776 etwas über 1,800,000 Schafe. Man rechnete damals ine jährliche Wollerzeugung von 1,8 Pfund auf das Schaf in Schlesien, on 1,7 Pfd. in der Kurmark, von 1,5 Pfd. in der Neumark, von 1,4 fd. in Westpreußen, von 1 Pfd. in Pommern, während gegenwärtig er Durchschnitt 2,2 Pfd. ist**). Auch die Pferde- und Rinderzucht ob sich durch die sorgsam betriebene Veredelung der einheimischen Racen ittels Herbeiziehung fremder Zuchtthiere. Die Bienenzucht behauptete ch in manchen Gegenden fortwährend als ein einträgliches Nebengeerbe. In den kurbraunschweigischen Landen allein schlug man deren ewinn auf jährlich 100,000 Thlr. an***). Für die Holzcultur, die chonung der Forsten und die Verringerung des Holzbedarfs durch nwendung anderer Brennstoffe war man in mehreren Ländern eifrig emüht†). Der Weinbau, der im Osten Deutschlands, wo er früher

*) „Praktisches Wochenblatt" von 1852, 8. August.

**) Kotelmann, „Die preußische Landwirthschaft", 1852. Nach dieser Schrift m 1849 in Preußen ungefähr 1 Schaf auf einen Kopf der Bevölkerung. Danach ätte der Schafbestand im vorigen Jahrhundert kaum niedriger gestanden als jetzt, enn Schlesien z. B. zählte damals etwa 2 Mill. Einw. Zu Anfang dieses Jahrunderts war er gegen das vorige bedeutend gesunken und hob sich erst später wieder.

***) „Kurbraunschweigische Verordnung wegen der Bienenzucht von 1765", vgl. ergius a. a. O. 4. Thl

†) Zeuge dessen die vielen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allerärts erlassenen „Forstordnungen", die Verordnungen Friedrich's II. wegen Hebung

in nicht unbedeutender Ausdehnung geherrſcht zu haben ſcheint, in dieſer Zeit (einzelne Punkte ausgenommen*) vollends verſchwand und andern, für dieſe Gegenden beſſer geeigneten Fruchtarten den Platz räumte, ſtieg dagegen im Weſten zu immer größerer Blüthe empor. Neue Traubenſorten wurden angeſiedelt, die vorhandenen beſſer cultivirt. Der Obſtbau dehnte ſich vom Rhein und von Schwaben her, wo er ſchon längſt auf einer ziemlich hohen Stufe der Vollkommenheit geſtanden hatte, immer mehr auch nach Thüringen, Franken, Heſſen, Sachſen und Hannover aus. Im Gartenbau und in der Cultur der Handelsgewächſe war ſchon längſt der Norden Deutſchlands, beſonders das geſegnete Thüringen, dem Süden überlegen geweſen. Außerdem baute man in Böhmen und Franken viel Hopfen. In Preußen wollte derſelbe, trotz aller von Friedrich II. dafür aufgewendeten Mühe, wenig gedeihen. Die Bereitung des Bieres, heutzutage ein ſo einträglicher und zu ſo großer Vollkommenheit gediehener Zweig der deutſchen Gewerbsthätigkeit, befand ſich damals noch auf einer weit niedrigern Stufe und ward in vielen Gegenden von der, ſeit Kurzem ſich raſch entwickelnden Induſtrie des Branntweinbrennens überflügelt. Der Tabaksbau, ſchon im 17. Jahrhundert in verſchiedenen deutſchen Ländern, wie Brandenburg, Baiern, der Pfalz, Thüringen, eingeführt, hob ſich durch die fortwährend ſteigende Verbreitung der Gewohnheit des Rauchens und Schnupfens, ſowie in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts durch die unterbrochene Einfuhr des virginiſchen Tabaks während des nordamerikaniſchen Kriegs. Die Pfälzer Tabake ſtiegen damals von 5 Fl. auf 20 Fl. der Centner. Der Anbau der Runkelrübe, deren Zuckerſtoff zuerſt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Berliner Chemiker Markgraff entdeckte, ward, getreu den Grundſätzen des Mercantilſyſtems, namentlich in Preußen begünſtigt, blieb aber damals noch ohne bedeutende praktiſche Reſultate.

Allgemeiner Stand der deutſchen Landwirthſchaft im 18. Jahrhundert.

Trotz dieſer Fortſchritte im Einzelnen ſtand dennoch die deutſche Landwirthſchaft des vorigen Jahrhunderts im Großen und Ganzen hinter der mancher andern Länder,

---

der Torfgräberei, Benutzung der Steinkohlen, Anlegung von Gemeindebacköfen, Einrichtung einer ſparſameren Feuerung dabei u. a. m. (ſ. Bergius a. a. O.).

*) Von dem bekannten Grüneberger Wein in Schleſien wurden 1741 245 Eimer gebaut; neuerlich, ſeit 1824, iſt dieſe Production wieder bis auf 20,000 Eim. geſtiegen. Kotelmann a. a. O.

namentlich Englands und Hollands, bei Weitem zurück. Höchstens Holstein und Mecklenburg konnten sich einigermaßen mit den genannten Staaten messen. In diesen, durch die unmittelbare Nähe der See und die leichtere Ausfuhr vorzugsweise zum Wettkampf mit dem Auslande aufgestachelten und durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens unterstützten Landstrichen hatte man sich schon früher den neuen Systemen landwirthschaftlichen Betriebes zugewendet, welche im übrigen Deutschland erst nach dem siebenjährigen Kriege allmälig Eingang und Verbreitung fanden. Die verbesserte Koppelwirthschaft hatte zuerst in Holstein, bald auch in Mecklenburg das alte Dreifelderſystem verdrängt. Die trefflichen Weiden beider Länder förderten die Entstehung einer blühenden Viehzucht. Einen beschleunigten Aufschwung nahm der Landbau in diesen Gegenden am Ende des Jahrhunderts, als viele durch die Revolution aus Frankreich vertriebene Capitalien sich dorthin wendeten und die Preise der Güter beträchtlich steigerten. Man hat berechnet, daß der Gesammtwerth der adeligen Güter in Mecklenburg, der sich 1632 auf 10 Mill. Gulden belief, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 21 Mill. Gulden gestiegen war.

Die nächste Stufe nach diesen beiden Ländern nahmen in Bezug auf den Stand der Landwirthschaft die preußischen Marken, Sachsen mit Thüringen, Hannover und Westphalen ein; auch Würtemberg stand, trotz seines theilweise minder ergiebigen Bodens, kaum hinter letztern zurück. Gleichwohl gab es noch immer (nach den Mittheilungen Büsching's)*) in manchen Gegenden der Mark Brandenburg Felder, welche nur im dritten, fünften und siebenten, ja zum Theil nur im neunten oder zwölften Jahre Frucht trugen. Sachsen, zu welchem damals noch die Kornkammer Thüringen gehörte, mußte, (nach einer, freilich nicht unwidersprochenen Behauptung Mirabeau's)**) jährlich 300,000 Sestiers, d. i. ungefähr 900,000 Berliner Scheffel Getreide vom Auslande beziehen. Gegen das Ende des Jahrhunderts scheint indeß die sächsische Landwirthschaft einen stärkern Aufschwung genommen zu haben, wenn es wahr ist, daß der Getreideertrag daselbst, der 1755 nur

*) In seiner „Erdbeschreibung."

**) In seinem oft angeführten Werke. Für unrichtig erklärt diese Angabe der Verfasser der „Lettre d'un Saxon à Mr. Mirabeau", 1789.

6 Mill. Scheffel betrug, bis 1801 sich auf 17 Mill. Scheffel gesteigert hatte*).

Baiern, durch Lage und Bodenbeschaffenheit zu einem ergiebigen Ackerbau befähigt, vermochte diese natürlichen Vortheile wegen der Unwissenheit und Rohheit seiner, in den Banden eines herrschsüchtigen Clerus liegenden Bevölkerung und der großen Mängel seiner Gesetzgebung und Verwaltung nur höchst unvollständig zu benutzen. Während der Landmann beinahe den dritten Theil des Jahres in feiertäglichem Nichtsthun, bei Processionen und Wallfahrten verbrachte, blieb, wie Berichterstatter damaliger Zeit erzählen**), ein Drittel des Landes unbebaut, standen wohl 5000 Höfe öde, sanken immer mehrere der kleinen Grundbesitzer zu „Leerhäuslern", d. h. Tagelöhnern herab, aus denen zuletzt häufig Vagabonden, Bettler und Diebe wurden. Die Güterpreise waren mäßig, aber die gerichtlichen Kosten beim Kauf so enorm, daß sie fast ein Drittel der Kaufsumme erreichten; die Schreibgebühren allein beliefen sich bei einer Kaufsumme von 1500 Fl. auf nahezu 100 Fl. Nur seiner natürlichen Fruchtbarkeit und der verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung seines Gebiets hatte es Baiern zu verdanken, wenn es trotz Alledem Getreide ausführte***). Dagegen stieg aber auch in den Hungerjahren, 1771—72, der Preis des Scheffels Korn daselbst auf 30 Fl. (im Salzburgischen gar auf 40—45 Fl.), während er selbst im sächsischen Erzgebirge nur auf 13 Thlr. stand†).

Im Kurhessischen ward der Rohertrag eines Ackers vom besten Land im Jahre 1764 (bei der damals vorgenommenen Katastrirung) zu 28½ Metzen berechnet; 1628 hatte er 35 Metzen betragen; jetzt schätzt man ihn auf mindestens 41 Metzen††).

Die gesammte landwirthschaftliche Production Deutschlands im vorigen Jahrhundert soll, nach der Berechnung eines neueren Nationalökonomen†††), eben nur den Bedarf der heimischen Bevölkerung gedeckt

*) Böttiger, „Geschichte Sachsens", 2. Bd.

**) Z. B. Nicolai in seinen „Reisen", Schlözer in seinem „Briefwechsel", Zschokke in seinen „Bairischen Geschichten."

***) Nach einer Angabe 400,000 Scheffel, nach Scheerer („Geschichte des Welthandels", 2. Bd.) nur ein geringes Quantum.

†) Zschokke a. a. O.

††) Hildebrand, „Statist. Mittheilungen."

†††) Gülich, „Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Acker-

und eine Ausfuhr deutscher Ackerbauerzeugnisse in's Ausland bis zur französischen Revolution nur in geringem Maße stattgefunden haben. Wenn diese Berechnung richtig wäre, so hätte unsere Bodencultur seitdem sehr erfreuliche Fortschritte gemacht, denn heutzutage deckt der Ertrag unserer Landwirthschaft nicht allein den eigenen Bedarf, der doch, sowohl wegen der um mehr als die Hälfte gestiegenen Bevölkerung, als auch wegen des viel reichlicheren Verbrauchs dieser Bevölkerung, ein beträchtlich größerer sein muß, als damals, sondern Deutschland führt auch noch ein nicht unbedeutendes Quantum landwirthschaftlicher Producte dem Auslande zu*). Andere Berechnungen freilich nehmen auch für die damalige Zeit einen nicht ganz unbedeutenden Ueberschuß der landwirthschaftlichen Erzeugung Deutschlands über den Verbrauch im Lande an. Eine damals erschienene Schrift**) sagt, man habe Deutschlands Kornausfuhr immer auf jährlich 10 Mill. Thlr. geschätzt, und spricht außerdem von einem Absatz mehrerer Tausende von Ochsen und Pferden in's Ausland. Gewiß ist, daß aus dem westlichen Deutschland eine ziemlich starke Viehausfuhr nach Frankreich stattfand. Etwas Festes hierüber wird schwerlich zu ermitteln sein: die Kenntniß von der Bewegung des Handels, der Production und Consumtion war in der damaligen Zeit noch allzu unvollkommen, und die handelspolitische Zerrissenheit Deutschlands machte es fast unmöglich, zu unterscheiden, was von den über die Grenze eines einzelnen Staates ausgeführten Waaren

---

baues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit", 4. Bd., 1844. Mit ihm stimmt im Ganzen überein Scheerer a. a. O.

*) Der Zollverein allein hatte im Jahre 1844 eine Mehrausfuhr von 3,300,000 Scheffeln Weizen, 900,000 Scheffeln Roggen, 1,800,000 Scheffeln Gerste (im Jahre 1836 noch mehr, nämlich im Ganzen an Getreide und Mühlenfabrikaten über $7\frac{1}{2}$ Millionen Scheffel). Aus Mecklenburg gingen im Jahre 1845 nur allein über Wismar 350,000 Scheffel Getreide und aus Holstein und Schleswig in den Jahren 1839—43 durchschnittlich etwa 1,800,000 Scheffel ins Ausland; man konnte also eine Mehrausfuhr von 9—10 Mill. Scheffeln aus dem ganzen Deutschland rechnen. Im Jahre 1850 schätzte man die Mehrausfuhr des Zollvereins auf einen Geldwerth von 23 Mill. Thlr. Der bekannte Statistiker Freiherr von Reden veranschlagt sogar das Mehr, welches Deutschland, ohne Oesterreich, über seinen eigenen Bedarf producire, auf 6 Mill. Schffl. Weizen, 6 Mill. Schffl. Roggen, 1 Mill. Schffl. Gerste, 6 Mill. Schffl. Hafer. Siehe Müller, „Statist. Jahrbuch für 1846."

**) Unger, „Von der Ordnung der Fruchtpreise."

wirklich in's Ausland oder nur in einen andern deutſchen Staat übergehe*).

In einem Artikel der Landwirthſchaft, allerdings einem ſehr wichtigen, war das Deutſchland des vorigen Jahrhunderts dem heutigen entſchieden überlegen, nämlich im Flachsbau. Deutſchland verkaufte damals für ziemlich bedeutende Summen Flachs in's Ausland**). Gegenwärtig gleicht ſich die Ein- und Ausfuhr dieſes Artikels nahezu aus. Und damals ward noch dazu ein ſehr beträchtlicher Theil des gewonnenen Flachſes im Inland verarbeitet und bildete als Geſpinnſt oder Gewebe einen wichtigen Ausfuhrartikel des deutſchen Handels, während jetzt Deutſchland große Maſſen beider Arten von Fabrikaten aus Flachs dem Auslande abkauft.

Große Schwankungen in den Preiſen der landwirthſchaftlichen Producten; Mangel an Gelegenheit für den Landmann zur nutzbaren Anlegung ſeiner Erſparniſſe, und Folgen davon.

Es iſt immer ein Zeichen mangelhafter Bodencultur und überhaupt eines noch wenig entwickelten volkswirthſchaftlichen Lebens, wenn die Preiſe der erſten Lebensmittel ſo bedeutenden und plötzlichen Schwankungen unterliegen, wie wir dies im vorigen Jahrhundert, ſelbſt noch nach hergeſtelltem Frieden, wahrnehmen. Im Jahre 1763 war der Mittelpreis des Scheffels Korn 3 Thlr. 18 Gr., 1764 1 Thlr. 17 Gr., 1771 während der erſten zehn Monate des Jahres 3 Thlr. 22 Gr., im November 8 Thlr. (in einzelnen Gegenden 13, 16, ja 20 und 24 Thlr.), 1774 wieder 1 Thlr. 22 Gr. Wenn bei den hohen Preiſen ein großer Theil der Bevölkerung darbte oder geradezu Hunger litt, ſo kam ſelbſt dem Landmann der Gewinn, den er theilweiſe daraus zog, ſelten recht zu Gute. Es fehlte ihm an Gelegenheit, das Geld, das er in guten Jahren oft überreichlich einnahm, nutzbar anzulegen. Alle die wohlthätigen Einrichtungen, welche für dieſen Zweck die neuere Zeit in's Leben gerufen hat, wie Sparkaſſen, Landrentenbanken u. ſ. w., kannte man damals noch nicht. Um aber ſeine Erübrigungen in Vo-

*) Wir können deshalb auch wenig Gewicht auf die Annahme legen, welche ſich in Bauer's Schrift: „Iſt die Klage über zunehmende Verarmung Deutſchlands gegründet?“ (1838) ausgeſprochen findet: Deutſchland habe an Getreide, Wein, Holz, Vieh für 30 Mill. Fl. jährlich ausgeführt. Weder ſind dafür Quellen angegeben, noch iſt geſagt, was Deutſchland dagegen von den gleichen Waaren eingeführt habe.

**) Das öſtliche Weſtphalen allein für 5—7 Mill. Gulden; ſo behauptet wenigſtens der „Reiſende Franzoſe.“

derverbeſſerungen, in der Vermehrung oder Veredelung ſeines Viehſtandes, in der Anſchaffung vervollkommneter Werkzeuge für ſeinen Feldbetrieb oder in zweckmäßigen Umgeſtaltungen ſeiner Wohn- und Wirthſchaftsräume anzulegen, dazu war der deutſche Bauer des vorigen Jahrhunderts in den meiſten Ländern nicht gebildet genug, zum Theil auch zu ſehr unterdrückt und der Früchte ſeines Erwerbes, ja ſeines Beſitzes ſelbſt zu wenig ſicher, und ſo geſchah es häufig, daß der augenblickliche Ueberfluß ihn nur zu einem ausſchweifenden Luxus in Kleiderpracht und Gaumenkitzel verführte, welcher nicht allein das Gewonnene raſch aufzehrte, ſondern auch eine, ſchwer wieder abzulegende Gewöhnung an Wohlleben und Müßiggang zurückließ, die in vielen Fällen eine raſche Abnahme des ſcheinbaren Wohlſtandes, bisweilen ſogar wirkliche Verarmung herbeiführte.

Ehemalige Blüthe und allmäliger Verfall des deutſchen Handels.

Deutſchlands Handel und Gewerbe, einſt ſo blühend in den Zeiten der weltgebietenden Hanſa, war von dieſer hohen Stufe in den letzten Jahrhunderten tief herabgeſunken. Die alte Macht und Freiheit der großen Reichsſtädte, vordem der alleinigen Träger deutſcher Handelsgröße und Gewerbskraft, war mehr und mehr verfallen unter dem Drucke der immer übermächtiger werdenden landesherrlichen Gewalt. Eine einheitliche Handelspolitik für das ganze Deutſchland gehörte ſchon längſt in das Reich der Chimäre; ein fortwährender innerer Krieg der materiellen Intereſſen fand zwiſchen den einzelnen Territorien ſtatt und lähmte die nationale Gewerbskraft. Und neben allen dieſen Hinderniſſen innerer Entwickelung, zu denen endlich noch die Verwüſtungen der Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts kamen, hatten auch die äußeren Verhältniſſe ſich für den deutſchen Handel in den letzten Jahrhunderten immer ungünſtiger geſtaltet. Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seeweges nach Oſtindien hatten dem allgemeinen Verkehr, welcher bis dahin ſich nur in den engeren Kreiſen zwiſchen den Küſten der Oſt- und Nordſee und höchſtens des mittelländiſchen Meeres bewegte, in weite, faſt ungemeſſene Bahnen hinausgewieſen, hatten ihm das Weltmeer geöffnet und neue Erdtheile voll ungeahnter Schätze aufgeſchloſſen. Die Vortheile dieſes Welthandels kamen natürlich jenen Ländern am Erſten zu Gute, deren geogra-

phlsche Lage sie in diesem neueröffneten Wettlauf vorzugsweise begünstigte. Die Städte an der deutschen Ostsee, selbst die an der Nordsee sahen sich überflügelt von der Schifffahrt der Länder, welche unmittelbar an den großen Ocean grenzten, wie Portugal, Spanien, Frankreich, England und Holland. Ungleich mehr noch verloren die großen Binnenhandelsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, welche früher den Verkehr des Ostens mit dem Westen vermittelt hatten. Denn dieser Verkehr wandte sich nun, den beschwerlichen und langsamen Landweg verlassend, zum größten Theil dem leichteren Seeweg zu. Dazu kam, daß mehrere der mit Deutschland rivalisirenden Handelsstaaten, namentlich England, durch eine wohlberechnete nationale Handelspolitik ihren Gewerben und ihrer Schifffahrt einen Schutz angedeihen ließen, an welchen in Deutschland bei der gänzlichen inneren Zerklüftung dieses Reiches nicht zu denken war. Denn das Einzige, wodurch die Reichsgewalt bisweilen ihre oberherrlich ordnende Macht auf handelspolitischem Gebiete bethätigte, waren Handelsverbote, gerichtet gegen solche Staaten, mit denen nicht sowohl das Reich, als der Kaiser und das Haus Habsburg im Kriege waren, wie 1703 das Verbot des Handels mit Spanien und Frankreich, welches den Verkehr der Reichsstädte (die andern Reichsstände kehrten sich daran wenig) schwer beeinträchtigte, aber trotz deren Vorstellungen nicht eher als beim Rastadter Frieden (1714) aufgehoben ward*).

Zustand des Handels und der Gewerbe Deutschlands im 18. Jahrhundert, verglichen mit dem früheren.

So lagen denn Handel und Gewerbe am Anfange des 18. Jahrhunderts fast allerwärts in Deutschland tief darnieder und fingen nur erst langsam wieder an, sich zu erheben. Die einst so reichen und mächtigen oberdeutschen Städte, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, waren kaum noch ein Schatten ihres früheren Glanzes. Das stolze Augsburg, die Stadt der Fuggers, jener fürstlichen Kaufleute, von denen Carl V. rühmte, daß sie den ganzen königlichen Schatz zu Paris mit baarem Gelde auskaufen könnten, bewahrte kümmerlich einen Rest seines früher so großartigen Handels als Wechselplatz und Mittelpunkt eines Verkehrs, der sich jetzt fast nur noch zwischen Oesterreich, Schwaben, der Schweiz und dem nördlichen Italien hin und her bewegte und nichts von

Die ehemaligen Mittelpunkte des Handels.

Augsburg.

*) „Gründliche Vorstellung, die Beschaffenheit des deutschen Commercienwesens und dessen Verbot mit Frankreich und den span. Ländern betreffend", 1703.

nen großartigen Dimensionen hatte, in denen einst die Waarenzüge us der Levante und die aus Flandern, England und Scandinavien in einen Mauern sich begegneten. Seine Kunst, einst neben jener Nürnergs der Stolz Deutschlands und der Neid des Auslandes, sank und ank immer mehr und verzettelte sich gegen das Ende des 18. Jahrhunerts zum großen Theil in einen kleinlichen Handel mit geschnitzten oder emalten Heiligenbildern und Amuleten*). Seine Goldarbeiter und Holzschneider verfielen in steife Geschmacklosigkeit und ließen sich von der noderneren französischen Kunst überflügeln. Die ehemals so blühende Weberei Augsburgs**) hielt sich mit Mühe und fast nur durch die atriotischen Anstrengungen einzelner gewandter und unternehmender Fabrikanten, unter denen das Haus Schüle sich eines weitverbreiteten Rufes erfreute, noch aufrecht gegen die Concurrenz, welche ihr nicht los das Ausland, sondern auch die rasch aufstrebende und durch nachaltige Staatsmittel unterstützte Industrie der größeren fürstlichen Territorien, besonders Preußens, bereitete.

Nürnberg. Auch für Nürnberg waren die glänzenden Zeiten seines Reichthums, seiner weltberühmten Kunst und des zugleich behaglichen nd geschmackvollen Wohllebens seiner Bürger längst vorüber, jene Zeien, in denen der päpstliche Gesandte Aeneas Sylvius schrieb: „Die Könige von Schottland möchten wünschen, so prächtig wohnen zu könen, wie ein mittelmäßiger Bürger von Nürnberg.“ — Kaum ein chwacher Abglanz ehemaligen Kunstsinnes hatte sich erhalten; an die Stelle allgemein verbreiteten Wohlstandes war Massenarmuth im grellen Kontraste mit gierig zusammengerafftem und geschmacklos verschwendetem Reichthum weniger Familien getreten, und, für die ehemalige üppige Handelsblüthe ein karger Ersatz, immerhin aber eine willkommene Abwehr äußersten Verfalles, regte sich jetzt in seinen Mauern eine beschränkte, doch nicht unergiebige Betriebsamkeit in der Verfertigung aller Arten von Spielzeug und andern Kurzwaaren, kunstreichen Arbeiten aus Holz, Metall, Elfenbein, sowie in gewissen Zweigen des Buch- und Kunsthandels, namentlich dem Landchartendruck.

Ulm, Regensburg. Schlimmer erging es den Städten Ulm und Regensburg,

*) Nicolai, „Reisen.“

**) Zu Ende des 14. Jahrhunderts wurden in Augsburg jährlich an 350,000 Stück Barchent gefertigt, und noch in spätern Zeiten gab es dort 2500 Weber.

welche ihren früheren Handelsbetrieb durch die neuere Umgeſtaltung der allgemeinen Verkehrsverhältniſſe vernichtet ſahen, ohne in ſich die Mittel zu finden, um auf anderem Wege ſich wieder aufzuhelfen. Mühſam behauptete Ulm einen Reſt des, früher viel bedeutenderen Leinenhandels nach Italien, und Regensburg mußte froh ſein, durch die regelmäßige Verſammlung des Reichstags in ſeinen Mauern ſich eine neue Nahrungsquelle erſchloſſen zu ſehen.

Was den Verfall des Handels und der Gewerbe jener oberdeutſchen Städte hauptſächlich beſchleunigte, waren die Zöllinien, welche in Folge der von den benachbarten Landesherren angenommenen Handelspolitik bald von allen Seiten her rings um dieſelben emporſtiegen und den Abſatz ihrer Waaren, wie die Freiheit ihres Verkehrs ihnen verkümmerten. Was noch in dieſen Städten von rühriger Gewerbskraft oder von verfügbaren Capitalien vorhanden war, das flüchtete ſich in die größeren Territorien, um an den Vortheilen jener Sperrmaßregeln Theil zu haben, unter denen es hier zu leiden hatte.

Cöln. Nicht beſſer ſah es aus in den vor Zeiten ſo wohlhabenden Rheinſtädten. Cöln, die Metropole des Rheinhandels, war in Schmutz und Armuth verſunken. Zwar feſſelte noch das ſtreng aufrechterhaltene Stapelrecht und die Gunſt ſeiner Lage den Schifffahrtsverkehr des gewaltigen Stromes an ſeinen Hafen, aber dieſer Verkehr war zum größern Theil den Händen ſeiner Bürger entglitten und in die Hände Fremder übergegangen; ſeine Gewerbe, durch die Zurückſetzung der Proteſtanten der geſchickteſten Hände und der hellſten Köpfe beraubt, verkümmerten und verfielen, und mit ſchmerzlichem Erſtaunen ſah der Reiſende die Straßen der einſt ſo glanzvollen und mächtigen Stadt jetzt faſt nur noch von Mönchen und Bettlern wimmeln*).

Aachen. Auch Aachen, die alte Kaiſerſtadt, lag tief darnieder. Von den 100,000 Einwohnern, die es ehemals in ſeinen Mauern beherbergt, war kaum mehr als der vierte Theil noch übrig. In dem kleinen Burtſcheid war ihm unmittelbar vor ſeinen Thoren ein gefährlicher Nachbar erſtanden, welcher mit jugendlicher Rührigkeit dem alten reichsſtädtiſchen Zopfthum eine Quelle nach der andern des Verkehrs und Erwerbs abgrub.

*) Lang, „Memoiren“, 1. Bd.; G. Forſter, „Anſichten vom Niederrhein.“

Frankfurt a. M. Einen ungleich erfreulicheren Anblick gewährte Frankfurt am Main. Hier zeigte sich noch behäbiger und solider Wohlstand, genährt durch den Geldhandel, zu welchem namentlich die vielen rings umherliegenden reichsunmittelbaren Herrschaften mannigfache Gelegenheit boten, und durch seine Messen, welche ebenso die Versorgung des westlichen und südlichen Deutschlands mit französischen und holländischen Waaren, wie die Leipzigs die des östlichen und nördlichen Deutschlands mit englischen und französischen vermittelten.

Die Hansestädte. Die Hansestädte unterhielten fortwährend einen lebhaften Handelsverkehr über See mit England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, wie nach der andern Seite mit Scandinavien und Rußland. Auch nach dem Zerfallen des großen Hansabundes im 17. Jahrhundert hatten diese drei Seestädte, begünstigt durch ihre Lage, durch angesammelte Capitalien, durch Verbindungen, welche sie seit Jahrhunderten nach allen Ländern hin unterhalten hatten, und durch eine traditionell gewordene, festbegründete, umsichtige Handelspolitik sich eine geachtete und gewinnreiche Stellung im Welthandel zu erhalten gewußt. Ohne den Rückhalt eines nationalen Handelssystems, war es ihnen gleichwohl gelungen, mit mehreren der mächtigsten Handelsstaaten günstige Verträge abzuschließen und für ihre Schifffahrt, ihren Handel und die Producte ihrer deutschen Hinterlande vortheilhafte Bedingungen zu erlangen. So bewegte sich der Verkehr dieser Städte und namentlich Hamburgs auch während des vorigen Jahrhunderts in ziemlich großartigen Verhältnissen. Im Hafen Hamburgs zählte man 2000 jährlich aus- und eingehende Schiffe, darunter freilich nur 150—160 eigne von je 50—300 Commerzlasten. Die daselbst gegründeten Seeassecuranzgesellschaften sollen Versicherungen bis zu der Summe von 60—120 Mill. Thlr. übernommen haben*). Zwischen Hamburg und Lübeck gingen jährlich etwa 20,000 Commerzlasten hin und wieder. Die Schifffahrtsbewegung im Lübecker Hafen ward auf 800—950, die im Bremer auf nur 480 geschätzt. Beim Wallfischfange betheiligte sich Hamburg (1790) mit 32, Bremen mit nur 7 Schiffen. Nur in der Schifffahrt durch den Sund übertraf Bremen seine beiden Schwesterstädte, denn 1792 gingen durch den Sund 188 Bremische, 53 Ham-

*) Bruns, „Neues Geogr. Handbuch"; „Neue Reisebemerkungen in und über Deutschland von verschiedenen Verfassern", 1786.

burgiſche, 86 Lübecker Schiffe*). Bremen nahm zwar an dem Handel nach Weſten Theil, indem es beſonders weſtphäliſche und hannöveriſche Leinwand ausführte und franzöſiſche Weine einführte: faſt noch mehr aber ging ſein Schifffahrtsverkehr, gleich dem Lübecks, nach dem Norden, beſonders nach Rußland. Der Verkehr mit den transatlantiſchen Ländern, welcher ſeitdem für Bremen ein ſo mächtiger Hebel großartigen Schifffahrtsverkehrs geworden iſt, exiſtirte bis zum nordamerikaniſchen Freiheitskriege noch nicht, denn alle dieſe Länder waren als abhängige Colonien an ihre europäiſchen Mutterländer gefeſſelt, welche den Handel mit ihnen ſich ſelbſt ausſchließlich vorbehielten. Der Bezug der ſogenannten Colonialwaaren mußte über Holland, England oder Frankreich ſtattfinden: ebenſo wäre ein Abſatz deutſcher Gewerbsartikel nach den Colonien nur durch Vermittelung der Mutterländer möglich geweſen und fand eben darum ſo gut wie gar nicht ſtatt. Erſt die Losreißung der nordamerikaniſchen Staaten von England, 1785, bereitete eine für die deutſchen Hanſeſtädte günſtigere Wendung dieſer Verhältniſſe vor, deren Folgen ſich freilich nur allmälig entwickeln konnten. Unmittelbarer wirkten auf den Verkehr dieſer Städte, namentlich Hamburgs, die franzöſiſche Revolution und die nachfolgenden Kriegszuſtände. Während das Reich mit Frankreich Krieg führte, unterhielt die freie Reichsſtadt Hamburg einen lebhaften Handel mit dieſem Lande, meiſt unter däniſcher Flagge, nachdem ihm durch beſondere Verträge mit demſelben (1769, 1789) Neutralität in allen Reichskriegen geſichert war. Als ſpäter England, im Kriege mit Frankreich, den ganzen Seehandel in Beſchlag genommen, ward Hamburg deſſen Vermittler für das Feſtland, der Stapelplatz engliſcher Waaren, der Einkaufsort für Korn, Schiffsbauholz u. a. feſtländiſche Artikel, deren England bedurfte, der Zahlungsplatz für den ganzen engliſch-feſtländiſchen Handel vermittelſt ſeiner Bank. Zu gleicher Zeit hatten viele franzöſiſche und holländiſche Kaufleute und Capitaliſten, den unſichern Zuſtänden ihrer Heimath entfliehend, ſich nach Hamburg gewendet und große Capitalien dahin mitgebracht, die ſie in Handelsunternehmungen anlegten. Aber auch viele Abenteurer kamen, welche ſich und Andere in gewagte Speculationen verſtrickten. Der lange bewährte beſonnene Charakter des Hamburger Handels hielt dieſen vielen Verſuchungen nicht Stich. Der plötzlich

*) Bruns, „Neues geographiſches Handbuch.“

maſſenhaft zufließende Reichthum, die Leichtigkeit des Erwerbs und Gewinnes, das Beiſpiel der lockern Flüchtlinge brachte bald eine unerhörte Verſchwendung, einen maßloſen Leichtſinn des Ausgebens und des Speculirens in allen Klaſſen der Bevölkerung hervor. Die Preiſe aller Bedürfniſſe ſtiegen ins Ungeheure. Der Lohn eines Tagearbeiters, wird berichtet, ſei höher geweſen, als der eines preußiſchen Lieutenants. Große Maſſen von Colonialwaaren wurden aufgeſtapelt, um ſie nach Frankreich und den andern Ländern, deren Schifffahrt durch den Krieg unterbrochen war, zu verſenden. Allein plötzlich ward dieſer Handel unterbrochen durch den von England geltend gemachten Grundſatz, daß die Flagge nicht die Waare decke. Faſt zu gleicher Zeit ſperrte Rußland ſeine Grenzen; in Deutſchland ſtellte ſich, in Folge der Kriege und der dadurch veranlaßten Mehrausgaben, Geldmangel ein, die Preiſe fielen, die auf Speculation angehäuften Waaren wurden werthlos. Ein furchtbarer Rückſchlag geſchah; vergebens ſuchten die Bank und eine ſchnell errichtete Discontokaſſe Hülfe zu ſchaffen; vergebens trieb man eine beiſpielloſe Wechſelreiterei — Bankerott folgte auf Bankerott; von 1790—98 betrugen die Paſſiva der ſämmtlichen Falliſſements doch nur erſt 28 Mill. Mk. Banko, aber in dem einen Jahre 1799 erfolgten nicht weniger als 137 große Bankbrüche mit einer Geſammtſumme von 36 Mill., ungerechnet die vielen kleineren. Bei vielen derſelben kamen nur 7, 5, 3, ja bei einem nur $^5/_{16}$ Proc. heraus. Ein ſo trauriges Bild gewährte Deutſchlands erſte Handelsſtadt am Ausgange des 18. Jahrhunderts*)!

Die nationalen Gewerbe Deutſchlands im vorigen Jahrhundert: die Leinenmanufactur.

Was den Zuſtand der Gewerbe betraf, ſo behauptete Deutſchland nur noch in zwei ſolchen ſein altes Uebergewicht, in den Metallarbeiten und der Leinenmanufactur. Die Geſammtausfuhr von Leinenwaaren aus Deutſchland veranſchlagte man (freilich, wie alle ſtatiſtiſchen Angaben aus jener Zeit, nur eine unſichere Schätzung) auf 20—30 Mill. Thlr. jährlich. Hamburg ſoll für 14—15, Bremen für 4 Mill. Thlr. jährlich verſchifft haben, das Garn ungerechnet. Aus einer einzigen Stadt, Bielefeld, gingen angeblich jährlich für 100,000 Thlr. dieſes Artikels ins Ausland. Die Production der Oberlauſitz an Leinenwaaren ſchätzte man auf

*) „Das Leben von Fr. Perthes“ von ſeinem Sohne, 1850; W. Hoffmann, „Geſchichte des Handels“, 1844.

4½ Mill., ihren Verkauf außerhalb Deutſchlands auf 1½—2 Mill. Das Osnabrückſche und Mindenſche lieferten für etwa 2½ Mill. Thlr. Ueber den Betrag des ſchleſiſchen Leinenhandels ſchwanken die Berechnungen zwiſchen 5, 6½, 9 und 13 Mill. Thlr.*). Auch die geringſte dieſer Werthangaben von der Ausfuhr einer einzigen Provinz übertrifft ſchon das, was heutzutage von dieſem ſo wichtigen vaterländiſchen Artikel das ganze Deutſchland abſetzt**). Und dabei darf nicht vergeſſen werden, daß im vorigen Jahrhundert Deutſchland ſowohl das Rohmaterial als das Halbfabrikat, das Garn, für ſeine leinenen Gewebe ſich ſelbſt lieferte, während heutzutage das letztere ihm in großen Maſſen vom Auslande zugeführt wird. Nicht blos Spanien, Italien, Frankreich nahmen damals unſerem Vaterlande ſeine Leinengewebe ab, ſondern auch England bezog ſolche, für ſich ſelbſt ſowohl als für ſeine Colonien. Während dieſes Land alle übrigen Manufacturwaaren des Feſtlandes durch hohe Zölle von ſich fernhielt, geſtattete es der Leinwand und den Leinengarnen ungehinderten Eingang, der Erſteren, weil es dieſelbe noch nicht entbehren konnte, den Letzteren, um ſeiner aufſtrebenden Leinenmanufactur ein billigeres und beſſeres Halbfabrikat zu verſchaffen, als man es zur Zeit im Lande ſelbſt erzeugen konnte. So half Deutſchland durch die Garne, die es damals in ziemlichen Maſſen nach England lieferte, die dortige Leinenmanufactur großziehen, welche bald ſeiner eignen eine ſo gefährliche Concurrenz machen ſollte. Schon im Laufe des 18. Jahrhunderts begann der deutſche Leinenhandel nach den ſüdlichen Ländern dieſe Concurrenz, namentlich der ſchottiſchen und iriſchen Leinenindustrie, zu empfinden.

Auch Stahl- und andere Metallwaaren gingen noch in dieſer Periode von Deutſchland nach England — ein Verhältniß, welches ſich ſpäter ebenfalls zum Nachtheil unſerer Induſtrie ändern ſollte***).

---

*) Schlözer, „Staatsanzeigen“, 11. Bd.; Gilbert, „Reiſehandbuch“; Bruns a. a. O.; Zimmermann, „Ernſte Hinſicht auf ſein Vaterland von einem biedern Deutſchen“, 1795; Schner, „Die Noth der ſchleſiſchen Leineweber“, 1846.

**) Im Jahre 1839 ſchätzte man die Ausfuhr deutſcher Leinen über Hamburg und Bremen nur noch auf 15 Mill. Mark Banco, d. i. etwa 7½ Mill. Thlr., 1844 gar nur auf 7 Mill. Mk. Banco, d. i. 3½ Mill. Thlr., oder höchſtens (nach Soetbeer's Angabe in Hübner's „Jahrbuch für Statiſtik“, 1852) auf 5½ Mill. Thlr.

***) Fiſcher, „Geſchichte des deutſchen Handels.“

Handelsbilanz Deutschlands im vorigen Jahrhundert.

Der Gewinn von diesen beiden Artikeln reichte aber freilich nicht hin, um die ungünstige Handelsbilanz auszugleichen, welcher in den meisten übrigen Deutschland rfallen war. Hatte dieses früher mit seinen Tüchern und andern Erugnissen seines heimischen Gewerbfleißes einen großen Theil des Nors von Europa, ja eine Zeit lang selbst England versorgt, so bezog jetzt von diesem Lande und von Frankreich in großen Massen baumollene und seidene Stoffe, welchen die Mode des Tags vor jenen altaterländischen den Vorzug gab und in deren Bereitung natürlich jene änder, schon wegen der größeren Leichtigkeit im Bezug des Rohmateials, ihm überlegen waren, während seine Tuchmanufactur sich durch infuhrverbote von jenen andern Ländern ausgeschlossen, ja zum Theil urch deren vervollkommnete Industrie auf den heimischen Märkten selbst edroht sah*). Hatten einst die weitberühmten Brauereien der niedereutschen Städte nicht blos das heimische Bedürfniß befriedigt, sondern uch einen lebhaften Handel ins Ausland getrieben, so kaufte man jetzt em letzteren für hohe Summen seine Weine und Franzbranntweine ab, eren die gestiegene Genußsucht nicht entbehren zu können glaubte. luch andere kostbare Luruswaaren flossen in großen Massen vom Ausnde nach Deutschland herein. Frankreich namentlich beherrschte durch inen feinen Geschmack und durch den herkömmlichen Vorzug, welchen ie vornehmen Kreise Allem, was von dort kam, gaben, mit seinen Moewaaren den deutschen Markt. England, welches damals schon anfing, ein Uebergewicht in Anwendung der Maschinenkraft zu entfalten, wußte eine Fabrikate durch Wohlfeilheit zu empfehlen, benutzte auch öfters die ich ihm darbietenden Gelegenheiten der Subsidienzahlungen an deutsche öfe, um durch Leistung dieser Zahlungen in Erzeugnissen seines Geverbfleißes die letztern in Deutschland einzubürgern.

So kam es, daß Deutschland von England und Frankreich weit nehr bezog, als es dahin absetzte. Ein neuerer Schriftsteller **) berechnet diesen Unterschied (welchen Deutschland also mit baarem Gelde ausgleichen mußte) für den Zeitraum von 1700—1790 auf nicht weniger als 550 Mill. Thlr., also für das Jahr auf mehr als 6 Mill. Thlr.; und diese Annahme erscheint noch viel zu gering, wenn man damit An-

*) So z. B. wurden, nach Scheerer a. a. O., die meisten Tuche für die deutschen Heere aus England und Holland bezogen.

**) Gülich in seinem o. a. Werke.

gaben damaliger Statiſtiker vergleicht, denen zufolge z. B. zwiſchen der Ausfuhr nach Frankreich und der Einfuhr aus Frankreich in den vier Jahren vor 1789 durchſchnittlich ein Ausfall zu Ungunſten Deutſchlands von ungefähr 40 Mill. Livres, alſo über 10 Mill. Thlr., ſich ergeben haben ſoll *). Auch der in ſolchen Dingen wohlbewanderte Juſtus Möſer klagt in ſeinen „Patriotiſchen Phantaſien“ über dieſes Mißverhältniß zwiſchen der deutſchen Aus- und Einfuhr, namentlich im Verkehr mit Frankreich. „Wir wollen nach Bremen reiſen,“ ruft er aus, „um den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe ſchieben zu helfen, welchen ſie zum Ballaſt einladen; wir wollen uns von den Franzoſen zu Nantes auf die Sandberge führen laſſen, welche dort am Hafen von den Bremern wieder ausgeſchoben werden und unter dem Titel: „Les produits de l'Allemagne“ bekannt ſind. Das wollen wir thun! Unſer Phlegma ſchickt ſich zu Allem — warum nicht auch hierzu?“

Die Verſchwendung der deutſchen Höfe, namentlich in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, von denen die meiſten mit thörichter Eitelkeit beeifert waren, durch Nachahmung der Pracht und des Aufwandes des Hofes zu Verſailles ihre Länder zu ruiniren, und das dadurch zunächſt den höheren Claſſen gegebene, in Folge der leidigen Nachäfferei aber auch auf die übrigen Stände ſich fortpflanzende verderbliche Beiſpiel hatte hauptſächlich dazu beigetragen, den Verbrauch fremder Mode- und Luruswaaren weit über das Maß deſſen, was man dagegen

*) Bruns a. a. O. — Fiſcher a. a. O. ſtellt folgende Bilanz für den Handel Deutſchlands mit Frankreich im vorigen Jahrhundert auf:

1720:	Ausfuhr nach Frankreich von den Hanſeſtädten	2½	Mill.	Francs,
	vom übrigen Deutſchland	9	"	"
	zuſammen	11½	"	"
	Einfuhr aus Frankreich nach den Hanſeſtädten	7	"	"
	nach dem übrigen Deutſchland	14	"	"
	zuſammen	21	"	"
1789:	Ausfuhr nach Frankreich von den Hanſeſtädten	32	"	"
	vom übrigen Deutſchland	64	"	"
	zuſammen	96	"	"
	Einfuhr aus Frankreich nach den Hanſeſtädten	80	"	" (davon ging wohl ein Theil wie der auswärts nach dem Norden)
	nach dem übrigen Deutſchland	95	"	"
	zuſammen	175	"	"
	Mehr der Einfuhr:	79	"	"

Und ähnlich ſei das Verhältniß mit England geweſen.

in Erzeugnissen des heimischen Bodens oder Gewerbfleißes einzusetzen hatte, zu steigern und so jenes bedenkliche Mißverhältniß zwischen den Ausgaben und Einnahmen Deutschlands in seinem Verkehr mit dem Ausland zu erzeugen.

Fragt man, womit ein so bedeutender Ausfall in der Handelsbilanz Deutschlands gedeckt ward, so muß man neben den Resten altangesammelten Reichthums, die hier und da, zumal in den großen Reichsstädten, noch einigermaßen vorhalten mochten, neben dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Höfe und des Adels und den Summen, welche die fremden Kriegsheere nach Deutschland brachten, leider immer wieder jene unlautere Quelle nennen, die Subsidien, welche deutsche Fürsten vom Auslande bezogen, entweder für Dienste, welche sie diesem auf Kosten des Reichs und ihrer deutschen Mitstände leisteten, oder in Folge des schmachvollen Handels, den sie mit dem Blut und Leben ihrer Unterthanen trieben. Für die Summen, die man daraus löste (es ist früher erwähnt worden, daß England allein während des nordamerikanischen Kriegs nicht weniger als 34 Mill. Thlr. für gelieferte Soldaten an deutsche Fürsten zahlte), konnte man schon hübsche Ladungen französischer Weine und Seidenwaaren, englischer Baumwollenstoffe und sonstiger Luxusartikel zum Putz und zum Vergnügen der hohen Herrschaften und ihrer Umgebungen herbeischaffen!

Umgestaltung der Handels- und Gewerbsverhältnisse Deutschlands seit dem 17. Jahrh. Sinken der Reichsstädte, Emporkommen der fürstlichen Gebiete.

Die Handels- und Gewerbsthätigkeit des deutschen Volks hatte schon seit dem 17. Jahrhundert eine große und folgenreiche Umgestaltung erfahren. In früheren Zeiten waren die freien Reichsstädte die hauptsächlichsten, beinahe einzigen Mittelpunkte derselben gewesen. Die Selbstthätigkeit und der Unternehmungsgeist freier Bürger hatte den heimischen Gewerbfleiß zur höchsten Blüthe entfaltet und seine Producte mit siegreicher Kühnheit weit über die deutschen Grenzen hinaus getragen. Freie Einigungen der Gewerbtreibenden in den einzelnen Städten und der Städte selbst unter einander waren damals der einzige, aber auch ausreichende Rückhalt und Hebel deutscher Gewerbskraft. Von andern Begünstigungen, als solchen, die sie sich selbst verdankten, wußten jene kräftigen und stolzen Republikaner nichts. Der schützenden und hülfeleistenden Hand der Fürsten oder des Kaisers waren sie früh entwachsen und fühlten wenig Neigung, unter dieselbe zurückzukehren. Ihre eigene Kraft genügte ihnen nach Innen und Außen. Einfache Bürger deutscher Städte waren es, welche mit Hülfe jener ausgedehnten Privilegien,

die ſie theils durch ihre Reichthümer erkauft, theils durch ihre tapfere Hand ertrotzt hatten, lange Zeit hindurch die Häfen und Märkte aller Länder rings umher beherrſchten, welche die Prachtgebäude des Stahlhofes zu London und der domus Hansae Teutonicae zu Antwerpen errichteten und darin, wie Fürſten auf eignem Grund und Boden, nach hanſiſchem Rechte ſchalteten und walteten, welche die Kronen nordiſcher Reiche vergaben und als den Preis ihrer vielgeſuchten Bundesgenoſſenſchaft immer neue, koſtbare Vorrechte zu Gunſten ihres Handels und der Ausfuhr der Producte ihrer deutſchen Hinterlande eintauſchten. So blühte deutſcher Handel und Gewerbfleiß durch deutſchen Bürgerſinn und deutſche Bürgerkraft zu einer Zeit, wo die deutſchen Fürſten und ſelbſt das Oberhaupt des Reiches ſich theils um dieſe Intereſſen gar nicht kümmerten, theils aus kleinlichem dynaſtiſchen Haß gegen jene freien Gemeinweſen und aus nimmerſatter Habſucht alles Mögliche thaten, um die Macht der Städte zu brechen und ihren Handel zu ruiniren.

Aber ſchon längſt hatten ſich dieſe Verhältniſſe weſentlich geändert. Die Städte waren von der Höhe ihrer Macht herabgeſunken; ihre Bündniſſe, auch jenes gewaltigſte und ausdauerndſte der Hanſa, hatten den Unbilden der Zeiten und der eigenſüchtigen Politik des Fürſtenthums weichen müſſen. Der alte Bürgerſinn war erloſchen, ausgeartet in ein beſchränktes, kleinliches Spießbürgerthum. Von jenem zähen Corporationsgeiſte, der einſt, unter andern Verhältniſſen, ſich als den Träger ſchöpferiſchen Fleißes und ſolider Kunſtfertigkeit bewährt und mit ſeinen Erzeugniſſen die Märkte der ganzen damals bekannten Welt beherrſcht hatte, war nichts übrig geblieben, als die fratzenhafte Carricatur eines engherzigen, beſchränkten Zunftweſens, welches ſich mit lächerlicher Geſpreiztheit an die alten Formen anklammerte, aus denen das Leben längſt entwichen war, und, ſtatt im eigenen rüſtigen Schaffen, nur noch in der Hemmung der ſchaffenden Thätigkeit Anderer ſeine Stärke ſuchte, ſich einbildend, es könne die alte gute Zeit wieder heraufbeſchwören, wenn es nur den Fortſchritten der neuen ſich hartnäckig entgegenſtemmte. In Nürnberg glaubte man den Verfall der bürgerlichen Gewerbe aufzuhalten, wenn man den Stadtbewohnern verböte, ins benachbarte Anſpachiſche oder Bairiſche zu gehen und dort ihr Geld zu verzehren. Die meiſten Handwerke dort und anderwärts waren ſogenannte geſperrte, d. h. es durften darin nur Bürgersſöhne als Lehrlinge unterwieſen werden, und dieſe mußten eidlich angeloben, ſich nirgends anders

als in ihrer Vaterstadt niederzulassen, ihre Kunstfertigkeit keinem Andern als einem Stadtkinde mitzutheilen. Da diese Kunstfertigkeiten aber dennoch auch auswärts bekannt waren und geübt wurden, so hatte das Verbot nur die Folge, daß der Betrieb derselben da, wo man sie auf diese Weise abzusperren versuchte, in Einseitigkeit verfiel, und daß der Handwerker einer solchen Stadt der Gelegenheit entbehrte, seine Geschicklichkeit auch auswärts zu verwerthen. Auch der Verkehr innerhalb der Ringmauern sah sich gehemmt durch den übelverstandenen Eifer eines sogenannten Gewerbsschutzes. Gewisse Gewerbs- und Handelszweige, z. B. der Gewürzhandel, hafteten als Realgerechtigkeiten auf dem Besitz bestimmter Grundstücke, und diese Grundstücke wiederum durften lediglich zum Betriebe solcher Gewerbe benutzt werden. Bisweilen kam auch das Privatinteresse der patrizischen Machthaber dieser städtischen Gemeinwesen mit ins Spiel. In Ulm durfte die daselbst gefertigte Leinwand nicht auswärts verkauft werden oder unterlag wenigstens beim Ausgang einer Abgabe. So ward es den einheimischen Leinwandhändlern, meist Rathsherren, leicht gemacht, die Einkaufspreise nach Belieben niedrig zu erhalten. In Aachen schrieb man den Webern vor, wie viel Stühle, und den Tuchscheerern, wie viel Knechte ein Jeder halten dürfe, wovon die Folge war, daß sich dieser Fabrikzweig in das benachbarte Burtscheid auf Jülich-Bergisches Gebiet übersiedelte. Aus ähnlichen Ursachen hatte Augsburg den besten Theil seiner Barchentweberei an Kaufbeuern verloren*).

Während so das Gewerbe in den Reichsstädten, trotz aller Mühe, die man sich gab, es zu halten, täglich mehr verfiel, waren neue Mittelpunkte des Verkehrs und der industriellen Thätigkeit entstanden in den Residenzen, den Hauptstädten und selbst manchen Landstädten der fürstlichen Territorien. Schon früher hatten einzelne einsichtige und wohlwollende Fürsten sich der Pflege des Gewerbfleißes in ihren Ländern planmäßig angenommen. In größerem Umfange geschah dies, als die durch den dreißigjährigen Krieg herbeigeführte allgemeine Noth und Verarmung die landesväterlich gesinnten, der um die gleiche Zeit unmäßig gesteigerte Luxus der Höfe und die dadurch eingerissene Finanznoth auch die eigensüchtigeren Fürsten veranlaßte, einer erhöhten Thätigkeit in die-

*) Rabiosus d. J. „Reisen"; Bruns, „Geographisches Handbuch" (1788); Nicolai, „Reisen", u. s. w.

Handelspolitiſche Anſichten und Maßregeln der Regierungen.

ſer Richtung ſich zu befleißigen. Die Grundſätze, von denen man dabei ausging, waren freilich meiſt ſehr beſchränkte und einſeitige. Das Mercantilſyſtem, welches in Frankreich Colbert, anſcheinend mit glücklichſtem Erfolg für die Hebung der Induſtrie und die Steigerung der Steuerkraft des Landes, in Anwendung gebracht hatte, diente den meiſten ſtaatswirthſchaftlichen Beſtrebungen des 18. Jahrhunderts zum Vorbilde. Die Summe dieſes Syſtems faßte ſich in dem Satze zuſammen: „um jeden Preis das baare Geld im Lande zurückzuhalten!“ Im Geiſte dieſer Theorie war es, wenn Friedrich d. Gr. die Ausfuhr des gemünzten Goldes und Silbers, ſowie aller gemünzten Gold- und Silberſorten, mit Ausnahme der preußiſchen Ducaten und des preußiſchen Courants, verbot, Reiſenden vom Adel oder vom Militär höchſtens 400, Kaufleuten 250 Thlr. in Gold bei ſich zu führen geſtattete*).

Selten erhob man ſich zu den ſchon naturgemäßeren Lehren der phyſiokratiſchen Schule, welche eben damals erſt in Frankreich durch Turgot's Beſtrebungen zu praktiſcher Anerkennung gelangten, und noch weniger konnte in dieſer Zeit von dem Einfluß der helleren Anſichten eines Adam Smith die Rede ſein, deſſen berühmtes Werk „vom Nationalreichthum“ erſt im Jahre 1794 durch die Ueberſetzung von Garve in Deutſchland eingeführt ward.

So beſtanden denn die Maßregeln, durch welche die meiſten deutſchen Regenten in damaliger Zeit die Induſtrie ihrer Länder zu heben, den Verbrauch derſelben an Manufacturwaaren möglichſt vom Auslande unabhängig zu machen und den Abfluß des baaren Geldes zu verhindern ſuchten, hauptſächlich in Ausfuhrverboten für die Rohproducte, namentlich die Wolle, um der einheimiſchen Induſtrie möglichſt billiges Material, freilich auf Koſten der Landwirthſchaft, zu verſchaffen; in Einfuhrverboten gegen fremde Manufacturwaaren, bisweilen aber auch gegen fremde Ackerbauerzeugniſſe, womit man wieder die Gewerbe, durch Vertheuerung des Unterhalts der Arbeiter, benachtheiligte; in Monopolen, die man einzelnen Gewerbtreibenden, beſonders bei Einführung neuer Induſtriezweige, verlieh (in Sachſen erhielten die erſten Baumwollenfabrikanten zwanzig- bis dreißigjährige Privilegien für den allgemeinen Handel mit ſolchen Waaren in einem gewiſſen Umkreiſe); in der

*) Nicolai, „Beſchreibung Berlins 1779.“

angsweisen Versorgung gewisser Fabrik- oder Handelsetablissements
it dem erforderlichen Rohmaterial (wie in Preußen, wo man den
auer nöthigte, sein gesponnenes Garn zu einem bestimmten Preise an
s Lagerhaus für Tuche abzugeben), auch wohl in directen Ankäufen
n Rohmaterial auf Staatskosten und Vertheilung desselben an die
ibrikanten, denen man dann wieder die fabricirten Waaren abkaufte,
blich in Prämien, Vorschüssen, Steuerbefreiungen und anderen Unter-
tzungen der Gewerb- und Handeltreibenden aus Staatsmitteln.
eilich kam das auf solche Weise im Lande gewonnene Fabrikat nicht
ten ganz unverhältnißmäßig theuer zu stehen; freilich beutete man
: Steuerpflichtigen aus, legte dem verzehrenden Publikum schwere
pfer auf und ruinirte oft naturgemäßere und gewinnreichere Gewerb-
eige, um einige bevorzugte mühsam zu einer zweifelhaften Blüthe em-
rzutreiben; aber „man behielt doch das Geld im Lande!" Glücklich
ch, wenn die mit dieser künstlichen Pflege der Manufacturen und des
andels betrauten Behörden — „Commerzdeputationen" oder wie sie
nst hießen — wenigstens mit Umsicht und richtiger Auswahl verfuh-
n, nicht aus Unkenntniß und einseitiger Liebhaberei oder nach persön-
her Gunst und Bestechung solche Industriezweige begünstigten, welche
ır mit großen Opfern und ohne entsprechenden Nutzen für das Land
ebensfähig gemacht werden konnten. „Man affectirte," wie ein zeit-
nössischer Schriftsteller*) rügt, „an vielen Höfen „Kunstfleiß", aber
an suchte blos diejenigen Manufacturen in Aufnahme zu bringen,
elche das meiste Aufsehen machten, wie die Verfertigung von Mode-
id Luxusgegenständen, Seiden- und Porzellanmanufacturen." Damit
nnten die betreffenden Beamten am leichtesten vor dem Fürsten, der
irst vor fremden Besuchern glänzen. Was verschlug es, wenn unter-
ssen die Unterthanen sich in fremdes Tuch kleiden mußten, weil man
i übertriebenen Eifer für jene Luxusfabriken die nützlichern Wollen-
anufacturen vernachlässigt hatte? In Baiern förderte man die mo-
rne Baumwollenmanufactur, ließ aber das uralte und vormals so
ühende Tuchgewerbe verfallen**). Von sonderbaren volkswirthschaft-

*) Der „Reisende Franzose." Bestätigt wird dessen Urtheil von Nicolai in sei-
n „Reisen durch Deutschland."

**) Im J. 1780 wurden in ganz Baiern nicht 5000 Stück Tuch mehr gefertigt
n Berlin allein dagegen 7700), während man 100 Jahre früher deren 70,000

lichen Anſichten zeugte es auch, wenn man in Würtemberg die Ausfuhr des Eiſens und des Druckpapiers aus dem Lande verbot, „dafern nicht zuvor nachgewieſen wäre, daß dieſe Artikel im Lande nicht gebraucht würden"; wenn man einer zu Calw errichteten Handelsgeſellſchaft das Privilegium verlieh, daß gewiſſe Artikel allemal ihr zuerſt zum Verkauf angeboten werden mußten und nicht eher in den freien Verkehr übergehen durften, als bis ſie von ihr, zum Zeichen des Verzichts auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, geſtempelt waren, wodurch ſie natürlich im Preiſe verloren; wenn man dem bairiſchen Kaufmann für jeden Eimer Wein, den er aus dem Würtembergiſchen holte, 5 Fl. Prämie zahlte, dem einheimiſchen dagegen, welcher denſelben Artikel nach Baiern ausführte, nur dann, wenn er ihn auf feſte Beſtellung, nicht auf bloße Speculation, dorthin ſendete.

Die Staatsweisheit jener Tage hielt ſich berechtigt und berufen, dem Volke die Wege ſeines Verkehrs wie die Gegenſtände ſeines Verbrauchs vorzuſchreiben. Friedrich d. Gr. ließ durch eine Verordnung an ſeine Unterthanen die Weiſung ergehen: Warmbier ſei ein viel geſünderes Getränk als Kaffee; man möge ſich daher mit jenem begnügen und das viele ſchöne Geld, welches für dieſen aus dem Lande gehe, in der Taſche behalten.

Mangelhafter Zuſtand der Statiſtik in jener Zeit.

Der Mangel zuverläſſiger ſtatiſtiſcher Kenntniſſe von den Wirkungen ſtaatswirthſchaftlicher und finanzieller Maßregeln auf das Gewerbsleben und die Production trug weſentlich dazu bei, der Handels- und Gewerbspolitik der meiſten Regierungen den Charakter der Einſeitigkeit, Unſicherheit, nicht ſelten der völligen Verkehrtheit aufzuprägen. Unter allen deutſchen Staaten erfreute ſich faſt nur Preußen wenigſtens der Anfänge einer ſyſtematiſchen und, nach dem damaligen Stande dieſer Wiſſenſchaft, auf ziemlich guten Grundſätzen beruhenden Statiſtik. Friedrich d. Gr. ließ es ſeine eifrigſte Sorge ſein, das Beiſpiel der Engländer und Holländer nachzuahmen, welche auf dieſem Gebiete bereits weiter vorgeſchritten waren; er hielt ſtreng darauf, daß ſeine Behörden ihm über alle Theile der Staatsverwaltung und alle

---

zählte. In München war die Zahl der Tuchmacher im Jahre 1682 72 mit 180 Geſellen, 1716 noch 12 mit 8 Geſellen, 1782 5 mit 9 Geſellen; im ganzen Lande 1652 399 mit 740 Geſ., 1716 171 mit 125 Geſ., 1782 99 mit 85 Geſellen. Nicolai, „Reiſen."

Vorkommnisse des Volkslebens regelmäßig genaue, mit Zahlen belegte tabellarische Uebersichten einsenden mußten. Täuschungen waren freilich auch dabei möglich, denn es fehlte an ausreichender Controle; die Wissenschaft der Statistik selbst war noch zu wenig ausgebildet, und viele Beamten mochten weder den rechten Eifer noch die nöthige Bildung besitzen, um die Gedanken des Königs in der Ausführung richtig wiederzugeben. Dennoch legte Friedrich dadurch zu einer rationelleren Verwaltung seiner Länder den Grund, auf welchem spätere Regierungen mit glücklichem Erfolge weiter gebaut haben.

Verschlechterung der deutschen Gewerbsproducte gegen früher.

Aber auch die wohlwollendste und weiseste Pflege der Gewerbe, wie sie von einzelnen Regierungen geübt ward, zeigte sich unfähig, jene Tüchtigkeit industriellen Schaffens, jenen kühnen und unermüdlichen Unternehmungsgeist wieder hervorzuzaubern, welcher in frühern Zeiten aus dem Schooße eines selbstthätigen, freien und kräftigen Bürgerthums emporgewachsen war. Gewiß hatte der patriotische J. Möser Recht, wenn er in die Klage ausbrach*):

„Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem ächt engländischen Stücke antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt noch von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldungen angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?"

Mangel einer nationalen Einheit der Handels- und Gewerbsthätigkeit Deutschlands im vorigen Jahrhundert.

Vom nationalen Standpunkte aus betrachtet, hatte jene Veränderung, welche mit der deutschen Handels- und Gewerbsthätigkeit vorgegangen war, die unerfreuliche Wirkung, daß ein eigentlich deutscher Handel und eine deutsche Industrie im nationalen Sinne von jetzt an nicht mehr existirten. Vordem hatten die gemeinsamen Unternehmungen deutscher Städte eine nationale Handels- und Gewerbsthätigkeit, wenigstens nach manchen Seiten hin, und dann allemal in großartigstem Maßstabe, repräsentirt, und der Mangel einer einheitlichen Handelspolitik des Reichs war aus diesem Grunde weniger fühlbar gewesen. Jetzt aber hatten jene Einigungen aufgehört zu existiren; die einzelnen Landesherren aber

*) A. a. O.

dachten an nichts weniger, als an ein gemeinſames deutſches Handelsintereſſe. Lediglich bemüht, den Verkehr und die Induſtrie ihrer Länder zu heben, war es ihnen völlig gleichgültig, ob die Maßregeln, welche ſie zu dieſem Zwecke trafen, die Intereſſen deutſcher Nachbarländer oder die des Auslandes berührten. Von jener Zeit an, wo die letzte der großen Einigungen deutſcher Städte zum gemeinſamen Schutz des Handels und der Gewerbe, die Hanſa, zerfallen war, bis zu der Zeit, wo ſich aus freien Vereinbarungen deutſcher Fürſten die Anfänge eines neuen nationalen Handelsbundes entwickelten, zwei volle Jahrhunderte lang (1630 bis 1833), kann von einem deutſchen Handel und einer deutſchen Induſtrie nur ſehr uneigentlich die Rede ſein. Es gab noch eine öſterreichiſche, eine preußiſche, eine ſächſiſche Induſtrie, aber keine deutſche; jene einzelnen deutſchen Landesinduſtrien ſtanden ſich einander ſo feindlich gegenüber, als ob ſie ganz fremden Ländern angehörten, ja oft noch feindlicher, weil ihre Intereſſen bei der unmittelbaren Nachbarſchaft und Verſchränktheit der Gebiete ſich um ſo häufiger und ſtärker berührten. So bot das gewerbliche und commercielle Deutſchland denſelben traurigen Anblick dar, wie das politiſche: zerriſſen in ſich und durch innere Zwietracht ſich ſelbſt zerfleiſchend, ſtand es ſchutzlos und ohne eine gemeinſame Handelspolitik dem Auslande gegenüber. Der Wunſch nach einer ſolchen Gemeinſamkeit, die Ahnung des ungeheuern Aufſchwunges, welcher durch ſie in die deutſche Handels- und Gewerbsthätigkeit gebracht werden könnte, tritt ſchon in jener Zeit in einzelnen Spuren hervor, allein ſelbſt die kühnſten Eiferer für eine nationale Handelspolitik mußten ſich beſcheiden, daß eine handelspolitiſche Einigung und Verſchmelzung der vielen hundert, durch Zollgrenzen, Verbote und Stapelrecht von einander getrennten Länder in das Reich der Chimäre gehöre, und daß ſchon der Gedanke einer Vereinbarung einer kleinern Zahl deutſcher Landesherren zu ſolchem Zwecke unter den gegebenen Umſtänden ein faſt allzu kühner Wunſch ſei. „Nichts Heilſameres möchte wohl Deutſchland widerfahren können," heißt es in einer handelspolitiſchen Schrift vom Ende des vorigen Jahrhunderts*), „als wenn es in der Vereinigung zu einem Handelskörper und der Einrichtung einer zweckmäßigen Reichshandelspolizei wieder neu würde. Kein Mann von

*) „Memorial an Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht von Sachſen in Betreff des dem Verderben nahen Manufactur- und Handelsweſens" von M. Sörgel.

deutſchem Herzen lieſt ohne innigen Antheil, wie oft in dieſer Hinſicht vor der Zeit des 30jährigen Kriegs die Reichsnothdurft ein Gegenſtand der Reichstagsberathſchlagungen war, wie nachdrücklich man in einer Reihe von Reichstagsabſchieden die Ausfuhr der deutſchen Wolle verbot, mit welchem Ernſte man im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts auf die Anwendung der Reichsgeſetze gegen die dem deutſchen Handels- und Manufacturweſen verderblichen engliſchen Geſellſchaften der „Stapler“ und „wagenden Kaufleute“ drang. Keiner enthält ſich des Bedauerns, daß man ſeit dem 30jährigen Kriege den Handel nicht ferner als Nationalſache betrachtete. Aber auch keiner verſagt ſich den Wunſch, daß irgend ein deutſcher Fürſt von Anſehen und Patriotismus dies Unglück von dem gemeinſamen Vaterlande hinwegzuheben, bei ſeinen Mitſtänden in nachdrückliche Anregung bringen möge. Welche eine Palingeneſie dürfte Deutſchland in ſeinen einzelnen Theilen erwarten, wenn unter denſelben, mit Beſeitigung kleinlicher Rückſichten, ein Verein der Art wirklich zu Stande käme, wenn man dem Streben einer fremden Nation nach dem Handelsdominate im Innern des Reichs gemeinſchaftliche Maßregeln entgegenſtellte, wenn die Reichsfriedenstractate auch von Handelstractaten begleitet wären. Wäre vielleicht dies Glück zu groß und die Politik mancher Großen zu klein, als daß deſſen Erlangung mit einiger Zuverſicht erwartet werden dürfte, ſo wird auch ſchon durch die Verbindung eines Theils von Deutſchland zu einem Handelskörper wenigſtens dieſem Theile Hülfe geſchehen. Die Erfahrung läßt keinen Zweifel zu, daß auch aus einem kleinen Anfange bald etwas Großes werden würde. Schon die Vorſtellung gewährt ſüßen Genuß, wie dann dem von außen einſtürmenden Verderben gewehrt, wie die Hanſa in veränderter Geſtalt mit ihren Segnungen wiedergefunden, wie jeder der vereinigten Staaten neue Strebepfeiler gewinnen und die Induſtrie der Tauſende, welche jetzt mit dem Elend kämpfen, nicht blos vor dem Untergange bewahrt, ſondern auch durch freieren Verkehr und durch Tractate mit näheren und entfernteren Staaten zu einer noch nie geſehenen Höhe gebracht werden würde.“

„Sollte denn,“ ruft ein anderer, gleichgeſinnter Schriftſteller aus *), „keine Fürſtenhanſa möglich ſein, nachdem vor Jahrhunderten

*) „Etwas zur Würdigung der Schrift: „„Iſt die ſächſiſche Wollenmanufactur ihrem Verderben nahe?““

schon eine Städtehansa wirklich gewesen ist? Wäre auch nur der größte Theil des nördlichen Deutschlands in einen solchen Handelsverein zu bringen, so würde derselbe schon bedeutend genug sein, um die günstigsten Tractate zu schließen und damit für die verbündeten Länder die Quelle zu einem Wohlstande zu öffnen, den sie bisher noch nie gesehen." Aber so undenkbar erschien damals eine solche Einigung deutscher Staaten zu einem einzigen Handelskörper, daß jenen beiden Vorläufern Friedrich List's ein freihändlerischer Gegner mit höhnischem Spotte zurufen konnte: „Eher würden sie einen Handelstractat mit dem Kaiser von Fez und Marocco und mit den Japanesen zu Stande bringen, als einen dieser Träume, bei so verschiedenem Interesse der vielen deutschen Länder und Reichsstädte, je erfüllt sehen."

Ueberfiedelung der Gewerbe in die größern Länder.

Die Natur der Maßregeln, durch welche die Regierungen der einzelnen deutschen Länder im vorigen Jahrhundert die heimische Industrie zu fördern suchten, Maßregeln, welche fast durchweg auf eine Unterstützung derselben von Staatswegen und auf ein System der Absperrung gegen die Nachbarländer hinausliefen, brachte es mit sich, daß nur in den größeren Territorien, wo der Industrie ein weiterer Markt für den inneren Verbrauch ihrer Erzeugnisse, der Staatsgewalt reichere Mittel der Unterstützung derselben sich darboten, ein ausgebildetes Manufacturwesen gedeihen konnte. Wenige kleinere Länder, die sich einer frühentwickelten Handelsblüthe oder eines besonders gewerbtüchtigen Stammes der Bevölkerung erfreuten, vermochten die Concurrenz mit den größern Staaten zu bestehen, im Allgemeinen aber rissen diese letztern die Gewerbe und den Handel aus den kleineren Territorien an sich. Eben dies war der Grund, weshalb der Schwerpunkt des industriellen Lebens, der früher in Oberdeutschland geruht hatte, jetzt mehr und mehr nach dem Norden und Osten, nach Preußen und Oesterreich rückte.

Handel und Gewerbe in den einzelnen deutschen Ländern.

Am planmäßigsten und nachdrücklichsten konnte natürlich das System künstlicher Förderung des Gewerbslebens in den beiden größten Staaten, Oesterreich und Preußen, verfolgt werden; auch zeigte es sich hier, wo eine zahlreiche heimische Bevölkerung den Manufacturen einen starken Absatz im Innern sicherte, minder nachtheilig, ja zum Theil wirklich gewinnbringend in seinen Folgen, wenn schon auch in diesen Ländern der Preis, den man von Staatswegen für jene künstliche Blüthe der Industrie zahlen mußte, und

die Opfer, die man zu Gunsten derselben dem Ackerbau und dem consumirenden Theile des Volks auferlegte, selten im rechten Verhältniß zu den gewonnenen Ergebnissen standen.

Oesterreich. In Oesterreich war man schon seit dem Beginn des Jahrhunderts bemüht gewesen, Gewerbe und Handel planmäßig zu heben*).

Carl VI. hatte durch große Privilegien viele reiche protestantische Kaufleute aus den Reichsstädten nach Wien gezogen; er hatte 1725 den Seehafen zu Triest zu einem Freihafen erklärt und dadurch den Grund zu der späteren Handelsgröße dieses so wichtigen Platzes gelegt. Allein durch diese Maßregeln war doch vorzugsweise nur die Ausfuhr der Rohmaterialien und die Einfuhr fremder Manufacten, nicht die Entwickelung einer eignen Manufacturthätigkeit in den österreichischen Staaten gefördert worden. Die Kriege, in welche der Kaiser verwickelt ward, unterbrachen seine weitern Entwürfe, deren Ausführung ohnehin seine beständigen Bundesgenossen, die Engländer, zu hintertreiben suchten.

Maria Theresia setzte sein Werk fort. Sie berief aus Frankreich, Holland, England, den Niederlanden, der Schweiz, Sachsen geschickte Manufacturisten, woran es damals in Oesterreich noch fehlte, legte auch im Lande selbst Spinnschulen an, belegte die Ausfuhr der Materialien mit hohen Zöllen und verbot sie endlich ganz. Zur Leitung des gesammten Handels- und Gewerbewesens (oder, wie man sich officiell ausdrückte, „um dem österreichischen Handel eine neue Wendung im Ganzen zu geben"), ward 1752 in Wien ein „Commerzienrath" niedergesetzt, welchem wieder besondere „Commerzienconsesse" an den Hauptorten der einzelnen Länder untergeben waren. Mit diesem Commerzienrathe ward eine „Commerzienkasse" verbunden, aus welcher u. A. unverzinsliche Vorschüsse von 20, 50—100,000 Fl. zur Anlegung von Fabriken u. dgl. gegeben wurden. Im Jahre 1770 hatte diese Kasse ein Budget von mehr als 1 Mill. Fl. In den vornehmsten Handels- und Seeplätzen Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens, der europäischen und asiatischen Türkei wurden Consulate errichtet (im Ganzen 18), und mit den meisten bedeutenden Handelsstaaten schloß man „Commerz-

*) Für das Folgende sind verglichen worden: Büsching, „Erdbeschreibung"; Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Nicolai, „Reisen"; Schlözer, „Staatsanzeigen"; die Werke von Fischer und Scheerer; das Journal „Lloyd" v. 1845, u. A.

tractate.“ Zur Verbeſſerung der Landescultur und zur Aufmunterung der Gewerbsthätigkeit entſtanden zu Wien und in den Hauptſtädten der Provinzen „Agriculturſocietäten“ und „Patriotiſche Geſellſchaften“, welche Preisaufgaben ausſchrieben, Bibliotheken errichteten und Correſpondenzen führten. Sie ſtanden meiſt unter dem Protectorat vornehmer Herren und fanden den Mittelpunkt ihrer Beſtrebungen in der Hofkanzlei. Obgleich ſie wohl häufig mehr ſchrieben als handelten, auch meiſt bald wieder eingingen, ſo trugen ſie doch zur Erweckung eines regeren gewerblichen Sinnes im Volke und zur Veranlaſſung manches Fortſchrittes bei. Beſonders der Anbau der Farbekräuter und der Seide ward dadurch ſo gefördert, daß der Bedarf an erſteren bald ganz im Lande gewonnen, an roher Seide aber allein in Slawonien 1769 über 160 Centner erzeugt wurden. Die Regierung ſelbſt legte Spinnmühlen für Seide an. Auch für Verbeſſerung der Schafzucht ward geſorgt. Die Geſammtkoſten, die man ſolchergeſtalt für Hebung des Ackerbaues und der Manufacturen aufwendete, wurden auf 2 Mill. Fl. berechnet. Kaiſer Franz I. warf ſich ſelbſt mit großem Eifer auf Handels- und Manufacturſpeculationen und veranlaßte durch ſein Beiſpiel die Großen, ihr Geld ebenfalls darin anzulegen.

Während des ſiebenjährigen Kriegs ſuchten und fanden viele Hunderte geſchickter Arbeiter aus Sachſen und andern durch das Kriegsunglück beſonders ſchwer getroffenen deutſchen Ländern Zuflucht in Oeſterreich und halfen die dortigen Manufacturen heben.

Nachdem dieſelben durch alle dieſe Vorkehrungen einigermaßen erſtarkt waren, begann man, hauptſächlich ſeit 1764, durch eine Reihe immer geſteigerter Verbote die ausländiſchen Gewerbsartikel von den öſterreichiſchen Ländern auszuſchließen. Im Jahre 1770 hatte dieſes Ausſchließungsſyſtem ſeinen Höhepunkt erreicht: das Verbot traf ſelbſt manche Artikel, die im Inlande gar nicht fabrizirt wurden, ſo daß man theilweiſe wieder davon zurückgehen mußte. Indeß erreichte man allerdings damit ſo viel, daß die einheimiſchen Manufacturen, beſonders in Eiſen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle und Seide, nicht blos die eignen Länder verſorgen, ſondern ſogar Waaren ins Ausland abſetzen konnten. Wien ward der Mittelpunkt eines großartigen Handelsverkehrs. Die einheimiſchen Großhändler, — „Niederleger“ genannt — Nachkommen jener von Carl VI. herbeigerufenen Proteſtanten, bildeten einen beſondern politiſchen Körper mit bedeutenden Vorrechten, Freiheit von

hen Abgaben u. ſ. w. Es gab deren 48. Außerdem hatten
Folge des Belgrader Friedens von 1739, welcher zwiſchen
ich und der Türkei große wechſelſeitige Handelsbegünſtigungen
viele türkiſche Unterthanen in Oeſterreich niedergelaſſen und be-
von da aus den Handel in ihr Vaterland. Zur Beförderung
ch entwickelnden großartigen Verkehrs mit fernen Ländern traten
vilegirte Handelscompagnien ins Leben: eine Fiumaner —
hlich für Zuckerſiederei, mit einem Monopol auf 25 Jahre —
tien gaben jährlich 15—20 Proc. Gewinn), eine Temeſchwarer,
Trieſt nach Frankreich, Spanien, Italien mit Getreide, Wachs,
e und ungariſcher Wolle handelte und 1 Mill. Fonds beſaß,
noſchazer zum Handel nach der Türkei, eine böhmiſche Lein-
npagnie mit 1 Mill. Fonds und einer Niederlage in Cadix, von
hre Waaren nach Amerika vertrieb, und eine ägyptiſche Geſell-
it einem Depot zu Smyrna. Es ging indeß allen dieſen künſt-
igten und nur durch Monopole aufrecht erhaltenen Handelsge-
en nicht viel beſſer, als einer frühern, ſchon unter Carl VI.
eten, die, wie ſich ein zeitgenöſſiſcher Schriftſteller ausdrückte,
ld einen Knacker that." Auch jene fünf beſtanden nur eine kurze
) gingen dann ein. Sie hatten überdies für die Privatinduſtrie
htheil, daß ſie derſelben die Capitalien entzogen, weil ſie unge-
) hohe Gewinne verſprachen. Durch den Commerzienrath zu
)urden auch eine Akademie für Zeichner und Kupferſtecher, eine
t- und Steinſchneiderſchule und eine Handlungslehranſtalt an-

ie Organiſation der Handelsbehörden ward ſpäter etwas verän-
us den „Niederlegern" wurden „Großhändler", doch mit unge-
ıſelben Privilegien; dagegen entzog man den türkiſchen Unter-
ihre Begünſtigungen und zwang ſie, entweder öſterreichiſche Un-
n zu werden oder ihren Handel aufzugeben. Die Schifffahrt
Donau, Sau, Elbe und Moldau ward verbeſſert.
n Jahre 1774 befreite man mehrere Arten fremder Waaren von
ıher darauf gelegten Verbote und geſtattete ihre Einfuhr gegen
ılle. Doch blieben gänzlich ausgeſchloſſen alle Baumwollen-,
- und glatte Seidenwaaren, Blei, Eiſen (ſonderbarer Weiſe aber
iſenwaaren), Kupfer- und Kupferwaaren, Meſſing und Zinn.
ue Tarif von 1775 milderte auch jene hohen Einfuhrzölle in

Etwas und hob zugleich die Zwiſchenzölle auf, die bis dahin die einzelnen öſterreichiſchen Länder von einander getrennt hatten *). Nur gegen Ungarn blieb die Zolllinie beſtehen. Von den früher errichteten Handelsgeſellſchaften beſtanden jetzt nur noch die Fiumaner und die ägyptiſche; eine neue ward errichtet für das Tabaksmonopol; ſie zahlte jährlich über 1 Mill. Thlr. Pacht, und ihre vielen Beamten und Aufſeher koſteten ihr faſt eben ſo viel.

Zwei Jahre darauf ſchien man ſich aller bisher entworfenen Handelspläne entſchlagen zu wollen; man beſeitigte den Commerzienrath zu Wien, übermachte den Commerzialfonds der Hofkammer und überließ das ganze Handelsweſen ſeinem Schickſal. Joſeph II. hob 1783 auch die Geſellſchaft der Großhändler zu Wien auf und erlaubte Jedem, der ein Vermögen von 30,000 Fl. beſäße, den Handel im Großen. Allein im Jahre 1784 kehrte man zu dem Syſteme der Einfuhrverbote auf fremde Manufacturwaaren und Ausfuhrverbote auf Rohſtoffe zurück. Und in der That ſtieg die Zahl der Fabriken in Böhmen, welche 1780 erſt 50 betrug, bis 1786 auf 172 mit etwa 400,000 männlichen Arbeitern, und in den drei Jahren 1785—88 kamen 14,497 neue Webſtühle in Gang, welche 126,962 Arbeiter beſchäftigten, ungerechnet die Spinner, die dadurch ebenfalls ihre Nahrung fanden. Den geſammten Arbeitsverdienſt, den die böhmiſchen Webereien den unmittelbar darin angeſtellten Arbeitern gewährten, ſchätzte man auf 11 Mill. Fl. und einſchließlich der mittelbar dadurch beſchäftigten Spinner auf 17 Mill. Fl. Die Ausfuhr aus Böhmen (nach andern öſterreichiſchen und außeröſterreichiſchen Ländern) veranſchlagte man auf 12 Mill. Fl., davon 3 Mill. für Leinenwaaren. In letzteren arbeiteten über 37,000 Stühle, welche im Ganzen für 11 Mill. Fl. jährlich producirt haben ſollen. Vielleicht trugen zu dieſem Reſultat mehr noch, als die directen handelspolitiſchen Maßregeln, die übrigen Reformen Joſeph's bei, beſonders die Freiheit, die er den Nichtkatholiken einräumte, die Beſchränkung der katholiſchen Feiertage u. A. m.

Nächſt Böhmen waren Wien und Linz die Hauptſitze der öſterreichiſchen Induſtrie. Die Seidenfabriken Wiens beſchäftigten auf 3100

*) So mußten z. B. Klagenfurter Tücher, die nach Wien gingen, in Kärnthen den Ausgangszoll, in Steyermark den Durchfuhrzoll und in Oeſterreich den Conſumtionszoll zahlen. Siehe Büſching, „Wöchentl. Nachrichten."

Stühlen 20,000 Menschen, und die Kattunfabriken waren nicht minder bedeutend. Die Gesammtzahl der Fabriken in Wien soll im Jahre 1784 117 gewesen sein, die der Fabrikanten und Kaufleute 12,600, die der Arbeiter 50,400. Linz war nächst Reichenberg in Böhmen der Mittelpunkt der österreichischen Wollenmanufactur; 30,000 Weber lebten dort und in der Umgegend von diesem Gewerbszweige; die Kattunfabrikation Niederösterreichs nahm 135,000 Menschen in Anspruch.

In der Hauptsache beschränkte sich jedoch die Ausfuhr Oesterreichs auf diejenigen Industriezweige, welche theils schon länger hier heimisch, theils durch das im Lande gewonnene Rohmaterial begünstigt waren; böhmische Leinen und Glaswaaren, mährische Tuche, endlich die Eisenwaaren Steyermarks bildeten werthvolle Artikel des Absatzes ins Ausland. Ein großer Theil des österreichischen Handelsverkehrs ging nach den verschiedenen Handelsplätzen des mittelländischen Meeres.

Triest war damals einer der bedeutendsten Seehäfen des europäischen Festlandes. Im Jahre 1788 kamen daselbst 4288 Schiffe an, 1790 6750 (einschließlich der kleineren Fahrzeuge 7280), wobei jedoch die österreichische Flagge nur mit 466, also mit wenig über 6 Proc., vertreten war. Den Werth der durch Triest vermittelten Aus- und Einfuhr schätzt ein Correspondent der Schlözer'schen Staatsanzeigen im Jahre 1782 auf 13 und $8^1/_2$ Mill. Fl.

Joseph II. hatte den Plan, auch das schwarze Meer für den Handel und die Schifffahrt Oesterreichs zu gewinnen. Er wollte eine regelmäßige Schifffahrt auf der Donau bis zu ihren Mündungen einrichten. Durch den Vertrag von Kainardschi, den Rußland 1774 mit der Türkei abgeschlossen, hatte dieser Staat festen Fuß am schwarzen Meere und freie Schifffahrt auf der Donau erlangt. Joseph hoffte, bei seinen freundschaftlichen Verhältnissen zu Rußland, von dessen Fortschritten in jenen Gegenden auch für den Handel seiner Länder Vortheil ziehen zu können. Der große Kaiser ahnte wohl nicht, daß eine Zeit kommen würde, wo man im Interesse des deutschen Handels und der freien Schifffahrt auf der Donau ins schwarze Meer jene Fortschritte Rußlands (die damals als ein Sieg europäischer Civilisation über orientalische Barbarei erschienen) rückgängig gemacht und die türkische Macht über die Donauländer in ihrem vollen Umfange erhalten zu sehen wünschen müßte.

Preußen. Zu dem Aufblühen der Manufacturen in Preußen hatte schon der große Kurfürst den ersten Grund gelegt durch den Schutz,

welchen er den um ihres Glaubens willen aus Frankreich vertriebenen Reformirten gewährte*). Diese, sowie die durch eine gleiche Politik der Begünstigungen ins Land gezogenen Pfälzer und Holländer brachten Gewerbfleiß und Kenntniß neuer Manufacturen mit. Die folgenden Regenten förderten diese Richtung; namentlich verwandte König Friedrich Wilhelm I. ansehnliche Summen zur Aufnahme gewisser Fabrikationszweige. Ungleich planmäßiger jedoch wirkte dafür Friedrich d. Gr. Jeder Unternehmer nützlicher Manufacturen hatte sich von ihm thätigen Beistandes zu versehen. Viele erhielten namhafte Geldvorschüsse zu geringen Zinsen, Andern wurden geradezu bedeutende Summen geschenkt oder Fabrikanlangen auf königliche Kosten errichtet. In der Neumark allein soll er auf solche Weise für die Fabriken $2^1/_2$ Mill. Thlr. aufgewendet haben. Ganz besondere Gunst wendete der große König der Seidenmanufactur zu. Nicht blos die Erzeugung von Seide im Inlande ward auf alle Weise gefördert (und wirklich hatte dies den Erfolg, daß, während 1746—50 nur 100 Pfund Seide in Preußen gewonnen wurden, 1779 der Seidenbau in der ganzen Monarchie nicht weniger als 12,000 Pfd. lieferte, ein Ertrag, der 1791 wieder auf 5388 Pfd. gesunken war), sondern er erleichterte auch den Fabrikanten den Bezug ausländischer Seide durch Anlegung eines Seidenmagazins und Begründung eines Fonds von fast 100,000 Thlrn., aus welchem alle Sorten fremder Seide angekauft und den Fabrikanten auf Credit (den großen auf 9, den kleinen auf 6 Monate) gegen eine mäßige Provision abgelassen wurden. Desgleichen übernahm das Seidenmagazin die rohe Seide von den inländischen Erzeugern, welche sich mit deren Zubereitung nicht abgeben wollten, zu einem nach dem Maßstabe der ausländischen festgesetzten Preise.

Wieder aus einer andern königlichen Kasse, dem sogenannten bureau du poids des soieries, erhielten die Seidenfabrikanten eine Vergütung von 6—8 Proc. des innern Werthes der verarbeiteten Seide. Alle

*) Die Notizen über den Handel und die Gewerbe Preußens im vorigen Jahrhundert sind größtentheils entnommen aus: Büsching a. a. O.; Bruns a. a. O.; Schlözer, „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen"; Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; Nicolai, „Beschreibung von Berlin"; der „Berliner Monatsschrift" von 1787; der „Zeitschrift für Statistik" von Reden, 1849, und den Werken von Fischer und Scheerer.

verfertigte seidene Waaren würden auf dies Comptoir gebracht, daselbst gewogen, von besonders dazu angestellten Schaumeistern untersucht und gestempelt, und sodann allmonatlich den Fabrikanten die entfallende Vergütung nach einem dazu jährlich festgestellten Tarife ausgezahlt.

Für die Hebung der Wollenmanufactur hatte schon König Friedrich Wilhelm I. Schritte gethan. Gleich im Anfang seiner Regierung schützte er die Wollweber durch ein Verbot der Ausfuhr inländischer Wolle*), ließ auch noch von auswärts mit großen Kosten Weber, Färber u. a. zur Förderung dieses Gewerbes nöthige Arbeiter kommen. Im Jahre 1713 errichtete ein Geh. Rath v. Kraut in einem ihm dazu vom Könige überlassenen Gebäude ein Lagerhaus, wo den unvermögendern Tucharbeitern die Wolle zum Verarbeiten gegeben und die fertige Waare gegen sofortige baare Bezahlung abgenommen wurde. Schon 1716 ward die ganze Armee aus diesem Lagerhause gekleidet. Im J. 1723 traten Kraut's Erben das Lagerhaus dem Waisenhause zu Potsdam ab, und so ward es seitdem als „königliches Lagerhaus" verwaltet, 1764 aber wieder an ein paar Private gegen eine jährliche Abgabe überlassen mit dem ausschließenden Rechte, das ganze Land mit feinen Tüchern zu versorgen, weswegen alle fremde feine Tücher und sonstige wollene Waaren verboten wurden. Außerdem bestanden noch besondere Fonds zum Ankauf von Wolle im Großen für unbemittelte Weber während der Berliner Wollmärkte. Diese Wolle ward aufbewahrt, und der einzelne Weber konnte sich davon so viel, als er brauchte, gegen baare Bezahlung holen. Der Baumwolle, als einem fremdländischen und modernen Artikel, welcher das alte gute deutsche Wollengewerbe zu verdrängen drohte, war Friedrich Wilhem I. feindlich gesinnt; er verbot den Gebrauch baumwollener Zeuge und ließ eine Generalvisitation im ganzen Lande nach solchen anstellen, die mit großer Strenge und vielen gehässigen Plackereien durchgeführt ward, bis das Staatsministerium mit Vorstellungen dagegen einschritt, welche Gehör fanden**). Fried-

*) Und zwar unter Androhung von Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle des Galgens für die Uebertretung, Friedrich II. schärfte das Verbot von Neuem ein, und, weil in Folge dieser Beschränkung des Absatzes viele Schäfereibesitzer ihre Schäfereien eingehen ließen, ward auch darauf eine Geldstrafe von 1000 Ducaten gesetzt. (Kotelmann a. a. O.)

**) Schlosser, „Geschichte des 18. Jahrhunderts", 1. Bd.

rich II. ſah wohl ein, daß dieſe neue Induſtrie nicht zu unterdrücken ſei, und ſuchte daher dieſelbe vielmehr in ſeinen Staaten heimiſch zu machen. Zu dem Ende ermunterte und unterſtützte er durch Vorſchüſſe die großentheils aus Böhmen eingewanderten Baumwollenweber.

Auch andere Gewerbszweige wurden theils von auswärts ins Land gezogen, theils in ihrer Concurrenz mit dem Auslande unterſtützt. Aus Ruhla zog Friedrich II. Eiſenarbeiter herbei und legte eine förmliche Colonie für ſie an. Das Berg- und Hüttenweſen hob ſich durch ſeine Begünſtigungen ſo ſehr, daß, während im Jahre 1779 man noch fremdes Eiſen einführte, 1788 angeblich 11,723 Centner ſchleſiſches Eiſen nach England gingen. Die Einfuhr des ausländiſchen, namentlich des ſchwediſchen Eiſens, ward verboten. Durch hohen Eingangszoll auf raffinirten Zucker brachte Friedrich die Anlegung von Zuckerraffinerien im Lande zuwege. Den Vertrieb inländiſcher Producte ins Ausland unterſtützte er durch Prämien oder Zollerlaſſe. Daher koſtete z. B. 1 Pfd. Kanaſter in Berlin 1⅔ Thlr., bei der Ausfuhr nur ⅔ Thlr. Zum Zwecke der Ausfuhr inländiſcher Producte im Großen ward 1772 die Seehandlungscompagnie errichtet mit verſchiedenen Privilegien und einem Fonds von 1,200,000 Thlrn. Die kurmärkiſche Landſchaft garantirte deren Theilnehmern 10 Proc. Zinſen. Schon im Jahre 1751 hatte Friedrich II. einem gewiſſen Ritter de la Touche ein Privilegium zur Errichtung einer großen Handelscompagnie in Emden ertheilt. Die Urkunde dieſer Verleihung bezeugt, welchen hohen Werth der König auf die Entwickelung eines großartigen, namentlich überſeeiſchen Ausfuhrhandels aus ſeinen Staaten legte und welche kühne Hoffnungen er an Unternehmungen dieſer Art knüpfte. Es mochte ihm dabei das Beiſpiel des großen Kurfürſten vorſchweben, der ſich bereits an die Gründung einer preußiſchen Kriegsflotte und die Gewinnung von Colonien in fremden Welttheilen gewagt hatte. Dieſe Emdener Compagnie, (der man die ſtolzen Titel einer orientaliſchen oder indiſchen Handelsgeſellſchaft, auch wohl einer Compagnie prussienne ertheilte), ſollte u. A. die Erlaubniß haben, jährlich zwei Schiffe nach China zu ſchicken und die von dort bezogenen Waaren, auch wenn dieſelben übrigens in den königlichen Ländern verboten wären, in Emden frei zu verkaufen. Ferner ſollte ſie Schiffe auf den Herings-, Kabeljau- und Wallfiſchfang ausſenden dürfen. Für die einheimiſchen Waaren, welche ſie an Ausländer abſetzen würde, ward ihr Acciſefreiheit gewährt. Die freie

Ausfuhr des Getreides aus den Oſtſeehäfen ward ihr gleichfalls gewährleiſtet. Den Mitgliedern der Compagnie wurden ungewöhnliche Begünſtigungen und Befreiungen zugeſtanden. Jeder Fremde, der daran Theil nähme, ſollte gleiche Vortheile und Freiheiten mit den königlichen Unterthanen haben. Adelige und andere Perſonen von Stande konnten, ihrem Range unbeſchadet, in dieſelbe eintreten. Wenn Krieg entſtünde, ſollte die Compagnie ermächtigt ſein, gegen die Feinde des Königs Schiffe auszurüſten; die von ihr bei ſolcher Gelegenheit gemachten Priſen und Eroberungen ſollten ihr überlaſſen bleiben ſammt dem Recht auf die in den eroberten Ländern etwa zu entdeckenden Metallgänge und auf den Sclavenhandel; nur ſollte ſie Sr. Majeſtät den Eid der Treue leiſten*). Die Compagnie, auf Actien zu 500 Thlr. begründet, für die ſie eine Verzinſung von 10 Proc. in Ausſicht ſtellte, beſtand bis 1799.

Die Ertheilung von Handelsmonopolen lag im Geiſte der Friderici-aniſchen Handelspolitik, nicht minder die Ausbeutung ſolcher auf eigene Rechnung. So wurden beſondere Getreidehandelsgeſellſchaften für die Elbe und die Oder, ſo eine Bauholzcompagnie in Berlin mit dem Vorrecht des ausſchließlichen Verkaufs der betreffenden Artikel bekleidet. Das Kaffeebrennen und den Vertrieb des gebrannten Kaffees behielt ſich eine Zeit lang der König ſelbſt vor und ließ dies Monopol von der durch ihn aus Frankreich berufenen Regie verwalten. Den Privaten war unterſagt, ſich ihren Kaffee ſelbſt zu brennen, und, weil das gewöhnliche Aufſichtsperſonal der Regie nicht ausreichte, um die ſtrenge Durchführung dieſer Maßregel zu controliren, ſo ſtellte man ausgediente Krieger als ſogenannte „Kaffeeſchniffler“ an. Auch der Tabakhandel und die Porzellanmanufactur waren königliche Monopole.

Den Geldverkehr ſuchte Friedrich II. ebenfalls in die Hand zu nehmen. Im J. 1765 entſtanden Giro- und Leihbanken in Berlin und Breslau, welche Banknoten unter Mitunterſchrift eines königlichen Commiſſars ausgaben, die Staatsabgaben einkaſſirten, Anweiſungen auf andere Handelsplätze ertheilten, Depoſiten annahmen, die ſie mit $2\frac{1}{2}$ Proc. verzinsten (Pupillen- und Stiftsgelder mußten auf des Königs Befehl dahin gegeben werden), Wechſel discontirten und auf andere Werthgegenſtände Geld auf 6 Monate zu 5 Proc. Zinſen ausliehen.

*) „Neuer Europ. Staatsſecretarius“, 1750.

Durch Filialbanken zu Königsberg, Stettin, Colberg, Memel, Magdeburg, Minden, Frankfurt a. O. verzweigte dieses Institut seine Operationen über die ganze Monarchie. An den Plätzen, wo sich solche Banken befanden, mußten die Handeltreibenden alle ihre Geldgeschäfte, die Einlösung von Wechseln, die Zahlung für verkaufte Waaren u. s. w. durch diese Institute besorgen lassen; Uebertretungen dieser Vorschrift wurden bestraft*).

Weit entschiedener, als durch diese künstlichen Treibhausmittel, hob sich die preußische Industrie unter Friedrich d. Gr. durch die Toleranz, welche er allen religiösen Meinungen gewährte, durch den Schutz, den jeder um seiner Ueberzeugung willen Verfolgte in dem Reiche dieses Monarchen zu finden sicher war, durch die Aufklärung und den geistigen Schwung, den sein Beispiel und sein Regierungssystem unter seinem Volke verbreitete. Mehr, als die Begünstigungen, deren jeder kühne Unternehmer neuer Industriezweige sich von dem Könige zu versehen hatte, lockte nach den preußischen Staaten den gewerbfleißigen Ausländer die Gewißheit, hier unter gesichertem Rechtsschutz, in ungekränkter Gewissensfreiheit, überhaupt menschenwürdig leben, erwerben und das Erworbene genießen zu können. So strömten nach Preußen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern Professionisten aller Gewerbzweige, trugen ihre Kunstfertigkeit und ihren Fleiß dorthin als ein wucherndes Capital und sahen sich daselbst mit offenen Armen empfangen und auf jede Weise unterstützt. In Schlesien allein sollen während des Zeitraums von 1763—77 nicht weniger als 30,000 Gewerbtreibende aus der Fremde eingewandert sein. Binnen 10 Jahren, von 1746—1756, legte Friedrich II. 280 neue Dörfer an, meist zur Aufnahme der durch Glaubensdruck aus ihrem Vaterlande vertriebenen Zweibrücker und Rheinländer. Sächsische Arbeiter und Handwerker, welche nach Preußen übergesiedelt, gründeten in Berlin das sogenannte neue „Voigtland." Nicht selten lockte wohl auch der König solche fremde Einwanderer durch bestimmte Versprechungen oder lieh ihnen seinen mächtigen Schutz, wenn ihrer Uebersiedelung Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Zwar ist es unrichtig, was manche Schriftsteller erzählt haben, daß er im siebenjährigen Kriege eine Anzahl sächsischer

*) „Reglement der Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau" von 1766. (Bergius a. a. O. 6. Thl.)

ıstdamaſtweber nebſt ihren Stühlen aus der Umgegend Zittau's mit itäriſcher Gewalt habe entführen laſſen; richtig dagegen iſt, daß er elben unter dem Schutze ſeiner Soldaten ihre Ueberſiedelung nach ußen bewerkſtelligen ließ, da eigentlich die Zunftgeſetze jener Damaſt- er denſelben verboten, anderswo als in dem Heimathsorte ihre Kunſt üben *).

Durch alles Dies hob ſich das preußiſche Manufacturweſen zu r bedeutenden Höhe. Gegen das Ende der Regierung Friedrich's Gr. ſchätzte man den Geſammtwerth der preußiſchen Fabrikate auf Mill. Thlr., die Erzeugniſſe der Wollenindustrie auf 8 Mill. Thlr., Leinenindustrie auf 9 Mill. Thlr., der Seidenindustrie auf 3 Mill. lr. **). Schleſien allein ſoll dazu 12½ Mill., nach anderen An- en 14 Mill. geliefert haben. Daſſelbe beſchäftigte in ſeinen ſämmt- en Fabriken 60—70,000 Arbeiter, verbrauchte für 8½ Mill. Thlr. hmaterial und ſandte für 8 Mill. Waaren ins Ausland.

Einen bevorzugten Antheil an den der Induſtrie gewährten Be- ſtigungen hatte natürlich die Reſidenz des Königs. Berlin ward dieſer Zeit an ein Brennpunkt induſtriellen Lebens. In Folge der ſtlichen Maßregeln Friedrich's d. Gr. concentrirte es damals in ſich alle bedeutenderen Manufacturzweige. Manche davon ſind ſpäter der von dort entwichen oder zur Unbedeutendheit herabgeſunken, ere haben ſich erhalten und zum Theil zu nachhaltiger Blüthe altet.

Nach Reden's ***) Mittheilungen gab es im J. 1783 in Berlin:

2316 Seidenwebſtühle mit 2316 Arbeitern und einer Production im Werthe von 1,800,000 Thlr., wovon 1,200,000 verbraucht, 600,000 ins Ausland abgeſetzt wurden.

2566 Stühle in Wolle mit 3022 Arbeitern und 1,255,000 Thlr. Waare, wovon 1,192,000 Thlr. zum innern Verbrauch.

238 Stühle auf Leinwand mit ebenſo viel Arbeitern, 123,000 Thlr. Waare und einem innern Verbrauch von 95,000 Thlrn.

---

*) Wieck, „Induſtrielle Zuſtände Sachſens", 1840. Es waren 270 Perſonen 43 Stühlen.

**) Die Production Englands in denſelben Artikeln betrug damals 17, 1⅔ und Mill. Pfd. Sterl. Bruns a. a. O.

***) A. a. O.

1048 Baumwollenwebſtühle, die für 596,000 Thlr. Waaren fabrizirten, wovon 470,000 für's Inland.

Die Zahl der arbeitenden Stühle in ſämmtlichen vier Hauptzweigen zuſammen betrug 6168 mit über 7000 Arbeitern. Dieſe fertigten für 3,774,000 Thlr. Waare, wovon ins Ausland für 817,000 Thlr. ging. Die Arbeitslöhne betrugen 2,117,000 Thlr., ſo daß auf den einzelnen Arbeiter durchſchnittlich 278 Thlr. für's Jahr kamen. Andere fabrikmäßig betriebene Manufacturen beſchäftigten zur gleichen Zeit 2530 Arbeiter mit einem Arbeitsverdienſt von 438,000 Thlrn. (249 Thlr. auf den Mann), producirten einen Werth von 1,367,000 Thlr. und ſetzten davon für 522,000 Thlr. ins Ausland ab. Die Geſammtſumme der in allen Gewerbszweigen zuſammen angelegten Arbeiter betrug 10,113, die Summe der Arbeitslöhne 2,600,000 Thlr., der producirten Werthe 6 Mill., der davon ins Ausland verkauften 1,712,000 Thlr. Im J. 1785 zeigte ſich in allen dieſen Anſätzen eine Verminderung von 10—12 Proc. Die ganze Kurmark Brandenburg lieferte, nach Büſching's Angaben, 1777 für 7,660,000 Thlr. Manufacturwaaren und exportirte davon für 1,840,000 Thlr. Sie verbrauchte dazu für 2,200,000 Thlr. inländiſche, für 2,400,000 Thlr. ausländiſche Rohſtoffe, ſo daß an Arbeitslöhnen und Fabrikationsgewinn über 3 Mill. Thlr. übrig geblieben wären.

Die Schifffahrt Preußens und der Verkehr in ſeinen Häfen waren ſchon damals nicht unbedeutend. Die Zahl der aus- und eingehenden Schiffe zuſammengerechnet betrug in den drei Haupthäfen, Stettin, Königsberg und Elbing, alljährlich gegen 5000 ohne die kleinern Küſtenfahrzeuge. In Königsberg liefen (1790) aus: 1041, ein 1061, in Stettin (1783) 1209 und 1186; unter den auslaufenden waren 1134 beladene, 75 in Ballaſt, unter den einlaufenden 840 in Ballaſt, 346 beladen, eine Folge des mehr der Ausfuhr als der Einfuhr günſtigen Handelsſyſtems Friedrich's d. Gr. Durch den Sund gingen (1792) 737 preußiſche Schiffe. Zur Beförderung der Binnenſchifffahrt verband Friedrich II. die ſämmtlichen Flüſſe in ſeinen öſtlichen Provinzen, Weichſel, Oder, Spree, Havel, Elbe, durch ein Netz von Kanälen unter ſich. Wie richtig Friedrich d. Gr. die Wichtigkeit des Emdener Hafens zu ſchätzen wußte, erhellt aus dem, was er für die Emdener Handelscompagnie that. Sogar die Idee der Gründung einer Kriegsmarine und der Erhebung Emdens zu einem Kriegshafen war dem großen König

icht fremd; ihre Verwirklichung scheint er von eben jener Gesellschaft rwartet zu haben. Wenigstens findet sich die Notiz, daß zur Aus- üstung eines Kriegsschiffes von 140 Fuß Länge mit 30—32 Kanonen nd 100 Mann Besatzung 260,000 Thlr. bestimmt worden seien, und s wird dabei erwähnt, daß der Hafen von Emden sich zur Aufnahme lcher größerer Schiffe ganz besonders gut eigne*).

Bei Alledem fand Mirabeau den preußischen Handel im Ganzen au, künstlich erzeugt, ohne nachhaltige Grundlage. Die Ausfuhr der innen und der Ackerbauproducte Ost- und Westpreußens erschien ihm s das einzige recht Solide daran. „Die strenge Ordnung in der Ver- altung", — so urtheilt dieser scharfsinnige Beobachter (der freilich, als riger Physiokrat, gegen das von Friedrich II. befolgte Mercantilsystem hr eingenommen war) — „die Consequenz in Durchführung der, wenn uch an sich nicht immer richtigen Grundsätze und die Geschenke des önigs erhalten die Maschine im Gange; aber im Ganzen giebt es och in Preußen im Handel, in der Industrie und im Ackerbau nichts ls — Tagelöhner."

Sachsen. Ungleich weniger, als in Oesterreich und Preußen, war ie Industrie im Kurfürstenthum Sachsen durch Monopole und Staats- nterstützungen großgezogen worden. Einiges der Art existirte zwar auch ier — wie Steuerbefreiungen, Verkaufsprivilegien und Prämien für neue abrikationszweige, partielle Beschränkungen der Wollausfuhr u. dgl.; uch hier ward durch eine „Landesökonomie- und Commerzdeputa- on" das Gewerbswesen und der Handel überwacht; allein so plan- äßig, wie in den beiden größeren Nachbarländern, kümmerte sich die egierung Sachsens um Handel und Gewerbe keineswegs. Der üppige of der beiden polnischen Auguste, der dadurch unter den höhern Stän- n eingerissene Luxus und die durch Beides in Umlauf gesetzten Capi- lien hatten einen künstlichen Aufschwung gewisser Gewerbszweige her- rgerufen, der mit dem Verschwinden jener erregenden Kräfte ebenfalls rschwand. Eine solche kurzlebige Industrie war z. B. die Seiden- eberei, die eine Zeit lang in Sachsen 350 Weber beschäftigte (davon 00 allein in Leipzig) und sich vorzugsweise mit der Verfertigung sei- ner Tressen, Borden, Strümpfe u. dgl. abgab. Der unter Xaver

*) „Neuer Europ. Staatssecretarius", 1780.

gemachte Verſuch eines Schutzzollſyſtems erwies ſich als nachtheilig und ward unter Friedrich Auguſt III. wieder aufgegeben. Dagegen beſaß Sachſen die Bedingungen einer dauernden Handels- und Gewerbsblüthe in ſeiner günſtigen geographiſchen Lage als natürlicher Knotenpunkt der großen Verkehrsſtraßen zwiſchen dem Oſten und Weſten, dem Norden und Süden Europas, in der ſeit der Reformation mehr und mehr durch alle Schichten ſeiner Bevölkerung verbreiteten Bildung und Betriebſamkeit, in dem Zufluß gewerbfleißiger und vermögender Glaubensverwandten, welche despotiſcher Gewiſſenszwang aus anderen Ländern vertrieben hatte, in dem alten Flor ſeiner Leipziger Meſſen und einer ſchon früh durch ſeine natürlichen Güterquellen, beſonders die reiche Ausbeute an mineraliſchen Schätzen, geweckten und gepflegten Gewerbthätigkeit. So kam es, daß (nach Mirabeau's Ausdruck*)) die ſächſiſche Induſtrie zwar weniger ſchwunghaft und hitzig nach neuen Fabrikationszweigen, aber ſolider und ausdauernder als die preußiſche erſchien. An der Spitze der induſtriellen Unternehmungen ſtanden hier nicht von der Regierung angeſtellte Beamte, nicht durch Monopole herbeigelockte Projectenmacher, ſondern Privatperſonen, welche mit eignen Kräften und auf eigenes Riſico den induſtriellen Wettkampf mit dem Auslande begannen, bisweilen einfache Arbeiter, welche ihr beſcheidenes Geſchäft allmälig erweitert und ſich zu ſelbſtſtändigen Fabrikanten emporgeſchwungen hatten.

Der ſiebenjährige Krieg hatte den ſächſiſchen Manufacturen bedeutend geſchadet; nicht weniger litten ſie nach demſelben durch die Sperrmaßregeln, Aus- und Einfuhrverbote, mittels deren Sachſens Nachbarſtaaten, zumal die beiden großen, ſeinem Verkehr nach allen Seiten hin Hemmniſſe entgegenſetzten. Sogar der Durchfuhrhandel durch Preußen war ſchwer belaſtet; ſeit 1771 lag darauf ein Zoll von 8 Proc. des Werthes aller Waaren; erſt der Nachfolger Friedrich's d. Gr. hob denſelben 1788 auf. Außerdem gaben ſich die preußiſche wie die öſterreichiſche Regierung alle Mühe, geſchickte Arbeiter und vermögende Unternehmer aus Sachſen an ſich zu locken, um die dort heimiſchen Induſtriezweige in ihre Länder zu verpflanzen. Nichtsdeſtoweniger erhoben ſich die ſächſiſchen Manufacturen unter dem Schutze des Friedens bald zu neuer

*) A. a. O.

the. Im Jahre 1785 schätzte man den Absatz der sächsischen Kattune Ausland auf 1 Mill. Thlr.; der Werth der von sämmtlichen Baumlenfabriken in Chemnitz, dem Voigtlande und anderen Gegenden hsens gelieferten Waaren mochte 2,—3½ Mill. Thlr. betragen. on in den achtziger Jahren begann man kleine Spinnmaschinen für mmwolle in Sachsen einzuführen, und am Schlusse des Jahrhunderts n wir dieses Land in der Benutzung größerer Maschinenkräfte mit land wetteifern. Chemnitz, obschon damals erst eine Stadt von 0 Einw., strebte doch bereits dem Ziele entgegen, das es seitdem so klich erreicht hat, das deutsche Manchester zu werden. Da seine einst enden Tuchmanufacturen im Laufe der Zeit bedeutend verloren hat- (statt der 800 Meister und 300 Gehülfen, die es 100 Jahre früher iesem Gewerbe beschäftigte, bot dasselbe jetzt kaum noch 50 Personen eit), suchte es sich der modernen Baumwollenindustrie zu bemächti- und dies gelang ihm so gut, daß, während man bis 1756 fast nur ländischen Kattun in Sachsen hatte, schon in den achtziger Jahren), 1799 aber 1500 Webstühle in dieser einen Stadt in Arbeit waren, 1780 auf 40, 1790 auf 110, 1794 auf 200, 1801 auf 300 chen Kattun gedruckt wurde, daß eine einzige Kattunfabrik (Pflug- u. Comp.) 1200 Menschen beschäftigte, daß, während es 1728 lbst erst 50 Arbeiter in Strumpfwaaren gab, funfzig Jahre später e Zahl sich versechsunddreißigfacht hatte. Das sächsische Voigt- d lieferte in den zwölf Jahren von 1790—1802 3 Mill. Stück (90 ll. Ellen) Mousseline. Die Strumpfmanufactur Sachsens erzeugte en Ende des vorigen Jahrhunderts einige 70,000 Dutzend Strümpfe Handschuhe — freilich eine Kleinigkeit im Vergleich zu den 2 Mill. tzend, die derselbe Gewerbzweig gegenwärtig liefert. Dagegen blühte nals noch, ungefährdet durch die Concurrenz der übermächtigen schinenkraft, das alte sächsische Gewerbe der Spitzenklöppelei und ährte nicht weniger als 27,000 Personen eine ausreichend lohnende schäftigung, ungerechnet Die, welche dasselbe als Nebenarbeit be- ben *).

*) Wieck, „Industr. Zustände Sachsens"; Mirabeau, „De la monarchie prussienne"; „Darstellung der Unrichtigkeit des Sörgel'schen Memorials", 1802; Böttiger, „Geschichte Sachsens"; Grellmann, „Histor.-statist. Handbuch von Deutschland."

Neben Chemnitz waren die lauſitziſchen Städte die Hauptſitze e
blühenden Induſtrie. Bautzen unterhielt damals einen lebhaften H
del in Wollenwaaren nach außerdeutſchen Ländern. Der wichtigſte
tikel der lauſitzer Gewerbthätigkeit war jedoch die Leinwand. Zi
allein, damals größer und bevölkerter als Chemnitz (es zählte 10,(
Einw.), producirte von dieſem Artikel für 1 Mill. Thlr. auf 28,(
Stühlen. Manche rechneten, daß ein Drittel der ganzen ſächſiſchen
duſtrie der Lauſitz angehöre.

Der Werth der mineraliſchen Ausbeute Sachſens betrug 17
700,000 Thlr., 1794 beinahe 800,000 Thlr., die Zahl der damit
ſchäftigten Arbeiter 50,000. Zur Vervollkommnung des Bergweſ
hatte man 1765 die Freiberger Bergakademie errichtet, welche ſich b
eines europäiſchen Rufes erfreute; 1787 wandte man zuerſt die Ku
des Amalgamirens mit Queckſilber an. Zum Erztransport und
Entwäſſerung der Gruben ward bei Freiberg ein Kanal gebaut.
Porzellanmanufactur, eine ſächſiſche Erfindung, behauptete ihren V
zug vor allen den Nachbildungen, die man in andern deutſchen Länd
verſuchte, und gab fortwährend 700 Arbeitern Verdienſt. Im All
meinen nahm man an, daß der dritte Theil der Bevölkerung Sachſ
von Fabriken und Handwerken lebte.

Den jährlichen Umſatz auf den Leipziger Meſſen veranſchlag
Statiſtiker der damaligen Zeit auf 18 Mill. Thlr. *). Nach Mirabea
Beſchreibung kamen nur allein die ruſſiſchen Kaufleute in Zügen v
200 und mehr, jeder mit einem Wagen, worauf Baarſchaften im Dur
ſchnittsbetrage von etwa 3,000 Thlrn., ſo daß eine ſolche Caraw
über $^1/_2$ Mill. Thlr. bei ſich führte, für welche ſie meiſt franzöſiſ
Seidenwaaren einkaufte. Dieſe bildeten überhaupt den wichtigſ
Handelszweig auf den Leipziger Meſſen. Seit dem Widerruf des Edi
von Nantes hatten ſich eine Menge franzöſiſcher Kaufleute in Leip
niedergelaſſen, welche vorzugsweiſe dieſen Handel betrieben. Spä
faßten neben den franzöſiſchen auch die engliſchen Manufacturwaa
hier Poſto, gewannen zum Theil jenen den Rang ab. Aber auch
ſächſiſchen und andern deutſchen Manufacturwaaren wurden Geſch
gemacht. Den jährlichen Handelsgewinn Sachſens veranſchlagte L

*) Bruns, „Neues geographiſches Handbuch.“

ſching*) auf 3 Mill. Thlr. Man weiß freilich jetzt, wie unſicher alle dergleichen Berechnungen und Handelsbilanzen ſind und namentlich zu jener Zeit ſein mußten.

Andere deutſche Länder.

Von den übrigen deutſchen Ländern konnte ſich an Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der gewerblichen Thätigkeit keines mit jenen drei vorgenannten meſſen. Am nächſten kam ihnen noch das Herzogthum Jülich-Berg, ſchon damals der Sitz einer äußerſt regſamen Induſtrie, deren jährliche Production angeblich einen Geſammtwerth von 15 Mill. Gulden hatte. Namentlich genoſſen die dortigen Seidenfabriken bereits eines hohen Rufes. Dagegen verſuchte man in Baiern vergeblich, einen künſtlichen Aufſchwung der Induſtrie mit den in den beiden Großſtaaten geübten Mitteln zu erzeugen; die Rohheit und Unwiſſenheit des Volks ſtand dem im Wege, und die natürlichen Verhältniſſe wieſen das Land ohnehin mehr auf den Ackerbau hin, der ihm, obſchon gleichfalls noch auf ziemlich niedriger Stufe ſtehend, doch, zeitgenöſſiſchen Angaben nach, ein Mehr der Ausfuhr gegen die Einfuhr von 1 Mill. Fl. verſchaffte**). Die beiden braunſchweigiſchen Länder (beſonders Hannover) und Weſtphalen erhielten ſich im Beſitz ihrer alten Leinwandinduſtrie, deren wohlberufene Solidität durch eine von Regierungswegen geübte ſtrenge Aufſicht und zahlreiche Verordnungen über Maß und Güte der Waare ſorgfältig überwacht ward. Die Stadt Braunſchweig war der Mittelpunkt eines lebhaften Garnhandels, welcher ihr, wie man wiſſen wollte, einen Gewinn von 1 Mill. Thlr. jährlich abwarf. In Heſſen-Kaſſel, in Mainz u. a. Ländern ahmte man jene Fürſorge für Emporbringung des Leinwandhandels und der Garnſpinnerei nach, doch nicht überall mit dem gleichen Erfolge***). In einzelnen Zweigen der Wollen- und Baumwollenmanufactur, beſonders der Strumpfwirkerei, Barchent- und Kattunweberei, wetteiferten manche Orte Thüringens, wie Apolda (das jährlich über 50,000 Dutzend Paar Strümpfe lieferte), Suhl, Eiſenach, Schwabach im Anſpachiſchen, Kaufbeuern in Schwaben u. a. nicht auch

*) „Erdbeſchreibung."

**) Nach Schlözer's „Briefwechſel" und Zſchokke's „Bairiſchen Geſchichten" hätte Baiern für etwa 13½ Mill. Fl. eingeführt, für etwa 14½ Mill. ausgeführt.

***) Bergius a. a. O. 4. u. 5. Thl.

ohne Erfolg mit den Fabriken Sachſens, Preußens und Oeſterreichs. Selbſt Hamburg hatte damals ziemlich lebhafte Kattunmanufacturen, und für Kattundruckerei war noch immer Augsburg ein wichtiger Platz. In der Eiſeninduſtrie behaupteten das kleine Suhl in Thüringen, Remſcheid, Iſerlohn und Solingen in Weſtphalen, in kunſtreichen und gediegenen Gold- und Silberarbeiten Pforzheim im Badiſchen und theilweiſe auch noch Augsburg ihren alten Ruf; für leichtere Bijouterie- und andere Modeartikel war Hanau durch wiederholte Einwanderungen vertriebener Proteſtanten aus den Niederlanden und Frankreich ſchon im 16. und 17. Jahrhundert ein bedeutender Mittelpunkt geworden. Ein lebhafter Handel ward auch mit Holzwaaren getrieben; geringere Arbeiten zum gewöhnlichen Gebrauch lieferte das Naſſau-Siegenſche; Nürnberg beherrſchte die Märkte des In- und Auslandes mit ſeinen Spielwaaren, und im Schwarzwalde blühte bereits die Fabrikation hölzerner Uhren, deren jährlicher Abſatz auf 50—60,000 Gulden geſchätzt ward.

In Schifffahrt und Seehandel that ſich neben den größern Küſtenſtaaten Deutſchlands und den Hanſeſtädten am meiſten Mecklenburg hervor. Ihm gehörten von den 1649 deutſchen Schiffen, welche im J. 1792 den Sund paſſirten, 338, alſo etwa ein Fünftel. In ſeinem Haupthafen, Roſtock, liefen 1783 718 Schiffe ein, 702 aus (1784 freilich nur 615 und 617, 1786 gar nur 562 und 542). Seine Exportartikel über See waren namentlich Getreide und Holz: von Erſterem ſoll es für 4 Mill., von Letzterem für 1 Mill. Thlr. jährlich ausgeführt haben. Für Verbeſſerung der Flußſchifffahrt im Lande brachte man daſelbſt ein Actiencapital von 700,000 Thlrn. zuſammen. Hannover, zu welchem damals noch nicht das für Seeſchifffahrt ſo wichtige Oſtfriesland gehörte, machte doch bedeutende Anſtrengungen, um auf dieſem Gebiete mit ſeinen Nachbarſtaaten an der Nordſee zu wetteifern: Schiffbau und Seehandel wurden durch Prämien ermuntert. Auch das kleine Oldenburg blieb nicht zurück; zu der oben erwähnten Ziffer der Sundſchifffahrt ſtellte es ebenfalls ſein Contingent mit 35 Schiffen. Holſtein, das meerumſchlungene, betrieb emſig das von der Natur ihm angewieſene Geſchäft eines Vermittlers zwiſchen Oſt- und Nordſee. Durch den holſteiniſchen Kanal gingen im Jahre 1789 910 Schiffe, darunter 672 holſteiniſche. Bei Alledem verkaufte Deutſchland damals (wie freilich auch noch heut) ſo manchen ſchönen Stamm aus ſeinen Forſten zu

anken und Maſten ins Ausland, den es beſſer zum Bau eigner hiffe verwendet hätte*).

---

ilfsmittel und inderniſſe des emeinen Verkehrs.

Um die Leiſtungen der deutſchen Gewerbthätigkeit im vorigen Jahrhundert recht zu würdigen, muß man ſich auch noch den Zuſtand der Einrichtungen und Anſtalten gegenwärtigen, unter deren Einfluß dieſelbe ſich entwickeln mußte. e Formen, in denen das deutſche Verkehrsweſen während des vorigen hrhunderts ſich bewegte, waren, wie man ſich denken kann, zum Theil ch unausgebildete oder veraltete, die ökonomiſchen Hülfsmittel ſeiner rderung meiſt ungenügende, die Hinderniſſe, welche die allgemeine wollkommenheit der öffentlichen Zuſtände, der Geſetzgebung und der rwaltung, ihm entgegenſtellte, mannigfache und bedeutende.

ewerbsgeſetz- ung des vori- Jahrhunderts.

Die innere Organiſation des Gewerbsweſens hatte noch ganz überwiegend den alten, zunftmäßigen Charakter ößter Ausſchließlichkeit und Beſchränkung. Die Abſchließung der einnen Gewerbszweige gegen einander, der Gewerbsbann, den die Städte er das Land übten, die ſtrenge Regelung der Verhältniſſe unter den zelnen Zunftgenoſſen, ſammt allerhand, zum Theil ſehr rohen und erlebten Zunftgebräuchen, beſtanden im Allgemeinen noch fort und rden durch die Innungen ſelbſt, zum Theil auch durch die öffentlichen rwalten (Letzteres beſonders in den Reichsſtädten) mit eiferſüchtiger renge feſtgehalten. Doch begegnen wir in dieſer Zeit bereits nicht ten kaiſerlichen und landesherrlichen Verordnungen, welche manches zuveraltete Herkommen, manche den allgemeinen Verkehrsintereſſen zuhinderliche Beſchränkung aufheben oder mildern**).

---

*) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Schlözer's Zeitſchriften; Büſching, „Erdſchreibung"; Grellmann a. a. O.; Hildebrand a. a. O., u. A.

**) So wird in der „Königl. preuß. Handwerkerordnung für Weſtpreußen" von 74 verordnet, daß keine anderen Meiſterſtücke gefertigt werden ſollen, als ſolche, ſche leicht Abnehmer finden und nicht zu koſtbar ſind; es wird die Einſtellung aller her dabei üblichen Schmauſereien und Unkoſten, wie Bewirthung der Schaumeiſter dgl., bei Strafe doppelter Erſtattung (halb an den angehenden Meiſter, halb an Armenkaſſe) unterſagt; unwichtige Fehler beim Meiſterſtück ſollen nicht mit Geld kraft, überhaupt „den angehenden Meiſtern von den Gewerken keine unnöthigen

Es konnte nicht ausbleiben, daß die neueren volkswirthſchaftlichen Theorien die Schranken des alten Zunftmonopols bald hier, bald dort durchbrechen, neue Formen und neue Bahnen für das ſich immer mächtiger entfaltende Gewerbsweſen ſuchen mußten. In manchen Ländern ſah man ſich veranlaßt, Induſtriezweige, die bis dahin an einzelne Orte gebunden geweſen waren, für das ganze Staatsgebiet freizugeben (ſo im Anspachſchen die Weberei); anderwärts zog der Staat ſelbſt gewiſſe Gewerbe an ſich oder ertheilte Privaten Conceſſion zu deren Betrieb, ohne die entgegenſtehenden Zunftgerechtſame zu beachten. Der ſtrenge Gewerbszwang, welchen die Städte lange Zeit über das platte Land geübt hatten*), ward hier und da etwas gemildert, indem manche Gewerbszweige, entweder mit Geſtattung der Regierungen, oder in Folge von Freiheiten, welche die Rittergutsbeſitzer für ſich und ihre Hinterſaſſen in Anſpruch nahmen, auf die Dörfer verpflanzt wurden. Beſonders mit der Bierbrauerei war dies häufig der Fall, und es ertönen daher um das Ende des vorigen Jahrhunderts aus vielen Städten laute

Schwierigkeiten gemacht und ſie auf keinerlei Weiſe in ihrem Vorhaben gehindert oder in unnöthige Koſten gebracht werden." Ausländiſche Meiſter, von deren Profeſſion noch keine genugſame Anzahl Meiſter in einer Stadt ſich finde, ſollen, wenn ſie ſich über das an ihrem frühern Wohnorte erworbene Meiſterrecht und ihre ehrliche Aufführung gehörig legitimiren, „ohne einiges Entgelt aufgenommen werden." Ferner wird darin die Beſchränkung der Meiſter auf eine gewiſſe Zahl von Geſellen oder Stühlen abgeſchafft, das Feiern der Geſellen am Montag ſtreng verboten, allerhand läppiſche und ſchädliche Gebräuche, die noch hier und da üblich, werden unterſagt, u. dgl. m. — Aehnlich, doch in beſchränkterem Umfange reformirend, behandelt dieſe Verhältniſſe die „Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunſchweig" von 1765. (Siehe Bergius a. a. O. 2. u. 3. Thl.)

*) Ein Beiſpiel dieſer Strenge, zugleich der Starrheit, womit man in manchen Ländern damals noch (ja ſogar zum Theil bis weit ins gegenwärtige Jahrhundert herein) an dergleichen Bannrechten feſthielt, liefert Mecklenburg. Daſelbſt war durch den Erbvergleich von 1755 u. A. beſtimmt: „daß bei jedem Gute nur ein Grobleinweber mit drei Tauen zu dulden"; ein Geſetz von 1748 (welches noch zu Ende des Jahrhunderts in Kraft beſtand) geſtattete Grobleinwebern die Niederlaſſung auf den Domänen nur in der Entfernung von zwei Meilen von einer Stadt; nach einem Reſcripte von 1794 durften im Umkreiſe von zwei Meilen um Roſtock überhaupt keine Handwerke betrieben werden u. ſ. w. Nur den Rittergutsbeſitzern ſtand es frei, ihre Unterthanen „für ihre Nothdurft" arbeiten zu laſſen. (Siehe Langermann, „Verſuch über die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes in Mecklenburg", 1786.) Anderwärts war es nicht viel beſſer.

igen über die Schmälerung ihrer Nahrung*). Die aus Frankreich
d den Niederlanden eingewanderten Gewerbtreibenden hatten mit den
ten Industriezweigen, die sie einführten, auch eine neue Art des Be-
:bes, die sogenannte fabrikmäßige, auf einer durchgeführten Arbeits-
ilung beruhende, mitgebracht, und diese Betriebsart gewann eine
gemeinere Verbreitung, als man allmälig anfing, sich in mehreren
anufacturzweigen der Maschinenkraft zu bedienen.

So trat das deutsche Gewerbswesen von allen Seiten her in ein
bergangsstadium ein, wo man das Alte noch schonen und doch das
ue nicht zurückweisen, dem geschichtlich Bestehenden sein Recht wider-
ren lassen, aber auch die Grundsätze der modernen Staatsökonomie
d die unabweisbaren Forderungen einer vorgeschrittenen Cultur zur
ltung bringen wollte.

---

schränkungen Verkehrs durch politische und igiöse Gesetz-gebung.

Neben jenen Beschränkungen durch Zunft- und Bann-rechte waren es namentlich allerlei engherzige politische, besonders aber religiöse Rücksichten, welche dem Verkehr damaliger Zeit empfindliche Hemmungen bereiteten. Die Reichs-dte, wie sie das Innungswesen in seiner verrottetsten Gestalt am zähe-n festhielten, glaubten auch in anderen Beziehungen jede fremde Con-rrenz von sich fernhalten zu müssen. Während ein Friedrich II. und dere Fürsten mit weiser Umsicht geschickte und vermögende Ausländer rch alle mögliche Begünstigungen in ihre Länder zu ziehen suchten, land z. B. in Augsburg ein Gesetz, wonach Bürger ihre Grundstücke ht ohne besondere Erlaubniß des Senats an Nichtbürger verkaufen rften**).

Ungleich störender jedoch, als dieser reichsstädtische Monopolien-ist, dessen Einfluß nur auf engstem Raume sich geltend machen konnte, rkte die religiöse Intoleranz, welche in vielen Staaten den Anders-nubenden die Gleichheit bürgerlicher Rechte und die freie Mitbetheili-

---

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachsen"; „Freimüthige Gedanken über Ursachen des Verfalls der meisten Landstädte", 1799; Schlözer, „Staatsanzei-n", u. s. w.

**) Nicolai, „Reisen."

gung am gewerblichen Verkehr versagte und dadurch, zum größten Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt, der Industrie dieser Länder eine Menge tüchtiger Kräfte entzog. In Baiern war den Nichtkatholiken der Ankauf von Liegenschaften und die Niederlassung in der Residenz verboten, und noch das bürgerliche Gesetzbuch von 1756 schloß Jeden, der sich nicht zur Staatskirche bekannte, von dem Rechte zu erben aus*). Es ward als ein besonderer Zug von Toleranz öffentlich gerühmt, als man im Trierschen einem Nichtkatholiken erlaubte, sich niederzulassen und ein Gewerbe zu treiben. Erst 1786 räumte der Kurfürst Clemens Wenzeslaus durch eine allgemeine Verordnung den evangelischen Religionsgenossen ein Recht der Niederlassung, jedoch unter mannigfachen Beschränkungen, ein**).

Und nicht blos in den katholischen Ländern übte man solche Unduldsamkeit. In dem protestantischen Kursachsen konnte Niemand als ein Lutheraner Grundbesitz erwerben und das Meisterrecht erlangen. Nur Handel und Manufacturen waren auch den anderen Glaubensverwandten freigegeben ***). Hatte sich doch die orthodoxe sächsische Geistlichkeit anfangs sogar der Aufnahme der 1685 aus Frankreich vertriebenen Hugenotten widersetzt†)! Glücklicherweise dachte der damalige Landesherr, Johann Georg III., freisinniger, und unter seinem und seines Nachfolgers Schutz siedelte sich eine Anzahl jener Flüchtlinge in Dresden und Leipzig an; allein die Stände, auf ihre alten Religionsprivilegien pochend, legten der freien Religionsübung der Fremden immer neue Hindernisse in den Weg, und so kam es, daß der bei weitem größte Strom dieser, für Deutschlands Gewerbe und Wohlstand so wohlthätigen Einwanderung sich von Sachsen ab- und anderen Ländern, besonders dem benachbarten Brandenburg, zuwandte, wo man in diesem Punkte duldsamer und staatskluger verfuhr.

Mirabeau behauptet, die Ausschließung der Reformirten von Staatsämtern in Sachsen und die gleiche Zurücksetzung, welche unter den katholisch gewordenen Regenten der Pfalz deren ehemalige Glaubensgenossen erfuhren, hätte für die beiden genannten Länder wenigstens die

*) Zschokke a. a. O.

**) „Reise auf dem Rhein", 1789.

***) Mirabeau, „De la monarchie prussienne", IV. Bd.

†) Moser, „Patriotisches Archiv", 8. Bd.

günſtige Folge gehabt, daß dieſer, größtentheils vorzugsweiſe intelligente und vermögende Theil der Bevölkerung dadurch veranlaßt worden wäre, mit allen ſeinen Kräften und Mitteln ſich auf die ihm freigegebenen Zweige der Induſtrie, in Sachſen auf den Handel, in der Pfalz auf den Ackerbau zu werfen und dieſe in größeren Schwung zu bringen. Mochte dem auch wirklich ſo ſein, ſo wog doch ein ſolcher indirecter und immerhin zweifelhafter Vortheil ſchwerlich die directen und empfindlichen Verluſte auf, welche, in Folge jener Unduldſamkeit, Sachſen durch die verringerte Einwanderung, die Pfalz durch maſſenhafte Auswanderung gewerbfleißiger Proteſtanten erlitten.

Die Wunden, welche religiöſe Verfolgungsſucht dem Wohlſtande ganzer Länder ſchlug, waren um ſo tiefer, als Die, gegen welche ſich dieſelbe richtete, gewöhnlich den thätigſten, geſchickteſten, wohlhabendſten Theil der Bevölkerung bildeten. Namentlich die Katholiken ſtanden im Allgemeinen in allen dieſen Beziehungen hinter den Proteſtanten zurück. Vielleicht geht Mirabeau zu weit, wenn er die größere Blüthe des Ackerbaues in der Pfalz, im Vergleich mit dem der Herzogthümer Jülich und Berg, dem Umſtande zuſchreibt, daß derſelbe dort meiſt in proteſtantiſchen, hier meiſt in katholiſchen Händen ſich befand, oder wenn er das Verhältniß der Armen zur Geſammtbevölkerung in den katholiſchen Theilen der Pfalz um 63 Procent höher anſchlägt, als in den proteſtantiſchen. Allein zu leugnen iſt nicht, daß, im Durchſchnitt genommen, die proteſtantiſche Bevölkerung Deutſchlands faſt in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit ein unbeſtrittenes Uebergewicht über die katholiſche behauptete. Es bezeugt dies der viel höhere Standpunkt, auf welchem ſich faſt ohne Ausnahme die Volkswirthſchaft im Allgemeinen in den proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands, im Vergleich zu den katholiſchen und namentlich den geiſtlichen, befand; es bezeugt dies die frappante Thatſache, daß ſelbſt ſtrengkatholiſche Regenten, wie Carl VI. und Maria Thereſia von Oeſterreich, ſich veranlaßt fanden, um den Wohlſtand ihrer Staaten zu heben, die Einwanderung proteſtantiſcher Gewerbtreibender und Geſchäftsleute zu fördern, ja manche Gewerbszweige (z. B. den Großhandel und den Buchhandel) beinahe ausſchließlich in die Hände ſolcher zu geben. Proteſtanten waren es auch, deren vermittelnder Geſchäftsthätigkeit man den größten Theil des Handelsverkehrs zu danken hatte, welcher dem bigotten Cöln von ſeiner ehemaligen Größe noch geblieben war.

Keine der geringſten Urſachen dieſes Uebergewichts der Proteſtanten über die Katholiken in allen Arten des Gewerbsbetriebes war die erzwungene Beſchränkung der Arbeitſamkeit, welche die katholiſche Kirche durch die übergroße Zahl der Feiertage, Wallfahrten und Proceſſionen allen ihren Angehörigen auferlegte. In Baiern ſchätzte man die Zeit, welche dadurch der Werkeltagsthätigkeit verloren ging, auf nicht weniger als ein Drittheil des ganzen Jahres*). Erſt in der zweiten Hälfte, zum Theil erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fing man, nach Joſeph's II. Vorgange, in den meiſten katholiſchen und ſelbſt in einigen geiſtlichen Ländern an, dieſes Uebermaß feiertäglicher Muße zu beſchränken und mit den Anforderungen des gewerblichen Verkehrs einigermaßen in Einklang zu ſetzen. Bisweilen aber widerſetzte ſich das Volk ſolchen Reformen und wollte ſich die Gelegenheit, unter dem Scheine gottgefälliger Werke dem Müßiggange zu huldigen, nicht nehmen laſſen. So ward Carl Theodor von Baiern, als er einen Theil der überzahlreichen Feiertage einzuſtellen befohlen, von vielen Seiten um deren Wiederherſtellung beſtürmt**).

Auch die Aufrechthaltung gewiſſer trennender Standesunterſchiede durch die Geſetzgebung war der freien Entwickelung des Verkehrs nicht günſtig. In Preußen durften Nichtadelige nur mit beſonderer Erlaubniß des Königs adelige Güter kaufen, und auch dann nur unter Beſchränkungen, welche den bürgerlichen Capitaliſten wohl die Luſt verleiden mußten, ihr Geld auf dieſe Weiſe anzulegen. Das war auch die Abſicht des Königs: die Bürgerlichen, hieß es ausdrücklich in der betreffenden Verordnung, ſollten ihre Capitalien nicht dem Handel entziehen***). Umgekehrt durften die Adeligen keine Grundſtücke kaufen, welche nicht die Eigenſchaft von Rittergütern hatten, auch gewiſſe Gewerbe nicht betreiben †). Es war eine beſondere Ausnahme, welche Friedrich II. zu Gunſten der von ihm privilegirten Emdener Handelscompagnie machte, wenn er in das Statut derſelben ſetzen ließ: „es ſollen daran auch Adelige und andere Perſonen von Stande, ihres Ranges unbeſchadet, Theil nehmen können“ ††).

*) „Bairiſche Beiträge zur ſchönen u. nützlichen Literatur“ (v. Weſtenrieder), 1779.

**) Zſchokke a. a. O.

***) „Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium“, 1775.

†) „Allg. Landrecht“, II. Thl., Tit. VII. VIII.

††) „Neuer Europ. Staatsſecretarius“ von 1749.

Freizügigkeit — diese Lebensbedingung eines regen gewerblichen Verkehrs — existirte damals nicht einmal überall zwischen den verschiedenen Orten eines und desselben Landes, geschweige denn zwischen den verschiedenen Ländern. Und zwar schien man noch eifriger darauf bedacht, den einmal in einem Lande oder an einem Orte Angesiedelten nicht wieder fortzulassen, als neue Ansiedelungen zu verhindern, obschon auch Letzteres vielfach vorkam. Im Allgemeinen war die Uebersiedelung eines Unterthanen aus seinem bisherigen Wohnorte in einen neuen von der ausdrücklichen Genehmigung der Landesregierung, beziehendlich der Gutsherrschaft, und von der Zahlung eines Abzugsgeldes abhängig, welches letztere bisweilen ziemlich viel — in Augsburg z. B. 10 Proc. des Vermögens — betrug. Die Reichsgesetze erkannten zwar eigentlich eine unbedingte Freiheit des Wegzugs an, lediglich unter Vorbehalt einer Nachsteuer, allein die meisten Landesregierungen beharrten auf ihrem Recht, die Erlaubniß zum Wegzug zu ertheilen oder zu verweigern. Nur in Würtemberg waren die Unterthanen kraft alten Landesvertrags von diesen Verbindlichkeiten frei. Zwischen manchen Staaten bestanden Verträge, welche die gegenseitige Freizügigkeit ihrer Unterthanen, unter Wegfall der Nachsteuer, feststellten; so zwischen Würtemberg, Bamberg, Kurpfalz, Mainz, Speyer einer vom Jahre 1760, der aber nach zehnjähriger Dauer wieder erlosch*).

Bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege.

Der Mangel einer zuverlässigen, raschen und wohlfeilen Rechtspflege, sowie einer einfachen, klaren und vollständigen Gesetzgebung in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Verkehrs war für Letzteren ebenfalls kein kleines Hinderniß kräftiger Entwickelung. Welche unübersehbare Schwierigkeiten und Verwicklungen mußten selbst für die gewöhnlichsten Rechtsgeschäfte aus der unendlichen Vielgetheiltheit der Rechtspflege und der Gesetzgebung in den zahllosen deutschen Territorien entspringen! Gab es doch einzelne Ortschaften von sehr mäßigem Umfange, die unter ein Dutzend oder mehr verschiedene Gerichtsherrschaften gehörten, und im fränkischen Kreise allein weit über ein Hundert solcher, über welche die Landeshoheit und folglich auch

*) Häberlin, „Staatsrecht"; Böttiger, „Gesch. Sachsens"; Nicolai a. a. O.

die Gerichtsbarkeit ſtreitig war*)! Welche Schlupfwinkel und Vorwände gab es da für die Langſamkeit, die Nachläſſigkeit, die Beſtechlichkeit und Sportelſucht der Richter wie der Advocaten! Zwar ſtellte das gemeine deutſche Recht, welches in den meiſten Territorien noch eine mehr oder weniger unbeſchränkte Geltung behauptete, eine Art von Einheit inmitten jener Vielgetheiltheit her, allein auch dieſe Einheit war keineswegs eine zweifel- und ausnahmsloſe, und die gemeinrechtlichen Beſtimmungen und Einrichtungen ſelbſt erwieſen ſich je länger je mehr als unzureichend für die Bedürfniſſe des entwickelteren Verkehrs und des immer vielgeſtaltiger ſich ausbreitenden bürgerlichen Lebens. In den größern Staaten begann man zuerſt die Nothwendigkeit einer Beſeitigung dieſer Uebelſtände zu fühlen und ſeine Aufmerkſamkeit auf zeitgemäße Umgeſtaltungen der bürgerlichen Geſetzgebung und Rechtspflege zu richten. Am energiſchſten (zu haſtig vielleicht in einzelnen Punkten) ging hierin Friedrich II. voran. Am 4. October 1746 reſcribirte er an ſeinen Großkanzler Cocceji:

„Da aus unzähligen mir bekannten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Urſache überall über eine ganz verdorbene Juſtizadminiſtration geklagt wird, Ich aber dazu nicht ſtillſchweigen, ſondern Mich ſelbſt darein meliren werde, ſo ſollet Ihr an alle Meine Juſtizcollegien eine nachdrückliche Circular-Ordre deshalb ergehen laſſen, worin dieſelben von den bisherigen, leider eingeriſſenen und oft himmelſchreienden Mißbräuchen durch Chikanen, Touren und Aufhaltungen der Juſtiz nach der alten Leier, der wohlhergebrachten Obſervanz und dergleichen öffentlich tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewieſen werden, künftig, bei Vermeidung Meiner Höchſten Ungnade und unausbleiblicher Beſtrafung, allein darauf zu arbeiten, daß Jedermann, ohne Anſehen der Perſon, eine kurze und ſolide Juſtiz, ſonder großes Sportuliren und Koſten, auch mit Aufhebung der gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Inſtanzen adminiſtrirt und Alles dabei blos nach Vernunft, Recht, Billigkeit, auch wie es das Beſte des Landes und der Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge."

Noch in demſelben Jahre erließ der König eine „Conſtitution, wie die Proceſſe in Pommern nach Sr. königl. Majeſtät in Preußen vorgeſchriebenem Plane in Einem Jahre in allen Inſtanzen zu Ende gebracht

*) Bernhard a. a. O.; Lang a. a. O.

werden sollen." In der That wurden auf Grund dieser Constitution und durch die eifrigen Bemühungen Cocceji's in Pommern binnen acht Monaten 2400 alte anhängige Processe erledigt. Schon 1747 erschien sodann das von Cocceji ausgearbeitete „Project des Codicis Fridericiani", welches zuerst in Pommern, im folgenden Jahre aber in allen Provinzen des preußischen Staats, mit Ausnahme des Herzogthums Geldern, eingeführt ward. Diese Proceßordnung beseitigte eine Menge Weitläuftigkeiten des bisherigen Proceßganges, hob die provinziellen Abweichungen im Rechtsverfahren auf und verbot die Versendung der Acten an auswärtige Spruchcollegien. Kein Proceß sollte ferner länger als ein Jahr dauern, und, um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, mußten dem König jährliche Proceßlisten, d. h. Uebersichten aller anhängig gewordenen, beendigten und noch laufenden Processe eingereicht werden. Dennoch fand der König die Erfolge dieser Reform noch nicht befriedigend. Nach wiederholten Klagen über Verschleppung der Processe und wiederholten Mahnungen an die Behörden wegen Abkürzung derselben beauftragte er den Kanzler von Carmer mit der Ausarbeitung einer neuen verbesserten Proceßordnung, wieder nach einer von ihm selbst entworfenen Anweisung*). Diesmal hatte der König die Wurzel des Uebels in der Sportel- und Intriguensucht der Advocaten zu finden geglaubt und, um Dem gründlich abzuhelfen, beschlossen, den ganzen Advocatenstand zu beseitigen und für die Folge überflüssig zu machen. Er führte an der Stelle der, bisher allgemein gebräuchlichen Verhandlungsmarime die sogenannte Instructionsmarime ein, d. h. der Richter sollte nicht mehr blos auf Grund der Beweismittel urtheilen, welche ihm die Parteien, beziehendlich deren Advocaten an die Hand geben würden, sondern sollte von Amtswegen die Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsachen durch Vernehmung der persönlich vorgeladenen Parteien ermitteln. Dadurch schien allerdings, nach dem etwas hyperbolischen Ausdrucke eines Zeitgenossen**), „der ganze Orden der Advocaten so unwiderruflich und ohne alle Ausnahme aufgehoben, daß die Vertilgung der Advocaten nach der Niederlage des Varus in dem nördlichen Deutschland nicht so vollständig gewesen sein kann, als es

*) Sie erschien 1782 unter dem Titel: „Corpus Juris Fridericianum", 1. Buch: „von der Proceßordnung."

**) „Deutsches Museum", 1. Stück.

die jetzige in den geſammten preußiſchen Landen iſt." Indeß war der Sieg des großen Königs über die Advocaten von viel weniger dauernden Folgen, als jener unſerer Altvordern über den Varus. Schon die Umarbeitung der Proceßordnung von 1782, deren Reſultat die „Allgemeine Gerichtsordnung" von 1795 war, machte jene Vernichtungsmaßregel gegen den Advocatenſtand zum Theil rückgängig, wenn ſie auch im Allgemeinen die Inſtructionsmarime beibehielt*).

Friedrich ließ es aber bei der bloßen Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung nicht bewenden. Er war der Anſicht, daß „die größte Verzögerung der Juſtiz aus dem ungewiſſen römiſchen Rechte herrühre", und befahl daher dem Großkanzler Cocceji 1746, nebſt der neuen Proceßordnung auch ein „deutſches allgemeines Landrecht" zu entwerfen, „welches ſich blos auf die Vernunft und Landesverfaſſung gründet." Ein Anfang zur Verwirklichung dieſes königlichen Gedankens ward ſchon 1749 gemacht, allein dieſe Arbeit**) genügte dem König nicht, und er ließ daher dieſelbe ſpäter wieder aufnehmen und während ſeiner ganzen noch übrigen Regierungszeit daran fortbauen. Die Vollendung dieſes großen Werkes erlebte der König nicht; allein im Weſentlichen iſt doch das Allgemeine Landrecht, welches 1794 ins Leben trat, ſeine Schöpfung; ſowohl die Art der Zuſtandebringung als der Inhalt deſſelben tragen den Stempel des Fridericianiſchen Geiſtes. Es war etwas Außergewöhnliches und Großes für die damalige Zeit, daß der „Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs für die preußiſchen Staaten", vorbereitet von den tüchtigſten Mitgliedern der höhern Juſtizbehörden und revidirt von zwei Juriſten erſten Ranges, Carmer und Suarez, auf die liberalſte Weiſe der öffentlichen Kritik unterbreitet, an einzelne Gelehrte, z. B. Schlözer, direct mit dem Erſuchen einer Beſprechung eingeſandt, ja daß ſogar durch ausgeſetzte Prämien zu ſeiner Beurtheilung aufgefordert ward!

Auch Joſeph II. legte Hand an eine Reform der bürgerlichen Geſetzgebung und Rechtspflege ſeiner Staaten. Die von ihm hervorgerufene „Allgemeine Gerichtsordnung" erſchien faſt genau zu derſelben

*) Preuß a. a. O.; Jacobſon, „Der preußiſche Staat, eine überſichtliche Darſtellung ſeiner Bildungsgeſchichte, ſeiner Geſetzgebung, Verfaſſung und Verwaltung", 1854.

**) Sie erſchien unter dem Titel: „Project eines Corporis Juris Fridericiani", wurde aber nur theilweiſe in einzelnen Provinzen publicirt.

t wie das Corpus Juris Fridericianum. Sie ging weniger tiefein-
neidend zu Werke, strebte nur nach Vereinfachung des Proceßverfah-
s durch Aufstellung möglichst klarer und einfacher allgemeingültiger
rmen, nach Beseitigung alles dessen, was zur Verschleppung der
oceſſe Anlaß zu geben schien, endlich zwar nicht nach Aufhebung, aber
ch Reinigung und Veredelung des Advocatenstandes.

Seinen Staaten ein vollständiges neues bürgerliches Gesetzbuch
hinterlassen, war Joseph so wenig als Friedrich vergönnt. Nur den
ten Theil eines Civilcoder für die sämmtlichen deutschen Länder der
erreichischen Monarchie (1786) und eine Sammlung der bestehenden
setze (1786—91) brachte er zu Stande; ein vollständiges Civilgesetz-
ch für Oesterreich sah erst dieses Jahrhundert ins Leben treten*).

Unstreitig war die Verbesserung des Proceßwesens und die An-
nung einer größern Einheit und Einfachheit der bürgerlichen Gesetz-
ung in den beiden Hauptstaaten Deutschlands ein nicht geringer Ge-
n für den allgemeinen Verkehr. Noch directer kamen demselben die
formen zu Gute, welche in den speciell auf Handel und Credit bezüg-
en Theilen der Gesetzgebung eben jene beiden Monarchen zu Stande
chten: die Verbesserung des Hypothekenwesens in Preußen durch
edrich's II. Hypothekenordnung von 1783 und die durch Joseph ge-
affene neue Concursordnung.

Auch in Baiern ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts
753—56) eine neue Gerichtsordnung und ein bürgerliches Gesetzbuch
assen, die erstere einigermaßen auf Vereinfachung und Abkürzung des
chtsverfahrens gerichtet, das letztere noch wenig vom Hauche der
uen Ideen berührt, namentlich im Punkte religiöser Toleranz**).

In den übrigen Ländern Deutschlands kam es zu umfassenderen
formen auf diesem Gebiete nicht. In Kursachsen, wo die letzten Ge-
gebungsfortschritte, die erläuterte Proceßordnung und das Bankerot-
rmandat, aus der Regierungszeit August des Starken stammten, ge-
igte man, bei viel gutem Willen, aber zu großer Gründlichkeit, zu
ner der so nothwendigen, schon unmittelbar nach dem siebenjährigen
iege von der „Restaurationscommission" als dringend anerkannten

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II."; „Deutsches Museum", 1. Stück.
**) Zschokke a. a. O.

Reformen der bürgerlichen Geſetzgebung. Zwar war der Entwurf einer Proceßordnung 1781 ſchon ſo weit vollendet, daß er auf dem Landtage vorgelegt werden konnte, allein ins Leben trat er nicht, und auch die 1791 niedergeſetzte beſondere Geſetzgebungscommiſſion brachte es nicht weiter, als zur Veröffentlichung jenes Entwurfs durch den Druck — im Jahre 1803*). Hier fehlte der kategoriſche Wille eines Friedrich II.!

Geld- und Creditverhältniſſe.

Das Geld- und Creditweſen, dieſer mächtige Hebel des materiellen Verkehrs, war in der damaligen Zeit, wie ſich leicht denken läßt, noch ungleich weniger ausgebildet als heutzutage. Die Summe der Circulationsmittel war unſtreitig geringer**), ihre Vertheilung ungleichmäßiger, ihr Umlauf, ſchon wegen der viel unvollkommneren Transportmittel, ſchwerfälliger und langſamer. Die Vertheilung des Geldes durch die verſchiedenen Schichten der Bevölkerung oder ſeine Anſammlung an einzelnen Punkten ſtand zum großen Theil unter dem Einfluſſe von Verhältniſſen, die mit dem eigentlichen Verkehrsweſen wenig oder nichts zu thun hatten. Der verſchwenderiſche Luxus einzelner Fürſten häufte in den Umgebungen ihrer Höfe bisweilen Capitalien an, die mit dem Verſiegen dieſer Quelle ebenfalls wieder verſiegten. Ein ähnlicher Wechſel von Fluth und Ebbe trat in ſolchen Gegenden ein, welche eine Zeit lang die Standorte größerer Heeresmaſſen während des Kriegs waren. Auf der andern Seite wurden dem freien Verkehre bedeutende Summen entzogen durch die Beſteuerung und die ſonſtigen Finanzoperationen der Regierungen, Summen, die oft nicht einmal wieder in das Land, aus dem ſie genommen wurden, zu-

---

*) Böttiger a. a. O.

**) Dies läßt ſich u. A. aus den niedrigeren Durchſchnittspreiſen des Getreides im vorigen Jahrhundert ſchließen. Die darüber aufgeſtellten ſpeciellen Berechnungen ſind freilich wohl nicht viel mehr als Vermuthungen. Unger („Von der Ordnung der Fruchtpreiſe", 1753) nimmt an, daß die Summe des baaren Geldes in Deutſchland von 1700—1750 ſich von $283^6/_7$ auf $428^4/_7$ Mill. Thlr. vermehrt habe, und Grellmann in ſeinem „Hiſtor.-ſtatiſt. Handbuch" (1801), indem er Unger's Angaben beiſtimmt, glaubt für das Ende des Jahrhunderts die Summe der Circulationsmittel auf 600 Mill. Thlr. ſchätzen zu dürfen.

rückfloſſen. Die glänzenden Gewinne, welche die vom Staat privilegirten und mit Monopolen ausgerüſteten großen Handelsgeſellſchaften ihren Theilnehmern in Ausſicht ſtellten, verlockten viele Capitaliſten, ihr Geld lieber darin, als in den minder glänzenden, aber vielleicht ſolideren Unternehmungen der kleinen Induſtrie oder der Landwirthſchaft anzulegen, und wiederum gab es Leute, welche vorzogen, ganz geringe Zinſen für eine möglichſt ſichere Capitalanlage zu nehmen, als durch ein größeres Riſico einen größeren Gewinn zu erſtreben. Zu Alledem kam noch der Mangel zweckmäßiger Creditgeſetze und einer raſchen, zuverläſſigen Rechtspflege für deren Vollziehung.

Solche und ähnliche Verhältniſſe hinderten im vorigen Jahrhundert jenen regelmäßigen Kreislauf der Capitalien, welcher eine ſo weſentliche Bedingung eines geſunden, natürlich und kräftig ſich entwickelnden Verkehrs iſt. Während an manchen Orten das Geld im Ueberfluſſe vorhanden war, hielt es anderwärts ſchwer, ſolches zu bekommen, und ſelbſt bei hypothekariſcher Sicherheit mußten oft unverhältnißmäßig hohe Zinſen gezahlt werden. So ſoll in Schleſien vor der Errichtung der Creditanſtalten und dem Erſcheinen der Hypothekenordnung der Zinsfuß für ländliche Hypotheken bisweilen auf nicht weniger als 12 Proc. geſtanden haben, und ſelbſt jene Einrichtungen brachten ihn nicht unter 5 Proc., während Oeſterreich den Zinsfuß ſeiner Staatsſchuld bereits 1780 auf $3^1/_2$ Proc. herabſetzen konnte (freilich mit der Begünſtigung für die Staatsgläubiger, von ihren Staatsſchuldſcheinen keine Vermögensſteuer zu entrichten). Andrerſeits gab es Gegenden — ſo z. B. das Cleveſche —, wo durch eine günſtige Entwickelung der Landwirthſchaft die Maſſe des Geldes in kurzer Zeit dermaßen anwuchs, daß der Zinsfuß von 6 auf $3^1/_2$ und 3 Proc. herabſank, ja wo man froh war, ſein Geld zu $2^1/_2$ Proc. bei der Bank unterzubringen, weil es an Gelegenheit fehlte, daſſelbe im Handel oder in Fabriken anzulegen und dadurch höher zu verwerthen. Ueberhaupt war der Geldverkehr unter den Privaten, das Anlegen von Capitalien in gewerblichen Unternehmungen, das Ausleihen derſelben auf Hypotheken u. dgl. noch ſo wenig ausgebildet, daß eine Menge Capitalien geradezu müßig im Kaſten liegen blieben, beſonders bei den Bauern. Als Friedrich II., um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, bei der 1765 in Berlin errichteten Bank und deren Provinzialcomptoirs Depoſitenkaſſen errichtete, war der Zudrang von Capitalien dahin ſo groß, daß er ſchon 1778 ſich genöthigt fand, die

anfangs gewährten 3 Proc. auf $2^1/_2$ Proc., wie erwähnt, herabzuſetzen *).

In dem, 1750 erlaſſenen Judenprivilegium ward den preußiſchen Juden unter gewiſſen Verhältniſſen erlaubt, 8—12 Proc. Zinſen zu nehmen; weil ſie aber damit „viele adelige und bürgerliche Familien, inſonderheit die jungen Leute, ruinirten", erließ Friedrich II. 1755 eine neue Verordnung, wodurch ihnen unterſagt ward, beim Geldverleihen gegen Pfand mehr als 6 Proc., ohne Pfand mehr als 7 Proc. zu nehmen. Bei Summen unter 10 Thlrn. ſollten Juden und Chriſten nicht mehr, wie bisher, 1 Pfennig vom Thaler, d. i. über 18 Proc., ſondern nur $^1/_2$ Pf. Zinſen nehmen **).

Das Bankweſen, jetzt ein ſo wichtiges Hülfsmittel des Geldumlaufs, war damals erſt im Entſtehen. Nur die Hamburger Girobank war ſchon älteren Urſprungs, bewegte ſich aber, wenn auch in großen Verhältniſſen, doch ſtreng innerhalb des Kreiſes von Geſchäften, welchen ihr Name bezeichnete. Ein ähnliches Inſtitut war ſeit 1703 in Wien im Gange. Die ebendort 1762 gegründete Zettelbank war faſt ausſchließlich ein Werkzeug des Staats für ſeine Finanzoperationen. Vielſeitiger wirkten die 1765 in Berlin und Breslau mit einem Capital von 8 Mill. Thlrn. errichteten, durch eine Menge von Zweigcomptoirs über die ganze Monarchie verbreiteten preußiſchen Banken, welche neben dem Girogeſchäft auch das Lombard-, Depoſiten- und Discontogeſchäft umfaßten.

Dieſe preußiſchen Banken, ſowie die Wiener Zettelbank, gaben auch Banknoten aus. Dieſe und eine mäßige Summe Kaſſenbillets, welche die kurſächſiſche Regierung geſchaffen hatte, waren das einzige Papiergeld, das im vorigen Jahrhundert in Deutſchland circulirte.

Verſchiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen.

Die Erſchwerungen, welche dem Verkehr aus der Verſchiedenheit der Maße, Gewichte und Münzen entſtanden, waren im vorigen Jahrhundert unſtreitig ſehr groß, aber doch, wenn man die damalige Vielgetheiltheit Deutſchlands mit der heutigen vergleicht, kaum verhältnißmäßig größer, als ſie es noch immer ſind oder wenigſtens bis dahin waren, wo durch

*) „Ueber den Verfall der Städte in Sachſen"; „Journal von und für Deutſchland", 1784, 2. Bd.; Bergius a. a. O. 3. Thl.

**) Bergius a. a. O. 1. Thl.

die Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten einige Vereinfachungen darin erzielt wurden. Nur innerhalb der einzelnen Länder, ja selbst der einzelnen Provinzen, war die Mannigfaltigkeit, besonders der Maße, noch häufiger. So mußte erst durch eine besondere Verordnung von 1775 ein gleicher Garnhaspel für die Grafschaft Mark eingeführt werden, und in der Stadt Augsburg allein gab es eine fünffache Ellenberechnung. Manches geschah schon damals in einzelnen Ländern für Verminderung dieses Uebelstandes, wie in Preußen, so auch in Sachsen, Hannover u. s. w.*).

Die Zahl der in Deutschland bestehenden Münzfüße in Silber gab man auf 10 bis 12 an, von denen aber nur fünf allgemeiner im Gebrauch waren, nämlich: der 20 Gulden- oder sogenannte Conventionsfuß (nach der Convention von 1753) in Oesterreich, Sachsen, Braunschweig und dem größeren Theile von Niederdeutschland ($13\frac{1}{3}$ Thlr. auf 1 Mark); der 24 Guldenfuß in Schwaben, Franken, Baiern, der Pfalz, Frankfurt, am Rhein und Main, in Hessen und den vordern oberdeutschen) Reichsstädten (16 sogenannte Thaler = $1\frac{1}{2}$ Guldenstücke, auf 1 Mark); der lübische Fuß in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg ($11\frac{1}{3}$ Thlr. auf 1 Cölner Mark); der hannöverische in Braunschweig-Lüneburg und schwedisch Pommern ($12\frac{1}{9}$ Thl. auf 1 Mark); das preußische Courant (14 Thlr. auf 1 Mark). Die Mannigfaltigkeit der kleineren und namentlich der Scheidemünzen war, wie noch heut, außerordentlich groß.

Besonders störend wirkte aber auf die Sicherheit des Verkehrs die Vielheit der Münzstätten und der häufige Mißbrauch, der mit dem Hoheitsrechte des Geldprägens getrieben ward. Zwar hatte schon Kaiser Carl VI., getreu der Verpflichtung, welche die Wahlcapitulation dem Reichsoberhaupte auferlegte, eine ernste Mahnung gegen das Unwesen der Münzverschlechterung ergehen lassen, jedoch, wie die Thatsachen zeigen, ohne Erfolg. 1745 regte der oberrheinische Kreis die Sache von Neuem an, und so kam denn auch wirklich ein „kaiserliches Commissionsdecret wegen Verbesserung des Münzwesens" auf den Reichstagsansagezettel, und zwar an erster Stelle. Dort fand es 1750 der „Neue Europ. Staatssecretarius", dann wieder 16 Jahre später K. Fr. v. Moser, als er „vom deutschen Nationalgeist" schrieb; es mag wohl auch darauf

*) Bergius a. a. O. 2. Thl.; Grellmann a. a. O.

ſtehen geblieben ſein, bis der ganze Reichstagsanſagezettel mitſammt dem Reiche ſelbſt verſchwand. „Das macht," wie Moſer a. a. O. ſagt, „es hatten zu viele Fürſten Profit davon."

Schon die ſchleſiſchen Kriege hatten mancherlei leichte Münzen entſtehen laſſen; im ſiebenjährigen ſah ſich Friedrich durch die Noth getrieben, Silbergeld weit unter dem eigentlichen Silberwerthe auszuprägen. In dem eroberten Sachſen, zu Dresden, errichtete er eine Münzſtätte, die er an den Juden Ephraim verpachtete. Das Volk nannte daher die von dort ausgehenden ſchlechten Geldſtücke Ephraimiten. Es wurden Achtgroſchenſtücke zu 33, Viergroſchenſtücke ſogar zu 45 Thalern auf die Mark ausgeprägt. Doch ſtellte Friedrich alsbald nach abgeſchloſſenem Frieden, 1764, den landesüblichen Münzfuß wieder her. Aber das verführeriſche Beiſpiel war einmal gegeben. Was der Große vorübergehend und nur im äußerſten Drange der Verhältniſſe gethan, das machten die Kleinen auch ohne ſolchen Zwang, lediglich zur Befriedigung ihrer Habſucht oder Verſchwendungsluſt, nach*).

Transportmittel. Flußzölle. Stapelrechte.

Eines der größten Hinderniſſe des Verkehrs war die Unvollkommenheit der Communicationsmittel im Innern Deutſchlands und die erſchwerte Benutzung jener natürlichen Transportwege, welche noch am erſten als Bahnen des großen Güterverkehrs hätten dienen können, der Waſſerſtraßen. Für die Inſtandhaltung und Verbeſſerung dieſer letzteren geſchah ſo gut wie nichts; nur Friedrich der Große ſorgte für die Vervollſtändigung des Waſſernetzes in ſeinen Staaten durch die Anlegung mehrerer wichtiger Kanäle. Am allerwenigſten glaubte man damals, wie ja großentheils noch heut, für die mehreren Ländern gemeinſamen Ströme im Intereſſe des allgemeinen Verkehrs Koſten aufwenden zu dürfen. Um ſo eifriger waren die Regierungen der an dieſen großen Verkehrsadern gelegenen Länder in Ausbeutung derſelben als einer willkommenen Finanzquelle für ihre immer lechzenden Kaſſen. Der Kaufmann, der auf den deutſchen Strömen ſeine Waaren ins Weltmeer verſenden oder ausländiſche von dort einführen wollte, ward als eine gute Priſe betrachtet, woran die fiscaliſchen

*) Gilbert, „Reiſehandbuch", 1791; Grellmann a. a. O.

Blutigel von allen Seiten her sich vollsogen. Ob dabei Handel und Industrie bestehen könne oder zu Grunde gehe, darum kümmerte man sich wenig. Jede kleinste Souveränetät hatte ihre Zollstätte, die größeren natürlich deren mehrere. Von Straßburg bis zur holländischen Grenze gab es auf dem Rhein nicht weniger als 30 Zollstätten, von Bingen bis Coblenz, also auf einer Strecke von etwa fünf Meilen, neun, beinahe auf jede Stunde eine*). Oefters lagen diese Zollstätten, je nachdem die Ländergrenzen wechselten, ziemlich nahe bei einander, aber an den entgegengesetzten Ufern des Stromes, so daß die Schiffer häufig mit ihren Fahrzeugen herüber und hinüber kreuzen, auch bei der Bergfahrt die Pferde, welche sie zum Ziehen brauchten, von einem Ufer aufs andere übersetzen mußten. Welchen Zeitaufwand und welche Kosten dies verursachte, läßt sich denken. Es wurde daher schon als eine dankenswerthe Erleichterung empfunden, als die preußische Regierung einige ihrer Zollstätten im Cleve'schen an einen Ort zusammenlegte. Jede dieser Zollstätten am Rhein gab im Durchschnitt einen Jahresertrag von 18 — 20,000 Gulden; die zu Mainz schätzte man gar auf 60,000 Gulden. Für die ganze befahrene Strecke des Flusses von Straßburg bis zur holländischen Grenze ergiebt dies eine Jahreseinnahme von ungefähr 600,000 Thlrn., eine Summe, welche den heutigen Ertrag der Rheinzölle (die leider noch immer den Schifffahrtsverkehr beschweren) um 100,000 Thlr. übersteigt, natürlich aber zu dem damaligen, viel geringeren Schifffahrtsverkehr in einem ungleich grelleren Mißverhältniß stand**).

Die Zollsätze waren demzufolge natürlich ziemlich hoch, und um so drückender, als sie wichtige einheimische Producte stärker belasteten, als ausländische. Ein Ohm Wein zahlte an jeder Zollstätte durchschnittlich 24 Kreuzer, also von Rheinbaiern bis Holland ungefähr 9 Gulden oder 5 Thaler, ein Fuder bis Rotterdam 60 Fl. Für einen Malter Korn, 6—7 Fl. an Werth, ward so viel Zoll erhoben, daß der Transport desselben von Mainz bis Amsterdam nicht unter 5 Fl. zu haben war.

*) Grellmann a. a. O.

**) Auf der Münchner Zollconferenz (1836), wo es sich um Aufhebung und Ablösung der Rheinzölle handelte, ward der Gesammtbetrag derselben (unter solchen Umständen gewiß zum höchsten Maßstab) auf 500,000 Thlr. geschätzt. S. Protokolle der Münchner Zollconferenz.

Dagegen waren Kaffee und andere holländiſche Producte ungleich milder beſteuert*). Die Praxis bei der Erhebung des Zolles war die, daß die ganze Ladung eines Schiffes von den Zollbedienten nach ihrer Größe in Zollfudern abgeſchätzt, dann vom Schiffer der Werth der Waare angegeben und danach die Höhe des Zolles beſtimmt ward. Natürlich kamen dabei grobe Hinterziehungen und Beſtechungen vor. Es ergiebt ſich aber auch daraus, daß jene 600,000 Thlr., welche der Rheinverkehr jährlich an die Regierungen der Uferſtaaten abgeben mußte, bei weitem noch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die größte Belaſtung deſſelben bildete. So groß war dieſe Beſchwerung der Schifffahrt, daß, namentlich am Oberrhein, von Mainz aus, man oftmals vorzog, die Güter zu Lande weiter zu ſchaffen. Auch die Nebenflüſſe des Rhein waren mit Zöllen reichlich geſegnet; am Main allein zählte man von Bamberg bis Frankfurt 33 Zollſtätten.

Weniger hoch waren die Zölle auf dem zweiten Hauptſtrome Deutſchlands, der Donau. Hier zahlte man von Regensburg bis Paſſau 24 Kreuzer für den Centner, ohne Unterſchied der Waare, bairiſchen Zoll, in Paſſau 30 Kreuzer biſchöflichen und ebenſo viel von da bis Wien öſterreichiſchen, alſo im Ganzen auf eine Strecke von 120 Stunden 1 Fl. 24 Kr. Auch die Weſer und Elbe waren mit Zollſtätten dicht beſetzt. Der Weſer entlang gab es deren 19, nämlich 4 preußiſche, 11 hannöverſche, 3 heſſiſche und 1 braunſchweigiſche. Auf der Elbe paſſirte man 35 Zollſtätten (zwiſchen Dresden und Magdeburg allein 16). Der eine Zoll zu Elsfleth ward auf 40,000 Thlr. jährlich geſchätzt**).

Schon im Mittelalter erſchien einem engliſchen Beobachter dieſe Zerſtörung des eignen Handels und Schifffahrtsverkehrs durch übermäßige Zölle als eine mira insania Germanorum***). Und noch heut haben wir uns davon nicht losmachen können!

---

*) Nach der Rheinſchifffahrtsacte von 1831 zahlt 1 Centner Waare bei der Bergfahrt $2^1/_2$, bei der Thalfahrt 2 Francs auf allen 19 Zollſtätten (ſo viele giebt es noch immer!) zuſammen; außerdem werden für je 5000 Ctnr. an jeder Zollſtätte 15 Frcs. Recognitionsgebühren entrichtet.

**) Büſching, „Erdbeſchreibung"; Höck, „Statiſtiſche Tabellen"; Grellmann a. a. O.

***) Thomas Wickes, „Chronicon ad annum 1769."

Neben dieser Brandschatzung durch Zölle bestanden noch andere Erschwerungen der Schifffahrt auf den deutschen Strömen, Erschwerungen, welche seitdem wenigstens zum größten Theile einer vorgeschrittenern volkswirthschaftlichen Ansicht haben weichen müssen. Die alten Stapelrechte, durch welche in frühern Zeiten die verschiedenen Städte und Länder den Verkehr gewaltsam an sich zu fesseln gesucht, hatten sich, nachdem sie auf dem Lande überall längst gefallen waren, an den Strömen größtentheils noch in Kraft erhalten. Ein Regensburger Schiffer konnte zwar jede beliebige Waare nach Wien verschiffen, allein von da zurück war ihm nur gestattet, österreichische Weine zu laden. Der Wiener Schiffer durfte nur bis Regensburg, der Regensburger stromaufwärts bis Ulm fahren; stromabwärts dagegen mußten beide leer zurückkehren. Umgekehrt durften die Ulmer sich nicht weiter als bis Regensburg verdingen. Aehnliche Beschränkungen bestanden auf den übrigen Flüssen. Cöln übte auf dem Rheine, Magdeburg auf der Elbe sein unerbittliches Stapelrecht, und, wie dort die Verfrachtung der deutschen Güter nach Holland von einer holländischen Schifffahrtsgesellschaft ausschließlich in Anspruch genommen ward, so war die Schifffahrt zwischen Brandenburg und Hamburg auf der Havel und Elbe ein Monopol der curmärkischen Schiffergilde*).

Die Frachtschiffe auf der Donau waren damals im Allgemeinen noch von sehr unvollkommener Bauart, ungetheert, ohne Masten und Segel, blos zum Rudern stromabwärts und zum Ziehen durch Pferde stromaufwärts eingerichtet. Durch Stromschnellen und spitzige Felsen mitten im Flußbett war die Schifffahrt aufs Höchste erschwert, und es geschah nichts zur Beseitigung solcher Hindernisse. Da man nur schwer unterwegs Pferde zu miethen bekam, so war man genöthigt, solche für die Bergfahrt von Regensburg nach Wien mitzunehmen, was natürlich die Fahrt sehr vertheuerte. Daher war es nichts Seltenes, daß die Schiffer ihre Fahrzeuge in Wien verkauften und die Rückreise zu Fuße machten.

Die Reisen zu Wasser waren überhaupt in Deutschland, wie freilich in den meisten Ländern, zu jener Zeit noch etwas äußerst Langweiliges und Unbequemes. Erst unserm Jahrhundert war es vorbehalten,

*) Nicolai, „Reisen"; Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Grellmann, „Hist.-statist. Handbuch."

durch die Anwendung des Dampfes die Schifffahrt von Wind und Wellen unabhängig zu machen und dem Lauf der Schiffe eine vordem ungeahnte Schnelligkeit zu verleihen. Im vorigen Jahrhundert war man mit ſeinem Fortkommen auf dem Waſſer lediglich auf die Gunſt des Windes, die Strömung der Wogen oder die mühſam nachhelfende Kraft von Menſchen und Thieren angewieſen. Langſam und bedächtig ſchwamm das Marktſchiff, ein plumpes Fahrzeug, auf welchem von der Eleganz und den Bequemlichkeiten unſerer heutigen Dampfſchiffe nicht die kleinſte Spur zu finden war, während der Sommermonate regelmäßig von Mainz nach Cöln hinunter, und man ſchätzte ſich glücklich, wenn man nach zwei langen Sommertagen, die man auf dem Strome zugebracht, im Angeſicht des alten Domes anlegte, alſo in etwa dreißig Stunden eine Strecke zurückgelegt hatte, wozu man jetzt kaum acht Stunden braucht. Den Rückweg machte man ſelten zu Waſſer, weil man da wenigſtens drei Tage unterwegs ſein mußte, ſondern ſchlug gewöhnlich den Landweg über die Bäder ein. Eine Tour von Frankfurt nach Cöln, auf dieſe Weiſe gemacht und mit einem Tage Aufenthalt in letzterer Stadt, erforderte ſieben Tage; heutzutage vollbringt man dieſelbe mit viel größerer Bequemlichkeit in kaum der Hälfte dieſer Zeit. Von Mainz bis Coblenz, eine Strecke, die man jetzt bequem zwiſchen dem Frühſtück und dem Mittagseſſen zurücklegt, brauchte man damals einen ganzen langen Sommertag von früh 5 bis Abends 8 Uhr. Von Frankfurt bis Mainz fuhr man einen halben Tag.

Die Preiſe für eine ſo unbequeme und beſchwerliche Fahrt waren keineswegs billiger, als heutzutage auf unſeren ſchnellfahrenden und luxuriös eingerichteten Dampfſchiffen. Von Mainz bis Cöln zahlte man über 3 Thaler, bis Coblenz halb ſo viel. Wer aber irgend mit einiger Bequemlichkeit die Reiſe machen wollte, war genöthigt, ſich ein eigenes Fahrzeug, eine ſogenannte Yacht, zu miethen, einen bedeckten Nachen mit Fenſtern. Dafür wurden von Mainz bis Coblenz 3—5 Carolin, d. i. 16—27 Thaler, gefordert.

Natürlich war der Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine damals ein ungleich geringerer als jetzt. Man rechnete jährlich 1300—1400 Schiffe, welche belaſtet ſtromauf- oder abwärts fuhren, darunter etwa 200 mit Reiſenden. Letztere Zahl auf die gute Jahreszeit, d. h. die Monate Mai bis Mitte October, vertheilt, giebt etwa eine Fahrt durchſchnittlich auf den Tag. Gegenwärtig wird der Rhein in der günſtigen

Jahreszeit täglich von etwa 15 Dampfschiffen, und zwar sowohl oberhalb als unterhalb Mainz, und selbst in den übrigen Monaten von mindestens 8 regelmäßig befahren *).

Auf dem Niederrhein sah sich der Reisende, sobald er in das Cleve'sche kam, gänzlich an der Weiterreise zu Wasser verhindert. Hier bestand nämlich eine Verordnung, von Friedrich d. Gr. erlassen, der zufolge die Reisenden das Schiff verlassen und ihre Reise zu Lande fortsetzen mußten. Der ausgesprochene Zweck dieser Verordnung war, der königlichen Post einen Verdienst zuzuwenden **). So verstand damals selbst ein Friedrich d. Gr. die Interessen des Verkehrs!

Auf der Donau fuhr man von Regensburg bis Wien mit der gewöhnlichen Gelegenheit ungefähr 6 Tage. Dafür zahlten sogenannte „gemeine" Personen 2 Gulden oder 1 Conventionsthaler, dagegen „gepuderte" oder Leute von Distinction 1 Ducaten. Besondere Bequemlichkeiten gewährte diese Rang- und Preisverschiedenheit nicht, denn die Einrichtung der Schiffe war im Allgemeinen eine schlechte. Mit eigenem Fahrzeug konnte man die, 60 Meilen lange Strecke in 3—$3^1/_2$ Tagen zurücklegen, freilich um den hohen Preis von 11 Ducaten bis zu 20 Carolin, je nach der Größe und Einrichtung der Yacht. Diese Schiffe wurden gewöhnlich von Handwerksburschen gerudert, welche dafür die Reise umsonst mitmachten.

Auch überseeische Reisegelegenheiten in regelmäßigen Zeitfristen gab es damals schon, natürlich viel seltenere, langsamere und kostspieligere, als jetzt. Von Lübeck nach Stockholm oder Riga war man acht Tage unterwegs und zahlte für einen Platz in der Kajüte 2 Ducaten. Dieselbe Zeit brauchte man für die Reise von Kiel bis Kopenhagen, die man jetzt in weniger als 24 Stunden zurücklegt, und ebenso von Cuxhaven bis England, wohin jetzt das Dampfschiff den Reisenden in der Regel in weniger als einem Viertel der Zeit und für weniger als die Hälfte des Preises führt ***).

Landstraßen. Fast schlimmer noch, als mit den Wasserwegen, war es mit den Landstraßen bestellt. Während man in mehreren andern euro-

*) Gilbert, „Handbuch"; Reichard, „Der Passagier auf der Reise durch Deutschland"; Grellmann a. a. O., u. A.

**) „Reise eines Franzosen durch Deutschland."

***) Gilbert, Reichard, Grellmann, Bruns a. a. O.

durch die Anwendung des Dampfes die Schifffahrt von Wind und Wellen unabhängig zu machen und dem Lauf der Schiffe eine vordem ungeahnte Schnelligkeit zu verleihen. Im vorigen Jahrhundert war man mit ſeinem Fortkommen auf dem Waſſer lediglich auf die Gunſt des Windes, die Strömung der Wogen oder die mühſam nachhelfende Kraft von Menſchen und Thieren angewieſen. Langſam und bedächtig ſchwamm das Marktſchiff, ein plumpes Fahrzeug, auf welchem von der Eleganz und den Bequemlichkeiten unſerer heutigen Dampfſchiffe nicht die kleinſte Spur zu finden war, während der Sommermonate regelmäßig von Mainz nach Cöln hinunter, und man ſchätzte ſich glücklich, wenn man nach zwei langen Sommertagen, die man auf dem Strome zugebracht, im Angeſicht des alten Domes anlegte, alſo in etwa dreißig Stunden eine Strecke zurückgelegt hatte, wozu man jetzt kaum acht Stunden braucht. Den Rückweg machte man ſelten zu Waſſer, weil man da wenigſtens drei Tage unterwegs ſein mußte, ſondern ſchlug gewöhnlich den Landweg über die Bäder ein. Eine Tour von Frankfurt nach Cöln, auf dieſe Weiſe gemacht und mit einem Tage Aufenthalt in letzterer Stadt, erforderte ſieben Tage; heutzutage vollbringt man dieſelbe mit viel größerer Bequemlichkeit in kaum der Hälfte dieſer Zeit. Von Mainz bis Coblenz, eine Strecke, die man jetzt bequem zwiſchen dem Frühſtück und dem Mittagseſſen zurücklegt, brauchte man damals einen ganzen langen Sommertag von früh 5 bis Abends 8 Uhr. Von Frankfurt bis Mainz fuhr man einen halben Tag.

Die Preiſe für eine ſo unbequeme und beſchwerliche Fahrt waren keineswegs billiger, als heutzutage auf unſeren ſchnellfahrenden und luxuriös eingerichteten Dampfſchiffen. Von Mainz bis Cöln zahlte man über 3 Thaler, bis Coblenz halb ſo viel. Wer aber irgend mit einiger Bequemlichkeit die Reiſe machen wollte, war genöthigt, ſich ein eigenes Fahrzeug, eine ſogenannte Yacht, zu miethen, einen bedeckten Nachen mit Fenſtern. Dafür wurden von Mainz bis Coblenz 3—5 Carolin, d. i. 16—27 Thaler, gefordert.

Natürlich war der Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine damals ein ungleich geringerer als jetzt. Man rechnete jährlich 1300—1400 Schiffe, welche belaſtet ſtromauf- oder abwärts fuhren, darunter etwa 200 mit Reiſenden. Letztere Zahl auf die gute Jahreszeit, d. h. die Monate Mai bis Mitte October, vertheilt, giebt etwa eine Fahrt durchſchnittlich auf den Tag. Gegenwärtig wird der Rhein in der günſtigen

Jahreszeit täglich von etwa 15 Dampfschiffen, und zwar sowohl oberhalb als unterhalb Mainz, und selbst in den übrigen Monaten von mindestens 8 regelmäßig befahren *).

Auf dem Niederrhein sah sich der Reisende, sobald er in das Cleve'sche kam, gänzlich an der Weiterreise zu Wasser verhindert. Hier bestand nämlich eine Verordnung, von Friedrich d. Gr. erlassen, der zufolge die Reisenden das Schiff verlassen und ihre Reise zu Lande fortsetzen mußten. Der ausgesprochene Zweck dieser Verordnung war, der königlichen Post einen Verdienst zuzuwenden **). So verstand damals selbst ein Friedrich d. Gr. die Interessen des Verkehrs!

Auf der Donau fuhr man von Regensburg bis Wien mit der gewöhnlichen Gelegenheit ungefähr 6 Tage. Dafür zahlten sogenannte „gemeine" Personen 2 Gulden oder 1 Conventionsthaler, dagegen „gepuderte" oder Leute von Distinction 1 Ducaten. Besondere Bequemlichkeiten gewährte diese Rang- und Preisverschiedenheit nicht, denn die Einrichtung der Schiffe war im Allgemeinen eine schlechte. Mit eigenem Fahrzeug konnte man die, 60 Meilen lange Strecke in 3—3½ Tagen zurücklegen, freilich um den hohen Preis von 11 Ducaten bis zu 20 Carolin, je nach der Größe und Einrichtung der Yacht. Diese Schiffe wurden gewöhnlich von Handwerksburschen gerudert, welche dafür die Reise umsonst mitmachten.

Auch überseeische Reisegelegenheiten in regelmäßigen Zeitfristen gab es damals schon, natürlich viel seltenere, langsamere und kostspieligere, als jetzt. Von Lübeck nach Stockholm oder Riga war man acht Tage unterwegs und zahlte für einen Platz in der Kajüte 2 Ducaten. Dieselbe Zeit brauchte man für die Reise von Kiel bis Kopenhagen, die man jetzt in weniger als 24 Stunden zurücklegt, und ebenso von Cuxhaven bis England, wohin jetzt das Dampfschiff den Reisenden in der Regel in weniger als einem Viertel der Zeit und für weniger als die Hälfte des Preises führt ***).

Landstraßen. Fast schlimmer noch, als mit den Wasserwegen, war es mit den Landstraßen bestellt. Während man in mehreren andern euro-

*) Gilbert, „Handbuch"; Reichard, „Der Passagier auf der Reise durch Deutschland"; Grellmann a. a. O., u. A.

**) „Reise eines Franzosen durch Deutschland."

***) Gilbert, Reichard, Grellmann, Bruns a. a. O.

päiſchen Ländern, namentlich in England, bereits vortreffliche Chauſſeen hatte, war der größere Theil von Deutſchland hierin noch weit zurück. Zwar von Frankfurt bis Wien, von da nach der Schweiz und von der Schweiz nach Frankfurt fuhr man in allen Richtungen auf leidlich guten Dammwegen. Die würtembergiſchen, bairiſchen, fuldaiſchen, würzburgiſchen und baireuthiſchen Chauſſeen gehörten, nach dem Zeugniß von Reiſenden, wenigſtens am Ende des vorigen Jahrhunderts zu den beſſeren; ihnen am nächſten kamen die öſterreichiſchen, badiſchen und meiningiſchen; je weiter nördlich aber, deſto ſchlechter wurden die Wege. Nur Deſſau machte darin eine Ausnahme, und im letzten Jahrzehent fingen Kurſachſen und einzelne Theile der herzoglich ſächſiſchen, heſſiſchen und hannöverſchen Länder an, ſich mit Kunſtſtraßen zu bedecken. Am längſten blieb Preußen zurück, welches nicht vor 1787 die erſten Chauſſeen erhielt*). Friedrich d. Gr. erließ zwar mehrfache Verordnungen in Betreff der Wegebeſſerung; ſie bezeugen aber nur, welche beſcheidene Anforderungen dieſer Monarch ſelbſt an die Güte der Wege in ſeinem Lande ſtellte. Schriftſteller der damaligen Zeit ſchreiben ihm übrigens die Aeußerung zu: je ſchlechter die Straßen, deſto länger müßten die Fuhrleute im Lande verweilen, deſto mehr Geld ließen ſie darin zurück. Wegweiſer gab es damals bereits an den preußiſchen Straßen, Meilenſteine aber nicht. Sachſen dagegen hatte die letztern ſchon ſeit Auguſt dem Starken**).

Poſtweſen. Ebenſo behauptete in Bezug auf das Poſtweſen Süddeutſchland den Vorrang vor den meiſten nördlichen Ländern. Dort waren die Poſtwagen faſt durchgängig bedeckt; hier dagegen fuhr man meiſt auf offenen Karren mit ungepolſterten Sitzen, welche oft nicht einmal eine Lehne hatten. Nur die hannöveriſchen Poſtwagen machten eine Ausnahme hiervon, und die preußiſchen waren wenigſtens auf den Hauptcurſen bedeckt. In Federn hängende Poſtwagen kamen ſelbſt auf den bedeutenderen Routen erſt zu Anfang dieſes Jahrhunderts in Ge-

*) Noch im Jahre 1816 beſaß Preußen in ſeinen ſämmtlichen dieſſeits der Elbe gelegenen älteren Landestheilen (mit Ausſchluß Schleſiens und Sachſens) nicht mehr als 44,3 Meilen Staatschauſſeen, in Oſt- und Weſtpreußen und Poſen nur 1,2 M. Kotelmann, „Die preuß. Landwirthſchaft.“

**) Rabioſus d. Jüngere a. a. O.; Nicolai, „Reiſen“; Reichard, „Paſſagier“; Bruns, „Geogr. Handbuch“; Bergius, „Landesgeſetze“, 1. Bd.

brauch. Man fuhr im Süden rascher, wozu die bessern Wege nicht wenig beitrugen, expedirte schneller und war gegen die Reisenden zuvorkommender. In Preußen ward durch die Postordnung von 1782 eingeschärft, daß die ordinäre Post binnen einer Stunde abgefertigt werden müsse. Auf Extrapostpferde brauchte man, wie ein Berichterstatter damaliger Zeit rühmend erwähnt*), auf den Hauptcursen selten über eine Stunde zu warten, auf den Nebenstraßen freilich oft länger. Vorschriftsmäßig sollte die Post auf guten Wegen (die freilich selten waren) eine Meile in $1^1/_4$ Stunde, auf schlechten in $1^1/_2$ Stunde zurücklegen. Dagegen war es in Süddeutschland die Regel, daß man eine Post oder zwei Meilen in $1^1/_2$ Stunden fuhr und auf den Stationen kaum 10—15 Minuten Aufenthalt hatte. So konnte man denn wohl in einem Tage allenfalls 15—18 Meilen zurücklegen, „was," wie ein Reiseschriftsteller jener Zeit bemerkt, „in Norddeutschland ganz unglaublich scheint." Vermuthlich hatte man sich im Süden die französischen Posten zum Muster genommen, welche damals schon eine Post in einer Stunde zurücklegten und daher selbst 20 deutsche Meilen in einem Tage machen konnten.

Auch die Preise waren in Süddeutschland meist niedriger, als im Norden. Auf den Reichsposten zahlte man für eine Meile, einschließlich des Trinkgeldes, 26 Kreuzer rheinisch (etwa $7^1/_2$ Silbergroschen), ebensoviel in Oesterreich, in Hessen, Sachsen, Hannover, Braunschweig 9—10 Sgr., in Preußen, ohne Trinkgeld, 6 gGr.

Wer einigermaßen bequem reisen wollte, nahm Extrapost. Diese kostete für eine Person nebst Bedienten (Leute von Stande reisten selten ohne einen solchen) ungefähr $1^1/_2$ Thaler auf die Meile. Im Preußischen mußte man der schlechten Wege halber für einen viersitzigen Wagen mit 1—3 Personen 4 Pferde, mit 4 Personen 5, für zweisitzige mit 1—2 Personen 3 Pferde nehmen. In manchen Gegenden, wo die Wege allzu bodenlos waren, zog man vor, zu Pferde zu reisen. Andere Arten des Fortkommens waren schon durch den in den meisten deutschen Staaten (Oesterreich ausgenommen) streng gehandhabten — noch jetzt nicht überall aufgehobenen — Postzwang ausgeschlossen, demzufolge Jeder, der an einem Orte mit Post ankam, binnen der nächsten 24 Stunden nur mit gleicher Gelegenheit weiter reisen durfte. Mit Mieth-

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

pferden war nicht geſtattet weiter als eine Station zu fahren, und auch dann mußte ein Erlaubnißſchein von der Poſt gelöſt und mit 2 gGr. für jede Perſon und Meile bezahlt werden.

Reiſeverkehr. Bei ſolchen Verhältniſſen war das Reiſen im vorigen Jahrhundert ein ſehr ariſtokratiſches Vergnügen, inſofern es viel Zeit und Geld erforderte; in anderer Hinſicht freilich wieder das Gegentheil, wenn man nämlich die Unbequemlichkeiten und den Mangel an Comfort in Betracht zieht, welchem ſelbſt der verwöhnteſte und reichſte Ariſtokrat auf einer Reiſe durch Deutſchland damals ſich unterwerfen mußte. Gewiß hat man es als einen wohlthätigen Sieg der verallgemeinernden und gleichmachenden Tendenzen unſerer modernen Cultur auf dem Gebiete des Verkehrsweſens zu begrüßen, daß heutzutage der arme Handwerksburſche ungleich ſchneller, ſicherer und mit größerer Bequemlichkeit Reiſen von Hunderten von Meilen machen kann, als damals der reichſte Baron. Es gehörte in jenen Zeiten ein großer Entſchluß dazu, ſich auf eine weitere Reiſe zu begeben, und man darf ſich daher nicht wundern, wenn ſelbſt Gelehrte von europäiſchem Ruf, wie z. B. Kant, ihr Leben beſchloſſen, ohne jemals den nächſten Umkreis ihres Wohnortes überſchritten zu haben. Eine Reiſe Schlözer's nach Süddeutſchland und Italien erſcheint in deſſen Briefen wie ein wahrhaftes Ereigniß, und, da er vollends beſchließt, ſeine Tochter mitzunehmen, ſo erregt dieſer heroiſche Entſchluß in den weiteſten Kreiſen kopfſchüttelnde Verwunderung*). Schlözer las ein beſonderes „Reiſecollegium" für ſeine reichen und vornehmen Zuhörer in Göttingen. Darin berechnete er die Reiſekoſten für eine Perſon zu einem Ducaten auf die deutſche Meile. Das gäbe auf die Tour von Leipzig bis Frankfurt 130—140 Thaler, während man gegenwärtig mit dem vierzehnten Theil dieſes Aufwandes luxuriös reiſt.

Für eine Vergleichung der Zahl der Reiſenden in der damaligen und in der jetzigen Zeit fehlen uns die ſichern Anhaltpunkte. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man die Steigerung des Reiſeverkehrs auf mehr als das Tauſendfache anſchlägt. Welcher ungeheure Fortſchritt nicht blos in dem Behagen der Menſchen, nicht blos in der größeren Leichtigkeit des materiellen Verkehrs, der perſönlichen Erledigung von Geſchäften, der Befriedigung gemüthlicher Bedürfniſſe durch den

*) „Schlözer's Leben von ſeinem Sohne beſchrieben."

Besuch von Freunden und Verwandten, der Pflege der Gesundheit durch Ortsveränderung oder Aufsuchung entfernter Heilquellen, sondern ganz vorzüglich in dem beschleunigten Ideenaustausch, der vertausendfältigten Berührung und Reibung von Personen aus allen Ländern und von allen Ständen, und der dadurch hervorgebrachten allseitigen Circulation jenes geistigen Fluidums, welches die bewegende und belebende Kraft in dem großen Culturprocesse der Menschheit ist!

Briefverkehr. Nicht viel minder erschwert, als der persönliche Verkehr in die Ferne, war in jener Zeit die briefliche Gedankenmittheilung. Der Briefverkehr litt unter denselben Hindernissen, welche das Reisen so schwierig machten. Es erregt heutzutage fast ein ungläubiges Lächeln, wenn man liest, wie im vorigen Jahrhundert ein Brief von Frankfurt bis Berlin, der seinen Weg jetzt in ungefähr 24 Stunden macht, nicht weniger als 9 Tage brauchte, oder einer von München bis Augsburg, der jetzt in 3—4 Stunden befördert wird, nicht unter 2 Tagen an seine Adresse gelangte. Dabei war der Briefpostdienst so wenig geregelt oder so unbeholfen, daß oft ein Brief auf einer kleineren Strecke nicht weniger lange unterwegs blieb, als auf einer ungleich größeren. So langten die Frankfurter Briefe sowohl in Hannover als in Hamburg erst am fünften Tage an, obgleich das letztere 50, das erstere nur 36 Meilen von dem Absendungsorte entfernt war. Für die $8^1/_2$ Meilen von München bis Augsburg brauchte man zwei Tage, für die 17 Meilen weiter bis Bamberg nur einen Tag mehr. Bisweilen lag der Grund einer solchen Verzögerung darin, daß jede Postanstalt — die Taxische sowohl als die verschiedenen ständischen — die ihr übergebenen Briefe so lange als möglich in ihrem Bereiche zu spediren suchte, mochte dies auch nur auf Umwegen und mit Zeitverlust geschehen können *).

Dazu kam endlich noch die Langsamkeit und Unregelmäßigkeit der Bestellung von angekommenen Briefen am Orte selbst. Sogar in der preußischen Residenz beschwerte man sich, daß die Briefe oft erst 1—2

*) „Briefe von Carlsruhe nach Arolsen werden in Frankfurt nicht zum dasigen hessischen Postamte abgegeben, sondern von den Taxischen Officianten nach Amöneburg spedirt, von wo sie ein Bote Montags nach Marburg bringt; dort bleiben sie bis zum Abgange der Post am Mittwoch Abend, da sie durch die hessische Post zu Frankfurt am Sonntag schon nach Marburg und von da gleich fort hätten spedirt werden können." „Journal von und für Deutschland", 1785, 1. Bd.

Tage nach ihrer Ankunft abgegeben würden, und eine beſondere Verordnung von 1770 ſchärfte den Briefträgern ein, nicht blos einmal täglich, wie bisher, ſondern zweimal die Briefe vom Poſtamte abzuholen*).

Man kann ſich denken, wie langſam und unregelmäßig unter ſolchen Verhältniſſen die Tagesneuigkeiten, welche die wenigen damals vorhandenen täglichen Zeitungen brachten, von Ort zu Ort und von Land zu Land gelangten. Ein Bewohner Berlins aus dem vorigen Jahrhundert, der gewohnt war, die Nachrichten des Frankfurter „Reichspoſtreuters“ früheſtens am neunten oder zehnten Tage nach ihrem Erſcheinen zu leſen, würde, wenn er hörte, daß man jetzt in Berlin einen Beſchluß des Parlaments zu London wenige Stunden nach ſeiner Verkündigung mittels des Telegraphen kennt, nicht anders glauben müſſen, als man erzähle ihm ein Märchen aus Tauſend und einer Nacht.

Natürlich war auch die Zahl der regelmäßig abgehenden Poſten zur Brief- und Perſonenbeförderung ungleich geringer als jetzt. Wenn dermalen zwiſchen den Hauptorten Deutſchlands täglich drei-, vier-, auch ſechsmal der Dampfwagen hin und wieder eilt, und ſelbſt die kleinſten und entlegenſten Städte, ja viele Dörfer, mindeſtens einmal täglich Gelegenheit haben, durch die Poſt mit einander zu verkehren, ſo erfreuten ſich damals auch die größten Orte ſolcher täglichen Gelegenheiten nicht. Nur von Berlin nach Hamburg konnte man ſechsmal in der Woche mit der Fahrpoſt gelangen, von Berlin nach Dresden und Leipzig nur zweimal, ebenſo von Stuttgart nach Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Ulm.

Das Briefporto war um ein Bedeutendes theurer, als es heutzutage, namentlich ſeit den Erleichterungen iſt, welche der deutſche Poſtverein uns in dieſer Hinſicht gebracht hat. Von Berlin bis Memel zahlte man 8 gute Groſchen, bis Neiſſe in Schleſien $5\frac{1}{2}$, bis Weſel 4, bis Halberſtadt $4\frac{1}{2}$, bis Minden $3\frac{1}{2}$ gGr. u. ſ. w. Und noch dazu wurden die tarmäßigen Sätze von den Poſtbeamten nicht immer ſtreng innegehalten. Außerdem beſtand die Unbequemlichkeit, daß Briefe nach außerpreußiſchen Orten bis an die Grenze frankirt werden mußten. Die Poſt ward von den Regierungen faſt nur als fiscaliſches Inſtitut, wenig oder gar nicht als ein Hebel volkswirthſchaftlichen und culturgeſchichtlichen Fortſchritts angeſehen. Man wollte möglichſt viel davon

*) Bergius, „Landesgeſetze“, 1. Bd.; Gilbert und Reichard a. a. O.

einnehmen und möglichſt wenig dafür thun. Aber ſelbſt von dieſem Standpunkte aus verfehlte man ſeinen Zweck, weil man nicht wußte, daß die Benutzung eines ſolchen Verkehrsmittels und folglich auch deſſen Ertrag in dem Verhältniß ſteigt, in welchem man dieſe Benutzung einem größeren Publicum durch Wohlfeilheit zugänglich und anlockend macht. Daß man durch Herabſetzung des Portos bis auf ein ganz Geringes den Geſammtertrag deſſelben dermaßen ſteigern könne, wie dies die neueſten Erfahrungen in verſchiedenen Ländern gelehrt haben, hätte ein Staatswirth des vorigen Jahrhunderts für ein abgeſchmacktes Hirngeſpinnſt gehalten. Friedrich d. Gr. ſetzte in ſeinem Budget eine beſtimmte Summe als Ertrag der Poſten an (1,300,000 Thlr., ſagt man) und verordnete, daß, ſobald in einem Monate nicht der entſprechende Theilbetrag dieſer Summe einginge, die Portoſätze erhöht werden ſollten.

Das Briefgeheimniß wurde wenig reſpectirt. Nach des Ritter v. Lang Verſicherung war das Auffangen und Eröffnen der Briefe in den meiſten deutſchen Staaten an der Tagesordnung, und auch in andern Schilderungen jener Zeit*) iſt von „geheimen Briefcommiſſionen" zu ſolchem Zwecke die Rede. Doch waren es in der Regel weniger politiſche Correſpondenzen von Privatperſonen, als diplomatiſche Geheimniſſe der Regierungen und ihrer Agenten, deren man habhaft zu werden ſuchte. Indeß fehlt es auch ſchon in jener Zeit nicht an Beiſpielen von Verletzung des Briefgeheimniſſes zu politiſch-polizeilichen Zwecken. Zur Zeit der Verfolgung des Illuminatenordens wurden in Baiern und Oeſterreich förmliche Brieferöffnungsbureaus auf den Poſten errichtet und in Folge der dadurch gemachten Entdeckungen mehrere Perſonen in Unterſuchungen verwickelt **).

*) Z. B. Salzmann's „Carl von Carlsberg."

**) Schloſſer, „Geſchichte des 18. Jahrhunderts", III. Bd., S. 284.

Sechster Abſchnitt.

Bevölkerungsverhältniſſe.

Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche.

Nach dem Vorgange der Engländer und Franzoſen fing man auch in Deutſchland ſchon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an, mit den Bevölkerungsverhältniſſen und ihrem Einfluß auf den Wohlſtand der Staaten ſich ernſtlicher zu beſchäftigen. Die Regierungen ſahen in der Zunahme der Bevölkerung ein günſtiges volkswirthſchaftliches Moment und, was in den Augen der damaligen Staatskunſt ungleich mehr galt, eine ergiebige Quelle für die Staatsfinanzen. Von anderer Seite gab man ſich bereits Beſorgniſſen vor Uebervölkerung und dadurch herbeizuführendem Nahrungsmangel hin. Dieſe Sorge war damals jedenfalls für Deutſchland noch ſehr verfrüht, da nach den höchſten Schätzungen der Statiſtiker jener Zeit durchſchnittlich kaum 2400 Menſchen auf die Quadratmeile kamen, nach andern nur etwa 2100*), alſo in jedem Falle um mindeſtens 50 Procent we-

*) „Deutſcher Zuſchauer", 3. Bd., wo ſich folgende ſpeciellere Angabe über die Bevölkerung der einzelnen Reichskreiſe findet. Danach hätten nämlich damals gelebt:

im öſterreichiſchen	Kreiſe	1949	
= bairiſchen	=	1570	
= ſchwäbiſchen	=	2469	
= fränkiſchen	=	2066	
= oberſächſiſchen	=	1850	Menſchen auf 1 Q.-M.
= niederſächſiſchen	=	1640	
= weſtphäliſchen	=	1840	
= oberrheiniſchen	=	2000	
= kurrheiniſchen	=	2401	
= burgundiſchen	=	4008	

niger, als das heutige Durchſchnittsverhältniß beträgt. Die am ſtärkſten bevölkerten Gegenden Deutſchlands waren ſchon damals das Herzogthum Berg in Weſtphalen oder das Wupperthal, das Kurfürſtenthum Sachſen und das Herzogthum Würtemberg. Die dünnſte Bevölkerung fand ſich in dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Pommern. Im Wupperthale rechnete man ſchon damals nahe an 5000, in Sachſen und Würtemberg gegen 3000 Einwohner auf die Quadratmeile, während Preußen nur etwa 1000, Pommern nur 800 Menſchen auf gleichem Raume nährte*).

Vertheilung der Bevölkerung nach Stadt und Land.

Ueber die Vertheilung der Bevölkerung Deutſchlands im vorigen Jahrhundert nach Stadt und Land ſind, wie leider über viele dieſer Verhältniſſe, die Angaben der Schriftſteller ſehr abweichend und ſchwankend. Für die Mark Brandenburg nahm Mirabeau **) eine ungefähr gleichmäßige Vertheilung zwiſchen Land und Stadt an — eine viel zu hohe Schätzung der Städtebevölkerung***). In Kurſachſen ſoll, nach der einen Angabe †), im J. 1766 1/4, dreißig Jahre ſpäter nur 1/7 der Bevölkerung in den Städten gelebt haben; nach einer andern ††) hätte das Verhältniß zwiſchen Stadt und Land 1766 wie 1 : 2 geſtanden und wäre ſo auch annähernd durch die ganze letzte Zeit des Jahrhunderts geblieben.

Die Bevölkerung Deutſchlands im vorigen Jarhundert, verglichen mit der vor dem 30jährigen Kriege.

Es haben manche Schriftſteller, ſowohl der damaligen als der neueren Zeit †††), die Behauptung aufgeſtellt, Deutſchland ſei vor dem 30jährigen Kriege bevölkerter geweſen, als ſelbſt in der zweiten Hälfte des vorigen

---

*) Bruns, „Geogr. Handbuch“ und „Neues geogr. Handbuch“; „Ueber den Verfall der Städte in Sachſen“; Hunger, „Geſch. der Abgaben in Sachſen“, 1783; Randel's „Statiſtik“; „Geographie von Würtemberg“; Büſching's „Wöchentl. Nachrichten“; Baumann's Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttl. Ordnung.“

**) In ſeinem o. a. Werke.

***) Gegenwärtig iſt dies Verhältniß in Preußen nach Kotelmann a. a. O. 1 : 2, 56, nach Bernoulli, „Populationiſtik“, 1841, mit welchem ein Artikel der „Nationalzeitung“ v. 5. März 1854 übereinſtimmt, 1 : 4.

†) „Ueber die Beförderung des Zutrauens zwiſchen Regent und Unterthan“, 1795; Arndt, „Vorleſungen.“

††) „Das Grabmal des Leonidas“, 1798, unter Berufung auf die ſeit 1766 angelegten Liſten der Taufen und Todesfälle. Dieſes Verhältniß nimmt man noch gegenwärtig für Sachſen an.

†††) Unter andern Gülich in ſeiner „Geſchichte des Handels.“

Jahrhunderts. Volle anderthalb Jahrhunderte hätten ſonach nicht hingereicht, die Verwüſtungen jenes Kriegs und der in ſeinem Gefolge durch Peſt, Hungersnoth und Verkehrsſtörungen aller Art über Deutſchland gekommenen Entvölkerung vollſtändig wieder auszugleichen! Für einzelne Gegenden, welche beſonders hart von jenen Verwüſtungen betroffen wurden, beſteht dieſe Behauptung wirklich in unzweifelhafter trauriger Wahrheit, ſo für manche Theile Frankens und Thüringens, wo z. B. von 1773 Familien in 19 Dörfern nach dem 30jährigen Kriege nur noch 316 übrig waren und erſt in neuerer Zeit die frühere Zahl wieder erreicht oder um ein Weniges überſtiegen worden iſt*). Für das geſammte Deutſchland und ſelbſt für die einzelnen deutſchen Länder im Ganzen wird dies jedoch von den ſorgfältigſten Statiſtikern aus dem vorigen Jahrhundert in Abrede geſtellt. So verſichert Süßmilch**): jener Verluſt der Bevölkerung durch den 30jährigen Krieg ſei bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts nicht nur größtentheils erſetzt, ſondern es ſeien auch viele Gegenden Deutſchlands ſchon wieder ſo reichlich mit Bewohnern verſehen geweſen, daß ſie Coloniſten nach Amerika und in andere Länder ausſenden konnten. Peſtartige Krankheiten, die am Anfange des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands aufs Neue decimirten, dann neue Kriege auf deutſchem Boden, insbeſondere der ſiebenjährige, hatten zwar einen abermaligen Stillſtand dieſer aufſteigenden Bewegung hervorgebracht***), allein in Folge des ſeit 1763 nicht wieder ernſtlich unterbrochenen Friedens nahm die Bevölkerung Deutſchlands, trotz der, doch nur vorübergehenden, Störungen der Jahre 1771 und 1772, in ſo raſchem Verhältniſſe zu, daß ſie bereits zu Anfange der achtziger Jahre die oben angegebene Höhe erreicht hatte.

---

*) Brückner, „Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geſchichte und Statiſtik“, 1852.

**) In ſeinem, für den damaligen Stand der Bevölkerungsſtatiſtik ſehr verdienſtvollen Werke: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts“, 1776, 3 Bde.

***) Von 1754 — 1766 ging in Pommern die Bevölkerung von 368,998 auf 339,947 Seelen, in der Neumark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg, Halberſtadt, Quedlinburg von 328,636 auf 317,323, im Mindenſchen von 162,916 auf 160,577, in der Grafſchaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Kotelmann a. a. O.

l und Fruchtkeit der Ehen.

Gleichwohl ſtand, ſowohl was die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen, als was die Lebensdauer der Bevölkerung betrifft, das vorige Jahrhundert im Allgemeinen dem gegenwärtigen nach. Zwar unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, wo die Zerrung ſo vieler Familien und Haushaltungen weiten Raum für die ldung neuer und ein dringendes Bedürfniß raſcher Wiedervermehrung Bevölkerung erzeugt hatte, wuchs die Zahl der Ehen ſo außerordent), daß z. B. in Preußen auf nicht ganz 88 Einwohner eine Ehe jährkam. Allmälig indeß ſtellte ſich das Gleichgewicht her, Anreiz und legenheit zur Gründung neuer Haushaltungen verminderten ſich, und kam es, daß kurz vor dem ſiebenjährigen Kriege das Verhältniß der elichen Ehen zu der Einwohnerzahl nur noch wie 1 : 105 ſtand. Es eint ſich ſpäter noch ungünſtiger geſtaltet zu haben, wenn es wahr was Bickes*) behauptet, daß in Preußen während des Zeitraumes n 1785—1796 nur eine Ehe auf 120—121 Einwohner gekommen . Erſt im gegenwärtigen Jahrhundert hat ſich, nach derſelben Quelle, ſes Verhältniß wieder zum Beſſeren gewendet, indem es von 1817—30 wie 1 : 109, nach 1830 wie 1 : 108 ſtand**).

Leider fehlen uns für die übrigen deutſchen Länder ähnliche gründe und zuverläſſige Nachrichten über dieſe Verhältniſſe, wie wir für eußen durch die ſchätzbaren Unterſuchungen von Süßmilch beſitzen. m dem Bisthum Bamberg wiſſen wir***), daß eine Ehe auf 166 nwohner kam. Daß ein gleich ungünſtiges Verhältniß mehr oder niger in den ſämmtlichen geiſtlichen Ländern ſtattgefunden habe, rfte keine zu gewagte Vorausſetzung ſein, wenn man erwägt, daß die ſtände, welche die Bildung von Familien verhinderten, in allen dieſen ndern die gleichen waren, und daß Bamberg in Bezug auf ſeine bürliche Verwaltung eine der erſten Stellen unter den geiſtlichen Fürſtenimern einnahm.

---

*) „Die Bewegung der Bevölkerung in mehreren europäiſchen Staaten", 1835.

**) In Berlin verhielten ſich, nach den Angaben von Rutenberg in Hübner's hrbuch für Statiſtik" (1852), im Jahre 1819 die Ehen zu der Bevölkerung wie 38, 1828 wie 1 : 106, 1834 wie 1 : 102, 1837 wie 1 : 95, 1840 wie 1 : 107. In chſen kam (nach den „Mittheilungen des ſtatiſt. Vereins für Sachſen", 10. Lief.) 17 eine Ehe auf 120 Einwohner.

***) Bernhard a. a. O.

Jahrhunderts. Volle anderthalb Jahrhunderte hätten ſonach nicht hingereicht, die Verwüſtungen jenes Kriegs und der in ſeinem Gefolge durch Peſt, Hungersnoth und Verkehrsſtörungen aller Art über Deutſchland gekommenen Entvölkerung vollſtändig wieder auszugleichen! Für einzelne Gegenden, welche beſonders hart von jenen Verwüſtungen betroffen wurden, beſteht dieſe Behauptung wirklich in unzweifelhafter trauriger Wahrheit, ſo für manche Theile Frankens und Thüringens, wo z. B. von 1773 Familien in 19 Dörfern nach dem 30jährigen Kriege nur noch 316 übrig waren und erſt in neuerer Zeit die frühere Zahl wieder erreicht oder um ein Weniges überſtiegen worden iſt*). Für das geſammte Deutſchland und ſelbſt für die einzelnen deutſchen Länder im Ganzen wird dies jedoch von den ſorgfältigſten Statiſtikern aus dem vorigen Jahrhundert in Abrede geſtellt. So verſichert Süßmilch**): jener Verluſt der Bevölkerung durch den 30jährigen Krieg ſei bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts nicht nur größtentheils erſetzt, ſondern es ſeien auch viele Gegenden Deutſchlands ſchon wieder ſo reichlich mit Bewohnern verſehen geweſen, daß ſie Coloniſten nach Amerika und in andere Länder ausſenden konnten. Peſtartige Krankheiten, die am Anfange des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands aufs Neue decimirten, dann neue Kriege auf deutſchem Boden, insbeſondere der ſiebenjährige, hatten zwar einen abermaligen Stillſtand dieſer aufſteigenden Bewegung hervorgebracht***), allein in Folge des ſeit 1763 nicht wieder ernſtlich unterbrochenen Friedens nahm die Bevölkerung Deutſchlands, trotz der, doch nur vorübergehenden, Störungen der Jahre 1771 und 1772, in ſo raſchem Verhältniſſe zu, daß ſie bereits zu Anfange der achtziger Jahre die oben angegebene Höhe erreicht hatte.

---

*) Brückner, „Denkwürdigkeiten aus Frankens und Thüringens Geſchichte und Statiſtik“, 1852.

**) In ſeinem, für den damaligen Stand der Bevölkerungsſtatiſtik ſehr verdienſtvollen Werke: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts“, 1776, 3 Bde.

***) Von 1754 — 1766 ging in Pommern die Bevölkerung von 368,996 auf 339,947 Seelen, in der Neumark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg, Halberſtadt, Quedlinburg von 328,636 auf 317,323, im Mindenſchen von 162,916 auf 160,577, in der Grafſchaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Kotelmann a. a. O.

Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen.

Gleichwohl ſtand, ſowohl was die Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen, als was die Lebensdauer der Bevölkerung betrifft, das vorige Jahrhundert im Allgemeinen dem gegenwärtigen nach. Zwar unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, wo die Zerſtörung ſo vieler Familien und Haushaltungen weiten Raum für die Bildung neuer und ein dringendes Bedürfniß raſcher Wiedervermehrung der Bevölkerung erzeugt hatte, wuchs die Zahl der Ehen ſo außerordentlich, daß z. B. in Preußen auf nicht ganz 88 Einwohner eine Ehe jährlich kam. Allmälig indeß ſtellte ſich das Gleichgewicht her, Anreiz und Gelegenheit zur Gründung neuer Haushaltungen verminderten ſich, und ſo kam es, daß kurz vor dem ſiebenjährigen Kriege das Verhältniß der jährlichen Ehen zu der Einwohnerzahl nur noch wie 1 : 105 ſtand. Es ſcheint ſich ſpäter noch ungünſtiger geſtaltet zu haben, wenn es wahr iſt, was Bickes*) behauptet, daß in Preußen während des Zeitraumes von 1785—1796 nur eine Ehe auf 120—121 Einwohner gekommen ſei. Erſt im gegenwärtigen Jahrhundert hat ſich, nach derſelben Quelle, dieſes Verhältniß wieder zum Beſſeren gewendet, indem es von 1817—1830 wie 1 : 109, nach 1830 wie 1 : 108 ſtand**).

Leider fehlen uns für die übrigen deutſchen Länder ähnliche gründliche und zuverläſſige Nachrichten über dieſe Verhältniſſe, wie wir für Preußen durch die ſchätzbaren Unterſuchungen von Süßmilch beſitzen. Von dem Bisthum Bamberg wiſſen wir***), daß eine Ehe auf 166 Einwohner kam. Daß ein gleich ungünſtiges Verhältniß mehr oder weniger in den ſämmtlichen geiſtlichen Ländern ſtattgefunden habe, dürfte keine zu gewagte Vorausſetzung ſein, wenn man erwägt, daß die Zuſtände, welche die Bildung von Familien verhinderten, in allen dieſen Ländern die gleichen waren, und daß Bamberg in Bezug auf ſeine bürgerliche Verwaltung eine der erſten Stellen unter den geiſtlichen Fürſtenthümern einnahm.

---

*) „Die Bewegung der Bevölkerung in mehreren europäiſchen Staaten", 1838.

**) In Berlin verhielten ſich, nach den Angaben von Rutenberg in Hübner's „Jahrbuch für Statiſtik" (1852), im Jahre 1819 die Ehen zu der Bevölkerung wie 1 : 88, 1828 wie 1 : 106, 1834 wie 1 : 102, 1837 wie 1 : 95, 1840 wie 1 : 107. In Sachſen kam (nach den „Mittheilungen des ſtatiſt. Vereins für Sachſen", 10. Lief.) 1837 eine Ehe auf 120 Einwohner.

***) Bernhard a. a. O.

oder 7, für das Land 1 : 12 oder 13 und im Allgemeinen 1 : 9—10 angenommen wird *). Hiernach iſt unleugbar die Zahl der außerehelichen Geburten fortwährend gewachſen. Dennoch muß man ſich hüten, darauf voreilige Schlüſſe rückſichtlich des früheren und gegenwärtigen Standes der Sittlichkeit in dieſem Punkte zu gründen. Es iſt leider nur zu wahrſcheinlich, daß die anſcheinend größere Ehrbarkeit der damaligen Zeit ſehr häufig nur die trügeriſche Maske eines im Grunde viel verderbteren ſittlichen Zuſtandes geweſen ſei, als der, äußerlich minder befriedigende iſt, welchen die Gegenwart in dieſer Beziehung bietet. Die außerordentlich harten, ja grauſamen Strafen, welche damals diejenigen bedrohten, deren außergeſetzliche Verbindungen durch die natürlichen Folgen eines ſolchen Verhältniſſes verrathen wurden (z. B. öffentliches Auspeitſchen), wozu noch, wenigſtens bis gegen das letzte Drittheil des vorigen Jahrhunderts, in vielen Ländern beſchämende Kirchenſtrafen kamen, die größere Seltenheit der Findelhäuſer und ähnlicher Anſtalten, durch welche heutzutage die Humanität zu verhindern ſucht, daß nicht ein Fehltritt auch noch ein Verbrechen nach ſich ziehe, daneben der bei alledem herrſchende furchtbare Leichtſinn in der Behandlung der geſchlechtlichen Verhältniſſe, welcher von den höhern Klaſſen ausging und von gewiſſen Richtungen der Literatur genährt ward — alles dies macht es begreiflich, daß in jener, noch weniger aufgeklärten Zeit die armen Geſchöpfe, welche der Verführung unterlagen, zu jedem, auch dem verbrecheriſchſten und ſcheußlichſten Mittel griffen, um nur die äußeren Folgen ihres Fehltritts zu verbergen und wo möglich ungeſchehen zu machen, und mehrfache Angaben zeitgenöſſiſcher Schriftſteller erheben dieſe Vermuthung zu einer beinahe zweifelloſen traurigen Gewißheit. Daß im Allgemeinen die Generation vor 60, 80 Jahren in Bezug auf dieſes wie auf andere ſittliche Verhältniſſe keineswegs reiner und tadelloſer, als die jetzt lebende, vielmehr die Sittenverderbniß, Ueppigkeit und Ausſchweifung damals weit verbreiteter, weit ſcham- und zügelloſer geweſen ſei, als gegenwärtig, daran laſſen die übereinſtimmenden Ausſagen und Klagen in den mancherlei Sittenſchilderungen jener Zeit eben ſo wenig zweifeln, als der Geiſt und Ton der meiſten jener Schriften

Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältniſſe mit den heutigen.

*) Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung"; Bernoulli, „Populationiſtik."

Ob eine raſchere Zunahme der Ehen und Geburten als ein Glück
r als ein Unglück für den Staat und die Bevölkerung anzuſehen ſei,
über ward ſchon im vorigen Jahrhundert geſtritten. Die Einen*)
en darin einen Vortheil und verlangten von den Regenten die mög-
ſte Beförderung der Ehen und des raſchen Nachwuchſes neuer Be-
kerungselemente durch Erleichterung des Erwerbs und der ſelbſtſtän-
en Haushaltungsbegründung, während von andern Seiten ſchon da-
ls auf die Gefahren der durch das raſchere Wachsthum der Bevölke-
ig geſteigerten Preiſe des Bodens und der Lebensmittel und die ver-
hrte Concurrenz in allen Erwerbszweigen aufmerkſam gemacht ward.
e beſchränkten Rechts- und Erwerbsverhältniſſe der damaligen Zeit,
beigenſchaft, Zunftzwang, Mangel an Freizügigkeit und dergleichen,
derten allerdings, namentlich in den untern Schichten der Bevölke-
ig, manche zu frühe und leichtſinnige Ehe, welcher die in einer ſpäte-
Periode zur Geltung gelangten freieren Grundſätze auf dieſem Ge-
te einen bisweilen nicht ganz unbedenklichen Vorſchub geleiſtet haben;
r ſie zerſtörten auch manches Familienglück und verleiteten zu mancher
sſchweifung, welche dem Einzelnen wie dem Ganzen unbedingt grö-
ren Schaden brachte, als die etwas verfrühte Begründung einer eige-
n Familie nur immer hätte bringen können. Wenn die Folgen dieſer
Ausſchweifungen weniger ſichtbar zu Tage traten, wenn
insbeſondere die Zahl der unehelichen Geburten in der
maligen Zeit nicht ſo groß iſt, als man nach dieſen Vorausſetzungen
muthen ſollte, ja im Durchſchnitt geringer als heutzutage, ſo darf
n daraus keineswegs ohne weiteres Folgerungen zu Gunſten jener
it und zum Nachtheil des lebenden Geſchlechtes ziehen. Allerdings
lte man in Berlin von 1789—98 erſt auf 10,7 Geburten eine un-
liche, 1799—1803 auf 9,3, 1804—1808 auf 7,2, und zwiſchen
30 und 1840 auf 6—7, in Stuttgart von 1750—80 auf 29, von
90—99 auf 12,5, von 1831—35 auf 6. In Leipzig, Göttingen,
na rechnete man freilich bereits damals unter 6—7 Geburten eine
ßereheliche, in Dresden unter 5, und in München gar ſchon unter 4.
r allgemeine Durchſchnitt war aber in jener Zeit doch nur: für die
ßen Städte 1 : 10, für die kleineren und das flache Land 1 : 16, im
ittel 1 : 13 oder 14, während er jetzt für die großen Städte 1 : 6

l der unehelichen Geburten.

*) Wie z. B. ganz entſchieden Süßmilch a. a. O.

oder 7, für das Land 1 : 12 oder 13 und im Allgemeinen 1 : 9—10 angenommen wird *). Hiernach iſt unleugbar die Zahl der außerehelichen Geburten fortwährend gewachſen. Dennoch muß man ſich hüten, darauf voreilige Schlüſſe rückſichtlich des früheren und gegenwärtigen Standes der Sittlichkeit in dieſem Punkte zu gründen. Es iſt leider nur zu wahrſcheinlich, daß die anſcheinend größere Ehrbarkeit der damaligen Zeit ſehr häufig nur die trügeriſche Maske eines im Grunde viel verderbteren ſittlichen Zuſtandes geweſen ſei, als der, äußerlich minder befriedigende iſt, welchen die Gegenwart in dieſer Beziehung bietet. Die außerordentlich harten, ja grauſamen Strafen, welche damals diejenigen bedrohten, deren außergeſetzliche Verbindungen durch die natürlichen Folgen eines ſolchen Verhältniſſes verrathen wurden (z. B. öffentliches Ausſpeitſchen), wozu noch, wenigſtens bis gegen das letzte Drittheil des vorigen Jahrhunderts, in vielen Ländern beſchämende Kirchenſtrafen kamen, die größere Seltenheit der Findelhäuſer und ähnlicher Anſtalten, durch welche heutzutage die Humanität zu verhindern ſucht, daß nicht ein Fehltritt auch noch ein Verbrechen nach ſich ziehe, daneben der bei alledem herrſchende furchtbare Leichtſinn in der Behandlung der geſchlechtlichen Verhältniſſe, welcher von den höhern Klaſſen ausging und von gewiſſen Richtungen der Literatur genährt ward — alles dies macht es begreiflich, daß in jener, noch weniger aufgeklärten Zeit die armen Geſchöpfe, welche der Verführung unterlagen, zu jedem, auch dem verbrecheriſchſten und ſcheußlichſten Mittel griffen, um nur die äußeren Folgen ihres Fehltritts zu verbergen und wo möglich ungeſchehen zu machen, und mehrfache Angaben zeitgenöſſiſcher Schriftſteller erheben dieſe Vermuthung zu einer beinahe zweifelloſen traurigen Gewißheit. Daß im Allgemeinen die Generation vor 60, 80 Jahren in Bezug auf dieſes wie auf andere ſittliche Verhältniſſe keineswegs reiner und tadelloſer, als die jetzt lebende, vielmehr die Sittenverderbniß, Ueppigkeit und Ausſchweifung damals weit verbreiteter, weit ſcham- und zügelloſer geweſen ſei, als gegenwärtig, daran laſſen die übereinſtimmenden Ausſagen und Klagen in den mancherlei Sittenſchilderungen jener Zeit eben ſo wenig zweifeln, als der Geiſt und Ton der meiſten jener Schriften

Vergleichung der damaligen Sittlichkeitsverhältniſſe mit den heutigen.

*) Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung“; Bernoulli, „Populationiſtik.“

lbſt, welche damals die Lieblingslectüre der großen Maſſe des Publi-
ms bildeten*). Woher hätte auch Sittenreinheit und Sittenſtrenge
mmen ſollen in einer Zeit, wo beinahe in den meiſten Ländern von
en herab das böſe Beiſpiel der Ueppigkeit, Leichtfertigkeit und gefliſ-
ntlichen Nachahmung franzöſiſcher Sittenloſigkeit gegeben ward oder
ch bis vor ganz Kurzem noch gegeben worden war; wo ein großer
heil des Adels es für eine Art von Vorrecht ſeines Standes anſah,
er die bürgerliche Sitte ſich hinwegzuſetzen, und ein nicht geringer
heil des Bürgerthums ſich es zur Ehre rechnete, das Heiligthum ſei-
s Hauſes und ſeiner Familie zum Tummelplatz hochadeliger Leiden-
haften herzugeben; wo eine zahlreiche, für ihr ganzes Leben zur Ehe-
ſigkeit verdammte Geiſtlichkeit, nach den unter ihr herrſchenden rohe-
n Begriffen von der ſündenvergebenden Macht ihrer Kirche, ſich und
ndern Alles erlauben zu dürfen glaubte, ſobald ſie nur den äußeren
candal nothdürftig vermiede; wo der Schein der Frömmigkeit ſelbſt
i den zahlloſen Wallfahrten und andern dergleichen Gelegenheiten nur
häufig zum Deckmantel der Lüſternheit und Liederlichkeit mißbraucht
ard; wo mehr als die Hälfte der ſtehenden Heere aus Söldlingen be-
nd, welche, heimathlos, aus allen Familienbeziehungen herausge-
ſſen, beinahe jeder Hoffnung beraubt, jemals an die Begründung eines
genen Herdes denken zu können, dazu verwildert durch ein langes,
hes Garniſon- oder Lagerleben, ſich für berechtigt hielten, ihr trauriges
os durch den ausſchweifendſten Genuß ſinnlicher Vergnügungen mög-
chſt zu lindern, und wo endlich in den Schichten der Geſellſchaft,
elche vielleicht noch am meiſten an der alten Ehrbarkeit und Sitte feſt-
elten, dem Bürger- und Bauernſtande, durch engherzige Zunftgeſetze,
caliſche Maßregeln und feudale Freiheitsbeſchränkungen dem natürli-
en Triebe zur Gründung einer Familie häufig unnatürliche Schranken
ſetzt wurden?

Zahl der Todesfälle.

Zweifelloſer, als im Punkte des raſchen Nachwuchſes neuer Generationen durch zahlreiche Ehen und Geburten, weiſt ſich die Gegenwart dem vorigen Jahrhundert überlegen in Bezug uf die Verminderung der Sterblichkeit. Dieſe Verminderung betrug

*) Man vergl. die Berichte Nicolai's, des reiſenden Franzoſen und Anderer, e „Memoiren" des Ritter v. Lang, Salzmann's „Carl von Karlsberg", Müller's Siegwart", Sophiens „Reiſe von Memel nach Sachſen", u. ſ. w.

nach den Angaben von Bickes*) z. B. in Oeſterreich zwiſchen den Jahren 1790 und 1830 etwas über 16 Proc.**). In Böhmen rechnete man 1784—1814 einen Todesfall auf 30, von 1815—28 einen auf 34 Einwohner. Für den preußiſchen Staat giebt der berühmte Statiſtiker Dieterici***) die Sterblichkeit in den Jahren 1748—93 auf 1 : 32—34, in den Jahren 1816—49 auf 1 : 33—37 an; in Pommern verringerte ſich dieſelbe von 1 : 37,75 im vorigen Jahrh. auf 1 : 39,75 im gegenwärtigen; in der Kur- und Neumark von 1 : 34,49 auf 1 : 38,65; im Herzogthum Magdeburg und Halberſtadt von 1 : 30,37 auf 1 : 38,12; in Berlin rechnete man von 1780—90 durchſchnittlich einen Todesfall auf 28 oder 28,5 Einwohner, von 1820—36 einen auf 31—35. Für Hannover war dies Verhältniß im vorigen Jahrhundert†) wie 1 : 34,8, im dritten Jahrzehent des gegenwärtigen wie 1 : 38,2 und in einer noch neueren Zeit ſogar wie 1 : 44,5††). In Mecklenburg ſoll es damals geweſen ſein wie 1 : 38,9, vor etwa 20 Jahren wie 1 : 46,07. Kurz, wir können nicht daran zweifeln, daß die „Kunſt, das menſchliche Leben zu verlängern", deren theoretiſche Begründung durch den berühmten Hufeland allerdings noch eine der letzten Errungenſchaften des vorigen Jahrhunderts auf wiſſenſchaftlichem Gebiete war, doch ihre erfolgreichere Anwendung erſt dem gegenwärtigen verdankt.

Urſachen der größeren Sterblichkeit des vorigen Jahrhunderts.

In der That ſtanden ſowohl die vorbeugende Geſundheitspflege, als die Heilwiſſenſchaft, namentlich aber das öffentliche Medicinalweſen in dem größten Theile von Deutſchland während des vorigen Jahrhunderts noch auf einer ziemlich niedrigen Stufe. Einen der ſchlagendſten Beweiſe dafür giebt die traurige That-

Mangelhafte Arzneikunde und Geſundheitspflege.

ſache, daß unter den während der Jahre 1783—91 in Berlin Verſtorbenen, 47,367 an der Zahl, ſich nicht we-

---

*) A. a. O.

**) Anderer Anſicht iſt allerdings Schubert in ſeiner „Allgem. Staatskunde des Kaiſerthums Oeſterreich." Nach ſeinen Ermittelungen wäre in Oeſterreich die Zahl der Ehen, Geburten und Todesfälle während der Jahre 1787—94 und 1828—34 genau die gleiche geweſen.

***) In ſeinem, in der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin gehaltenen Vortrag über die Sterblichkeitsverhältniſſe in Europa. Siehe „Abhandlungen der Akademie aus dem Jahre 1851."

†) Bernoulli a. a. O.

††) Süßmilch und Bernoulli a. a. O.

niger als 4315 Kinder befanden, welche von den Pocken hinweggerafft wurden, während in einem Zeitraume von gleicher Länge (1814—22) unter 51,389 Todten nur 535 Opfer jener Krankheit waren, ein Verhältniß, welches in dem nächſten Jahrzehent ſich noch ungleich günſtiger geſtaltete. In Würtemberg ſtarben 1772—96 faſt $^1/_{13}$ aller Kinder an den Pocken, 1822—33 nur $^1/_{1600}$. Zwar hatte ſchon im Laufe des vorigen Jahrhunderts der engliſche Arzt Jenner ein wirkſames Gegengift gegen dieſe furchtbare Krankheit in der Kuhpockeneinimpfung entdeckt, und viele einſichtige deutſche Aerzte und Philanthropen waren beſtrebt, ſeiner wohlthätigen Erfindung in ihrem Vaterlande Eingang und Verbreitung zu verſchaffen. Allein ſie ſtießen dabei auf manchen Widerſtand, ſogar von Seiten Solcher, wo man es nicht hätte erwarten ſollen. So widerſetzte ſich in Oeſterreich der berühmte van Swieten, Leibarzt der Kaiſerin, der Einführung der Kuhpockeneinimpfung, die er für wirkungslos hielt, konnte indeß nicht verhindern, daß dieſelbe noch bei ſeinen Lebzeiten (alſo ſpäteſtens zu Anfang der 70. Jahre) durch den holländiſchen Arzt Inghouyßen in Oeſterreich Eingang fand *). Doch mag es immerhin hier ſowohl als im übrigen Deutſchland (wie die oben angeführten Thatſachen bezeugen) noch geraumer Zeit bedurft haben, ehe dieſe Bemühungen die entgegenſtehende Macht des Vorurtheils und der Trägheit allerwärts zu durchbrechen vermochten.

Auf ähnliche Weiſe ſpotteten andere verheerende Krankheiten der damals noch unvollkommneren ärztlichen Kunſt. So raffte gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein ſogenannter böſer Hals, wahrſcheinlich eine Art von Bräune, eine ungeheure Zahl von Kindern in der preußiſchen Neumark hinweg, und an den Maſern ſtarben in Berlin im Jahre 1751 binnen 18 Wochen 500 Kinder, gerade ein Viertel der ſämmtlichen Todesfälle in dieſem Zeitraume. Die peſtartigen Epidemien, welche im 17. und noch zu Anfange des 18. Jahrhunderts wiederholt Deutſchland entvölkert hatten (noch im Jahre 1709 unterlag einer ſolchen faſt ein Drittel der Bevölkerung des Königreichs Preußen), kehrten zwar in den ſpäteren Abſchnitten dieſes letzteren Zeitraumes nicht wieder, zum Theil wohl in Folge der verbeſſerten Quarantaineanſtalten; indeſſen kommen immer noch von Zeit zu Zeit Epidemien vor, welche namentlich auf dem platten Lande große Verwüſtung an-

*) Weckherlin, „Chronologen", 1. Bd.

wiſſenloſigkeit ſolcher Miethlinge und die noch größere der eigenen Mütter, welche ſie dieſen überließen, zu Grunde gegangen oder verkümmert ſein mögen, läßt ſich nicht ermitteln; nur eine auffallende Thatſache in dieſer Hinſicht wird von den Statiſtikern der damaligen Zeit und ſogar von der Geſetzgebung conſtatirt, nämlich die Menge der von ihren Müttern oder Ammen während des Schlafes todtgedrückten Kinder. So arg war dieſer Uebelſtand, daß die Verfaſſer des preußiſchen Landrechtes ſich veranlaßt fanden, in daſſelbe eine Beſtimmung aufzunehmen, wonach bei ſchwerer Strafe den Müttern und Ammen verboten ward, Kinder unter zwei Jahren mit ins Bett zu nehmen.

Mangelhafte Geburtshülfe.

Nicht wenige Kinderleben fielen auch dem herrſchenden Gebrauche zum Opfer, die Neugebornen möglichſt bald, oft innerhalb der erſten 24 Stunden, in die kalten Kirchen zur Taufe zu bringen. Noch andere verunglückten ſogleich bei ihrem Eintritt ins Leben aus Mangel einer kunſtreich helfenden Hand. Man weiß aus Goethe's „Wahrheit und Dichtung", daß ſelbſt das reiche Frankfurt erſt der ſchweren Geburt, welche beinahe Deutſchland um einen ſeiner größten Dichter betrogen hätte, die Errichtung einer Hebammenſchule verdankte. In Sachſen wurden ſolche Anſtalten erſt unter Friedrich Auguſt III. errichtet, in Berlin und Wien um dieſelbe Zeit.

Sonderbare Anſichten waren freilich ſelbſt unter den geſcheidteſten Männern damaliger Zeit in Bezug auf dieſe und ähnliche Dinge im Schwange. Süßmilch, der im Uebrigen dieſe Verhältniſſe mit ſo verſtändigem Blicke betrachtet, macht bei Anführung der ſo außerordentlichen Sterblichkeit unter den Kindern die eigenthümliche Bemerkung: „die große Sterblichkeit der Kinder iſt eine weiſe Einrichtung Gottes, um wenigſtens die eine Hälfte der Menſchen den Verführungen der Welt zu entziehen." Und einer ähnlichen Anſchauungsweiſe ſcheint der Verfaſſer von „Sophiens Reiſe von Memel nach Sachſen" zu huldigen, eines damals viel geleſenen und geſchätzten Romans, wenn er ein paar hochgebildete Frauen am Bett eines ſterbenden Kindes ganz ernſtlich die Frage erörtern läßt: ob wohl das Kind ſelbſt oder ſeine Eltern durch ihre Sünden daran ſchuld ſeien, daß es ſo viel leiden müſſe.

Hungersnoth.

Mißernten ſind auch heute, trotz der ungleich größeren Sorgfalt, die der Staat und die Privatthätigkeit auf die Milderung

: traurigen Folgen verwendet, und trotz der ungleich wirkſameren ſte, welche dieſer Sorgfalt die verbeſſerten Transportmittel und der zeltere Verkehr zur Verfügung ſtellen, immer noch häufig genug die ıchen größerer Sterblichkeit und zerſtörender epidemiſcher Krankheiten; kann ſich denken, in wie hohem Grade dies der Fall ſein mußte in : Zeit, wo die Mittel zur Abwehr dieſes Uebels geringer, die Kennt- der Geſetze des Verkehrs beſchränkter, der Organismus der Volks- hſchaftspflege noch um Vieles unvollkommener und der Geiſt der n Aſſociation unter den Einzelnen wenig oder gar nicht entwickelt . Nach der Angabe eines glaubwürdigen Schriftſtellers*) hätte Theuerung der Jahre 1771 und 1772 in Sachſen allein 150,000 ıſchen hinweggerafft, das iſt ungefähr den zwölften Theil der ganzen aligen Bevölkerung. Allerdings ſtieg der Preis des Scheffels Korn rzgebirge bis auf mehr als das Sechsfache des gewöhnlichen, wäh- die höchſte Preisſteigerung, die wir in neueſter Zeit erlebt (im Win- 846—47), nur das Zweifache, höchſtens Dreifache des durchſchnitt- n Marktpreiſes betrug. In Preußen hatten Friedrich des Großen ›rgliche Maßregeln (er ſchrieb an ſeine Beamten: ſie müßten ihm r haften, wenn ſeine Unterthanen kein Brod hätten)**), namentlich : umfaſſenden Magazinirungsanſtalten, dem Uebel einigermaßen ebeugt, welches auch wohl dort nicht ganz ſo heftig auftrat, als in , durch den ſiebenjährigen Krieg noch mehr erſchöpften und noch nicht all wieder hinlänglich angebauten Sachſen. Dennoch ſtieg auch die Sterblichkeit in Folge jenes Mißwachſes ganz bedeutend, im chſchnitt um ein Viertel bis ein Drittel der gewöhnlichen Zahl. ıer war es in Baiern, wo faſt noch einmal ſo viel Menſchen, als nderen Jahren, ſtarben***).

ölkerungs- ung in den ren Städten.

Auffallend iſt das Mißverhältniß, welches das vorige Jahrhundert in der Bevölkerungsbewegung der meiſten gro- Städte Deutſchlands aufweiſt. In dieſen nämlich erſcheint vom An- e des Jahrhunderts an (hier und da noch früher) bis in die zweite ſte deſſelben, wohl auch bis gegen das Ende des letzten Drittheils,

*) Hunger, „Geſchichte der Abgaben in Sachſen.“
**) Schlözer, „Briefwechſel“, 1. Bd.
***) Ebenda.

die Zahl der Todesfälle regelmäßig größer als die der Geburten, und zwar zum Theil in nicht unbedeutendem Maße. So verhielt ſich in Leipzig die Zahl der Geborenen zu der Zahl der Geſtorbenen im Mittel etwa wie 3 : 4; es kam nämlich ein Todesfall auf 27 Einwohner, dagegen eine Geburt nur auf 35. In Berlin war das Mißverhältniß weniger groß, aber immerhin überſtieg die Zahl der Geſtorbenen die der Geborenen im Verhältniß von 28,9 : 28,6. In Wien ſtieg in dem Zeitraume von 1753 bis gegen 1780 die Zahl der Geburten in Folge der vermehrten Einwohnerzahl in dem Verhältniß von 52 : 73, die der Todesfälle dagegen in dem von 45 : 93, d. h. jene erhob ſich auf das Anderthalbfache, dieſe auf mehr als das Doppelte*). In Bamberg rechnete man eine Geburt auf 36, einen Todesfall auf 32 Einw.**). Aehnlich verhielt es ſich in Dresden, Breslau, Frankfurt a. M., Augsburg, Ulm, Nürnberg, München, Braunſchweig, Halle. Nichtsdeſtoweniger ſtieg die Bevölkerung der meiſten dieſer Städte während des gleichen Zeitraumes, zum Theil ſogar ſehr beträchtlich. So hatte Berlin, welches im Jahre 1661 erſt 6,500 Einwohner zählte, im Jahre 1721 bereits das Zehnfache hiervon, 40 Jahre ſpäter 119,219, und im Jahre 1777, einſchließlich der Garniſon, 140,719 Einwohner. Dieſe Erſcheinung beweiſt einen außerordentlich ſtarken Zufluß aus den übrigen Theilen des Landes nach den Hauptſtädten, welche durch glänzende Hofhaltungen, zahlreiche Staatsanſtellungen und eine mit Privilegien und Begünſtigungen aller Art ausgeſtattete Gewerbsthätigkeit Alle anlockten, welche gern ihr Glück machen wollten. Dies beſtätigen auch die Schriftſteller jener Zeit. „Das junge Volk in Oeſterreich," ſagt der bekannte Reiſende Anſelmus Rabioſus, „läuft, ſobald die Beine es tragen können, nach Wien, um die Livree anzuziehen und in den Ställen, Kucheln und Zimmern zu dienen. Wenn ſie dann wieder aufs Land zurückkommen, haben ſie Ekel an der Arbeit." Es war im Ganzen ein unnatürliches, ungeſundes, paraſitiſches Leben, welches die meiſten jener durch künſtliche Mittel großgezogenen Städte führten, vielfach verderbenbringend, wie wir aus der angeführten treffenden Andeutung des geiſtvollen Reiſenden entnehmen, für ihre Umgebungen in den weiteſten Kreiſen und nur von ſehr zweideutigem Vortheil für ſie ſelbſt.

*) Süßmilch a. a. O.

**) Bernhard a. a. O.

Die künſtliche Anhäufung der verſchiedenartigſten Bevölkerungselemente von außen her, die haſtige Jagd nach Erwerb, worin ſich dieſe unter einander überboten, die große Menge unſelbſtſtändiger, auf keinen ſolchen Erwerb geſtellter, auch wohl geradezu abenteuernder Perſonen, die dort zuſammenſtrömten*), alles dies hatte ſicherlich einen großen Antheil an dem geringen inneren Wachsthum der Bevölkerung jener Orte, während die Ueppigkeit und der Luxus, die daſelbſt in den höheren und mittleren, die Verarmung, Verwilderung und Entſittlichung, die in den niederen Klaſſen herrſchten, die Sterblichkeit ungewöhnlich ſteigern mochten. Wo ſich in dieſen großen Mittelpunkten mit der Zeit eine nachhaltige innere Entwickelungskraft, eine lebensfähige und auf eigenen Füßen ſtehende Gewerbs- oder Handelsthätigkeit ausbildete, wie z. B. in Wien und Berlin, da erfuhr jenes ungünſtige Verhältniß der inneren Bevölkerungsbewegung allmälig eine Umgeſtaltung zum Beſſeren. Wo dies nicht der Fall war, da verfielen die früher blühenden Städte, ſobald der künſtliche Reiz der Anziehung nach außen hin wegfiel oder doch nachließ. Ein ſolches Schickſal traf z. B. Dresden nach dem Verſchwinden jenes prunkenden Hoflebens, welches die polniſchen Auguſte hier geſchaffen hatten. Die Einwohnerzahl, noch unter dem zweiten polniſchen Auguſt auf 60—70,000 geſchätzt, ſank auf 50—45,000 herab. Aehnlich ging es manchen Reichsſtädten; ſo zählte Aachen ſtatt der 100,000 Einwohner, die in ſeinen beſten Zeiten ſeine Mauern füllten, kaum noch 30,000, und Nürnbergs Bevölkerung, die zu Ende des 16. Jahrhunderts 60,000 betrug, war 1740 auf zwei Drittel, 1780 auf die Hälfte jener Zahl herabgegangen**).

Dagegen zeigt ſich zu der gleichen Zeit in vielen ſogenannten Mittelſtädten, wie Zittau, Bautzen, Chemnitz, Altenburg, Görlitz, Eiſenach,

) So z. B. waren in Berlin im Jahre 1777 unter 140,719 Einwohnern über 21,000 unverheirathete und keiner einheimiſchen Familie angehörige Perſonen vom Civil (Handlungsdiener, Geſellen, Lehrlinge, Dienſtboten), dazu 32,000 Mann von der Garniſon, zuſammen 53,000, alſo weit über ein Drittel der ganzen Bevölkerung).

**) Mirabeau, „De la monarchie prussienne“; Forſter, „Anſicht vom Niederrhein“; Nicolai, „Reiſen“, u. A.

*) Nicolai, „Beſchreibung Berlins“, 1779.

Erfurt u. ſ. w., ein ziemlich raſches Wachsthum der Bevölkerung, und zwar nicht blos durch Zufluß von außen her, ſondern auch durch einen regelmäßigen Ueberſchuß der Geburten über die Sterbefälle — ein erfreuliches Zeugniß für das geſunde und ſelbſtkräftige Leben dieſer aufſtrebenden Mittelpunkte freier Gewerbsthätigkeit, im Gegenſatz zu dem künſtlich emporgetriebenen, aber innerlich hohlen Weſen mancher Reſidenzen und zu der überlebten Größe der einſt blühenden Reichsſtädte.

Siebenter Abſchnitt.

Materielle Zuſtände der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Lebensgenüſſe und Bequemlichkeiten. — Beſitzverhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen. — Der Arbeiterſtand und die Arbeitslöhne. — Armenweſen. — Sociale Einrichtungen. — Auswanderung.

Unvollſtändigkeit und Unſicherheit der Angaben über dieſe Verhältniſſe in der damaligen Zeit.

Von dem materiellen Befinden der verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung, ihren Erwerbs- und Nahrungszuſtänden, dem Maß ihrer Lebensbedürfniſſe und ihrer Anſprüche auf Lebensgenuß und den Mitteln zu deren Befriedigung, dem Verhältniß von Wohlſtand und Armuth und den Veranſtaltungen zur Unterſtützung dieſer letztern — von alle dieſem, was heutzutage die Aufmerkſamkeit des Geſchichtsforſchers, Staatsmannes und Philoſophen vorzugsweiſe auf ſich zieht, läßt ſich für das vorige Jahrhundert nur ein unvollſtändiges und ſchwankendes Bild entwerfen. Wie die meiſten ſtatiſtiſchen Angaben aus jener Zeit, ſind auch die auf die erwähnten Verhältniſſe bezüglichen in hohem Grade dürftig, mangelhaft und unzuverläſſig. Manches, worauf die neuere Wiſſenſchaft ganz beſonders ihre forſchende Thätigkeit gerichtet hat, wie die Arbeits- und Lohnverhältniſſe und die Mittel zur Verbeſſerung der Lage der unteren Klaſſen, hielt man damals noch ſo wenig einer genauern Beachtung werth, daß in den zahlreichen Zeitſchriften, Reiſebeſchreibungen und ſonſtigen Schilderungen öffentlicher Zuſtände kaum hier und da einmal eine vereinzelte Mittheilung darüber ſich findet. Wir müſſen daher, wenn wir nichtsdeſtoweniger den Verſuch wagen, wenigſtens in einigen Zügen die Phyſiognomie der materiellen Lebensverhältniſſe jener Zeit zu zeich-

nen, im Voraus auf das Verdienſt der Vollſtändigkeit und apodictiſchen Gewißheit verzichten und müſſen für dieſen Theil unſerer Arbeit noch mehr als für die übrigen jene Nachſicht in Anſpruch nehmen, welche den redlichen Eifer des Forſchens auch da anerkennt, wo demſelben die Erreichung des angeſtrebten Zieles nur zum Theil möglich war.

Der Verbrauch von Nahrungs- und Luxusgegenſtänden im vorigen Jahrhundert, verglichen mit dem gegenwärtigen.

Die neuere Statiſtik ſucht den Wohlſtand einer Bevölkerung dadurch auf beſtimmte Ziffern zu bringen, daß ſie deren Verbrauch, ſowohl an den nothwendigen Lebensbedürfniſſen, als an den Gegenſtänden eines verfeinerten Lebensgenuſſes, berechnet. Für eine derartige Berechnung haben wir hinſichtlich der deutſchen Zuſtände des vorigen Jahrhunderts nur wenige, unzuſammenhängende und zum Theil nicht einmal ganz zuverläſſige Thatſachen als Anhaltepunkte aufzufinden vermocht.

Getreide.

Den Verbrauch an Getreide zur Nahrung für die Menſchen ſchätzt Mirabeau *) für das Kurfürſtenthum Sachſen zu 7—8 Berliner Scheffel auf den Kopf, indem er auf einen männlichen Einwohner 10, auf eine Frau 8, auf ein männliches Kind 5 und auf ein weibliches 4 Scheffel rechnet. Für Berlin giebt Nicolai **) einen Geſammtverbrauch von beinahe 2 Mill. Scheffeln an, was bei einer Bevölkerung von 140,000 Menſchen (freilich ohne die Fremden) über 14 Scheffel auf den Kopf betragen würde. Das Herzogthum Baiern, mit etwa 850,000 Einw., ſoll, nach Zſchokke ***), 3,829,150 bairiſche Scheffel verbraucht haben, was, auf Berliner Scheffel zurückgeführt, etwa 15 Scheffel auf den Kopf gäbe, alſo noch mehr, als angeblich die Berliner Bevölkerung verzehrte. Dabei iſt wohl der Verbrauch zum Bierbrauen mit inbegriffen, der ſchon damals in Baiern ein ziemlich ſtarker war. Für Oeſterreich ſchätzt Sonnenfels †) den Verbrauch an Korn allein durchſchnittlich auf 8 öſterreichiſche Metzen, d. i. ungefähr $8^3/_4$ Berliner Scheffel. In der Mühlenordnung König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen werden durchſchnittlich 6 Scheffel Getreide auf den Kopf gerechnet ††).

*) „De la monarchie prussienne", IV. Bd.

**) „Beſchreibung Berlins."

***) „Bairiſche Geſchichten."

†) „Politiſche Abhandlungen."

††) Dieterici, „Statiſt. Ueberſicht der wichtigſten Gegenſtände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate", 1838.

Wären diese Angaben zuverlässig, so würden die Nahrungsverhältnisse der damaligen Zeit ein günstigeres Bild darbieten, als selbst unsere ntigen, bei denen 3—4 Berl. Scheffel Getreide als der Durchschnittsbrauch eines Menschen angenommen werden. Dazu kommen freilich genwärtig noch 9—10 Scheffel Kartoffeln auf den Kopf (die man an ahrungsstoff etwa 2 Scheffeln Getreide gleichstellt)*), während im rigen Jahrhundert von dieser Frucht noch eine viel geringere Quanti: verzehrt ward, die vielleicht zum Theil auch in den oben angeführten rechnungen mitbegriffen ist.

Allein diese Berechnungen geben überhaupt zu gewichtigen Zweifeln Anlaß. Man weiß, daß es in der damaligen Zeit noch fast gänzlich an amtlichen Ermittelungen von nur einiger Sicherheit und Vollständigkeit fehlte. Der bedeutende Fortschritt unseres Ackerbaues seit n vorigen Jahrhundert, besonders aber die viel bessere Benutzung der odenfläche, welche durch Zertheilung der umfänglichen Domänen, der schlossenen Privatgüter und Gemeinheiten erzielt worden ist, läßt mit ößter Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß, trotz der, allerdings um hr als die Hälfte gewachsenen Bevölkerung, dennoch die Nahrungsttel für diese in ebenso reichlichem, wenn nicht reichlicherem Maße vornden seien, als für die minder zahlreiche einer früheren Zeit. Manche ere Statistiker haben dies geradezu behauptet**); Andere nehmen , daß der Verbrauch dieses ersten Lebensmittels sich im Ganzen gleichlieben sei***). Jene höhern Angaben aus dem vorigen Jahrhundert chten nur auf eine größere Ungleichheit des Verbrauchs von Ackerbaueugnissen in den verschiedenen Gegenden hindeuten, eine Ungleichheit, lche auch bei den mangelhaften Transportmitteln und den abweichent Culturstufen der verschiedenen deutschen Länder in der damaligen it sehr wahrscheinlich ist. So mochte in einzelnen, besonders frucht-

*) Dieterici a. a. O.; Weber, „Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik der ußischen Monarchie", 1840.

**) So Kotelmann, der in seinem mehrerwähnten Werke den Verbrauch an Gede in Preußen, einschließlich der Kartoffeln, gegenwärtig auf 10 Scheffel für den of veranschlagt, für die frühere Zeit aber nur einen halb so großen annimmt.

***) Nach den „Mittheilungen des statistischen Bureaus zu Berlin" von 1852 te die Verzehrung von Brodkorn in den Jahren 1806, 1831, 1842 und 1849 chmäßig 4 Scheffel auf den Kopf betragen.

baren Gegenden ein reicherer Vorrath von Lebensmitteln ſich anhäufen, der in der Nähe verzehrt ward, weil deſſen vortheilhafter Abſatz in andere Gegenden ſchwer oder unmöglich war, während vielleicht dieſe letztern ſich mit einem viel dürftigeren Quantum an Nahrung begnügen mußten.

Fleiſch. Hinſichtlich des Genuſſes von Fleiſch im vorigen Jahrhundert haben wir in den zeitgenöſſiſchen Mittheilungen durchaus keinen ſicheren Anhalt finden können. Wenn wir dafür auch als Ausgangspunkt einer Vergleichung mit der Gegenwart die erſten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts nehmen dürfen — eine Zeit, in welcher die auf Erzeugung und Verbrauch von Lebensmitteln am meiſten wirkenden Verhältniſſe beinahe noch unverändert aus dem vorigen Jahrhundert fortdauerten — ſo fände ebenfalls nur ein geringer Unterſchied zwiſchen der Fleiſchconſumtion Deutſchlands von ehemals und von heute ſtatt, und zwar zu Gunſten dieſes letztern Zeitraumes. Denn im Jahre 1806 betrug dieſelbe auf den Kopf 33 Pfd., im J. 1849 40 Pfd. *).

Die Fleiſchpreiſe des vorigen Jahrhunderts ſcheinen, wenn man den im Ganzen niedrigeren Geldwerth von damals mit in Anſchlag bringt, von denjenigen, welche wir bis vor etwa einem Jahrzehent hatten (wo ſie plötzlich zu einer Höhe ſtiegen, von der ſie ſeitdem nicht wieder bleibend herabgegangen ſind) nur geringe Abweichungen darzubieten. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1752) finden wir bei einem officiellen Diner der Domherren zu Meißen das Pfund Rindfleiſch auf die herrſchaftliche Tafel mit 2 gGr., für die Dienerſchaft mit 1 gGr. 8 Pf., das Pfund Kalbfleiſch ebenſo, das Pfund Pökelfleiſch mit 1 gGr. 6 Pf., das Pfund Lachs mit 5 gGr. angeſetzt **). Erſtaunlich billig im Vergleich zu heut — eine Folge des damaligen überreichen Wildſtandes — war das Wildpret, namentlich das edlere. Nach der kurſächſiſchen Wildprettare von 1694 koſtete ein Hirſch über 5 Centner 12 Gulden (zu 16 gGr.), einer über 4 Ctnr. 11 Fl., ein gemeiner Hirſch 9 Fl., ein Reh 2 Fl. 12 gGr., ein Rehkalb halb ſo viel, ein hauendes Schwein 8 Fl., ein Friſchling 1 Fl. 6 gGr. Der Preis des

*) Nach den bereits angeführten „Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Bureaus zu Berlin."

**) Nach handſchriftlichen actenmäßigen Rechnungsbelegen aus dem Archive des Domſtiftes zu Meißen.

niedern Wildes kommt mehr dem jetzigen gleich; ein Hase war tarirt 14 gGr.*).

Wein, Branntwein und Bier.

Für die Abschätzung der Weinconsumtion im vorigen Jahrhundert fehlen uns ebenfalls die Daten**). Nur so viel ersieht man aus Accisordnungen der damaligen Zeit***), daß bereits alle mögliche Sorten in- und ausländischer Weine, namentlich französischer, spanischer, portugiesischer, auch ungarischer, in Deutschland getrunken wurden. Wenn man eben dort liest, daß „den deutschen und französischen Predigern nicht mehr als 3 Eimer jährlich Wein accisefrei passiren sollen," so könnte dies rücksichtlich der Einnahmen und der Lebensweise der damaligen Prediger sonderbare, mit den heutigen Verhältnissen dieses Standes stark contrastirende Vorstellungen erwecken, müßte man nicht annehmen, daß entweder jenes Maximum sich auf die günstiger gestellte Geistlichkeit Berlins bezogen, oder die Prediger an der ihnen gewährten Accisefreiheit bisweilen ihre Nachbarn und guten Freunde haben Theil nehmen lassen.

Der Genuß des Branntweins nahm schon im vorigen Jahrhundert in manchen Gegenden, besonders Norddeutschlands, reißend schnell zu. In einem mäßigen Städtchen des Hochstifts Hildesheim befand sich noch zu Anfange des Jahrhunderts kein einziger Kaufmann, der mit Wein, und nur einer, der mit Branntwein Handel trieb. Der Letztere verkaufte von diesem Artikel alle 14 Tage etwa ein Dutzend Quart. Nur wohlbemittelte Leute tranken etwas Branntwein, und beim Landmann wurde auf Hochzeiten und Kindtaufen blos dem Pfarrer ein Spitzglas voll vorgesetzt. Im Jahre 1784 dagegen verkauften die Kaufleute und Krämer desselben Orts jährlich 4—500 Faß ohne dasjenige, was die einheimischen Brennereien lieferten†).

Die Bierconsumtion scheint schon damals, wenigstens in Süddeutschland, eine ziemlich starke gewesen zu sein. Im Bamberg'schen wurden, bei einer Bevölkerung von etwa 200,000, über 150,000 Eimer in einem Jahre gebraut††), von denen doch wohl, bei dem damaligen

*) Flemming, „Forst- und Jagdbuch", 1719.

**) Die „Mittheilungen des statist. Bureaus" geben für Preußen eine Weinconsumtion auf den Kopf von $^3/_4$ Quart in 1806, $2^1/_2$ in 1831, 2 in 1842 u. 1849 an.

***) Z. B. der preußischen v. 1766 (s. Bergius a. a. O., 3. Thl.).

†) „Journal von und für Deutschland", 1784, 2. Bd.

††) Bernhard a. a. O.

erſchwerten Transport, nicht gar viel außer Landes gegangen ſein mag. Im Allgemeinen begnügte man ſich meiſt mit dem einheimiſchen oder einem nachbarlichen Gebräu; nur die wohlhabenden Klaſſen ſcheinen auch ausländiſche Biere getrunken zu haben. In Preußen kommt, neben vielerlei im Lande gebrauten Sorten, ſodann dem merſeburger und braunſchweiger, auch engliſches und ſchwediſches Bier vor*). Die Preiſe des gewöhnlichen Bieres aus Gerſte ſtanden, je nach der Stärke, auf $2^1/_8$, $2^1/_3$ bis $2^2/_3$ und 3 Thlr., aus Weizen auf $3^1/_3$ Thlr. die Tonne**).

Kaffee. Was die feineren Lebensgenüſſe betrifft, ſo war der Genuß des Kaffees bereits im vorigen Jahrhundert in Deutſchland heimiſch, freilich noch lange nicht in dem Umfange, wie heutzutage. Man weiß, welche Rolle die trauliche Familienkaffeekanne in der „Luiſe“ von Voß ſpielt. Ein holländiſcher Arzt, Boutekoe, hatte 1680 das erſte Kaffeehaus in Hamburg angelegt. Von da breitete ſich der neue Luxusartikel ziemlich raſch in Deutſchland, beſonders in Norddeutſchland, aus. Der „Kaffeebaum“ zu Leipzig, jenes klaſſiſche Haus, welches Zachariä in ſeinem „Renommiſten“ als den Sitz des Kaffeegottes feiert, verdankt ſein Entſtehen ebenfalls noch dem 17. Jahrhundert. Im Süden bekamen Wien (1683) und Nürnberg (1687) die erſten Kaffeehäuſer***). Im Ganzen griff das Kaffeetrinken im Süden weniger um ſich, als im Norden. In den norddeutſchen Städten war es bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts in weiten Kreiſen üblich; auf die Dörfer fand es ſeinen Weg erſt einige Jahrzehente ſpäter. Nach dem ſiebenjährigen Kriege, wo überhaupt mit dem wieder ſteigenden Erwerb und Wohlſtand auch der Luxus ſtieg, ward das Kaffeetrinken mehr und mehr zu einer allgemeinen Sitte. In einem einzigen holſteiniſchen Dorfe, wo um die Mitte des Jahrhunderts noch kaum 4 Pfd. Kaffee jährlich verbraucht worden waren, gab es 1786 zwei Krämer, die allein lothweiſe an die ärmeren Einwohner 200 Pfd. im Jahre verkauften†). Nach den amtlichen Einfuhrliſten bezogen die preußiſchen Länder öſtlich von der

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

**) Ebenda; „Handſchriftliche Rechnungsbelege.“

***) Rehl, „Geſchichte der Erfindungen und Entdeckungen“, 1853 (3. Band der „Bildungshalle im Sinne und Geiſte unſerer Zeit“).

†) Grellmann a. a. O. nach den „Schleswig-holſtein. Provinzialberichten“ von 1787.

Weser jährlich etwa 2 Mill. Pfd. Kaffee. Mirabeau rechnet dazu noch einmal so viel als Contrebande, was einen Gesammtverbrauch von 6 Mill. Pfd. ergäbe. Andere*) nehmen nur $3^1/_2$ Mill. Pfd. an. Da die Bevölkerung dieser Länder damals etwa 4 Mill. betrug, so würden (vorausgesetzt, daß der eingeführte Kaffee sämmtlich im Lande verblieben) nach der höhern Annahme $1^1/_2$ Pfd., nach der niederen (jedenfalls richtigeren) noch nicht 1 Pfd. auf den Kopf kommen. Heutzutage beträgt der Verbrauch von Kaffee im ganzen Zollverein (also auch die bier- und weintrinkenden Länder einbegriffen, wo viel weniger von diesem Artikel verzehrt wird) etwa $2^1/_2$ Pfd. auf den Kopf**).

Thee. An Thee wären, nach Mirabeau's Angaben, in den sämmtlichen preußischen Landestheilen östlich der Weser nicht mehr als 24,000 Pfd. im Jahre verbraucht worden***). Die einzige Provinz Ostfriesland, die Nachbarin des theetrinkenden Hollands, machte eine Ausnahme; sie soll so viel Thee verbraucht haben, als alle jene Provinzen zusammen†).

Zucker. Den Verbrauch an Rohzucker in Preußen kann man für die letzte Zeit des vorigen Jahrhunderts auf etwa $1^1/_2$—$1^3/_4$ Pfd. für den Kopf veranschlagen††); jetzt beträgt er in ganz Deutschland durchschnittlich $4^1/_2$ Pfd.

Für Zucker und Kaffee zusammen berechnete Mirabeau die Ausgaben einer Person (in Kursachsen) durchschnittlich zu nicht ganz 1 Thlr., was einen Verbrauch von etwa 1 Pfd. Kaffee und $1^1/_2$—$1^3/_4$ Pfd.

*) Z. B. Rehl a. a. O.

**) Im J. 1849 2,92 Pfd., 1850 2,28 Pfd. (Hübner, „Statist. Jahrbuch"). Für Preußen nehmen die mehrerwähnten „Mittheilungen" folgende Steigerung seit 1806 an: 1806 $^2/_3$ Pfd., 1831 $2^3/_{10}$ Pfd., 1842 $2^1/_2$ Pfd., 1849 4 Pfd.

***) D. i. nicht ganz $^1/_5$ Loth auf den Kopf. Noch jetzt rechnet man in Preußen nur etwa $^1/_2$ Loth, also doch mehr als das Doppelte gegen damals (Dieterici a. a. O.).

†) Auch in England wurden 1721 erst 40,000 Pfd. eingeführt, 1789 aber schon 31 Mill. Pfd. (Rehl a. a. O.)

††) Mirabeau in seinem oft angeführten Werke giebt eine officielle Einfuhr von 10 Mill. Pfund Zucker (denn so muß es heißen, nicht 100 Mill. Pfd., was jedenfalls ein Versehen ist) für die sämmtlichen preußischen Staaten an. Damit stimmt nahezu eine Angabe Grellmann's a. a. O. überein, nach welcher 1796 (also etwa 20 Jahre später) ungefähr $2^1/_2$ Mill. Thlr. für Rohzucker aus den preußischen Ländern gegangen wären, eine Summe, die, bei dem damaligen Preise von $4^1/_2$—5 gGr. für das Pfund Rohzucker, einem Quantum von etwa 12 Mill. Pfd. gleichkommt. Die Bevölkerung Preußens betrug damals ungefähr 7 Millionen.

Zucker darſtellen, alſo mit den obigen Angaben ſo ziemlich zuſammenſtimmen würde*).

Tabak. Ein anderer Luxusartikel, welcher gegenwärtig in den öffentlichen Zollregiſtern wie in den häuslichen Budgets der meiſten Privaten eine ſo wichtige Rolle ſpielt, der Tabak, war zwar auch ſchon im vorigen Jahrhundert ein nicht ganz unbedeutender Gegenſtand des Verbrauchs, aber bei weitem noch nicht in dem Maße wie jetzt. In den biertrinkenden Ländern, wie Baiern, wo vorzugsweiſe ſtark geraucht ward, kam dennoch auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 1 Pfd. Rauchtabak jährlich, kaum $^1/_3$ deſſen, was heutzutage durchſchnittlich ein Bewohner Deutſchlands von dieſem narcotiſchen Kraute in Rauch aufgehen läßt**). Das Tabaksmonopol in Oeſterreich trug 1784 nicht ganz $2^1/_2$ Mill. Fl., 1840 beinahe das Vierfache, während die Bevölkerung der Länder, über welche daſſelbe ſich erſtreckte, nicht einmal verdoppelt worden war***). Als Inſtrument dieſes eigenthümlichen Genuſſes behauptete im vorigen Jahrhundert die Pfeife eine noch faſt unbeſtrittene und ausſchließliche Herrſchaft; ihre, heutzutage ſo entſchieden über ſie triumphirende Nebenbuhlerin, die Cigarre, war damals in Deutſchland noch kaum bekannt. Zwar hatten ſchon in der erſten Hälfte des Jahrhunderts franzöſiſche Truppen dieſelbe dahin mitgebracht, allein wirklichen Eingang fand ſie erſt am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts durch das Beiſpiel der ſpaniſchen Soldaten Napoleon's†).

Beſchaffenheit und Werth der Wohnungen. Rückſichtlich des Werthes und der Beſchaffenheit der Wohnungen — ebenfalls eines nicht unwichtigen Grademeſſers theils für das Wohlbefinden und Lebensbehagen, theils für die Verkehrs- und Vermögensverhältniſſe einer Bevölkerung — ſtand das Deutſchland des vorigen Jahunderts, ſo weit die uns zu Gebote ſtehenden ſpärlichen Nachrichten darüber ein Urtheil geſtatten, dem heutigen

*) Der Preis des Kaffees war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachſen $^1/_2$ Thlr., der des raffinirten Zuckers 7 gGr. das Pfund. „Handſchriftliche Rechnungsbelege."

**) Dieterici a. a. O. nimmt für Preußen einen Tabaksverbrauch von mehr als 3 Pfd., Kotelmann a. a. O. von 2—$2^1/_2$ Pfd. auf den Kopf an. Nach den „Mittheilungen" wären 1806 ſchon $1^1/_2$ Pfd., 1831—42 $3^3/_{10}$ Pfd., 1849 $2^1/_2$ Pfd. Tabak auf einen Einwohner Preußens im Durchſchnitt gekommen.

***) Schubert, „Allgemeine Staatskunde des Kaiſerthums Oeſterreich."

†) „Das Weſtland" von Andree, Jahrgang 1853.

bedeutend nach. In den sämmtlichen Städten Schlesiens gab es 1763 erst 4034 Ziegeldächer, welche Zahl sich zwar bis 1777 auf 12,060 vermehrt hatte, aber doch noch immer nicht ein Drittheil der vorhandenen Gebäudezahl (38,000) erreichte, so daß mehr als zwei Drittheile mit Holz oder Stroh gedeckt waren*). Und Schlesien galt für eins der wohlhabendsten Länder Deutschlands. In Cöln wurde im Jahre 1788 ein Haus für 1800 Thlr. verkauft, welches 1825 schon 5133, 1838 gar 9000 Thlr. galt**). Die 6500 Häuser, welche Berlin im J. 1777 hatte, waren versichert zu 16 Mill. Thlr., die 6644 Vordergebäude, die man 1785 daselbst zählte, zu 19 Mill. Thlr.***). Es kamen also durchschnittlich auf ein Haus 1777 2462 Thlr., 1785 2859 Thlr. Im J. 1853, wo die Häuserzahl Berlins zwischen 14,000 und 15,000 betrug, war der Versicherungswerth derselben 131½ Mill. Thlr.†), so daß der Durchschnittswerth eines Hauses 9 — 10,000 Thlr. betrug, d. h. das Drei- bis Vierfache des ehemaligen. Auf den Kopf der Bevölkerung ergab der Versicherungswerth der Gebäude 1777 nicht ganz 130 Thlr., 1853 dagegen 298 Thlr.

Ein Bauerngehöft in der Kurmark durfte damals nach den Statuten der kurmärkischen Feuerassecuranz nicht höher als 400 Thlr., ein Koffätenhof nicht über 200 Thlr. geschätzt werden. Was würden unsere heutigen Bauern, selbst in den minder wohlhabenden Landstrichen, zu einer solchen Taxe sagen? Allerdings kommen anderwärts, z. B. im Hildesheimischen, auch höhere Ansätze vor††). Die Aufrichtung der Gebäude ganz von Holz, mit Lehmwänden und schindelbeschlagenen Giebelseiten, die kleinen, mit Blei eingefaßten, runden Fenstertafeln, die ungedielten, nur mit Steinen oder Ziegeln belegten Vorsäle, auch in den obern Stockwerken, waren auf dem Lande und in kleineren Städten noch so ziemlich die Regel†††).

---

*) Schlözer, „Briefwechsel."

**) Reden, „Zeitschrift für Statistik."

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

†) „Nationalzeitung" v. 5. März 1854, auf Grund eines Berichts des Berliner Magistrats.

††) Bergius „Landesgesetze", 4. Thl.

†††) Ebenda; Langethal, „Die deutsche Landwirthschaft im 19. Jahrhundert", im 2. Bande der „Germania."

Hausgeräth, Kleidung. In Bezug auf Hausgeräth und Kleidung erſcheint die Geſellſchaft des vorigen Jahrhunderts viel mannigfaltiger und ungleichartiger als die heutige. Jene annähernde Gleichmäßigkeit eines, ebenſo weit von Luxus wie von Dürftigkeit entfernten, behaglichen Wohlſtandes und Comforts, welche gegenwärtig in den weiteſten Schichten der Bevölkerung verbreitet iſt, war damals noch nicht zu finden. Während ein Theil des Bürgerſtandes bei dem alten, einfachen, bisweilen ſoliden, oft auch knappen und ärmlichen Zuſchnitt der Kleidung, Wohnung und Lebensweiſe beharrte, während der Bauernſtand ſich faſt durchgängig auf das nothwendigſte Bedürfniß und die hergebrachte Einrichtung der Wohnungen und des Hausgeräthes beſchränkte und für eine behaglichere Geſtaltung ſeiner Umgebungen weder Sinn noch Muth zu haben ſchien, höchſtens in Schmauſereien oder einzelnen koſtbaren Putzſtücken den bisweilen ſchnell erworbenen Wohlſtand zeigend und genießend, hatte in den höheren Klaſſen ein Luxus der Kleidung, der Geräthſchaften und der geſelligen Vergnügungen überhand genommen, der ſelten mit den eigentlichen Mitteln derſelben im rechten Verhältniß ſtand und daher nur zu oft entweder zu Schwindeleien und endlichem Vermögensruin führte, oder um den Preis der Entbehrung jenes ſolideren Comforts erkauft ward, auf welchen mit Recht die moderne Sitte einen überwiegenden Werth legt. Daß im allgemeinen Durchſchnitt das Geſchlecht des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf Kleidung, Ausſchmückung der Wohnungen, häusliche und ſonſtige Bequemlichkeiten weniger gut und behaglich gelebt, als das heutige, läßt ſich aus mehrfachen Thatſachen ſchließen. Der Verbrauch der Stoffe, welche hauptſächlich für ſolche Bedürfniſſe verwandt werden, war noch zu Anfange des laufenden Jahrhunderts, gewiß alſo noch mehr im vorigen, ein geringerer, zum Theil ein bedeutend geringerer, als jetzt. So ward an Tuch noch 1806 in Preußen nur $^5/_8$ Elle auf den Kopf verbraucht, 1849 dagegen 1 Elle, an Leinwand damals 4, jetzt 5 Ellen, an ſeidenen Waaren früher $^1/_4$ Elle, neuerdings $^2/_3$ Elle; der Verbrauch von baumwollenen Waaren ſtieg gar von $^3/_4$ Elle auf 16 Ellen, der des Leders von 12 Sgr. auf 27 Sgr. *). Letztere Poſten deuten darauf hin, daß namentlich die minder bemittelten Klaſſen in der neuern Zeit gegen früher außerordentliche Fortſchritte im Wohlſtand und Lebensgenuß gemacht haben.

*) „Mittheilungen des ſtatiſt. Bureaus zu Berlin.“

Auf dem Lande und in den untern Bürgerklassen behielt man noch östentheils während des vorigen Jahrhunderts die alten vaterländi-yen Stoffe, Tuch und Leinwand, sammt den einfachen altväterischen chnitten bei. Die wohlhabenderen bürgerlichen Häuser zeigten eben-lls noch häufig einen alterthümlichen, aber soliden Geschmack, besonders der Ausschmückung der Wohnungen. In der Wohnstube, dem gewöhn-hen Aufenthalt der Familie, fand man Meubels aus feinen, aber meist ländischen Holzarten, die Stühle mit grünem Tuch beschlagen, die oßen Tische mit demselben Stoff bedeckt, dazu ebenfalls grünwollene nstervorhänge. Die nur selten geöffnete Visitenstube hatte als beson-rn Putz Familienporträts, auch wohl Figuren von Fayence, Porzellan er einem ähnlichen Stoff. Erst in den neunziger Jahren wurden ahagonimeubels, moderne Spiegel und Vorhänge allgemein gebräuch-h*). Dagegen hatte sich in den höhern Klassen und leider auch, in lge der unseligen Nachahmungssucht, in einem Theile des Bürger-ndes ein bedenklicher Luxus der Trachten und des Putzes aller Art sgebreitet. Die „chamarirten", brodirten, mit Gold und Silber ge-ckten, seidenen und sammtenen Westen, Hosen und Röcke der Männer, e Frauentrachten aus eben solchen Stoffen und mit ähnlichen Verzie-ngen, die mit Gold und Silber gestickten Frauenschuhe und Pantof-n, Handschuhe und Taschen, die seidenen Frauenstrümpfe, dazu die ancherlei, meist aus Paris kommenden und daher kostbaren Mittel nstlicher Unterstützung, Erhaltung, auch wohl Ergänzung der natür-hen Schönheit und Wohlgestalt, die Degen mit silbernen, goldenen, tahl- oder Porzellangriffen und die Stöcke mit goldenen oder andern rthvollen Knöpfen, die goldnen und silbernen Tabatièren, die Etuis, maden- und Schwammbüchsen von Silber, welche die Herren führ-n, die silbernen, bisweilen mit Steinen verzierten Schuhschnallen, die pitzenjabots und Spitzenmanschetten, endlich im Anfange des Jahrhun-rts die, oft sehr theuern Perrücken, deren ein Mann nach der Mode stets hrere zum Wechseln haben mußte, später der Puder und der unerläß-he tägliche Besuch des Haarkünstlers bei beiden Geschlechtern — alles es muß die Tracht der Stände, welche auf dem Fuße des feinen

*) Strombeck, „Darstellungen aus meinem Leben", 1834; Lang, „Memoiren", Bd.

Tons leben wollten, zu einem sehr kostspieligen gemacht haben, selbst wenn man, als einen Vortheil der damaligen Zeit vor der heutigen, den im Ganzen selteneren Wechsel der Mode, die längere Dauer und sorgfältigere Schonung der schweren, theueren Stoffe in Abrechnung bringt. Die viel häufigeren Visiten, welche man sich zu machen pflegte und bei denen gewöhnlich allerhand Erfrischungen oder Näschereien vorgesetzt wurden, vermehrten ebenfalls die Kosten der Haushaltung, wogegen allerdings das Besuchen öffentlicher Gasthäuser damals wohl seltener war.

Allgemeiner Aufwand in der ersten und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Dieser Luxus und die ganze kostspielige Lebensweise mag sich seit dem wieder eingetretenen Frieden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eher vermehrt als vermindert haben. Im Allgemeinen wenigstens, und soweit nicht etwa ein besonders luxuriöser Hof schon früher das gefährliche Beispiel der Verschwendung gab, scheint man bis zum siebenjährigen Kriege einfacheren Gewohnheiten gehuldigt zu haben. Von dem Trierschen Hofe z. B. wird uns aus jener Zeit folgendes Bild entworfen*). Nur der Obermarschall von Büresheim trug eine goldne Tabatière und einen Stock mit einem goldnen Knöpfchen. Man wußte von keinen goldnen Sackuhren, sondern nur von silbernen, und auch von diesen nur bei den vornehmsten Cavalieren. Höchstens die vornehmsten Damen trugen altmodische goldene Uhren mit großen Ketten. Man schätzte den Particulier sehr wohlhabend, der eine silberne Sackuhr, einen Stock mit silbernem Knopf, eine silberne Tabatière und einen silbernen Degen trug. Es gab wohlhabende Pastoren auf dem Lande, welche ihre silbernen Sackuhren als ein großes Kleinod in Schächtelchen oder ledernen Beuteln bei sich trugen. Sogar die Noblesse speiste meist von Zinn; silbernes Thee- und Kaffeegeschirr galt für besonderen Reichthum. Auch die täglichen Mahlzeiten bei der Noblesse waren häuslich; nur bei den großen Diners, die man von Zeit zu Zeit gab, ging es hoch her, besonders ward sehr reichlich gegessen und stark getrunken. Die Kleidertracht war selbst beim Adel noch ziemlich einfach. Hochadelige Damen gingen in die Kirche mit feinkattunenen Schlafröcken und zitzenen Mänteln. Im J. 1749 wurde das erste adelige Casino in Coblenz errichtet. Der Beitrag eines

*) „Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius." Mittelrhein 1. Abtheilung, 1. Bd., 1851.

unverheiratheten Cavaliers war 5 Thlr., eines verheiratheten 10 Thlr. Maskenbälle gaben nur der Hof und der Adel, und auch diese nicht zu häufig. Der Beamten- und Bürgerstand hielt sich ebenfalls einfach. Keiner von den Räthen, außer dem Kanzler, hatte Equipage oder in eigner Livree stehende Bediente. Die vornehmsten Rathsherren und Bürger trugen einfarbige tuchene Kleider mit massiven silbernen Knöpfen und Stöcke mit langen schweren Griffen von demselben Metall. Silberne Schnallen waren eine Seltenheit; ebenso seidene Regenschirme; Groß und Klein begnügte sich mit solchen von Wachstuch und mit kupfernen oder stählernen Schnallen. Nur auf Schmausereien ward auch in diesen Kreisen viel verwendet.

Freilich gab es auch Gegenstücke zu diesem Bilde. Lady Montague, welche Deutschland im zweiten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts bereiste (1716), schildert das Leben der vornehmen Kreise in Wien als äußerst luxuriös*). Acht bis zehn große Empfangzimmer waren bei den Gesellschaften, die man gab, geöffnet, alle mit reichverzierten Thüren und Fenstern, mit Meubels, wie man sie anderwärts kaum in fürstlichen Palästen fand, mit Tapeten von der feinsten Brüsseler Arbeit, mit ungeheuern Spiegeln in Silberrahmen, mit Bettvorhängen, Stuhl- und Sophaüberzügen und Fenstervorhängen von dem reichsten Genueser Damast oder Sammt mit Goldtressen und Stickereien, mit kostbaren Gemälden, reichen Tafelaufsätzen von chinesischem Porzellan und mächtigen Kronleuchtern von Bergkrystall. Bei großen Diners sah die erstaunte Engländerin fünfzig Gänge auf Silber servirt und achtzehn verschiedene Sorten der feinsten Weine herumgereicht.

Im Allgemeinen war es weniger der Luxus der eigentlich vornehmen Klassen, welcher sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts steigerte — denn vieler Orten war dieser Luxus eben auch früher schon vorhanden gewesen, an andern wurden ihm sogar entweder durch die Erschöpfung der Mittel (wie in Sachsen) oder durch das Beispiel mäßiger und sparsamer Fürsten (so unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. in Preußen) engere Grenzen gesteckt —; wohl aber ward die Modesucht und kostspielige Lebensweise, welche bisher fast nur in den höchsten Kreisen gäng und gäbe gewesen, jetzt allgemeiner, drang auch in die

*) „Letters of Lady M. W. Montague, written during her travels in Europe, Asia and Africa", 1. Thl.

bürgerlichen Stände tiefer hinab und äußerte hier vielfach nachtheilige Folgen. Baumann*) berechnete, daß zu ſeiner Zeit, d. i. in den ſiebenziger Jahren, die Koſten des Unterhalts einer Familie ſeit 40 Jahren auf das Doppelte geſtiegen ſeien. Die Männer, ward geklagt, jagten geſelligen Zerſtreuungen nach, vernachläſſigten ihr Hausweſen und betrachteten Frau und Kinder als eine Bürde. Die Frauen plagten ihre Männer um theuern Putz, koſtbare Meubels, Feten u. dgl., um es den Höhergeſtellten darin gleichzuthun. Ja ſelbſt auf die Kinderwelt erſtreckte die Mode ihren verderblichen Einfluß, indem viele Eltern ſchwach genug waren, ihre Kinder an den luxuriöſen Gewohnheiten, denen ſie ſelbſt huldigten, Theil nehmen zu laſſen. „O, mag mancher Vater denken" — ruft ein ungenannter Correſpondent, wahrſcheinlich ſelbſt ein ſolcher unglücklicher Vater, in einem Wochenblatte aus dem Jahre 1784 aus**), „möchte doch auch bei uns, wie bei den Römern, ein Polizeigeſetz vorhanden ſein, worin allen Müttern verboten wäre, ihren Kindern vor dem 15. Jahre Silber oder Gold, Spitzen oder Blonden, taffetne Kleider u. dgl. zu geben, oder möchten ſich patriotiſche Eltern zu einem ſo heilſamen Vorſatze freiwillig verbinden! Mit welchem Vergnügen würde dann der bekümmerte Vater auf ſeine zahlreichen Kinder herabſehen. Wir erſchöpfen das Vergnügen ihrer beſſeren Jahre durch unſere unüberlegte Verſchwendung, legen in ihre zarten Herzen den Samen der Eitelkeit, der dann raſch emporſchießt. Eine Uhr war ſonſt für ein Mädchen ſo viel als ein Mann; jetzt giebt man ſie ihr faſt im Flügelkleide."

Folgen des übertriebenen Luxus der Mittelklaſſen.

Die Folgen dieſes leidenſchaftlichen Jagens nach Genuß, beſonders in den Mittelklaſſen, dieſer eiteln Sucht, den Vornehmern an äußerem Prunk und Aufwand nachzuahmen ohne Rückſicht auf das gegebene Maß der eignen Mittel, zeigten ſich leider nur zu ſehr in einer überhandnehmenden Unſolidität im Handel und Wandel, einer weitverbreiteten Haſt raſchen Geldgewinnſtes, in häufigen Betrügereien und anderen ehrloſen Handlungen ſelbſt bei ſolchen Leuten, die zur guten Geſellſchaft zählten, in hohem, auch wohl falſchem Spiel oder ſonſtigen Arten abenteuernden Glücksritterthums, endlich bei den

*) In ſeinen Anmerkungen zu Süßmilch's „Göttlicher Ordnung."
**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 6. Bd.

in öffentlichen Diensten Angestellten in Bestechlichkeit, Erpressung und Unterschleif.

Nicht ohne Verwunderung sehen wir in den zeitgenössischen Sittenschilderungen des vorigen Jahrhunderts diese Nachtseite der damaligen Gesellschaft, oft mit überraschender Unbefangenheit, zu Tage treten *).

Freilich gaben die Fürsten selbst und ihre Umgebungen nur zu häufig das Beispiel raffinirten Lebensgenusses und einer ihre Mittel weit übersteigenden Verschwendung. Auch das herrschende volkswirthschaftliche System, welches durch Staatsunterstützungen und Monopole die Möglichkeit des raschen Erwerbs großer Vermögen gewährte, begünstigte dadurch den Leichtsinn des Wohllebens. Dazu ward endlich hier und da den vom Staate Besoldeten oder Unterstützten geradezu von oben her angesonnen, zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes und des fürstlichen Vergnügens oder zur Förderung gewisser volkswirthschaftlicher Zwecke einen Aufwand zu machen, der nicht selten mit ihren Einnahmen außer allem Verhältniß stand **).

Luxusgesetze. Unter solchen Umständen konnten die Luxusgesetze, durch welche man in mehreren Staaten dem übermäßigen Aufwande der Privaten zu steuern suchte, nur wenig helfen, um so weniger, da sie großentheils mehr die untern als die obern Stände trafen, welche doch erst jenen das böse Beispiel der Verschwendung gaben. Uebrigens beweisen diese Luxusgesetze, wie sehr auch in den bürgerlichen Ständen und selbst auf dem Lande theilweise der Luxus und namentlich die Kleiderpracht gestiegen war. Die fürstbischöflich hildesheimische Kleiderordnung von 1779 verbot den „gemeinen Bürgers- und Bauersleuten" das Tragen von Gold, Silber, Sammet, Seide, brabanter Spitzen, Kammertuch und Zitz bei 5 Thlrn. Strafe nebst Confiscation der ordnungswidrigen Kleidungsstücke und untersagte den Kaufleuten, dergleichen Stoffe an diese Klassen zu verkaufen ***). In Kursachsen wurden die Dorfgerichte angewiesen, darauf zu halten, daß die Kleiderpracht, „woran besonders das Weibsvolk auf dem Lande sich gewöhnen will",

*) Z. B. in Romanen wie „Sophiens Reise", „Carl v. Carlsberg" u. s. w. Man vergleiche, was Goethe in seinem „Aus meinem Leben", 7. Buch, über die Motiven seines Drama: „Die Mitschuldigen", sagt.

**) Man vergl. u. A. das auf S. 81 Mitgetheilte.

***) Bergius, „Landesgesetze", 6. Thl.

nicht überhandnehme, daß man mit den Kindtaufs- und Hochzeits-, auch guten Montags- und Kirmeßausrichtungen Maß halte, und daß beſonders kein Knecht und keine Magd andere als im Lande fabrizirte Tuche oder andere wollene, baumwollene oder leinene Zeuge trage*). In Nürnberg fand Lady Montague**) zu Anfange des Jahrhunderts die verſchiedenen Klaſſen der Bürgerſchaft — Patrizier, gewöhnliche Bürger, dienende und arbeitende Klaſſe — durch ähnliche Verfügungen in ihrer Tracht ſtreng von einander geſchieden. Allein der immer ſteigende Luxus und das üppige Wohlleben, welchem ſich daſelbſt die herrſchende Klaſſe der Patrizier ergab, machte es unmöglich, die übrigen Stände von einer Nachahmung dieſes ſchlimmen Beiſpiels zurückzuhalten. Um das öffentliche Urtheil nachſichtiger gegen die eigenen Ausſchweifungen zu ſtimmen, ſah man dem Bürgerthum eine ähnliche Lebensweiſe nach, und dieſes Letztere ſchien von dem alten reichsſtädtiſchen Bürgerſtolze und Gleichheitsſinne nichts übrig behalten zu haben, als den Anſpruch auf die ſchlechteſte Art von Gleichheit, die Gleichheit der Unmäßigkeit und des Leichtſinnes. Beſonders waren aus den beſſern Zeiten der Stadt mancherlei koſtſpielige Gebräuche bei Kindtaufen, Todtenbeſtattungen und anderen Familienereigniſſen zurückgeblieben, an denen man eiferſüchtig feſthielt, obgleich die gegenwärtigen Mittel nicht mehr im Verhältniß zu ſolchem Aufwande ſtanden. Ein „guter Bürger“ Nürnbergs konnte nicht unter 400 Fl. beerdigt werden. Da mußten „Kanzleiboten“ in ſchwarzen Mänteln und wieder andere in rothen Mänteln neben und vor dem Leichenzuge hergehen, und wie groß die Zahl der eingeladenen Leichenbegleiter ſein mochte, kann man daraus ſchließen, daß eine beſondere Abgabe dafür, für je 100 Perſonen 2 Fl., beſtand. So hoch ſtieg das Unweſen in dieſer Stadt, daß ein Theil der Bürgerſchaft ſelbſt den Magiſtrat um Erlaſſung eines Luxusgeſetzes anging***).

Ein übermäßiger Aufwand bei den Leichenbeſtattungen und bei der Trauer um Verſtorbene ſcheint überhaupt eine weitverbreitete Sitte geweſen zu ſein, wie man daraus ſieht, daß dagegen ganz beſonders ſich die Luxusgeſetze des vorigen Jahrhunderts richten. Freilich verdanken

*) „Des kurf. ſächſ. Kreisamts Wittenberg geſammelte Anordnungen“, 1773.
**) A. a. O.
***) Nicolai und Rabioſus d. Jüngere a. a. O.

diese letztern bisweilen ihren Ursprung nicht blos volkswirthschaftlichen Rücksichten, sondern auch einer gewissen freigeisterischen Abneigung gegen alles äußere Formen- und Ceremonienwesen, wie sie im Charakter jener Epoche der Aufklärung lag. Am weitesten ging darin Kaiser Joseph, welcher sogar den Gebrauch der Särge bei Beerdigungen untersagte und die Versenkung der Leichen ohne alle Kleidungsstücke, blos in einen leinenen Sack genäht, in eine, mit ungelöschtem Kalk (um die Verwesung zu fördern) auszufüllende Grube gebot. Diese Verordnung erregte so viel Widerwillen, daß sie zurückgenommen werden mußte*). Eine hessendarmstädtische Trauerverordnung von 1769 verfügte, daß bei allen Sterbefällen, sowohl von Staatsdienern als von gewöhnlichen Privaten, weß Standes und Vermögens sie sein möchten, „alle und jede, ohnehin auf eine bloße Ceremonie und leere Einbildung hinauslaufende Anschaffung und Anlegung einiger Trauer, sie bestehe worin sie wolle, gänzlich abgeschafft und abgestellt sein solle“**). Andere Verordnungen ähnlicher Art beschränken sich darauf, die Trauerzeit und den Kreis der Trauertragenden zu beschränken und jeden unnöthigen und kostspieligen Aufwand bei der Trauer möglichst auszuschließen. Besonders wird in mehreren derselben die schwarze Bekleidung der Kutschen, des Pferdegeschirrs, der Zimmer und Meubles, desgleichen die Vertheilung von Trauerkleidungsstücken an die Dienerschaft bei namhafter Geldstrafe untersagt***). In der würtembergischen Leichenordnung von 1784 wird der Gebrauch von Särgen aus Eichenholz und mit Drechslerarbeit, das Ausschlagen derselben mit Seide oder anderen Stoffen und das Tragen von Trauerflören verboten†).

Physiognomie der verschiedenen Hauptorte Deutschlands in Bezug auf Luxus und allgemeinen Wohlstand.

Der zweideutige Glanz eines ausschweifenden Luxus erschien besonders da widerlich und verletzend, wo ihm entweder der Schmutz und die Blöße einer darbenden Massenbevölkerung gegenüberstand, oder wo dieselben Menschen, welche in äußerem Flitterstaat und prunkender Geselligkeit Wohlstand, wohl gar Reichthum heuchelten, in anderen Beziehungen um so dürf-

*) Ramshorn, „Kaiser Joseph II.“

**) Bergius a. a. O. 4. Thl.

***) So in der hildesheimischen Trauerordnung v. 1771 und der kurbrandenburgischen v. 1776. (S. Bergius a. a. O. 4. Thl.)

†) „Journal von und für Deutschland“, 1784, 2. Bd.

tiger leben mußten. Solchen Contraſten begegnete man namentlich in manchen Reſidenzſtädten, welche ſich keiner ſelbſtkräftigen Induſtrie erfreuten, ſondern nur entweder durch die Freigebigkeit der Höfe oder durch künſtliche Unterſtützungen auf Koſten des übrigen Landes zu einem gewiſſen Scheine von Wohlſtand emporgeſchraubt waren. So ſchildert den Zuſtand Münchens ein Schriftſteller der damaligen Zeit*). „Das Geld," ſagt er, „floß immer mehr nach oben; dort vermehrte ſich der Reichthum, während das Volk verarmte; München hob ſich; die anderen Städte gingen zurück. Und auch in München verloren ſich täglich mehr die ſolideren Gewerbe und machten Luxusfabriken, Kaffee- und Bierhäuſern Platz." Im J. 1793 gab es in München 58 Kaffeehäuſer, 180 Bierwirthſchaften, bei kaum 40,000 Einwohnern, während für Berlin, bei mehr als 140,000 Einw., nur 69 namhafte Wein-, Bier- und Kaffeehäuſer angegeben werden**). Ebenſo unmäßig war die Schlemmerei des Eſſens in der bairiſchen Hauptſtadt. An gewiſſen feineren Lebensmitteln, wie Geflügel, Eiern u. ſ. w., ward daſelbſt ebenſo viel verzehrt, als in dem dreimal ſo bevölkerten Berlin. Dagegen war es in der Hauptſtadt Sachſens der Kleiderſtaat, worauf man den größten Werth legte und wofür man alle ſeine Mittel, oft ſogar mehr als dieſe, zu verwenden pflegte, während man in Bezug auf Nahrung und häuslichen Comfort ſich um ſo kärglicher behalf. „Man ſieht den Leuten auf den Kragen, nicht in den Magen", hieß ein Dresdner Sprüchwort, und wirklich fand man nirgends ſo viel äußeren Flitterſtaat bei ſo viel Dürftigkeit im Innern der Familien, als dort, namentlich in dem mittleren und niederen Beamtenſtande***).

Von den deutſchen Reſidenzen im Allgemeinen entwirft beim Anfange des vorigen Jahrhunderts die ſchon mehr erwähnte engliſche Reiſende, Lady Montague, in Bezug auf die materiellen Zuſtände ihrer Bevölkerungen kein beſonders günſtiges Bild. Als deren gemeinſamen Charakterzug bezeichnet ſie eine gewiſſe „ſchäbige Eleganz", eine „aufgeputzte Unſauberkeit und Armuth", namentlich in den höheren Klaſſen. Nach ihrem Ausſpruch glichen dieſe Städte geſchminkten und friſirten

*) Weſtenrieder, „Beſchreibung der Hauptſtadt München."

**) Nicolai, „Reiſen" und „Beſchreibung Berlins"; Reichard, „Der Paſſagier auf der Reiſe durch Deutſchland."

***) Nicolai, „Reiſen"; „Briefe über Sachſen", 1786; „Reiſe durch Thüringen."

Freudenmädchen mit Bändern in den Haaren und Silbertressen auf den Schuhen, aber in zerrissenen Unterröcken. Die Reichsstädte dagegen erscheinen ihr wie reinliche holländische Hausfrauen, überall von Sauberkeit und einem soliden Wohlstande umgeben. Der erste Theil dieser Schilderung trifft bei den meisten fürstlichen Residenzen Deutschlands auch noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu; der zweite dagegen hatte leider in dieser Zeit viel von seiner Wahrheit verloren, denn auch unter den Reichsstädten boten so manche, wie z. B. Nürnberg, das Bild jenes widerlichen Contrastes zwischen üppigem Luxus der vornehmern und größter Dürftigkeit der untern Klassen dar, und nur wenige, wie namentlich Hamburg und Frankfurt a. M., erfreuten sich eines durch alle Stände ziemlich gleichmäßig verbreiteten Wohlstandes.

Von den beiden Hauptstädten Deutschlands, Wien und Berlin, war die Erstere schon damals der Sitz eines reichen, zum Theil üppigen Lebensgenusses. Der Hof, der unter Carl VI. und Maria Theresia einen wahrhaft kaiserlichen Glanz entfaltete, der reiche Adel aus den verschiedenen österreichischen Ländern, welcher in der Hauptstadt seine Einkünfte verzehrte, der großartige Handelsverkehr, welchen die günstige Lage Wiens erzeugte und die Sorgfalt der Regierung beförderte, und die daran sich knüpfende lebhafte industrielle Thätigkeit — alles Dies erschloß den erwerbenden Klassen eine Menge von Nahrungsquellen und nährte den Geist sinnlichen Wohllebens in der Bevölkerung. 1300 Miethwagen aller Art nebst 80 numerirten Sänften dienten dem Verkehr und dem Vergnügen des großen Publicums in der Stadt und deren Umgebungen, während die Zahl der herrschaftlichen Equipagen, in denen der Hof, der Adel und die vornehmeren Klassen des Bürgerthums ihren Reichthum entfalteten, sich angeblich noch viel höher belief. Die Menge der Gasthöfe, der Kaffee-, Wein- und Bierhäuser, der Tanzsäle und anderer öffentlicher Vergnügungsorte, sowie die Preise der Zimmer (in den gesuchtesten Theilen der Stadt bis zu 20 und 24 Fl. für den Monat) bezeugen den hohen Grad von Wohlleben, Luxus und Aufwand, welcher schon damals diese Kaiserstadt kennzeichnete, von der Schiller in der bekannten Xenie auf die Donau sagt:

„Mich umwohnt mit glänzendem Aug' das Volk der Phäaken.
Immer ist's Sonntag, es dreht immer am Heerd sich der Spieß."

Die Summen, welche die Consumtion Wiens jährlich in Umlauf setzte, veranschlagte man auf 24 Mill. Gulden, was auf den Kopf

im Durchſchnitt (bei einer Einwohnerzahl von 200,000) 120 Fl. ergeben würde*).

Natürlich fehlte dieſem Prunk und Schimmer auch ſeine dunkle Kehrſeite nicht. Die Hoffnung leichten Erwerbes zog eine Menge vornehmer und gemeiner Abenteurer und Glücksritter nach der Kaiſerſtadt; der allgemeine Wettlauf nach Pracht und Genuß und die eitle Sucht der Mittelklaſſen, es den Vornehmern nachzuthun, zerſtörte manches Vermögen, verführte manchen Geſchäftsmann zu Unredlichkeit und Schwindelei, manchen Beamten zu Unterſchleif, und vergebens wandten patriotiſche Männer, wie Sonnenfels (der in ſeinem „Vertrauten“ und ſeinem „Mann ohne Vorurtheil“**) die Eitelkeit, Verſchwendungsſucht und Unſolidität, die er in ſo vielen Kreiſen der Reſidenz antraf, mit offnem Freimuth rügte), ihren ganzen ſittlichen Ernſt, vergebens wandte Joſeph II. die ganze Strenge des Geſetzes und der kaiſerlichen Autorität auf, um dieſen Ausartungen des leichten Sinnes und des heitern Lebensgenuſſes der Wiener zu ſteuern.

Ungleich einfacher und mäßiger waren die Sitten in Berlin. Aus dem ganzen dortigen Leben leuchtete, nach der Bemerkung eines Zeitgenoſſen***), hervor, „daß es in Berlin viele wohlhabende, aber wenige müßiggängeriſche Leute gab, viele, die nach vollbrachten Geſchäften ein anſtändiges, ſimples, nicht zu koſtbares, nicht zu viel vorheriges Raffinement erforderndes Vergnügen ſuchten und zu genießen verſtanden.“ Die Einfachheit des Hofs, der Mangel eines reichbegüterten Adels, eine mehr für das Landesbedürfniß als für den Welthandel arbeitende Induſtrie mit weniger großen, aber gleichmäßiger vertheilten Gewinnſten, endlich die an ſich mehr nüchterne nordiſche Lebensweiſe, durch den ſoldatiſchen Geiſt des Militärſtaates noch ſtrenger gewöhnt und durch die überwiegende geiſtige Bildung der Fridericianiſchen Aera immer weiter von dem trägen Schwelgen in blos ſinnlichen Genüſſen abgelenkt, ließ eine ähnliche Fülle und Ueppigkeit des Lebens, wie in der ſüdlichen Kaiſerſtadt, dort nicht aufkommen. Auch der gemeine Mann in Berlin ſuchte im Ganzen weniger das ſubſtantielle Vergnügen des Eſſens und Trinkens, ſelbſt bei den lauteſten ſeiner Ergötzungen, als eine ver-

*) Reichard, „Paſſagier“; Nicolai, „Reiſen.“

**) S. Deſſen „Geſammelte Schriften“, 1. u. 2. Bd.

***) „Berliner Monatsſchrift“, 1785, 1. B.

feinerte, durch geistige Unterhaltung und Naturgenuß gewürzte Geselligkeit. Uebermaß im Essen und Trinken fand man selten. Fast nur an Sonn- und Feiertagen ging der Berliner seiner Erholung nach; an Werkeltagen sah man die öffentlichen Vergnügungsorte selbst des Abends nur schwach besetzt. Dagegen pflegte der Bürger des Sonntags mit Weib und Kind den Thiergarten, die öffentlichen Kaffee- und Biergärten oder die benachbarten Dörfer zu besuchen und sich mit Kegelspiel, Carroussel, Tanzen u. dgl., oder mit Gesprächen über Politik, Religion, und mit „witzigen Discursen" zu vergnügen. Auch die Tracht war, wenigstens in den Mittelklassen, einfacher und von der Nachäfferei französischer Moden freier, als in den meisten andern Hauptorten Deutschlands. Nur das weibliche Geschlecht konnte, wie der schon erwähnte Beobachter klagt, seine Neigung zu Modeputz und Flitterstaat nicht ganz verleugnen, sah mehr auf ein seidenes Halstuch als auf ein gutes Hemd, und gab für eine hübsche Mütze das Geld aus, womit ein Paar ganze Schuhe hätten gekauft werden können. Doch dachten selbst in diesem Punkte viele Frauen und fast alle Männer vernünftiger. Was die höheren Klassen betrifft, die sich in Berlin mehr absonderten und an den öffentlichen Vergnügungen der Bürger fast gar nicht Theil nahmen, so lebten auch sie für gewöhnlich sparsam, häuslich, mehr geistigen als sinnlichen Vergnügungen ergeben. Von den Männern besuchten viele, besonders Beamte und Gelehrte, die Clubbs, welche damals aufkamen. Daneben gab es „Kränzchen", in denen man reihum sich besuchte, wobei aber der Aufwand nur mäßig war. Nur von Zeit zu Zeit fanden in den vornehmern Häusern größere Gastereien, sogenannte „Abfertigungen", statt, welche in der Regel sehr luxuriös und kostspielig waren und bei denen öfters auch hoch gespielt ward. So hatte das Leben Berlins im Allgemeinen einen überwiegend bürgerlichen, wie das Leben Wiens einen überwiegend aristokratischen Charakter. Man sah es dieser im dürren Sande der Marken angesiedelten Bevölkerung an, daß sie sich ihren Unterhalt mühsam erarbeiten und das Erworbene sorgfältig zu Rathe halten mußte, während in der Kaiserstadt an der Donau ein schon länger angesammelter Reichthum, eine freigebige Natur und die Gunst der Lage die Mittel des Wohllebens in verschwenderischer Fülle zur Verfügung stellte *).

*) „Berliner Monatsschrift" a. a. O.; „Neue Reisebemerkungen von verschie-

Anſtalten für Reinlichkeit, Bequemlichkeit ꝛc. in den Städten.

In Bezug auf Reinlichkeit, Zierlichkeit und alle jene Anſtalten, mittels deren eine auf engem Raume beiſammenwohnende Bevölkerung ſich gemeinſam ihr Leben angenehmer, bequemer und vor Gefahren ſicherer zu geſtalten ſucht, war die Phyſiognomie der meiſten Ortſchaften Deutſchlands im vorigen Jahrhundert unſtreitig viel weniger wohlthuend als heutzutage. Es fehlte der weitverbreitete Gemeinſinn, welcher allein ſolche Einrichtungen in umfaſſender Weiſe zu ſchaffen und zu erhalten vermag, und es fehlten zum Theil auch die ausgebildeten techniſchen Hülfsmittel, deren es dazu bedarf. Während jetzt nicht blos alle großen, ſondern ſelbſt viele Städte zweiten und dritten Ranges mit Hülfe vervollkommneter Beleuchtungsapparate und des ſtärkeren und reineren Gaslichtes eine weithin ſtrahlende Helle über ihre Straßen und öffentlichen Plätze, ja bis in die Höfe, Hausfluren, Gewölbe und Vorſäle der Privathäuſer ausgießen, galt es damals ſchon für etwas Außerordentliches, wenn eine Stadt nur überhaupt einer öffentlichen Beleuchtung ſich erfreute, d. h. wenn in ihren vornehmſten Straßen und auf ihren Hauptplätzen hier und dort durch einige Stunden der Nacht ein paar ſchlechtconſtruirte und dürftig unterhaltene Laternen mit qualmendem Oelduft ihren trübſeligen Schimmer verbreiteten. Nicht blos anſehnliche Mittelſtädte, wie das damals ſo blühende Zittau, ſondern ſelbſt manche Reſidenzen entbehrten dieſer Annehmlichkeit gänzlich, z. B. Caſſel noch im Jahre 1775 *). Auch Darmſtadt erhielt erſt zu Anfange der ſechziger Jahre eine dürftige Straßenbeleuchtung, die ſich längere Zeit auf die nächſten Umgebungen des herrſchaftlichen Schloſſes, die angrenzenden Plätze und einige Hauptſtraßen beſchränkte, auch nur „vom Neumond des September bis zum erſten Viertel des April", und ſelbſt während dieſer Zeit nur an je ſechszehn Tagen im Monate ſtattfand. In einer landgräflichen Verordnung von 1767 wird über die vielen Schwierigkeiten geklagt, welche ſich dem „ſo gemeinnützigen und der Reſidenz zu einem beſonde-

---

denen Verfaſſern"; Jeniſch, „Geiſt des 18. Jahrhunderts"; Nicolai, „Beſchreibung Berlins."

*) Dies läßt ſich wenigſtens daraus ſchließen, daß in der Feuerordnung v. 1775 verfügt wird: „An allen Häuſern ſoll, ſobald geſtürmt wird, ein jeder Einwohner bei Nachtzeit eine brennende Leuchte aushängen, damit das Volk bei finſterer Nacht fortkommen könne. (Bergius, „Landesgeſetze", 5. Thl.)

Ansehen gereichenden Institute" entgegenstellten*). Leipzig erhielt
ie öffentliche Straßenbeleuchtung 1702; in dem Patente, worin der
ith diese Einrichtung ankündigt, wird zugleich der fernere Gebrauch
Pech- und sonstigen Fackeln verboten, mit deren Hülfe bis dahin
ßgänger und Wagen ihren Weg durch die finstern Straßen suchen
ßten**). In Berlin brachte der große Kurfürst durch Beharrlichkeit
d Strenge es endlich 1682 dahin, daß eine Anzahl Straßenlaternen
gestellt und von der, vergebens dagegen remonstrirenden Bürgerschaft
terhalten werden mußte. Zuvor hatte man sich mehrere Jahre lang
nit begnügt, aus jedem dritten Hause abwechselnd eine Laterne auf
Straße herauszuhängen, um den Vorübergehenden zu leuchten***).

Als einen besondern Vorzug Leipzigs rühmten Reisende, daß da-
ßt die Straßen mittels hindurchgeleiteten Wassers (der Schleußen)
einigt würden, während andere über den furchtbaren Schmutz und
i verpestenden Geruch klagten, der namentlich gewisse Gegenden Ber-
s verunzierte†). Und doch ließ man es an polizeilichen Verfügungen
Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen hier
wenig wie dort fehlen. Aber den meisten städtischen Bevölkerungen
damaligen Zeit fehlte nicht blos jener thätige Gemeingeist, der durch
ene Kraft dergleichen öffentliche Einrichtungen und Verbesserungen
s Leben ruft und fördert, sondern sogar das passive Gemeingefühl,
lches die schaffende und ordnende Hand der Behörden wenigstens
rch Schonung des Geschaffenen und durch Befolgung der erlassenen
ordnungen unterstützt††).

---

*) Bergius a. a. O. 4. Thl.

**) „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" (aus dem dasigen
thsarchive).

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

†) Nicolai, „Reisen" und „Beschreibung Berlins"; „Berliner Monatsschrift"
i 1785, 1. Bd.

††) So klagt die obenerwähnte darmstädtische Laternenordnung, daß nicht nur
Laternen und Laternenstöcken muthwilliger und boshafter Weise Schaden zuge-
t, sondern auch die zur Aufsicht und zum Anzünden bestellten Laternenknechte in
er Dienstverrichtung behindert würden, und ein königl. preußisches „Patent gegen
Beschädigung und Diebereien an den öffentlichen Laternen der königl. Residenzen"
i 1764 (Bergius a. a. O. 3. Thl.) findet für nothwendig, „alles Ernstes zu ver-
ten, daß Niemand, er sei wer er wolle, sich unterfange, an den Laternen sich im

Die damals viel häufiger als jetzt, selbst in bedeutenderen Orten, vorkommende Verbindung der ländlichen mit den städtischen Gewerben that der Zierlichkeit und Sauberkeit solcher Städte nicht wenig Abbruch und erschwerte den Behörden die Handhabung der Straßenpolizei. Noch im Jahre 1784 mußte in einer für die Stadt Stralsund erlassenen „Gassenreinigungsordnung" ausdrücklich und bei Strafe eingeschärft werden, daß man auf den Gassen nicht Schweine wühlen und Hühner scharren lasse, daß der Bauer nicht auf offener Straße sein Zugvieh füttere, und daß vor den Hausthüren keine Breter gesägt oder Balken gezimmert würden *). Und in einer Polizeiverordnung für die „Residenzstadt Gotha" von 1781 werden „die Hirten bedeutet, das Vieh in der Straße zu erhalten und solches nicht über die Platten (Trottoirs) laufen zu lassen" **). Selbst in Berlin war es noch bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts allgemeine Sitte gewesen, Mastschweine in großer Menge in der Stadt umherlaufen zu lassen und Schweineställe unmittelbar vor den Häusern, auf offener Straße, anzubringen. Mit Mühe und nur durch ein allgemeines Verbot des Schweinemästens (v. 1781) gelang es dem großen Kurfürsten, diesem Unwesen zu steuern ***). Auch die gänzliche Entfernung der Scheunen und Schuppen aus der Stadt und ihre Verlegung vor die Thore war ebendort erst ungefähr um dieselbe Zeit vor sich gegangen. In vielen und selbst nicht unbedeutenden Orten sah man noch während des vorigen Jahrhunderts mitten zwischen den städtischen Wohnhäusern die, gewöhnlich mit Schindeln oder Stroh

---

Geringsten zu vergreifen, noch dabei einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schneeballeinwerfen, Stöcken oder andern Instrumenten, Entwendung des Dochtes und Oeles, auch selbst der Lampen, Einhauung und Zersplitterung der Laternenpfähle, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, noch weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden, auch nicht an die Laternenpfähle Unreinigkeiten und Schutt auszugießen, noch die Laternen zu öffnen, Tabakspfeifen, Fackeln oder Licht dabei anzuzünden." — Auffallend sind u. A. auch die zahlreichen polizeilichen Einschärfungen an die Hausbewohner, nicht durch Herabfallenlassen von Blumenstöcken von den Fenstersimsen das Leben der Vorübergehenden zu gefährden. Unter einer Gesammtzahl von ungefähr 100 Patenten des Leipziger Raths, die in einer gewissen Reihe von Jahren ergangen, befinden sich nicht weniger als fünf solcher Verbote.

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

**) Bergius a. a. O. 6. Thl.

***) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

gedeckten Wirthschaftsgebäude der ackerbautreibenden Bürger stehen*). Anderwärts wieder lagen mitten in der Stadt, zwischen Häusern und Straßen, große wüste, unangebaute Stellen oder auch sumpfartige stehende Gewässer, deren Ausdünstung ihre Umgebungen ungesund und unwohnlich machte. Die Pflasterung war in den meisten Orten schlecht und mangelhaft; Trottoirs fand man nur in einigen Residenzstädten. Die städtischen Brunnen waren größtentheils noch von jener unvollkommneren Construction, welche heutzutage selbst auf den Dörfern fast überall verschwunden ist — offene Ziehbrunnen mit Schwengeln und Kübeln an Seilen oder eisernen Ketten. Der Anlegung öffentlicher Spaziergänge und freier Plätze — so wichtig für die Gesundheit und so angenehm für die Erholung der dichtzusammengedrängten städtischen Bevölkerungen — setzten die an vielen Orten noch bestehenden alten Befestigungswerke zum Theil sehr enge Schranken. Doch wurden einzelne Städte, entweder durch die Thätigkeit ihrer eignen Behörden, oder durch die Freigebigkeit und Prachtliebe ihrer Fürsten, schon damals mit Anlagen ausgestattet, welche noch heut ihre vornehmste Zierde und Annehmlichkeit bilden. München und Mannheim, Dresden und Cassel, Leipzig und Hamburg und noch manche andere Stadt gewannen auf diese Weise an Schönheit und Behaglichkeit. In Wien wurde der Prater, früher ausschließlich den Vergnügungen des Hofes vorbehalten, von Joseph II. dem Publikum geöffnet (oder, wie er es in einer Inschrift über dem Eingange ausdrückte, „der Menschheit gewidmet von ihrem Verehrer"), in Berlin der Thiergarten von Friedrich II. zu einem allgemeinen Erholungsorte der hauptstädtischen Bevölkerung erweitert**).

Eine besondere Sorgfalt verwendete man im vorigen Jahrhundert auf die Abwendung und Unterdrückung von Feuersgefahr. In den Städten wie auf dem Lande gab es Vorkehrungen für diesen Zweck, so vollkommene, als es eben der damalige Stand der technischen Hülfsmittel gestattete. Allgemeine Feuerordnungen, wiederholt eingeschärft, regelten die Thätigkeit sowohl der besonders dafür Angestellten, als der übrigen Ortsbewohner, bei ausbrechenden Feuersbrünsten. In den größern Städten gab es zum Theil schon förmlich organisirte Lösch- und

*) Aus Berlin waren dieselben im letzten Drittheil des 17. Jahrhunderts (1678) entfernt worden. Nicolai a. a. O.

**) Bergius a. a. O. 5. u. 6. Thl.; Nicolai, „Beschreibung Berlins" u. A.

Rettungsmannſchaften. Gleichwohl kommen noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hölzerne Rauchfänge und andere feuergefährliche Einrichtungen vor, welche ſelbſt den ſtrengſten Verboten nicht weichen zu wollen ſchienen, und in manchen Städten fehlte es ſogar an öffentlich beſtellten Kaminfegern, ſo daß die Hauseigenthümer das Geſchäft des Schornſteinausputzens ſelbſt beſorgen mußten.

Alles in Allem genommen, wird man dem vorigen Jahrhundert ſchwerlich Unrecht thun, wenn man behauptet, daß in Bezug auf die öffentlichen Veranſtaltungen für Reinlichkeit, Bequemlichkeit, Lebensbehagen und Schutz der Perſonen und des Eigenthums vor Unfällen heutzutage der Bewohner einer kleinen Stadt beſſer geſtellt iſt, als damals der einer Stadt zweiten Ranges, und daß die meiſten unſerer Mittelſtädte an Zahl und Vollkommenheit derartiger Einrichtungen ſich mit den größten Hauptſtädten und Reſidenzen jener Zeit meſſen können.

Beſitzverhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung im 18. Jahrhundert.

Die Vertheilung des Erwerbes und Beſitzes unter die verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung — eines der wichtigſten Momente der materiellen Culturentwickelung — mußte wohl im vorigen Jahrhunderte noch viel mangelhafter ſein als heutzutage. Wie alle künſtlichen nationalökonomiſchen Syſteme, ſo hatte auch das damals in faſt allen deutſchen Staaten herrſchende Syſtem der Leitung und Begünſtigung der Induſtrie von Staatswegen zur natürlichen Folge die Bereicherung einer Anzahl von Gewerbsunternehmern, die Anſammlung der Capitalien an einzelnen Punkten und in einzelnen Händen. Eben darauf hin wirkte die Finanzwirthſchaft der damaligen Zeit, welche aus allen Theilen des Landes das Geld in die fürſtlichen Kaſſen zu leiten ſuchte, aber nur ein geringes Quantum davon wieder ebendorthin, woher ſie es gezogen, austheilte, ein weit größeres in der nächſten Umgebung des Fürſten zurückhielt. Die unvollkommenen, zum Theil geradezu widerſinnigen Grundſätze der Beſteuerung, welche das tägliche Brod des Armen vertheuerten, das Vermögen des Reichen dagegen oft kaum antaſteten, trugen gleichfalls dazu bei, die Ungleichheit der Vermögenszuſtände immermehr zu ſteigern.

Anhäufung des Wohlſtandes an einzelnen Punkten.

Abhängigkeit und Unsicherheit der ökonomischen Existenzen.

Als eine andere Folge der eben geschilderten Verhältnisse stellt sich die große Menge ökonomisch unselbstständiger und unsicherer Existenzen dar, welche es damals in den Mittelklassen gab. Die Zahl Derer, welche mit ihrem Erwerb und Besitz von den wandelbaren Verhältnissen künstlicher Staatseinrichtungen, von den Zufälligkeiten der Lebensdauer, des Geschmacks, der Launen und Einfälle einer fürstlichen Persönlichkeit oder von der Gunst und dem Einfluß eines Beamten abhingen, war im vorigen Jahrhundert ungleich beträchtlicher als heutzutage. Die Aufhebung eines gewerblichen Monopols, die Wiederentziehung eines Vorschusses oder einer andern Begünstigung von Staatswegen, die Sperrung einer der zahllosen Grenzen, zwischen denen der allgemeine Verkehr sich mühsam hin und her bewegte, der Tod eines prachtliebenden und freigebigen Fürsten oder die Erschöpfung seiner Mittel, die Verlegung einer Hofhaltung von einem Orte an einen andern — solche und ähnliche Ereignisse, welche, bei der Masse von Einzelstaaten, bei der in den meisten herrschenden Planlosigkeit der Volks- und Finanzwirthschaftspflege und bei den ungeregelten Zuständen des Verkehrs zwischen denselben, nur zu häufig vorkamen, mußten allemal die weitgreifendsten Schwankungen und Erschütterungen in den Erwerbsverhältnissen, dem Wohlstande und dem Lebensbehagen jener großen Masse von Menschen hervorbringen, die schlingpflanzengleich mit allen Wurzeln ihrer Existenz sich an die fürstlichen Budgets oder an den Bestand eines künstlichen Verwaltungssystems anklammerten. Wenn man sich die beinahe dritthalbhundert fürstlichen Hofhaltungen des vorigen Jahrhunderts vergegenwärtigt, von denen die größeren Tausenden, die kleineren mindestens Hunderten von Familien direct oder indirect Beschäftigung und Verdienst gewährten, so kann man sich annähernd ein Bild machen von dem ungewissen, schwankenden Zustande, worin diese Hunderte und Tausende rücksichtlich ihrer Nahrungsverhältnisse sich fortwährend befanden, von der Hast, womit ein Jeder aus jenen Quellen des Wohlstandes zu schöpfen suchte, so lange sie flossen, aber auch von den Verlusten, womit deren plötzliches Versiegen ganze Klassen und ganze Gegenden bedrohte. Wohl mochten sich in damaliger Zeit, bei kluger Benutzung der Umstände, leicht und rasch bedeutende Vermögen erwerben lassen, aber ebenso rasch mochten sie auch zerfließen und nicht selten einer um so bedrängteren Lage Platz machen, als die Natur des noch wenig entwickelten, meist auf

engſten Raum beſchränkten und auf allen Seiten durch künſtliche Einrichtungen gehemmten Verkehrs den ſo Bedrängten das Wiederemporkommen durch eigene Kraft weſentlich erſchwerte.

Unzulänglichkeit der Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Wechſelfälle des Lebens.

Dieſer jähe Umſchlag von Glück in Bedrängniß, von Wohlſtand in Dürftigkeit mußte um ſo häufiger eintreten und um ſo einſchneidender ſich fühlbar machen, als die Vorkehrungen zur Sicherung gegen derartige Wechſelfälle des Lebens theils noch gänzlich fehlten, theils nur in ſehr unvollkommener Geſtalt vorhanden waren. Was wir dergleichen bereits im vorigen Jahrhundert antreffen, dient nur dazu, uns die großen und ſegensreichen Fortſchritte erkennen zu laſſen, welche ſeit jener Zeit ſowohl die Wiſſenſchaft als die Praxis auf dieſem, für die menſchliche Wohlfahrt ſo wichtigen Gebiete gemacht haben.

Sparkaſſen.

Von dem wohlthätigen Inſtitute der Sparkaſſen, worin gegenwärtig in den verſchiedenen deutſchen Ländern zuſammen ein Capital von nahezu 80 Millionen Thalern niedergelegt iſt*), finden wir bis zum Ende des Zeitraums, den wir ſchildern, kaum einige ſchwache Anfänge. Die von Friedrich d. Gr. errichteten Banken kann man nur uneigentlich hierher zählen, da ſie ſo kleine Summen, wie unſere neueren Sparkaſſen, nicht annahmen, obgleich immerhin ihr Nutzen auch in dieſer Beziehung kein geringer war, indem ſie die Anſammlung von Capitalien ermöglichten, welche bis dahin aus Mangel an Gelegenheit nutzbarer Anlegung entweder todt gelegen hatten oder vergeudet worden waren. Auch das in Braunſchweig im Jahre 1765 mit der Beſtimmung, zugleich als Sparkaſſe zu dienen, vom Herzog begründete Leihhaus nahm in der Regel nur Einlagen von 25 Thlrn. und darüber an und geſtattete lediglich Vormündern, Curatoren und öffentlichen Inſtituten die verzinsliche Anlegung auch geringerer Beiträge. Die erſte wirkliche Sparkaſſe in Deutſchland ſcheint die 1787 in Oldenburg errichtete geweſen zu ſein, deren Statut aus jener Zeit noch heut in faſt unveränderter Geltung beſteht. Als Beſtimmung der Anſtalt gab das Statut an: „Perſonen von geringerem Stande und Vermögen die Gelegenheit zu geben, den kleinen Gewinn, den ſie über ihren nothdürfti-

*) Nach Hübner, „Jahrbuch für Statiſtik“, betrug die Summe der Einlagen in ſämmtlichen deutſchen Sparkaſſen zuſammen im Rechnungsjahre 1850/51 75,360,823 Thlr. Man darf annehmen, daß dieſe Summe ſich ſeitdem noch vermehrt hat.

Unterhalt erwerben, zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren ohne Gefahr des Verlustes zu benutzen." Der Zinsfuß ward auf Proc., das Minimum einer Einlage auf 13¼ Sgr., das Mari- n aller Einlagen einer Person in einem Jahre auf 25 Thlr. gestellt. kzahlung erfolgte zu jeder Zeit. Die Wirksamkeit der Sparkasse war ränkt auf das Herzogthum Oldenburg sammt der Grafschaft Del- horst. Der Anklang, den diese Anstalt fand, war anfangs gering, hs aber von Jahr zu Jahr. Bis zum Ende des Jahrhunderts hatte die Summe der in der Kasse verbliebenen Einlagen in Gold auf 35fache, derjenigen in Courant auf das 31fache vermehrt. Von 0—1852 haben sich diese Beiträge wiederum ungefähr verachtzig- t. Die Einlagen des Jahres 1852 übertrafen diejenigen des Jah- 1787 in Gold um das mehr als 700fache, in Courant um das r als 1300fache; die Capitalsummen der Anstalt verhielten sich zu damaligen in Gold wie 3088 zu 1, in Courant wie 2421 zu 1*). demselben Jahre mit der Oldenburger Sparkasse datirt eine zweite, der „Patriotischen Gesellschaft" zu Hamburg „zum Nutzen gerin- fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöh- Handarbeiter, Seeleute u. s. w." begründete, „um ihnen Gelegen-

*) Es betrugen nämlich (in runden Summen):

	die Einlagen		die Rückzahlungen		die verbleibenden Einlagen	
	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.	in Gold. Thlr.	in Cour. Thlr.
1787	156	11½	6	½	150	11
1788	348	19	63	5½	436	25
1789	548	35	196	20	789	40
1790	703	49	312	11	1179	78
1791	680	70	421	35	1438	113
1792	305	97	315	25	1428	185
1793	691	66	362	53	1756	197
1794	514	15	305	11	1966	201
1795	782	25	307	45	2441	181
1796	1390	90	323	12	3508	260
1797	1446	38	523	—	4431	298
1798	1294	63	528	—	5197	361
1799	1509	2	1540	—	5166	363
1800	1328	13	1071	30	5423	346

1852 betrugen dieselben Posten:

064 Thlr., 15,470 Thlr., 56,465 Thlr., 3518 Thlr., 463,186 Thlr., 26,629 Thlr.

ittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Ber- Neue Folge, 1. Heft, 1853.)

heit zu geben, auch bei Kleinigkeiten Etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Noth- und Brauchpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können." Die Einlagen wurden hier blos mit $2^7/_9$ Proc. verzinst; das Minimum derselben war 15 Mark Banko (6 Thlr.), das Maximum 150 M. B. (60 Thlr.), Rückzahlungen fanden nur halbjährlich statt. In Folge dieser erschwerenden Bestimmungen scheint dieselbe keine große Verbreitung gefunden zu haben; doch erhielt sie sich bis zur Besetzung Hamburgs durch die Franzosen (1810) in Thätigkeit*).

Schon früher war ebendaselbst eine andere Anstalt ähnlicher Art, eine eigenthümliche Verbindung von Spar- und Hypothekenkasse, ins Leben getreten. Bereits 1778 in Angriff genommen, begann sie ihre Wirksamkeit 1782, wie es scheint, mit gutem Erfolge. Man konnte bei dieser Bank durch allmälige Einschüsse, welche zu $2^1/_2$ Proc. verzinst wurden, sich ein Capital zur Erwerbung eines Grundstückes sammeln, oder man konnte, wenn man bereits im Besitze eines Grundstücks war, durch Ansammlung eines Capitals auf ähnliche Weise sich in den Stand setzen, Hypotheken, welche darauf lasteten, abzuzahlen. Andererseits verschaffte das Institut Grundstücksbesitzern bis zu drei Viertel des Tarwerthes ihrer Grundstücke Geld zur Abtragung gekündigter Hypotheken zu 4 Proc. Zinsen und mit allmäliger Amortisation in kleineren Summen, oder sie übernahm eine Art von Garantie, um die Kündigung zu verhüten. Auf letzterem Wege ward sogleich im ersten Jahre des Bestehens der Bank das günstige Resultat erzielt, daß von 80,000 Mark gekündigten Hypothekengeldern 70,000 Mark den Nutznießern derselben noch weiter belassen wurden. Der Capitalwerth, zu welchem die Bank theils als Creditinstitut, theils als Sparkasse Geschäfte machte, betrug während desselben Zeitraums $1^1/_2$ Mill. Mark Species**).

Eine andere wohlthätige Anwendung und Erweiterung erfuhr das Institut der Sparanstalten in Kiel. Dort ward mit der 1796 errichteten Sparkasse 1799 eine Leihanstalt vereinigt zu dem Zwecke: „Pro-

*) „Mittheilungen des Centralvereins", Neue Folge, 1. Heft.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen", 1. Bd. — Jedenfalls ist es dieses Institut, welches Sulzer („Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit", 1858) im Auge hat, wenn er sagt, Hamburg habe in Deutschland die erste Sparkasse, und zwar im J. 1778, erhalten.

essionisten, Künstlern und sonstigen Einwohnern, die ein sicheres Gewerbe treiben, in Betreff ihrer Mittel zur Wiedererstattung keinem Zweifel Raum lassen und einen annehmbaren Bürgen stellen, verzinsliche Vorschüsse von höchstens einem Jahre zu machen"*).

Die gemeinnützige Idee, bedürftigen und nothleidenden Bürgern durch Gewährung von Vorschüssen die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zu verschaffen — eine Idee, welche die Neuzeit in größerem Umfange und mit glücklichstem Erfolge weiter ausgebildet hat — war schon früheren Jahrhunderten, namentlich jenen Zeiten, wo der bürgerliche Gemeinsinn in den freien Städten auf einer so hohen Stufe stand, nicht fremd gewesen, und sie lebte im vorigen Jahrhundert, wenn auch nur an der äußersten Grenze desselben, hier und da wieder auf. Schon die Nürnberger Armenordnung von 1522 hatte diesen Gedanken angeregt**). Nach jahrhundertelangem Schlummer ward er 1792 durch die zu Nürnberg entstandene „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie" wieder auferweckt, indem diese eine Leihkasse „zur Unterstützung nothleidender Handwerker durch unverzinsliche Darlehen" errichtete***). Eine ähnliche Anstalt entstand (1800) in Lübeck durch die Bemühungen der dortigen „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit," in Bamberg durch den Bischof F. L. von Erthal†).

Viel früher, theilweise schon im 17. Jahrhundert, hatte man, nach dem Beispiele Frankreichs, auch in Deutschland öffentliche Leihanstalten errichtet, welche gegen Unterpfand Geld auf kürzere Zeit liehen. Solche Anstalten bestanden zu Berlin, Breslau, Braunschweig, Dresden, Lübeck u. s. w. Als Schutzmittel gegen den unmäßigen Privat-

---

*) „Mittheilungen des Centralvereins", Neue Folge, 1. Heft.

**) Es hieß darin: „Wo etwa fromme Handwerker, so sich mit harter, schwerer Arbeit gern ernährten, und aber, daß sie so gar keinen Anfang gehabt, einigen Vorath ihres Handels zu machen, denselben soll mit sonderem Fleiß nachgefragt werden, ob Sie nicht spielen, saufen oder ander unehrlich Wesen an sich haben. Wenn man dann der Frommen wüßt' und findet, denen möchte alsdann mit einer ziemlichen Hülfe in oder zehn Gulden, mehr oder minder geholfen und ihnen Das geliehen werden auf gemeine Zeit, das wieder zu bezahlen." (Siehe Landau, „Die materiellen Zustände der untern Klassen in Deutschland sonst und jetzt", im 2. Bande der „Germania", 1. Artikel.)

***) W. Hoffmann, „Geschichte des Handels aller Völker", 1844.

†) „Mittheilungen des Centralvereins", N. F., 2. Heft; Bernhard a. a. O.

wucher und als legale Abhülfe eines nun einmal vielfach vorhandenen Bedürfniſſes hatten ſie ihre guten Seiten; allein freilich verführten ſie auch durch die gebotene Gelegenheit zu noch größerem Leichtſinn des Borgens und halfen durch die hohen Zinſen, die ſie nahmen (gewöhnlich 6, 7—8 Proc.), die Borger in immer tiefere Schulden ſtürzen.

Lebensverſicherungs-, Renten-, Wittwenpenſions-geſellſchaften u. dgl.

Auch Lebensverſicherungsgeſellſchaften und ähnliche Anſtalten finden ſich bereits im vorigen Jahrhundert. Doch fehlte ihnen meiſt noch die feſte Grundlage zuverläſſiger Berechnungen über die Sterblichkeitsverhältniſſe, und ſie wurden daher häufig zu einem Gegenſtande des unſichern Glücksſpiels, wenn nicht gar der betrügeriſchen Speculation. Eigentliche Rentenanſtalten, wie man ſie bereits in England und Holland kannte, gab es in Deutſchland bis in die letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts nicht, und ihre Stelle wurde nur ſchlecht erſetzt durch die in einigen größern Städten (wie Hamburg und Nürnberg) beſtehenden Tontinen, die mehr Lotterien als wahren Sparanſtalten glichen. Lebensverſicherungsgeſellſchaften kommen ſchon in der erſten Hälfte des Jahrhunderts vor, beſonders in Norddeutſchland, wohin ſie von England aus ihren Weg gefunden haben mögen*). „Sterbekaſſen", „Todtenpfennig"-, „Sterbethaler"- oder „Sterbebeiſteuergeſellſchaften" pflegte man ſie damals zu nennen. Ihre gewöhnliche Einrichtung war die, daß beim Tode eines Mitgliedes jedes der übrigen Mitglieder einen Beitrag zahlte und die Summe dieſer Beiträge den Hinterlaſſenen des Geſtorbenen zugeſtellt ward. Die Mitgliederzahl dieſer Geſellſchaften war faſt immer eine beſchränkte und geſchloſſene, 150 bis 300 oder 400; der Beitrag des einzelnen Mitgliedes belief ſich etwa auf $^1/_2$—1 Thlr., die Summe, welche die Hinterlaſſenen erhielten, auf 150, 200, höchſtens 400 Thlr. In der Regel waren die Beiträge gleichmäßig normirt, ohne Anſehen des Alters der einzelnen Beitragenden, was zu einer unbilligen Belaſtung der jüngeren Theilnehmer führte. Daher legten manche Geſellſchaften (z. B. die 1783 in Hildesheim entſtandene) das richtigere Princip einer Abſtufung der Beiträge nach dem Lebensalter der Beitragenden zu Grunde**).

---

*) Z. B. in Bremen, Hildesheim (2), Stade, Lüneburg, im Sternberg'ſchen Kreiſe in Mecklenburg. In Berlin wurden zwiſchen 1776 und 1779 zwölf freiwillige Sterbekaſſen von Privatperſonen errichtet.

**) So zahlten in der erwähnten Geſellſchaft Perſonen von 40—45 Jahren bei

Ungleich häufiger waren die Gesellschaften für Versorgung der Witwen und Waisen durch fortlaufende Pensionen. Eine geregelte Fürsorge des Staats für die Hinterlassenen seiner Beamten gab es damals noch nirgends; selbst eine gesetzlich festgestellte Pensionirung der in Ruhestand versetzten Staatsdiener fand nur in wenigen Staaten statt. Dagegen war der Associationsgeist, häufig unterstützt durch den Gemeinsinn einzelner Fürsten oder wohlhabender Privaten, geschäftig, diese Lücke auszufüllen. Namentlich die Geistlichen und Lehrer hatten schon früh zu Witwen- und Waisenverpflegungsgesellschaften sich vereinigt. In Berlin allein gab es deren im Jahre 1779 neun; außerdem noch fünf andere Anstalten zu gleichem Zwecke, welche durch Privatstiftungen begründet waren und unterhalten wurden. Sämmtliche protestantische Geistlichen in Preußen mußten an solchen Vereinigungen Theil nehmen. Aehnliche Einrichtungen bestanden in mehreren Ländern. Auch für „königliche Civilbediente und andere Privatpersonen", mit Ausschluß der Militärs, der Subalternbeamten, der Professionisten und Künstler, bildete sich eine derartige Gesellschaft in Berlin mit besonderer königlicher Genehmigung (1773), und drei Jahre darauf folgte ihr eine vom Könige selbst angeregte und unter seine besondere Obhut genommene „allgemeine Witwenverpflegungsanstalt." In Fulda trat zu der schon früher errichteten Witwenversorgungsanstalt für Hof- und Militärbeamte 1789 eine solche für nichtadelige Civilstaatsdiener hinzu. In Hildesheim war eine solche schon 1770 entstanden. In Bremen, Kassel, Weimar, Stuttgart, im Calenbergischen, im Mecklenburg-Schwerinschen u. s. w. hatten sich ebenfalls meist im 6. und 7. Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts ähnliche Gesellschaften gebildet. Ein großer Theil dieser Anstalten ging aber schon nach kurzem Bestehen wieder ein. Gewöhnlich

einem Sterbefalle 24 Mariengroschen, solche von 45—50 1 Thlr., von 50—55 1 Thlr. 12 Ngr., von 55—60 1 Thlr. 24 Ngr., über 60 2 Thlr. Wer so lange lebte, daß er für seine Person den vollen Betrag der beim Tode eines Mitgliedes aufzubringenden Summe (400 Thlr.) nach und nach beigesteuert hatte, erhielt solche noch bei seinen Lebzeiten zurück. Ob er damit aufhörte, Mitglied der Gesellschaft zu sein und Ansprüche auf den Sterbethaler für seine Hinterlassenen zu haben, ist in den Statuten nicht gesagt; doch läßt es sich vermuthen. Nach den Statuten einer der Berliner Gesellschaften erhielt Jeder, welcher nach und nach 150 Thlr. beigesteuert hatte, 200 Thlr. heraus und konnte sich von Neuem einkaufen („Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd., S. 261; Nicolai, „Beschreibung Berlins", 2. Bd., S. 498).

ſcheiterten ſie an der Mangelhaftigkeit ihrer Berechnungen und der darauf baſirten Anſätze. Die in Stuttgart (unter des ältern Moſer Beirath) errichtete „allgemeine freiwillige Witwen- und Waiſenkaſſe“ hatte zwar nach dem Alter abgeſtufte Beiträge (bis zum 20. Jahre 1½ Fl., vom 20. bis 25. Jahre 1¾ Fl., bei 50 Jahren 5½ Fl., bei 60 Jahren 30 Fl. jährlich), zahlte aber die Penſionen nicht nach voraus beſtimmten Sätzen, ſondern vertheilte die jedesmal vorhandene Summe der Einlagen an die ihr zur Unterſtützung anheimfallenden Witwen und Waiſen. So konnte ſie im Anfange freilich ſehr reichliche Penſionen gewähren (in den erſten zwei Jahrzehnten erhielt eine Witwe jährlich 30 Fl. und außerdem noch jedes Kind bis zum 18. Lebensjahre eine kleine Summe), allein je länger, je mehr mußte dieſes Verhältniß ſich in ein ganz entgegengeſetztes ungünſtiges umkehren.

Die Witwenkaſſe für die preußiſchen Civilſtaatsdiener, ſo wie die für die fürſtbiſchöflich Hildesheimiſchen Beamten beſtimmten die Penſionen im Voraus nach den Beiträgen der Mitglieder, welche ſie daher in verſchiedene Klaſſen theilten, ſorgten auch für die Anſammlung eines Reſervefonds*). Die „allgemeine Berliner Witwenkaſſe“ nahm noch außerdem auf den Altersunterſchied zwiſchen der verſichernden und der Perſon, für welche verſichert ward, ſorgfältig Rückſicht**).

---

*) In der Hildesheimiſchen Witwenkaſſe (zu welcher der Biſchof aus ſeiner Kaſſe jährlich 300 Thlr. beiſteuerte) beſtanden acht Klaſſen (in der Berliner vier) der Beitragenden und der Penſionen. Einem Beitrag der unterſten Klaſſe — 2 Thlr. jährlich — entſprach eine Penſion von 40 Thlrn. jährlich, einem der zweiten — 4 Thlr. — eine Penſion von 80 Thlrn. u. ſ. f.; der höchſte Beitrag war 20 Thlr., die höchſte Penſion 400 Thlr. jährlich. Wer nicht mindeſtens 2 Thlr. jährlich zahlen konnte, war ausgeſchloſſen. Jeder neuangeſtellte oder in eine höhere Stelle aufrückende Staatsdiener mußte das erſte Quartal ſeiner Beſoldung dieſer Witwenkaſſe überlaſſen. Die angegebenen jährlichen Beiträge zahlten lediglich die Verheiratheten, wogegen Unverheirathete nur 1 Proc. ihrer jährlichen Beſoldung beiſteuern mußten. Auch Nichtſtaatsdiener konnten zugelaſſen werden, mußten ſich aber durch ein entſprechendes Eintrittsgeld (von 30—300 Thlrn., je nach der Klaſſe) einkaufen. (S. „Fürſtl. biſchöfl. Hildesh. Ordnung der Witwenkaſſe für die weltl. Dienerſchaft“ vom 25. März 1770, in Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze“, 4. Thl.) — Nach ähnlichen Grundſätzen war die Berliner Anſtalt eingerichtet. — Die Hildesheimiſche hatte, wie man aus einer ſpätern Verordnung v. 1782 (ſ. Bergius a. a. O. 6. Thl.) erſieht, bis dahin einen ſehr günſtigen Fortgang gehabt.

**) Nicolai, „Beſchreibung Berlins“; Baumann, „Anmerkungen zu Süßmilch's Göttl. Ordnung.“

Auch Ausſteuergeſellſchaften („Heirathskaſſen“, „Junggeſellen- und Jungferkaſſen“) finden wir bereits an mehreren Orten Deutſchlands im vorigen Jahrhundert. Sie litten aber ſämmtlich an denſelben Mängeln der Einrichtung, wie die anderen Verſicherungsanſtalten, und konnten daher ebenſowenig auf Dauer rechnen. In dem einen Stifte Quedlinburg entſtanden zwiſchen 1755 und 1760 ſieben verſchiedene Heirathsund Todtenkaſſen; davon war aber ſchon 1764 keine einzige mehr im Gange*). Dennoch verſuchte man immer von Neuem die Errichtung ſolcher Anſtalten, und immer nach den gleichen fehlerhaften Grundſätzen**).

Die vielſeitigſte, beſteingerichtete und dauerhafteſte von allen derartigen Anſtalten des vorigen Jarhunderts war die, ihren Grundzügen nach noch heut beſtehende „allgemeine Verſicherungsanſtalt“ zu Ham-

---

*) Die eine dieſer Geſellſchaften (eine Heiraths- und Todtenkaſſe zugleich) ſtellte folgende Beſtimmungen auf: Die Geſellſchaft ſoll aus 420 unverheiratheten Frauensperſonen, nicht unter 10 und nicht über 40 Jahre alt, beſtehen. Jede Perſon erlegt bei der Aufnahme 16 Gr. 4 Pf. und, ſo oft ein Mitglied ſich verheirathet, 3 Gr. 4 Pf. Beim Sterben eines Mitgliedes zahlt jedes andere Mitglied 1 Gr. 4 Pf. Wenn ein Mitglied 180 Mal den Beitrag von 3 Gr. 4 Pf. erlegt hat, iſt es von allen fernern Abgaben frei. Sobald ein Mitglied ſich verheirathet, erhält es aus der Kaſſe eine baare Ausſteuer, und zwar: wenn es bis 16 Mal den Beitrag gezahlt hat, 30 Thlr., wenn 16—40 Mal, 40 Thlr., wenn über 40 Mal, 50 Thlr. Ein Mitglied, das ſeines Alters wegen aus der Geſellſchaft tritt, bekommt die Hälfte der Ausſteuer. Stirbt eine Jungfer aus der Geſellſchaft, ſo erhalten deren Erben 10 Thlr. zum Begräbniß. — Schon nach Ablauf eines Jahres ſah man ein, daß die Kaſſe bei dieſer Einrichtung nicht beſtehen könne, ſteigerte die Beitragspflicht und ſetzte die Höhe der Ausſteuern herab. Dennoch konnte ſich die Kaſſe nur kurze Zeit halten. („Journal von und für Deutſchland“, 1784, 1. Thl. S. 16.)

**) So entſtanden in Berlin gleichzeitig (1777) zwei Ausſteuergeſellſchaften. In der einen derſelben, welche aus 451 Mitgliedern beſtand, zahlte jedes Mitglied beim Eintritt 3½ Thlr. und bei der Verheirathung eines andern Mitgliedes einen Beitrag, der nie über 22 gGr. 4 Pf. ſteigen ſollte; dafür erhielt daſſelbe bei der eignen Verheirathung eine Ausſteuer, die nach der Länge der Zeit, ſeit welcher es der Geſellſchaft angehörte, verſchieden war und von 50 Thlrn. an alle Vierteljahre, bis zuletzt auf 400 Thlr., ſtieg. Die Erben eines unverheirathet geſtorbenen Mitglieds, welches 100 Mal beigeſteuert, bekamen deſſen Antrittsgeld und Beiträge zurückgezahlt; wer 451 Mal beigeſteuert, erhielt, ohne Rückſicht der Verheirathung, 400 Thlr. — In der andern Geſellſchaft war das Eintrittsgeld nur 1 Thlr. 4 Gr., der jedesmalige Beitrag 9 Gr., die Ausſteuer von 18⅔—200 Thlr.; wer 175 Thlr. beigetragen, erhielt 200 Thlr. zurück. (Nicolai, „Beſchreibung Berlins.“)

burg, welche im Jahre 1787 durch die Bemühungen der „Patriotiſchen Geſellſchaft“ ins Leben trat. Sie vereinigte in ſich die meiſten der bisher genannten Einrichtungen. Außer der ſchon erwähnten Sparkaſſe enthielt ſie ſechs verſchiedene Arten von Leibrentengeſellſchaften, eine Witwenkaſſe, eine Waiſenkaſſe und eine Beerdigungsanſtalt. Sie zuerſt gründete ihre Berechnungen hinſichtlich des Verhältniſſes der Beiträge zu den Penſionen auf bewährte Sterblichkeitstabellen und ſchützte ſich dadurch vor dem Schickſal, welches faſt alle anderen in der damaligen Zeit entſtandenen Anſtalten ähnlicher Art traf. Endlich ſorgte ſie durch Ermöglichung des Ankaufs ſehr kleiner Renten ebenſowohl für die minder Bemittelten als für die Wohlhabenderen*).

Feuer-, Hagel-, Vieh-, Schiffahrts-Verſicherungsanſtalten.

Früher als die bisher erwähnten Verſicherungsanſtalten, war die Anwendung des Princips der Gegenſeitigkeit auf die Erſetzung des durch Naturgewalten verurſachten Schadens auch in Deutſchland gekannt und geübt. Brandverſicherungen für Gebäude finden wir in einzelnen deutſchen Ländern ſchon im erſten Drittheil oder doch in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (in Sachſen ſeit 1729, in manchen Theilen Preußens ſeit 1742, in Braunſchweig und Hannover ſeit 1750); bald nach dem ſiebenjährigen Kriege folgen auch andere nach, wie Hildesheim und die Kurmark 1765. Gewöhnlich entſtanden ſolche Anſtalten auf landesherrlichen Befehl oder doch unter landesherrlicher Autorität und Aufſicht. Die Fürſorge der Regierungen für dieſe Angelegenheit ſcheint in Norddeutſchland größer geweſen zu ſein als im Süden. Zum Theil ward ſie hervorgerufen und unterſtützt von den hier noch in lebendigerer Wirkſamkeit beſtehenden ſtändiſchen Corporationen. In Darmſtadt trat erſt 1777 durch landesherrliche Verordnung eine Brandkaſſe ins Leben; für Schwaben regte 1784 die Reichsritterſchaft des Cantons Neckar-Schwarzwald die Errichtung einer ſolchen an, und ſogar das Herzogthum Baiern entbehrte dieſer Einrichtung noch um die gleiche Zeit. Daſelbſt beſtand der Brauch, daß bei Feuerſchäden der Landesherr den Abgebrannten ein Capital zum Wiederaufbau verlieh, welches er ſich von dem Lande oder dem Kreiſe mittels einer nach dem Grundbeſitzſtand auferlegten „Brandſteuer“ zurückerſtatten ließ. Dieſe „Brandſteuer“ ward gewöhnlich zu einem höheren Betrage, als das verzeichnete Capital betrug, ausgeſchrieben, ſo daß

*) „Mittheilungen des Gewerbevereins“. N. F., 1. Heft.

die landesherrliche Kasse dabei noch ein gutes Geschäft machte*). Außerdem half man sich wohl auch da, wo keine Feuerversicherungsanstalt bestand, mit Brandcollecten, welche man den durch Brandunglück Beschädigten im Lande zu veranstalten gestattete. Bei der Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalten spielte das fiscalische Interesse ebenfalls eine Hauptrolle. Man wollte dadurch der Steuererlasse und sonstigen Hülfeleistungen ledig werden, wozu sonst bei Unglücksfällen solcher Art die Mildthätigkeit der Landesherren in Anspruch genommen zu werden pflegte. Der Beitritt zu diesen Anstalten war daher in der Regel für die Grundsteuerpflichtigen, zumal die Bauern, ein gezwungener, während dem steuerfreien Adel, bisweilen auch den städtischen Grundstücksbesitzern nachgelassen war, ihr Eigenthum zu versichern oder nicht**).

Die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr, in England und Frankreich schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Uebung, kam nach Deutschland zuerst 1779, wo eine Anstalt dieser Art in Hamburg begründet ward. Durch eine englische Gesellschaft erhielt dieselbe 1786 größere Verbreitung und einen ausgedehnteren Wirkungskreis. Doch vermochten im Ganzen während des vorigen Jahrhunderts die englischen Gesellschaften für Mobiliarversicherung in Deutschland noch wenig Fuß zu fassen. Ein in Kursachsen 1784 unter Autorität der Regierung gemachter Versuch zur Errichtung einer Mobiliarbrandkasse hatte keinen dauernden Erfolg***).

Von anderen Versicherungsanstalten gegen Naturereigniſſe kommen nur geringe Anfänge vor. In dem getreidereichen Mecklenburg entstand 1797 eine Hagelschädenversicherungsgesellschaft, welche guten Fortgang hatte, aber ohne Nachfolge blieb. Für Schlesien ward 1765 durch königliche Verfügung eine Versicherungsanstalt gegen Schaden durch Viehseuchen ins Leben gerufen. Schifffahrtsassecuranzen entstanden in Berlin 1765 und 1792, in Triest 1789, in Hamburg 1792†).

---

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. u. 2. Bd.

**) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 1., 3., 4. Bd.

***) Masius, „Die Lehre der Versicherung und statist. Nachweis aller Versicherungsanstalten Deutschlands", 1846.

†) Bruns, „Neues geogr. Handbuch"; Masius a. a. O.; Bergius a. a. O.

Allgemeine Charakteriſtik des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf ſociale Einrichtungen. Der Norden und der Süden.

Alles in Allem genommen, waren die Fortſchritte, welche der Aſſociationsgeiſt auf dieſem Gebiete während des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland machte, vergleichen mit denen der neueren Zeit, nur ſehr dürftige und unſichere. Von der außerordentlichen Ausdehnung und der wohlthätigen Wirkſamkeit, deren das Princip der Gegenſeitigkeit und Gemeinſamkeit in ſeiner Anwendung auf die Linderung unvorhergeſehener Unglücksfälle, auf die Abwehr von Nahrungsſorgen und die Förderung des Wohlſtandes der Einzelnen fähig iſt, hatte man noch durchaus keine klaren Vorſtellungen. Vereinzelte, unzuſammenhängende und darum in ihren Wirkungen beſchränkte, überdies oft ſchlecht berechnete und daher entweder bald wieder eingehende, oder gar ihrem eigenen Zwecke widerſprechende Verſuche — das war Alles, wozu es das vorige Jahrhundert auf dieſem Gebiete brachte. Und auch dazu bedurfte es faſt immer erſt einer Anregung von außen, ſei es durch das Vorangehen oder den Befehl der Regierungen, ſei es durch das vom Auslande her gegebene Beiſpiel. Im Ganzen erwies ſich der Norden Deutſchlands an praktiſchem Gemeinſinn und Unternehmungseifer für ſociale Veranſtaltungen dem Süden überlegen. Er verdankte dieſen Vorzug theils dem ſchöpferiſchen Geiſte Friedrich's II., der hierin, wie in ſo vielen Dingen, anregend und ermunternd auf die eignen wie auf die Nachbarländer wirkte, theils den lebhafteren Berührungen, welche Norddeutſchland, namentlich die Hanſeſtädte und Hannover, mit England und Holland unterhielten, zwei in ſocialen Verbeſſerungen damals ſchon weiter vorgeſchrittenen Staaten. Ganz beſonders waren es die freien Städte an der Nord- und Oſtſee, in denen ſich der Aſſociationsſinn, genährt durch die Ueberlieferungen und den fortwirkenden Geiſt früherer Zeiten und unterſtützt durch den neuerblühten Wohlſtand, in vielverſprechenden Blüthen zu entfalten begann. Einigermaßen zwar wetteiferten darin mit ihnen die eine und andere Reichsſtadt im Binnenlande, wie Nürnberg und Frankfurt; allein keine der letztern hat aus jener Zeit Einigungen von ſolcher Lebensdauer, von ſo vielſeitiger und ſo fruchtbarer Thätigkeit aufzuweiſen, wie die „Patriotiſche Geſellſchaft" zu Hamburg und die „Geſellſchaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit" zu Lübeck, oder Einrichtungen, wie die von dieſen Geſellſchaften ins Leben gerufenen.

Die arbeitenden Klassen. Allgemeines Bild der Verhältnisse derselben im vorigen Jahrhundert.

Was wir von der Dürftigkeit zuverlässiger Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert in Bezug auf die materiellen Zustände der Bevölkerung im Allgemeinen gesagt haben, das gilt in ganz besonderem Maße von den Verhältnissen der arbeitenden Klassen. Ein specielles Studium dieser Verhältnisse lag der damaligen Wissenschaft um so ferner, als ihr überhaupt der Begriff einer „arbeitenden Klasse", als eines eignen, von den übrigen Klassen scharf getrennten Standes noch völlig fremd war. Die ländliche Arbeiterbevölkerung befand sich damals in einem halb patriarchalischen, halb sclavischen Verhältniß zu ihren Herren, den großen Grundbesitzern, einem Verhältniß, welches sie zwar vor gänzlicher Nahrungslosigkeit in der Regel schützte, aber auch zur Erarbeitung einer etwas selbstständigeren und gesicherteren Existenz fast niemals kommen ließ. Eine massenhafte, an einzelnen Punkten zusammengedrängte Fabrikbevölkerung gab es fast nirgends. Das Hauptgewerbe der damaligen Zeit, die Leinenmanufactur, ward größtentheils als Nebenbeschäftigung auf dem Lande betrieben. Die Maschinen hatten noch nicht die Menschenkraft verdrängt oder an sich gefesselt, und bis gegen das Ende des Jahrhunderts kannte man in Deutschland noch kaum jene ungeheuern geschlossenen Werkstätten, in denen heutzutage Hunderte von Arbeitern nach dem Winke eines Einzigen, um die Wette mit den mechanischen Naturkräften und gleichsam selbst nur wie Räder in einem Alles beherrschenden Mechanismus, ihre Arbeit verrichten. Die Humanitätsbestrebungen jener Zeit, wie lebhaft und ausgebreitet auch immer sie sein mochten, waren doch noch nicht bis zu jener Sphäre hinabgedrungen, in welcher sie heut ihre regste und ausgedehnteste Wirksamkeit entfalten. Man hatte noch zu viel mit der Lockerung der Fesseln des Bürger- und Bauernstandes zu thun, um an die Emancipation der untern Klassen zu denken; die politische, gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheit, der Druck von oben, überhaupt die Mißstände aller Art waren zu allgemein, als daß man hätte versucht sein können, einen einzelnen Stand als deren ausschließlichen oder vornehmsten Träger und Märtyrer zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit, Bemitleidung und Unterstützung zu machen.

Der Arbeitsverdienst der niedern Klassen im vorigen Jahrh., verglichen mit dem heutigen.

Die wenigen, vereinzelten und dürftigen Notizen, welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse

des Arbeiterſtandes und insbeſondere die Höhe der Arbeitslöhne, meiſt aus handſchriftlichen oder doch außerhalb des literariſchen Verkehrs ſtehenden Quellen, zu gewinnen vermocht haben, führen doch mit ziemlicher Uebereinſtimmung auf die allgemeine Schlußfolgerung, daß der Verdienſt der mit rein mechaniſchen oder handwerksmäßigen Arbeiten beſchäftigten Klaſſen, ſowie der Dienſtboten, im vorigen Jahrhundert, ſelbſt wenn man den verſchiedenen Geldwerth in Anſchlag bringt, wo nicht ein geringerer, doch keinesfalls ein höherer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher ſein Unterkommen in beſonders begünſtigten Induſtriezweigen oder an beſonders vortheilhaften Oertlichkeiten fand, eines ziemlich guten Erwerbes ſich erfreute, ein anderer und wahrſcheinlich viel größerer dagegen ſich mit einem mindeſtens eben ſo kärglichen Verdienſte begnügen mußte, wie jener iſt, welchen wir jetzt als das geringſte Maß des Auskömmlichen betrachten.

Die Löhne der Tagearbeiter;

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts $2^1/_2$, 4 bis 5, höchſtens $5^1/_2$ Ngr. Ein Chauſſeearbeiter im Fuldaiſchen erhielt 4 Ngr. 3 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niederheſſen $5^1/_2$ Ngr. *). Für Leipzig ward der Lohn eines Handlangers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Tarordnung von 1763 auf 5 Ngr. feſtgeſtellt **). Wenn wir dieſe Lohnſätze, nach Verhältniß des, damals um ungefähr 50 Proc. höheren Geldwerthes, um die Hälfte erhöhen, ſo erhalten wir 6, $7^1/_2$, höchſtens 8 Ngr. Gegenwärtig erhält ein Handlanger im Heſſiſchen $7^1/_2$—8 Ngr. ***), ein Chauſſeearbeiter in Sachſen (in der Umgegend von Leipzig) $7^1/_2$ Ngr.; ein Gartenarbeiter (ebenda) nicht unter 10, gewöhnlich 15 Ngr.; ein Tagearbeiter iſt überhaupt in und bei Leipzig nicht leicht unter 10 Ngr. zu haben.

Nach der Holzhackertare von 1763 für Leipzig war daſelbſt für eine Klafter hartes Holz, einmal zu ſpellen, $6^1/_4$ Ngr., zweimal zu ſpellen $11^1/_4$ Ngr., für weiches 5—$8^3/_4$ Ngr., für das Hinauftragen 1—2 Trep-

*) Weber, „Staatswirthſchaftl. Verſuch über das Armenweſen", 1807; „Reiſe durch Thüringen"; Landau, „Die materiellen Zuſtände der untern Klaſſen in Deutſchland ſonſt und jetzt", 2. Artikel in der „Germania", 2. Bd.

**) „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig" (1700—1780).

***) Nach Landau a. a. O., welcher den frühern Tagelohn eines ſolchen, in Getreide berechnet, = $^{11}/_{14}$—$1^1/_{16}$ Metze, den jetzigen = 1—$1^1/_{15}$ Metze ſetzt.

pen hoch $3^3/_4$ Ngr., 3—4 Treppen hoch 5 Ngr. zu zahlen*). Gegenwärtig wird für eine Klafter weiches Holz, klein zu machen und auf den Boden zu tragen, 1 Thlr., für hartes $1^1/_3$ Thlr. gefordert. Damals konnte ein Holzhacker für den höchſten Lohn, den er verdiente ($16^1/_4$ Ngr.), wenig über 4 Metzen Korn kaufen; jetzt reicht derſelbe (den Durchſchnittspreis des Kornes zu 3 Thlr. angenommen) zu mindeſtens 7 Metzen aus. In Heſſen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu ſchneiden $^1/_2$ Thlr. (den Geldwerth von $3^1/_5$ Metzen), jetzt zahlt man dafür 1 Thlr. oder 4 Metzen**).

der Dienſtboten; Die Löhne der Dienſtboten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ſehr mäßig. Es wird den Neid unſerer Hausfrauen erwecken, wenn ſie hören, daß man damals eine „excellente Köchin" für 10 Thlr. jährlich haben konnte (alſo nach heutigem Geldwerth für etwa 15 Thlr.), einen „braven Kutſcher oder Bedienten" zu demſelben Preis, eine Kammerjungfer zu 8 Thlr., eine Hausmagd zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thlr. Die Gehalte der Hofmeiſter, Secretäre und Verwalter (welche damals ziemlich unterſchiedlos mit zum Hausgeſinde gerechnet wurden) ſtanden in dem gleichen Verhältniß; man bekam einen Geiſtlichen als Hofmeiſter für 18—20 Thlr., für eben dieſen Preis einen Secretär oder „Hauskellner" (Haushofmeiſter). Ein Verwalter war etwas theurer***). Und doch waren dieſe Löhne ſchon bedeutend höher, als ſie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher geweſen; denn nach der kurſächſiſchen Polizeiordnung von 1651 erhielt eine Köchin 5—8 Thlr., eine Magd 3—4 Thlr. †).

der Handwerker; Der Tagelohn der Maurer, Zimmerleute und ähnlicher Gewerke war ebenfalls geringer als heutzutage. Bis zu Ende der vierziger Jahre ſcheint derſelbe noch niedriger geſtanden zu haben; von da bis zum Schluſſe des Jahrhunderts bleibt er faſt unverändert, einzelne vorübergehende Schwankungen abgerechnet, welche der Wechſel von Kriegs- und Friedenszeiten hervorgebracht zu haben ſcheint. Der gewöhnliche Satz für einen Maurer- und Zimmergeſellen in einer ſächſiſchen Mittelſtadt (Meißen) war $7^1/_2$ Ngr. und 3 Pf. „Coſentgeld."

*) „Sammlung gedruckter Patente."
**) Landau a. a. O.
***) „Rhein. Antiquarius", Mittelrhein, 1. Abthl., 1. Bd., S. 602.
†) Hunger, „Geſchichte der Abgaben in Sachſen."

Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 5 gGr. ($6^1/_5$ Ngr.) vor; dagegen zeigt ſich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groſchen, welche ſich erſt ſeit 1770 wieder vollſtändig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchſchnitt ſetzt*). In Kurheſſen betrug der Sommerlohn eines Zimmergeſellen um die Mitte des Jahrhunderts 11 Sgr.**). In einer heſſen-darmſtädtiſchen Bauordnung von 1777***) iſt der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit $8^1/_2$ Ngr. für den Meiſter, 7 Ngr. 7 Pf. für den Geſellen, $5^2/_3$ Ngr. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 7 Ngr. 7 Pf., $6^1/_4$ und $4^1/_2$ Ngr.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit $11^1/_3$ Ngr. für den Meiſter, $8^1/_2$ Ngr. für den Geſellen, $4^1/_2$ Ngr. für den Jungen, im Winter mit $8^1/_2$, $6^4/_5$ und $3^2/_5$ Ngr. Für Leipzig ſetzte die 1766 daſelbſt erlaſſene Taxordnung†) den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergeſellen auf 10 Ngr., den Winterlohn auf $8^3/_4$ Ngr., und in einer kleinern Stadt Sachſens (Meißen) finden wir 10 Ngr. für die Tagesarbeit eines Tiſchlergeſellen, $12^1/_2$ Ngr. für die des Meiſters berechnet††).

Alle dieſe Lohnſätze betragen im Durchſchnitt kaum mehr als die Hälfte der jetzt üblichen†††).

der Fabrikarbeiter.

Bei der ſogenannten Manufactur- oder Fabrikinduſtrie des vorigen Jahrhunderts fällt uns eine im Verhältniß zu jetzt viel größere Ungleichmäßigkeit der Arbeitsgewinnſte auf. Die Natur des damaligen Induſtriebetriebes, der ſich vorzugsweiſe auf Monopole und andere künſtliche Förderungsmittel angewieſen ſah, der faſt gänzliche Mangel an Freizügigkeit und die Unvollkommenheit der Communicationsmittel brachten nicht ſelten die Erſcheinung hervor, daß ein irgendwo beſonders günſtig ſituirter Gewerbzweig ſeinen Arbeitern reichlichen Verdienſt gewährte, während derſelbe vielleicht dicht daneben, ohne

*) „Handſchriftliche Rechnungsbelege."

**) Landau a. a. O.

***) Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze", 4. Bd.

†) „Sammlung gedruckter Patente des Stadtraths zu Leipzig."

††) „Handſchriftliche Rechnungsbelege."

†††) In Leipzig iſt der gewöhnliche Lohn eines Zimmer- und Maurergeſellen im Sommer $19^1/_2$ Ngr., wovon er $1^1/_2$ Ngr. dem Meiſter abzugeben hat. Jede Arbeitsſtunde iſt tarmäßig auf $1^1/_2$ Ngr. normirt. In Berlin ſteht derſelbe noch etwas höher. Selbſt in Mittelſtädten geht er wohl ſelten unter 14—15 Ngr. herab.

die gleichen Begünſtigungen, die ſeinigen kaum nothdürftig nährte. In der preußiſchen Reſidenz verdiente (während der achtziger Jahre) ein Arbeiter in einem der vier Hauptzweige der dortigen Induſtrie (der Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenmanufactur) angeblich 278 Thlr. im Jahre, alſo etwa $5\frac{1}{3}$ Thlr. in der Woche, in den andern Gewerben 260 Thlr. jährlich oder 5 Thlr. wöchentlich*); der Verdienſt einer Arbeiterfamilie in der Gold- und Silbermanufactur ebendaſelbſt ward ſchon 1707 auf ungefähr 218 Thlr. im Jahr oder $4\frac{1}{5}$ Thlr. in der Woche geſchätzt**). Dagegen mußte ſich ein Leinweber in einer Mittelſtadt, und zwar zur Zeit eines ſchwunghaften Betriebes dieſes Induſtriezweiges, mit $1—1\frac{1}{2}$ Thlr. die Woche begnügen***), und ein Kattunweber, der 1756 wöchentlich $2\frac{1}{5}$ Thlr. verdienen konnte, ſah ſich, wie Süßmilch berichtet†), durch die Theuerung des folgenden Jahres (vielleicht mehr noch durch die Störungen, welche der Krieg den Gewerben brachte) gezwungen, die gleiche Arbeit um $\frac{1}{5}$ billiger zu liefern, alſo mit etwa $1\frac{4}{5}$ Thlr. die Woche vorlieb zu nehmen.

Der ebengenannte Schriftſteller theilt folgende Berechnung über die Lohnſätze der verſchiedenen Arbeiter in der Baumwollenmanufactur mit: Ein Spinner erhielt für 1 Stück Geſpinnſt 15 Pf. (für eine Kette von 130 Stück 6 Thlr. 23 Ngr.) und verdiente bei ſolchem Preiſe wöchentlich 20—25 Ngr.; da aber an dieſer Arbeit auch Frauen und Kinder theilnehmen konnten, ſo belief ſich das Einkommen einer Familie von drei Perſonen auf $2—2\frac{1}{2}$ Thlr. Auf dem Lande und in kleinen Städten war jedoch der Verdienſt geringer. Dem Kratzer wurden für 1 Pfd. Garn $2\frac{1}{2}$ Ngr. (für die Kette $1\frac{1}{2}—1\frac{2}{3}$ Thlr.) gezahlt, dem Spuler für eine Kette (ungefähr die Arbeit einer Woche) $18\frac{2}{3}$ Ngr., dem Drucker für eine Elle gewöhnlichen Kattuns 3 Ngr. Das Weberlohn für ein Schock Leinwand ſtand um 1772 auf $1\frac{1}{6}$ Thlr. Eine Kette Kattun (d. i. ein Stück von 82 Berliner Ellen Länge, $1\frac{1}{2}$ Ellen Breite) koſtete gedruckt und gebleicht 24 Thlr., wovon etwa $\frac{1}{7}$ auf den Rohſtoff, $\frac{6}{7}$ auf den Verdienſt der Arbeiter kamen. Höhere Löhne finden wir in einer Druckerei zu Chemnitz; dort verdiente in der Woche

*) Reden, „Zeitſchrift für Statiſtik.“
**) Nicolai, „Beſchreibung Berlins.“
***) Salzmann, „Carl von Carlsberg.“
†) „Göttliche Ordnung.“

der Formſtecher 5 Thlr., der Drucker 4 Thlr., der Glätter 3 Thlr., der Färbe- und Bleichknecht 1½ Thlr., der Streichjunge 12½ Ngr. Der Verdienſt des Webers, der den rohen Kattun lieferte, betrug früher 1⅔ Thlr., ſtieg aber im Jahre 1791 auf 3 Thlr. Ebenſo hob ſich, bei dem Aufſchwung, den der ganze Gewerbzweig in Folge der politiſchen Verhältniſſe während der letzten Jahre des Jahrhunderts nahm, der Druckerlohn vorübergehend bis auf 10 Thlr.*). Eine kurmainziſche Verordnung von 1753 ſetzte den Spinnerlohn für 80 Docken (1 Docke zu 400 Fäden) auf 10⅗ Ngr., für 60 auf 8 Ngr., für 10 Docken auf 12 Pf.**).

Dagegen berichtet Garve aus Breslau***), daß ein Wollſpinner bei noch rüſtiger Kraft und emſiger Arbeit nicht über 2—3 Ngr. den Tag verdiene; im höheren Alter ſinke dieſer Verdienſt auf ½ Sgr., und manche bejahrte und ſchwächliche Arbeiter brächten es in der Woche zu nicht mehr als 2 Sgr. Der allerfleißigſte Stricker ebendaſelbſt könne, wenn er von früh 5 Uhr bis Abends 10 Uhr arbeite, 4, höchſtens 5 Paar Strümpfe in der Woche fertigen. Für ein Paar, welches früher 2½ Ngr. gekoſtet, würden jetzt nur noch 2 Ngr. gezahlt. Mehrere tauſend Stricker in Breslau müßten alſo mit 8—10 Ngr. in der Woche auskommen.

Wenn wir dieſe Fabrikationslöhne des vorigen Jahrhunderts den heutigen gegenüberſtellen (ſo weit dies bei der Unvollſtändigkeit der darüber uns vorliegenden Angaben überhaupt möglich iſt), ſo fällt dieſer Vergleich nicht zu Ungunſten der Gegenwart aus. Denn auch die ſich am kümmerlichſten nährenden unter unſern Arbeitern, etwa die Spitzenklöpplerinnen, können ſich getroſt mit den Breslauer Wollſpinnern und Strickern der damaligen Zeit meſſen und haben vor dieſen noch den Vorzug, daß ſie nicht in einer großen Stadt mit hohen Preiſen der Lebensmittel und der Wohnungen, ſondern in der beſcheidenen Zurückgezogenheit der Dörfer ihren Unterhalt finden. Wenn ein Leinweber damals „in ſchwunghaften Zeiten“ wöchentlich nur 1—1½ Thlr. verdiente, ſo erhebt ſich der Wochenverdienſt eines geſchickten und fleißigen Arbeiters

*) Wieck, „Induſtrielle Zuſtände Sachſens.“

**) Bergius a. a. O. 5. Bd.

***) In dem „Anhange“ zu ſeiner Ueberſetzung von Malfarlan's „Unterſuchungen über die Armuth“, 1785.

in dem Industriezweige, der heutzutage bei uns ungefähr die Stelle der, im vorigen Jahrhundert noch blühenden, seitdem leider so sehr gesunkenen Leinenmanufactur eingenommen hat, in der Baumwollenweberei, selbst bei minder gutem Geschäftsgange auf 3—3½ Thlr., der eines Strumpfwirkers auf 2—2½ Thlr., also auf das Doppelte bis beinahe Dreifache jenes Lohnes *). Nehmen wir endlich die höchsten damaligen Lohnsätze, so sind diese (wenn wir die vorübergehenden außerordentlichen Steigerungen in einzelnen Jahrgängen gegen Ende des Jahrhunderts abrechnen) nicht nur an sich, sondern auch unter Berücksichtigung des verschiedenen Geldwerthes nicht so hoch, als diejenigen, welche heut in vielen Etablissements, und zwar nicht blos in Hauptstädten, wie Berlin, gezahlt werden **).

Dieselbe Beobachtung machen wir, wenn wir die Löhne der so zahlreichen Arbeiterklasse der Spinner in der damaligen und jetzigen Zeit vergleichen. Nach Süßmilch war der Arbeitsverdienst eines Spinners in einer größern Stadt 20—25 Ngr. die Woche. Heutzutage ist der niedrigste Lohn für einen männlichen Arbeiter in einer Spinnerei 2⅙ Thlr., der höchste 7 Thlr., der mittle etwas über 2½ Thlr.; selbst Frauen verdienen wöchentlich 1 Thlr., so daß eine Familie von drei erwachsenen Personen, deren Gesammteinkommen man damals auf 2—2½ Thlr. berechnete, gegenwärtig nach dem geringsten Satze 4⅙ Thlr., unter Umständen aber auch 5½ Thlr., ja bis 9½ oder 10½ Thr. verdienen kann, wobei sie noch außerdem, da sie in dem Fabrikgebäude arbeitet, das Licht und Holz erspart, welches eine Spinnerfamilie der frühern Zeit verbrauchte, indem sie ihrem Tagewerk daheim oblag ***).

*) Dörfling, „Die Arbeitgeber und die Löhne der Arbeiter", 1847.

**) In einer Kattunfabrik zu Chemnitz erhält gegenwärtig regelmäßig ein Graveur 6½ Thlr., ein Aufseher 6 Thlr., in einer Spinnerei der Krempelmeister 7 Thlr., der Spinnmeister 6 Thlr., in einer Maschinenbauanstalt ein geschickter Schmiede- oder Schlossergesell bis zu 7 Thlr. (Dörfling a. a. O.). Eine Bijouterie- und Silberwaarenfabrik zu Breslau zahlt ihren Gehülfen bis zu 8 Thlr. die Woche, eine Kattunfabrik daselbst ihren Formstechern und Coloristen bis zu 10 Thlr. (Schneer, „Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau", 1845.)

***) Nach Dörfling a. a. O. verdienen die verschiedenen Arbeiter in einer Spinnerei folgende Wochenlöhne: der Krempelmeister 7 Thlr., der Spinnmeister 6 Thlr., ein Tagelöhner 2⅙ Thlr., ein Mädchen in der Krempelei 29 Ngr. 6 Pf., ein Vorspinner 2⅕ Thlr., ein Feinspinner 2⁸/₁₅ Thlr., ein Kind zum Andrehen ½ Thlr., eine Weiferin 1 Thlr.

Vergleichung des Arbeitsverdienſtes mit dem Lebensbedarf der Arbeiter im vorigen Jahrh. und jetzt.

Der Lebensbedarf des Arbeiters war allerdings damals um Vieles billiger als gegenwärtig, wo der Werth des Geldes gefallen, der Preis der Lebensmittel und der Wohnungen geſtiegen iſt. Dennoch getrauen wir uns zu behaupten, daß, wenn man die verſchiedenen Fabrikzweige, die verſchiedenen Oertlichkeiten und die verſchiedenen Zeitläufte, ſchwunghafte und erwerbloſe, theuere und wohlfeile, auf einen mittlen Durchſchnitt zurückführt, der Arbeiter von heutzutage ſich im Ganzen beſſer befindet, als der des vorigen Jahrhunderts. Die Durchſchnittspreiſe der erſten Lebensbedürfniſſe — Getreide, Brod, Fleiſch, Butter, Wohnung, Holz — ſind zum größern Theile um nicht mehr als die Hälfte, wenige um zwei Drittheile und nur einzelne um ihren vollen Betrag geſtiegen; dagegen hat ſich bei manchen Klaſſen der Arbeiter (den Tagelöhnern, Gartenarbeitern, Zimmerleuten, Maurern) der Arbeitslohn verdoppelt, ja zum Theil verdreifacht*). Dabei darf man nicht vergeſſen, daß andere

*) Nach der Leipziger Marktkare von 1766 koſtete:

1 Kanne Buttter	$7\frac{1}{2}$—$8\frac{7}{10}$ Ngr.	— gegenwärtig	15, $17\frac{1}{2}$—20 Ngr.
1 Schock Eier	10 ″	″	15—20 ″
1 Pfd. Rindfleiſch	$2\frac{1}{2}$ ″	″	3—4 ″
1 ″ Kalbfleiſch	$1\frac{1}{5}$—$1\frac{1}{2}$ ″	″	$2\frac{1}{2}$ ″
1 ″ Schweinefleiſch	$1\frac{1}{5}$ ″	″	5—6 ″
1 ″ Schöpsfleiſch	$2\frac{1}{2}$ ″	″	3—4 ″
1 Klafter hartes Holz	$4\frac{1}{2}$—8 Thlr.	″	5—12 Thlr.
1 ″ weiches ″	$3\frac{1}{2}$ ″	″	$4\frac{2}{3}$—6 ″

Der Scheffel Korn kam im vorigen Jahrhundert durchſchnittlich 2—$2\frac{1}{4}$ Thlr. zu ſtehen; neuerlich kann man ihn im Durchſchnitt der letzten 20 Jahre auf 3 Thlr. ſetzen. Ein Pfund gewöhnliches Roggenbrod ſollte nach der Taxe von 1700, welche 1725 wieder eingeſchärft ward, 4 Pf., 1 Pfund Kernbrod $4\frac{4}{5}$ Pf. koſten; gegenwärtig wird, bei 3 Thlrn. Kornpreis, das Pfund Kernbrod auf ungefähr $7\frac{2}{3}$ Pf. geſetzt.

Für den Lohn eines Leipziger Tagearbeiters (5 Ngr.) konnte man alſo damals kaufen:

	für den jetzigen (10—15 Ngr.) erhält man
$\frac{2}{3}$ Kanne Butter	$\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$, bez. $\frac{3}{4}$—1 Kanne
$\frac{1}{2}$ Schock Eier	$\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$, bez. $\frac{3}{4}$—1 Schock
2 Pfund Rind- oder Schöpsfleiſch .	$2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{3}$, bez. $3\frac{3}{4}$—5 Pfd.
$3\frac{1}{3}$—4 Pfund Kalbfleiſch	4, bez. 6 Pfd.
$3\frac{1}{4}$—4 Pfund Schweinefleiſch . .	$1\frac{2}{3}$—2, bez. $2\frac{1}{2}$—3 Pfd.
$10\frac{5}{12}$ Pfund Kernbrod	13, bez. $19\frac{1}{2}$ Pfd.

Zu einem Scheffel Korn bedurfte es damals des Arbeitsverdienſtes von 12—13 Tagen,

Bedürfnisse in Folge der gestiegenen Cultur und des erleichterten Verkehrs sogar billiger geworden sind, wie namentlich die meisten Bekleidungsstoffe, für andere wieder dem Arbeiter gegenwärtig wohlfeilere Surrogate zur Verfügung stehen, die damals noch weit seltener zu haben waren, wie z. B. die Kartoffel, der Torf und die Steinkohle. Bei den Dienstboten, deren Löhne ebenfalls namhaft gestiegen sind, kommt nicht einmal der vertheuerte Lebensunterhalt in Abrechnung, da dieser vielmehr der Herrschaft zur Last fällt. Was endlich die Fabrikarbeiter betrifft, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß wenigstens bei vielen Klassen derselben sich das durchschnittliche Einkommen in stärkerem Maße vermehrt hat, als die nothwendigen Ausgaben, so daß diese Klassen offenbar heutzutage mehr auf gewisse Annehmlichkeiten des Lebens, auf ihre Erholung und ihre geistige Bildung wenden können, als früher. Freilich giebt es auch jetzt noch eine, leider nur zu zahlreiche Klasse Solcher, deren knapper Arbeitsverdienst ihnen selbst bei den gewöhnlichen Preisen der Lebensbedürfnisse kaum den kärglichsten Unterhalt gewährt, bei jeder Steigerung derselben aber sie entweder dem gräßlichsten Elende preisgiebt oder auf fremdes Mitleid verweist. Allein auch dem vorigen Jahrhundert hat schwerlich diese Klasse von Unglücklichen gefehlt; schwerlich ist ihre Zahl damals geringer oder ihre Lage minder bedrängt gewesen, wenn uns auch specielle Nachrichten darüber abgehen, weil damals noch nicht, wie heut, Humanität und politischer Parteigeist sich beeiferten, diese Nachtseiten der Gesellschaft aufzusuchen und bloszulegen. Jene 150,000 Menschen, welche angeblich in den Theuerungsjahren 1771—72 im sächsischen Erzgebirge aus Nahrungsmangel starben*), gehörten ohne Zweifel dem Arbeiterstande an. Der häufige und meist sehr plötzliche Eintritt ungewöhnlich hoher Fruchtpreise im vorigen Jahrhundert war überhaupt für den damaligen Arbeiterstand eine Ursache von Bedrängnissen, welchen der heutige bei Weitem nicht in gleichem Maße ausgesetzt ist. Da jene Preissteigerungen damals meist so rasch kamen und so bedeutend waren (sie betrugen oft das Fünf-, Sechs- und Achtfache des gewöhnlichen Preises), so konnten die Löhne sich nicht in ein ausgleichendes Verhältniß zu denselben setzen.

---

jetzt bedarf es eines solchen von 9, bez. 6 Tagen; eine Klafter weiches Holz war damals gleich 21 Tagelöhnen — jetzt ist sie gleich 14—18, bez. 9⅓—12 solchen.

*) Siehe den 6. Abschnitt.

Bisweilen waren ſogar die Arbeiter genöthigt, um nur das Leben bei ſolchen theueren Zeiten zu friſten, ihre Arbeit billiger als ſonſt zu geben. In Betreff der Tagelöhner und Handwerker verhinderten ſchon die obrigkeitlichen Tarordnungen meiſtens eine Steigerung ihrer Löhne, und, wenn ja einmal ungewöhnliche Zeiten zu einer ſolchen geführt hatten, ſo verſäumte man nicht, ſobald als nur thunlich die frühere Taxe wieder herzuſtellen*).

Beiſpiele von Bedrückungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber im vorigen Jahrh.

An Klagen über willkürliche Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber fehlt es ſchon im vorigen Jahrhundert nicht. Süßmilch führt als das Beiſpiel einer ſolchen eben jene Lohnherabſetzung an, welche ſich die armen Weber in den Zeiten der Theuerung mußten gefallen laſſen. Auch Auslohnungen der Arbeiter mit Waaren ſtatt mit baarem Gelde (das ſogenannte Truckſyſtem) oder in ſchlechten und ungangbaren Münzſorten kamen bereits, und zwar, wie es ſcheint, ziemlich häufig vor; denn mehrere Regierungen ſahen ſich veranlaßt, dagegen ernſtlich einzuſchreiten**).

---

*) In Leipzig finden wir in den „Gedruckten Rathspatenten" ganz die gleiche Taxe für Tagelöhner, Holzhacker u. ſ. w. 1763, 1765, 1776 eingeſchärft, obſchon der Kornpreis (nach Hunger, „Geſchichte der Abgaben in Sachſen") 1763 auf 3 Thlr. 18 gGr., 1764—65 und 1776 auf 1 Thlr. 16 gGr., dazwiſchen, 1771/2, auf 8 Thlr. ſtand. Von einer Erhöhung derſelben in den theuerern Zeiten leſen wir nichts, ja es wird ſogar ausdrücklich gegen einen Verſuch, den die Arbeiter im J. 1763 (vielleicht in Folge der geſtiegenen Getreidepreiſe) machten, durch Arbeitsverweigerung eine ſolche Erhöhung zu erzwingen, mit Strafandrohungen eingeſchritten. Die auswärtigen ſollten ausgewieſen, die einheimiſchen mit Zwangsarbeit beſtraft werden; die Arbeitgeber aber, welche einen höheren als den taxmäßigen Lohn bewilligten und ſo „durch übelangebrachte Freigebigkeit" „zur Bedrückung der Armuth (d. h. wohl der unvermögendern Arbeitgeber) und zur Vereitelung guter Anſtalten beitrügen", ſollten eine Geldbuße von 20 Thlrn., zum Theil an das Almoſenamt, zu einem Viertel aber an den Angeber, zahlen. Die „Polizeiordnung für die Stadt Gießen v. 1776" (Bergius, „Sammlung der deutſchen Landesgeſetze", 5. Bd.) verordnet: „In Anſehung der Tagelöhner und ſonſtiger Arbeiter iſt die Fügung zu treffen, daß der Lohn, welcher nach den pretiis rerum im letzten Kriege geſtiegen, nach dem jetzigen Falle wieder auf den vorigen Fuß geſetzt werde."

**) In einem „königl. preuß. Circular an ſämmtliche Steuerräthe wegen der Bedrückung der Fabrikanten beim Verkauf ihrer Waaren und derſelben Abhelfung" von 1765 (Bergius, „Sammlung deutſcher Landesgeſetze", 3. Bd.) heißt es:

„Wir haben in zuverläſſige Erfahrung gebracht, daß in den mehreſten, wo nicht allen Orten, die üble Gewohnheit eingeriſſen, daß die Kaufleute die Fabrikanten

Vergleichung der allgemeinen Verhältnisse des Arbeiterstandes sonst und jetzt.

Die großen und wichtigen Veränderungen, welche in den allgemeinen Verhältnissen des Gewerbebetriebes, namentlich der Manufacturindustrie, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts stattgefunden haben, sind dem Arbeiterstande weit mehr günstig als nachtheilig gewesen. Es ist wahr, jener primitive Zustand gewisser Gewerbe, welcher im vorigen Jahrhundert noch häufig sich findet, die Verbindung industrieller Beschäftigungen (z. B. des Spinnens) mit andern Erwerbszweigen, insbesondere der Landwirthschaft, ist fast gänzlich verschwunden; auch die Selbstständigkeit der Hausindustrie, welche dem Arbeiter gestattete, als sein eigner Werkmeister, als „Fabrikant" (wie er in Documenten der damaligen Zeit titulirt wird) sein Stück Waare daheim zu fertigen und um das fertige mit dem Kaufmann zu feilschen, hat mehr und mehr einem Verhältniß scheinbar größerer persönlicher Gebundenheit des Arbeiters an den Arbeitgeber in den sogenannten geschlossenen Etablissements weichen müssen. Allein, indem der Arbeiter auf jenen Schein von Unabhängigkeit verzichtete (denn mehr war es in der That nicht), welchen er bisher noch, als Stück-

---

mit allerhand Sachen und Victualien, so öfters verdorben und nicht besser angebracht werden können, bezahlen und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottpreis abdringen. Diese unerlaubte Bedrückung geht so weit, daß, wenn die armen Fabrikanten sich dagegen moviren und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern, so wird ihnen wohl gar die Waare nicht abgenommen, sondern übern Halse gelassen. Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabrikanten niemalen vorwärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern beständig herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen Landesfabriken (d. h. den im Lande bestehenden Fabrikationszweigen) aber dadurch der größte Nachtheil zuwächset, dieser landesverderblichen Gewinnsucht daher nicht länger nachgesehen werden kann, so wird hierdurch verordnet und festgesetzet, daß in Zukunft kein Kaufmann sich unterstehen soll, den Fabrikanten vor ihre verfertigte Waare statt der baaren Bezahlung Victualien oder andere Sachen zu obtrudiren" u. s. w. — Desgleichen heißt es in der „kurmainz. Verordnung wegen der Garnspinnerei" von 1753 (Bergius a. a. O. 5. Bd.): „Die Spinnherren werden ernstlich erinnert, das Armuth auf keinerlei Weise zu drücken, mithin die Spinner nicht allein mit guter trockner und tüchtiger Wolle zu versehen, sondern auch das, in gutem Geld, nach hiesigem, durch die dieserhalben ergangenen Patente festgesetzten Münzlauf zu bezahlende Spinnlohn im Mindesten nicht zu verkürzen, noch statt baarer Zahlung einige Waaren wider Willen aufzubringen, worauf der Stadtrath eine genaue Aufsicht zu richten und dergleichen gewissenlose Mißhandlungen der Armuth jedesmal mit einer Strafe von 20 Thlrn. zu ahnden, hiermit angewiesen wird."

arbeiter, dem Kaufmanne gegenüber behauptet hatte, so tauschte er dafür, in den festen Lohn eines Fabrikunternehmers tretend, einen in der Regel sichereren und gleichmäßigeren, größtentheils auch reichlicheren Verdienst ein, als ihm jener selbstständige Betrieb seines Gewerbes zu gewähren vermochte. Es ist wahr, die Erfindung kunstreicher Maschinen hat zum Theil den Werth der menschlichen Arbeit verringert, indem sie dieselbe auf mehr mechanische Verrichtungen zurückführte, den auf die geistige Combination entfallenden Gewinnstantheil aber dem Eigenthümer der Maschine, dem Fabrikanten, zuwies. Auf der andern Seite jedoch sind durch eben diese immer mehr vervielfältigte Benutzung mechanischer Naturkräfte im Dienste der Industrie ganz neue Gewerbszweige und in den schon vorhandenen neue Betriebsarten ins Leben gerufen worden, welche nicht blos einer größern Zahl von Arbeitern Beschäftigung überhaupt, sondern auch wenigstens einem Theile derselben eine lohnendere und zugleich geistig anregendere Beschäftigung verschaffen, als dies die Manufacturindustrie des vorigen Jahrhunderts in ihrer noch unvollkommenen Gestalt zu thun vermochte. Wenn einzelne Zweige unserer nationalen Industrie, welche damals noch einer großen Anzahl von Menschen ein leidliches Auskommen gewährten, wie das Spitzenklöppeln und das Handspinnen, dem Einflusse solcher allgemeinen Umgestaltungen des Manufacturwesens erlegen sind und ihre übriggebliebenen dürftigen Reste kaum kümmerlich die noch immer hier und da sich daran festklammernden Bevölkerungen ernähren, so haben dagegen andere Gewerbszweige, die im vorigen Jahrhundert theils völlig unbekannt waren, theils nur in den ersten Stadien ihrer Entwickelung sich befanden, wie die Maschinenfabrikation, die Baumwollenmanufactur u. a., mit Hülfe eben jener modernen Erfindungen einen Aufschwung und eine Ausbreitung erlangt, deren Vortheile einem zahlreichen Arbeiterstamme zu gute kommen. Es ist wahr, der Industriebetrieb war in früheren Zeiten weniger auf den großen Weltverkehr berechnet, daher weniger jenen allgemeinen Handelskrisen ausgesetzt, welche den heutigen so oft bedrohen; aber um so abhängiger war er von den Wechselfällen der engeren Kreise, auf die er sich beschränkt sah, und diese Wechselfälle trafen die arbeitende Bevölkerung jedesmal um so härter, als dieselbe, eben jener Beschränkung wegen, fast aller der Gelegenheiten anderweiten Unterkommens entbehrte, welche heut, bei der vielseitigeren und freieren Gestaltung unseres Gewerbs- und Verkehrswesens, dem geschickten Arbeiter

offen zu stehen pflegen. Der Uebergang aus einem Arbeitsgebiet in ein anderes oder von einem Orte an einen andern war damals weit mehr erschwert als gegenwärtig, und die allgemeine Vorbildung des Arbeiters war eine viel zu unvollkommene, als daß er leicht und mit Vortheil eine unergiebig gewordene Beschäftigung gegen eine mehr Gewinn versprechende hätte vertauschen können. Es ist wahr, die Arbeitermasse und folglich das Angebot der Arbeit hat im Laufe der letzten 60—80 Jahre außerordentlich zugenommen, aber in noch stärkerem Verhältniß dürfte die Menge der Unternehmer und Capitalisten und die dadurch geschaffene Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeitskräften gewachsen sein. Wo im vorigen Jahrhundert, entweder wegen beschränkender Monopole, oder wegen Mangels an Capitalien, der Betrieb eines Industriezweiges auf einem weiten Umkreise in wenigen Händen concentrirt war, da findet sich jetzt auf dem gleichen Raume oft die fünf-, zehn- oder zwanzigfache Zahl von Etablissements, und der Arbeiter, der damals genöthigt war, seine Arbeit einem oder zwei Arbeitgebern anzubieten und sich mit Dem zu begnügen, was diese ihm boten, hat gegenwärtig die Wahl unter einer ganzen Menge solcher.

Haben sich so die Erwerbsverhältnisse des Arbeiterstandes im Ganzen und Großen seit jener Zeit, welche wir hier schildern, sicherlich eher verbessert als verschlechtert, so sind auch in den allgemeinen Verkehrszuständen und den socialen Einrichtungen vielfache Fortschritte geschehen, welche diesem Stande zu gute kommen. Die verbesserten Kulturmittel, die Entdeckungen der Wissenschaft und die Vervollkommnungen der Technik haben eine Menge Annehmlichkeiten und Erleichterungen des Lebens selbst den unbemittelten Klassen zugänglich gemacht, von denen das vorige Jahrhundert noch kaum eine Ahnung hatte. Der Arbeiter von heut findet sich in den Stand gesetzt, zu seiner Erholung und Belehrung Bücher und Journale zu lesen, zu seinem Vergnügen oder auch zur Aufsuchung neuer Erwerbsgelegenheiten Reisen zu machen oder einen Briefwechsel zu unterhalten, woran der Arbeiter von ehemals nicht denken konnte. Der Unterricht, den der Arbeiter gegenwärtig seinen Kindern verschaffen oder, zu seiner eignen Fortbildung, selbst benutzen kann — für geringe Kosten oder ganz unentgeltlich —, ist weit besser, als jener, den ein großer Theil des Mittelstandes während des vorigen Jahrhunderts genoß. Von den zahlreichen Hülfsmitteln geistiger und ökonomischer Hebung der untern Klassen, welche die neueste Zeit ihre

wohlthätige Wirkſamkeit hat entfalten ſehen, von den Sonntagsſchulen, den Vorleſungen, den Volksbibliotheken, den Modellſammlungen für Handwerker und Gewerbtreibende aller Klaſſen, von den Sparanſtalten und den Einrichtungen zur billigeren und beſſeren Beſchaffung von Lebensmitteln und Wohnungen für Unbemittelte, von den Kranken- und Unterſtützungskaſſen der Fabrikarbeiter, kurz von allen jenen ſocialen Verbeſſerungen, welche theils der menſchenfreundliche Eifer der Privaten oder die umſichtige Fürſorge der Gemeinde- und Staatsverwaltungen, theils der eigene thatkräftige Aſſociationsgeiſt der arbeitenden Klaſſen ins Leben rief, finden wir während des ganzen vorigen Jahrhunderts kaum auch nur die Spur eines Anfanges. Wenn die Regierungen damals bisweilen des Arbeiterſtandes gegen ungerechte Bedrückungen ſich annahmen, ſo geſchah dies mehr im Intereſſe der Induſtrie, von der man fürchtete, ſie möchte darunter leiden, als aus Humanitätsrückſichten für die Arbeiter ſelbſt. Der Werth und die Würde des Menſchen war damals noch ſo wenig allgemein anerkannt und geachtet, daß ſogar von den beſitzenden Klaſſen ein großer Theil — der ganze Bauernſtand — in Erniedrigung und Knechtſchaft ſchmachtete; wie hätte man daran denken ſollen, die Verbeſſerung der ökonomiſchen Lage, die ſittliche und intellectuelle Veredelung der Arbeiter zu einem Gegenſtande ausdrücklicher Fürſorge vom Standpunkte der Politik oder der Humanität aus zu machen, oder woher wäre dem Arbeiter ſelbſt der Muth gekommen, durch eigene Anſtrengungen eine ſolche Verbeſſerung ſeiner Lage zu verſuchen?

Wäre uns vergönnt, die phyſiſchen und geiſtigen Zuſtände des Arbeiterſtandes im vorigen Jahrhundert ebenſo genau zu kennen und in ein Bild zu faſſen, wie die in der Gegenwart, wir würden in dieſem Bilde Vieles vermiſſen von dem ökonomiſchen Wohlbefinden, von der Sauberkeit und Nettigkeit in der Kleidung, von dem Behagen und der Solidität der Wohnungen, von den mancherlei kleinen Annehmlichkeiten und Erholungen, namentlich aber auch von der Bildung, der Aufgeweckтheit, dem Triebe der Selbſtveredelung und der Energie, ſich ſelbſt zu helfen, welche heutzutage das Eigenthum wenigſtens eines Theils, und keines ganz geringen, unſerer Arbeiter geworden ſind; ſtatt deſſen aber würden wir dort wahrſcheinlich als den vorherrſchenden Typus des Arbeiterſtandes im Allgemeinen jene Dürftigkeit, jenen Schmutz, jene Verdumpftheit und Selbſtverzagtheit finden, welche wir gegen-

wärtig nur an einer Minderheit, freilich einer leider noch immer nur zu zahlreichen Minderheit dieser Klasse der Gesellschaft zu beklagen haben.

Physiognomie des Armenwesens im vorigen Jahrh.

Jener trübe Niederschlag der Gesellschaft, der aus Störungen der Besitzverhältnisse und Unzulänglichkeit der Erwerbsmittel, aus Lässigkeit im Verdienen und Leichtsinn im Verzehren entsteht, war im vorigen Jahrhundert wesentlich anders gefärbt als heutzutage. Was den Charakter des Armenwesens in jener Zeit namentlich kennzeichnet, das ist die merkwürdige Keckheit des Forderns auf Seiten der Hülfesuchenden, und die ebenso merkwürdige Schwäche und Planlosigkeit des Gebens auf Seiten der Hülfeleistenden. Bis in das letzte Drittheil des Jahrhunderts hinein, ja zum Theil bis nahe an dessen äußerste Grenze bietet die schamloseste und ausgebreitetste Bettelei sowohl den strengsten obrigkeitlichen Verboten, als den wohlmeinendsten Anstrengungen der Gemeinden und der Privaten Trotz. Häufiger fast, als die wirkliche Bedürftigkeit, war es die Unlust des Arbeitens und die Gewohnheit tagedieberischen Müßigganges, welche die Freigebigkeit, auch wohl die Furcht der Besitzenden in Contribution setzte und Städte, Dörfer und Landstraßen mit einem Gesindel erfüllte, das in der Regel noch mehr Abscheu als Mitleid erregte. Schaarenweise zogen gesunde, starke Leute von Ort zu Ort, von Land zu Land, Musik machend, Almosen heischend, nach Befinden auch stehlend und raubend. Ganze Familien mit all ihrem Hausrath sah man so auf einer beständigen Wanderschaft*) Die verschiedensten Gesellschaftsklassen lieferten ihr Contingent zu diesem flottirenden Proletariate, und ebenso mannigfaltig waren die Formen und die Vorwände, unter denen dasselbe sich Almosen zu erbetteln, nöthigenfalls zu ertrotzen wußte. Vergebens hatten schon seit dem 15. und 16. Jahrhundert Reichs- und Landesgesetze wider das Unwesen der „Vaganten" oder umherstreichenden Bettler angekämpft; während des ganzen vorigen Jahrhunderts sehen wir diesen Kampf fortdauern, und erst gegen das Ende desselben neigt sich der Sieg endlich auf die Seite der, von den gemein-

Ausgebreitete Bettelei und vergebliche Verbote derselben.

*) Lang, „Memoiren", 1. Bd.; Salzmann, „Carl von Carlsberg", 1. Bd.

nützigen Anſtrengungen der Privaten kräftig unterſtützten Armenpolizei. Schon 1695 eiferte eine Verordnung des Stadtraths zu Leipzig gegen das viele Betteln, beſonders von geſunden, ſtarken Leuten, die ihr Brod mit Arbeit wohl verdienen könnten, von jungem Volk, das auf falſche Briefe und Zeugniſſe betteln gehe. Niemand ſolle betteln dürfen, „außer mit einem Erlaubnißſchein des Raths“ *). Auch der Kurfürſt von Cöln warnte in einem Edicte von 1715 vor den Bettlern, welche als Keſſelflicker, Mauſefallenhändler, Hechler, Glaſer, Roſenkranz-, Nadel-, Brillen- und Waarenhändler herumzögen **). Faſt ein halbes Jahrhundert ſpäter, 1747, klagt die markgräflich baden-durlachiſche Regierung über das viele Umherziehen von „bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Witwen und Waiſen, Officiers und deren Angehörigen, Pfarrern und Schullehrern, entlaſſenen Beamten, Bekehrten, reiſenden Sängern und Studenten, Jägern und andern abgedankten Domeſtiken, Unterofficieren, Collectanten, Muſikanten, Glückshäfnern“ ***) u. ſ. w. Und wieder nach mehr als einem vollen Menſchenalter war dieſes Uebel noch immer ſo groß, daß es die Strenge der Geſetzgebung gegen ſich herausforderte. Die Kreisſtände Schwabens verbanden ſich 1784 zur unnachſichtlichen Fortſchaffung aller auswärtigen Bettler aus ihren Gebieten, namentlich „der Convertiten, Siechen, Waldbrüder, angeblichen italieniſchen Geiſtlichen, Prinzen vom Berge Libanon, Officiers mit ihren Frauen und Töchtern, Kammerdiener, Kutſcher, Schreiber, Brandcollectanten, polniſchen Betteljuden“ u. ſ. w. Noch im Jahre 1803 wurden in Leipzig an 8438 fremde Bettler öffentliche Almoſen im Betrag von 1185 Thlr. geſchenkt, darunter 175 Thlr. in Summen von ½—3 Thlrn. an „Perſonen aus höheren Ständen“ †). Von den Studenten und den Adeligen verſichert zwar Garve im J. 1785, daß in dieſen Ständen das Betteln nur noch bei wenigen verworfenen Individuen und Taugenichtſen vorkomme, daß auch Nachgelaſſene von Gelehrten ſich ſelten unter den Almoſenempfän-

*) „Der Stadt Leipzig Ordnungen, auch Statuten und Privilegien“, 1701.

**) Landau, „Die materiellen Zuſtände der untern Klaſſen in Deutſchland ſonſt und jetzt“, 1. Art. („Germania“, 2. Bd.).

***) Bergius, „Landesgeſetze“, 2. Bd. Unter den „Collectanten“ gab es z. B., außer den Brandcollectanten, welches die gewöhnlichſten waren, ſolche, welche für den Loskauf von Chriſten aus der türkiſchen Sclaverei Geld ſammelten. Siehe Rochow, „Verſuch über Armenanſtalten“, 1789.

†) „Anzeigen von der Leipziger Armenanſtalt“ von 1803—1833.

gern fänden, eher bisweilen weibliche Personen aus dem Adelsstande. Dagegen erzählt er von einem förmlichen Bettlerorden in Schwaben, den sogenannten „Freileuten", welche nichts thäten, als betteln, und sich damit täglich 20 Kreuzer im Durchschnitt verdienten. Sie entschuldigten sich damit, daß sie keine Arbeit gelernt hätten*). Auch Zigeunerbanden waren damals nichts Seltenes. In Baiern mußte man (ebenfalls in den 80. Jahren) 4 Regimenter Cavallerie aufbieten, um die über das ganze Land verstreuten fremden Bettler aufgreifen zu lassen**). Denn die Bettelvögte, Hatschiere, oder wie die dafür eingesetzten gewöhnlichen Aufsichtspersonen hießen, waren nicht im Stande oder wagten auch nicht, gegen diese Leute Gewalt zu brauchen, obschon ihnen in manchen Staaten eine besondere Belohnung für jeden eingebrachten Vaganten und Bettler versprochen war***).

Die Belästigung durch diese herumziehenden Bettler war sehr groß, besonders auf dem flachen Lande, über welches auch die benachbarten Städte gewöhnlich ihre Armen ergossen. Am allermeisten hatten die Prediger davon zu leiden. Rochow (a. a. O.) schätzt die Summe, welche ein Pfarrer auf dem Lande jährlich an Almosen ausgebe, im Durchschnitt auf 40 Thlr., den Beitrag des Schullehrers auf 12 Thlr., den eines Bauern, je nach der Größe des Gutes, zwischen 12 und 25 Thlr., ungerechnet die Almosen in Lebensbedürfnissen. Die Gesammtsumme der jährlichen mildthätigen Gaben, welche im preußischen Staate an fremde und einheimische Bettler gegeben würden, glaubt er mit 2 Mill. Thlrn. noch um die Hälfte zu niedrig anzuschlagen. Andere zeitgenössische Schriftsteller bekräftigen diese Angaben. Nach Garve's Versicherung†) brauchte ein Pfarrer in Schwaben jährlich zu Almosen 70 Fl., in Sachsen (vor Einrichtung der bessern Armenpflege) wöchentlich über 1 Thlr., und in einer 1801 erschienenen Schrift††) wird noch immer diese Ausgabe für einen sächsischen Landprediger auf mindestens $8^1/_3$ Thlr., öfters aber auch 12, 30 oder 40 Thlr. gesetzt.

*) Garve, „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen über das Armenwesen."

**) Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen", 1807.

***) In Baden-Durlach z. B. 1 Fl. für einen Vaganten, $^1/_2$ Fl. für einen Bettler. Bergius a. a. O. 2. Bd.

†) „Anhang zu Macfarlan's Untersuchungen."

††) Rostiz und Jänkendorf, „Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern."

Aber auch in den Städten, selbst den größten und volkreichsten, wie Hamburg, konnte man sich vor Bettlern kaum retten. Auf den Promenaden namentlich, wo die Armenpolizei weniger streng war, als im Innern der Stadt, fanden die Spaziergänger sich von Ansprechenden förmlich umlagert, so daß ihnen jeder Genuß der freien Natur verkümmert ward. Sie abzuweisen, war bedenklich, denn man setzte sich da leicht Insulten aus. „Mit Bitten und Beten fingen sie an," wie ein damaliger Schriftsteller sagt, „wenn das nicht half, folgten Scheltworte und Drohungen." Den Hausbesitzern drohten sie ganz laut und offen mit Brandstiftung, drangen auch wohl mit Gewalt in die Stuben ein und gingen nicht eher fort, als bis man sie befriedigt hatte*). Um das Mitleid der Leute zu erregen, stahlen oder borgten sie verkrüppelte Kinder oder richteten die eignen dazu ab, Siechthum und Schmerzen zu heucheln**).

Ursachen dieser Erscheinung.

Mancherlei Verhältnisse der damaligen Zeit leisteten diesem Unwesen Vorschub. Schon die Vielheit der Landesgebiete begünstigte die Schliche der Vagabunden und erschwerte eine planmäßige Handhabung der Polizei. Von einer kraftvollen Reichsgesetzgebung war ebenso wenig, als von Vereinbarungen der verschiedenen Landesherren unter einander zu wirksamer Abhülfe des Uebels die Rede. Erst in den letzten Jahrzehenten dieses Zeitabschnittes sehen wir hier und da Kreisstände die Sache in die Hand nehmen. In den einzelnen Ländern selbst fehlte es an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über Heimathsangehörigkeit, Umfang und Grenzen der Verpflichtung zur Versorgung Hülfsbedürftiger. Während die meisten Gemeinden sich des Andrängens gesunder, arbeitstüchtiger Bettler nicht zu erwehren wußten, war es hergebrachte und von den Regierungen lange Zeit geduldete Sitte, erkrankte Arme aus der Fremde auf den Schub (mit „Krüppelfuhre", wie man es nannte) von Ort zu Ort zu schaffen, und zwar so lange, bis der Kranke entweder wieder gehen konnte oder, was wohl das Gewöhnlichere sein mochte, seinen Geist aufgab***).

Ein ganz besonders fruchtbarer Boden für das wuchernde Gedeihen

---

*) Rochow a. a. O.; Büsch, „Schriften über das Armenwesen", 1792 (Dessen „Erfahrungen", 3. Bd.).

**) Weber a. a. O.

***) Nostiz und Jänkendorf a. a. O.

des Bettler- und Vagabundenwesens war jener südwestliche Winkel Deutschlands, Schwaben und Franken, wo zahllose reichsritterliche Gebiete, mit einer ebenfalls nicht geringen Menge von Klöstern und geistlichen Stiftern gemischt, durcheinanderlagen. Die Reichsritter pflegten gegen ein mäßiges Schutzgeld alles nur mögliche Gesindel bei sich aufzunehmen, welches dann von diesen sichern Schlupfwinkeln aus heuschreckenartig in die benachbarten größeren Gebiete einfiel. Die katholischen Kirchen und Klöster aber nährten das Bettelwesen durch die reichlichen Almosen, die sie ohne Wahl und Prüfung austheilten, durch die häufigen Wallfahrten, welche ergiebige Ernten für das umherschweifende Gesindel zu sein pflegten, und durch das von gewissen geistlichen Orden selbst gegebene Beispiel des Almoseneinsammelns*). Der mißverstandene Begriff der religiösen Pflicht des Wohlthuns mußte dazu dienen, die Faulen und Liederlichen in ihren unverschämten Ansprüchen auf den Beistand der Fleißigen und Ordentlichen zu bestärken. An manchen Orten auf dem Lande war den Armen verstattet, zu gewissen Tagen unter öffentlichen Gebeten und Gesängen, mit dem Kreuz voran, herumzugehen und das Mitleid der Einwohner anzusprechen**).

Eine andere reiche Quelle der Bettelei und Landstreicherei war das Werbesystem und die Entlassung ausgedienter, oftmals siecher oder verkrüppelter Soldaten ohne hinreichende Mittel des Fortkommens. Wiesen doch manche Landesregierungen geradezu diese Leute auf das Betteln an***)! Waren solche verabschiedete Krieger alt und schwach, so erschien es grausam, ihnen ein Almosen zu verweigern; bei jungen und rüstigen war es aber sogar gefährlich, denn sie nahmen leicht mit Gewalt, was man ihnen nicht freiwillig gab. Auch Aberglaube und Schwärmerei leisteten dem Unwesen des Bettelns und Vagabundirens mannigfachen Vorschub. Nicht Wenige gab es damals noch (und nicht blos in den untersten Schichten der Gesellschaft), welche der Fürbitte eines bettelnden Landstreichers eine segenbringende, oder seinem Fluch eine unheilschwangere Kraft beimaßen, an die Kunst des „Festmachens"

*) Lang a. a. O.

**) Ziegler, „Versuch zur Beantwortung der von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg zum Besten des Armenwesens im J. 1787 höchstihren Landeskindern vorgelegten Preisfragen", 1790.

***) Vgl. oben S. 194.

bei reisenden Jägern und an die Möglichkeit einer Verherung durch Zigeuner glaubten, oder begierig waren, ihr künftiges Schicksal aus den Linien ihrer Hand, dem Kaffeesatze, dem Erdspiegel oder den Karten sich wahrsagen zu lassen, verborgene Schätze mit Hülfe der Wünschelruthe zu entdecken, das Goldmachen zu lernen oder in den Besitz von Lebenselixiren, Liebestränkchen und andern dergleichen Zaubermitteln zu gelangen. Diese Leichtgläubigkeit der Thorheit und der Habsucht gab zahlreichen Gaunern und Abenteurern aller Art Gelegenheit, dasselbe Geschäft im Kleinen auszubeuten, welches, im Großen betrieben, den Caglioſtros, St. Germains und Schröpfers Reichthümer, Berühmtheit und eine glänzende Stellung in der vornehmen Gesellschaft verschaffte.

So lange die Regierungen sich darauf beschränkten, diese flottirende Masse von Liederlichkeit und Elend einander gegenseitig zuzuschieben, indem jede nur bemüht war, dieselbe von ihren Landesgrenzen zu entfernen, ward das Uebel natürlich immer ärger. Erst als man anfing, die fremden Bettler, statt sie blos auszuweisen, im Betretungsfalle einzufangen und zu Zwangsarbeiten anzuhalten, als zugleich die Anstalten für Beseitigung der innern Bettelei in den verschiedenen deutschen Ländern besser wurden, mehr Einklang und Zusammenhang unter einander erhielten, ward jenes, bisher völlig außerhalb der polizirten Gesellschaft stehende und im steten Kampfe mit ihr befindliche Element allmälig entweder gebessert derselben zurückgegeben oder wenigstens unschädlich gemacht.

Bestrebungen für Verbesserung des Armenwesens.

An gutem Willen und sogar an werkthätiger Aufopferung für die Verbesserung des Armenwesens fehlte es dem vorigen Jahrhundert keineswegs, wohl aber die längste Zeit hindurch an einem festen Plane solcher Bestrebungen und an der richtigen Einsicht in die Mittel zum Zweck. „Kaum gab es ein Land“ — so urtheilt ein Schriftsteller der damaligen Zeit *) —, „wo die Summen, welche öffentliche und Privatwohlthätigkeit der Armuth widmete, nicht mehr als hinreichend zu diesen Absichten gewesen wären, wenn nur nicht eine unrechte Vertheilung sie meistentheils blos als einen Lohn für Faulheit, Müßiggang, Unverschämtheit und Unredlichkeit verwendet hätte, wodurch neue Geschlechter von Nothleidenden entstanden, die an

*) Vogt, „Ueber Hamburgs Armenwesen“, 1796.

eine sittenlose und lasterhafte Lebensart gewöhnt und für diese erzogen waren."

Daher blieben auch die Versuche, welche die Gesetzgebung machte, die öffentliche Armenpflege besser zu regeln, während des größeren Theils dieses Zeitraumes beinahe gänzlich wirkungslos. Erst als die immer wachsende Noth, durch außerordentliche Unfälle noch gesteigert, zu verdoppelten Anstrengungen anspornte, und zugleich die inzwischen vorgeschrittene allgemeine Bildung, der einigermaßen wieder erstarkte Gemeingeist und der weitverbreitete Sinn für Humanität den Bestrebungen der öffentlichen Gewalten fördernd und aufmunternd entgegenkamen, sehen wir durch solch vereintes Wirken tiefer greifende und nachhaltigere Erfolge auf diesem Gebiete erzielt. Die furchtbare Theuerung der Jahre 1771 und 1772 gab den ersten Anstoß zu einer allgemeineren und planmäßigeren Thätigkeit für Verbesserung der Armenpflege. Doch blieb es auch diesmal noch im Ganzen bei vereinzelten und unvollständigen Ansätzen. Einen neuen Anlauf nahm man in Folge des Nothstandes, welchen die schweren Winter der Jahre 1783—84 und 1784—85 über einen großen Theil Deutschlands, namentlich des nördlichen, brachten. Zwar brauchte es auch jetzt noch geraume Zeit, bevor die Früchte dieser Thätigkeit in der Herstellung eines nur einigermaßen vollständigen Systems wohleingerichteter und nach gleichmäßigen Grundsätzen auf einen gemeinsamen Zweck hinarbeitender Armenanstalten und Armengesetzgebungen zu Tage traten, und selbst das scheidende Jahrhundert sah in den meisten deutschen Staaten kaum erst schwache, noch großer Vervollkommnung bedürftige Anfänge eines solchen; allein der Ruhm gebührt der damaligen Generation, wenigstens den Grund zu einer verbesserten Armenpflege gelegt und die richtigen Wege zur Erreichung dieses so wichtigen Ziels der Humanität ihren Nachkommen vorgezeichnet und geebnet zu haben

Bemühungen der Privaten, der Vereine und der Presse in dieser Richtung.

Es ist wohlthuend, den Eifer zu beobachten, womit im letzten Viertheil des 18. Jahrhunderts Privaten, Vereine, Gemeinden und Regierungen ihre gemeinnützigen Bestrebungen für diesen Zweck vereinigten. Männer der Wissenschaft und Männer des praktischen Lebens wetteiferten mit einander in der Aufsuchung von Mitteln zur Linderung der Noth ihrer Mitmenschen, die Einen durch die Presse, wie der Philosoph Garve, die Pädagogen Basedow und Resewitz, Andere zugleich mit der That, wie Justus

Möſer in Osnabrück, Domherr von Rochow auf Rekahn unweit Berlin, Graf Rumford in München, Graf Buquoi in Böhmen. Geſellſchaften bildeten ſich zu gemeinſamer Thätigkeit theils für die augenblickliche Linderung, theils für eine nachhaltige Abhülfe der Armuth, ſo die „mildthätige Geſellſchaft zu München", welche ſich beſonders der Hausarmen und der hülfloſen Kinder annahm, die „Geſellſchaft freiwilliger Armenfreunde" zu Kiel, welche die aus den Armenanſtalten entlaſſenen und in Dienſtverhältniſſe eingetretenen Knaben und Mädchen rückſichtlich ihres Wohlverhaltens beaufſichtigte, die „Geſellſchaft zur Einrichtung des Armenweſens" in Zerbſt, das „Bündniß der Nächſtenliebe" in Eichſtedt u. a. m.*).

In gleicher Richtung wirkten mit reichen und nachhaltigen Mitteln die in mehreren der größeren Reichsſtädte, z. B. Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M., beſtehenden gemeinnützigen Geſellſchaften. Kleinere Vereine für Unterſtützung der Armen mit Geld, Lebensmitteln und Arbeit fanden ſich, zum Theil ſchon aus frühen Zeiten, an vielen Orten, oder, wo es deren noch nicht gab, da entſtanden ſolche in den Zeiten außerordentlicher Noth. In großem Maßſtabe widmete der Freimaurerorden, der ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts weitere Verbreitung in Deutſchland fand, ſeine Thätigkeit den Zwecken der Menſchenliebe, beſonders der Pflege und Erziehung armer Kinder. Auch die verſchiedenen Kirchengenoſſenſchaften, namentlich in den bedeutenderen Städten, wie Berlin, wetteiferten miteinander in der Fürſorge für ihre hülfsbedürftigen Glaubensverwandten. Zum Theil entfalteten dieſe mannigfachen Vereine eine völlig ſelbſtſtändige, von der Staatsgewalt unabhängige Thätigkeit, zum Theil ſtellten ſie ihre Kräfte dieſer oder den einzelnen Gemeindeverwaltungen für Armenpflege zur Verfügung. Letzteres thaten beſonders die zahlreichen „Armengeſellſchaften", welche unter Leitung der Ortsobrigkeiten in den Städten an der Sorge für das Armenweſen Theil nahmen.

Die Wiſſenſchaft und die Tagespreſſe entwickelten eine erfreuliche Thätigkeit auf dem Gebiete ſocialer Fragen. Beſondere Zeitſchriften entſtanden für dieſen wichtigen Theil der Volkswirthſchaftspflege, ſo das vortreffliche „Göttingiſche Magazin für Induſtrie und Armenpflege"

*) „Journal von und für Deutſchland", 1784, 1. Bd.; Garve a. a. O.; „Das Armenweſen, in Abhandlungen und hiſtoriſchen Darſtellungen", 1806.

(1789—1803), die „Schwäbischen Provinzialblätter über Armenversorgung und Erziehung“ (1796—98), die „Wohlfahrtszeitung“ von Steinbeck (1798 ff.) u. a. m. Gelehrte Gesellschaften wetteiferten mit gemeinnützigen Vereinen in der Aufsuchung von Mitteln für Abhülfe des Nothstandes. Die kurfürstlich Mainzische Akademie zu Erfurt beschäftigte sich mit Erörterung der Frage über Erziehung älternloser Kinder*). Die „Societät der Wissenschaften“ zu Göttingen und die „Patriotische Gesellschaft“ zu Hamburg schrieben Preisfragen über wichtige Theile der Armenpflege aus und riefen dadurch eine Anzahl tüchtiger Schriften ins Leben**). Der edle Bischof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, nicht zufrieden, auf diesem indirecten Wege die Sache der Humanität zu fördern, schrieb mit eigener Hand mehrere Anweisungen zur besseren Regelung des Armenwesens in seinen Ländern***). Genug, von allen Seiten war man bemüht, dem leidenden Theile der Menschheit Linderung seiner Noth, dem Staate und der Gesellschaft Rettung vor ihrem gefährlichsten Feinde, einer dem Müßiggange und der Liederlichkeit verfallenen Bevölkerungsmasse, zu bringen.

Die Thätigkeit der Regierungen und Gemeinden für das Armenwesen zu Ende des Jahrhunderts.

Kursachsen und die umliegenden kleinen Länder.

Die öffentlichen Gewalten blieben hinter diesem Eifer der Privaten nicht zurück. Die kursächsische Regierung war die erste, welche mit dem Beispiel einer verbesserten Armengesetzgebung zu Anfange der 70. Jahre voranging. Durch ein Mandat v. 1772 und ein dasselbe einschärfendes und erläuterndes Generale v. 1773 regelte sie die Versorgung der einheimischen Armen und die Abstellung des Bettelwesens. Für jeden Ort sollte eine eigene Armenkasse errichtet und eine Armenbehörde eingesetzt werden.

---

*) „Intelligenzblatt zur Neuen Allg. Deutschen Bibliothek“, 1799, Nr. 48.

**) Z. B. die von Rulyh über Werk- und Arbeitshäuser (1785), die von Wilke und Keller über zweckmäßige Zwangsarbeiten für Arme (1791), die von Stark und Heun über die Frage, ob die Waisenversorgung zweckmäßiger in geschlossenen Anstalten oder durch Unterbringung bei Privaten stattfinde (1780).

***) Im J. 1787 richtete er zwei Preisfragen, die eine an seine „weltlichen, bedienstleten und unbedienstleten Landeskinder“, über verschiedene Punkte der Armenpflege, und eine zweite an seine Geistlichkeit „über die Pflichten des Geistlichen und Seelsorgers in Beziehung auf das geistliche Wohl seiner Untergebenen, besonders der Armen.“ Sodann erließ er 1798 ein „Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizei auf dem Lande“, nachdem er schon zuvor (1780 und 1790) in mehreren Hirtenbriefen von seiner eigenen Hand dasselbe Thema abgehandelt hatte.

Als Einnahmequellen wurden der Armenkaſſe die von den Einwohnern zu zeichnenden freiwilligen Beiträge, gewiſſe Abgaben bei Käufen, Contracten, Todesfällen, Zuſchüſſe aus den Kirchenfonds, den ſtädtiſchen und Innungskaſſen, Collecten in den Kirchen und einige andere dergleichen Zuflüſſe angewieſen. Eigentliche Armenſteuern ſollten nur im Nothfalle ausgeſchrieben werden. Lediglich „wahrhafte Arme", d. h. Eingeborne des Orts, Anſäſſige und ſolche Perſonen, welche die letzten zwei Jahre dort gewohnt, auch Dienſtboten, welche einige Jahre lang daſelbſt in Dienſten geſtanden, ſollten, wenn ſie nicht arbeitsfähig wären, auch nicht von ihren Verwandten erhalten werden könnten, Almoſen empfangen, und zwar, ſo viel möglich, nicht in Geld, ſondern in Naturalien. Arbeitsfähigen Armen hätten die Armenbehörden Arbeitsverdienſt zu verſchaffen, alte und ſchwache in Armenhäuſern oder Hospitälern zu verſorgen, armen und verwaiſten Kindern Unterricht, Kleidung und Koſt zu gewähren und nach der Schulzeit dieſelben in Dienſte oder Arbeit zu bringen. Alles Betteln, ſowohl Einheimiſcher als Fremder, ward aufs Allerſtrengſte unterſagt, das Almoſengeben an Bettler bei 5 Thlrn., das Ausſtellen von ſogenannten Bettelpäſſen bei 10 Thlrn. Strafe verboten. Die den einheimiſchen Bettlern angedrohten Strafen waren: Anhalten zur Wegebeſſerung, Gefängniß- und Zuchthausarreſt nebſt Willkommen, Karren mit Beinklötzen, Landesverweiſung ſolcher Aeltern, die ihre Kinder betteln ſchickten, und Ruthenſtreichen der Kinder ſelbſt. Fremde Bettler ſollten aus den Grenzen gewieſen, im Wiederbetretungsfalle aber nachdrücklichſt beſtraft und abermals außer Landes geſchafft werden.

Eine weſentliche Ergänzung dieſes Syſtems der örtlichen Armenpflege freilich, die Einrichtung zweckmäßiger Arbeitshäuſer für größere Bezirke zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen, blieb ausgeſetzt und kam, trotz wiederholter Berathungen der Stände und mehrmaliger Einforderung anſehnlicher Beiträge dazu von den Rittergutsbeſitzern, nicht zu Stande. In den vier Landesanſtalten aber, welche dem gleichen Zwecke dienen ſollten, behielt man (in den neuerrichteten ebenſowohl wie in den älteren) das verderbliche Princip der faſt unterſchiedloſen Vermiſchung der Armen und Gebrechlichen mit Blödſinnigen, Verrückten und Züchtlingen in einer und derſelben Räumlichkeit bei*).

*) „Das Armenweſen" u. ſ. w.; Noſtiz und Jänkendorf, „Verſuch über Armen-

In den beiden Hauptstädten Sachsens, Dresden und Leipzig, ging man alsbald an eine Durchführung dieser neuen Armenordnung. Für Dresden trat schon 1773 eine aus Mitgliedern der höchsten Landesbehörden und des Stadtraths gebildete Armencommission ins Leben und entwarf ein Regulativ für das Armenwesen. Allein die freiwilligen Beiträge und die sonstigen Einnahmen der Anstalt flossen so kärglich, die Gelegenheiten zur Unterbringung arbeitsfähiger Armen waren so unzureichend *), daß weder den wirklich Hülfsbedürftigen hinlängliche Unterstützung gewährt, noch das Publicum vor der Bettelei geschützt werden konnte. Erst seit 1788 gelang es (besonders durch die Freigebigkeit des Kurfürsten, der binnen zehn Jahren fast 160,000 Thlr. beisteuerte), die Armenpflege in der Residenz mit ausgiebigeren Mitteln und zugleich nach verbesserten Grundsätzen einzurichten. In Leipzig entstand 1791 ein Arbeitshaus, auch ergingen verschiedene Verfügungen gegen das Betteln und wegen Versorgung der Armen mit Handarbeit, Kost und Almosen, wozu die nöthigen Gelder durch eine Hauscollecte aufgebracht wurden; allein jene umfassende und planmäßig eingerichtete Armenanstalt, welche im Wesentlichen noch heut auf denselben Grundlagen fortbesteht und von jeher eine Zierde Leipzigs gewesen ist, trat erst im J. 1803, hauptsächlich durch die Bemühungen einer „Gesellschaft deutscher Armenfreunde", ins Leben **). Im Stifte Merseburg wurden (seit 1784) die Armenanstalten in den Städten und auf dem Lande neu organisirt, in vielen Orten Gemeindehäuser zur Aufnahme der Armen errichtet. Ebenso in Zeitz seit 1797. Die Oberlausitz hatte ihr besonderes, ziemlich gut eingerichtetes und von den Provinzialständen verwaltetes Armenwesen.

Die an Sachsen angrenzenden kleinen Länder ahmten das hier gegebene gute Beispiel nach. Vor Allem gerühmt ward die Einrichtung

---

versorgungsanstalten in Dörfern"; Arndt, „Vorlesungen über die Staatskunde Sachsens", 2. Bd.

*) Die freiwilligen Beiträge waren von 1774—1788 von 4900 Thlrn. jährlich auf fast 2000 Thlr. herabgesunken. In den J. 1789—90 betrugen dieselben gegen 13,000 Thlr., waren aber 1799 abermals auf 4717 Thlr. gefallen. S. „Das Armenwesen" u. s. w.

**) Siehe, außer den in der vorigen Note angeführten Schriften, die „Sammlung gedruckter Patente des Raths zu Leipzig" und „Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanstalt zu Leipzig."

der Armenanstalten, sowohl der städtischen als derer auf dem flachen Lande, im Herzogthum Altenburg (seit 1796). In Weimar, wo schon vor 1772 gute Armenanstalten, durch den hohen Sinn der Herzogin Amalie ins Leben gerufen, bestanden hatten, welche die Noth dieses Jahres wesentlich milderten*), war man späterhin namentlich auch bemüht, die Waisenversorgung nach den neuen Grundsätzen zu reformiren, welche seit den 70. Jahren in der Wissenschaft und Praxis sich Bahn zu brechen angefangen. Man schaffte die Waisenhäuser ab und brachte die Waisen bei Privaten auf dem Lande unter**). Dasselbe geschah im Badischen und Nassauischen. Auch die anhalt-dessauischen Lande zeichneten sich durch gute Armenpflege aus.

Preußen. In Preußen hatte Friedrich der Große die Reform des Armenwesens mit der Einrichtung eines verbesserten Arbeitshauses in Berlin (1774) zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen und zur Bestrafung müßiggängerischer Bettler begonnen, gleichzeitig das Verbot des Almosengebens bei 10 Thlrn. Strafe eingeschärft***). Wirklich ward dadurch, wie Nicolai versichert†), das Straßenbetteln in der Residenz gänzlich abgestellt. Berlin war überhaupt reich an wohlthätigen Anstalten, welche es zum großen Theil den beiden ersten Königen von Preußen verdankte. Außer andern Hospitälern bestand daselbst schon seit 1727 eine große Kranken- und Versorgungsanstalt unter dem Namen Charité, welche allein jährlich im Durchschnitt 2000 Personen beiderlei Geschlechts aufnahm. Im J. 1777 wurden in sämmtlichen Anstalten Berlins zusammen 5489 Arme verpflegt. In 78 Schulen erhielten mehr als 2000 Kinder freien Unterricht, ungerechnet die Garnisonschulen. Die verschiedenen kirchlichen Genossenschaften, Lutheraner,

---

*) „Paulus und seine Zeit" von Reichlin-Meldegg, 1853, 1. Bd.

**) Das zu Weimar ward 1784 aufgehoben. Die Erfahrungen, die man bei der neuen Methode machte, waren sehr günstige. Von 64 Waisen, die man in Weimar 1784—89 vertheilte, starben nur zwei, und das Waisenamt bezahlte für alle 64 nur 20 Thlr. Arznei, da sonst für 32 Kinder, die in Waisenhäusern lebten, während der gleichen Zeit wenigstens 100 Thlr. bezahlt worden waren. Ueberhaupt kosteten diese 64 Waisen nur halb soviel, als sie nach der alten Verpflegungsart gekostet haben würden. Anderswo fand man sogar eine Verringerung der Kosten um das Dreifache. Weber, „Staatswirthschaftl. Versuch über das Armenwesen."

***) Bergius, „Sammlung deutscher Landesgesetze", 2. Bd.

†) „Beschreibung Berlins."

Reformirte, die französische Gemeinde, Juden, hatten jede ihre besondern Anstalten für Armenversorgung, Krankenpflege und Kindererziehung. An der Spitze des öffentlichen Armenwesens stand ein, 1699 zuerst begründetes Armendirectorium, welches jährlich öffentliche Rechnung ablegte*). Die Mittel, worüber dasselbe verfügte, waren für die damalige Zeit ziemlich bedeutend. Man berechnete die jährlichen Ausgaben nur allein für die Charité, das Friedrichshospital, das Irrenhaus und das Arbeitshaus zusammen auf beinahe 80,000 Thlr.**).

In den übrigen Theilen der preußischen Monarchie ging die Verbesserung des Armenwesens langsamer vor sich. Zwar hatte Friedrich II. schon seit dem siebenjährigen Kriege mehrere Zwangsarbeitshäuser in den östlichen Provinzen bauen lassen, und später entstanden solche auch in manchen der westlichen. Allein eine zweckmäßigere Einrichtung erhielten dieselben (zum Theil mit Berücksichtigung der trefflichen Ansichten Rochow's) doch erst zu Anfang der 90. Jahre, wo auch durch das Allgemeine Landrecht die Gesetzgebung über das Armenwesen neugestaltet ward***).

Die anderen norddeutschen Staaten.

In den anderen norddeutschen Staaten, in Hannover, in Hessen-Kassel, in Mecklenburg, in Oldenburg, in Holstein u. s. w., entstanden ebenfalls neue und verbesserte Armenanstalten ungefähr nach denselben Grundsätzen, denen man in Sachsen und Preußen gefolgt war. Der Landgraf von Hessen errichtete auf seine Kosten im J. 1785 bei Kassel ein großes Krankenhaus nach dem Muster der Berliner Charité und unter dem gleichen Namen, worin 400 Kranke Aufnahme finden konnten. In Kassel, Rotenburg, Marburg und Homburg bestanden wohleingerichtete Armenanstalten; auch Arbeitsschulen gab es an mehreren Orten. Dasselbe war im Hannöverischen der Fall, wo man auch mit der Versorgung der Waisenkinder auf dem Lande gelungene Versuche machte. Besonders kräftig regte sich im Holsteinischen der Gemeinsinn und der Wohlthätigkeitstrieb, unterstützt und ermuntert von der, damals so wohlwollenden dänischen Regierung. In Altona wurden für Errichtung eines Krankenhauses durch freiwillige

*) Dies scheint bei den meisten ähnlichen Anstalten, wenigstens gegen Ende des Jahrhunderts, eingeführt worden zu sein.

**) Nicolai, „Beschreibung Berlins."

***) Rostiz a. a. O.; Rau, „Politische Oekonomie", 2. Thl.

Beiträge 40,000 Fl. gezeichnet; in Kiel wirkte, neben der Geſellſchaft der Armenfreunde und der ſogenannten „Bürgerrettungsanſtalt“ (der Vorſchußkaſſe des Leihhauſes)*), ein aus Mitgliedern der Regierung und der Stände und anderen Notabilitäten zuſammengeſetztes Armendirectorium, welches ſich in eine „Abhörungs“- (Ermittelungs-), Beſchäftigungs-, Verpflegungs- und Erziehungscommiſſion theilte. Im Hildesheimiſchen erging 1782 eine Verordnung, daß man erkrankte auswärtige Arme nicht auf ſogenannten „Krüppelfuhren“ fortſchaffen, ſonden verpflegen ſolle**).

Der Süden. Aber auch der Süden blieb in dieſer Angelegenheit hinter dem Norden nicht zurück. In Anspach entſtand ſchon 1773 eine Arbeitsanſtalt, welcher man 400 Arme, die bis dahin nur von Almoſen gelebt hatten, zur nutzbaren Beſchäftigung zuwies. Die kleine Stadt verwendete jährlich 10—11,000 Fl. auf ihr Armenweſen. Aehnliches geſchah in Baireuth. Ein Muſter guter Armenpflege ſtellten die Bisthümer Würzburg und Bamberg dar. Franz Ludwig ruhte nicht, bis die Bettelei in ſeinen Ländern verſchwunden, die Zahl der Armen, welche in Bamberg allein 2000 betragen und für welche er in einem Jahre 22,000 Fl. ausgegeben hatte, auf 1500 herabgeſunken war. Fern von jedem Souveränetätsdünkel, erholte er in perſönlichem Briefwechſel mit dem Domherrn von Rochow ſich Rath und Belehrung bei dieſem erfahrenen Armenfreunde. Verarmten Gewerbtreibenden ließ er auf ſeine Koſten das nöthige Material reichen, welches ſie erſt nach dem Verkauf der daraus gefertigten Waare wiederzuerſtatten brauchten. Nach ſeinem Vorgange und auf ſeinen Betrieb errichteten die fränkiſchen Kreisſtände allgemeine Arbeitsanſtalten zur Verminderung der Armuth und Bettelei in ihrem Bereiche. Aehnliches geſchah im ſchwäbiſchen Kreiſe, wo man (1783) zu Ravensburg ein Zwangsarbeitshaus erbaute, in welches die „Vaganten“ mit Frau und Kind geſperrt wurden. Auch Kurmainz ward wegen ſeiner guten Armenanſtalten gerühmt; Erwerbsſchulen, Vorſchüſſe an arme Handwerker zur Einlöſung ihres verpfändeten Handwerkszeuges, unentgeltlicher Unterricht der Kinder und Unterſtützung der verſchämten Armen, mehr mit Arbeit als mit Almoſen,

*) S. oben S. 378.

**) Noſtiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthſchaftl. Verſuch“; „Journal von und für Deutſchland“, 1785, 1. Bd.; Bergius, „Landesgeſetze“, 6. Bd.

das waren die Mittel, durch welche man dort der Armuth zu steuern suchte. Die väterlich gesinnten Regenten von Baden und Fulda blieben natürlich in diesem Wettlauf der Wohlthätigkeit nicht zurück, und in Würtemberg nahmen sich die Landstände des Armenwesens eifrig an*). Sogar Pfalzbaiern, sonst selten in erster Linie genannt, wo etwas Gutes und Löbliches in Frage war, hatte das Glück, vortreffliche Armenanstalten in seinen beiden Hauptstädten, München und Mannheim, durch einen vom Kurfürsten Karl Theodor nach München berufenen und wegen seiner Verdienste um das Land zum Grafen Rumford erhobenen Engländer, Thompson, zu erhalten. Dieser merkwürdige Mann, eines jener praktisch socialen Genies, welche ein glühender Eifer treibt, immerfort auf neue Erfindungen und Verbesserungen zum Wohl ihrer Mitmenschen zu sinnen, errichtete in München und Mannheim große Arbeitshäuser, in denen er, mit Hülfe der von ihm erfundenen und nach ihm benannten wohlfeilen und nahrhaften Suppe und allerhand anderer Ersparungen, eine große Zahl von Armen mit außerordentlich geringen Kosten verpflegte und auf eine für sie und den Staat nutzbare Weise beschäftigte**). Die Disciplin in diesen Anstalten war, bei aller Strenge, doch zugleich so mild und auf die edleren Gefühle des Menschen berechnet, daß, nach Rumford's Versicherung***), während der ersten fünf Jahre kein darin befindlicher Armer einen Schlag erhielt. Auch im übrigen Baiern gab es einzelne Arbeits- und Armenhäuser, jedoch von weniger vollkommener Einrichtung. Ein Gesetz verpflichtete die Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen†).

Oesterreichische Staaten.

Für die österreichischen Staaten und insbesondere Böhmen gab das 1779 auf den gräflich Buquoischen Gütern errichtete Armeninstitut den Anstoß zu Einführung ähnlicher Anstalten auf allen Dörfern, welche, in Böhmen wenigstens, bis zum Jahre 1786

*) „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.; Bernhard, „Franz Ludwig von Erthal"; Häberlin, „Staatsarchiv", 1. Bd.; Nicolai, „Reisen"; Büsching, „Erdbeschreibung"; Rostiz a. a. O.; Weber, „Staatswirthsch. Versuch."

**) Das Arbeitshaus zu München gab in den ersten sechs Jahren seines Bestehens einen Ueberschuß von 100,000 Fl. und setzte für ½ Mill. Fl. Waaren ab (Weber a. a. O.). Ob aber ein solcher Gewinn nicht auf Kosten der Privatindustrie gemacht worden sein mag, darüber schweigen die Schriftsteller, die dies berichten.

***) In seinen „Kleinen ökonom. und polit. Schriften", 1. Bd.

†) Zschokke, „Bairische Geschichten."

ziemlich vollständig ins Werk gerichtet waren. Diese Einrichtung bestand darin, daß in jeder Gemeinde allwöchentlich von einem der Einwohner abwechselnd von Haus zu Haus Beiträge, in Geld oder Naturalien, eingesammelt, die gesammelten Beiträge aber von dem Seelsorger im Einverständiß mit der Gemeinde vertheilt wurden. Durchreisende Arme erhielten ein Almosen beim Richter, arme erkrankte Fremde ärztliche Hülfe — Beides auf Kosten der Armenkasse. Armen Kindern ward unentgeltlicher Unterricht gewährt. Die Rechnung der Armenkasse, gewöhnlich vom Schullehrer geführt, ward nebst dem Verzeichniß der unterstützten Armen alljährlich von der Kanzel verlesen, auch der Bestand der Anstalt bei den Kreis- und Kirchenvisitationen regelmäßig untersucht. Eine zweite wohlthätige Maßregel, von Joseph II. zuerst angeordnet, von Franz II. bestätigt und erweitert, war die Errichtung von Dorfmagazinanstalten, in welche jeder Grundbesitzer jährlich den zwanzigsten Theil seiner Aussaat an Winter- und Sommergetreide so lange einzuschütten hatte, bis ein hinlänglicher Vorrath gesammelt war, aus welchem dann in schlechten Jahren der bedürftige Landmann unterstützt ward. Solche Anstalten traten seit 1788 in Böhmen, Mähren, Schlesien ins Leben*). Auch in anderen Theilen der Monarchie ward durch Joseph's Bemühungen das Almosenwesen verbessert. Für Freiburg im Breisgau erschien 1781 eine Verordnung, welche die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen mit Almosen oder Nahrung, der arbeitlosen mit Arbeit, die Bestrafung der muthwilligen Bettler mit Zwangsarbeit verfügte, das Almosengeben bei Geldstrafe verbot, den mit Päßen versehenen durchreisenden Armen einen Zehrpfennig aus der Armenkasse zubilligte, „reisende Bettler vom gelehrten Fach" dem Rector der Hochschule zuwies, eine oberste Armenbehörde und Bezirkscommissionen einsetzte und jährliche genaue Rechnungsablegung befahl**).

Joseph überwies alle Kassen der zahlreichen kirchlichen Brüderschaften in seinen Staaten, insbesondere soweit sie bisher auf Processionen, Gastereien und andere dergleichen von ihm verbotene geistliche Werke verwendet worden waren, den Zwecken der Armenversorgung und der öffentlichen Erziehung. Es sollte fortan nur eine einzige große Brüderschaft bestehen, die der „Vereinigung aus Liebe des Nächsten." Diesen

*) Rostiz a. a. O.

**) Bergius, „Landesgesetze", 5. Bd.

Namen gab er den in Böhmen errichteten Armenanstalten; unter diesem Namen rief er 1783 ein allgemeines Armeninstitut ins Leben. Freiwillige Sammlungen wurden zur Unterhaltung desselben veranstaltet. Die Armen erhielten, nach genauer Erforschung ihrer Umstände, Unterstützungen, welche nach ihrer größern oder geringern Hülflosigkeit bemessen wurden; dem ganz Mittellosen ward eine ganze Portion (zu 8 Kr. in der Stadt, zu 4 Kr. auf dem Lande), Dem, der sich noch Etwas verdienen konnte, eine halbe, Viertel- oder Dreiviertelportion zu Theil. Zur Beschäftigung arbeitsloser Armer ward im selben Jahre in Wien ein sogenanntes „Rettungshaus" gebaut, leider, nach dem alten Systeme, in unmittelbarer Verbindung mit einem Besserungshaus für Polizeiverbrecher.

Wien war schon seit lange im Besitze mehrerer bedeutender und reich dotirter Armen- und Krankenanstalten. Das Bürgerspital allein verpflegte, in verschiedenen Häusern, im Durchschnitt täglich über 2000 Menschen (Kranke, Sieche, Genesende, Schwangere, Irre) und hatte eine Jahreseinnahme von beinahe 200,000 Fl.; das große Armenhaus gab jährlich etwa 1600 Menschen Unterhalt und nahm gegen 100,000 Fl. ein. Das Waisenhaus ward im vorigen Jahrhundert mit einer Summe von 175,000 Fl. Baukosten erweitert, daneben, auf Joseph's Anordnung, ein großes Findelhaus errichtet und dazu 250,000 Fl. angewiesen*).

Die Reichsstädte. In den Reichsstädten, den größeren namentlich, hatte vor Zeiten thatkräftiger Gemeinsinn treffliche Anstalten für Linderung der Armuth und Wiederaufhülfe der herabgekommenen Mitbürger geschaffen. Allein der Geist ihrer Stifter war meist aus diesen Anstalten gewichen, und so vergeudeten sie nicht selten die, zum Theil noch immer bedeutenden Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, in planlosem Almosengeben und verschlimmerten damit nur das Uebel, das sie heilen sollten**). Und doch wäre gerade dort ein geordnetes Armenwesen dringend nöthig gewesen, denn die Verarmung und die Bettelei in diesen, ökonomisch wie politisch und moralisch heruntergekommenen Städten hatte zum Theil einen furchtbaren Grad erreicht. Am berüchtigtsten in

*) Nicolai, „Reisen", 3. Bd.; „Journal von und für Deutschland", 1784, 1. Bd.

**) Nicolai, „Reisen."

dieſer Hinſicht war Cöln. Die geringſte Schätzung*) gab ihm 10—11,000 Bettler unter 40,000 Einwohnern, alſo ein Viertel; Andere rechneten ein Drittel**), Forſter***) beinahe die Hälfte der Bevölkerung zu dieſer Klaſſe. Nach des Letztern Beſchreibung hatten viele der dortigen Bettler beſtimmte Plätze an den Kirchthüren, die ſie erblich oder als Heirathsgut ihren Kindern überließen. Manche, wird erzählt, hätten ſich täglich bis auf 1 Thlr. verdient und Geld auf Pfänder ausgeliehen. Die zahlreichen Klöſter Cölns unterſtützten dieſes Unweſen durch ihr unbedachtſames Almoſenſpenden. In Augsburg, in Ulm, in Nürnberg, in Regensburg waren ebenfalls Armuth und Bettelei zu Hauſe, und nichts Wirkſames geſchah zur Abhülfe.

Beſſer ſah es aus in Frankfurt und den drei Seeſtädten. Vor Allem in Hamburg. Auch hier war, trotz wiederholter Bemühungen für das Armenweſen, die Noth zu manchen Zeiten, beſonders in harten Wintern oder bei Handelsſtockungen, ziemlich hoch geſtiegen, bis man endlich durch die im Jahre 1787 ins Leben gerufene Reform der ganzen Armenpflege dem Uebel ernſter an die Wurzel ging. Noch 1785, während des ſtrengen Winters, waren wenigſtens 5000 Menſchen in Hamburg ($^1/_{17}$ der ganzen Bevölkerung) ohne Betten geweſen, und bei Errichtung der neuen Armenordnung lebte faſt ein Zehntel der Einwohner in Spitälern oder ging betteln†). Dem berühmten Büſch gebührt das Verdienſt, Anſtoß und Anleitung zur gründlichen Verbeſſerung dieſer Zuſtände gegeben zu haben. Nach ſeinen Rathſchlägen entſtand die neue Armenordnung, welche nicht blos als die erſte vollſtändigere Ausführung der neuen Anſichten auf dem Gebiete der Armenpflege, ſondern auch wegen der trefflichen Erfolge, die ſie erzielte, ein Muſter für andere Städte ward. Durch beſonders ſorgfältige Ermittelung der Verhältniſſe der Hülfeſuchenden und fortwährende ſtrenge Ueberwachung ihres Verhaltens (dazu und zum Einſammeln der Armenbeiträge ward die Stadt in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk ein Armenvorſteher nebſt einer Anzahl Armenpfleger beſtellt), durch unnachſichtliche Vollziehung der auf das Almoſengeben geſetzten Strafen und durch wohlbemeſſene

*) „Statiſtik des niederrhein. Kreiſes", citirt in Nicolai, „Reiſen."
**) Z. B. das „Journal von und für Deutſchland", 1784, 1. Bd.
***) „Anſichten vom Niederrhein."
†) Büſch, „Ueber das Armenweſen."

Einrichtungen zur Wiederaufhülfe der Verarmten brachte man es dahin, daß, während 1788 noch 9757 Arme zu unterstützen waren, diese Zahl zehn Jahre darauf sich, trotz der gestiegenen Bevölkerung, um mehr als die Hälfte, nämlich auf 6013 vermindert hatte*). Eine, 1788 freiwillig gebildete „Armengesellschaft" unterstützte die Behörden bei Ausführung dieser Maßregeln und übte daneben auch noch selbstständig eine Wohlthätigkeit im größten Maßstabe. Außerdem besaß Hamburg schon von früher ein Werk- und Armenhaus für 700 Personen, ein, mit einem Kostenaufwande von fast 300,000 Mk. B. erbautes Waisenhaus, worin über 1000 Kinder versorgt wurden, einen „Pesthof" für kranke und verrückte Personen und noch mehrere andere Hospitäler. Binnen drei Jahren wurden daselbst im Ganzen 13,000 Kranke verpflegt**). Eine besonders treffliche Maßregel war die „Bürgerrettungsanstalt", welche 1798 in Hamburg ins Leben trat und deren Bestimmung war, verarmten Familien durch kleine Vorschüsse wieder emporzuhelfen. Sie gab im ersten Jahre an 325 Familien 17,000 Mark, im folgenden an 665 Familien 46,000, 1799 an 468 Familien 31,000 Mk. Ihr Verlust binnen drei Jahren — während deren sie mit der Summe von 94,000 Mk. etwa 1400 Familien unterstützte und davon 941 wirklich rettete, d. h. dahin brachte, daß sie sich wieder selbst forthelfen konnten — betrug 21,000 Mark, also zwischen $1/5$ und $1/4$ des angelegten Capitals***).

Vergleichende Betrachtungen über die Mittel und die Resultate der Armenpflege im vorigen Jahrhundert und heut.

Der Betrag der Summen, welche das vorige Jahrhundert auf Zwecke der Wohlthätigkeit verwendete, war im Verhältniß zur Bevölkerungszahl nicht geringer, eher größer, als der heutige. Wir sprechen hier nicht von jenen Summen, welche während eines großen Theils dieses Zeitraumes plan- und zwecklos an zudringliche Straßenbettler verschwendet wurden, sondern von denen, welche, nach Herstellung eines geordneten Systems der Armenpflege, in geregelter Weise den verschiedenen Anstalten für Linderung und Abhülfe der Armuth zuflossen. Man bedurfte damals noch eines verhältnißmäßig größeren Aufwandes für solche Zwecke, weil die Ausscheidung der wirklich Hülfsbedürftigen von den nur aus Träg-

*) Weber a. a. O.
**) Büsching, „Erdbeschreibung."
***) Weber a. a. O.

heit oder Liederlichkeit fremde Unterſtützung Beanſpruchenden, ſo wie die Verminderung der Zahl jener Erſtern durch Veranſtaltungen für Wiederemporbringung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit, nur allmälig vor ſich gehen konnte*). Zum Glück kam dieſem höheren Aufwande der Armenpflege eine große und allgemeine Freigebigkeit der vermögenden Klaſſen in Darbietung der Mittel dazu entgegen, eine Freigebigkeit, welche uns für die Gegenwart, die darin, wie es ſcheint, der Vergangenheit den Vorrang einräumen muß**), erröthen machen würde, ließe ſich nicht nach-

*) In Hamburg betrugen (nach einem neueren Berichte der dortigen Armenbehörde) die Ausgaben bei dem 1787 errichteten „Armencomptoir“: 1789 88,501 Thlr., 1790 92,232, 1795 100,664, 1799 164,160, 1800—1810 zwiſchen 120,000 und 160,000, 1832 130,000, 1846 140,000. Hamburg hatte 1789 etwa 90,000 Einwohner, ſo daß nahezu auf einen Einwohner 1 Thlr. kam. Im Jahre 1846 war die Einwohnerzahl Hamburgs über 150,000; die Ausgaben des Armencomptoirs waren alſo nicht im Verhältniß zur Bevölkerung geſtiegen. In Leipzig iſt der Geſammtaufwand für das Armenweſen von 1803—1852, alſo in etwa 50 Jahren, von 32,170 Thlrn. auf nur 41,580 Thlr. angewachſen, während die Bevölkerung ſich von 33,003 auf 66,682, alſo auf mehr als das Doppelte erhoben hat („Anzeigen von der 1803 errichteten Armenanſtalt“).

**) In Leipzig betrugen die freiwilligen Subſcriptionsbeiträge von 1843—52 im Durchſchnitt mehr als ein Viertel weniger, als 1803—13, trotz der doppelt ſo großen Einwohnerzahl. Dagegen war der Durchſchnittsbetrag der Vermächtniſſe für die Armenanſtalt im erſten Jahrzehent kaum 2500 Thlr., 1843—52 über 6000 Thlr. In Dresden hat man das Syſtem der Freiwilligkeit, welches im vorigen Jahrhundert (freilich auch nur mit Hülfe bedeutender Unterſtützungen aus der landesherrlichen Kaſſe) zur Beſtreitung der Ausgaben der Armenpflege wenigſtens ſo ziemlich ausreichte, aufgeben und an ſeiner Stelle eine Armenſteuer einführen müſſen. — Einzelne Summen, die aus dem vorigen Jahrhundert als Beiträge für Zwecke des Armenweſens angeführt werden, ſind überraſchend hoch. Für einen Irrthum möchte man es faſt halten, wenn Weber a. a. O. (mit Berufung auf die Schrift: „Die Hamburger Anſtalten“) berichtet: die Hamburger Opferſtöcke (in den Kirchen geſammelte milde Beiträge) hätten jährlich zur Hälfte 22,800 Mk. (= 9120 Thlr.) betragen, zumal da ebendort die Berliner Beckengelder auf durchſchnittlich 800—1000 Thlr. angegeben werden. Außerdem gab es, nach derſelben Quelle, in Hamburg an 3000 Armenbüchſen auf den Comptoirs der Kaufleute und in Privathäuſern, in welche dort bei Abſchließung eines vortheilhaften Handels, Bezahlung anſehnlicher Rechnungen u. ſ. w., hier von Kindern, Dienſtboten, bei Gaſtereien etwas eingelegt ward. Im J. 1807 nahm die Hamburger Armenanſtalt an freiwilligen Subſcriptionen 94,000 Mk. ein, d. i. etwa 10 Ngr. auf den Kopf der Bevölkerung. Auffallend gering ſind die Legate, die Weber a. a. O. auf nur 3000 Mk. jährlich anſchlägt. — Im Hochſtift Lübeck gab Jeder $1\frac{1}{2}$ Proc. ſeines Einkommens als Armenbeitrag. Für die Stadt Osnabrück berechnete

weiſen, daß jetzt noch auf manchen anderen Wegen, als dem der directen Armenpflege, mit rühmlichen Anſtrengungen und zum Theil bedeutenden Opfern von Einzelnen, Vereinen und Gemeinden auf denſelben Zweck hingearbeitet wird, und dürfte man nicht außerdem annehmen, daß die veränderten Verkehrs- und Beſitzverhältniſſe überhaupt manche Veränderung auch auf dieſem Gebiete, aber nicht zum Nachtheil der ärmeren Klaſſen, hervorgebracht haben. Man wird nicht behaupten können, daß der wirklich Hülfsbedürftige heutzutage auf eine weniger regelmäßige oder weniger ausreichende Unterſtützung zu rechnen habe, als früher, aber man wird vielleicht nicht irren, wenn man annimmt, daß die Zahl Derer, welche öffentliche Unterſtützung beanſpruchen (oder wenigſtens der eigentlichen Almoſenempfänger), im allgemeinen Durchſchnitt nicht im Verhältniß zur Bevölkerungszahl gewachſen ſei und daß in Folge dieſes Umſtandes und der immerfort verbeſſerten Einrichtungen des ganzen Armenweſens der gleiche Zweck mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln ebenſo vollſtändig, wenn nicht vollſtändiger, als ehemals, erreicht werde*). Dabei darf man nicht vergeſſen, daß manche der wichtigſten

---

Möſer („Patr. Phant.", 1. Bd.) die Summe der jährlich für die Armen geſammelten oder vor den Thüren als Almoſen ausgetheilten Beiträge auf wenigſtens 40,000 Thlr. In Leipzig, verſichert Weber a. a. O., hätten mehrere einzelne Familien 2—300 Thlr. jährlich ſubſcribirt.

*) Die Zahl der Almoſenempfänger in Leipzig betrug im J. 1803 999, im J. 1852 939, d. h. dort 1 auf 33 Einwohner, hier 1 auf 70, wogegen freilich die Zahl Derer, welche von dem unentgeltlichen Unterrichte für ihre Kinder und von der Bekleidungsanſtalt für Arme Gebrauch machten, bedeutend gewachſen war. In Städten wie Magdeburg, Halle u. ſ. w. hat man eine verhältnißmäßige Abnahme der Armuth wahrgenommen (ſ. Haſemann, „Die Armuthsfrage", 1847). Für München nahm Nicolai („Reiſen") bei 33,000 Einwohnern 3000 Almoſenempfänger an, das wäre 1 : 11, für Berlin Gilbert („Handbuch"), 17,000 Arme, das wäre, bei 112,000 Einwohnern (das Militär abgerechnet), etwa 1 : 6—7. Der Fürſtbiſchof von Bamberg (in ſeiner Correſpondenz mit Herrn v. Rochow) rechnete für ſeine Länder durchſchnittlich einen Armen auf 20 Einwohner (Rochow hatte 1 auf 10 angenommen), auf dem flachen Lande im Durchſchnitt 1 : 40, in einzelnen Gegenden nur 1 : 50—60. Das Verhältniß von 1 : 20 iſt dasjenige, was neuere Statiſtiker, z. B. Villeneuve — Bargemont (in ſeiner „Economie politique", 1834), als Durchſchnitt für Deutſchland angenommen haben (für Oeſterreich 1 : 23, für Preußen 1 : 30). — Was das Maß der den einzelnen Armen gewährten Unterſtützungen betrifft, ſo haben wir darüber folgende Einzelheiten gefunden: In Hamburg rechnete man als Minimum für den Unterhalt einer Armenfamilie bis 1797 wöchentlich 18 Ngr.; in dieſem und den

Zwecke der Armenpflege, welche in früherer Zeit dieſer allein oblagen, heutzutage durch andere Veranſtaltungen entweder ihr gänzlich abgenommen oder doch zu einem weſentlichen Theile mit übertragen werden. So ſind an die Stelle der Arbeitsanſtalten, welche im vorigen Jahrhundert den arbeitsluſtigen Armen direct Beſchäftigung und Verdienſt zu verſchaffen ſuchten, in vielen Städten Arbeitsnachweiſungsanſtalten getreten, welche ſich darauf beſchränken, Angebot und Nachfrage der Arbeit unter den Privaten zu vermitteln, und, wie man ſich überzeugt haben will, den gleichen Zweck beſſer, ſicherer und mit weniger Koſten erreichen*). Den Armenkrankenhäuſern iſt ein Theil ihrer Arbeit abgenommen worden durch die an vielen Orten eingerichteten Polikliniken, welche den Armen ebenfalls eine unentgeltliche ärztliche Behandlung gewähren. Neben die Austheilung von Brod und anderen Nahrungsmitteln an die Armen ſind neuerlich Speiſeanſtalten getreten, welche dem noch nicht ganz Verarmten, aber Unbemittelten ſeinen täglichen Lebensunterhalt erleichtern. Wo man damals öffentliche Magazine zur Anſchaffung anderer Lebensbedürfniſſe zu demſelben Zwecke nöthig

---

folgenden Jahren (wo das Leben in Hamburg ungewöhnlich theuer war) erhöhte man daſſelbe um 50 Proc., ſetzte es aber ſpäter wieder herunter. (Im J. 1832 war die jährliche Unterſtützung eines Armen in Hamburg 24 Thlr. im Durchſchnitt.) Im Deſſauiſchen koſtete die Verſorgung eines Dorfarmen an Ort und Stelle etwa $8\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich. In der Oberlauſitz erhielt ein zu jeder Arbeit untüchtiger Armer 16 Thlr. In Oeſterreich betrug die volle Unterſtützung für einen Armen (der ſich gar nichts ſelbſt verdienen konnte) täglich in den großen Städten (z. B. Wien) 8 Kr. (= $2\frac{2}{3}$ Ngr.), auf dem Lande die Hälfte (das Bouquoiſche Inſtitut gab den ganz Armen wöchentlich 7 Kr. in Geld, 7 Pfd. Brod, 8 Seidel Mehl oder Zugemüſe). Dies würde aufs Jahr ungefähr 32 und 16 Thlr. betragen. Im Altenburgiſchen rechnete man auf einen erwachſenen Dorfarmen 2—2,6 Groſchen den Tag, was der vollen Unterſtützung eines Armen in Wien gleichkommt. In Kiel war der Satz 30 Thlr. jährlich (Noſtiz und Weber a. a. O.). Rochow nahm an, daß die Unterſtützung da beginnen müſſe, wo eine Perſon nicht 9 Pf. im Tage verdiene. (Rau, „Polit. Oekon.“, 2. Thl.) Die durchſchnittliche Unterſtützung eines Armen in Leipzig (ohne Brod und Bekleidung) iſt gegenwärtig 5 Ngr. die Woche.

*) Vgl. die „Anzeigen von der Leipziger Armenanſtalt“ (Jahrg. 1852). Schon Garve in ſeinem „Anhang“ zu Macfarlan's „Unterſuchungen“ empfahl (1772) dergleichen Arbeitsnachweiſungsanſtalten. Doch finden wir nicht, daß ſie, wenigſtens in der jetzt üblichen zweckmäßigen Form, damals ſchon zur Anwendung gekommen wären.

fand, da hat die Neuzeit durch Begründung von Sparanſtalten*) den ärmeren Klaſſen die Gelegenheit eröffnet, ſich ſelbſt die Beſchaffung des zum Leben Nothwendigen um einen billigeren als den gewöhnlichen Marktpreis zu ſichern, und hat damit zugleich, neben dem ökonomiſchen, einen wichtigen moraliſchen Zweck erreicht. Ueberhaupt iſt eine weſentliche und, wie uns ſcheint, günſtige Veränderung unſerer ganzen ſocialen Einrichtungen ſeit den letzten 50—80 Jahren darin bemerkbar, daß man immer mehr die Selbſtthätigkeit des Armen, ſeine ſittliche Kräftigung und geiſtige Entwickelung in den Kreis der Veranſtaltungen für ökonomiſche Hebung hineinzubeziehen ſucht und daß man in dieſen Bemühungen ſich vielfach unterſtützt findet durch den lebhafteren Aufſchwung und die freiere Geſtaltung der allgemeinen Verkehrsverhältniſſe, welche für die Erleichterung der Lage der ärmeren Klaſſen und ihre Wiederaufhülfe durch eigene Kraft heutzutage ſo manche natürliche Hülfsmittel gewähren, welche in früherer Zeit erſt künſtlich herbeigeſchafft werden mußten.

Für zwei wichtige Fortſchritte in der Armenpflege bleibt das gegenwärtige Jahrhundert dem vorigen verpflichtet: für die Einführung des Syſtems der freiwilligen, aber geregelten und einheitlich verwalteten Beiträge, eines Syſtems, welches, wo es beibehalten ward, ſich immer als das vorzüglichere, im Vergleich zu dem der gezwungenen Armenſteuern, bewährt hat, und das Syſtem der Mitwirkung von Privaten ſowohl bei der Einſammlung der Beiträge als bei der Vertheilung der Wohlthaten an die Armen. Durch dieſe beiden, noch kurz vor dem Uebergange ins 19. Jahrhundert in den meiſten deutſchen Armenanſtalten zur Geltung gelangten Principien geſchah ein weſentlicher Schritt zu der verbeſſerten Armenpflege, welche als eine dankenswerthe Erbſchaft des 18. Jahrhunderts die neuere Zeit überkommen und mit löblicher Sorgfalt weiter ausgebildet hat.

*) Auch dieſe Idee findet ſich bereits, aber nur als Wunſch, bei Garve a. a. O. ausgeſprochen.

Auswanderung. Jener Zug, welcher heutzutage Tauſende und immer neue Tauſende unſerer Landsleute in fremde Länder treibt, fehlte auch dem vorigen Jahrhundert nicht, wenn ſchon er damals noch weniger regelmäßig und zum Theil unter anderen Geſtalten auftrat. Maſſenhafte Auswanderungen fanden, wie es ſcheint, namentlich bald nach dem dreißigjährigen, dann abermals nach dem ſiebenjährigen Kriege und den darauf folgenden Nothjahren, ſpäter wieder in den achtziger Jahren ſtatt*). Nach Amerika, als dem vermeintlichen „Lande des Glücks für Jedermann", gingen, wie Grellmann**) verſichert, ſeit dem Hubertusburger Frieden Tauſende von Deutſchen; andere Tauſende folgten den Einladungen der ruſſiſchen Kaiſerin Katharina an die Ufer der Wolga oder der Newa, der öſterreichiſchen Regierung nach dem Banat und nach Galizien, auch wohl den ſpaniſchen Werbern, welche Anſiedler zur Urbarmachung der Sierra Morena ſammelten. K. Fr. v. Moſer ſpricht in ſeinen „Patriotiſchen Briefen" von 200,000 Unterthanen, welche binnen etwa 10 Jahren (von 1756—1766) aus den verſchiedenen Ländern Deutſchlands ausgewandert wären, und im „Deutſchen Zuſchauer" wird die Zahl der Auswanderer für das eine Jahr 1784 auf 17,000 angegeben — eine Zahl, welche im gegenwärtigen Jahrhundert erſt beim Beginn des vierten Jahrzehents von Neuem erreicht worden iſt. Von den geſegneten Ufern des Rhein, Main und Neckar, aus dem Pfälziſchen, Badenſchen, Mainziſchen, Naſſauiſchen und Würtembergiſchen zogen die Auswanderer ſchaarenweiſe nach Polen und Ungarn. Das kleine Ländchen Baden-Durlach allein verlor in einem Jahre 800 Familien auf dieſe Weiſe. Die Zahl der durch das Anſpachiſche Hindurchziehenden berechnete man in einem einzigen Frühjahr (1784) auf 6—7000, den ganzen Verluſt an Menſchen, den jene Länder binnen zwei Jahren (1783—1784) durch Auswanderungen erlitten, auf 16—17,000. Es gab Dörfer, wo ein Drittheil der Einwohner ſeine Heimath verließ. Viele von dieſen Auswanderern

*) Gäbler in ſeinem Aufſatz: „Die Statiſtik der deutſchen Auswanderung" (in Hübner's „Statiſt. Jahrbuch") ſpricht dieſe Anſicht ebenfalls aus, iſt jedoch der Meinung, daß über die Zahl der Perſonen, welche damals das Vaterland verließen, uns nicht einmal annähernde Nachrichten überkommen ſeien. Wir haben verſucht, wenigſtens einige ſolche Nachrichten aus zeitgenöſſiſchen Berichten zuſammenzuſtellen.

**) „Hiſtor. ſtatiſt. Handbuch für Deutſchland."

kehrten verarmt zurück und fielen dann den Gegenden zur Laſt, durch die ſie zogen. Beſonders Hamburg und Lübeck hatten von ſolchen Durchzügen der nach Rußland Auswandernden zu leiden*). So arg war dieſe Sucht des Fortziehens und ſo groß erſchien der Nachtheil, der den deutſchen Ländern durch Entvölkerung, den Fortziehenden ſelbſt durch leichtſinniges Aufgeben ihrer Heimath drohte, daß nicht blos in einzelnen deutſchen Staaten, ſondern in ganzen Reichskreiſen, ja endlich ſogar von Reichswegen eingeſchritten ward. Ein kaiſerliches Edict von 1768 verbot das Auswandern in Länder, die mit dem deutſchen Reich in keiner Verbindung ſtänden, und bedrohte die Anwerber mit Leibes- und Lebensſtrafe. Zwei Jahre vorher hatten die kurrheiniſchen Kreisſtände beſchloſſen, daß Niemandem Abzug außerhalb des Reichs Grenzen zu geſtatten ſei. Die heimlich Fortziehenden ſollten mit Zuchthaus, Schanzarbeit oder Einziehung ihrer Güter beſtraft werden. Der Verkauf von Gütern zum Zweck des Auswanderns ward für rechtsungültig erklärt; Contracte über Anleihen ſollten nicht beſtätigt, Vermögensauszahlungen inhibirt werden**). Aehnliche, zum Theil noch ſtrengere Verordnungen ergingen in vielen der einzelnen Länder, in Braunſchweig, Mainz u. a. Ein bairiſcher Unterthan, Namens Thürriegel, war nach Spanien gegangen und forderte ſeine Landsleute zur Auswanderung dahin auf. In Folge deſſen erſchien 1766 eine Verordnung des Kurfürſten von Baiern, nach welcher überführte Anwerber zum Auswandern binnen 24 Stunden gehenkt werden ſollten. Dennoch entfernten ſich Viele heimlich aus dem Lande, um jener Aufforderung zu folgen. Auch im Zweibrückiſchen war das Auswandern gänzlich verboten; die Auswanderungsluſtigen gingen aber bei Nacht fort. Im Pfälziſchen ſah man durch die Finger; ein kurfürſtliches Edict von 1785 mahnte nur vom Auswandern unter der Drohung ab, daß die aus der Ferne etwa nach Hauſe Zurückkehrenden nicht wieder aufgenommen werden ſollten. Im Würtembergiſchen gehörte der freie Abzug zu den alten, durch den Vergleich von 1770 aufs Neue verbürgten Rechten der Unterthanen. In den kleinen gräflichen und adeligen Herrſchaften pflegte man die Unterthanen gegen eine Loskaufung mit Geld zu

*) „Journal von und für Deutſchland", 1784, 1. Bd.; Büſch, „Armenweſen."
**) Grellmann a. a. O.

entlaſſen *). Uebrigens ließ Joſeph II. ſelbſt, der als Kaiſer jenes geſtrenge Edict gegen die „Anwerber und Verführer zum Auswandern“ geſchleudert, als Herrſcher von Oeſterreich durch Emiſſarien zu Frankfurt a. M., zu Rothenburg am Neckar u. ſ. w. deutſche Coloniſten nach Sandomir anwerben **). In Preußen war das Auswandern den Unterthanen unverwehrt, ausgenommen den zum Enrollement verpflichteten ***). Dennoch nahmen die preußiſchen Länder, wie überhaupt das ganze nördliche Deutſchland, faſt gar keinen Theil an jenen Auswanderungen des Südens. Nur eine Art von Auswanderung kam hier ziemlich häufig vor: die Ueberſiedelnng von Gelehrten oder „Studirten“ in fremde Länder, um dort als Hauslehrer oder auf andere Weiſe ihr Brod zu verdienen, auch wohl eine bleibende Exiſtenz ſich zu gründen. Beſonders war „das Laufen und Rennen nach Rußland“ ſehr ſtark, wie es Schlözer ausdrückt †), welcher ſelbſt an dieſem „Rennen“ Theil nahm und ſich eine Zeit lang in Petersburg aufhielt. Katharina zog gern deutſche Gelehrte in ihr Reich, um durch ſie die Kultur ihrer Länder befruchten zu laſſen. Hauslehrer für das übrige Deutſchland lieferte namentlich das, an mittel- und ausſichtloſen Studirten reiche und wegen ſeiner claſſiſchen Gelehrſamkeit wohlberufene Sachſen.

Jene zahlreichen Auswanderungen aus den untern Klaſſen, beſonders dem Bauernſtande, wie ſie von Süd- und Weſtdeutſchland aus ſtattfanden, waren keineswegs immer durch materielle Noth oder Uebervölkerung veranlaßt, ſondern häufiger durch politiſchen oder religiöſen Druck, welchen Regenten, Beamte und Geiſtlichkeit auf die Unterthanen übten. Das Erſtere war namentlich in Würtemberg, das Letztere in den pfälziſchen Ländern der Fall, von wo beinahe das ganze vorige Jahrhundert hindurch Schaaren bedrückter Proteſtanten in andere Länder überſiedelten, meiſt unter den Schutz der aufgeklärten preußiſchen Herrſcher, theilweiſe aber auch zu ihren Glaubensbrüdern in Ungarn. Einen andern Grund der auffallenden Erſcheinung, daß gerade die ſchönſten und fruchtbarſten Gegenden Deutſchlands am häufigſten von

*) Zſchokke, „Bairiſche Geſchichten“; „Journal v. u. für Deutſchland“, 1784, 2. Bd., 1785, 1. Bd.

**) Schlözer, „Staatsanzeigen“, 9. u. 12. Heft.

***) Süßmilch, „Göttliche Ordnung.“

†) „Schlözer's Leben.“

ihren Bewohnern verlaſſen wurden, finden Schriftſteller der damaligen Zeit*) in einer gewiſſen Bequemlichkeit, welche jenen Bevölkerungen, zumal den Schwaben, eigen ſei, in Folge deren ſie bei jeder ungünſtigen Veränderung ihrer äußeren Lage, ſtatt ſich einer augenblicklichen Entbehrung zu unterwerfen, ſogleich an's Fortgehen dächten, ferner in einer zu großen Leichtgläubigkeit und einer zu lebhaften Phantaſie, welche ihnen in dem fremden Lande, wohin ſchon ſo viele ihrer Landsleute gezogen, ein Eldorado vorſpiegle, in dem auch ihr Glück blühen müſſe.

Was die Regierungen betrifft, ſo ſahen dieſe die Auswanderung gewöhnlich nur von dem Geſichtspunkte des fürſtlichen oder fiscaliſchen Intereſſes an, als eine Verminderung der dem Fürſten dienſtpflichtigen Kräfte oder der ſteuerbaren Objecte, und waren ihr daher entgegen. Einen natürlichen und nothwendigen Abfluß überſchüſſiger Bevölkerungselemente darin zu erkennen, dazu war weder der damalige Bevölkerungsſtand Deutſchlands, noch die damalige Regierungspolitik angethan.

Rückblick. Dies waren die politiſchen, materiellen und ſocialen Zuſtände Deutſchlands im vorigen Jahrhundert. Auf politiſchem Gebiete: der morſchgewordene und kaum noch mühſam ſich fortſchleppende Mechanismus einer Reichsverfaſſung, die nur eines Anſtoßes von außen zu harren ſchien, um vollends auseinanderzufallen; in den Einzelſtaaten allmächtige, faſt nirgends mit verfaſſungsmäßigen Schranken umgebene, ſelbſt an die Formen des Rechts und die Autorität der Geſetze ſich ſelten bindende Verwaltungen; ein öffentlicher Geiſt, bisweilen keck in Worten und hochfliegend in Gedanken, aber ohne klares Bewußtſein großer, praktiſcher Ziele und noch mehr ohne entſchloſſene Thatkraft; von dem rechten Gemeinſinn, von einer Selbſtregierung des Volks beinahe keine Spur. Auf dem Gebiete der materiellen Intereſſen: Anfänge einer kräftig wieder emporſtrebenden Betriebſamkeit, im Kampfe mit Hinderniſſen aller Art und dabei nur ſehr zweideutiger Hülfe ſich erfreuend von Seiten einer künſtlichen, oft einſeitigen, ſelten

*) Z. B. Nicolai in ſeinen „Reiſen“ und ein Correſpondent deſſelben aus dem Würtembergiſchen; Grellmann a. a. O. u. A.

ganz uneigennützigen Gewerbspolitik der Regierungen. Auf dem ſo-cialen Gebiete endlich: viel Eifer und guter Wille zur Verbeſſerung der allgemeinen Erwerbs- und Nahrungsverhältniſſe, zur Beſeitigung der dieſe bedrohenden Uebelſtände, insbeſondere zur Linderung der Noth der leidenden Klaſſen; aber auch viel Unklarheit und Mangel an Energie in der Wahl und Anwendung der zur Erreichung ſolcher Zwecke erforderlichen Mittel, in den unterſten Schichten der Geſellſchaft eine überwältigende Stumpfheit, Rohheit und Leichtfertigkeit, und ſelbſt in den oberen nur ſchwache Spuren eines thatkräftigen Aſſociationsgeiſtes. Immerhin jedoch zeigt uns das Deutſchland des 18. Jahrhunderts das Bild einer Bewegung, welche nicht mehr die eines immer tieferen Herabſinkens von einer früher behaupteten Höhe iſt, wie jene des 17. Jahrhunderts, ſondern einer Wiedererhebung und Verjüngung, einer Vorbereitung und Grundlegung zu jenen gewaltigen Entwickelungen auf allen Gebieten des nationalen Lebens, dem politiſchen, dem gewerblichen, dem ſocialen, welche zu zeitigen unſerem Jahrhundert theils ſchon beſchieden war, theils, ſo hoffen wir, noch beſchieden ſein wird.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

BOL

UNIVE
3. 9015

BOOK CARD
DO NOT REMOVE

A Charge will be made

if this card is mutilated

or not returned

with the book

GRADUATE LIBRARY
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ANN ARBOR, MICHIGAN

GL

DO NOT REMOVE
OR
M D